

*Abschnitt II***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Chapitre II***Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*Für Annahme des Beschlusentwurfes 117 Stimmen
(Einstimmigkeit)*An den Ständerat – Au Conseil des Etats***Vormittagssitzung vom 11. März 1970****Séance du 11 mars 1970, matin**Vorsitz – Présidence: Herr *Eggenberger***10360. Finanzordnung des Bundes.****Änderung****Régime des finances fédérales. Modification**Botschaft und Beschlusentwurf vom 10. September 1969
(BBl II, 749)

Message et projet d'arrêté du 10 septembre 1969 (FF II, 753)

Beschluss des Ständerates vom 3. Dezember 1969
Décision du Conseil des Etats du 3 décembre 1969**Antrag der Kommission**

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung – Rapports généraux

Grütter, Berichterstatter: Die Kommission, die sich mit dieser Vorlage zu beschäftigen hatte, war die Finanzkommission in der personellen Zusammensetzung des letzten Jahres, erweitert durch 8 weitere Herren.

Ich gestatte mir, zuerst ein paar allgemeine Bemerkungen über die bisherige Entwicklung der Bundesfinanzordnungen zu machen. – Die eidgenössischen Räte stehen in Beratung über eine verfassungsmässige Verankerung der Finanzordnung, und zwar ein neues Mal – und wenn ich sage ein neues Mal, so deswegen, weil seit der Einführung der Warenumsatz- und Wehrsteuer durch notrechtliche Beschlüsse im Jahre 1941 – und in Klammern sage ich zudem, dass eine eidgenössische Einkommenssteuer eigentlich schon seit mehr als 50 Jahren besteht – einige Versuche für eine dauernde oder längerfristige verfassungsrechtliche Finanzordnung unternommen wurden. Es war in den Jahren 1950 und 1953, als beide Versuche für längerfristige Lösungen in der Volksabstimmung scheiterten. Unter diesen Umständen blieb nichts anderes übrig, als sich mit kurzfristigen Ordnungen zu begnügen. Solche gab es im Jahre 1950/51,

dann 1951 bis 1954 und 1955 bis 1958. Eine etwas länger dauernde Finanzordnung aus dem Jahre 1958 brachte die unbefristete verfassungsmässige Verankerung der Stempelabgaben, der Verrechnungssteuer und der Tabaksteuer, aber mit einer Befristung bis 1964 der beiden wichtigsten Steuern: der Warenumsatzsteuer und der Wehrsteuer sowie der Biersteuer. Ausserdem waren diese Steuern sachlich eingeschränkt, die Warenumsatzsteuer durch Steuersätze und Freiliste, die Wehrsteuer durch Steuerfreigrenzen, Sozialabzüge und Maximalsätze.

Weil die Frist für die Erhebung von Wehrsteuer, Warenumsatzsteuer und Biersteuer zeitlich bis 1964 begrenzt war, hatten sich Bundesrat und eidgenössische Räte schon bald wieder mit dem Thema zu beschäftigen, was nach dem Jahre 1964 auf der finanzpolitischen Ebene zu geschehen habe. Der Bundesrat schlug damals einfach die Verlängerung der geltenden Ordnung um 10 Jahre, das heisst bis 1974, vor. Es war damals die Zeit erheblicher Einnahmenüberschüsse in der Finanzrechnung, so 1962 mit 432 Millionen Franken, 1963 – einem wehrsteuerarmen Jahr – mit 126 Millionen Franken und 1964 mit 420 Millionen Franken. Die eidgenössischen Räte stimmten damals der Fristverlängerung um 10 Jahre zu. Dagegen beschlossen Sie – in Abweichung vom Antrag des Bundesrates – eine Ermässigung der für die Jahre 1963 und 1964 geschuldeten Wehrsteuer natürlicher und juristischer Personen um 10%. Ab 1965 trat zudem für die Wehrsteuer der natürlichen Personen ein ermässigtter Tarif in Kraft, die Sozialabzüge wurden erhöht, und der 10prozentige Rabatt für natürliche und juristische Personen wurde für die gesamte Dauer der Finanzordnung beibehalten, und auch die seit 1956 geltende Ermässigung von 10% auf der Warenumsatzsteuer wurde weitergeführt. Diese Ordnung wurde von Volk und Ständen am 8. Dezember 1963 angenommen, und sie ist heute noch in Kraft. Sie würde, wenn nichts unternommen wird, noch bis Ende 1974 dauern. Nun gab es ein Auf und Ab in den Finanzrechnungen und ein Auf und Ab in den Schätzungen der zukünftigen Entwicklung der Bundesfinanzen. In den Jahren 1965 und 1966 trat insofern eine veränderte Situation ein, als sich die Einnahmenüberschüsse der Finanzrechnung auf 31 Millionen beziehungsweise auf 5 Millionen verminderten. Die Ausgaben stiegen von 1960 bis 1966 um 3,082 Milliarden an, wogegen die Einnahmen für den gleichen Zeitraum nur um 2,372 Milliarden zunahm. Der Bundesrat befürchtete eine bedrohliche Weiterentwicklung der Scherenbewegung zwischen Einnahmen und Ausgaben. Er wurde in seiner Ansicht bestärkt durch die Ergebnisse der Tätigkeit der Expertenkommission Jöhr, die in den kommenden Jahren bei unveränderten Rechtsgrundlagen mit rasch steigenden grossen Defiziten der Finanzrechnung rechnete. Der Bundesrat hat sich nie mit den von der Kommission Jöhr geschätzten Zahlen identifiziert, aber er war überzeugt, dass Defizite eintreten würden, wenn nicht durch ein Sofortprogramm zusätzliche Einnahmen von 300 bis 400 Millionen jährlich erschlossen würden. Dieses Sofortprogramm wurde in der Schlussabstimmung im Nationalrat verworfen; es blieb bei der alten, heute noch geltenden Ordnung.

Anfangs 1968 wurde die Finanzlage vom Bundesrat wie folgt beurteilt: Das Jahr 1967 ergab ein Defizit in der Finanzrechnung von 156 Millionen Franken. Der Voranschlag 1968 sah ein Defizit von 180 Millionen Franken in der Finanzrechnung vor. In der Finanzplanung wurden diese Defizite für die Jahre 1969 bis 1971 in der Grössenordnung von 400 bis 600 Millionen Franken jährlich eingestellt. Die Scherenbewegung zwischen Einnahmen und Ausgaben

schien sich immer deutlicher zu manifestieren. In dieser Situation bestand im November 1968 eine Phase mit dem Vorentwurf des Finanz- und Zolldepartementes, mit Vorschlägen für eine mittelfristige Lösung und einer Lösung als Nahziel ab 1. Januar 1971. Mit dem Nahziel sollten in den Jahren 1971 bis 1974 jährlich zusätzliche Mittel von 260 Millionen im Jahre 1971 und rund 500 Millionen Franken im Jahre 1974 hereingebracht werden. Anstatt des Budgetdefizits 1968 von 180 Millionen Franken trat ein Einnahmenüberschuss von 157 Millionen Franken ein. Man weiss heute, dass die Finanzrechnung des Jahres 1969 mit einem Einnahmenüberschuss von 28 Millionen abschliesst, und budgetiert war ein Defizit von 434 Millionen Franken.

Der Voranschlag der Finanzrechnung 1970 ist durch eine Kraftanstrengung zur Drosselung der Ausgaben gekennzeichnet; damals wurden schon auf Verwaltungsebene – vor der Weiterleitung an die eidgenössischen Räte – 200 Millionen Franken eingespart; dieses Budget darf als praktisch ausgeglichen bezeichnet werden. Aber eine solche Kraftanstrengung zur Drosselung der Ausgaben lässt sich ohne Schaden nicht oft wiederholen. – Ich lege Wert darauf, kurz den geschichtlichen Ablauf zu skizzieren und die Situation bis zum Herbst und zum Teil bis heute zu schildern.

In Berücksichtigung der Situation im letzten Sommer und im letzten Herbst legt der Bundesrat mit Botschaft vom 10. September 1969 den eidgenössischen Räten eine Vorlage für die Finanzordnung vor, die in bezug auf die Erträge aus Wehrsteuer und Warenumsatzsteuer weniger weit geht als der Vorentwurf vom November 1968. Der Bundesrat will sich mit jährlichen Mehreinnahmen von 200 Millionen bis 300 Millionen Franken begnügen. Der Bundesrat weist auf Seite 9ff. der Botschaft auf die Konjunkturabhängigkeit der Bundesfinanzen hin. Die Einnahmen aus Warenumsatzsteuer, Zöllen, Stempelabgaben und Wehrsteuer, diese zwar mit einer zeitlichen Verzögerung, sind von der Konjunkturlage sehr beeinflusst und abhängig. In Zeiten der Hochkonjunktur, wie wir sie jetzt haben, sind die Folgen für die Staatsrechnung und die Staatsfinanzen positiv, und in Zeiten einer wirtschaftlichen Rezession sind sie natürlich negativ. Aber auf keinen Fall sollten in Hochkonjunkturzeiten Rechnungsdefizite in Kauf genommen werden müssen; erwünscht und volks- und finanzwirtschaftlich richtig wäre es vielmehr, wenn Rechnungsüberschüsse erzielt würden, die dem Geldkreislauf entzogen werden könnten. Ich glaube nicht, dass wir mit den Mehreinnahmen, welche die neue Finanzordnung bringen soll, in eine längere Periode von Überschüssen in der Finanzrechnung eintreten werden. Es ist nämlich eine Illusion anzunehmen, dass die Hochkonjunktur nur vermehrte Einnahmen bringe. In ihrem Gefolge, nämlich im Gefolge der Hochkonjunktur, erfährt – zwar mit einer zeitlichen Verzögerung – auch die Ausgabenseite eine kräftige Steigerung. Es ist bekannt, dass jede wirtschaftliche Expansion einen Ausbau der Infrastruktur mit sich bringt. Ich denke dabei an den Ausbau – um nur einige Beispiele zu nennen – der beiden technischen Hochschulen, an die notwendigen Bundesmittel für die Forschung, für die kantonalen Hochschulen, für den Nationalstrassenbau; da haben wir im Budget 1970 765 Millionen eingesetzt, während die Kantone 1,1 Milliarden Franken verlangen. Der Nationalstrassenbau, auch wenn das heutige Programm einmal erfüllt ist, wird natürlich nicht aufhören, und die sehr teuren Stücke werden erst noch in einer späteren Situation zur Ausführung gelangen. Dann kommt natürlich der Ausbau des Agglomerationsverkehrs hinzu, und das wollte ich vorhin Herrn Bieri gegenüber visieren mit den Kosten für spätere Auf-

gaben auf diesem Gebiet. Ferner dürfen wir nicht vergessen die Mittel für eine zeitgemässe Krankenversicherung und für einen grosszügigen Ausbau der AHV/IV – damit sind ja alle Parteien, mindestens im Prinzip, einverstanden; das beweisen doch die Initiativen –, und wenn man natürlich AHV und IV ausbauen will, erfordert das auch vermehrte Mittel des Staates. Ich denke aber auch an grössere Mittel für die Entwicklungshilfe, an die technologischen Entwicklungen im Rahmen der EWG – da müssen wir auch mitmachen, wenn wir mithalten und auf der Höhe der Zeit stehen wollen –, an die Besoldungen des Bundespersonals und an die in den nächsten Jahren steigenden Militärausgaben.

Ich habe schon darauf hingewiesen, dass die heutige Ordnung bis zum 31. September 1974 gilt. Der Bundesrat ist aber der Auffassung, dass mit der Änderung nicht bis 1974 zugewartet werden soll, sondern dass eine neue Finanzordnung bereits auf den 1. Januar 1971 in Kraft treten sollte. Weil wir noch keine mittelfristige Ordnung ohne zeitliche und sachliche Beschränkung der beiden Hauptsteuern (Warenumsatzsteuer und Wehrsteuer) haben und die Steuerordnung statt in einem Ausführungsgesetz in einer Verfassungsübergangsbestimmung regeln, müssen wir uns heute wieder mit den Verfassungsbestimmungen beschäftigen, welche die Finanzordnung betreffen. Bundesrat und eidgenössische Räte sind angesichts der zeitlichen Befristung und der sachlichen Beschränkung der Steuern überhaupt noch nie dazu gekommen, Ausführungsgesetze, die dem fakultativen Referendum unterliegen, zu behandeln und zu verabschieden. Eine Finanzpolitik auf weite Sicht zu treiben, war bisher nicht möglich, nicht zu reden von der Beeinflussung der Konjunkturpolitik durch die Bundesfinanzen.

Wenn die neue Bundesfinanzordnung auf den 1. Januar 1971 in Kraft treten soll, so müssen sowohl der Artikel 41ter als auch der Artikel 8 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung geändert werden. Der Artikel 41ter muss geändert werden, weil die Steuersätze auf 3,6 und 5,4% für die Warenumsatzsteuer und der Maximalansatz für die Wehrsteuer der natürlichen Personen auf 8% festgelegt sind und nach der geltenden Ordnung bis zum 31. Dezember 1974 wirksam wären, und der Artikel 8 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung muss geändert werden, weil im Rahmen von Artikel 41ter in Ermangelung einer Ausführungsgesetzgebung Steuersätze, Steuerskala, Steuerfreigrenzen und anderes mehr geregelt werden.

Nun zur Vorlage des Bundesrates, das heisst zuerst zur mittelfristigen Ordnung (Artikel 41ter): Da sind als Steuern aufgeführt: die Warenumsatzsteuer, die Wehrsteuer für natürliche und juristische Personen und die Biersteuer. Sie sind bis heute schon Steuerobjekte des Bundes. Als neue Steuer wird eine klar eingegrenzte Verbrauchssteuer auf Erdgas und Erdöl und den bei ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkten sowie auf Treibstoffen für motorische Zwecke aus andern Ausgangsstoffen eingeführt. Drei Zehntel des Rohertrages der Wehrsteuer fallen wie bisher den Kantonen zu. In Abweichung der geltenden Ordnung wird nicht mehr ein Sechstel davon, sondern ein durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmender Teil für den Finanzausgleich unter den Kantonen verwendet. Es fallen bei der mittelfristigen Ordnung die zeitliche und sachliche Beschränkung weg. Es soll also nicht mehr eine verfassungsmässige Verankerung nur für eine bestimmte Zeit, sondern für eine längere Frist erfolgen. Ähnliches lässt sich sagen von der sachlichen Beschränkung, die bisher innerhalb der zeitlichen Beschränkung Gültigkeit hatte. Steuersätze für

Wehrsteuer und Warenumsatzsteuer gehören nicht in die Verfassung; sie gehören solange und soweit in die Übergangsbestimmung der Bundesverfassung, als diese Übergangsbestimmung nicht durch eine Ausführungsgesetzgebung, die dem fakultativen Referendum unterstellt ist, abgelöst wird.

Micht dünkt – und ich glaube ich darf das auch sagen für die Mehrheit der Kommission –, dass es an der Zeit wäre, sich von der verfassungsmässig verankerten zeitlichen Befristung und sachlichen Beschränkung zu lösen und endlich einen Weg zu beschreiten, der den Bund von den Provisorien befreit und Raum gibt für eine Finanzpolitik auf längere Sicht und endlich eine Ausführungsgesetzgebung ermöglicht. Es wird sich Gelegenheit geben, bei der Detailberatung näher auf einzelne Punkte einzutreten.

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung (Artikel 8) sind stellvertretend für die Ausführungsgesetzgebung. Deshalb enthalten sie Einzelheiten über die Steuerobjekte, die im Artikel 41ter aufgeführt sind.

Im Antrag des Bundesrates werden die Sätze bei der Warenumsatzsteuer von 3,6% auf 4% bei Detaillieferungen und von 5,4% auf 6% für Engroslieferungen erhöht.

Eine Änderung der Warenumsatzsteuer soll für die baugewerblichen Arbeiten eintreten. Diese waren bisher unterschiedlich belastet, im Mittel mit 2,2%. Nun soll eine Steuerbelastung des Gesamtentgeltes Platz greifen.

Der Bundesrat begründet die Mehrbelastung durch die Warenumsatzsteuer damit, dass sich die Ertragsverhältnisse zwischen Warenumsatzsteuer und Wehrsteuer verschoben haben. Die Wehrsteuereingänge sind rascher gewachsen als die Warenumsatzsteuereinnahmen. Zur Verlangsamung der Einnahmen aus der Warenumsatzsteuer haben die integrationsbedingten Zollauffälle beigetragen, die nach der Darstellung des Bundesrates in der Botschaft, mindestens zum Teil, dem Konsumenten zugute gekommen sind. Eine Korrektur des Verhältnisses der Einnahmen von Wehrsteuer und Warenumsatzsteuer ist nach Auffassung des Bundesrates durch die Satzerhöhung bei der Warenumsatzsteuer vorzunehmen. Die Mehreinnahmen daraus werden für 1971 auf 139 Millionen geschätzt, zuzüglich 64 Millionen aus dem Baugewerbe, ergibt zusammen 203 Millionen Franken. Für 1974 wird der Mehrertrag durch die Satzerhöhung auf 227 Millionen und durch die stärkere Belastung des Baugewerbes auf 114 Millionen, zusammen auf 341 Millionen Franken geschätzt.

Ein weiterer Abschnitt ist in diesen Übergangsbestimmungen der Wehrsteuer gewidmet. Dort werden einmal die Sozialabzüge geregelt. Der Abzug für Verheiratete wird von 2000 Franken auf 2500 Franken erhöht. Der Abzug für jedes Kind und für jede unterstützungsbedürftige Person bleibt mit 1000 Franken gleich hoch wie bisher. An Stelle des Versicherungsabzuges von bisher 500 Franken wird ein Abzug von 1500 Franken für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien gestattet.

Ein weiterer Abschnitt befasst sich mit der Steuerskala und dem Maximalsatz der Wehrsteuer für natürliche Personen. Dieser wird auf 9% festgesetzt. Die geschuldeten Wehrsteuern werden um 5% ermässigt. Durch allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss, für den das Referendum nicht ergriffen werden kann, kann die Ermässigung bis auf 10% erhöht oder aufgehoben werden. Der Maximalsatz für die Wehrsteuer natürlicher Personen beträgt also nicht 9%, sondern 8,55%. Er tritt aber erst bei einem steuerbaren Einkommen von 184 000 Franken in Wirksamkeit (früher 133 000 Franken).

Die Steuerskala ist so gestaltet, dass bei allen Steuerpflichtigen mit Einkommen bis zu 88 700 Franken Steuer-

erleichterungen eintreten, das heisst, dass die kalte Progression ganz oder teilweise beseitigt wird.

Der Tarif der Wehrsteuer juristischer Personen ist ohne Änderung übernommen worden. Auch hier gilt der Ermässigungssatz von 5% (bisher 10%) mit der Möglichkeit der Erhöhung auf 10% oder der Aufhebung.

Aus der Neugestaltung dieser Steuer ergibt sich für die Bundesfinanzen folgendes Resultat:

Aus der Neugestaltung des Tarifes für die Wehrsteuer natürlicher Personen und der Erhöhung der Abzüge resultiert gegenüber der bisherigen Ordnung ein Einnahmefall. Dieser beträgt im Jahr 1972 brutto 82 Millionen, 1973 82 Millionen, 1974 107 Millionen. Für den Bund allein resultiert, nach Abzug der Anteile der Kantone, ein Ausfall von 58 Millionen im Jahr 1972, von ebenfalls 58 Millionen im Jahr 1973 und von 75 Millionen im Jahr 1974.

Bei den juristischen Personen resultiert ein Mehrertrag von brutto 35 Millionen im Jahre 1972, der bis 1974 auf 43 Millionen Franken ansteigt. Für den Bund ergibt sich ein Mehrertrag von 25 Millionen in den Jahren 1972 und 1973 und von 30 Millionen im Jahre 1974.

Der Minderertrag bei der Wehrsteuer natürlicher Personen und der Mehrertrag bei den juristischen Personen verursachen in den Jahren 1972 und 1973 zusammen einen Ausfall von 33 Millionen und von 45 Millionen im Jahre 1974.

Der Mehrertrag der Warenumsatzsteuer soll im Jahre 1971 203 Millionen, 1972 293 Millionen, 1973 316 Millionen und 1974 341 Millionen ausmachen.

Nach Abzug des Minderertrages der Wehrsteuer verbleiben dem Bund im Jahre 1971 203 Millionen Mehreinnahmen, 1972 260 Millionen, 1973 283 Millionen und 1974 296 Millionen. Das sind die vom Bundesrat als nötig erachteten zusätzlichen Mittel von 200 bis 300 Millionen Franken jährlich.

An der Biersteuer hat sich sachlich nichts geändert.

Neu ist der Artikel 10, der die Provision der Kantone am Reinertrag der Verrechnungssteuer festlegt. In seinem Antrag geht der Bundesrat von bisher 6% auf 10%. Der Ständerat ist auf 12% gegangen, und die Kommissionmehrheit Ihres Rates beantragt, dem Ständerat zu folgen.

Sie sehen aus der synoptischen Tabelle, dass eine respektable Zahl von Minderheitsanträgen eingereicht worden ist. Auf diese ist in der Detailberatung einzutreten.

Wir haben in der Kommission den Antrag Biel behandelt, der eine vollständig neue Konzeption enthält. Ich skizziere den Antrag. Man hat Herrn Biel attestiert, dass er eine neue Konzeption vorgelegt hat; er hat sie mit einem deutschen Professor zusammen ausgearbeitet; es ist eine klare Konzeption. Herr Biel will eine Bundesfinanzordnung mit einheitlicher Steuerbelastung durch eine direkte Bundessteuer, welcher unterworfen sind: die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen sowie zu einem einheitlichen Satz der nicht ausgeschütteten Gewinne und das Nettovermögen der juristischen Personen. Der Bund soll die Bestimmung der Steuerbemessungsgrundlage, der Abzüge und der Progression vornehmen können. Vom Rohertrag dieser direkten Bundessteuer sollen die Kantone die Hälfte erhalten, aber Gemeinden und Kantone können auf den vom Bunde bestimmten Steuerobjekten einen in Prozenten ausgedrückten Satz zusätzlicher Steuern erheben. Ich glaube das ist, kurz gesagt, die Konzeption des Herrn Dr. Biel. Bezüglich der Warenumsatzsteuer und der besonderen Verbrauchssteuer ist Herr Biel prinzipiell mit dem Bundesrat einverstanden. Die Konzeption Biel heisst, dass er von einem übertriebenen – man darf das schon sa-

gen – Steuerföderalismus zu einem eidgenössischen Steuerzentrismus wechseln möchte. Wie gesagt, es ist eine interessante Arbeit; sie hat nur den grossen Nachteil, dass sie politisch nicht zu verwirklichen ist.

In der Kommission haben wir uns in einer mehr grundsätzlichen Abstimmung dann entschieden – nachdem wir Eintreten beschlossen hatten –, auf welcher Grundlage wir nun die Beratungen weiterführen wollten. Wir haben uns mit 24:1 Stimmen entschieden, auf der Grundlage der Vorlage des Bundesrates und des Ständerates weiterzuarbeiten. Herr Biel hat dann Gelegenheit, in der Eintretensdebatte seine Auffassung darzulegen; ich rede jetzt nicht von seiner Steuerskala für natürliche Personen, die die untern und mittleren Einkommensschichten gegenüber der heutigen Vorlage wesentlich stärker belasten möchte. Es bietet sich dazu Gelegenheit in der Eintretensdebatte oder nachher noch bei der Detailberatung.

Über die abzuschreibenden Postulate und Motionen sowie die Stellungnahme unserer Kommission zur Motion des Ständerates und zur Motion unserer Kommission werde ich später berichten. Im Namen der einstimmigen Kommission empfehle ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

M. Schmitt-Genève, rapporteur: En tête du message du 10 septembre 1969, le Conseil fédéral définit d'une façon précise les objectifs qu'il vise en présentant le projet de modification du régime des finances fédérales. Il s'agit, compte tenu de l'évolution de nos finances et de notre économie, d'agir contre ce qu'il appelle «le phénomène toujours plus manifeste que constitue le déséquilibre entre le produit des impôts directs et celui des impôts indirects» et le fait que, sur le plan de la Confédération, les impôts directs prennent une importance de plus en plus considérable au détriment des impôts indirects, manifestant ainsi une tendance contraire à celle qui se constate dans tous les pays qui nous entourent.

Le Conseil fédéral nous propose donc de majorer légèrement l'impôt sur le chiffre d'affaires en aménageant l'imposition des travaux de construction, de modifier quelque peu l'impôt de défense nationale pour tenter d'éliminer la progression à froid pour l'avenir, tout en ménageant l'imposition directe en faveur des cantons et des communes. En deuxième lieu, le Conseil fédéral propose de créer les bases nécessaires au remplacement éventuel des droits de douane fiscaux qui frappent actuellement les carburants et les combustibles par un impôt spécial interne de consommation lorsque cela se révélera nécessaire pour certains motifs énumérés dans le message. Le Conseil fédéral propose aussi de renforcer la pérequisition financière directe de la Confédération en faveur des cantons en augmentant la commission que reçoivent ces derniers sur le produit net de l'impôt anticipé. Il propose enfin d'ouvrir la voie à des lois d'exécution qui répondent à la doctrine moderne en matière fiscale tant en ce qui concerne l'impôt de défense nationale que l'impôt sur le chiffre d'affaires, en éliminant de la constitution les limites tant matérielles que de durée.

Le message du 10 septembre 1969, qui a été examiné en priorité par le Conseil des Etats, rappelle également les fondements de notre politique financière et fiscale. Il constitue en fait la suite logique du rapport du Conseil fédéral du 15 mai 1968 sur les grandes lignes de la politique fédérale pour la période 1968–1971, programme qui a été approuvé par les Chambres et qui révélait déjà à l'époque, de façon détaillée, les projets du gouvernement.

Dans le message qu'il a publié il y a presque deux ans, le Conseil fédéral disait ceci: «Nous avons donné mandat

au Département des finances et des douanes d'élaborer un projet conçu de manière à adapter, par une correction de l'impôt de défense nationale et de l'impôt sur le chiffre d'affaires, le régime financier actuel aux besoins financiers accrues de l'Etat. Simultanément, nous envisageons un étalement détaillé de l'impôt de défense nationale afin d'atténuer la progression à froid et de faire continuer la progression pour les classes supérieures de revenu. En ce qui concerne le rapport entre les impôts de consommation et les impôts directs, la Confédération devra tenir compte du fait que ces derniers constituent la principale ressource des cantons et des communes.»

Ces lignes directrices en matière financière peuvent se résumer comme il suit. Tout d'abord, le Conseil fédéral considère, et c'est là sa proposition de fond, qu'en période de haute conjoncture et de plein emploi, il importe de maintenir à tout prix l'équilibre entre les recettes et les dépenses et de tout faire pour éviter que les comptes financiers présentent un solde déficitaire. Même en écartant délibérément, comme le fait aujourd'hui le Conseil fédéral, les conclusions par trop pessimistes de la commission Jöhr, en les ignorant même, comme l'a fait notre commission et celle du Conseil des Etats, il n'en demeure pas moins que, devant des prévisions raisonnables à moyen terme, un déficit est non seulement possible, mais encore probable, pour un motif que chacun ici connaît, à savoir l'augmentation constante des tâches et des compétences de la Confédération. Le président de la commission les a énumérées tout à l'heure et je me rallie entièrement aux considérations qu'il a émises. S'il importe à tout prix d'éviter que le compte financier accuse un solde déficitaire, il faut aussi se souvenir que le 40% des recettes fiscales de la Confédération proviennent de deux impôts: l'impôt sur le chiffre d'affaires et l'impôt de défense nationale. Or, ces deux impôts sont soumis, dans le texte constitutionnel, à des restrictions dans le temps et dans la matière. C'est dire la rigidité non seulement de notre législation, mais encore de notre système constitutionnel actuel, qui fixe le taux de l'impôt et limite dans le temps la compétence de la Confédération de prélever un tel impôt.

L'application du principe général du maintien de l'équilibre de nos recettes et de nos dépenses appelle une deuxième remarque. La croissance des recettes douanières se ralentit de façon constante du fait des engagements internationaux que nous avons pris. Je rappelle les accords que nous avons signés dans le cadre de notre association à l'AELE et dans le cadre du Kennedy Round au sein du GATT. Il est donc devenu indispensable de modifier le régime de nos finances fédérales non pas tant, et j'insiste sur ce point, pour apporter immédiatement à la Confédération des moyens nouveaux que pour lui donner l'instrument constitutionnel indispensable permettant de pratiquer une politique à moyen terme, politique exigée par le Parlement lui-même. Ce projet tend beaucoup plus à modifier les normes constitutionnelles sur lesquelles repose notre système fiscal que de procurer immédiatement à la Confédération des moyens financiers nouveaux. C'est en cela qu'il diffère du programme immédiat soumis aux Chambres il y a trois ans et c'est pour cela peut-être qu'il est exagéré d'appeler «miniprogramme» la refonte qui nous est soumise. Cette refonte va beaucoup plus loin puisque l'on touche au fond même de notre système fiscal.

Comme je viens de vous le dire, l'examen du problème qui nous est soumis ne doit pas être influencé par le résultat des travaux de la commission Jöhr, qui prévoyait pour les périodes 1967–1974 des déficits effrayants: de 600 millions

à 2 milliards dans le compte financier et de 300 millions à 1,6 milliard dans le compte général. Je rappelle ici que les comptes financiers se sont soldés ces dernières années de la façon suivante: 1964, + 420 millions; 1965, + 31 millions; 1966, + 100 millions; 1967, -156 millions; 1968, + 157 millions; s'agissant de 1969, nous venons d'apprendre que les comptes se présentent d'une façon bien meilleure que ne le laissait présager le budget. Quant au budget 1970, il est équilibré. C'est dire, une fois encore, combien le projet qui nous est soumis consiste avant tout en une réforme de structure. Ce n'est qu'accessoirement qu'il donne la possibilité à la Confédération d'équilibrer ses comptes pour le présent. Il constitue enfin l'assurance pour l'avenir de pouvoir agir rapidement et d'équilibrer le compte financier. En effet, compte tenu des éléments qui sont aujourd'hui en notre possession, les déficits, sur les bases légales actuelles – je dis bien sur les bases légales actuelles – ne devraient pas dépasser 200 à 300 millions, mais, à notre avis, et conjoncturellement, ce sont 200 à 300 millions de trop.

La question que beaucoup d'entre nous se sont posée est de savoir si le moment de présenter une telle réforme est bien choisi. Est-il convenable que nous proposons au Parlement une réforme des structures fiscales et financières après une longue période de bénéfiques et alors que notre budget 1970 est équilibré? Nous répétons que le système actuel ne permet pas à la Confédération, de par la rigidité de normes inscrites dans la constitution, de pratiquer une politique conjoncturelle quelconque. La majorité de votre commission estime en revanche que le moindre résultat que l'on puisse attendre d'une législation moderne est bien d'éviter une inflation par le truchement du budget. Par conséquent, il ne serait pas admissible, en période de haute conjoncture, que des chiffres rouges apparaissent dans les comptes de la Confédération. C'est l'une des raisons pour lesquelles la révision actuelle est indispensable, si nous voulons que le gouvernement et le Parlement puissent avoir le minimum de liberté de manœuvre, leur permettant d'éviter des déficits dans la période conjoncturelle actuelle.

Une révision est actuellement inévitable si l'on veut répondre aux impératifs que nous nous sommes fixés en ce qui concerne l'élimination tout au moins partielle de la progression à froid. Notre ministre des finances compte, si rien n'est entrepris dans le cadre de la lutte contre le renchérissement, avec une augmentation moyenne des prix de 5% cette année et de 7% l'année prochaine. Soulignons à ce sujet que tous les partis politiques ont pris des engagements concernant la lutte contre la progression à froid et nous approuvons le refus du Conseil fédéral d'institutionnaliser l'inflation par l'indexation de l'impôt, ce qui rendrait le système encore plus rigide. Nous sommes d'avis que la fixation des taux dans la loi nous permet, par des révisions légales, de pouvoir lutter d'une façon efficace contre cette progression à froid, alors que cela est rendu beaucoup plus difficile à l'heure actuelle du fait du caractère constitutionnel des taux d'impôt que nous nous sommes donnés.

Troisième élément. Nous devons corriger la disproportion qui va en s'aggravant entre l'impôt fédéral direct et l'impôt sur le chiffre d'affaires si nous voulons laisser aux cantons et aux communes la matière fiscale nécessaire à l'accomplissement de leurs tâches et éviter de les voir se décharger de plus en plus sur la Confédération de tâches qu'ils ne peuvent plus accomplir, du fait précisément que la matière fiscale qui leur est traditionnellement réservée leur est enlevée par la Confédération.

On dit que cette réforme ne présente que les caractères d'une réforme provisoire. Il conviendrait de rappeler

ici combien, en matière de politique économique et fiscale, l'évolution est rapide et que la tendance générale des systèmes modernes est de donner une plus grande mobilité aux régimes financiers.

Certains aimeraient un rapprochement beaucoup plus rapide de notre système financier de celui des pays du Marché commun, en introduisant par exemple chez nous l'impôt à la valeur ajoutée. Si, sur le plan de la technique législative, l'introduction d'un tel impôt ne présente pas d'inconvénients majeurs, il n'en demeure pas moins qu'à l'heure actuelle cette innovation n'aurait aucune chance d'être acceptée par l'opinion publique et qu'il est vain de consacrer notre temps à l'étude de projets que partisans ou adversaires s'accordent à condamner, pour le présent tout au moins.

On prétend également, dans le cadre des critiques qui ont été émises, que la péréquation financière est l'un des éléments d'une réforme fiscale et que le projet qui nous est soumis n'en tient pas compte d'une façon suffisante. Les chiffres qui nous ont été fournis nous prouvent toutefois que cette péréquation est déjà réalisée d'une façon remarquable, bien qu'il soit vrai qu'elle puisse être encore améliorée. Souvenons-nous qu'en 1966 les cantons dits faibles sur le plan financier recevaient le 48% en moyenne de leurs ressources de la Confédération, que les cantons dits moyens recevaient, toujours en 1966, le 31% de leurs ressources de la part de la Confédération, alors que les cantons forts ne recevaient en moyenne que le 20% de leurs ressources de la part de la Confédération.

Les chiffres, en ce qui concerne les versements par habitant, sont encore plus symptomatiques et plus frappants. Les cantons à forte capacité fiscale, représentant le 45% de la population de la Suisse, recevaient 90 francs par habitant, les cantons à capacité moyenne, représentant le 44% de la population, recevaient 144 francs par habitant, alors que les cantons fiscalement faibles, groupant 11% de la population, recevaient 368 francs par habitant. En comparant ces deux chiffres, 90 francs par habitant pour les cantons financièrement forts et 368 francs pour les cantons financièrement faibles, on se rend compte que, malgré toutes les critiques qui sont adressées à la péréquation, celle-ci existe déjà dans ses grandes lignes.

Le projet qui nous est soumis implique sur le plan formel la modification de l'article 41^{ter} de la constitution fédérale, et la modification de l'article 8 des dispositions transitoires de la constitution fédérale, article qui restera en vigueur jusqu'à ce que nous mettions sur pied la législation d'exécution, pour autant que nous adoptions les textes qui nous sont proposés. Enfin, ce projet exige l'introduction dans les dispositions transitoires d'un article 10 visant à augmenter la part des cantons sur le produit net de l'impôt anticipé.

On peut dire que la sagesse a triomphé au sein de notre commission, en ce sens que nous avons délibérément écarté les solutions extrêmes qui n'avaient aucune chance quelconque de recevoir l'approbation du peuple et des cantons.

Chacun des groupes représentés n'obtient pas satisfaction. Chacun a dû faire un pas au-devant de l'autre. La majorité de votre commission estime que la solution de compromis que nous vous présentons est un bon compromis. Nous pensons notamment que la suppression du texte constitutionnel instituant des limitations dans le temps et quant à la matière de deux impôts dont la Confédération ne peut plus se passer – puisque l'un d'entre eux existe pratiquement depuis 50 ans – permettra précisément au gouvernement et au Parlement d'élaborer des textes légis-

latifs sur une base constitutionnelle sûre et non plus sur la base de dispositions constitutionnelles limitées dans le temps et qui n'apportaient aucune sécurité quelconque quant à la législation à établir.

Ainsi donc, l'intérêt essentiel du projet qui nous est soumis réside avant tout dans le problème politique beaucoup plus que sur le plan technique et fiscal, dans le problème politique relatif à la suppression dans la constitution d'une limite de validité quant à la perception des impôts et à la limite matérielle fixée au taux d'imposition. Depuis 50 ans, nous nous accommodons de ces impôts. De régime provisoire en régime provisoire, ils sont devenus permanents de par la force des choses. Il est inimaginable que 40% des recettes fiscales de la Confédération reposent sur une base provisoire. Et j'aimerais ici lire ce que le Professeur Imboden écrivait dans la Revue de Droit suisse en 1968 au sujet de ce régime provisoire: «La réforme constitutionnelle permanente», disait-il, «dans laquelle nous sommes embourbés depuis plus d'un demi-siècle, et qui a empêché d'appliquer une profusion de forces à d'autres problèmes plus décisifs touche à la limite du grotesque. L'autorisation de percevoir un impôt n'est pas au fond une tâche de l'Etat, c'est un moyen qu'il a de remplir ses tâches. Il serait donc conforme à la conception de l'Etat fédératif, de laisser la Confédération et les cantons percevoir en pleine liberté, les uns à côté des autres, toutes les contributions dont ils ont besoin pour atteindre leur but constitutionnel. La tâche de la Confédération sera, il est vrai, de faire de l'ordre dans cette juxtaposition et d'empêcher que la liberté fiscale de principe de la Confédération et de ses membres ne trouble l'ensemble et n'écrase les contribuables.»

Les propositions politiques qui vous sont faites vont dans ce sens, tout en sauvegardant l'autonomie de nos cantons et de nos communes. Je reviendrai quant aux taux, quant aux modifications, quant aux problèmes techniques qui résulteront du projet, sur chacun des articles lors de la discussion de détail puisque j'entendais, dans ce débat d'entrée en matière, ne traiter que les principes généraux et le problème politique qui nous est posé par le projet que nous examinons.

Je ne dirai encore qu'une seule chose en relation avec le projet de M. Biel, je dis bien le projet car il ne s'agit pas en l'occurrence d'une proposition d'amendement.

Mais avant cela, j'aimerais attirer votre attention sur le fait que l'Administration fédérale des contributions a fait faire, à ma demande, des recherches dans les textes constitutionnels de France, d'Italie, d'Autriche et d'Allemagne en vue de déterminer s'il existait dans ces textes des limites quant aux taux des impôts ou quant au temps durant lequel l'Etat central a la compétence de percevoir ces impôts. Or il n'existe aucune limite de ce genre ni en France, ni en Italie, ni en Autriche, ni en Allemagne.

Nous avons aussi procédé à des recherches dans les 25 constitutions cantonales pour examiner si, dans le cadre de la législation cantonale, certains parlements cantonaux avaient fixé des limites constitutionnelles soit quant aux taux, soit dans le temps. Il n'existe dans aucun canton de telles limites. C'est la raison pour laquelle il semble parfaitement anachronique que nous voulions maintenir dans notre constitution des limites conservant à ces dispositions un caractère provisoire extrêmement désagréable quant à l'élaboration des textes législatifs.

Quant à la proposition de M. Biel, nous aurons l'occasion d'y revenir tout à l'heure, après que son auteur l'aura défendue. Toutefois, j'aimerais attirer l'attention de ce conseil sur le fait qu'il s'agit en réalité d'un nouveau régime

des finances fédérales et que la proposition de M. Biel ne doit pas être traitée de la même façon que les propositions d'amendement qui nous sont parvenues.

Les propositions d'amendement qui nous ont été remises ou ont été traitées par la commission se rattachaient au projet primitif et gardaient pour tronc de la révision le projet primitif. En revanche, la proposition de M. Biel s'en écarte complètement et cherche à introduire un nouveau régime des finances fédérales. C'est la raison pour laquelle il conviendra de la traiter d'entrée de cause, puisqu'il ne s'agit pas d'amender le texte proposé par le Conseil fédéral.

En résumé, il s'agit, comme on le voit à la page 2 du dépliant, sous le titre «Minorité IV», d'introduire un impôt fédéral direct frappant le revenu et la fortune des personnes physiques, ainsi que le bénéfice net non distribué et la fortune nette des personnes morales.

Selon le système proposé par la minorité de la commission, la Confédération serait en outre chargée d'établir les bases de calcul applicables, les règles selon lesquelles celles-ci sont déterminées, les exonérations à accorder et les tarifs de base applicables au calcul de l'impôt. L'impôt fédéral direct serait perçu par les cantons pour le compte de la Confédération et la moitié du produit brut de l'impôt attribué aux cantons.

Enfin, toujours selon le système préconisé par M. Biel, les cantons et les communes peuvent lever des impôts sur le revenu et la fortune des personnes physiques, ainsi que sur le bénéfice non distribué du capital en pour-cent de l'impôt fédéral de base. Autrement dit, il s'agit d'un projet très centralisateur et pour notre part, nous considérons que son adoption signifierait la fin de l'autonomie financière des cantons et des communes.

Nous sommes bien loin des projets d'harmonisation dont nous aurons à reparler dans le cadre de la motion acceptée par le Conseil des Etats et à laquelle s'est ralliée votre commission.

Il ne s'agit plus de l'harmonisation des systèmes cantonaux qui peuvent susciter des difficultés du fait de leur disparité. Il s'agit en fait d'une proposition de centralisation totale des systèmes fiscaux de la Confédération, des cantons et des communes. Le projet de M. Biel s'écartant totalement de celui du Conseil fédéral et n'ayant été l'objet d'aucune étude quelconque de la part de l'autorité fédérale, ni d'un message de celle-ci, ni d'une procédure de consultation, il nous était difficile d'en discuter; c'est donc par 24 voix contre 1 que votre commission vous demande de ne pas prendre en considération les propositions de notre collègue M. Biel. Non pas qu'elles ne soient pas intéressantes, bien loin de là, mais parce que véritablement, elles visent à l'abandon complet de notre système fiscal et financier.

La quasi-totalité des membres de la commission pensent que ce système ne peut pas être accepté par le Parlement, par le peuple et par les cantons, en l'état actuel des choses et de la situation économique et politique de notre pays.

Telles sont les remarques que je tenais à formuler dans le cadre du débat d'entrée en matière.

Allgemeine Beratung – Discussion générale

Präsident: Ich gebe nun das Wort Herrn Biel, der als Vertreter einer kleinen Minderheit der Konzeption des Bundesrates eine prinzipiell andere Konzeption gegenüberstellt.

Biel Walter: Unser Land gehört zu den am weitest entwickelten Industriestaaten der Welt. Seine kräftig wach-

sende Wirtschaft ist immer enger mit der Weltwirtschaft verbunden, wodurch die Abhängigkeit von aussen zunimmt. Um sich auch künftig behaupten zu können, muss aber ein Land in der Lage sein, seine Strukturen den sich ändernden Bedingungen der Umwelt rasch anzupassen. Dennoch leistet sich die Schweiz immer noch zu viele Besonderheiten ihrer öffentlichen Einrichtungen, die wohl historisch gerechtfertigt sein mögen, dagegen je länger je mehr eine flexible Wirtschaftspolitik im Dienste der Zukunftsgestaltung verunmöglichen.

Das gilt in erster Linie für die Organisation des öffentlichen Finanzhaushaltes mit der nicht mehr überblickbaren Vielfalt der neben dem eidgenössischen bestehenden 25 kantonalen Steuersysteme. Der frühere Direktor der Eidgenössischen Steuerverwaltung, P. Amstutz, soll schon vor 20 Jahren einmal gesagt haben: «Das schweizerische Steuerwesen gleicht einem alten Städtchen, aufgebaut in verschiedenen Stilarten durch Generationen von Architekten, mit krummen Gassen, lauschigen Winkeln und allerhand lustigen Erkerlein. Dem Heimatschützer mag die Romantik des Ganzen Freude bereiten, die wachsenden Ansprüche der jüngsten Zeit kann es aber nicht mehr befriedigen.»

Inzwischen haben die siebziger Jahre begonnen. Geändert hat sich leider nichts, und auch die Bundesfinanzvorlage, die wir heute behandeln, wird daran nichts ändern. Deshalb genügt sie der Landesringfraktion nicht. Wir sind der Auffassung, dass die heutige Gelegenheit benützt werden sollte, um die Besteuerung derart zu vereinheitlichen, dass die Schweiz zumindest auf finanzpolitischem Gebiet den Anforderungen der Zukunft gewachsen sein wird.

Wir haben uns indessen nicht auf die Kritik beschränkt. Wie Sie aus der Fahne entnehmen können und wie Ihnen die beiden Referenten geschildert haben, schlagen wir eine Alternative zur bundesrätlichen Vorlage vor. (Sie finden sie jeweils auf der äussersten rechten Seite der Fahne als Minderheitsanträge, die ich immer allein, als einsamer Mohikaner, unterzeichnet habe. Sie gehören sinngemäss, grundsätzlich zusammen, sind aber auf der Fahne in die geltende Gesetzessystematik eingeordnet worden.)

Wir wollen die geltenden kantonalen und damit auch die kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuern durch eine direkte Bundessteuer ersetzen. An ihrem Ertrag sollen die Kantone zur Hälfte beteiligt werden. Um ihren restlichen Finanzbedarf zu decken, können die Kantone Zuschläge in Prozenten der direkten Bundessteuer erheben, so wie es heute die Gemeinden in Prozenten der Kantonssteuern in vielen Kantonen tun. Die Gemeinden selbst sollten ihren Bedarf ebenfalls durch einen Zuschlag in Prozenten der Bundessteuer decken können. (Sie finden dieses Konzept auf Seite 2 der Fahne als Minderheit IV zu Absatz 5 des Verfassungsartikels.)

Wir haben uns nicht mit diesem Grundsatz begnügt. Bekanntlich steckt der Teufel im Detail. Deshalb haben wir unsere Alternative bis in die Details ausgearbeitet. (Sie finden diese jeweils im Artikel 8 der Übergangsbestimmungen.) Wir haben unsere Vorschläge nicht, wie oberflächliche Kritiker uns vorgeworfen haben, einfach ins Blaue hinein aufgestellt. Wir haben sie vielmehr Herrn Prof. Haller von der Universität Zürich und seinen Mitarbeitern zur Begutachtung unterbreitet. Diese haben auch die nötigen Berechnungen durchgeführt. Der Gegenvorschlag, wie Sie ihn auf der Fahne finden, ist auf Grund ihrer Berechnungen, der Kritik und Anregungen der Gutachter ausgefeilt worden.

Das Konzept einer Bundesfinanzordnung ist immer das Resultat einer politischen Entscheidung, einer Entscheidung auf Grund von konkreten Zielvorstellungen und ihrer

Wertung. Die Wissenschaft kann bloss prüfen, ob sich diese Ziele und die vorgeschlagenen Mittel miteinander vereinbaren lassen und welche Vor- und Nachteile damit verbunden sind. Unsere Präferenz ist eindeutig. Wir führen damit nur eine Landesringtradition weiter. Wir werten eine moderne, einheitliche Steuerordnung höher als die Idealvorstellung eines Föderalismus aus dem letzten Jahrhundert. Wir ziehen ein rationelles Steuersystem der heutigen Ordnung vor, die mit ihren stossenden Unterschieden in der Besteuerung dem Grundsatz der Gleichheit und Gleichbehandlung widerspricht. Zwar machen wir Ihnen zugegebenermassen einen für schweizerische Verhältnisse extremen Vorschlag. Wir sind aber nicht weiter gegangen, als sich mit unserer Auffassung eines zeitgemässen Föderalismus noch vereinbaren lässt, da auch wir einen starren Einheitsstaat ablehnen.

Doch müssen wir von der Wirklichkeit ausgehen und nicht von einem Wunschbild des letzten Jahrhunderts. Die Kantone behalten aber auch nach unserem Konzept die Steuerverwaltungshoheit. Sie bestimmen wie bisher die Höhe ihrer Ausgaben und Einnahmen und damit ihren finanziellen Spielraum. Entzogen wird ihnen bloss die Kompetenz zur Regelung der Besteuerungsmethode und der Steuerlastverteilung. Diese wird durch die Tarifstruktur, also durch die Progressionsskala, einheitlich auf Bundesebene bestimmt. Ein eidgenössisches Steuergesetz und bis zu seinem Erlass der Artikel 8 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung regeln somit, welche Steuerbemessungsgrundlagen heranzuziehen sind, nach welchen Erfassungs- und Bewertungsmethoden diese ermittelt werden, welche Freibeträge gewährt werden und welche Grundtarife für die Steuerberechnung gelten. Natürlich hat jedes System seine Vor- und Nachteile, doch sind unseres Erachtens die Vorteile bei unserem Projekt wesentlich gewichtiger.

Erstens: Die Verteilung der Steuerlasten auf die einzelnen Einkommensklassen wäre im Unterschied zur heutigen willkürlichen und zufälligen Regelung das Resultat eines bewussten politischen Entscheides. Die heute geltenden unterschiedlichen Tarifstrukturen und Freibeträge lassen sich dagegen mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung und Gerechtigkeit nicht vereinbaren.

Zweitens: Unser Steuersystem ist wettbewerbsneutral – im Unterschied zur geltenden Regelung. Es kommt dabei nicht bloss auf die Steuerbelastungsskalen an, sondern noch mehr auf die steuerliche Behandlung der Abschreibungen, die bei der Finanzierungsstruktur unserer Wirtschaft entscheidend ins Gewicht fallen.

Drittens: Die Steuererhebung und Veranlagung würden wesentlich rationeller für die Steuerbehörden und für die Steuerpflichtigen. Die moderne Wirtschaft macht an den Kantonsgrenzen nicht halt. Die Umtriebe, welche die heutige Vielfalt von Steuersystemen unserer Wirtschaft verursacht, lassen sich nicht länger rechtfertigen. Auch der Bundesrat weist in seiner Botschaft auf diese Probleme hin.

Viertens: Sofern man die Konjunkturpolitik auch fiskalpolitisch unterstützen will, bietet ein System nach unserem Vorschlag ungleich mehr Möglichkeiten. Heute dagegen besteht dazu, wie unsere konjunkturpolitischen Diskussionen gezeigt haben und noch zeigen werden, überhaupt kein Spielraum.

Fünftens: Unser System könnte auch der Steuerkonkurrenz, die unseren kantonalen Finanzdirektoren grösste Sorgen bereitet, ein Ende machen. Verschiedene Kantone, darunter auch finanzstarke, sind heute praktisch manövrierunfähig, weil sonst die Steuerzahler in günstigere Bereiche abwandern.

Sechstens: Erst eine Besteuerung nach einheitlichen Methoden und einheitlichem Tarif gestattet es, die Steuerkraft der einzelnen Gemeinwesen genau zu erfassen und dem Finanzausgleich die erforderlichen Grundlagen zu liefern.

Damit komme ich zu einem Nachteil, den aber auch jedes andere Steuersystem enthält. Wir haben grösste Unterschiede im Ertrag der Einkommens- und Vermögenssteuern, wobei – was gerne vergessen wird – die kommunalen Unterschiede wohl noch grösser sind als die kantonalen. Aber eben, darüber wissen wir zu wenig, solange wir nicht einheitlich besteuern. Man operiert gerne damit, auf dem Land könne man nicht so soziale Steuersysteme haben wie in den Städten. Bis heute ist das eine unbewiesene Behauptung geblieben. Zweifellos trifft zu, dass bloss die Unselbständigerwerbenden richtig besteuert werden, weil sie ihren Lohnausweis abgeben müssen. Selbständigerwerbende, insbesondere auch Gewerbe und Landwirtschaft, entziehen sich einer vergleichbaren Besteuerung. Dazu kommen die grotesken Unterschiede in der Bewertung von Vermögenstatbeständen, zum Beispiel von Grund und Boden, und in der Behandlung der Abschreibungen und Warenlager. Wie bereits gesagt, vermag nur eine einheitliche Besteuerung über all diese Dinge Klarheit zu verschaffen. Unberechtigte Unterschiede in der Steuerkraft müssen dann durch einen Finanzausgleich ausgeglichen werden, gesamtschweizerisch und noch mehr innerhalb der Kantone selbst.

Ein gewisser Unterschied in der absoluten Steuerbelastung wird aber auch künftig bleiben, wenn wir die Kantone nicht zu blossen Verwaltungsbezirken des Bundes degradieren wollen. Die einzelnen Kantone und ihre Einwohner haben eben unterschiedliche Bedürfnisse und Aufgaben, und das kommt natürlich auch in der Steuerlast zum Ausdruck. Nach unserem Konzept können aber die Kantonsbürger selbständig darüber bestimmen. Doch die heutigen unhaltbaren Ungerechtigkeiten werden beseitigt. Soweit zum Grundsätzlichen.

Was die Detailausgestaltung angeht, möchte ich auch an dieser Stelle betonen, dass unzählige Varianten denkbar sind, ohne dass der Grundsatz der direkten Bundessteuer und der kantonalen Beteiligung, samt der kantonalen und kommunalen Zuschläge, seinen Sinn verliert. Sie können ganz andere Steuertarife und Abzüge anwenden. Auch hier handelt es sich eben um politische Entscheidungen. Was wir Ihnen zu Artikel 8 der Übergangsordnung vorgeschlagen haben, sind mögliche Varianten, die den politischen Präferenzen der Landesringfraktion entsprechen. Ich kann Ihnen hier nur das Wesentliche zitieren; die Details finden Sie alle in der Fahne.

1. Zur Steuer vom Vermögen natürlicher Personen: Wir haben die Tarifstruktur von Basel-Stadt mit den Abzügen des Kantons Genf kombiniert. Die Vermögenssteuer ist ja übrigens auch bloss subsidiär.

2. Zur Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen: Als wesentliche Neuerung schlagen wir die getrennte Veranlagung von berufstätigen Ehefrauen vor, weil die heutige gemeinsame Besteuerung dem Grundsatz der Belastung nach der Leistungsfähigkeit widerspricht. Zur Leistungsfähigkeit gehört zum Beispiel auch die Freizeit, über die eine berufstätige Ehefrau eben nicht im gleichen Masse verfügt. Es handelt sich hier um ein uraltes Postulat der verschiedensten politischen Gruppen. Die heute geltenden Progressionsskalen widersprechen ebenfalls dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Sie schonen primär die grossen Einkommen, belasten aber schwer

die mittleren und in vielen Kantonen auch die niedrigen Einkommen der unselbständig Erwerbstätigen. Wir haben unsere Skala von der geltenden amerikanischen abgeleitet, nachdem uns Varianten mit verschiedenen kantonalen Skalen nicht befriedigten, weil sie vor allem Einkommen von 35 000 bis 50 000 Franken am schärfsten belasten.

3. Zur Ertragssteuer der juristischen Personen: Wir schlagen Ihnen die proportionale Besteuerung vor. (Darüber werden wir noch in der Detailberatung sprechen, habe ich doch einen entsprechenden Eventualantrag eingereicht, den Sie auf Seite 5 der Fahne als Minderheitsantrag I finden.) Neu ist unser Vorschlag, die heutige Doppelbesteuerung abzuschaffen und nur die nicht ausgeschütteten Gewinne proportional bei der juristischen Person zu belasten. Die ausgeschütteten Gewinne unterliegen ja der progressiven Besteuerung der Einkommen natürlicher Personen. Wollte man dagegen den gesamten Ertrag besteuern und auf die heutige Doppelbesteuerung nicht verzichten, so würde der Steuersatz nicht ganz 6% betragen.

4. Prinzipiell möchten wir auf die sogenannte Postnumerando-Besteuerung, wie sie zur Zeit im Kanton Basel-Stadt üblich ist, übergehen, das heisst die Steuer wäre jährlich vom Vorjahreseinkommen zu entrichten. Aus konjunkturellen Gründen ist das vor allem für die Wirtschaft wichtig. Um die administrativen Umtriebe zu vermindern, wäre aber für die Besteuerung der natürlichen Personen das System des Kantons Zürich denkbar. Danach wird nur alle zwei Jahre veranlagt. Steigt im Zwischenjahr das Einkommen beziehungsweise das Vermögen um einen bestimmten Betrag oder ändern sich die Grundlagen der Einschätzung, müsste der Steuerpflichtige eine Zwischeneinschätzung beantragen. Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, dass auch der Bundesrat den Übergang zum Postnumerando-System bei der Wehrsteuer befürwortet und dieses mit dem zu schaffenden Wehrsteuergesetz beantragen will, wie er in der Kommission ausgeführt hat.

5. Eine Reform, wie wir sie beantragen, wäre natürlich nicht schon auf den 1. Januar 1971 durchführbar. Deshalb haben wir den 1. Januar 1974 vorgeschlagen. Angesichts der günstigen Entwicklung der Bundesfinanzen und der wohl doch positiven Ergebnisse der Amnestie scheint uns ein Zuwarten auf jeden Fall vertretbar.

Ein Vergleich unserer Berechnungen mit den Schätzungen des Bundesrates im Finanzplan für die nächsten Jahre zeigt, dass diese realistisch sind. Ihnen liegt ein Wehrsteueraufkommen von 1280 Millionen Franken für 1971 zugrunde. (Wir haben das Jahr 1971 für unsere Berechnungen gewählt, damit unser Vorschlag mit dem bundesrätlichen Antrag vergleichbar ist.) Abzüglich der Kantonsanteile von 30% ergäbe sich ein Sollaufkommen des Bundes von 900 Millionen Franken. Da nach unserem Konzept die Kantone zu 50% an der Bundessteuer beteiligt werden, muss diese 1971 rund 1,8 Milliarden Franken einbringen. Von der Bundessteuer soll die Besteuerung der Einkommen natürlicher Personen 64% ergeben, die Besteuerung der Erträge der juristischen Personen 24%, der Vermögen juristischer Personen 3% und der Vermögen natürlicher Personen 9%.

Wir rechnen mit einem Sollaufkommen der Kantone für 1971 von 4 Milliarden Franken. Der Durchschnitt der kantonalen Zuschläge zur Bundessteuer würde somit das 1,74fache oder 174% betragen. Die Gemeinden dürften ein Sollaufkommen von 3,25 Milliarden Franken benötigen, was einen Zuschlag um das 1,8fache oder 180% bedeutet. Die durchschnittlichen Gesamtsteuersätze aus der Belastung durch Bund, Kanton und Gemeinde können aus den

Sätzen der Bundessteuer berechnet werden, indem man sie mit dem Faktor 4,544 multipliziert. Dieser Faktor setzt sich zusammen aus der Bundessteuer, die wir gleich 1 setzen, dem vorhin genannten kantonalen Koeffizienten von 1,74 und dem kommunalen von 1,8. Der maximale Gesamtvermögenssteuersatz erreicht im Landesdurchschnitt 5‰ vom Vermögen natürlicher Personen und 2,77‰ vom Kapital und den Reserven der juristischen Personen. Die Ertragssteuer auf dem nicht ausgeschütteten Gewinn würde maximal 41,5% betragen.

Bei der Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen ist die Progressionsskala theoretisch so gestaltet worden, dass ein unendlich grosses Einkommen maximal mit 65% belastet würde. Die Bundessteuer allein strebt theoretisch nach einer Maximalbelastung von 14,28%. Die Maximalsätze im Landesdurchschnitt betragen demnach beispielsweise für ein Einkommen von einer halben Million Franken 56,2% und für ein Einkommen von einer Million Franken 60%. Ich halte diese Sätze für tragbar. Es handelt sich dabei jeweils um die steuerbaren Einkommen, Vermögen und Erträge.

Einkommens- und Vermögenssteuern würden nach unserem Projekt das Bruttosozialprodukt mit 9,3% belasten, was sicherlich nicht übertrieben ist.

Für den Finanzausgleich bringt unser Vorschlag direkt eine wesentliche Verbesserung. Nach der bisherigen Ordnung stehen für den direkten Finanzausgleich knapp 62 Millionen Franken zur Verfügung. Zwar halten wir ebenfalls an einem Wehrsteuer-Sechstel fest. Er wird aber von einem wesentlich höheren Kantonsanteil berechnet, der ja 50% von 1,8 Milliarden Franken ausmachen soll. Somit wären 150 Millionen Franken verfügbar, mehr als doppelt soviel als nach dem bundesrätlichen Antrag.

Die Wissenschaftler beurteilen unser Projekt im genannten Gutachten wie folgt: «Insgesamt kann gesagt werden, dass die vorgeschlagene Umstellung auf die Bundesinkommens- und Vermögenssteuer für natürliche und juristische Personen, verbunden mit autonom bestimmbareren Zuschlägen der Kantone und Gemeinden, mit dem föderativen Prinzip durchaus vereinbar ist und dass die durch sie eintretende Beschneidung der kantonalen und gemeindlichen Autonomie zumutbar ist, dass ferner diese Lösung gegenüber der bisherigen mehrgleisigen Besteuerung rationaler und daher weniger aufwendig, in bezug auf den Wettbewerb neutraler und eine gute Basis für eine wirtschaftspolitische, insbesondere konjunkturpolitische Verwendung der Einkommens- und Vermögensbesteuerung ist. Hinsichtlich der Steuergerechtigkeit und der steuerlichen Gleichbehandlung ist ihre Überlegenheit evident.»

Allen kann man es nie recht machen. Üben wir Kritik, dann wirft man uns vor, wir hätten keine Alternative. Legen wir eine solche vor, bezeichnet man uns als Utopisten. Ich mache mir zwar keine Illusionen. Dennoch verfechte ich hier unsere Alternative, damit das Parlament einmal entscheiden kann, wie weit es gehen will, oder besser, wie weit es nicht gehen will. Eines müssen wir uns auf jeden Fall klar sein: Es gibt keine Harmonisierung der Steuern ohne Beschneidung der kantonalen Kompetenzen und ohne Änderung der 25 kantonalen Steuergesetze.

Gestatten Sie mir, dass ich hier an dieser Stelle noch eine kleine Berichtigung anbringe, auf die mich Ihr Präsident zu Recht aufmerksam gemacht hat. Wir haben in unserem Fraktionscommuniqué den Bundesratsparteien pauschal vorgeworfen, sie wünschten keine Steuerharmonisierung. Ich bin der Sünder dieses Communiqués, und ich berichtige das hiermit. Wie Sie aus der Fahne gesehen

haben, hat sich ja eine beträchtliche Minderheit zusammengefunden, die, im Gegensatz zu der Mehrheit, einen konkreten Vorschlag macht. Sie haben es ja dann in der Detailberatung in der Hand, unser Communiqué Lügen zu strafen und für die Harmonisierung zu stimmen. Wir halten die Zeit im Unterschied zum Bundesrat für reif, um eine echte Finanzreform zu wagen, damit unser Land für die kommende Entwicklung gerüstet ist. Ich beantrage Ihnen deshalb im Namen unserer Fraktion Eintreten auf die Änderung der Bundesfinanzordnung, aber auf der Basis unseres Projektes.

Wyss: Gestatten Sie mir kurz einige grundsätzliche Überlegungen, die für die sozialdemokratische Fraktion in ihrer Stellungnahme zu Fragen der Finanz- und Steuerpolitik seit Jahren wegleitend sind.

Wir sind der Auffassung, dem Bund seien für die immer zahlreicheren, vielfältigen und komplexen Ausgaben, die ihm von allen, ich unterstreiche von allen Seiten überbunden werden, ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Auch wir verlangen von der Bundesverwaltung sparsames und sorgfältiges Haushalten. Aber diese Sparsamkeit wird durch knauserige Zuweisung von Mitteln für allseits befürwortete Aufgaben nicht erreicht. Knausrigkeit würde bloss dazu führen, dass anstehende Ausgaben mit unzulänglichen Mitteln angepackt und mehr schlecht als recht erledigt werden, was einer der übelsten Formen von Verschwendung öffentlicher Mittel gleichkäme.

Dass das Postulat einer ausreichenden Finanzierung der Bundesausgaben soweit als möglich unter Berücksichtigung konjunkturpolitischer Überlegungen verwirklicht werden muss, ist für uns ebenfalls eine Selbstverständlichkeit. In diesem Rahmen treten wir für Steuergerechtigkeit und für eine schonungsvolle Behandlung der Steuerzahler ein, wobei Steuergerechtigkeit vor allem auch eine weitgehende Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte bedeutet. Einen überbordenden Fiskalismus lehnen auch wir Sozialdemokraten ab. Dass Fiskalpolitik auf weite Sicht betrieben werden muss und dass sich ein rücksichtsloses Auspressen von Fiskalquellen auf die Dauer nicht bezahlt macht, bildet auch für uns eine Selbstverständlichkeit. Andererseits wehren wir uns aber dagegen, wenn unter dem Vorwand solcher Befürchtungen reaktionäre Steuerpolitik betrieben soll. Das gleiche gilt von der fiskalpolitischen Rücksichtnahme auf unsere föderalistische Staatsstruktur. Wir wehren uns dagegen, wenn der schweizerische Föderalismus durch fiskalische Massnahmen unterminiert werden soll. Aber ebenso entschieden treten wir dagegen auf, wenn föderalistische Erwägungen bloss als Vorwand für eine unsoziale oder unzeitgemässe Steuerpolitik herzuhalten haben. Bei alledem sind wir uns stets auch bewusst gewesen, dass Steuerpolitik immer auf der Grundlage der gegebenen Verhältnisse und der politischen Realitäten betrieben werden muss. Politische Reissbrettkonstruktionen haben in einem finanzpolitischen Seminar durchaus ihre Berechtigung, in der politischen Arbeit hingegen müssen wir auf dem Bestehenden aufbauen und mit den gegebenen Möglichkeiten, auch den politischen Möglichkeiten, rechnen. Eine sogenannte Minireform ist immer noch besser als überhaupt keine Reform. Eine Politik der kleinen Schritte ist immer noch besser als reiner Immobilismus. Wichtig ist jedoch, dass man auch beim Gehen mit kleinen Schritten im Auge behält, wohin diese Schritte schliesslich führen sollen. Dieser grundsätzliche Standpunkt ist für die sozialdemokratische Fraktion auch bei der Beurteilung der Vorschläge des Bundesrates betreffend Änderung der Bundesfinanzordnung massgebend. In kurzen Worten ausgedrückt gliedern sich

die Vorschläge des Bundesrates, sachlich gesehen, in zwei Teile: 1. eine kurzfristige Anpassung der Steuereinnahmen des Bundes an die gesteigerten Finanzbedürfnisse der nächsten Jahre und 2. auf mittlere Frist einige der ersten, wenn auch kleinen Schritte für eine Neuordnung der Bundesfinanzen.

Wen wundert es, dass auch gegen diese so bezeichnete Minireform aus allen Rohren geschossen wird? Willkommene Munition hat die Eidgenössische Finanzverwaltung eben in den letzten Tagen selbst geliefert. Der minimale Einnahmenüberschuss der Finanzrechnung in der Höhe von 28 Millionen Franken, was gegenüber dem Budget 1969 immerhin eine Verbesserung um 462 Millionen Franken bedeutet, wird bereits als Argument missbraucht, um die ausgewogenen Vorschläge des Bundesrates erneut zu hintertreiben. Wie leicht scheint es jedoch jetzt zu sein, den Befürwortern einer mässigen Verbesserung der Steuereinnahmen des Bundes Finanzpessimismus, ja sogar Zweckpessimismus vorzuwerfen. Vielleicht ist es tatsächlich politisch einfacher und einträglicher, den Dingen den Lauf zu lassen und den Ausgleich der Bundesfinanzen ganz einfach durch die Inflation bewerkstelligen zu lassen: erhöhte Einnahmen infolge geldmässig aufgeblähter Umsätze und infolge kalter Progression relative Verminderung der Ausgaben, weil gewisse infrastrukturelle Projekte höchster Priorität infolge fehlender Produktionskapazität überhaupt nicht ausgeführt werden können. Dies allerdings wäre eine «Finanzpolitik», zu der wir Sozialdemokraten nicht ja sagen können. Wir treten vielmehr mit aller Entschiedenheit dafür ein, dass die weiteren grossen Aufgaben, die an den Bund herantreten oder die ihn laufend weiter beschäftigen werden, wie der Ausbau der Sozialversicherung, die ungeschmälernte Weiterführung des Nationalstrassenbaus, der Ausbau der Technischen Hochschulen, die Förderung der kantonalen Hochschulen, weitere grosse Aufwendungen für das Verkehrswesen und «last but not least» der weitere Ausbau der Entwicklungshilfe auf finanzpolitisch gesunde Art und Weise finanziert werden, nämlich durch entsprechend angepasste Einnahmen. Wir wehren uns dagegen, die Finanzierung aller dieser Aufgaben sowie den Ausgleich der zusätzlichen Zollauffälle im Betrage von 100 bis 150 Millionen Franken infolge der beschleunigten Durchführung der Kennedy-Runde ganz einfach der Inflation und der kalten Progression mit allen ihren ungerechten Auswirkungen zu überlassen. Wir sind im Gegenteil der festen Überzeugung, dass die kalte Progression, wie sie sich seit der letzten Bereinigung bei der Wehrsteuer bereits wieder ergeben hat, auch im heutigen Zeitpunkt wieder auszugleichen ist und dass gewisse Budgetüberschüsse des Bundes in den nächsten Jahren das Mindeste sind, was vom Finanzhaushalt des Bundes konjunkturpolitisch erwartet werden muss. Von einer solchen Anpassung der Bundessteuereinnahmen im heutigen Zeitpunkt sind wir nicht etwa deshalb dispensiert, weil der absonderliche Rhythmus des Ablaufs der verschiedenen Übergangsordnungen der Bundesfinanzen die nächste Anpassung zufälligerweise erst auf das Jahr 1974 vorschreiben würde. Im einzelnen hätten wir die Anpassung der Einnahmen im einen oder andern Punkt vielleicht etwas anders vorgenommen als der Bundesrat. Indessen wäre der Zeitpunkt heute schlecht gewählt, sich über Einzelheiten zu zerstreuen. Vollauf gerechtfertigt ist der neuerliche Ausgleich der kalten Progression, mit dem die vorliegende Revision wiederum verbunden werden soll. Allerdings sehen wir nicht ein, warum im neuen Steuertarif die Progression oben unmotiviert geköpft werden soll. Wir haben dafür für die Detailberatung entsprechende Anträge eingereicht. Wir unterstützen auch den

Antrag des Bundesrates, den seinerzeitigen Rabatt auf der Ertragssteuer der juristischen Personen aufzuheben, wenden uns jedoch mit aller Entschiedenheit gegen die neuerlichen Versuche gewerblicher Kreise, die Genossenschaften noch stärker zu diskriminieren, als dies ohnehin schon der Fall ist. Im Interesse der geschilderten übergeordneten finanzpolitischen Notwendigkeiten sind wir auch bereit, den Wegfall des Rabatts auf der Warenumsatzsteuer, der gegenüber dem heutigen Zustand eine Verschiebung der Proportionen zwischen den Umsatz- und den Wehrsteuereinnahmen zur Umsatzsteuer hin bringt, zu schlucken. Wir sind uns im Gegensatz vielleicht zu gewissen andern Tendenzen in diesem Rate bewusst, dass man den Pelz nicht waschen kann, ohne ihn nass zu machen.

Neben dieser kurzfristigen Anpassung der Steuereinnahmen an die heutigen Bedürfnisse des Bundes haben wir uns über die mittelfristige sogenannte Minireform auszusprechen, die der Bundesrat mit seinen Vorschlägen verbindet. Bereits wird zwar gegen den Ausdruck «Mini» Einspruch erhoben, nicht etwa deshalb, weil die Verwendung dieses modischen Ausdrucks unseres Rates unwürdig wäre, sondern weil man schon vor dem geringsten Versuch, am Bestehenden, wenn auch nicht Bewährten, zu rühren, Furcht empfindet. Unsere Fraktion empfindet die Schrittmchen, die hier endlich in der richtigen Richtung getan werden, jedoch keineswegs als furchteinflössend, sondern als das Minimum dessen, was im Sinne einer Finanzreform endlich getan werden muss. Wenn wir uns mit diesem Minimum abfinden, so allein deshalb, weil wir schon froh darüber sind, dass in den finanzpolitischen Immobilismus doch endlich etwas Bewegung kommt. Aber vielleicht ist es gerade dieses Minimum an Bewegung, das sich da abzeichnet, was da und dort Schrecken einjagt; denn wer weiss, ob der in Bewegung geratene finanzpolitische Karren dann nicht doch endlich für längere Zeit zu rollen beginnt. Aber gerade dies ist – es sei hier offen zugestanden – unsere Hoffnung. Was mit der vorliegenden kleinen Reform erreicht werden soll, ist eigentlich erst die Bundesfinanzordnung von jenen Fesseln zu befreien, die ihre sachgerechte und kontinuierliche Weiterentwicklung schon seit Jahrzehnten behindern. Den Wegfall der zeitlichen Beschränkungen der verfassungsmässigen Finanzordnung, die zu periodischem Verfassungspalaver über Selbstverständlichkeiten zwang und die Kräfte von notwendigen Reformbestrebungen ablenkte, hat auch vor dem Ständerat Gnade gefunden. Herrn Tschopp ist es vorbehalten geblieben, dieses Requisite aus der finanzpolitischen Rumpelkammer auch in unserem Rate nochmals zur Sprache zu bringen. Glaubt er wirklich, die verhasste direkte Bundessteuer wenigstens im Jahre 1980 noch zu Fall bringen zu können? Der Wegfall der zeitlichen Beschränkung würde es ihm erlauben, seine Blicke endlich vorwärts statt rückwärts zu richten.

Auch der Wegfall der sachlichen Beschränkung, das heisst der Verankerung von Steuersätzen im Verfassungsrecht, wird den Weg zu einer kontinuierlichen fiskalpolitischen Entwicklung und unter vollem Mitspracherecht des Souveräns zu einer fiskalischen Flexibilität ebnen, ohne die heutzutage eine rationale Wirtschafts- und Finanzpolitik nicht mehr auskommt. Mit aller Entschiedenheit wenden wir uns gegen den durchsichtigen Versuch, diese Flexibilität nur nach unten und für die untern Einkommen zu statuieren, nach oben aber einen fixen Höchstsatz festzusetzen. Wenn schon Flexibilität, dann muss sie entsprechend den jeweiligen finanz- und konjunkturpolitischen Gegebenheiten nach allen Richtungen spielen können. Wenn sie aber dergestalt manipuliert wird, dass sie auf die Dauer notwendigerweise zu einer Verschlechterung der

Progressionsskala führen muss, wird die sozialdemokratische Fraktion einer solchen Vorlage – ich möchte das hier mit aller Deutlichkeit sagen – die Zustimmung versagen müssen. In diesem Fall würden wir die Rückkehr zu den verfassungsmässig stark verankerten Steuersätzen vorziehen.

Neben diesen beiden ersten Schritten einer mittelfristigen Steuerreform, nämlich dem Wegfall der sachlichen und der zeitlichen Beschränkungen, um weiteren und echten Reformbestrebungen wenigstens den Weg zu ebnen, hat der Bundesrat in seiner ursprünglichen Vorlage einen weiteren mutigen Schritt tun wollen, nämlich die Einführung der sogenannten Anrechnungssteuer. Diese Anrechnungssteuer hätte zu einer Harmonisierung der Steuergesetzgebung der Kantone führen sollen, der notwendigen Voraussetzung eines echten und für alle tragbaren interkantonalen Finanzausgleichs. Der Bundesrat hat seinen Antrag im Ständerat fallengelassen, und die Kommission des Nationalrates hat ihn nicht wieder aufgenommen. Es ist auch zuzugeben, dass der Gedanke vielleicht nicht voll «ausgegoren» war, dass er noch weiterer Überprüfung und Vertiefung bedarf. Allerdings ist die Befürchtung wohl nicht von der Hand zu weisen, dass dieses Verfahren als stilles Begräbnis der Anrechnungssteuer oder ähnlicher Massnahmen, die dem gleichen Zweck der interkantonalen Steuerharmonisierung dienen könnten, gedacht ist. Es ist deshalb sicher verdienstvoll, dass der Ständerat den Bundesrat in einer Motion beauftragt, den ganzen Fragenkomplex weiterzuverfolgen und den eidgenössischen Räten beförderlich Bericht und Antrag zur Steuerharmonisierung auf Verfassungs- und Gesetzesstufe zu unterbreiten. Allerdings bindet sich die ständerätliche Motion auf gefährliche Weise an die gleichgerichteten Bestrebungen der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren. Bei aller Hochachtung vor diesem Gremium der kantonalen Finanzdirektoren schiene es mir doch riskant, sich auf diese Weise im voraus zu binden. Gerne würde ich mich überraschen lassen, wenn aus diesen Beratungen zwischen 25 Interessenten etwas Erspriessliches herauskäme. Doch scheint mir die Motion der Kommission des Nationalrates – unserer Kommission –, die Ausarbeitung eines entsprechenden Verfassungsartikels von Bundes wegen und ohne zeitraubende Umwege in Angriff zu nehmen, erfolgversprechender. Am zweckmässigsten erschiene es mir jedoch, gemäss unserem Minderheitsantrag eine entsprechende Verfassungsbestimmung gleich bei der jetzigen Gelegenheit zu statuieren. Wir würden, wenn der Rat heute dem Minderheitsantrag, den ich eingereicht habe, folgen würde, nämlich wertvolle Zeit gewinnen und gleich die Probleme der Ausführungsgesetzgebung studieren können, statt weitere Jahre mit der Formulierung des Prinzips und seiner späteren verfassungsrechtlichen Verankerung zu verlieren. Auf jeden Fall ist bei dieser Gelegenheit und in dieser Eintretensdebatte festzuhalten, dass der Finanzausgleich zwischen den Kantonen zu den wichtigsten und dringendsten Postulaten einer Bundesfinanzreform gehört. Gerade einem Vertreter eines sogenannten reichen Kantons sei dieser Hinweis gestattet. Wenn die Probleme des Finanzausgleichs nämlich erst einmal an die Hand genommen und wissenschaftlich untersucht werden, wenn man sich erst einmal gründlicher überlegt, was reich und arm in diesem Zusammenhang bedeutet, wird man vielleicht zu überraschenden Erkenntnissen gelangen. Finanzausgleich wird ja schliesslich seit langem betrieben, aber auf unkoordinierte, unsystematische und zufällige Weise. Wir unterstützen das Postulat einer interkantonalen Solidarität, aber dazu sollten wir erst einmal durch sinnvolle Koordination, durch Harmonisierung und

durch Vergleichbarmachen der finanzpolitischen Grundlagen die unumgänglichen Voraussetzungen schaffen. Die sogenannten reichen Kantone sind durchaus bereit, ihren gerechten Beitrag zum finanziellen Ausgleich zu leisten. Aber sie möchten nicht weiterhin das Opfer eines finanzpolitischen Okkultismus bleiben.

Präsident: Herr Wyss, Ihre Redezeit ist abgelaufen. – Herr Wyss ersucht um eine Verlängerung seiner Redezeit um zwei Minuten. (Zustimmung.)

Wyss: Ich habe mich in meinen einleitenden Worten im Namen der sozialdemokratischen Fraktion zur sogenannten Finanzpolitik der kleinen Schritte bekannt. Dies ist nicht gerade spektakulär. Die grosse Gebärde würde vielleicht auf manches empfängliche Gemüt tieferen Eindruck machen. Aber es liegt uns weniger am grossartigen Schein als am politischen Resultat. Was nützt der grosse Entwurf, wenn er – es ist nun einmal so – von vornherein zum Scheitern verurteilt ist? Manches an den Vorschlägen von Kollege Walter Biel, die er uns vorhin mündlich erläutert hat, mag durchaus plausibel erscheinen und einer Prüfung wert sein. Anderes ist eher skeptisch zu beurteilen. Jedenfalls glaubt doch sicher auch Herr Biel nicht, 25 kantonale Steuerordnungen mit einer flüchtigen Handbewegung vom Tisch wischen zu können. Ein grossartiges oder vielleicht mehr oder weniger grossartiges Konzept auf den Tisch zu legen, ist vielleicht leichter, als die politischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zu schaffen, die die Verwirklichung eines solchen Konzepts erst gestatten. Auch die Bundesverwaltung, auch unsere Partei, auch andere Parteien hätten ein so grosses Konzept produzieren können. Es spricht für die Ernsthaftigkeit der allseitigen Bemühungen, dass der nur scheinbar beschwerlichere und langwierigere Weg der kleinen Schritte gewählt wurde. Es ist doch offensichtlich, dass auch im Fiskalischen gegebene Strukturen nicht einfach durch einen Federstrich beseitigt werden können, sondern dass die Angleichung historisch gewachsener Tatbestände auf dem Wege allmählicher Harmonisierung gefunden werden muss. Es ist beispielsweise einfach nicht denkbar, bestehende Progressionsskalen kantonalen Steuergesetze, auf denen nun einmal ganze wirtschaftliche Strukturen aufbauen, auf einmal über den Haufen zu werfen, ohne erheblichen Schaden anzurichten und verhängnisvolle Unordnung zu stiften. Wenn in einem Kanton wie Basel-Stadt der Steuerertrag zu einem wesentlichen Teil von den juristischen Personen her fliesst, ist es schlechterdings nicht möglich, kurzfristig die ganze Struktur umzukrempeln. Basel-Stadt müsste ganz exorbitante Steuerzuschläge erheben, wenn die Anträge Biel verwirklicht würden. Den entstehenden Schaden würde wohl nicht nur der Stadt-Kanton zu spüren bekommen. Oder, um ein anderes Beispiel zu nennen: Wie kann man überhaupt im Ernst die Beschränkung der Ertragssteuer auf die ausgeschütteten Gewinne postulieren, ohne genügende statistische Unterlagen über das Verhältnis zwischen ausgeschütteten und nicht ausgeschütteten Gewinnen zu besitzen? Wir sind auch in diesem Falle nicht Zauberlehrlinge, sondern Realpolitiker.

Wer die Vorlage des Bundesrates realpolitisch beurteilt, kommt zur Auffassung, dass man ihr grundsätzlich folgen kann, und infolgedessen empfiehlt Ihnen die sozialdemokratische Fraktion Eintreten auf die Vorlage.

Furgler: Ein Wort zur Ausgangslage über die Änderung der Finanzordnung des Bundes: Ich schätze es ausserordentlich, dass der Finanzchef die Zahlen der eidgenöss-

sischen Staatsrechnung 1969 vor Beginn dieser Debatte bekanntgegeben hat. Mit dieser Fairness ermöglicht er es uns, in Kenntnis der wirklichen Finanzlage des Bundes an die grosse Aufgabe heranzutreten.

Wir alle freuen uns mit ihm, dass an Stelle des im Vorschlag errechneten Ausgabenüberschusses von 434 Millionen Franken in der Finanzrechnung schlussendlich ein Einnahmenüberschuss von 28 Millionen Franken erzielt werden konnte. Wir alle freuen uns mit ihm, dass in der Gesamtrechnung an Stelle eines Reinaufwandes von 116 Millionen Franken 446 Millionen Franken plus erzielt werden konnten. Es versteht sich von selbst, dass diese positive Rechnung, die sich würdig an ihre Vorgängerin aus dem Jahre 1968 anschliesst, Auswirkungen vor allem auf die Nahziele dieser Finanzordnung hat.

Erste Auswirkung: Eine zeitliche Dringlichkeit für Mehreinnahmen besteht nicht. Die zweite Auswirkung ist die Änderung des Textes, die der Bundesrat selbst gegenüber dem ersten Vorentwurf von 1968 in der definitiven Botschaft vorgenommen hat, nämlich die Reduktion des von der Regierung verlangten Ertrages aller Sofortmassnahmen (gültig ab 1. Januar 1971) von ursprünglich 500 Millionen Franken auf 200 bis 300 Millionen Franken. Man wäre versucht zu sagen: wenig, aber von Herzen. Mehreinnahmen sind also nur noch in geringer Quantität gefragt.

Die Nahziele haben sich gemausert, sie wurden entschärft. Bei der Wehrsteuer erkennen Sie es daran, dass das Progressionsmaximum bei 184 000 Franken mit 9% beziffert wird – im Vorentwurf noch 10% –, und dass auf die gänzliche Aufhebung des Rabattes verzichtet wurde, indem 5% bleiben.

Die Vorlage beseitigt bei der Wehrsteuer die schwersten Auswirkungen der kalten Progression. Das wird von uns ausserordentlich begrüsst, bringt sie doch dadurch dem Grossteil der Wehrsteuerpflichtigen ab Beginn des nächsten Jahres eine spürbare Entlastung.

Auch bei der Warenumsatzsteuer hat sich im Werdegang vom Vorentwurf bis zur definitiven Botschaft strukturell etwas verändert. Der Rabatt von 10% wird aufgehoben – das ist geblieben –, aber die geplante Satzerhöhung auf 4,2 beziehungsweise 6,3% findet nicht statt. Es bleibt bei 4%, beziehungsweise 6% des Entgeltes der Detaillieferungen respektive Engroslieferungen. Mit andern Worten: Der Bundesrat trägt mit dieser Reduktion der Mehrleistungen, die er von den Steuerzahlern verlangt, der Tatsache Rechnung, dass an Stelle der erwarteten Defizite Einnahmenüberschüsse in der Finanzrechnung und Reinerträge in der Gesamtrechnung zutagegetreten sind.

Nun wissen wir, und das muss fairerweise beigefügt werden, dass es nur dank konjunkturbedingter starker Einnahmensteigerung möglich war, die Finanzrechnung mit einem Überschuss von 28 Millionen Franken abzuschliessen. Anlass zu Euphorie besteht somit nicht. Für die Erfüllung der Zukunftsaufgaben – ich denke an die Bildung und Forschung, an den Verkehrssektor, die soziale Wohlfahrt, die Landesverteidigung, die internationale Zusammenarbeit, insbesondere an die Auswirkungen der europäischen Integration auf unser Land – benötigt der Bund Mehreinnahmen. Wir anerkennen diesen Standpunkt. Unsere Fraktion ist aus diesem Grunde bereit, die Nahziele der Vorlage zu verwirklichen, das heisst dem Bund Mehreinnahmen von jährlich 200 bis 300 Millionen Franken zu verschaffen, bei gleichzeitiger Beseitigung der kalten Progression.

Wie steht es nun aber mit den mittelfristigen Zielen, über die die Botschaft sehr viel aussagt? Der Bundesrat schlägt

im wesentlichen folgende Änderungen von Artikel 41ter der Bundesverfassung vor: Die Aufhebung der zeitlichen und sachlichen Beschränkung für die Warenumsatzsteuer und die Wehrsteuer. Die Schaffung einer problematischen Grundlage für den Ersatz von Fiskalzöllen durch Sonderverbrauchsabgaben auf hierfür geeigneten Waren, das heisst auf Erdöl und Erdgas sowie auf Treibstoffen für motorische Zwecke. Bei der Wehrsteuer schlussendlich, ich zitiere aus Seite 7 der Botschaft: «Berücksichtigung der Tatsache, dass die direkten Steuern die hauptsächlichsten Steuerquellen der Kantone und Gemeinden sind.» Gestatten Sie mir, dass ich bei diesem letzten, vom Bundesrat als mittelfristig bezeichneten Ziel, meine kurze Analyse dieser Zielsetzungen beginne.

Berücksichtigt der Bundesrat tatsächlich in dieser mittelfristigen Zielsetzung die von ihm als entscheidend gewertete Tatsache, dass die direkten Steuern die hauptsächlichsten Steuerquellen der Kantone und Gemeinden sind? Tatsache ist, dass die meisten Industrieländer ihren Finanzbedarf vermehrt durch indirekte Steuern zu decken versuchen, während der Bundesrat laut Botschaft auch für die kommenden Jahre ein verstärktes Wachstum der direkten Steuern im Vergleich zu den indirekten Steuern prognostiziert. Tatsache ist, dass im Gegensatz zum Bund die Kantone über keine Ausweichmöglichkeiten auf dem Gebiet der indirekten Steuern verfügen. Kantone und Gemeinden, von geringen Nebenpositionen abgesehen, verfügen über kein Steuersubstrat, das ihnen ein solches Ausweichen erlauben würde. Die Verschiebung des Verhältnisses der indirekten zu den direkten Steuern auf Bundesebene sowie das ungleiche Wachstum der direkten und indirekten Bundessteuern widerspricht somit – wenn wir die Tatbestandsanalyse sorgfältig durchführen – dem vom Bundesrat selbst formulierten mittelfristigen Ziel dieser Vorlage, es sei bei der Wehrsteuer die Tatsache zu berücksichtigen, dass die direkten Steuern die hauptsächlichsten Steuerquellen der Kantone und der Gemeinden sind.

Überlagerung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern bringt die Gefahr der steuerlichen Überbelastung des gleichen Steuersubstrates mit sich und damit letzten Endes die Beeinträchtigung des volkswirtschaftlichen Wachstums. Dieses Wachstum muss jedoch gefördert werden! Kantone und Gemeinden haben daher ein echtes Bedürfnis nach verfassungsrechtlich normierter, sauberer, eindeutiger Abgrenzung der Steuerkompetenzen des Bundes. Wie steht es damit in dieser Vorlage? In Zukunft sollen – abgesehen von der Übergangsordnung – weder Steuersätze noch Freigrenzen in der Verfassung verankert werden. Die Kantone und Gemeinden und damit alle Steuerpflichtigen werden somit mit ihren Bedenken vor übersetzter Belastung des gleichen Steuersubstrates auf die Bundesgesetzgebung verwiesen. Das bedeutet in der rechtlichen Folge im Falle der Veränderung der Steuersätze den Wegfall des obligatorischen Verfassungsreferendums. Wohl sagt der neue Artikel 41ter in Alinea 5, dass bei der Festsetzung der Tarife für die Wehrsteuer auf die Belastung «durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden angemessen Rücksicht zu nehmen ist.» Aber der deklaratorische Wert dieser Aussage wird zu leicht befunden beim Vergleich mit der verfassungsrechtlich normierten sachlichen Beschränkung. Die Bedeutung einer sinnvollen, gerechten Ausnützung der Steuersubstrate durch Bund und Kantone führt daher unsere Fraktion zur Feststellung, dass wir auf die in der Verfassung normierte Festlegung der Steuersätze nicht verzichten können. Diese Überlegungen – gerechte Erfassung des Steuersubstrates durch Bund, Kan-

tone und Gemeinden – führen zu einer weitem Frage, ich meine den Finanzausgleich.

Mit leiser Enttäuschung stellt unsere Fraktion fest, dass die Vorlage in bezug auf den Finanzausgleich keinen strukturellen Fortschritt bringt. Sie wissen: der Vorschlag in Artikel 41 ter (Anrechnungssteuer), der von den Finanzdirektoren der Kantone als zur Zeit die am weitesten gediehene Massnahme für die Steuerharmonisierung bewertet wird, ist inzwischen fallengelassen worden. Herr Ständerat Bodenmann dürfte unwidersprochen bleiben, wenn er die im andern Rat beschlossene Erhöhung der Anteile der Kantone am Ertrag der Verrechnungssteuer als Stillhalteprämie des Bundes an die Finanzdirektoren bezeichnete. Ich möchte deren Wert nicht bagatellisieren, aber Bund und Kantone – das geht aus den Protokollen der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren zum Thema «Verstärkung des bundesstaatlichen Finanzausgleiches» unmissverständlich hervor – sind zur Zeit erst auf dem Weg zu einem echten bundesstaatlichen Finanzausgleich. Ich danke Herrn Kollega Wyss für das, was er in Bestätigung dieser Ausführungen vorgetragen hat. Auch er anerkennt, dass es uns noch nicht gelungen ist, die Lösung zu finden. Wenn wir aber noch auf dem Weg sind, dann können wir jetzt auch nicht so tun, als ob wir definitiv normierten. Diese Pendeuz bleibt für Regierung und Parlament dringlich. Wenn die Finanzdirektoren dieses Problem als eines der umfassendsten und schwierigsten bezeichnen, das Bund und Kantone gemeinsam lösen müssen, so stimmt ihnen unsere Fraktion bei. Angesichts der staats- und wirtschaftspolitischen Überlegungen, die damit zusammenhängen, erwartet unsere Fraktion mit grösstem Interesse – und ich bitte Herrn Bundesrat Celio, uns darüber zu orientieren – den von den Bundesbehörden in Aussicht gestellten umfassenden Bericht über das Problem des bundesstaatlichen Finanzausgleichs. Sie dankt der Finanzdirektorenkonferenz für die empfohlenen Sofortmassnahmen, nämlich die Erhöhung des Anteils der Kantone an der Verrechnungssteuer.

In Stellungnahmen zu früheren Finanzordnungen, insbesondere zum Regierungsprogramm, hat unsere Fraktion immer wieder erklärt, dass sie eine Finanzordnung des Bundes erst dann nicht mehr als Provisorium werten kann, wenn in ihr der bundesstaatliche Finanzausgleich einwandfrei geregelt ist. Das ist in der heutigen Vorlage leider noch nicht der Fall. Auf Grund des Gesagten besteht aber nicht Anlass zu Resignation, vielmehr traut unsere Fraktion dem Bundesrat und den kantonalen Regierungen, aber auch den eidgenössischen und den kantonalen Räten, die Lösung dieses echt eidgenössischen Problems im soeben begonnenen Jahrzehnt zu. Die Befristung der Vorlage bis zum Jahre 1980 soll uns daher mahnende Verpflichtung sein, die begonnene Arbeit zu einem guten Abschluss zu bringen.

Das vor uns liegende Jahrzehnt wird zudem auch im Integrationsgeschehen so viel Probleme, darunter auch fiskalpolitische, für unser Land bringen, dass es sich lohnt, alle schöpferischen Kräfte freizumachen, um die der neuen Zeit adäquaten Steuerformen zu finden, seien es nun Mehrwertsteuervorschläge, seien es andere. Auch diese Tatsache beweist, dass wir, ob es uns passt oder nicht, zur Zeit in dieser Materie noch im Provisorium stecken. Wir alle wissen, dass es längst nicht mehr genügt, die Finanzpolitik nur nach fiskalischen Gesichtspunkten auszurichten. Der öffentliche Haushalt ist unter Berücksichtigung der finanzwirtschaftlichen Aspekte auf die gesamtwirtschaftlichen, vor allem auf die gesellschaftspolitischen Erfordernisse abzustimmen. Das individuelle Leistungsvermögen, die persönliche Initiative müssen Hauptträger

der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung in unserem Staate bleiben, und daneben haben die öffentlichen Gemeinwesen – Bund, Kanton und Gemeinden – gewisse Rahmenbedingungen für ein harmonisches wirtschaftliches Wachstum und für eine gerechte Verteilung des Volkseinkommens zu schaffen. So verstanden, bedeutet unser Eintreten auf die Vorlage den Ausdruck des klaren Willens – ich möchte das gegenüber dem Chef des Finanzdepartementes betonen –, die Verantwortung für gesunde Finanzen in unserm Staat, in Bund und Kantonen, mitzutragen, Voraussetzung für eine sozialpolitisch fortschrittliche Legiferierung in Zukunft. Die Neuordnung soll zehn Jahre gelten, eine lange Periode, um die vorerwähnten grossen Probleme auf dem Gebiete der Finanz- und der Wirtschaftspolitik einer Lösung entgegenzuführen. Unsere Forderung nach zeitlicher und sachlicher Beschränkung trägt somit der Tatsache Rechnung, dass heute noch nicht alle Voraussetzungen für eine definitive Finanzordnung erfüllt sind, dass wir aber in diesem Jahrzehnt – ich wiederhole es – mit vereinten Kräften Fortschritte in Richtung Steuerharmonisierung, Finanzausgleich und Lösung der andern Probleme, die ich besprochen habe, erzielen wollen. Wir sind also bereit, ein Finanzwerk in Angriff zu nehmen, das die Erfüllung der Aufgaben, welche die Zukunft unserer Eidgenossenschaft national und international stellt, möglich machen wird. So wird es uns gelingen, eine klare Finanzordnung für die nächsten Jahrzehnte sicherzustellen. In diesem Sinne beantragt Ihnen die konservativ-christlichsoziale Fraktion Eintreten auf die Vorlage.

M. Jaccottet: Le groupe libéral ne s'opposera pas à l'entrée en matière.

En revanche, suivant le sort qui sera fait aux propositions de minorité qu'il soutient (en particulier si la limitation des impôts dans le temps, ainsi que la fixation de leurs taux ne sont pas inscrites dans la constitution), il pourra se prononcer contre le projet lors de la votation finale.

Je voudrais, dans ce débat d'entrée en matière, faire quelques remarques générales au nom de mon groupe.

Bien que cela ait été déjà dit et répété, on me permettra de souligner encore une fois – et ce sera là ma première remarque – que, jusqu'à présent, les prévisions du Conseil fédéral en matière financière sont déjouées par les résultats des comptes avec une régularité digne d'une meilleure cause.

Il est vrai qu'avec un budget qui approche des 7 milliards, des erreurs d'appréciation d'un très faible pourcentage exercent tout de suite des effets considérables aussi bien sur les recettes que sur les dépenses. On peut en effet considérer qu'une marge de 3% est admissible. Or, le 3% de 7 milliards fait 210 millions.

Il n'en reste pas moins que cette constance dans les différences favorables finit par devenir singulière, et les résultats des comptes de la Confédération pour 1969 viennent d'en apporter très nettement la confirmation, ainsi que cela a déjà été relevé ce matin, et il était bon que l'on nous fit connaître ces chiffres avant la décision d'aujourd'hui. On remarquera en particulier que si ces comptes sont notablement plus favorables que le budget ne le laissait prévoir, cela provient surtout de plus-values substantielles sur les recettes fiscales. Comme nous l'avons appris la semaine dernière, les plus-values de recettes atteignent au total 390 millions de francs.

Le Conseil fédéral pense-t-il que, dans ces conditions, il est facile de faire admettre à l'opinion publique (malgré toutes les explications qu'on pourra donner, notamment en s'efforçant de souligner que ces circonstances favorables ne sont que passagères) qu'il est vraiment nécessaire de

percevoir 200 à 300 millions d'impôts de plus dès 1971, cela même si le but affirmé de la réforme des finances fédérales est au premier chef le rétablissement d'un certain équilibre entre les diverses catégories d'impositions?

Il faut rappeler en second lieu que la situation a été rarement aussi mouvante qu'aujourd'hui en matière financière et fiscale.

En particulier, la majorité des Etats européens ont adopté ou sont en voie d'adopter un nouveau régime d'imposition indirecte (taxe sur la valeur ajoutée) à un rythme tel que la Suisse risque de rester bientôt le seul Etat européen à posséder une imposition indirecte du modèle «monophasé». Pourra-t-elle encore longtemps maintenir ce régime, qui a indéniablement des avantages, notamment sur le plan technique? Il est bien difficile de l'affirmer.

D'autre part, nous savons tous que les besoins des cantons croissent rapidement et dans une forte proportion. Ils doivent tous ou presque tous consentir des dépenses d'équipement très considérables. On sait aussi que le 90% des recettes fiscales des cantons et des communes provient de l'impôt direct. Il est donc indispensable que cette matière fiscale leur reste réservée dans la plus large mesure possible. Or, c'est ce moment-là que le Conseil fédéral choisit pour proposer d'introduire définitivement et à titre permanent dans la constitution l'imposition directe fédérale et l'impôt sur le chiffre d'affaires selon une formule datant de la dernière guerre alors que, bien au contraire, les circonstances si peu stables de ce moment devraient nous inciter à ne rien fixer définitivement dans ces domaines.

En troisième lieu, je voudrais relever que (même si l'on peut le regretter du point de vue de la technique législative) il est un fait avec lequel nous devons compter. Le peuple suisse entend être maître de la quotité de ses impôts. Il veut pouvoir en fixer le taux, et jusqu'à présent, il n'a jamais refusé les taxes nécessaires; les résultats des comptes fédéraux le montrent. En revanche – faisant preuve d'un jugement très sûr – il a, avec raison, refusé des impôts qu'on devait considérer comme superfétatoires (par exemple: le régime financier de 1956; le supplément à l'impôt de défense nationale).

Il n'est pas douteux que tout projet qui retirerait au peuple la faculté de se prononcer obligatoirement en matière de quotité fiscale se heurtera à une très forte opposition. Car c'est tout autre chose qu'une loi instituant des impôts soit automatiquement soumise à la consultation populaire ou qu'il faille pour cela lancer un referendum, qui entraîne de gros frais et exige de gros efforts d'organisation. Au surplus, le référendum législatif n'a pas la même valeur, puisqu'il n'exige que la majorité du peuple et non celle des cantons.

Enfin, je voudrais faire une quatrième et dernière remarque à propos du but officiellement annoncé du projet de régime financier. Celui-ci devrait, nous affirme-t-on, rectifier l'évolution en cours des impôts fédéraux directs et des impôts indirects.

Mais, et quand bien même c'est là un point essentiel du projet, celui-ci ne permettra pas d'atteindre ce but ou, du moins, il ne permettra de l'atteindre que pour une période relativement brève.

En effet, si, au début de l'application du nouveau régime, la proportion de l'IDN, par rapport à l'ICHA, est légèrement réduite, très vite l'évolution s'inversera, comme cela ressort des tableaux contenus dans le message. Cela est du reste parfaitement normal, car l'IDN est progressif. De ce fait, ce dernier impôt croît à un rythme

beaucoup plus rapide qu'un impôt proportionnel, même pour de très petites augmentations de la matière fiscale (salaires ou revenus).

Les rectifications des taux de l'IDN prévues dans le projet sont absolument insuffisantes pour parer à ce phénomène. Pour le démontrer, un seul exemple suffira: pour la période fiscale 1950/1951, le produit de l'IDN représentait moins d'un quart du produit des impôts indirects à affectation non spéciale. En 1974, il en représentera, selon le tableau contenu dans le message fédéral, tout près de la moitié (48%). Ce n'est pas là une réelle rectification de l'évolution indésirable de la proportion entre impôts directs et impôts indirects.

Ce sont ces différentes considérations qui ont amené le groupe libéral à juger que le projet qui nous est soumis ne pourra être accepté que s'il est très sérieusement amendé.

Vollenweider: Die Fraktion der BGB-Partei beantragt Ihnen einstimmig, auf die Vorlage einzutreten. Wir unterstützen den Bundesrat in seinen Bestrebungen, von den bisherigen Übergangslösungen der Finanzordnung Schritt um Schritt zu einer Dauerlösung zu gelangen, soweit das politisch überhaupt möglich ist. In diesem Sinne werden wir der Aufhebung der bisherigen zeitlichen und sachlichen Begrenzung der Warenumsatzsteuer und der Wehrsteuer beinahe einstimmig beipflichten, aber auch dem vom Bundesrat beantragten Nahziel. Wir sind einverstanden, dass durch die Aufhebung der zehnpromzentigen Steuerermässigung bei der Warenumsatzsteuer und eine mässige Erhöhung der Besteuerung der baugewerblichen Leistungen sowie die Herabsetzung der ab 1963 gewährten Steuerermässigung bei der Wehrsteuer von 10 auf 5% für die nächsten Jahre die notwendigen Mittel bereitgestellt werden, um eine möglichst ausgeglichene Finanzrechnung zu erreichen. Die Notwendigkeit dieser Mehreinnahmen von 200 Millionen bis 300 Millionen Franken kann angesichts der heutigen Finanzlage und den Ergebnissen der nachgeführten rollenden Finanzplanung und der in Aussicht stehenden Mehrausgaben für unsere Hochschulen, die Forschung, das Verkehrswesen, die Sozialausgaben im Zusammenhang mit der Revision der AHV und IV usw. kaum ernstlich bestritten werden. In Zeiten der Hochkonjunktur wäre es auch konjunkturpolitisch gesehen unerwünscht, wenn die Finanzrechnung des Bundes beträchtliche Defizite aufweisen würde, wobei wir selbstverständlich immer voraussetzen, dass mit den öffentlichen Mitteln äusserst sparsam und haushälterisch umgegangen wird. Dass bei dieser Gelegenheit auch die bei der Wehrsteuer in den letzten Jahren angewachsene kalte Progression durch die Streckung des bisherigen Tarifs korrigiert wird, scheint uns den Steuerpflichtigen gegenüber als ein Akt der Gerechtigkeit. Wichtig scheint uns auch, dass mit den erwähnten Massnahmen zugleich wieder ein gesundes Verhältnis zwischen dem stärker gewachsenen Ertrag der Wehrsteuer gegenüber dem etwas zurückgebliebenen Ertrag der Warenumsatzsteuer geschaffen werden kann. Nachdem die neueren Untersuchungen eindeutig ergeben haben, dass unsere Warenumsatzsteuer dank der immer wieder erweiterten Freiliste keine echte Konsumsteuer ist, sondern mindestens zur Hälfte eine Steuer auf den Anlageinvestitionen, den Betriebsmitteln und den Güterkäufen der öffentlichen Hand darstellt, sollten die künftigen Anpassungen des Verhältnisses zwischen diesen beiden Steuern auf keine grossen politischen Schwierigkeiten mehr stossen. Auch ein Blick auf die wesentlich höheren Umsatzsteuersätze im Ausland weist in der gleichen Richtung.

Da der Finanzausgleich mit dieser Vorlage ebenfalls gefördert werden soll, werden wir dem Antrag des Ständerates und der Mehrheit der Kommission zustimmen, nach welchem die sogenannte Provision der Kantone am Reinertrag der Verrechnungssteuer von bisher 6 auf 12% hinaufgesetzt werden soll. Natürlich ist auch mit dieser Massnahme das Problem des Finanzausgleiches noch nicht befriedigend gelöst. Auf der andern Seite darf aber bei dieser Gelegenheit immerhin doch auch festgestellt werden, dass zum Beispiel bereits im Jahre 1966 die finanzschwachen Kantone 48% ihrer gesamten Einnahmen vom Bunde bezogen haben. Wir sind aber der Meinung, dass für eine endgültige Regelung des interkantonalen Finanzausgleiches die Zeit noch nicht reif ist, da als Voraussetzung dazu die Steuerveranlagungen der Kantone harmonisiert werden müssen. Diese Harmonisierung wird folglich auch nie vollständig getrennt vom Finanzausgleich selbst behandelt werden können. Dem Bund wird man im Zusammenhang mit der Ausschüttung der Finanzausgleichsbeträge gewisse Druckmittel zugestehen müssen, damit die Kantone die entsprechenden Voraussetzungen schaffen. Die Erfahrungen, die man seinerzeit im Kanton Zürich mit dem interkommunalen Finanzausgleich machte, haben das deutlich gezeigt.

Angesichts dieser Problematik sind wir mit der Mehrheit der Kommission der Ansicht, dass es verfrüht wäre, die Verfassung mit einem Zusatz über die Förderung der Harmonisierung der Steuern von Bund, Kanton und Gemeinden zu belasten, dies um so mehr, als die kantonalen Finanzdirektoren zur Zeit in dieser Richtung intensiv tätig sind und ein entsprechender Vorschlag in Aussicht steht. Hingegen unterstützen wir die entsprechende Motion der Kommission und diejenige des Ständerates vollumfänglich. Wir sind uns durchaus bewusst, dass die vorliegende Vorlage keine Mini-Vorlage ist, sondern dass mit der Zustimmung eine Reihe von grundsätzlichen Fragen für die Zukunft entschieden werden. Unsere Fraktion hat sich durchgerungen, dem Bundesrat und der Mehrheit der Kommission zuzustimmen. Wir werden einem einzigen Minderheitsantrag zustimmen, der als Ergänzungsantrag die Einführung der Minimalsteuer für die juristischen Personen verlangt. Alle übrigen Minderheitsanträge, die zum Teil, wie das bereits von Kollega Wyss gesagt wurde, wenigstens im jetzigen Moment, politisch gesehen, so unrealistisch erscheinen, dass sie kaum der Sache, eher aber der Publizität zu dienen haben, lehnen wir einstimmig – oder beinahe einstimmig – ab.

Warum sind wir zu diesem Standpunkt gekommen? Erstens erscheinen uns die vorliegenden Anträge, in ihrer Gesamtheit betrachtet, als ausgeglichen, vertretbar und vor allem sofort realisierbar. Zweitens könnte aus der Negierung und Zerzausung dieser Anträge durch die verschiedensten Interessengruppen nur eine Ablehnung der Vorlage durch die eidgenössischen Räte oder durch das Volk resultieren. Drittens sind wir grundsätzlich der Ansicht, dass das Parlament das nicht sehr rühmliche Spiel gelegentlich beenden oder wenigstens etwas einschränken sollte, nämlich einerseits dem Bundesrat immer wieder vorzuwerfen, er regiere nicht, er verwalte bloss, und andererseits die Vorlagen, die er bringt, mit der Hochspielung von Einzel- und Gruppeninteressen schlussendlich abzulehnen. Mit diesen negativen Übungen wird aber kein Problem gelöst, sondern nur wertvolle Zeit vertan, und werden die geeigneten Momente zum Eingreifen jeweils verpasst. Dadurch wird aber das Ansehen des Parlaments kaum gehoben. Es ist verständlich, wenn man in weiten Kreisen unseres Volkes an der Handlungsfähigkeit des Parlamentes zu zweifeln beginnt.

Aus all diesen Gründen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den Anträgen der Mehrheit der Kommission, mit Ausnahme des bereits erwähnten Minderheitsantrages, wie auch der Motion der Kommission und derjenigen des Ständerates zuzustimmen.

M. Muret: Il n'est pas facile de définir le projet de modification du régime des finances fédérales qui nous est soumis aujourd'hui. Et on se demande s'il faut le qualifier d'habile ou d'inéquitable, d'inéquitable et habile, d'astucieusement injuste ou d'injustement astucieux!

Il illustre en tout cas et sans aucun doute l'adresse tactique avec laquelle la classe dirigeante a su tirer la leçon de l'échec du «Sofortprogramm» de 1966/67. Cet échec, on le sait, a été dû à des raisons essentiellement électorales, mais il n'en avait pas moins traduit le refus d'une très large opinion publique de voir se poursuivre une politique qui ménageait ouvertement les principaux bénéficiaires de la haute conjoncture au détriment de l'immense majorité.

Or, voici que le Conseil fédéral, trois ans plus tard, vient proposer une remarquable mixture, qui consiste d'une part à alléger de 131 millions dans deux ans les revenus jusqu'à plus de 88 000 francs par an – ce qui n'est pas si mal pour ces derniers –, et d'autre part à compenser cette générosité en augmentant l'impôt sur le chiffre d'affaires d'un montant qui représentera la bagatelle de 341 millions en 1974. Le tout en réussissant du même coup à n'accroître que d'un montant ridiculement bas la charge des plus grosses entreprises capitalistes et les revenus les plus élevés – et bien entendu sans toucher les grosses fortunes –, ne fût-ce que d'un frôlement d'éventail.

C'est là, répétons-le, témoigner d'une habileté raffinée à l'égard du bon peuple, aux yeux duquel on fera miroiter avant tout les allègements sur les petits et moyens revenus – bien qu'ils restent à notre avis insuffisants –, et on oubliera comme il se doit qu'un revenu de 100 000 francs ne va payer que 162 francs de plus ou que le détenteur d'un revenu de 240 000 francs n'aura guère qu'un mois de salaire, si on ose dire, à verser au titre d'impôt fédéral.

Les différences que l'on peut relever entre l'avant-projet du Département des finances et le projet définitif qui nous est soumis aujourd'hui sont du reste significatives à cet égard. S'il est vrai que l'augmentation primitivement prévue de l'impôt sur le chiffre d'affaires a été réduite d'un tiers et que les déductions sociales ont été légèrement améliorées, en revanche le taux de progression a été arrêté à 9% au lieu de 10 et la contribution supplémentaire squelettique des sociétés de capitaux a encore été réduite de moitié. Les amateurs de marchandage n'ont certainement pas chômé durant l'année écoulée.

On nous dira peut-être qu'il s'agit là de considérations grossières et simplistes qui ne tiennent pas compte de la science financière, ni des doctrines nouvelles, ni de la conception moderne du droit fiscal. A quoi nous répondons: autant en emporte le vent. Derrière toutes les théories des technocrates, il n'y a qu'un seul et vrai problème; c'est un problème de classes, qui se résume en trois mots: qui va payer? Et là reste toute la question.

Sur ce point il n'est pas besoin de commenter longuement la position du Parti du travail. Aujourd'hui plus encore qu'il y trois ans, il s'agit pour lui de mettre à contribution les principaux, sinon les seuls bénéficiaires de la période de prospérité capitaliste qui dure depuis 25 ans et en tout premier lieu les énormes masses de capitaux, de profits, de réserves, visibles et invisibles, accumulés par les grandes concentrations bancaires, industrielles et commerciales.

C'est pourquoi nous refusons de nous mêler à la fameuse querelle des impôts directs et des impôts indirects. Le message du Conseil fédéral en fausse les éléments véritables lorsqu'il ne compare que l'impôt sur le chiffre d'affaires proprement dit à l'impôt de défense nationale, en oubliant les 2,5 milliards de droits de douane, l'impôt sur le tabac, sur la bière, etc., qui eux aussi constituent des impôts indirects. Mais à part ça, la querelle en question est parfaitement artificielle dans la mesure où l'on en fait un pur débat de technique fiscale. C'est son contenu social qui importe. Et, de ce point de vue, il est bien évident, en dépit de toutes les arguties, qu'en aggravant l'impôt sur le chiffre d'affaires on frappe l'ensemble des consommateurs sans distinction entre pauvres et riches et, on pourrait dire surtout, sans mettre à contribution les ressources de ces derniers.

Aussi le groupe du Parti du travail se prononcera-t-il contre l'augmentation de 10% de l'ICHA. Il demande au contraire que de nouveaux produits en soient exonérés: chaussures, vêtements, etc. Et il s'élève contre l'argument selon lequel cette augmentation devrait compenser les pertes de recettes douanières dues à l'intégration croissante. Il n'y a aucune raison valable de faire supporter à la grande masse de la population les conséquences d'une politique dite européenne sur laquelle elle n'a pas été appelée à se prononcer, qui sert avant tout les intérêts de la grande bourgeoisie et qu'au surplus on lui a toujours présentée comme devant tout au contraire permettre d'abaisser le coût de la vie.

Ceci dit, permettez-moi de mentionner très brièvement deux ou trois questions d'ordre général.

Le Parti du travail insiste tout d'abord, après et avec beaucoup d'autres, sur la nécessité pressante de ne pas se contenter de la nouvelle solution provisoire et partielle qui est prévue, mais d'envisager au plus vite une réforme d'ensemble des finances fédérales, qui devrait aborder une série de problèmes très divers.

Parmi ceux-ci se place au premier rang celui de l'harmonisation et de l'unification des normes de l'impôt, afin d'empêcher la fuite des capitaux d'un canton à l'autre. Le système proposé par M. Biel, au nom du Landesring si j'ai bien compris, a au moins le mérite de constituer une solution cohérente, si discutable qu'elle soit et bien qu'elle ne tranche pas – de loin – toutes les difficultés. Nous considérons cependant, pour notre part, que la solution la plus favorable, en attendant une unification plus complète, consisterait à confier exclusivement à la Confédération l'imposition des personnes dites morales, avec ristourne aux cantons. Et c'est dans ce sens que nous proposons de modifier l'article 41 *ter* de la constitution.

Un second problème, dont le message ne dit rien, est celui de la lutte contre la fraude fiscale, dont il n'est pas besoin de souligner l'importance à tous égards. Cette lutte n'a guère été entreprise jusqu'ici, curieusement tout de même, que sous la forme de l'amnistie fiscale. Cette méthode s'inspire peut-être de principes chrétiens, mais elle n'en est pas moins douteuse! Et à ce propos, nous estimons que le Conseil fédéral, en utilisant les résultats de la dernière amnistie, devrait soumettre aux Chambres dans un bref délai un nouveau rapport sur l'étendue et les conditions de la fraude fiscale ainsi que sur les moyens qu'il envisage pour la combattre.

Enfin, quant au contenu même du projet du Conseil fédéral, le groupe du Parti du travail tient à faire les remarques suivantes: il considère les allègements prévus en faveur des revenus des personnes physiques comme à la fois insuffisants pour les catégories inférieures et injustifiés pour les catégories supérieures qui en bénéficient. Il estime également

très insuffisante l'augmentation de moins d'un demi-dixième du taux de progression maximum.

Et il considère comme simplement dérisoire, pour ne pas dire davantage, l'ombre de supplément de charge, qui va non pas frapper mais caresser les personnes morales et qui consiste dans la simple réduction de moitié du rabais de 10% dont elles bénéficient actuellement, déjà sans la moindre des justifications.

Ainsi ce seraient les plus grandes entreprises, les puissances financières et capitalistes qui ont profité le plus massivement de la conjoncture qui seraient aussi les plus soigneusement épargnées et privilégiées! Celles qui avouent annuellement des centaines et des centaines de millions de bénéfice net, qui disposent de milliards de fonds propres et de réserves n'auraient à verser entre toutes que quatre petites dizaines de millions au bout de quatre ans! C'est là un véritable défi, un défi insolent à l'équité sociale la plus élémentaire.

Le groupe du Parti du travail a donc déposé un ensemble de propositions destinées à corriger cette orientation unilatérale du projet fédéral. Il propose un barème comprenant des allègements plus importants pour les revenus petits et véritablement moyens, c'est-à-dire tout de même au-dessous de 88 000 francs, une progression accentuée pour les revenus plus élevés, le rétablissement de l'impôt complémentaire sur la fortune avec exonération jusqu'à 100 000 francs et un impôt à peu près doublé sur les personnes dites morales. Il s'opposera, en même temps et comme déjà dit, à l'augmentation du taux de l'impôt sur le chiffre d'affaires.

Ces propositions forment un tout et reflètent, dans les grandes lignes, la manière dont nous concevons une réforme partielle telle qu'elle devrait être envisagée aujourd'hui. Nous les motiverons très brièvement au cours de la discussion de détail en réservant notre position quant au vote final sur le projet.

M. Glasson Pierre: Le groupe radical se prononcera en faveur de l'entrée en matière du projet de réforme des finances qui lui est présenté par le Conseil fédéral. Il a décidé de se rallier également aux propositions de la majorité de la commission. Sont réservées naturellement les interventions individuelles de membres du groupe sur l'un ou sur l'autre point.

Permettez-moi de faire simplement quelques remarques.

On a parlé de «mini-réforme» à propos de ce projet. A vrai dire, je pense que proposer de ne plus inscrire dans la constitution la durée du régime et d'y supprimer également la mention des taux est une audace que l'on n'aurait pas osé se permettre il y a quelques années encore. Plusieurs d'entre vous ont vécu comme moi plusieurs réformes des finances et nous nous souvenons des luttes souvent épiques à propos de la durée du régime. Il y eut parfois des confrontations extrêmement sévères et même de sérieux marchandages. Quand on pense au temps qui s'écoule si rapidement, on trouve que, décidément, une telle bataille est bien vaine!

Il n'en va pas tout à fait de même en ce qui concerne les taux car ceux qui sont fixés dans la constitution représentent pour le contribuable une sécurité à laquelle il tient; objectivement, il faut reconnaître qu'on peut partager l'avis de certains collègues qui estiment que les taux devraient être maintenus dans la constitution. Le Conseil des Etats a été également de cet avis.

La majorité de la commission – et le groupe radical est de son avis – estime que si l'on va jusqu'à supprimer l'inscription de la durée du régime dans la constitution, il faut logiquement aller aussi jusqu'à la suppression des taux.

Au surplus, il faut se rappeler que le Parlement aura encore l'occasion de se prononcer sur ces problèmes lors de la discussion de la loi et que celle-ci peut faire l'objet d'un référendum. On a dit, évidemment, que le référendum constitutionnel est un référendum qui entraîne l'adhésion ou le refus des cantons, ce qui n'est pas le cas de la loi et que, par conséquent, ce référendum-là a moins d'effet que le premier. Il n'en reste pas moins que le Parlement pourra s'exprimer à cet égard et que, d'un autre côté, le peuple pourra se prononcer.

Enfin, il faut bien se rendre compte que, depuis plusieurs décennies, il y a une évolution considérable en ce qui concerne ces problèmes fiscaux et que l'on ne peut plus raisonner de la même manière qu'autrefois en se basant sur des raisons historiques, parfaitement valables du reste. Il est clair que ce partage des impôts entre la Confédération et les cantons est un des points les plus délicats de notre fédéralisme et l'on comprend fort bien que beaucoup de nos collègues – et de citoyens d'ailleurs – sont très attachés à ce que ces distinctions figurent dans la constitution. Mais d'un autre côté, il faut bien reconnaître que les rapports entre la Confédération et les cantons se sont modifiés profondément et que l'interpénétration des finances fédérales, cantonales et communales, problème qui d'ailleurs nous préoccupe souvent, a pris une allure tout à fait différente de celle qu'elle avait au siècle passé et même entre les deux guerres.

Dès lors, le groupe radical, bien que restant convaincu que ce domaine est délicat, estime avec la majorité de la commission, qu'il faut suivre le Conseil fédéral et ne plus inscrire la durée des impôts et envisager aussi l'abrogation des taux dans la constitution.

Deuxième remarque. Le groupe ne combat pas l'introduction dans le catalogue des impôts fédéraux, de ceux dits de consommation, à condition, naturellement, qu'il en soit fait un usage modéré. La même remarque d'ailleurs s'applique *mutatis mutandis* à la charge totale qui grève la bière.

Quant au maintien des frères jumeaux, comme on les appelle, l'IDN et l'ICHA, sous réserve de ce que d'aucuns pensent sur le principe même de l'existence de l'IDN, il ne serait pas réaliste de prôner la suppression de l'un ou de l'autre. Le problème capital n'est pas dans leur existence ou dans leur disparition, mais plutôt dans l'équilibre à établir entre eux. A cet égard, les propositions faites par le Conseil fédéral et adoptées par la majorité de la commission recueillent l'adhésion du groupe qui reste convaincu que l'IDN ne doit pas dépasser un taux tenant compte à la fois de la nécessité de conserver une juste substance en faveur des cantons et de celle de permettre au capital engagé dans l'économie d'être réinvesti pour maintenir le dynamisme de cette dernière.

Troisième remarque. Le groupe, comme d'ailleurs la commission quasi unanime, estime que le système préconisé par notre collègue Biel doit être rejeté parce qu'irréaliste. Il doit céder le pas aux propositions faites par le Conseil fédéral.

Quatrième remarque. Notre groupe n'est pas favorable à l'introduction d'un nouvel article 41 *ter*, bien que trois de ses membres appartiennent à la minorité conduite par notre collègue M. Wyss, non pas que le groupe radical soit en principe opposé à l'harmonisation des impôts de la Confédération, des cantons et des communes. D'autre part, il s'agit là d'un problème qu'il faudra résoudre aussi rapidement que possible, mais notre groupe pense qu'il est préférable de donner d'abord au Conseil fédéral l'occasion de s'exprimer dans un rapport, et c'est pourquoi la fraction

radicale est favorable à la motion du Conseil des Etats, qui invite précisément le Conseil fédéral à soumettre au Parlement un rapport et des propositions en vue de résoudre ce problème.

En conclusion, la fraction radicale vous prie d'entrer en matière et de vous prononcer en faveur des propositions de la majorité de la commission.

Schalcher: Die demokratische und evangelische Fraktion stimmt der Vorlage mit Vorbehalten zu. Was das kurzfristige Ziel, die zusätzliche Beschaffung von jährlich 200 bis 300 Millionen Mehreinnahmen betrifft, betrachten wir es nicht als Unglück, diese im wesentlichen durch Erhöhung der Warenumsatzsteuer zu beschaffen, nachdem in der Freiliste die lebensnotwendigsten Artikel befreit sind. Trotzdem wären wir dafür gewesen, vor einer Erhöhung der allgemeinen Verbrauchssteuer zu versuchen, die Sonderverbrauchssteuern auf Alkoholika und Rauchwaren zugunsten der allgemeinen Bundeskasse besser auszubauen, nachdem der jährliche Konsum in der Schweiz an Alkoholika auf 2 Milliarden Franken und an Rauchwaren auf 1 Milliarde Franken oder, nach dem neuesten Bericht des Bundesrates über die Verwendung des Alkoholzehntels, der Konsum an Alkohol pro Kopf der Bevölkerung von 7,8 Litern im Mittel 1939–1944 auf 10,3 Liter im Mittel 1965–1968 angestiegen ist. Der Bundesrat stellt in diesem Bericht fest, dass mit dem Ansteigen des Konsums auch die schädigenden Auswirkungen zugenommen haben. Eine Ausweitung der Massnahmen zur Verminderung des Alkohols – sagt dort der Bundesrat – sei deshalb weiterhin notwendig. Das wäre eine praktische Gelegenheit gewesen; wir haben aber in der Kommission kein Verständnis gefunden.

Was die mittelfristige Zielsetzung des Bundesrates anbelangt, haben wir an sich Verständnis dafür, dass der Bundesrat durch Beseitigung der bisherigen zeitlichen Befristung und sachlichen Beschränkung den Weg freimachen möchte für eine Ausführungsgesetzgebung. Es wird auch im Ernst niemand damit rechnen, dass angesichts des ständig steigenden Mittelbedarfes des Bundes die Warenumsatz- und die Wehrsteuer je noch einmal aufgegeben werden könnten. Es sind aber noch so viele Dinge im Fluss – ich möchte nicht all die Kommissionen aufzählen, die auf Bundesebene am Werke sind, Unterlagen für eine umfassendere Finanzordnung zu beschaffen, insbesondere auch für einen interkantonalen Finanzausgleich –, dass es unseiner Erachtens trotzdem falsch wäre, sich der zeitlichen und sachlichen Sicherung für einen Weiterausbau zu begeben, weil sonst die Gefahr besteht, dass in der Sache nichts mehr geht. Wir werden daher für die Beibehaltung einer zeitlichen und sachlichen Beschränkung stimmen, um die Verwaltung anzuhalten, die Sache nicht ruhen zu lassen; denn das Vorliegende ist ja im Ernst keine Bundesfinanzreform, sondern praktisch nur eine Bestätigung der bisherigen Übergangsprovisorien.

In diesem Sinne und mit diesen Vorbehalten stimmt die Fraktion für Eintreten.

Diethelm: Nicht der Ruf nach vermehrten Einnahmen des Bundes bestimmt meine positive Stellungnahme zur vorgeschlagenen Finanzordnung des Bundesrates. Nach den bekannten Staatsrechnungsergebnissen für die Jahre 1968 und 1969 und dem Budget für das Jahr 1970 ist zurzeit die Notwendigkeit hierfür ohnehin in Frage gestellt, und man könnte, wie dies nun vielfach geäußert wird, mit der Revision der Finanzordnung bis 1974 ruhig zuwarten, wenn nicht andere Gründe für eine sofortige Änderung

sprechen würden. Massgebend für meine positive Stellungnahme sind folgende drei Hauptgründe:

Notwendig ist die unbefristete verfassungsmässige Verankerung der Warenumsatz- und der Wehrsteuer, um den Organen des Bundes zu ermöglichen, ohne Zeitdruck eine Finanzordnung zu erarbeiten, die diesen Namen überhaupt verdient. Wiederholt wurde von dieser Tribüne aus die Vorlage von Bundesgesetzen über die Wehrsteuer und die Warenumsatzsteuer gefordert. Niemand kann ihre Notwendigkeit bestreiten. Es wird aber nur dann möglich sein, diese Gesetze gründlich vorzubereiten, wenn man sich auf eine klare und dauernde verfassungsmässige Grundlage stützen kann. Persönlich halte ich es für unerlässlich, dass in der Verfassungsvorlage auf die sachliche und zeitliche Beschränkung verzichtet wird. Nur auf diese Weise ist es dem Bunde möglich, eine bewegliche, den konjunkturpolitischen Schwankungen angepasste Finanzpolitik zu treiben. Damit ist das Parlament zuständig, jeweils in der Budgetdebatte die erforderlichen Steuern zu beschliessen, wie das in den Kantonen und Gemeinden geschieht. Wir brauchen in Anbetracht der Ungewissheit der in Zukunft vom Bunde bereitzustellenden Mittel eine bewegliche und flexible Lösung, die nicht an starre Grenzen in sachlicher und zeitlicher Art gebunden ist.

Der zweite Grund für meine positive Stellungnahme liegt in der notwendigen Milderung der Progression für die unteren und mittleren Einkommen. Die seit der letzten Revision eingetretenen Kaufkraftverluste des Frankens und der dadurch zwangsläufig gewährte Teuerungsausgleich, aber auch die Zunahme der realen Einkommen im Rahmen des allgemeinen Wirtschaftswachstums haben dazu geführt, dass die mittleren und kleineren Einkommen von der progressiven Besteuerung bei der Wehrsteuer über Gebühr belastet werden. Es drängt sich daher eine massvolle Strekkung des Wehrsteuertarifes auf, bevor die Übergangsfrist abgelaufen ist. Mit dem Vorschlag des Bundesrates wird mit der etwas stärkeren Belastung der hohen Einkommen von über 100 000 Franken, wenn man die Erhöhung der Sozialabzüge miteinbezieht, der Ertragsausgleich angestrebt, mit dem Ziel, in einem verhältnismässig bescheidenen Ausmass noch einen Mehrertrag zu realisieren. In Anbetracht der grossen Gemeinschaftsaufgaben des Bundes dürfte dieser Zielsetzung – längerfristig gesehen – absolut beigespflichtet werden. Die vorgeschlagene Tarifgestaltung entspricht weitgehend den Empfehlungen der kantonalen Regierungen und nimmt Rücksicht auf die Steuerbelastung in den Kantonen und Gemeinden.

Persönlich habe ich eine massvolle Ergänzung zu den vorgeschlagenen Abzügen in Artikel 8, Litera b, Ziffer 1, vorgeschlagen, die ich bei der Detailberatung näher begründen werde. Ich bin überzeugt, dass einige Korrekturen sich nicht nur begründen lassen, sondern dass sie sich geradezu aufdrängen.

Der dritte Grund für meine Zustimmung zur Vorlage liegt beim Vorschlag unserer Kommission und beim Beschluss des Ständerates, durch die höheren kantonalen Anteile am Reinertrag der Verrechnungssteuer den Finanzausgleich zu verbessern. Mit dem Einbau dieser höheren Quote zugunsten des Finanzausgleichs erweist man der Vorlage in abstimmungspolitischer Beziehung bestimmt einen Dienst. Es darf gesagt werden, dass die bisherige Bezugsprovision der Kantone im Rahmen der 6% am Ertrag der Verrechnungssteuer nicht nach der Finanzkraft der Kantone verteilt wurde, sondern im Verhältnis zur Wohnbevölkerung auf alle Kantone. Die zusätzliche Quote erfüllt eine unumgänglich notwendige Finanzausgleichsfunktion. Dieser zusätzliche Ausgleich ist für die

finanzschwachen Kantone und die finanzmittelstarken Kantone dringend nötig. Er muss als Kompensation für die Ausfälle dieser Kantone am 30prozentigen Wehrsteueranteil verwendet werden. Ohne Zweifel werden sich beim Wehrsteueranteil in denjenigen Kantonen, wo die Steuerpflichtigen mit Einkommen von über 100 000 Franken Seltenheitswert besitzen, durch die vorgeschlagene Strekkung der Progression bei den untern und mittleren Einkommen erhebliche Mindereinnahmen ergeben. Sie lassen sich mit einer Abzweigung von total 12% am Reinertrag der Verrechnungssteuer ausgleichen.

Ich freue mich über das Bekenntnis, das hier von Sprechern aus finanzstarken Kantonen abgegeben wurde, dass eine weitere Verstärkung des Finanzausgleichs erforderlich ist. Dabei habe ich volles Verständnis für die zum Beispiel von Herrn Wyss ausgeführten Vorbehalte. Herr Furgler hat darauf hingewiesen, wie gross die Schwierigkeiten sind, zu einer umfassenden und gerechten Lösung zu kommen. Diese Schwierigkeiten gilt es zu überwinden; dazu braucht es aber Zeit. Der Einbau einer Finanzausgleichskomponente im Sinne des Antrages der Kommissionmehrheit entspricht daher einer Übergangslösung, einer notwendigen Überbrückungshilfe, für die die finanzschwachen Kantone dankbar sind. Ich bitte Sie daher, dem Antrag der Mehrheit der vorberatenden Kommission in dieser Frage zuzustimmen.

Gestatten Sie mir zum neuerdings aufgeworfenen Problem der besseren Harmonisierung der direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden einige Bemerkungen. Seit einigen Jahren beschäftigt sich eine von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren eingesetzte Expertenkommission mit dieser wichtigen Frage. Obwohl in dieser Kommission ausgewiesene Fachleute auf dem Gebiete des Steuerrechts mitarbeiten, ist es äusserst schwer, rasch zu einer Lösung zu kommen, die politisch überhaupt eine Chance hat, verwirklicht zu werden. Persönlich befürworte ich eine Steuerharmonisierung; sie kann aber nur verwirklicht werden, wenn neben der Vereinheitlichung der Besteuerungsgrundlagen auch die Steuerbelastung in einer massvollen Weise in unserem dreigeteilten Steuersystem eine Angleichung erfährt. Ich bin unserem Kollegen Biel dankbar, dass er hier einen Vorschlag zur Diskussion stellt, der vom technischen Standpunkt aus beurteilt durchaus gangbar wäre. Mir fehlt aber der Glaube, dass dieser Vorschlag sich politisch durchsetzen lässt. Es besteht kein Zweifel, dass eine Lösung in dieser Form mit den ausserordentlich weitgehenden Freigrenzen für Pflichtige mit einigen Kindern gewisse staatspolitische Nachteile aufzeigt, indem ein bedeutender Anteil von Steuerpflichtigen überhaupt keine Steuern mehr bezahlen müsste. Die grosszügige Regelung der Abzüge hat sozial sehr wohltuende Auswirkungen, schafft aber andererseits auch unverkennbare Härten, die in den Kantonen und Gemeinden mit hohen Geburtenziffern insbesondere die ledigen Pflichtigen treffen würde. Es könnte auch vermehrt dazu führen, dass Personen mit verhältnismässig hohen Einkommen wegen zu hohen kantonalen und kommunalen Zuschlägen zu einem Wohnsitzwechsel gezwungen würden, was zu einer weiteren Schwächung der Steuerkraft in finanzschwachen Kantonen und Gemeinden führen müsste. Der höhere Anteil am Wehrsteuerbetreffnis für den Finanzausgleich könnte niemals genügen, eine vertretbare Lösung herbeizuführen. Die gründliche Arbeit, wie sie in diesem Vorschlag zum Ausdruck kommt, verdient es, dass man die Grundsätze neu überdenkt und bei der Suche nach Lösungen für eine Steuerharmonisierung auch die Anträge

Biel miteinbezieht. Wichtig scheint mir vor allem für das Postulat der Steuerharmonisierung der Entscheid des Parlaments in der Frage der sachlichen Begrenzung der Wehrsteuer zu sein. Stimmt das Parlament in diesem Punkt den Anträgen der Kommissionsminderheit zu, dann wird der über die Ausführungsgesetzgebung mögliche Weg der Schaffung und Einführung einer Anrechnungssteuer vollständig verbaut.

Ich empfehle Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Fischer-Bern: Man soll sein Votum mit einer positiven Bemerkung einleiten. Ich möchte diese in folgender Hinsicht formulieren: Ich bin mit dem Bundesrat damit einverstanden, dass eine grundlegende Neuordnung der Bundesfinanzen in den Bereich der Illusionen gehört. Es wird nicht anders gehen, als dass wir auch dieses Mal versuchen werden, am Bisherigen weiterzuarbeiten und das Bisherige weiter auszubauen. Aber irgendeine grundlegende Neuordnung ist politisch in unserem Lande nicht durchführbar, und ich glaube, es schadet gar nichts, dass es so ist.

Nun eine Bemerkung zum Begriff der Mini-Vorlage. Herr Bundesrat Celio liebt es, in der Öffentlichkeit sein Werk als eine Mini-Vorlage darzutun. Ich betrachte dies als ein «Understatement» und als eine etwas zweckgezielte Bagatellisierung der grundlegenden Bedeutung dieser Finanzordnung. Diese Finanzordnung ist bezüglich Tragweite denjenigen, die in den Jahren 1950 und 1953 verworfen worden sind, gleichzustellen. Es handelt sich nicht um eine nahfristige Lösung, die nur einige hundert Millionen Franken ausmacht, kombiniert mit einer mittelfristigen Ordnung, die nicht von grosser Bedeutung ist. Es geht vielmehr um eine langfristige Neuorientierung unserer schweizerischen Finanzpolitik, und zwar wegen den zur Hauptsache umstrittenen zeitlichen und sachlichen Beschränkungen der beiden Hauptsteuern.

Persönlich bin ich der Auffassung, dass wir viel zu wenig daran denken, dass die Schweiz hinsichtlich der Besteuerung ein ausgesprochener Sonderfall ist. Die Uno hat im Jahre 1965 eine Publikation veröffentlicht, in der Vergleiche über die Steuerbelastungen der Industriestaaten enthalten sind. Wir sehen dort, dass die Schweiz mit 17% Gesamtbesteuerung, direkte und indirekte Besteuerungen zusammen, ohne Sozialabgaben, bei weitem an letzter Stelle in Europa steht. Einzig Japan, das ja industriell sehr expansiv und leistungsfähig ist, hat noch etwas geringere Steuern. Die übrigen Industriestaaten weisen 5 bis 15% höhere steuerliche Belastungen auf als wir. Ich bin überzeugt davon, dass dies eine der Ursachen ist, warum unsere Exportwirtschaft und unser Fremdenverkehr so leistungsfähig sind. Prof. Risch hat kürzlich erklärt, dass einer der Hauptgründe, warum wir in bezug auf den Fremdenverkehr auf der internationalen Ebene so konkurrenzfähig sind, darauf zurückzuführen ist, dass unsere Hoteliers und alle Verkehrsinteressenten viel weniger Steuern bezahlen müssen als im Ausland. Ich glaube, wir tun gut daran, uns bei unseren Betrachtungen diesen existenziellen Vorteil vor Augen zu halten und nicht einfach darüber hinwegzugehen.

Ein zweiter Punkt, warum es gut ist, dass wir weniger Steuern zahlen als anderswo, liegt darin, dass die Potenz des Staates, das heisst die Macht und die Position des Staates gegenüber den Bürgern und der Wirtschaft, weitgehend von der Aufteilung der Finanzkraft zwischen Staat, Bürger und Wirtschaft beeinflusst wird.

Wir wissen alle – und darüber gibt es keine Diskussion –, dass der Bund in der heutigen Zeit wahrscheinlich noch mehr als früher ausreichend finanziert werden muss. Wir

müssen uns aber dafür einsetzen, dass daraus keine zu expansive und progressive Finanzierung entsteht, das heisst dass nicht einfach die Schleusen geöffnet werden. Es ist deshalb notwendig, dass wir Schranken aufrichten, die auch uns selbst treffen, indem wir uns selbst in eine gewisse Form hineinbringen, wie dies übrigens bis jetzt der Fall gewesen ist. Ich werde bei meinen Einzelanträgen in der Detailberatung auf das eine oder andere zu sprechen kommen.

Was die sogenannten Nahziele anbelangt, nämlich die Frage, ob man die Warenumsatzsteuer erhöhen soll oder nicht, möchte ich darauf hinweisen, dass wir vom Gewerbe aus keine Opposition machen, dass 200 Millionen Franken durch die Abschaffung des Rabatts bei der Warenumsatzsteuer zusätzlich in die Bundeskasse fliessen; wir machen auch keine Opposition, dass das Baugewerbe mit rund 100 Millionen Franken mehr belastet wird, obwohl man sich hier eines gewissen Lächelns nicht entziehen kann. Es mutet nämlich grotesk an, dass auf der einen Seite der Bund die Bauleistungen stärker belasten will, und zwar fast um 50%, wie wir vom Herrn Kommissionspräsidenten gehört haben (die heutige Belastung beträgt 2,2%; in Zukunft soll sie 3% betragen), während man auf der andern Seite von Wohnbausubventionen des Bundes spricht. Man klagt in weiten Kreisen, dass man durch das heutige Warenumsatzsteuersystem die Investitionen treffe und deshalb eigentlich zum Mehrwertssystem, das die Investitionen überhaupt nicht erfasst, übergehen sollte. Man denkt auch daran, dass ungefähr ein Drittel der Bauleistungen von der öffentlichen Hand vergeben werden und deshalb die öffentliche Hand auf die eine oder andere Art und Weise durch diese Warenumsatzsteuererhöhung wieder betroffen wird. Es ist dies nur eines der kleinen Beispiele der Schizophrenie, die in unserer Steuerpolitik zum Teil zwangsläufig und zum Teil mangels entsprechender Einsicht praktiziert wird.

Bei der Wehrsteuer bin ich der Meinung, dass der Bundesrat sich selbst widerspricht. Er sagt in der Botschaft ausdrücklich, dass man dafür sorgen müsse, dass die Wehrsteuer sich nicht immer weiter entwickle, währenddem die Warenumsatzsteuer zurückbleibt, dass also das Verhältnis zwischen Wehrsteuer und Warenumsatzsteuer sich nicht immer in der Richtung auf eine stärkere Belastung durch die Wehrsteuer verschieben sollte. Auf der andern Seite hat der Bundesrat dann aber doch nicht den Mut, über die Beseitigung der kalten Progression hinaus die Wehrsteuer zum mindesten einzufrieren. Er beantragt vielmehr eine lineare Erhöhung durch die hälftige Aufhebung des Rabattes und eine entsprechende Erhöhung bei den juristischen Personen; gleichzeitig will er die Progression noch weiterführen. Diese Weiterentwicklung der Progression wird den Spielraum für allgemeine Anpassungen des Tarifes nach oben natürlich öffnen. Ich möchte deshalb sagen, dass die Vorschläge des Bundesrates bezüglich der Wehrsteuer nicht gerade von grosser Logik zeugen.

Damit ich nicht noch zu den nicht von mir gestellten Minderheitsanträgen des Wort ergreifen muss, möchte ich dazu jetzt nur kurz folgendes sagen: Der grosse Antrag Biel ist zu schön, um wahr zu sein. Ich glaube, er hätte eine grundlegende Änderung unseres ganzen bisherigen Steuersystems, vor allem in bezug auf die Kantone und Gemeinden, zur Folge. Er kommt verdächtig nahe an die sogenannte Erzbergersche Finanzreform heran, die vor ziemlich genau 50 Jahren in Deutschland praktiziert worden ist und die dort nicht wenig zur finanzpolitischen Schlagkraft des Nationalsozialismus beigetragen hat; (Heiterkeit) –

das war eine Lösung in Deutschland, die die Zentralisierung der Finanzpolitik zur Folge hatte und dies hat die Zentralgewalt in Deutschland gestärkt. Ich bin überzeugt, es hätte auch eine Zurückbindung des Föderalismus in der Schweiz zur Folge, wenn man die Vorschläge von Herrn Biel realisieren wollte.

Bei zwei kleinen Anträgen, die aber nicht weniger wichtig sind, bin ich mit Herrn Biel einverstanden, nämlich, dass man beim Benzinzoll eine Schranke setzt und dass man sich dazu durchringt, bei den juristischen Personen aus dem System der Besteuerung nach der Ertragsintensität herauszukommen. Jetzt bezahlen nämlich die finanzstarken Aktiengesellschaften relativ wenig Steuern; um so stärker werden die finanzschwachen belastet. Es wäre gut, die Besteuerung nach der Ertragsintensität durch die Besteuerung nach dem Grundsatz der Proportion zu ersetzen.

Ich werde auch dem Antrag Wyss betreffend die Steuerharmonisierung beipflichten. Dieser Antrag geht bedeutend weniger weit als die Motion des Ständerates und die Motion der nationalrätlichen Kommission. Beide verlangen vom Bundesrat eine umfassende Steuerharmonisierung, während der Antrag Wyss lediglich eine verfahrensmässige Steuerharmonisierung vorsieht, die den Kantonen und Gemeinden bezüglich der Steuertarife und der Abzüge wie bis anhin volle Freiheit belassen würde.

Es wäre mir eigentlich sehr am Herzen gelegen, die Diskussion durch einen weitem Antrag zu bereichern, nämlich über das Problem der automatischen Beseitigung der kalten Progression. Jetzt muss sie alle paar Jahre durch Beschlüsse des Gesetzgebers eliminiert werden. Das ist gesetzestechnisch nicht ökonomisch, und ausserdem gibt es dem Bundesrat immer wieder die Möglichkeit, die Beseitigung der kalten Progression als Vorspann zu benützen, um Dinge zu realisieren, die man eigentlich nicht haben möchte. Es ist kein Geheimnis, dass die gegenwärtige Konzeption des Bundesrates dahin läuft, zu versuchen, mit dem Geschenk der Ausschaltung der kalten Progression die sehr bedeutungsvollen Bestimmungen über die sachliche und zeitliche Beschränkung der Wehrsteuer und der Warenumsatzsteuer in der Verfassung auszuschalten. In diesem Sinne wäre es gut, das ewige Spiel um die kalte Progression grundsätzlich durch eine Art Indexierung auszuschalten.

Wir haben hier eine Verfassungsvorlage. Die Hauptauseinandersetzung darüber wird sich daher in der kommenden Volksabstimmung ergeben. Die Vorlage muss noch dieses Jahr vor die Stimmbürger. Auf deren Stimmung haben wir Rücksicht zu nehmen. Ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich sage, diese Stimmung gehe dahin, dass das Volk von uns eine Neuordnung verlangt, die massvoll ist und die dafür sorgt, dass der Bund möglichst knapp finanziert wird.

Wir werden selbstverständlich auf die Vorlage eintreten, aber eine Reihe von Vorschlägen vertreten. Ich bitte Sie jetzt schon um deren positive Würdigung.

Tschopp: Auf eine Steuervorlage sollte man eigentlich erst eintreten, wenn sich tatsächlich eine schlechte Finanzlage abzeichnet. Als Grundlagen für die kurzfristige Betrachtung haben wir heute das Budget für das Jahr 1970, mit einer ausgeglichenen Finanzrechnung und einem Reinertrag von rund 400 Millionen Franken in der Gesamtrechnung, also unter Berücksichtigung der Vermögensveränderungen. Der Finanzplan des Bundesrates für 1971 und 1972 sieht in der Finanzrechnung Ausgabenüberschüsse von 160 Millionen Franken für 1971 und etwa 100 Millionen Franken für 1972 vor, aber in der Gesamt-

rechnung sind wiederum Reinerträge von je rund 250 Millionen Franken.

Soeben wurden die Zahlen für den Abschluss 1969 publiziert. An Stelle des Budgetdefizites verbleibt in der Finanzrechnung pro 1969 ein Ertragsüberschuss von 28 Millionen; mit den Vermögensveränderungen ergibt die Gesamtrechnung einen Reinertrag von über 400 Millionen Franken. Wir kennen noch keine gesonderten Ergebnisse der Amnestie. Allerdings muss beigefügt werden, dass im Finanzplan für 1971 und 1972 noch nicht alle Aufwendungen, die in den nächsten zwei bis drei Jahren zusätzlich entstehen werden, voll enthalten sind. Denken wir an die Hochschulförderung, die ETH, die AHV, die Militärausgaben. Mit Finanzvoraussagen haben wir bis jetzt Glück gehabt. Die Vorausberechnungen waren immer pessimistisch, die effektiven Abschlüsse waren wesentlich besser. Die jetzt geltende Finanzordnung läuft Ende 1974 ab. Die Bundesversammlung hat bereits zusätzliche Aufwendungen beschlossen, die schon ab 1971 voll zur Auswirkung kommen werden. Unsere Fraktion stimmt deshalb der Konzeption des Bundesrates zu, dass die Geltungsdauer einer neuen Ordnung vorverlegt wird und bereits ab 1971 zusätzliche Einnahmen in der Grössenordnung von 200 bis 300 Millionen Franken geschaffen werden.

Das vom Bundesrat grundsätzlich anerkannte Ziel einer strukturellen Änderung unserer Finanzordnung wird durch die neue Vorlage leider nicht erreicht. Es gibt eine ganze Reihe von Problemen, die für unsere Fraktion so entscheidend sein werden, dass sie je nach Ihrem Entscheid am Ende der Beratungen in den beiden Kammern dieser Vorlage zustimmen kann oder nicht. Da es um Verfassungsbestimmungen geht, unterliegt die Vorlage dem obligatorischen Referendum, der Volksabstimmung.

Die wachsenden Zollauffälle: Es ist unbestritten, dass die Ursachen der uns in den kommenden Jahren fehlenden Finanzmittel zur Hauptsache die wachsenden Zollauffälle sind. Eine neue Konzeption sollte deshalb vermehrt die zollpolitischen Gesichtspunkte berücksichtigen. Unser Zollgesetz ist auf dem Prinzip des Gewichtszolles aufgebaut. Damit sind die durch die weltweiten Preiserhöhungen verbundenen vermehrten Einnahmen, die auf Grund eines Wertzolles verblieben wären, nicht eingegangen. Dazu kommen die bewusst in Kauf genommenen Ausfälle durch die Kennedy-Runde, die Ausfälle der Integration. In einer neuen Ordnung müsste unseres Erachtens die Möglichkeit der Unterstellung unter ein Mehrwertsteuer- oder ähnliches System vorgesehen sein. Die Integration Europas wird uns hier Probleme stellen, die zwangsläufig eine strukturelle Änderung dieser vorgeschlagenen Ordnung bringen wird. Trotzdem wollen der Bundesrat und die Mehrheit des Ständerates die Vorlage unbefristet in die Verfassung einfügen.

Zum Verhältnis Warenumsatzsteuer/Wehrsteuer: Der Bundesfiskus hat sich für die direkten Steuern mit Rücksicht auf Kantone und Gemeinden an bestimmte Limiten zu halten. Die eigentliche Domäne des Bundes sind die indirekten Abgaben; die Kantone und Gemeinden sind für ihre Aufgaben auf die direkten Steuern angewiesen. Die direkte Besteuerung des gleichen Substrates sollte deshalb für den Bund subsidiär sein und bleiben. Es ist für uns klar, dass die siamesischen Zwillinge WUST und WEST am Leben bleiben. Für die direkten Steuern müssen aber Kantone und Gemeinden den Vorrang behalten. Der neue Artikel, wie das hier schon bereits erwähnt wurde, Artikel 41 ter, enthält allerdings den Passus, dass bei der Festsetzung der Tarife auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden angemessen Rücksicht zu nehmen sei. Das ist eine schöne Zusicherung, aber sie hat

keinen verbindlichen Gehalt. Noch in den Steuerjahren 1964 und 1965 betrug das Verhältnis Umsatzsteuerertrag/Wehrsteuerertrag bei der Umsatzsteuer 1,2 Milliarden, bei der Wehrsteuer rund 600 Millionen, also ein Verhältnis von 67 (Umsatzsteuer) zu 33 (Wehrsteuer). Nach den Berechnungen der Botschaft des Bundesrates sollen die Erträge im Jahre 1974 ergeben: Bei der Umsatzsteuer 2,4 Milliarden und bei der Wehrsteuer nahezu 2 Milliarden, also ein Verhältnis von 55:45. Bei den absoluten Erträgen ergibt sich also bei der Warenumsatzsteuer eine Verdoppelung, und bei der Wehrsteuer beträgt der Ertrag nahezu das Vierfache.

Durch die fortwährende Steigerung der Nominal-einkommen und der Nominalerträge werden wir 1974 vermutlich die Relation 50:50 erreichen.

Nun kommt aber noch der Gesichtspunkt unserer Exportwirtschaft. Der Bundesrat schreibt in der Botschaft vom September 1969 folgendes: «Wenn auch noch keine durchwegs einheitliche Beurteilung der preislichen Wirkung der öffentlichen Abgaben und damit der endgültigen Verteilung der Steuerlasten festgestellt werden kann, so ist doch insoweit Übereinstimmung erkennbar, als grundsätzlich alle Abgabearten als abwälzbar gelten.» Nun haben aber direkte und indirekte Steuern im grenzüberschreitenden Warenverkehr unterschiedliche Wettbewerbswirkungen. Dies beruht darauf, dass nach den gültigen internationalen Regeln das Exportgut an der Grenze von den auf ihm lastenden indirekten Steuern des Herkunftslandes entlastet und mit den indirekten Steuern des Bestimmungslandes belastet werden darf, während ein solcher Grenzgleich bei den direkten Steuern nicht erfolgen kann. Eine Volkswirtschaft ist daher international um so wettbewerbsfähiger, je niedriger die nicht ausgleichbaren direkten und je höher die ausgleichbaren indirekten Steuern sind.

Ich verweise Sie in diesem Zusammenhang auf den interessanten Artikel von Herrn Prof. Höhn von der Handelshochschule St. Gallen, den wir von unserem Dokumentationsdienst erhalten haben. Ich will auf weitere Details jetzt verzichten.

Zum Finanzausgleich: Unsere Fraktion und Partei steht nach wie vor auf dem Standpunkt, dass dem föderativen Aufbau unseres Landes Beachtung zu schenken ist. Der Finanzausgleich über den Bund ist ja in den letzten Jahren eher noch dringender geworden. Ich erinnere Sie an die von beiden Kammern überwiesene Motion des damaligen Ständerates Bourgknecht. Wir verkennen nicht, dass die Probleme komplex sind und sorgfältiger Studien bedürfen. Aber die heutige Finanzvorlage ordnet dieses Problem zu wenig. Wenn die neue Vorlage unbegrenzte Rechtskraft verlangt, wird es schwer sein, auf den Finanzausgleich zurückzukommen.

Ich darf Ihnen noch den Kern der Stellungnahme unserer Partei zur Vorlage des Bundesrates bekanntgeben. Wir haben in dieser Eingabe geschrieben – es sind nur wenige Sätze: «Die Neuordnung der Bundesfinanzen darf nicht den Weg des geringsten Widerstandes gehen. Die nachhaltigen Schwierigkeiten, die sich beim Versuch ergeben, auf Bundesebene Sparmassnahmen durchzuführen, erleichtern die Sicherung einer Mehrheit bei Volk und Ständen für eine neue Ordnung keineswegs. Nur der ernsthafte Wille, die Staatsausgaben im Zügel zu halten und die bisherigen und neuen Ausgaben ständig auf ihre absolute Notwendigkeit zu überprüfen, vermag eine Vorlage schliesslich zum Tragen zu bringen. Der Zeitpunkt für diesen grossen Wurf ist aber heute noch nicht gekommen, so dass erneut eine Lösung auf Zeit angestrebt werden muss. Dieser Zeitraum wird dann erlauben, grundsätzliche sowie spezifisch

fiskalische Probleme umfassend zu prüfen und das Ergebnis in verfassungsrechtliche Normen zu giessen.»

Aus all den angeführten Gründen und weiteren Gesichtspunkten, auf die in der Detailberatung zurückzukommen ist, ist unsere Fraktion sowohl für die zeitliche Befristung wie auch für die materiellen Beschränkungen für Warenumsatzsteuer und Wehrsteuer.

Ich beantrage Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Eibel: Sie haben am 21. Dezember 1966 dem Bundesrat ein Postulat des Sprechenden überwiesen, das folgendes beinhaltet:

«Die durch die eidgenössische Krisensteuer und nachher durch die eidgenössische Wehrsteuer herbeigeführte doppelte Besteuerung des Einkommens in Bund und Kantonen hat die Grenzen zwischen den Steuerhoheiten des Bundes und der Kantone in staatspolitisch bedenklicher Weise verwischt. Sie hat die Finanzhoheit der Kantone und damit deren Selbständigkeit erheblich beeinträchtigt. Der Bundesrat wird deshalb eingeladen, den eidgenössischen Räten darüber Bericht zu erstatten:

- a) Wie durch die Neuordnung des eidgenössischen Finanzhaushaltes die direkten Steuern ausschliesslich den Kantonen überlassen werden könnten;
- b) welche Neuverteilung der Aufgabe zwischen Bund und Kantonen mit einem solchen Schritt verbunden werden müsste;
- c) wie gleichzeitig eine Systematisierung und ein Ausbau des interkantonalen Finanzausgleichs zu erfolgen hätte.»

Die Botschaft vom 10. September des Vorjahres, die vor Ihnen liegt, nimmt von diesem Auftrag keine Notiz. Das ist angesichts der Zweckbestimmung dieser sogenannten Mini-Vorlage weiter nicht erstaunlich. Aber ich glaube, die Konsequenz ist die, dass der Auftrag an den Bundesrat, wie ihn das Postulat umschreibt, bestehen bleibt, weil er vorläufig unerfüllt ist. Ich erwähne das deshalb, weil mir scheint, dass hierin im Sinne des Votums, das Kollege Furgler vorhin abgegeben hat, ein weiterer Grund liegt, die zeitliche und sachliche Befristung der Steuern, wie sie vorgeschlagen werden, beizubehalten.

Der Berichterstatter zur Lex Streuli, Herr Nationalrat Hauser, hat im Jahre 1957 in diesem Saale nach dem Stenographischen Bulletin den schönen Satz geprägt: «An den Anfang jeder finanziellen Neuordnung gehört die Besinnung auf den Finanzbedarf.» Von der vorliegenden Botschaft wird man kaum behaupten können, sie messe dieser Anforderung ein übermässiges Gewicht zu. Abgesehen von einigen knappen Hinweisen auf die ersten beiden Jahre der geplanten Dauerordnung finden sich höchstens konjunkturpolitische Begründungen für die angebehrten zusätzlichen Einnahmen von vorderhand 200 Millionen bis 300 Millionen Franken. Das überrascht deshalb, weil es seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges überhaupt das erstmal ist – wenn wir vom verunglückten Sofortprogramm absehen –, dass der Bundesrat eine Erhöhung der Steuerlast fordert. Auch bei der Wehrsteuer handelt es sich ja wegen der Aufhebung des halben Rabattes, wegen dem dem Parlament und dem Gesetzgeber eingeräumten Erhöhungsspielraum und wegen der Erhöhung der Maximalsätze um eine eigentliche Steuerverschärfung, wenn auch infolge der Ausschaltung der kalten Progression vorübergehend eine Entlastung eintritt. Bei allen Anläufen um eine Neuordnung, 1948 so gut wie 1953 und 1957, nahm schon der Bundesrat eine Senkung der Eingänge aus Wehrsteuer und Warenumsatzsteuer in Kauf. Trotzdem legte er

jeweils ausführlich dar, wofür er die angeforderten Mittel benötige. Der Bundesrat hat sich aber auch von einem zweiten Bemühen distanziert. Bisher war es üblich, allfällige Einsparungsmöglichkeiten sorgfältig zu prüfen, teilweise wurden sogar besondere Sparmechanismen vorgeschlagen. Diesmal wird auf einer halben Seite (Seite 12) der Botschaft dargetan, dass von einer Ausgabendrosselung wenig zu erwarten sei. Im Lichte der Konjunkturdämpfung wäre das aber von erheblichem Interesse gewesen.

Die Steuerpolitik des Bundes richtet sich nach dem Leitsatz aus, dass Warenumsatzsteuer und Wehrsteuer gleich zu behandeln seien. Dieser Tatbestand fand beim letzten grösseren Anlauf (1957) etwa in der resignierten Bemerkung des ständerätlichen Berichterstatters Stähli Ausdruck, dass die Wehrsteuer, obwohl sie als direkte Bundessteuer die kantonalen Steuern konkurrenzieren, auch in die neue Vorlage hinübergenommen werde, und zwar eben zur Hauptsache aus politischen Gründen. Die Fabel von den siamesischen Zwillingen ist ausserordentlich zäh. Auch heute wieder wird mit einer absonderlichen Selbstverständlichkeit davon ausgegangen, dass punkto Befristung, Begrenzung und Entrabattierung WUST und WEST genau gleich zu behandeln seien, mit einer absonderlichen Selbstverständlichkeit deswegen, weil sachlich wirklich nicht zu belegen ist, warum diese Gleichschaltung für alle Ewigkeit gelten soll. Es können nämlich Entwicklungstendenzen eintreten, die eine früher getroffene Entscheidung als überholt erscheinen lassen. Dass dies tatsächlich der Fall ist oder doch wenigstens in naher Zukunft der Fall sein könnte, sollen folgende Hinweise belegen:

Erstens: Das Verhältnis zwischen direkten und indirekten Steuern ist in der Schweiz ein ganz anderes als in den meisten vergleichbaren Staaten. Das zeigt sehr eindrücklich die Tabelle 10 im Anhang zur bundesrätlichen Botschaft. Diese Tabelle gilt notabene für das Jahr 1967, neckischerweise ein wehrsteuerschwaches Jahr. Seither hat sich indessen die Schere weiter geöffnet, und der Unterschied dürfte sich mit dem endgültigen Übergang der EWG zur Mehrwertsteuer noch mehr akzentuieren. Unser krampfhaftes Festhalten an den siamesischen Zwillingen führt daher zu einer sehr einseitigen, wenn nicht gar abseitigen Steuerstruktur.

Zweitens: Die eben gemachte Feststellung wäre vom Politiker vielleicht weniger tragisch zu nehmen, wenn sie nicht auch sehr konkrete Auswirkungen hätte. Weil im internationalen Warenverkehr zwar die indirekten, nicht aber die direkten Steuern abgezogen werden dürfen, wird die Wettbewerbsstellung des schweizerischen Unternehmers von den unterschiedlichen Steuerstrukturen stark betroffen, und zwar gilt dies nicht nur für den Exporteur, sondern ebenso sehr für die Behauptung auf dem schweizerischen Markt selbst. So bleibt es dabei, was Professor Dr. Walter Wittmann vor nicht allzu langer Zeit geschrieben hat: «Zu den wohlstandsvermehrenden Vorkehrungen gehören eine schonungsvolle, direkte Besteuerung und eine Verstärkung der Warenumsatzsteuer.»

Drittens: Die Finanzlage der schweizerischen Gemeinwesen hat sich in den letzten Jahren merklich verändert. Während der Fehlbetrag der Bilanz des Bundes von 8,5 Milliarden 1946 bis heute auf rund 2 Milliarden abgebaut werden konnte, nicht eingerechnet die 4 Milliarden Franken offener Reserven, die sich in der Bundesrechnung finden, hat sich bei den Kantonen der Überschuss der Schulden über das Finanzvermögen allein in den vier Jahren 1963 bis 1967 mehr als vervierfacht und dürfte heute bereits wesentlich höher als der Fehlbetrag beim Bund sein. Für das Jahr 1970 haben die Kantone Defizite in der Grös-

senordnung von 700 Millionen Franken budgetiert, während der Bund selbst in der Finanzrechnung einen ausgeglichenen Voranschlag zu präsentieren vermochte. Ist es da wirklich so abwegig, einen teilweisen Rückzug des Bundes aus der Domäne der Einkommensbesteuerung zu postulieren?

Die drei eben gemachten Hinweise zeigen, dass sich von der Sache her ein Abgehen von der Theorie der siamesischen Zwillinge aufdrängt. Die Zwillingsfunktion von Warenumsatzsteuer und Wehrsteuer darf nicht zum Tabu werden. Es ist Aufgabe des Parlamentes, die siamesischen Zwillinge zu trennen, bevor sie zur heiligen Kuh zusammenwachsen!

Einige Bemerkungen noch zur Problematik der Subsidiarität der Wehrsteuer. Die Wehrsteuer hat immer einen subsidiären Charakter gehabt, auch wenn das heute nur ungenutzte zugegeben wird. Selbst in der bundesrätlichen Vorlage wird diesem Tatbestand Tribut gezollt, freilich nur in literarischen Deklamationen. Ich meine den schönen Satz in Artikel 41ter, Absatz 5, der da lautet: «Bei der Festsetzung der Tarife für die Wehrsteuer ist auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden angemessene Rücksicht zu nehmen.» Die Subsidiarität drückt sich in drei Richtungen aus: in der zeitlichen Befristung, in der Limitierung der Steuersätze auf Verfassungsebene und im bewusst knapp gehaltenen Ertrag. In der geltenden Ordnung sind diese drei Elemente enthalten, während die Vorlage des Bundesrates mit ihnen aufräumen will. Ich erinnere daran, dass gemäss Bundesrat jede sachliche Beschränkung auf der Verfassungsebene dahinfallen soll. Gemäss den Anträgen des Ständerates ist immerhin, wenn Sie die Entrabattierung, den Spielraum von 10% und die Erhöhung der Progressionskala auf 9% in die Rechnung einbeziehen, ebenfalls ohne Verfassungsänderung, eine Erhöhung der Wehrsteuer um volle 37,5% möglich. Das bedeutet eine für schweizerische Massstäbe recht radikale Gesinnungsänderung, was an sich nicht zu beanstanden wäre, würde sie mit den vorher aufgezeigten Entwicklungstendenzen in Einklang stehen. Es wird in der Detailberatung auf die einzelnen Elemente der Subsidiarität einzutreten sein. An dieser Stelle ist lediglich festzuhalten, dass die Wehrsteuer weniger denn je eine existenznotwendige Institution der schweizerischen Eidgenossenschaft ist. Diese Erkenntnis ist überdies keineswegs neu. Ständerat Rohner hat 1957 gegenüber der Lex Streuli namens der radikal-demokratischen Fraktion erklärt: «... dass im gegenwärtigen Zeitpunkt, ja schon seit Jahren, die Wehrsteuer für den Bundesfiskus kein unbedingtes Erfordernis mehr darstellt und dass auch ohne diese Abgabe nicht nur der Rechnungsausgleich gefunden, sondern auch erhebliche Rechnungsüberschüsse erzielt werden könnten.»

Mit dem Verzicht auf die direkte Bundessteuer kämen wir zu der von wissenschaftlicher Seite immer wieder geforderten konsequenten Aufteilung der Finanzquellen, zu einer Lösung also, von der Professor Höhn am Schluss seines überzeugenden Artikels unter dem Titel «Die vergessenen Kantone» sagt, dass sie nicht nur zu einer klaren Abgrenzung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden führt, sondern gleichzeitig unter aussenwirtschaftlichen Gesichtspunkten die Interessen der gesamten schweizerischen Wirtschaft wahrt. Wir kämen gleichzeitig zu einer Lösung, die es den Kantonen erlauben würde, die von ihnen sachgerecht zu bewältigenden Aufgaben auch wirklich zu erfüllen, ohne beim Bund andauernd die hohle Hand hinstrecken zu müssen.

Zum Schluss noch ein ganz kurzes Wort unter dem Motto: «Bange machen gilt nicht.» – Bundesrätliche Bot-

schaft und Kommissionsreferent haben – zugegeben, dieses Mal mit einiger Zurückhaltung – die Stirn in Sorgenfalten gelegt und auf die Notwendigkeit hingewiesen, durch Mehreinnahmen kommenden Defiziten vorzubeugen. Hier wäre der Hinweis am Platz, dass es in der Vergangenheit eine nicht abreissende Kette von düsteren Prognosen gab, die lautstark vor sicher zu erwartenden Finanzkatastrophen warnten. Will man die Kinder beim Namen nennen, dann dürften die Stichworte: Klöti, Max Weber, Streuli, Jöhr und Bonvin genügen. Mit authentischen Zitaten liesse sich hier eine Vorlesung zusammenstellen, die bei der Konfrontation mit der Wirklichkeit unweigerlich zu Heiterkeitsausbrüchen führen müsste. Die Zeit gestattet dies leider nicht. Aber Sie wissen auch ohne diese Vorlesung genug darüber, um zu verstehen, dass eine weise Zurückhaltung im Aufblähen der Steuereinnahmen am Platze ist und dass diese weise Zurückhaltung in der Vergangenheit nicht gehindert hat, dass wir den gesündesten Finanzhaushalt der zivilisierten Welt aufzuweisen haben.

In diesem Sinne stimme ich für Eintreten.

Weber Max: Verschiedene Redner haben heute Vormittag den günstigen Abschluss der Finanz- und Vermögensrechnung des Bundes für das letzte Jahr erwähnt. Ich glaube, wir können finanzpolitische Probleme in der Verfassung nicht auf Grund eines einzigen Jahresabschlusses lösen. Die Differenz gegenüber dem Budget beträgt ungefähr 5% und ist durchaus im Rahmen dessen, was als Abweichung von Schätzungen zulässig ist.

Herr Eibel hat mich soeben zu Unrecht zitiert. Er wird mir keine Prognosen nachweisen können, wie sie zum Beispiel Professor Jöhr und andere angestellt haben. Ich habe mich in jenen Jahren nicht so weit auf die Äste hinaus gewagt, ich habe immer vorsichtig prognostiziert.

Mit den Zielen, die der Bundesrat gesteckt hat, bin ich im allgemeinen einverstanden, besonders mit der Beseitigung der kalten Progression. Der Sprechende hat seinerzeit selber in diesem Sinne ein Postulat gestellt. Nach unserer Auffassung geht die Vorlage eher zu weit, indem sie die kalte Progression bis zu einem Einkommen von 88 000 Franken ausschaltet, also bis zu dieser Grenze einen Steuerabbau bringt. Die Teuerung ist bei den kleinen und mittleren Einkommen am stärksten spürbar; dort wird fast das ganze Einkommen für den täglichen Bedarf benötigt. Wir verzichten aber auf einen Antrag zur Änderung der Skala und begnügen uns mit einem Antrag auf Weiterführung der Progression. Darüber werde ich in der Detailberatung sprechen.

Wir sind auch mit der Erhöhung der Warenumsatzsteuer als Ersatz für den Zollabbau einverstanden. Infolge der Integration der Efta und durch die Kennedy-Runde sind die Zolleinnahmen kleiner geworden. Wir anerkennen also die Berechtigung einer Erhöhung der Warenumsatzsteuer in massigen Grenzen.

Einverstanden bin ich speziell auch mit den konjunkturpolitischen Erwägungen, die nach den Anträgen des Bundesrates zu einer, wenn auch sehr bescheidenen, Flexibilität führen.

Ich bin auch mit der Strukturänderung einverstanden, die der Bundesrat vorschlägt.

Nun ein paar Worte zum Modell des Herrn Biel: Es ist ein Modell, kein Abänderungsantrag und keine Alternative, die als solche brauchbar wäre. Als Modell würde ich den Vorschlag als gut bezeichnen, aber er passt absolut nicht in unsere Landschaft hinein. Eine derartige Umkremplung des Fiskalsystems ist ganz aussichtslos; denn wir müssten, wie Herr Wyss gesagt hat, alle kantonalen und

kommunalen Steuergesetze auf den gleichen Zeitpunkt hin ändern. Ich habe mir vor 30 Jahren auch ein solches Ideal vorgestellt. Wenn Herr Biel einmal so vielen Kommissionen angehört haben wird, um Finanzvorlagen zu beraten, wie ich – dies ist ungefähr Nummer 7 –, wird er seine Ziele auch realistisch verfolgen. Als realistischen Weg bezeichne ich es, über eine realistische Politik zu versuchen, zur Vereinheitlichung zu gelangen. Herr Streuli hat das mit der BJP versucht, auf einem Weg, der meines Erachtens nicht gangbar ist. Ich kann darauf nicht näher eintreten. Das Modell des Herrn Biel ist als Modell gut, als Alternative unbrauchbar.

Die Vorlage bringt eine Strukturänderung –, ich sage dem Strukturänderung, formal wenigstens –, indem die Warenumsatzsteuer und die Wehrsteuer unbefristet in der Verfassung verankert und dass keine Steuersätze mehr in der dauernden Verfassung aufgenommen werden sollen. Da mache ich auch Herrn Kollege Fischer eine Freude, indem ich sage, ich stimme ihm darin zu, dass das keine Mini-reform ist, sondern es ist ein bedeutender Schritt, immer gemessen an unseren helvetischen Gewohnheiten. Nun, der Ständerat hat den Schritt nur halb gemacht oder hat nur einen statt zwei Schritte gemacht; er hat einen Zwischenweg gesucht: Verzicht auf Befristung, aber Aufnahme der Höchstsätze in die Verfassung. Das ist aber eigentlich ein Widerspruch, denn sobald wir diese Sätze ändern wollen, müssen wir ja doch, trotz der nicht vorgesehenen Befristung, eine neue Verfassungsänderung durchführen. Deshalb müssen wir entweder keine Steuersätze aufnehmen oder dann alle. Denn alle jene, die unterhalb der Höchstsätze betroffen werden, werden sich nicht damit abfinden können, dass man ihre Besteuerung dann offen lässt, währenddem die höchsten Einkommen eine Sicherung gegen eine Erhöhung haben. Also entweder keine Steuersätze oder alle Sätze samt den Sozialabzügen in der Verfassung! Aber dann ist ein Verzicht auf Befristung vollständig sinnlos, denn bei jeder Änderung brauchen wir eine Verfassungsrevision.

Meines Erachtens sind nur zwei Wege gangbar, entweder Verzicht auf zeitliche und materielle Beschränkung, wie es der Bundesrat vorschlägt, wobei die Mehrheit der Kommission zugestimmt hat, oder dann eine Befristung und die Aufnahme der Steuersätze in der dauernden Verfassung oder in einer Übergangsordnung. Eine unbefristete Verankerung von Maximalsätzen in der Verfassung ist aber für uns unannehmbar. Das hat Ihnen Kollege Wyss bereits mit Deutlichkeit gesagt.

Nun komme ich zu diesen «siamesischen Zwillingen», deren Lebensfähigkeit Herr Eibel vorhin bezweifelte. Ich freue mich, dass wenigstens Herr Tschopp sie anerkannt hat. Das sind die seltenen siamesischen Zwillinge, die seit langem am Leben geblieben sind und die weiterhin am Leben bleiben werden. Ich glaube, Herr Eibel wird ihren Tod nicht mehr erleben. Dafür möchte ich ihm garantieren, und es wird auch keine heilige Kuh daraus entstehen.

Die Auffassung, «die direkten Steuern den Kantonen und die indirekten dem Bund», ist einfach unhaltbar. Es gibt keinen Bundesstaat – wenigstens kenne ich keinen in der Welt –, der auf direkte Steuern, besonders auf die Einkommenssteuern verzichten konnte. Alle Bundesstaaten erheben eine Einkommenssteuer, entweder allein oder wenigstens überwiegend, wie die Vereinigten Staaten von Amerika, oder gemeinsam mit den Gliedstaaten, wie namentlich die Bundesrepublik Deutschland.

Und nun in diesem Zusammenhang ein paar Worte über das Verhältnis zwischen den direkten und den indirekten Steuern: Es wird immer gesagt, die Schweiz sei

benachteiligt, weil sie niedrige indirekte Steuern hat, und es wird die Behauptung kolportiert, eine hohe Umsatzsteuer sei ein Vorteil für die Exportindustrie, da diese Steuer bei der Ausfuhr zurückerstattet werde. Auch Herr Kollege Tschopp hat heute diese Behauptung wieder aufgenommen, er hat sich dabei auf Herrn Professor Höhn verlassen. Ich möchte ihm aber sagen, Professor Höhn ist ein Jurist, ein Rechtslehrer, der die Sache nur vom juristischen Gesichtspunkt aus betrachtet und die ökonomischen Probleme zu wenig berücksichtigt. Ich sage, dass diese Behauptung unüberlegt und ein Trugschluss ist. Stellen Sie sich vor: Unsere Exportindustrie zahlt keine Warenumsatzsteuer. Die ausländische zahlt die Mehrwertsteuer und bekommt sie zurück. Sie sind nachher beide gleichgestellt. Wenn wir nach Deutschland exportieren, dann zahlen wir dort die Mehrwertsteuer, genau wie die deutsche Industrie im Inland die Mehrwertsteuer auch zahlt. Wenn wir in ein anderes Land exportieren, dann bezahlen die Deutschen wie die Schweizer die gleichen Steuern in jenem Land. Also sind wieder beide gleichgestellt. Aber, und das wird gewöhnlich nicht berücksichtigt, hohe Umsatzsteuern, hohe indirekte Steuern überhaupt erhöhen das inländische Kostenniveau; die Investitionen werden verteuert, die Löhne werden erhöht, das Material wird verteuert, und damit wird die Exportindustrie in eine ungünstigere Stellung gestellt. Das weiss unsere Exportindustrie ganz genau. Wir hatten einmal eine Diskussion am runden Tisch unter der Leitung von Professor Herold vom Vorort. Dort hat man die Behauptung zurückgewiesen, dass die hohen Umsatzsteuern für die Exportindustrie ein Vorteil seien. Es hat kein Mensch diese Behauptung auch nur vertreten, sondern sie ist *unisono* von den Professoren, die anwesend waren, und von andern abgelehnt worden. In der EWG übrigens besteht eine starke Opposition gegen die Mehrwertsteuer und ihre Erhöhung. In Holland hat sie eine starke Teuerung hervorgerufen. Belgien hat es fertiggebracht, ihre Einführung um ein Jahr zu verzögern und Italien sogar um zwei Jahre. Ich verweise im übrigen auf den Artikel, den ich in der «Neuen Zürcher Zeitung» erscheinen lassen durfte, der in die Presseschau aufgenommen worden ist. Mit der ständigen Propaganda für höhere indirekte Steuern will man im übrigen nicht der Exportwirtschaft nützen, sondern den hohen Einkommen, denn man glaubt, man könne dadurch die direkte Steuer, die Wehrsteuer, reduzieren oder eventuell gar beseitigen. Es sind die gleichen Kreise, die diese Behauptung kolportieren, die auch die Progression mildern möchten.

Manchmal wird zu sehr zweifelhaften Methoden gegriffen, um dies zu begründen. Sie haben eine Dokumentation des «Redressement National» erhalten. Wenn Sie sie zur Hand haben, so schlagen Sie auf Seite 6 auf: Dort wird ausgerechnet, wieviel Prozent die Wehrsteuer im Verhältnis zu den indirekten Steuern ausmacht. Es werden für eine Anzahl Jahre die entsprechenden Prozentsätze ausgerechnet. Ich habe feststellen können, dass aber nicht alle indirekten Steuern inbegriffen sind. Man hat die Tabaksteuer nicht inbegriffen, man hat die Treibstoffzölle, soweit sie für den Nationalstrassenbau verwendet werden, nicht inbegriffen; die Zahlen sind falsch, diese Statistik ist absolut unbrauchbar. Ich habe die Zahlen auf Grund der richtigen Angaben ergänzt, vielmehr ausgerechnet, und es gibt dann eben eine andere Prozentreihe, die nicht das beweist, was das «Redressement» beweisen will. Wir hatten in den Jahren 1952/53 30,6% Wehrsteuer, auf die indirekten Steuern bezogen; in den Jahren 1956/57 noch 22%, in den folgenden Jahren 18%, 18%, 19%, 22%, 23%. Nur im Jahre 1970 – aber nur im Voranschlag – sind es dann 29%,

Nationalrat – Conseil national 1970

weil da nur ein Jahr Wehrsteuer gerechnet ist, und zwar ein wehrsteuerstarkes Jahr. So hat die Wehrsteuer im Laufe der Jahre nicht mehr eingebracht im Verhältnis zu den indirekten Steuern, im Gegenteil, weniger. Man sollte also nicht derart zweifelhafte Statistiken aufstellen.

Nun noch ein Vergleich mit dem Ausland. Ich glaube, Herr Tschopp hat das angeführt. Nach der Uno-Statistik hat die Schweiz niedrige oder die niedrigsten indirekten Steuern im Prozentsatz zum Sozialprodukt, übrigens wie die USA und Japan. Das ist ihr Vorteil im internationalen Konkurrenzkampf. Die Schweiz hat aber auch niedrige direkte Steuern. Sie steht auch dort nahezu am Schwanz. Man kann also nicht nur das eine als Nachteil anführen, sondern beides ist für uns von Vorteil. Nun ist aber interessant, dass sich gerade in Deutschland Bestrebungen auf Erhöhung der direkten Steuern geltend machen, obwohl sie dort fast doppelt so hoch sind wie bei uns. Ich habe vor mir ein «Gutachten zur Reform der direkten Steuern in der Bundesrepublik Deutschland», erstattet vom wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium der Finanzen. Die Mehrheit der Verfasser dieses Gutachtens ist also sicher nicht sozialdemokratischer Parteiangehörigkeit. In diesem Gutachten lesen wir Vorschläge zur Reform der Einkommenssteuer: «Die besondere Stärke der Einkommenssteuer liegt darin, dass sie in höherem Grade als jede andere Steuer eine gezielte Verteilung der Steuerlasten ermöglicht. Mit ihrer Hilfe kann am ehesten eine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, deren wichtigster Indikator das Einkommen darstellt, erreicht werden. Ferner bietet sie eine Handhabe für angestrebte Verteilungskorrekturen.» Es wird weiter festgestellt, dass die direkte Steuer auch das Funktionieren des Preismechanismus weniger beeinträchtigt, als das mit den indirekten Steuern der Fall ist. Die Schlussfolgerung dieses Gutachtens ist: «Wegen ihrer günstigen Eigenschaften sowohl in belastungspolitischer und verteilungspolitischer Hinsicht als auch unter dem ordnungspolitischen Gesichtspunkt (verhältnismässig reibungslose Einordnung in die Marktwirtschaft) sollte die Einkommenssteuer einschliesslich Körperschaftsteuer in ihrem Gewicht so verstärkt werden, dass sie mehr als die Hälfte der Gesamtsteuereinnahmen erbringt.» Es ist dies das System, das wir bei uns kennen. Das gebe ich zu. Die deutschen Wissenschaftler wollen dieses System also ebenfalls anstreben, dies im Gegensatz zu den Ausführungen von Herrn Kollega Eibel.

Die direkte Bundessteuer hat drei wichtige Vorteile:

1. Sie ermöglicht eine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Damit wird dem Postulat der Gerechtigkeit gedient.
2. Sie bringt keine oder nur eine geringe Beeinträchtigung der Marktwirtschaft. Das sollten sich die liberalen Vertreter merken.
3. Sie bringt keine oder eine geringere Erhöhung des Kostenniveaus als die indirekten Steuern. Daher ist sie für die Exportwirtschaft und den Fremdenverkehr günstig.

Ich gebe aber zu, dass wir beide Steuern brauchen. Wir können auch auf die indirekten Steuern nicht verzichten. Wir brauchen die Wehrsteuer und die Warenumsatzsteuer, und zwar als Hauptsteuern, auch in Zukunft; doch wehren wir uns gegen eine Verschiebung zu Lasten der indirekten Steuern, besonders der Warenumsatzsteuer, und damit auch zu Lasten der Konsumenten.

Zu den einzelnen Problemen werde ich mich in der Detailberatung äussern.

Wyer: Es ist jetzt fünf vor zwölf, doch hoffe ich, es sei für das Problem, das ich hier in bezug auf den Finanzaus-

gleich im Rahmen der neuen Finanzordnung zur Sprache bringen will, noch nicht so spät.

Max Imboden, viel zitiert, schrieb in seinen «Grundfragen der eidgenössischen Finanzreform», wo er über Konstanten unserer Finanzpolitik Ausführungen gemacht hat: «Föderative Gestaltung bedeutet die Absage an einheitliche Lösungen, Föderalismus ist ein Bekenntnis zu gegebenen und gebotenen Verschiedenheiten. Gleichheit um der Gleichheit willen bedeutet das Ende der lokalen Autonomie. In der Vermeidung schematischer Unifikation wird jede bundesstaatliche Finanzordnung, vor allem aber der interkantonale Finanzausgleich seine Bewährungsprobe bestehen müssen. Zum Wesen des Bundes gehört die Solidarität seiner Glieder; Solidarität ist aber etwas grundlegend anderes als starre Angleichung.» Dieses schöne Wort von Professor Max Imboden möchte ich an den Anfang meiner Überlegungen stellen, die dazu führen sollen, unserem verehrten Finanzminister Fragen vorzulegen, die sich für Befürworter eines verstärkten Finanzausgleiches bei der Prüfung der heutigen Vorlage stellen.

Es gilt hier zu prüfen, ob der Bundesrat mit dieser Vorlage dem in Artikel 42ter der Verfassung verankerten Auftrag an den Bund zur Förderung des Finanzausgleiches nachlebt und auf die Berggebiete angemessen Rücksicht nimmt. Dabei knüpfe ich meine Ausführungen an diejenigen des Sprechers der sozialdemokratischen Fraktion Herrn Kollege Edmund Wyss an, der erklärte, dass er als Befürworter eines Finanzausgleiches – ich danke ihm hier für seine baslerische Grosszügigkeit herzlich – noch die Beseitigung eines gewissen finanzpolitischen Okkultismus sehen möchte. Da stellen wir uns die Frage: Werden und können wir die Voraussetzungen für den Finanzausgleich in dieser Sicht in dieser Vorlage verbessern? Es ist zweifellos der Augenblick gekommen zu analysieren, was im Rahmen unseres bundesstaatlichen Aufbaus eines neben- und sicher auch oft durcheinanderwirkenden Steuersystems aufrechterhalten werden muss und was im Sinne eines richtig und modern konzipierten Föderalismus erneuert werden kann. Als Anhänger eines Rahmengesetzes halte ich die Vorschläge, wie sie im Minderheitsantrag für eine Steuerharmonisierung gemacht werden, als gut und durchführbar und auch mit einem modern konzipierten Föderalismus vereinbar. Was wir heute annehmen können – meines Erachtens in einem Rahmengesetz in Form eines Bundesgesetzes –, ist einmal ein Steuerkatalog. Es sind Vorschriften zur Harmonisierung, vor allem zur Umschreibung des Steuerobjektes und des Steuerobjektes. Drittens glaube ich, sollten wir den Weg zu einer Vereinheitlichung der Rechnungsführung der Kantone beschreiten, und viertens glaube ich auch, dass der Zeitpunkt gekommen ist, die mittelfristige Finanzplanung auf der Stufe Kanton und Gemeinden ebenfalls zu institutionalisieren. Persönlich sehe ich das Spielen eines grundlegend neu konzipierten Finanzausgleiches nur auf der Basis eines Rahmengesetzes. Dieses Rahmengesetz muss klipp und klar festlegen, dass eine Reihe von grundlegenden Voraussetzungen vorhanden sein müssen, damit die Kantone im Finanzausgleich berücksichtigt werden.

Trotzdem die heutige Vorlage leider – unser Fraktionssprecher sprach von einer leisen Enttäuschung – den Finanzausgleich nicht grundlegend weiter ausbaut, sollte dessen ungeachtet die Gelegenheit benutzt werden, um die Voraussetzungen hiezu zu verbessern. Ein Rahmengesetz in Form des Bundesgesetzes ist die Vorbereitung, die mit dieser Finanzordnung angeschnitten werden kann. Die diesbezügliche Lösung der Minderheit ist gegenüber der Motion der Kommission wertvoller, da doch der ganze Fragen-

komplex nun angegriffen wird und nicht wieder auf Jahre hinaus in Expertenkommissionen hinausmanövriert wird, obschon doch heute hier gewisse Erkenntnisse vorliegen, die, glaube ich, für Entscheidungen die Grundlage bieten können. Um ein Bundesgesetz wird man meines Erachtens nicht herumkommen, wollen wir über den kantonalen Partikularismus hinaus zu Resultaten kommen.

Die finanzschwachen Kantone – der Sprechende kommt aus einem solchen – haben ihrerseits meines Erachtens das grösste Interesse an einer solchen Lösung. Nur so wird es ihnen ein für allemal gelingen zu beweisen, dass sie effektiv die höchsten Steuerbelastungen haben. Sie würden auf Grund vereinheitlichter Rechnungen dartun und beweisen können, dass trotz dem heutigen Finanzausgleich ihre Lage so ist, dass sie zur Schaffung der notwendigen Infrastruktur ihre Bürger trotz bedeutend kleineren staatlichen Leistungen ungeachtet hoch – ich möchte sagen: oft mit ungeahnt hohen Steuern belasten müssen. Es geht hier um die Ermöglichung des Vergleiches, damit Gleiches mit Gleichem verglichen werden kann. Die finanzschwachen Kantone haben auch alles Interesse, an Hand mittelfristiger Finanzplanung darzulegen, dass trotz einer straffen Handhabung der Prioritäten eben doch die Mittel fehlen, um innert nützlicher Zeit aufzuholen und um auch in ihren Gebieten für die Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums eine geeignete Infrastruktur herzubringen.

Ein zweiter Gedanke konstruktiven Aufbaus für den Finanzausgleich – ich möchte das unterstreichen – ist die Bedeutung der Förderung der Planung auf allen Stufen. Dass die Gesetze der Wirtschaftlichkeit, die ökonomischen Prinzipien es verlangen, die vorhandenen Mittel und damit auch die des Finanzausgleiches dort einzusetzen, wo der grösste Nutzeffekt erzielt werden kann und soll, wird man auch in finanzschwachen Kantonen anerkennen, vorab in den Entwicklungskantonen. Dass man dem Finanzausgleich nicht die weitgehende Zielsetzung geben kann, das wirtschaftliche Wachstum müsse in allen Kantonen das gleiche sein, ist gegeben. Das wirtschaftliche Wachstum, das sich im Volkseinkommen der Bewohner der einzelnen Kantone widerspiegelt, sollte dann aber doch so beeinflusst werden, dass die Unterschiede nicht noch so wachsen, sondern dass sie in einem vernünftigen Masse abgebaut werden. Die Wohlstandskluft besteht, und sie sollte abgebaut werden können, damit doch alle Kantone ihre Aufgaben, vor allem ihre Infrastrukturaufgaben, in eigenständiger und würdiger Weise lösen können, ohne ihre Bewohner im Übermass zu belasten. Unter diesen Gesichtspunkten der Planung leuchtet es mir ein, dass der Finanzausgleich durch die Ausgestaltung und Weiterbildung des Bodenrechtes einerseits, aber auch durch die Realisierung des Entwicklungskonzeptes für die Berggebiete eine bessere Grundlage erhalten wird.

Demgegenüber muss ich aber doch einige Hinweise auf die Dringlichkeit des Finanzausgleiches machen. Diese Hinweise müssen uns die Frage nahelegen: Wäre nicht der Zeitpunkt gekommen, mit dieser Vorlage des Bundes für den Finanzausgleich ein mehreres zu tun? Es darf als allgemein anerkannte Tatsache gelten, dass der heutige Finanzausgleich zwar ein fein ausgebautes Räderwerk darstellt, aber die grundlegenden Strukturprobleme nicht löst. Ich weise auf die Beurteilung durch einen befähigten Zeugen hin, auf einen Aufsatz von Dr. Letsch vom Jahre 1967. Man wird auf die stärkeren Anteile der Kantone an den Bundeseinnahmen hinweisen. Es sind absolute Zahlen, die eindrücklich sind. Die Frankenbeträge pro Kopf der Bevölkerung der Anteile an den sogenannten anrechenbaren Subventionen sind ebenfalls eindrücklich. Aber die Frage

der Anrechnung von Subventionen ist in vielen Fällen höchst problematisch. An Hand eines klassischen Beispiels, wie dem der Strassenlasten des Kantons Graubünden, liesse sich dies sehr gut erläutern, wenn die Zeit hier vorhanden wäre. Die gesteigerten Anteile der Kantone an den Bundeseinnahmen sind eine Tatsache. Sie sind, in absoluten Zahlen und Summen ausgedrückt, imponierend, aber nicht ausschlaggebend, weil diese Zahlen den vermehrten Einnahmen des Bundes gegenübergestellt und an der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen gemessen werden müssen.

Unabstreitbar ist die Tatsache, dass der Rhythmus der Verschuldung bei Kantonen und Gemeinden gross ist und dass doch die Lage dieser Glieder unseres Bundesstaates – der Kantone und Gemeinden – auf dem Finanzsektor ein viel trüberes Bild bietet als dasjenige des Bundes.

Abschliessend kann ich sagen, dass eine eingehende Prüfung des Finanzausgleiches durch Herrn Prof. Wittmann zu folgenden Schlussfolgerungen geführt hat: «Die überraschende Tatsache eines rückläufigen Finanzausgleiches während einer Periode ausserordentlicher Anstrengungen zu dessen Ausbau sollten zu denken geben. Diese Entwicklung setzte sich offensichtlich infolge der Vernachlässigung der quantitativen Proportionen in den finanzpolitischen Belangen des Parlamentes durch.» Meine Folgerungen gehen dahin: Für den Finanzausgleich wurden und werden grosse Anstrengungen gemacht; diese seien voll und ganz anerkannt, auch gegenüber unserem heutigen Finanzminister. Aber die Tatsachen, die ich aufgezeigt habe, führen auch zum Schluss, dass im Zuge einer Finanzvorlage – die vielleicht viel tiefgreifender wirken wird, als man es ihr leicht hin unter dem Namen Mini-Vorlage zumisst – für den Finanzausgleich doch eine viel grössere Anstrengung erfolgen müsste. Dabei geht es meines Erachtens um die Steigerung der Mittel, um die Steigerung der verfügbaren Masse, die aus den Bundesmitteln ausgeschieden wird, um diesen Finanzausgleich zu nähren. Hiezu wäre eine verfassungsrechtliche Umschreibung wertvoll gewesen. Dass in dieser Richtung gearbeitet wird, beweist schlussendlich die Sofortmassnahme des Bundesrates, bestehend in der Abzweigung eines grösseren Betrages der Verrechnungssteuer an die Kantone. Es ist nur zu hoffen, dass diese abgezweigten Mittel in der Form der Sofortmassnahme auch voll für den Finanzausgleich eingesetzt werden.

Abschliessend die entscheidenden Fragen an unseren Finanzminister: Der Bundesrat will die Bundesfinanzordnung von zeitlichen und sachlichen Fesseln befreien. Damit wird diese Finanzordnung zu einer Dauerordnung. Nach unseren Begriffen gehört in einem Bundesstaat – ich verweise auf das Zitat von Professor Max Imboden – zur Finanzordnung auch die Lösung des Finanzausgleiches. Man argumentiert nun so – und unser Finanzminister hat es im Ständerat erklärt: Wie kann man in einigen Jahren einen Finanzausgleich schaffen, wenn die entscheidenden Einnahmen des Bundes zeitlich und sachlich in der Luft hängen? – Aber diese Argumentation führt zur Gegenfrage: Wo holt der Bund im Zeitpunkt der definitiven Neugestaltung des Finanzausgleiches die Mittel hiezu her? Der Bundesrat löst mit dieser Finanzvorlage, die durch Sprengung der zeitlichen und sachlichen Begrenzung zu einer Dauerordnung führen kann, das Problem des Finanzausgleiches nicht, da ja zugegebenermassen die Sofortmassnahme mit dem Anteil an der Verrechnungssteuer auch nicht als Dauerlösung gedacht ist. Wann aber wird, so frage ich unsern verehrten Herrn Finanzminister, der Finanzausgleich definitiv und grundlegend gelöst und als integrierender Bestandteil in die Dauerfinanzordnung eingegliedert?

Wie gedenkt der Bundesrat die Mittel für einen grundlegend verbesserten Finanzausgleich sicherzustellen? Wie wird er auch die Aufwendungen für das regionale Entwicklungskonzept für die Berggegenden finanzieren?

Von der Auskunft über diese Fragen wird für mich die Stellungnahme zur Finanzvorlage überhaupt und zu ihrer Ausgestaltung weitgehend abhängen.

Abschliessend möchte ich nochmals ausdrücklich betonen, dass die Befürworter des Finanzausgleiches heute konstruktiv mitarbeiten wollen, mit dem Blick auf die Rahmengesetzgebung, auf die Planung von Finanzen und regionaler Wirtschaft als eine der Voraussetzungen für einen verbesserten Finanzausgleich. Auch in finanzschwachen Kantonen ist der Wille zu einem modern konzipierten Föderalismus auch im Finanzwesen unseres Staates vorhanden.

Ich danke unserem Finanzminister bereits heute für die Auskünfte, die er mir zu diesen Fragen geben wird. Selbstverständlich stimmt auch der Sprechende für Eintreten.

Eisenring: Ein Finanzminister ist im Grunde genommen nie so arm wie im Moment, da er reich ist. (Heiterkeit.) Er hat sich dann nämlich gegen verschiedene Forderungen zu wenden, und unserem Finanzminister ist nun noch aufgetragen, bei der reichen Fülle von Geldmitteln, die ihm zur Verfügung stehen, auch noch eine neue Finanzordnung durchzubringen.

Ich bewundere den Optimismus unseres Finanzministers. Er ist in die Tretmühle hineingeraten und wird jetzt eben durchdrehen müssen. Ich freue mich aber an diesem Reflex des Tessiner Optimismus, der dann allerdings fehlen dürfte, wenn es bei seinen Landsleuten darum geht, die finanziellen Mittel zur Begleichung der erhöhten Steuerrechnungen bereitzustellen.

Die geltende Finanzordnung würde an und für sich noch bis Ende 1974 Gültigkeit besitzen. Eine interessante Untersuchung der Finanzdirektion hat ergeben, dass, wenn keine Änderung eintreten würde, bis Ende 1974 die Wehrsteuer, berechnet auf der Ausgangsbasis 1966, sich ertragsmässig mehr als verdreifacht haben würde, währenddem sich die WUST in der gleichen Zeit nur um 50% erhöht hätte. Also auf der einen Seite Verdreifachung, auf der andern Seite nur 50prozentige Erhöhung. Das Wort «siamesische Zwillinge» ist heute bereits wiederholt gefallen. Ich könnte hier noch einstimmen. Für mich ist dies eine Art klinisches Problem geworden, denn der Zwilling, der WEST heisst, befindet sich in der Erwachsenenabteilung und der andere, der kleine, der WUST heisst, befindet sich immer noch in der Kinderabteilung. Ich wäre für eine etwas humanere Behandlung dieser Zwillinge.

Nun hat Kollege Weber sehr richtig bemerkt, dass wir die Finanzordnung nicht auf Grund eines einzelnen Jahresabschlusses beurteilen dürfen. Ich teile diese Auffassung, möchte aber betonen, dass es uns nicht darum geht, ob der Jahresabschluss 1969 wieder ausserordentlich gut und wesentlich besser als das Budget ausfallen wird oder nicht, sondern darum, wie wir im Trend liegen. Wir liegen im Trend auf jeden Fall ständig besser als die Budgets. Es zeigt sich auch auf Grund aller Unterlagen, die uns zur Verfügung stehen, dass die Planung ständig überprüft und wieder den neuen Verhältnissen angepasst werden muss. Ich möchte nicht die Zahlen des seinerzeitigen Jöhr-Berichtes der heutigen Situation gegenüberstellen. Wir waren uns durchaus klar, dass Herr Jöhr uns ja nur die Grundlagen für eine mittelfristige und eine langfristige Finanzplanung zur Verfügung stellen wollte. Die Grundlagen haben sich aber inzwischen wieder verändert.

Nun ist allerdings der Bundesrat nicht der Ansicht, dass die Steuererhöhung den Kernpunkt der Vorlage darstellt. Sie bewirkt zwar eine Erhöhung; sie ist in der Botschaft mit schätzungsweise 200 bis 300 Millionen Franken angegeben worden. Sachlicherweise müssten wir aber miteinbeziehen, dass von diesen 200 bis 300 Millionen Mehrertrag bereits über 100 Millionen wieder verloren gegangen sind, nämlich dadurch, dass die Kennedy-Zollrunde nun durch die Inkraftsetzung der drei letzten Stufen auf einen Termin bereits perfektioniert ist und dadurch ohne Verzug bereits ein höherer Ausfall bei den Zöllen resultieren wird. Nun ergibt sich aber aus der Vorlage, wie sie aus den Beratungen des Ständerates hervorgegangen ist, die Möglichkeit, bei der Wehrsteuer, also bei diesem ohnehin schon grösseren Zwillings, künftig mehr zuzusetzen als bei der Warenumsatzsteuer. Die Tendenz zum Ungleichgewicht zwischen den zwei Steuern kann sich also nur temporär entschärfen. Im Grunde genommen wird sich diese Tendenz nachher wiederholen, das Wachstum der Wehrsteuer wird etwas zurückgebunden, der Trend wird etwas verlangsamt, dann aber wieder überspielt. Das Problem als solches wird durch diese Bundesfinanzvorlage nicht gelöst.

Jedermann ist sich einig darüber, und wir haben rechtzeitig ein entsprechendes Postulat eingereicht, dass die kalte Progression beseitigt werden muss. Wir finden uns hier in einer einmütigen Meinung in diesem Rate. Auf mehrere Jahre hinaus wird die kalte Progression mit der heutigen Vorlage gemildert werden. Man wird später aber wieder über diesen Punkt erneut zu sprechen haben. Aber nur wegen der Beseitigung der kalten Progression ist keine Befugnis zu enormen Satzerhöhungen erforderlich. Ich erwähne, dass wir in der Übergangsordnung die Wehrsteuer von 7,2% auf 8% erhöhen und sie dann auf 9% bei natürlichen Personen anheben, während wir bei der Warenumsatzsteuer lediglich die Entrabattierung vorsehen. Hier liegt auch ein Ungleichgewicht in der Methodik und dementsprechend wieder ein neues Ungleichgewicht in bezug auf die finanziellen Auswirkungen vor.

Nun zur Frage, die im Zentrum steht: zeitliche und sachliche Beschränkung. Kollege Wyss hat als Basler dem Kollegen Tschopp wegen seines Antrages auf zeitliche Begrenzung der Wehrsteuer und Warenumsatzsteuer den Vorwurf gemacht, er hätte etwas aus der Mottenkiste hervorgeholt. Als Basler Finanzminister würde ich nicht so despektierlich von der Mottenkiste sprechen, denn die Basler Chemie hat aus der Mottenkiste auch zugunsten des Kantons Basel-Stadt im Laufe der Jahre Dutzende von Millionen herausgeholt! Die Mottenkiste kann also durchaus gut sein, und ich glaube, auch in diesem Fall ist die Mottenkiste recht zweckmässig. Die völlige fiskalische Ungebundenheit, die offenbar ein Teil unseres Parlamentes vorzuziehen bereit ist, muss doch mit der Tatsache konfrontiert werden, dass in den letzten 20 Jahren dank dem obligatorischen Referendum, das nun ausgeklammert werden soll, verschiedene sich nachträglich als völlig unnötig erwiesene Steuererhöhungen haben verhindert oder hinausgeschoben werden können. Das ist immerhin eine Tatsache, mit der wir uns auseinandersetzen haben.

Nun zur Kontroverse über die Bedeutung der indirekten Besteuerung im Rahmen unserer Gesamtwirtschaft und unserer Exportwirtschaft. Die Meinungen gehen hier, trotz des guten Artikels von Kollege Professor Weber in der «Neuen Zürcher Zeitung», sehr auseinander. Ich habe zur Frage Mehrwertsteuer, beziehungsweise Warenumsatzsteuer, eine Vernehmlassung der Basler Handelskammer vor mir, die eindeutig folgendes feststellt. Ich zitiere wörtlich: «... dass die indirekten Steuern im Gegensatz zu

den direkten Steuern an der Grenze ausgeglichen werden können, und dass damit der Exporteur eines Landes, das einen verhältnismässig hohen Anteil direkter Steuern an der Gesamtsteuerbelastung aufweist, gegenüber den Konkurrenten aus einem Staate, dessen Steuererhebung zum grössten Teil auf indirektem Wege erfolgt, im Nachteil ist. Angesichts der ständig zunehmenden Verlagerung auf die Verbrauchssteuern in den meisten Ländern muss schon aus wirtschaftlichen Gründen auch unser Land der Entwicklung im Ausland folgen.» Nun ist vom Bundesratstisch aus – durchaus zu Recht – bemerkt worden, dass in unserem Warenumsatzsteuersystem vorerst noch gewisse Reserven stecken; einen Teil dieser Reserven werden wir mit dieser Vorlage bereits anzapfen oder gar ausschöpfen. Wenn es sich bei dieser Vorlage aber um eine Dauerordnung handeln sollte und nicht nur um eine Übergangsordnung – und das wird energisch in Abrede gestellt –, dann müssten wir auch wirklich für eine dauernde Finanzordnung sorgen, und zwar in dem Sinne, dass auch die Möglichkeit des spätern Übergangs zur Mehrwertsteuer in diese Verfassungsvorlage eingebaut würde. Darauf hat man aber verzichtet, so sehr man immer von prospektiver Politik spricht.

Zur Frage, ob wir eintreten sollen oder nicht. Ich glaube, sie stellt sich nicht. Wir müssen schon eintreten aus der Überlegung betreffend die Beseitigung der kalten Progression und den Ersatz der Zollauffälle. Meines Erachtens wäre es aber absolut ausreichend gewesen, sich vorerst auf diese zwei Elemente zu beschränken. In diesem Sinne ist das Postulat 10 250 – das wir mit dieser Vorlage entgegen dem Antrag des Bundesrates nicht abschreiben lassen wollen – von uns eingereicht worden mit dem Schwerpunkt auf der Beseitigung der kalten Progression und zweitens auf dem Ersatz der Zollauffälle, allfällig mit einer gewissen zeitlichen Verlängerung der ganzen Vorlage. Man hätte eine solche Vorlage also um zwei, drei Jahre verlängern können. Dann wären wahrscheinlich die Reserven bei der Warenumsatzsteuer inzwischen ausgeschöpft worden. Erst in allerletzter Linie hätten wir dann die langfristige Finanzordnung an die Hand nehmen können mit all den schwierigen Problemen des Finanzausgleichs, der generellen Einführung der Mehrwertsteuer, die durchaus einmal Ersatz sein kann für die Wehrsteuer. Die Mehrwertsteuer könnte einmal die Wehrsteuer durchaus funktionell ersetzen. Ich bin da nicht ganz gleicher Meinung wie Herr Kollege Professor Weber. Ich glaube, wir hätten mit dieser Dreiteilung vielleicht eine Finanzreform aus einem Wurf, natürlich mit der Finanzpolitik der kleinen Schritte erzielt. Wir werden versuchen, auf die Vorlage mit den verschiedenen Minderheitsanträgen einzuwirken. Aber eine Verständigung um jeden Preis kann es in dieser Situation und aus dieser Betrachtungsweise heraus nach meiner Auffassung nicht geben.

Ich bitte Sie daher einzutreten und empfehle Ihrem Wohlwollen unsere verschiedenen Minderheitsanträge.

Präsident: Herr Brunner verzichtet auf das Wort. Damit ist die Eintretensdebatte geschlossen. Auch die Herren Berichterstatter sind bereit, auf weitere Ausführungen zum Eintreten aus Gründen der zeitlichen Ökonomie zu verzichten.

*Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu*

Finanzordnung des Bundes. Änderung

Régime des finances fédérales. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1970
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	10360
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.03.1970
Date	
Data	
Seite	106-132
Page	
Pagina	
Ref. No	20 039 286

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Nachmittagssitzung vom 11. März 1970

Séance du 11 mars 1970, après-midi

Vorsitz – Présidence: Herr Eggenberger

10 360. Finanzordnung des Bundes. Änderung Régime des finances fédérales. Modification

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 106 hiervor – Voir page 106 ci-devant

M. Celio, conseiller fédéral: L'entrée en matière n'étant pas combattue, le représentant du Conseil fédéral pourrait renoncer à prendre la parole ou limiter son intervention aux propositions concrètes et aux amendements qui ont été annoncés. Toutefois, le Conseil fédéral ne saurait laisser échapper cette occasion, probablement la dernière avant la votation populaire, d'exprimer ses vues sur le problème général des finances de la Confédération par rapport aux cantons et à leur développement et compte tenu de la coexistence de trois souverainetés fiscales, la souveraineté fédérale, la cantonale et la communale.

Le projet du 10 septembre 1969 que nous avons l'honneur de vous présenter envisage deux groupes de mesures: à moyen terme et à court terme. Les mesures à moyen terme ont un caractère institutionnel, à savoir l'inscription dans la Constitution fédérale, sans limitation temporelle, des principes de l'impôt fédéral direct et de l'impôt sur le chiffre d'affaires. Ces principes devraient en outre être consacrés pleinement en ce sens que les taux d'imposition ne figureraient plus dans la constitution. Ceux-ci seraient fixés par le parlement dans les lois d'exécution, elles-mêmes sujettes au référendum facultatif. Dans son programme à court terme, le Conseil fédéral vous propose d'atténuer les effets de la progression à froid et d'augmenter légèrement la charge fiscale des personnes morales et des personnes physiques jouissant de revenus élevés.

Je me propose de revenir sur cette partie du projet lors de la discussion de détail et me borne à aborder pour l'instant certaines questions de fond que l'on se pose et qui sont les suivantes:

S'agit-il d'une réforme incomplète, d'un éternel provisoire du fait qu'elle ne constitue pas une révision en profondeur ni ne propose une nouvelle forme plus moderne de fiscalité? Est-il justifié d'inscrire à titre définitif l'impôt fédéral direct dans la constitution avant de s'être attaché à délimiter les tâches et les prérogatives respectives des cantons et de la Confédération? Le projet n'est-il pas aussi incomplet en ce qu'il ne propose pas une solution définitive du problème de la péréquation intercantonale? Quelle est l'influence de l'amnistie fiscale générale de 1969, problème soulevé ce matin par M. Tschopp, sur les recettes de la Confédération? Telles sont les questions de fond soulevées ici et ailleurs au vu du projet du Conseil fédéral.

Il importe de rappeler que la politique financière du pays est un instrument de la politique générale telle qu'elle a été définie par les lignes directrices du programme du Conseil fédéral. Elle a certainement pour but le développement des structures de l'Etat. Par son truchement, on veut mettre l'Etat en mesure d'agir en vue de résoudre les problèmes qui nous attendent.

Je pense interpréter aussi votre volonté si je dis que l'Etat moderne ne peut se borner à concevoir sa politique

financière uniquement sous l'angle des économies à réaliser et d'une limitation de toutes les dépenses sans distinction. La politique financière doit bien plutôt viser au développement général de l'économie et de l'infrastructure pour assurer finalement à la collectivité le plus grand bien-être possible.

J'imagine que vous avez pu examiner le résultat de l'enquête faite auprès des cantons et des organisations politiques et économiques. Ceux d'entre vous qui siègent depuis longtemps dans cet hémicycle se souviennent certainement de l'accueil réservé aux réformes innovatrices. On a pu sauver la partie de ces réformes qui assurait des abattements d'impôts. Tout le reste a été systématiquement refusé par le parlement et par le peuple. Si l'on devait se fonder sur ces expériences, même le plus optimiste devrait se décourager, j'en conviens. Et si l'on donnait un poids décisif à la consultation, on pourrait affirmer sans conteste que personne n'est capable de mettre sur pied une réforme des finances. Les opinions sont tellement divergentes que les adversaires du projet ne seraient pas non plus à même de faire triompher leur point de vue, sauf dans le cas où ils se borneraient à proposer un renvoi. Car, pour un renvoi, on risquerait de trouver toujours une majorité fondée sur la conjugaison des oppositions les plus contradictoires. Mais le renvoi n'apporte aucune solution et risque de nous transformer en une société bloquée, incapable de voir en face l'avenir, aveugle aux grandes transformations qui s'opèrent autour de nous et qui nous obligent sinon à trouver des solutions pour l'immédiat, du moins à nous donner les instruments nécessaires à notre adaptation. Le Conseil fédéral ne peut faire preuve de résignation ni s'abandonner aux solutions de facilité. Notre but final doit être une conception globale de notre régime financier qui irait du partage des tâches jusqu'à la solution définitive de tous les problèmes connexes au régime fiscal. Mais déjà les commissions préparatoires, particulièrement la commission d'experts que préside M. Rohner, conseiller aux Etats, et qui a fait un excellent travail, se sont chargées de me faire comprendre qu'il fallait avancer à petits pas. Les propositions les plus osées ont été impitoyablement démolies de tous les côtés et celles qui étaient à peine novatrices ont recueilli deux ou trois voix contre une avec une vingtaine d'abstentions. Aussi votre commission, comme celle du Conseil des Etats, a-t-elle eu de la peine à faire triompher le *minimum réalisable que le Conseil fédéral s'est risqué à proposer*. Nous devons nous rendre compte que, dans le cadre d'une solution globale programmée, les réalisations se font seulement à petits pas et que dans le domaine fiscal, en notre temps surtout, il n'existe rien de définitif. La fiscalité est une partie de la vie politique, économique et sociale de l'Etat. On n'a pas besoin de beaucoup d'imagination pour entrevoir que, dans dix ans, dans cinq ans peut-être déjà, les conditions seront bien différentes de celles d'aujourd'hui et qu'une adaptation sera nécessaire. Dans un cadre à moyen terme, à long terme, mes propos pourraient être différents. Nous envisageons une solution axée sur l'impôt fédéral direct et sur l'impôt indirect, le premier tenant compte de la concurrence fiscale des cantons et des communes, le deuxième, des exigences économiques (industrie d'exportation) et sociales, éléments contradictoires qu'il est nécessaire de concilier. Une fois la réforme constitutionnelle menée à chef, le deuxième pas sera l'élaboration des lois d'application à quoi travaille déjà une commission d'experts, du moins en ce qui concerne l'impôt pour la défense nationale. En même temps, il s'agira de mettre au point, par la loi, le problème de l'imposition proportionnelle des sociétés anonymes, la révision de la loi

sur les droits de timbre, afin de ne pas rendre impossibles les fusions et les concentrations économiques par le biais d'une fiscalité absurde.

Le troisième pas sera l'harmonisation de la taxation et de la charge fiscale entre les cantons, les travaux étant confiés à une commission mise sur pied par la conférence des directeurs des finances des cantons.

Le quatrième pas sera la solution à trouver au problème, en réalité difficile, de la péréquation financière et économique. C'est sans doute un programme ambitieux qui nous imposera un rude travail, mais un programme nécessaire si nous voulons marcher avec notre temps. Il ne vous aura certainement pas échappé que le Marché commun concentre ses efforts dans les domaines monétaires et fiscaux. Or, nous sommes une partie, et une partie qui compte dans cette Europe qui s'intègre. Pouvons-nous rester totalement à l'écart? Je l'exclus d'une manière péremptoire. La souplesse du système est un élément indispensable pour penser et agir dans un monde en mouvement aux influences duquel, même si nous ne sommes pas liés par des traités, nous ne pouvons nous soustraire.

Mais revenons à nos questions. Quelles autres ressources fiscales ont-elles été envisagées et étudiées à côté des réformes de structure, de la péréquation et de l'harmonisation que je viens d'évoquer: l'impôt sur la consommation, la taxe à la valeur ajoutée, l'impôt sur la réclame, l'impôt fédéral sur les successions, l'impôt sur la fortune, l'impôt fédéral limité aux personnes morales, les impôts spéciaux en remplacement des droits de douane abattus, l'impôt de péréquation. Il suffit de les énoncer pour se rendre compte de l'impossibilité politique qu'il y a d'y donner suite. Ce sont là des conclusions auxquelles la commission Rohner elle-même est parvenue, sans toutefois présenter un rapport final.

En particulier, l'idée d'une taxe à la valeur ajoutée, appelée à prendre le relais de notre impôt sur le chiffre d'affaires, a été écartée comme l'a été celle d'un impôt fédéral sur les successions. Pareillement, le vieux postulat visant à répartir les contribuables entre la Confédération et les cantons, la première imposant les personnes morales, les seconds les personnes physiques, a été repoussé pour des raisons qui vous sont connues. Le problème de la péréquation deviendrait encore plus aigu car les cantons industrialisés seraient fortement touchés par une telle solution.

Un autre problème est celui de l'impôt direct. Un long discours serait nécessaire pour en examiner les aspects politiques, économiques et sociaux. Mais le temps nous manque et je m'en tiendrai au principe. Il est évident que dans un Etat fédéral, l'un des problèmes fondamentaux est bien celui de la répartition des tâches entre le pouvoir central et l'Etat fédéré, répartition qui s'est faite jusqu'à présent d'une façon assez pragmatique. Mais comment faire autrement? J'oserais même dire que plus on va de l'avant, et plus les cantons sont enclins à abandonner leurs compétences pourvu que la Confédération intervienne financièrement. On en a eu récemment un exemple éclatant: l'aide aux universités où le principe que l'on croyait intangible de l'instruction publique cantonale a été largement abandonné en échange de l'aide fédérale. Or, le problème fondamental est bien de savoir si la Confédération doit renoncer à une part de ses recettes fiscales en laissant de vastes compétences et les charges corrélatives aux cantons ou si, au contraire, elle doit assumer des tâches toujours plus nombreuses et plus lourdes, mais disposer alors des moyens nécessaires pour les financer. C'est nettement vers cette deuxième solution que l'on s'achemine,

stimulés en cela par les cantons et par le Parlement lui-même, il faut bien le dire.

Au cours de cette session seulement, j'ai compté plus de dix interventions émanant de votre conseil et tendant à ce que la Confédération apporte son aide dans des affaires que les cantons pourraient résoudre tout seuls. Le partage peut se faire sur les tâches ou sur les moyens en adaptant les tâches à ceux-ci. Sur le terrain politique, il me semble évident que la première méthode serait la meilleure, la plus conforme au fédéralisme. La pratique va sans doute en sens inverse et l'on voit trop souvent les cantons contraints à renoncer à leurs prérogatives pour des raisons de financement.

Les premiers travaux sur la révision totale de la constitution démontrent clairement que la répartition des attributions entre la Confédération et les cantons ne pourra se faire par une énumération exhaustive; car aucune énumération ne pourra épuiser, comme le dit Bridel, les tâches susceptibles d'être proposées un jour ou l'autre à la Confédération. Aucun esprit ne pourrait ni ne saurait prévoir et embrasser définitivement l'évolution future. On pourrait tout au plus admettre, comme en Allemagne, que toute matière qui n'est pas réservée à la compétence de la Confédération ou des cantons relève de la compétence concurrente des deux. En général, l'intervention de la Confédération devrait être réservée à la sauvegarde d'un intérêt évident de la collectivité tout entière ou d'une partie considérable du pays. L'énonciation de ce principe est facile, sa mise en pratique l'est beaucoup moins. La compétence cantonale devrait embrasser ce qui, par nature, relève de l'Etat fédéré, ce qui concerne son autonomie, son droit de s'organiser, de s'administrer en fonction de l'intérêt cantonal. De ces principes résulte d'une façon éclatante qu'il est utopique d'espérer retransférer aux cantons certaines dépenses fédérales. Il sera par contre difficile de résister à la tendance inverse. Il en découle que la réforme des finances fédérales ne peut et ne pourra jamais dépendre de la solution préalable du problème de la répartition des tâches entre la Confédération et les cantons. Mais il en résulte aussi que, déjà dans la situation actuelle, la Confédération ne peut pas se passer de l'impôt fédéral direct, ni ne le pourra, à moins que cet impôt ne soit absorbé par une taxe à la valeur ajoutée qui entraînerait une dépendance financière encore plus grande des cantons à l'égard de la Confédération. D'ailleurs, les cantons eux-mêmes ne peuvent pas se passer de l'impôt fédéral direct. Il ressort du budget de la Confédération pour 1970 que sur les recettes de celle-ci, 2,4 milliards, soit 31,3%, sont affectés à des transferts aux collectivités publiques. En outre, 1,9 milliard, soit 25,6%, sont transférés à des particuliers, c'est-à-dire à des tiers, à l'exclusion des cantons. Ainsi, plus de la moitié des recettes de la Confédération sont redistribuées. Par ailleurs, la Confédération verse 30% du produit de l'impôt pour la défense nationale aux cantons, un sixième de cette part des cantons étant affecté à la péréquation financière intercantonale.

Si la Confédération devait renoncer à l'impôt direct, la plupart des cantons ne seraient pas à même de récupérer la perte qui en résulterait pour eux en revisant leur législation fiscale. Les cantons qui bénéficient de la péréquation seraient, eux surtout, sérieusement touchés. C'est pourquoi le Conseil fédéral tient à inscrire l'impôt fédéral direct dans la constitution sans limite de temps. Sous une forme ou sous une autre, cet impôt existe déjà à titre provisoire depuis 1915. Si on en limitait une nouvelle fois la durée à 10 ans et, celle de l'impôt indirect à la prochaine échéance

en 1980, la Confédération ne pourrait compter définitivement que sur le produit des droits de douane, qui ont représenté en 1969 le 36% des recettes fiscales totales et le 27% des autres recettes fiscales. Le 14% des recettes produit par l'impôt de défense nationale et le 23% provenant de l'impôt sur le chiffre d'affaires feraient défaut. Il faut également tenir compte du fait que, dans l'intervalle, les droits de douane subiront de nouveaux abattements, de sorte que la proportion serait encore plus défavorable. Dans ces conditions, la logique voudrait qu'on ne prenne pas d'engagements nouveaux à partir de 1975, par exemple, puisqu'on ne saurait pas quelles seront les ressources de la Confédération après 1980.

On nous dit que le peuple a toujours reconduit ces impôts. C'est vrai, et c'est justement une raison pour en supprimer la limitation temporaire. Il faut en effet reconnaître qu'à plusieurs reprises, on a dû faire des concessions excessives à seule fin d'obtenir du peuple et des cantons la reconduction du régime financier.

On voudrait limiter dans le temps les recettes de la Confédération, mais en même temps, on refuse de fixer une limite quelconque aux dépenses. Une industrie qui ne s'efforcerait pas de s'assurer des recettes durables encourrait les plus vifs reproches. Pour être logique, je devrais à l'avenir vous demander de fixer une échéance à toute loi entraînant des conséquences financières jusqu'en 1980. Il en irait ainsi notamment de la nouvelle péréquation financière, qui sera nécessairement verticale, c'est-à-dire réalisée avec l'appui de la Confédération. Acceptera-t-on dans deux ou trois ans de fixer à 1980 l'échéance du nouveau système de péréquation? Comment la Confédération et les cantons pourront-ils, dans ces conditions, planifier à longue échéance? Pour toutes ces raisons, je vous demande d'inscrire dans la constitution le principe des deux impôts direct et indirect sans limitation de temps.

On a dit que la réalisation de la péréquation financière était la condition *sine qua non* d'une réforme des finances fédérales. Je constate d'abord que la péréquation financière repose sur la loi spéciale de 1959, de sorte que du point de vue technique, la simultanéité n'est pas indispensable. Le principe étant déjà inscrit dans la constitution (article 42^{ter}), il n'y a aucune raison de lier les deux choses sur le plan législatif.

La péréquation financière va bien au-delà de la réforme des finances et des lois fiscales. Son premier but est d'atténuer les charges fiscales excessives dans certains cantons financièrement faibles, mais elle est naturellement subordonnée à une certaine harmonisation des systèmes fiscaux. Son deuxième but est de renforcer l'économie de ces cantons dans le cadre d'une politique régionale de développement. Je veux parler de la vaste action de subventionnement différencié qui doit permettre à certaines régions du pays de se donner une infrastructure capable de favoriser leur développement. Pour atteindre ce but, il est indispensable que certaines conditions soient remplies. Il faut d'abord chercher à discerner certaines tendances dans l'économie des cantons sur la base des données statistiques qui, jusqu'ici, n'existaient pas ou n'étaient que fragmentaires. C'est le cas par exemple du revenu cantonal, de la charge fiscale, de la situation de fortune, de l'endettement. A cette photographie du présent doit s'ajouter l'examen des perspectives futures et la mise en œuvre des moyens dont disposent les cantons avant le recours à l'aide de la Confédération.

Comme on le voit, les finalités de la péréquation sont complexes et encore incomprises. Il ne s'agit pas d'un pro-

blème purement financier. Il importe avant tout de créer les bases d'un développement harmonieux des régions insuffisamment développées.

Je dirais même que le problème de la péréquation financière est lié à celui de l'aménagement du pays et que l'on ne pourra trouver des solutions adéquates qu'en créant des «Leitbilder» pour la conception économique des zones et des régions de développement.

Les manipulations financières fondées sur le dernier arrêté du Conseil fédéral de janvier 1970 et le «Provisorium» que comporte le nouveau régime financier sont des mesures que je qualifierai presque de regrettables.

Ce sont des palliatifs, auxquels nous sommes contraints de recourir en attendant le moment où nous disposerons des bases nécessaires à l'établissement de solutions valables. Du reste, la Confédération œuvre constamment dans le sens de la péréquation. Elle le fait en particulier dans le domaine des autoroutes et dans le cadre de la réforme des finances, en dégageant certaines catégories de contribuables intéressants pour les cantons.

Je voudrais aborder pour terminer la question de l'influence de la dernière amnistie fiscale générale sur les recettes de la Confédération.

Les besoins financiers supplémentaires de la Confédération, de l'ordre de 200 à 300 millions de francs dont fait état le message du Conseil fédéral du 10 septembre 1969 ne pourront pas être couverts par le produit de l'amnistie fiscale générale de 1969. Je rappelle que la Confédération ne pouvait attendre et n'attendait pas de l'amnistie qu'elle lui permette d'améliorer sa situation financière.

Dans un postulat du 15 mars 1968 accepté par le Conseil national, M. Schaller, conseiller national, a invité le Conseil fédéral à renseigner, le moment venu, les conseils législatifs sur le résultat fiscal de l'amnistie générale votée par le peuple et les cantons.

Dès lors, l'administration fédérale des contributions – en plein accord d'ailleurs avec les directeurs des finances des cantons – s'est mise immédiatement et directement en rapport avec les chefs des administrations fiscales cantonales, afin d'examiner de quelle manière on pourrait donner suite au postulat Schaller sans enfreindre le secret fiscal. Le montant de la fortune amnistiée ne peut faire l'objet que d'estimations, même dans chaque cas particulier, car le contribuable devait seulement remplir une déclaration véridique et complète, sans avoir à préciser si et dans quelle mesure il profitait de l'amnistie. On notera également à ce propos qu'il y a une croissance «normale» de la fortune qui, elle, n'est pas due à l'amnistie.

Vu que le délai utile pour bénéficier de l'amnistie expirait à fin 1969 seulement, il est bien évident que les travaux de taxation des cantons ne sont pas avancés au point qu'il soit possible d'estimer, aujourd'hui déjà, de manière tant soit peu sûre, le résultat de l'amnistie. Pour l'ensemble de la Suisse, des données sur la fortune amnistiée devraient être disponibles au plus tôt à fin 1970. Il faudra attendre encore plus longtemps pour avoir des indications sur l'ordre de grandeur du revenu mis à jour par l'amnistie. S'agissant du succès de l'amnistie dans ce domaine, on pourra tirer quelques points de repère de la statistique de la 15^e période fiscale IDN qui ne sera établie, il est vrai, que dans quelque trois ans environ. Toutefois, l'Administration fédérale des contributions ne publiera les résultats groupés par cantons qu'en une fois pour toute la Suisse. La publication des résultats par les communes pourrait mettre en péril le secret fiscal; c'est pourquoi les communes ne devraient publier elles-mêmes ces résultats qu'avec la plus grande

retenue, d'autant plus que de tels renseignements ne permettent nullement de tirer des conclusions pour un canton donné ou sur le plan suisse.

Pour avoir toutefois une première vue d'ensemble provisoire, l'Administration fédérale des contributions a, dans le courant du mois de janvier, invité les administrations fiscales cantonales à lui indiquer, si possible, à combien se montait jusqu'à présent la fortune mise à jour par l'amnistie, et, en outre, à quel résultat final elles s'attendaient.

Jusqu'à présent, 21 cantons représentant 3,8 millions d'habitants ont répondu à la première question, alors que 18 cantons représentant 3 millions d'habitants ont répondu à la seconde; les résultats annoncés représentent des estimations provisoires et, pour une part, approximatives, 4 cantons, dont les deux les plus peuplés (avec 2,3 millions d'habitants) n'ont pas été en mesure – on s'y attendait plus ou moins – d'estimer, fût-ce provisoirement, le montant de la fortune amnistiée. Les autres 21 cantons ont annoncé jusqu'à présent 5 milliards de francs de fortune amnistiée, ce qui représente en moyenne pour ces cantons environ 11% de la fortune déclarée avant l'amnistie. Même si une extrapolation de ce résultat à la Suisse entière est extrêmement problématique – vu les résultats très divers annoncés par chacun des cantons pris séparément –, on peut toutefois admettre, sur la base des données recueillies jusqu'ici, que le résultat final de l'amnistie, s'agissant de la fortune, sera de l'ordre de 8 à 10 milliards de francs.

Quelle est l'influence de l'amnistie sur les recettes de la Confédération? Chaque milliard de fortune amnistiée, placée en titres dont le rendement est soumis à l'impôt anticipé, entraîne une diminution de recettes de cet impôt de 12 millions de francs, si l'on compte un intérêt moyen de 4%. En revanche, l'impôt pour la défense nationale dû sur l'intérêt d'une fortune d'un milliard de francs placée en titres assurerait un rendement supplémentaire de cet impôt de 2 millions de francs au plus. Ainsi donc, chaque milliard de fortune amnistiée et placée en titres entraîne une perte nette de 10 millions de francs pour la Confédération. On observera cependant à ce propos que la fortune amnistiée n'est pas constituée uniquement par des titres dont le rendement est soumis à l'impôt anticipé. On n'enregistre dès lors aucune perte d'impôt anticipé sur cette fortune. En outre, l'amnistie s'étend non seulement à la fortune et au rendement de la fortune, mais aussi à d'autres revenus, en particulier au revenu du travail. Chaque montant supplémentaire imposable de 100 millions de francs provenant du revenu du travail peut rapporter en moyenne peut-être 3 à 4 millions de francs au titre de l'impôt pour la défense nationale.

Ainsi l'amnistie ne représente pas pour la Confédération une source de revenus; elle n'est donc pas pour elle «une affaire» du point de vue fiscal. Ce sont les cantons et les communes qui en profiteront, mais eux aussi dans une mesure inégale, non seulement parce qu'on a profité de l'amnistie de manière diverse, mais aussi parce que la répartition de la fortune et du revenu amnistiés dans les différentes classes de fortune et de revenu aura, en raison de la progression, une influence sur le rendement.

Il est ainsi démontré que le résultat de l'amnistie, si bon soit-il, ne peut en tout cas pas contribuer à améliorer la situation financière de la Confédération. Le projet de réforme des finances qui vous est soumis n'en est pas devenu inutile.

L'augmentation des recettes fiscales cantonales et communales qui découle de l'amnistie est très réjouissante. Ce succès a été l'objectif premier que, dès le début, on se proposait d'atteindre au moyen de l'amnistie fiscale. Mais il

est aussi réjouissant et significatif pour l'avenir de constater que, grâce à l'amnistie fiscale, les relations entre les contribuables et les autorités fiscales, de même que l'honnêteté fiscale se sont améliorées. J'ajouterai d'une façon relative naturellement, très relative si vous voulez. Il s'agit de maintenir cet acquis important dans l'avenir, de l'approfondir et de l'exploiter. La Commission intercantonale d'information fiscale s'y emploiera.

Cela dit sur le plan général, vous me permettrez maintenant de répondre aux divers orateurs qui sont intervenus dans la discussion.

Ich möchte zuerst den beiden Berichterstattern für die ausgezeichneten Referate danken, die wir heute morgen hören durften. Danken möchte ich ferner den Herren, die im Namen ihrer Fraktion an die Tribüne des Nationalrates gekommen sind und für Eintreten plädiert haben, sowie den andern Herren, die sich heute morgen hier ausgesprochen haben.

Etschuldigen Sie, wenn ich nicht zu jedem einzelnen Votum Stellung nehme. Es würde dies zuviel Zeit beanspruchen. Ich habe versucht, die einzelnen Interventionen zu gruppieren und werde sie gemeinsam beantworten.

Vorerst zur Frage, die von Herrn Eibel und einigen andern Herren aufgeworfen worden ist, nämlich zur Frage über die Notwendigkeit der Finanzordnung. Ich habe absichtlich durch die Finanzverwaltung die Ergebnisse der Rechnung 1969 publizieren lassen, denn ich wollte, dass Sie in Kenntnis dieser Resultate Ihren Entscheid über die neue Finanzordnung treffen. Es wäre von meinem Departement und vom Bundesrat nicht sehr fair gewesen, wenn wir damit bis zur nächsten Woche, das heisst bis diese Vorlage unter Dach gewesen wäre, zugewartet hätten. Unsere Rechnung hat also, wie Sie wissen, ausgeglichen abgeschlossen, was ich allerdings schon lange gewusst habe. Aber auch angesichts dieser Situation sind die neue Finanzordnung und deren Vorverschiebung notwendig.

1. Zur Vorverschiebung der Finanzordnung möchte ich Ihnen sagen, dass es gewisse Fragen gibt, deren Lösung nicht bis zum Jahre 1974 warten kann. Es hat aber auch andere Aufgaben, die gelöst werden müssen und für die dieser Zeitpunkt viel zu früh wäre, um die betreffenden Fragen genau abzuklären. Wir haben uns deshalb entschlossen, die neue Finanzordnung auf den 1. Januar 1971 vorzuverschieben. Dazu gehört vor allem die Frage der Beseitigung der kalten Progression. Mit dieser Massnahme können wir nicht länger zuwarten.

2. Sodann ist die Frage der Verhinderung des zu grossen Wachstums der Wehrsteuer gegenüber der Warenumsatzsteuer zu erwähnen. Sie können die entsprechenden Zahlen aus den Tabellen entnehmen, die in der Botschaft publiziert sind. Würden wir hier keine Korrektur vornehmen, hätten wir schon im Jahre 1974 Wehrsteuereinnahmen, welche die Einnahme der Warenumsatzsteuer übertreffen würden. Das wäre zwar kein Unheil, aber man hat uns immer und immer wieder gesagt: Die Wehrsteuer ist eine subsidiäre Steuer, und die Warenumsatzsteuer ist die Hauptsteuer des Bundes. Vor allem die Wehrsteuer muss das Steuersubstrat der Kantone schonen. Wenn wir die Dinge laufen lassen, wie sie jetzt laufen, hätten wir das Resultat, dass wir das Steuersubstrat der Kantone noch mehr beanspruchen würden, als das jetzt schon der Fall ist.

3. Es stellt sich noch die Frage der Erhöhung der indirekten Steuern (der Warenumsatzsteuer) als Ersatz für den Ausfall der Zölle infolge der Kennedy-Runde. Diese Notwendigkeit hat sich noch verschärft im Zusammenhang mit den Konjunkturmassnahmen, die in die Kompetenz

des Bundesrates fallen. Ob wir damit Erfolg haben werden oder nicht, werden wir noch sehen. Mindestens zwei Tranchen der Kennedy-Runde, mit einem Zollaussfall von 100 Millionen Franken, haben wir auf den 1. März 1970 ververschoben – 50 Millionen Franken hätten wir ohnehin auf den 1. Januar 1970 verloren –, so dass sich die Notwendigkeit zeigt, auf dem Wege der Warenumsatzsteuer einen Teil des Betrages, den wir dort verlieren, zu kompensieren.

Zum Voranschlag: Wir haben heute ein ausgeglichenes Budget. Ich kann Ihnen nicht sagen, wie es morgen aussehen wird. Ich möchte aber unsere finanzielle Lage nicht dramatisieren. Ich habe den Eindruck, dass unsere finanzielle Lage gesund und keineswegs angespannt ist. Selbstverständlich werden wir aber in Zukunft grössere Lasten zu tragen und bedeutende Probleme zu lösen haben, die gewisse Bundesausgaben verursachen werden. Einige dieser Aufgaben sind schon heute morgen zitiert worden. Nehmen Sie zum Beispiel die Entschädigung für die bahnfremden Lasten bei den SBB. Das ist eine Frage, die von den SBB mit Nachdruck in den Vordergrund geschoben wird. Zu erwähnen sind ferner die Erhöhungen der AHV-Renten. Die drei AHV-Initiativen haben gemeinsam, dass natürlich auch die Ausgaben der öffentlichen Hand und nicht nur die Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ansteigen werden. Ich habe bis jetzt noch nicht herausgefunden, wieviel das für den Bund ausmachen wird. Man hat mir nur vorsichtigerweise gesagt, für den Bund werde es mehr als eine halbe Milliarde Franken im Jahr sein. Aber mehr als eine halbe Milliarde Franken können auch 2 oder 3 Milliarden Franken sein.

Sodann haben wir noch die Aufgaben der Entwicklungshilfe. Hier bemühen wir uns, tief zu bleiben. Die Fragen der Entwicklungshilfe sind kein populäres Gespräch. Wir hören aber ständig die Klagen bei der OECD und bei den internationalen Organisationen, wir müssten zugunsten der Entwicklungshilfe bis auf 1% unseres Bruttosozialproduktes gehen. Ein Prozent unseres Bruttosozialproduktes macht, wenn meine mathematischen Kenntnisse noch ausreichen, 800 Millionen Franken aus, gegenüber 100 Millionen oder 150 Millionen Franken, die wir heute für Ausgaben der Entwicklungshilfe ausgeben.

Zur steigenden Konjunktur: Zum Glück bringt die steigende Konjunktur Mehreinnahmen ein, aber sie hat auch Mehrausgaben zur Folge.

Im grossen und ganzen möchte ich Ihnen sagen, dass ich keine grossen Sorgen in bezug auf unsere Bundesfinanzen empfinde; wir riskieren jedoch, in den nächsten zwei bis drei Jahren in gewisse rote Zahlen zu geraten, wenn die Einnahmen nicht im gleichen Rhythmus steigen, wie sie sich in den letzten zwei Jahren erhöht haben. Ich war selber erstaunt zu sehen, dass wir beim letzten Budget pro 1969 (vielleicht haben Sie die Details noch nicht zur Hand) per Saldo 72 Millionen Franken gespart haben. Wir haben zwar weit mehr gespart, aber es kamen dann noch Nachtragskredite hinzu. Die Steuern und die Einnahmen sind gewaltig gewachsen – merkwürdigerweise bis auf die Wehrsteuer. Hier haben wir eine halbe Fehlschätzung vorgenommen. Wir sind bei den Einnahmen der Wehrsteuer um 80 bis 90 Millionen Franken tiefer, als wir budgetiert haben. Wir hatten beispielsweise im Jahre 1964 einen Überschuss von 420 Millionen, 1965 ein Defizit von 31 Millionen, 1966 einen Überschuss von 5 Millionen, 1967 in Defizit von 156 Millionen. Diese Unterschiede ergaben sich, ohne dass wir an den Ansätzen etwas geändert haben. Die Ursache für diese Schwankungen war nicht immer die Ausgaben-seite (sofern das Militärdepartement die Ausgaben gemäss Voranschlag hat tätigen können), sondern sie lag vor allem

auf der Einnahmenseite. Sie sehen aus diesen Zahlen, wie konjunkturempfindlich unsere Rechnung ist. Die Zunahme des Bruttosozialproduktes um 1 bis 2% genügt, um uns 200 bis 300 Millionen mehr Steuern einzubringen. Wenn aber das Bruttosozialprodukt, wie es jetzt von allen Seiten verlangt wird, um nur 1% zurückgeht, verwandelt sich der Überschuss, der in der Rechnung 1969 29 Millionen beträgt, sofort in ein Defizit von etwa 300 Millionen Franken. Das Risiko solcher Defizite lässt sich nicht verantworten. Ich will mich nicht länger bei diesem Thema aufhalten, wollte nur andeuten, dass wir nicht mit einer derart schmalen Marge arbeiten dürfen, sondern in der Zeit überhitzter Konjunktur darauf tendieren müssen, positive Rechnungsabschlüsse zu haben. Ich sehe für die Zukunft nicht schwarz, wiederhole das, aber eine Marge von 20 Millionen Franken ist viel zu wenig, denn dann könnte der Fall eintreten, dass die Rechnung des nächsten Jahres mit 200 bis 300 Millionen Franken Defizit abschliesst.

Das Problem der zeitlichen Befristung werde ich heute nur kurz streifen, denn wir werden das bei der Detailberatung behandeln. Aber die Herren Nationalräte Furgler, Fischer, Eibel, Tschopp und andere haben im Eintreten darüber gesprochen, und es ist also Pflicht des Bundesrates, zu antworten.

Es wurde hier beklagt, dass in der Finanzordnung kein struktureller Fortschritt enthalten sei. «Die strukturelle Änderung», hat Herr Nationalrat Tschopp gesagt, «ist nicht erreicht», und er hat beigefügt: «Man muss zu einer neuen Konzeption übergehen, auch vom zollpolitischen Gesichtspunkt aus, um dann bei der Mehrwertsteuer zu landen.» Herr Nationalrat Furgler hat auch auf die Integration sowie auf die Fragen des Finanzausgleichs hingewiesen.

Es wurde gesagt, man sollte die Gültigkeit dieser Vorlage zeitlich beschränken, weil die Probleme nicht ganz gelöst sind. – Ich kann dieser Überlegung nicht beipflichten. Wenn wir die Probleme heute nicht lösen können – ich werde Ihnen morgen sagen, warum das im Moment nicht möglich ist –, ist das noch kein Grund, das, was wir gelöst haben, zeitlich zu befristen.

Es wurde uns oft gesagt, man müsse auf den Bundesrat einen Druck ausüben. Wenn keine Frist gesetzt werde, so werde der Bundesrat diese Probleme nicht lösen. – Sehr höflich ist das gegenüber dem Bundesrat nicht. Wir sind deswegen gar nicht böse, aber diese Befristung nützt als Druck nichts, hilft nicht, das Problem des Finanzausgleiches oder der Mehrwertsteuer oder der Integration zu lösen. – Man kann natürlich nicht immer das alte Lied singen, nämlich die Wehrsteuer werde einmal fallen. Diese Hoffnung hegen wir nämlich seit 50 Jahren. Sie wird nicht in Erfüllung gehen, solange wir keinen Ersatz für die Wehrsteuer finden. Wenn Sie über die Grenzen unseres Landes hinaus blicken, erkennen Sie, dass ein Ersatz für die Wehrsteuer nur in der Mehrwertsteuer gefunden werden kann.

Diese Befristung nützt also nichts, um auf den Bundesrat einen Druck auszuüben.

Übrigens wollte der Bundesrat das Problem der Mehrwertsteuer lösen. Im ersten Entwurf, den wir der Kommission Rohner unterbreitet haben, haben wir im Artikel 41 ter oder 41 quater nicht von Warenumsatzsteuer, sondern nur von Umsatzsteuer gesprochen und haben beigefügt «und sonstige Leistungen». Wenn Sie diese kleine Änderung beifügen, dann haben Sie die verfassungsmässige Grundlage für die Einführung der Mehrwertsteuer. Ich habe Ihnen schon einmal gesagt, dass ich mit der Steuerverwaltung allein geblieben bin, als ich diesen Antrag vorbrachte. Das politische Klima ist in der Schweiz für die Einführung der

Mehrwertsteuer absolut nicht reif. Ich bin froh, dass dem so ist, denn solange wir mit der Warenumsatzsteuer, wie wir sie jetzt haben, operieren können – und das können wir bis zu Sätzen von maximal 6% respektive 9% – und einen Ertrag aus der Warenumsatzsteuer von 1,4 bis 1,5 Milliarden, bei 80 000 Steuerzahlern, haben, sollten wir nicht zur Mehrwertsteuer übergehen, denn dann werden wir 400 000 Steuerzahler haben. Es wäre unsinnig, jetzt die Mehrwertsteuer für das, was wir an Steuerertrag benötigen, einzuführen. Die Mehrwertsteuer ist reif, wenn man einen viel grösseren Betrag braucht und wenn es sich um Steueransätze von 10, 15 oder 20% handelt, wie sie die Franzosen haben. Heute wäre die Mehrwertsteuer drei Lokomotiven mit einem einzigen Wagen. Machen Sie uns bitte jetzt nicht noch den Vorwurf, wir hätten die Mehrwertsteuer vergessen oder sie nicht einführen wollen. So sind unsere Überlegungen.

Wir fahren mit einem Einphasensystem sehr gut, und ich bin der Auffassung: Solange wir genügend Reserven haben in diesem Einphasensystem – das dauert noch ziemlich lange an –, besteht kein Grund und keine Notwendigkeit, in der Schweiz eine Mehrwertsteuer einzuführen, es sei denn, dass wir durch internationale Bindungen, durch einen Druck oder durch Notwendigkeiten, die von der Exportindustrie her kommen, zu anderen Überlegungen gezwungen werden, die mit dem Ertrag der Steuer als solche aber nichts zu tun haben. Aber zu den Überlegungen des Herrn Eibel und auch anderer Herren, die Exportindustrie brauche die Mehrwertsteuer: Zwingen Sie mich nicht, wieder einmal zu fragen, ob es in der Schweiz nur die Exportindustrie gebe. Es gibt auch andere Industrien. Da können wir doch jetzt nicht eine Mehrwertsteuer einführen, nur weil eine Branche der Industrie – ich bin sehr zufrieden, dass es ihr so gut geht – sie wünscht. Die Broschüre, die von der Uhrenindustrie publiziert und verteilt worden ist, schätze ich sehr, aber es ist eine ganz einseitig verfasste Broschüre. Ich gebe gern zu, dass es für die Exporteure sehr angenehm ist, an der Grenze 14% zurrückerstattet zu erhalten, aber es gibt auch viele andere Schweizer (Lokomotivführer, Eisenbahnbeamte, Bundesbeamte und Handlanger, Bankbeamte, Bankdirektoren und viele andere); diese kriegen an der Grenze nichts zurück; sie müssen nur das Geld wechseln, um ihr Geld im Ausland ausgeben zu können. Ich möchte noch beifügen und dann dieses Kapitel über die Mehrwertsteuer schliessen, dass ich vollständig die Meinung des Herrn Nationalrat Weber teile. Glauben Sie ja nicht, dass diese Mehrwertsteuer nur Rosen brächte. Sie bringt eine Teuerung ins Land wie jede Konsumsteuer; sie wird normalerweise einfach überwältigt; sie wird zwar nicht überwältigt, wenn ein ausgesprochener Käufermarkt ist, aber wenn ein Verkäufermarkt besteht wie jetzt, dann werden alle diese Steuern überwältigt. Wenn morgen Ihre Arbeiter für die Bahnbillets 10 oder 20% mehr bezahlen müssen, dann werden Sie sehen, dass sich diese 20% nicht in Lohnforderungen umwandeln. Die Lohnforderungen werden dann eine Verteuerung der Produkte zur Folge haben, und dann haben Sie wieder genau so viel wie vorher. Es ist noch nicht gesagt, dass diese Mehrwertsteuer ein Heilmittel ist, das gegen alle Krankheiten gut ist.

Eine andere Frage beschlägt die zeitliche Begrenzung und den Finanzausgleich. Ich habe den Eindruck, dass Sie sich hier ins eigene Fleisch schneiden; denn es gibt keinen Finanzminister, der Ihnen einen Finanzausgleich vorlegt, wenn er nicht sicher ist, dass er auf lange Sicht planerisch über gewisse Einnahmen beim Bund rechnen kann. Wie wollen Sie, dass man in zwei oder drei Jahren – ich werde

Herrn Nationalrat Wyer später antworten – eine grosszügige Lösung des Finanzausgleichs herausbringt, wenn wir nicht wissen, über welche Mittel wir im Jahre 1980 verfügen? Das ist ein Ding der Unmöglichkeit. Das wäre unverantwortlich seitens des Finanzministers. Ich wäre dann gezwungen, diesen Finanzausgleich auch auf 1980 zu befristen, was ja nicht sehr zweckmässig wäre; denn besonders der Finanzausgleich muss die Kantone in eine Situation versetzen, langfristig und nicht kurzfristig zu planen; sie müssen mit den Mitteln rechnen können. Es nützt ja gar nichts, dass Sie diesen Kantonen kurzfristig mit einigen Mitteln behilflich sind. Es nützt nur, wenn die Kantone Mittel zur Strukturveränderung bekommen, aber auf lange Sicht. Wenn man bezüglich der Einnahmen nicht sicher ist, kann man diese Übung leider nicht durchführen, oder man muss dann die Übung ebenfalls befristen.

Ein Wort noch zur sachlichen Begrenzung: Der Bundesrat beantragt Ihnen, die sachliche Begrenzung fallen zu lassen. Dafür wurden hier zwei Argumente vorgetragen. Erstens einmal die Abschirmung den Kantonen gegenüber, damit der Bund den armen Kantonen durch Erhöhung der Sätze das Steuersubstrat nicht wegnimmt. Wenn Sie logisch sein wollen, dann müssen Sie den ganzen Tarif in die Verfassung hineinbringen; denn die Höchstsätze nützen Ihnen gar nichts. Was nützt Ihnen ein Höchstsatz von 9%, was nützt Ihnen ein solcher von 10 oder 8%, wenn wir den Tarif dann via Gesetzgebung ganz anders gestalten können, etwa indem wir die unteren Schichten stärker belasten? Das sind gerade diejenigen, die für die Kantone interessant sind, und dies besonders für die finanzarmen Kantone; denn diese Kantone haben nicht so viele Steuerzahler, die über 180 000 Franken Einkommen verfügen. 180 000 Franken ist die Grenze der Anwendung des Maximums von 9%. Alles, was unter 180 000 Franken Einkommen im Jahr hat, kann vom bösen Bundesrat und vom bösen Parlament misshandelt werden, da gibt es dann keine verfassungsmässige Schranke. Ich möchte nicht empfehlen, dass man den ganzen Tarif in die Verfassung aufnimmt, das wäre noch grotesker als die Eintragung der Höchstsätze, das möchte ich wirklich nicht. In einem solchen System wäre dann eine Starrheit, so dass wir viele hängige Probleme nicht lösen könnten.

Das zweite Argument ist die Abgrenzung oder sagen wir einmal der Schutz des Bürgers. Der Bürger muss wissen, dass es ohne Volksabstimmung nicht möglich ist, mit dem Tarif über 8, 9 oder 10% zu gehen. Hier gilt aber auch die gleiche Überlegung: Sie schützen diejenigen, die ganz oben stehen – ich meine nicht die Leute auf der Tribüne (Heiterkeit) –; bei den unteren Einkommensstufen kann das Parlament machen, was es will. Das wäre auch ungerecht. Weiter müssen Sie auch die Freiliste bei der Warenumsatzsteuer schützen, ebenfalls die Sätze der Warenumsatzsteuer, indem Sie sie in die Verfassung hineinbringen. Dann existiert auch noch das Bier. Herr Nationalrat Fischer – ich sehe ihn morgen schon am Rednerpult – kommt und plädiert für die Eintragung der Biersteuer in der Verfassung. Ich sage Ihnen heute schon: Wenn Sie die Sätze in der Verfassung haben wollen, dann gehört auch das Bier hinein; es ist übrigens heute schon drin. Ich kann aber das Bier aus der Verfassung nur herausnehmen, wenn die ändern auch aus der Türe hinausgehen, wenn die ändern herausgenommen werden. Falls diese aber nicht herauskommen, muss auch das Bier darin enthalten bleiben.

Glauben Sie nun ja nicht, dass ein solcher Satz in der Verfassung einen Schutz bedeute. – Herr Fischer hat heute morgen hier erwähnt, wir hätten ein Primat in niedrigen

Steuern. Das stimmt; bei den indirekten Steuern stehen wir am letzten Platz. Bei den direkten Steuern aber sind wir nicht die Letzten, da gibt es noch die Japaner und einige andere. Die Schlussfolgerungen aber, Herr Fischer, die Sie ziehen, kann ich nicht teilen. Die Amerikaner haben die höchsten Steuern, andererseits aber eine Wirtschaft, die noch stärker blüht als unsere schweizerische Wirtschaft. Glauben Sie mir, niedrige Steuern sind sicher eine Stütze, eine Hilfe für die Wirtschaft, aber sie bedeuten nicht das einzige Element. Machen Sie mir nun nicht aus diesen tiefen Steuern ein Idol, indem Sie etwa sagen, dass das Wohlergehen der Schweiz nur von den niedrigen Steuern abhängt. Sie hängt vor allem von unserer Arbeit ab, Herr Fischer.

Noch eines: Herr Fischer erwähnte, der Tourismus lebe von den niedrigen Steuern. In Wirklichkeit lebt er von der Schönheit unseres Landes, nicht etwa von der Schönheit unserer Steuern. Der Tourismus lebt von unsern schönen Seen und Bergen, vom Klima des Tessins und vom Schnee in Müren, nicht aber von den tiefen Steuern. Ob die Steuern nun tief oder hoch seien: Unsere Hotels sind ohnehin derart nachholbedürftig, dass alle Gewinne dort hineingesteckt werden müssen. Man sollte also auch auf diesem Gebiet nicht übertreiben.

Aber man muss auch nicht glauben, dass das Darinnenstehen der Sätze in der Verfassung für niedrige Steuern bürge. Das ist eine falsche Vorstellung. Wenn Sie niedrige Steuern haben wollen, dann müssen Sie die Geschäfte des Bundes gut betreuen; dann müssen Sie eine gute, sparsame Bundesverwaltung haben (ich rede nun nicht von den Bundesräten!); dann brauchen Sie auch einen guten Finanzhaushalt. Denn es nützt Ihnen ja nicht viel, diese Sätze in der Verfassung stehen zu haben, wenn dann die Rechnungen des Bundes mit einer halben oder einer ganzen Milliarde in den roten Zahlen abschliessen, denn dann müssten Sie, ob Sie wollen oder nicht, mit den Steuern hinaufgehen. Wenn die Sätze in der Verfassung stehen und Sie das beim Volk nicht durchbringen, dann müssen Sie alle möglichen Konzessionen machen, um Mehreinnahmen zu haben. Von diesem Standpunkt aus betrachte ich die Aufnahme dieser Sätze in die Verfassung also eher als negativ. Darüber werden wir uns ja morgen noch unterhalten können.

Noch eine letzte Bemerkung zu dieser Eintragung der Sätze in der Verfassung: Viele Probleme wollen wir doch durch die Ausführungsgesetzgebung lösen. Ich erwähne beispielsweise die Frage der Proportionalsteuer bei den Aktiengesellschaften, den Antrag des Herrn Brunner in bezug auf die Aktiengesellschaften, die Frage der Besteuerung der Ehefrau; all dies könnten wir in der Ausführungsgesetzgebung regeln, unter der Bedingung, dass wir nicht an verfassungsmässige Sätze gebunden sind, denn sonst spielt das nicht mehr. In jenem Fall würde ich mich auch fragen, ob wir noch eine Ausführungsgesetzgebung vorzubereiten haben, wenn schon der grösste Teil in der Verfassung vorgesehen ist. Morgen werden wir uns also noch zu dieser Frage auszusprechen haben.

Nun noch ein Wort zur Frage der Steuerharmonisierung, damit ich zum Antrag des Herrn Biel, der wahrscheinlich heute abend zur Abstimmung gelangt, noch etwas sagen kann. Herr Biel war so freundlich, mich schon vor dieser Debatte und vor der Sitzung in Sils Maria zu orientieren. Er hat mir die Gutachten zur Verfügung gestellt, doch muss ich gestehen, dass ich nicht viel davon verstand. Ich habe sie dann meiner Steuerverwaltung zugestellt, und nachher habe ich es verstanden. Man hat hie und da Mühe, diese Sprache des Spezialisten, der Gutachter und Professoren zu verstehen, wenn man ein einfacher Mensch ist. (Heiterkeit.)

Dieser Antrag des Herrn Biel enthält interessante Vorschläge. Doch muss man dabei trennen, was politisch realisierbar und was technisch interessant ist. Technisch sieht er beispielweise eine interessante Lösung vor, indem er – wie das heute morgen hier gesagt wurde – von einem einzigen Bundestarif und einer einzigen Vermögenssteuer ausgeht. Wir müssten dann also ungefähr doppelt so viele Steuern erheben, wie wir jetzt via direkte Steuern erhalten. Ich will jetzt nicht mit Zahlen operieren. Die Sache würde dann mit den Kantonen halbiert. Bei den Kantonen, in denen das nicht genügt, sollte man Zuschläge auf Grund eines Multiplikators erheben, aber immer auf Grund dieses Tarifes. Das ist die hundertprozentige Harmonisierung, nicht nur der Steuerveranlagung, sondern auch der steuerlichen Belastung.

Aber die eigentliche Steuerbelastung wird ja nicht harmonisiert, aus dem ganz einfachen Grunde, weil die finanzielle Struktur der Kantone ganz anders liegt. Ich kann mich nicht theoretisch ausdrücken, in Italienisch würde das vielleicht gehen. Nehmen Sie aber ein Beispiel: In Genf haben sie sehr hohe Einkommen, im Kanton Appenzell-Innerrhoden sind die Einkommen viel tiefer; nun sollen Sie da einen eidg. Tarif gestalten, sollen eine Freigrenze festlegen. In Genf ist es tatsächlich so, dass beim Vermögen die Freigrenze bei 100 000 Franken vorhanden ist. Wenn Sie aber in Appenzell-Innerrhoden diese Freigrenze des Vermögens bei 100 000 Franken festsetzen, dann sind es nur noch ganz wenige Leute, die dort Steuern zu bezahlen haben. Ein anderes Beispiel: Wenn Sie in Zürich die Einkommen ab 20 000 Franken besteuern, dann sind es eine ganze Reihe von Leuten, die dort betroffen werden. Wenn Sie aber in einem Bergdorf die Grenze bei 20 000 Franken festlegen, dann riskieren Sie, dass nicht einmal der Lehrer, ja nicht einmal der Zollbeamte mehr Steuern zu bezahlen haben wird. Damit wollte ich Ihnen nur zeigen, wie schwierig es ist, eine Harmonisierung zu finden.

Ich wiederhole: Vom technischen Standpunkt aus gesehen enthält der Vorschlag des Herrn Biel sehr gute Ideen, die wir vielleicht bei der Ausarbeitung unseres Vorschlages werden gebrauchen können. Vom politischen Standpunkt aus aber wollen Sie sich bitte keine Illusionen machen. Das wäre nämlich nicht nur der Entzug der Steuerhoheit der Kantone, wo doch die Steuerhoheit ein Bestandteil der kantonalen Politik ist. Wenn die Kantone nicht mehr frei sind, beispielsweise die Sozialabzüge festzulegen, wie sie es wollen, einen Familienschutz nach ihrem Belieben zu gestalten, weil sie an den eidgenössischen Tarif gebunden sind, dann frage ich mich schon: Was bleibt auf diesem Gebiet einer kantonalen Regierung noch zu tun? Nicht mehr viel; denn soweit es im Zusammenhang mit den Steuern liegt, wird auf diesem sozialen Gebiet beinahe alles vom Bund geregelt. Ich messe deshalb einem solchen Vorschlag keine grossen Chancen bei.

Auf der andern Seite haben wir jene, die sagen: *Tout va très bien, Madame la Marquise*, und wir sollen gar nichts machen. Wollen wir eine Harmonisierung der Steuerveranlagung, das heisst Definition der Steuerobjekte, der Steuersubjekte, der Steuerverfahren usw.? Das ist nach meinem Dafürhalten ziemlich leicht zu realisieren. Schwierig wird das Problem, wenn Sie nicht die Harmonisierung der Veranlagung, sondern die Harmonisierung der Steuerbelastung wählen. Denn in diesem Moment – Herr Biel hat das richtig gesagt – müssen Sie, ob Sie es wollen oder nicht, die Steuerhoheit der Kantone einschränken. Es gibt kein Mittel für die Harmonisierung der Steuerbelastung, ohne dass die Kantone in ihrer Steuerhoheit eingeschränkt werden. Das ist der springende Punkt. Können wir poli-

tisch diese Hürde überspringen, ja oder nein? Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren wird jetzt ein Rahmengesetz für die Kantone herausgeben. Ob das ein geeignetes Mittel ist, weiss ich nicht. Wir haben in unserem Projekt die Anrechnungssteuer fallenlassen, weil man einmal nicht richtig verstanden hat, was eine Anrechnungssteuer war, und weil es zum ändern nicht richtig ist, dass wir in diesem Moment mit einer eigenen Lösung kommen. Es gibt viele Lösungen, die in Diskussion stehen, und wenn die Finanzdirektoren sich verpflichtet haben, eine Lösung vorzuschlagen, müssen wir doch darauf warten. Ich habe keine grossen Hoffnungen. Ich glaube, wir müssen mindestens auf die Harmonisierung der Veranlagung tendieren, und dann die Studien auf Grund dieses ersten Schrittes für die Harmonisierung auch der Steuerbelastung weiterführen. Ich gebe gerne zu: was wichtig ist, ist nicht die Veranlagung, sondern die Belastung. Heute ist es doch so, dass die gleiche Gesellschaft in einem Kanton 300 000 Franken Steuern bezahlt, in einem andern Kanton aber nur 30 000 Franken. Diese Konkurrenz unter den Kantonen muss einmal aufhören. Dann gibt es noch die andere Lösung, an welche ich nicht recht glaube, das ist die Lösung über das Konkordat. Es gibt viele, die immer noch glauben, die Kantone könnten mit einem Konkordat das Problem lösen. Ich glaube nicht recht daran. So viel über die Steuerharmonisierung.

Jetzt habe ich nur noch eine Frage von Herrn Wyer zu beantworten. Er hat mich ganz präzise gefragt: Wo holt der Bund das Geld für den Finanzausgleich? – Aus der Bundeskasse! Das ist ernst gemeint. Ich will Ihnen sagen warum. Einmal – Sie werden sagen, ich sei ein Pessimist – glaube ich nicht an einen horizontalen Finanzausgleich. Glauben Sie ja nicht, dass in den nächsten Jahren die finanzstarken Kantone mit ihrer grossen Belastung bereit sind, viele Millionen zugunsten der finanzschwachen Kantone auf den Tisch zu legen. Man muss die Dinge sehen, wie sie sind. Heinrich Pestalozzi ist längst gestorben, und ich glaube nicht, dass in der Schweiz noch viele Pestalozzis zu finden sind. Der Finanzausgleich wird also vertikal sein, das heisst, mit Bundesmitteln versucht man, die Kantone, die es nötig haben, zu unterstützen. Es gibt eine Fülle von Kanälen: die Subventionen, die AHV, die Strassen usw. Es gibt so viele Kanäle, dass ich sie gar nicht aufzählen kann. Glauben Sie mir: Dieser Finanzausgleich kann nur vertikal sein. Aber glauben Sie auch nicht an einen Erfolg, wenn ich diesen vertikalen Finanzausgleich besonders finanzieren will. Das war die Frage von Herrn Wyer. Er meint, man sollte das zusammen mit der Finanzordnung ordnen, damit man die nötigen Mittel beschaffe. Wenn wir für den Finanzausgleich die Steuer erhöhen, werden wir Mühe haben, durchzukommen. Wir müssen in unseren Finanzplänen Platz machen für diesen Finanzausgleich ohne eine besondere Finanzierung, es sei denn, dass wir Mittel und Wege finden, einen gewissen horizontalen Finanzausgleich einzuführen, was auch noch sehr fraglich ist.

Zuletzt noch zu meinem Freund Eisenring: Er sagt, man solle die Beseitigung der kalten Progression vornehmen und dann die Erhöhung der Warenumsatzsteuer, und dann wäre die ganze Finanzordnung gelöst. Ich bin nicht der Meinung. Wenn wir schon 100 und mehr Millionen für die Ausmerzung der kalten Progression ausgeben, wenn wir von ändern noch zusätzlichen Opfer verlangen, wenn wir die Warenumsatzsteuer erhöhen, dann müssen wir doch versuchen, mindestens einen Schritt weiterzukommen. Denn alle Probleme zusammen werden wir nie lösen können. Versuchen wir doch wenigstens einmal, einen Schritt weiterzukommen. Deshalb empfehle ich Ihnen Eintreten.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles

Präsident: Im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens bei der Detailberatung schlage ich Ihnen vor, eine grundsätzliche Abklärung darüber vorzunehmen, auf Grund welcher Konzeption die Detailberatung durchgeführt werden soll.

Wir haben drei in wesentlichen Elementen voneinander verschiedene Vorschläge. Das sind der Vorschlag der Kommission und des Bundesrates, die Konzeption von Herrn Biel und jene von Herrn Muret. Die Referenten, der Bundesrat und die Herren Biel und Muret sind damit einverstanden, dass wir eine grundsätzliche Flurbereinigung zur Vereinfachung der Detailberatung vornehmen. Herr Muret wird seinen Vorbehalt zu Artikel 8, Absatz 2, Litera a, in der Detailberatung vertreten. Dieser Vorbehalt ist ohne weiteres zulässig. (*Zustimmung – Adhésion.*)

In einer eventuellen Abstimmung stellen wir die Konzeption Muret der Konzeption Biel gegenüber.

In der definitiven Abstimmung wird dann das Ergebnis der Eventualabstimmung der Konzeption der Kommission und des Bundesrates gegenübergestellt.

Konzeption Biel Walter

I

Art. 41 ter, Abs. 5

Für die direkte Bundessteuer nach Absatz 1, Buchstabe c, gelten folgende Grundsätze:

Buchstabe a

Die Steuer wird vom Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen sowie zu einem einheitlichen Satz vom nicht ausgeschütteten Gewinn und vom Nettovermögen der juristischen Personen erhoben.

Buchstabe b

Der Bund legt fest, welche Bemessungsgrundlagen heranzuziehen sind, nach welchen Regeln diese ermittelt werden müssen, welche Freibeträge gewährt werden und welche Grundtarife für die Steuerberechnung anzuwenden sind.

Buchstabe c

Die direkte Bundessteuer wird für Rechnung des Bundes von den Kantonen erhoben. Vom Rohertrag der Steuer fällt die Hälfte den Kantonen zu. Davon ist ein durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmender Teil für den Finanzausgleich unter den Kantonen zu verwenden.

Buchstabe d

Die Kantone (und Gemeinden) erheben ihre Steuer vom Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen sowie vom nicht ausgeschütteten Gewinn und vom Kapital und den Reserven der juristischen Personen in Prozenten der direkten Bundessteuer. Die bisherigen kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuern werden aufgehoben.

II. Ingress

Artikel 8 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung wird mit Wirkung ab 1. Januar 1974 wie folgt geändert:

Art. 8

Abs. 1

Unter Vorbehalt der Änderung durch Bundesgesetz im Rahmen von Artikel 41 ter bleiben mit den Änderungen

nach den Absätzen 2 bis 5 hienach die am 31. Dezember 1973 geltenden Bestimmungen über die folgenden Steuern in Kraft, wobei die geltenden Sätze auf dem Weg eines allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses aus konjunkturpolitischen Gründen geändert werden können, vor allem, damit der Bund einer Rezession oder Depression auch durch eine flexible Steuerpolitik begegnen kann:

- a) die Warenumsatzsteuer;
- b) die direkte Bundessteuer;
- c) die Biersteuer.

Abs. 2

Der Bundesratsbeschluss über die Warenumsatzsteuer wird mit Wirkung ab 1. Januar 1974 wie folgt geändert:

Buchstabe a

Die Warenumsatzsteuer beträgt bei Detaillieferungen 4% und bei Engroslieferungen 6% des Entgelts.

Buchstabe b

Gewerbsmässige Arbeiten an Bauwerken und Grundstücken, unter Ausschluss der Bebauung des Bodens für die Urproduktion, unterliegen der Steuer zum Satz für Detaillieferungen je nach der Art der Arbeit mit dem vollen Gesamtentgelt oder mit $\frac{3}{4}$ desselben.

Abs. 3

Der Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer direkten Bundessteuer wird für nach dem 31. Dezember 1973 beginnende Steuerjahre wie folgt geändert, wobei grundsätzlich Vorjahreseinkommen und -vermögen massgebend sind:

Buchstabe a

Für die Steuer vom Vermögen natürlicher Personen gilt:

1. Das Vermögen wird alle zwei Jahre veranlagt. Ändert im Steuerjahr das Vermögen um mindestens 50 000 Franken oder ändern die bisherigen Einschätzungsgrundlagen, ist der Steuerpflichtige zur Abgabe einer Steuererklärung für eine Zwischeneinschätzung verpflichtet.

2. Der Abzug für ledige Personen beträgt 50 000 Franken, für Verheiratete 100 000 Franken, wobei für die Ehefrau kein zusätzlicher Abzug erfolgen kann; der Abzug für jedes Kind unter 18 Jahren, für das der Steuerpflichtige sorgt, und für jede von ihm unterhaltene unterstützungsbedürftige Person beträgt 25 000 Franken; befindet sich das Kind in der Berufslehre oder im Studium, so kann der Abzug auch nach Vollendung des 18. Altersjahres gemacht werden.

3. Die Steuer für ein Jahr beträgt:

für je	1 000 Franken Vermögen	Fr.	—,30
für	30 000 Franken Vermögen	Fr.	9.—
für je weitere	1 000 Franken Vermögen	Fr.	—,40
für	60 000 Franken Vermögen	Fr.	21.—
für je weitere	1 000 Franken Vermögen	Fr.	—,60
für	100 000 Franken Vermögen	Fr.	45.—
für je weitere	1 000 Franken Vermögen	Fr.	—,80
für	300 000 Franken Vermögen	Fr.	205.—
für je weitere	1 000 Franken Vermögen	Fr.	1.15
für	3 000 000 Franken Vermögen	Fr.	3310.—
für je weitere	1 000 Franken Vermögen	Fr.	1.10

Buchstabe b

Für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen gilt:

1. Das Einkommen wird alle zwei Jahre veranlagt, wobei die Steuer auf Grund des Vorjahreseinkommens berechnet wird; ändert im Steuerjahr das Einkommen um mehr als 5000 Franken oder ändern sich die bisherigen Einschätzungsgrundlagen, so ist der Steuerpflichtige zur Abgabe einer Steuererklärung für eine Zwischeneinschätzung verpflichtet.

2. Das Einkommen von berufstätigen Ehefrauen wird getrennt veranlagt.

3. Der persönliche Abzug für den Steuerpflichtigen beträgt 2000 Franken, wozu für verheiratete Personen ein weiterer Abzug von 2500 Franken hinzukommt, wobei für die Ehefrau kein zusätzlicher Abzug erfolgen kann; der Abzug für jedes Kind unter 18 Jahren, für das der Steuerpflichtige sorgt, und für jede von ihm unterhaltene unterstützungsbedürftige Person beträgt 2000 Franken; befindet sich das Kind in der Berufslehre oder im Studium, so kann der Abzug nach Vollendung auch des 18. Altersjahres gemacht werden; der zusätzliche Abzug für Personen über 65 Jahre beträgt 2000 Franken; der Abzug für Prämien für Versicherungen, Pensionskassen, Krankenkassen und für Zinsen von Sparkapitalien beträgt zusammen 2000 Franken.

4. Die Steuer für ein Jahr beträgt:

für je	100 Franken Einkommen	Fr.	3.—;
für	4 500 Franken Einkommen	Fr.	135.—;
für je weitere	100 Franken Einkommen	Fr.	4.—;
für	18 000 Franken Einkommen	Fr.	675.—;
für je weitere	100 Franken Einkommen	Fr.	5.—;
für	24 000 Franken Einkommen	Fr.	975.—;
für je weitere	100 Franken Einkommen	Fr.	6.—;
für	30 000 Franken Einkommen	Fr.	1 335.—;
für je weitere	100 Franken Einkommen	Fr.	7.—;
für	42 000 Franken Einkommen	Fr.	2 175.—;
für je weitere	100 Franken Einkommen	Fr.	8.—;
für	54 000 Franken Einkommen	Fr.	3 135.—;
für je weitere	100 Franken Einkommen	Fr.	9.—;
für	60 000 Franken Einkommen	Fr.	3 675.—;
für je weitere	100 Franken Einkommen	Fr.	10.—;
für	78 000 Franken Einkommen	Fr.	5 475.—;
für je weitere	100 Franken Einkommen	Fr.	11.—;
für	114 000 Franken Einkommen	Fr.	9 435.—;
für je weitere	100 Franken Einkommen	Fr.	12.—;
für	150 000 Franken Einkommen	Fr.	13 755.—;
für je weitere	100 Franken Einkommen	Fr.	13.—;
für	240 000 Franken Einkommen	Fr.	25 455.—;
für je weitere	100 Franken Einkommen	Fr.	14.—.

Buchstabe c

Für die Steuer der juristischen Personen, die jährlich veranlagt wird, gilt:

1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten vom nicht ausgeschütteten Gewinn eine proportionale Steuer von 9,13%.

2. Die übrigen juristischen Personen entrichten die Steuer vom Einkommen nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen.

3. Die Steuer vom Kapital und den Reserven sowie vom Vermögen der übrigen juristischen Personen ist proportional und beträgt 0,61‰.

Buchstabe d

Die direkte Bundessteuer von Rückvergütungen und Rabatten auf Warenbezügen beträgt 3% auf dem 5,5% des Warenpreises übersteigenden Teil der Rückvergütungen und Rabatte.

Buchstabe c

Vom Anteil der Kantone am Rohertrag der direkten Bundessteuer ist ein Sechstel für den Finanzausgleich unter den Kantonen zu verwenden.

Abs. 4, Buchstabe b

Zu bestimmen, welche Arbeiten an Bauwerken und Grundstücken im Sinne von Absatz 2, Buchstabe b, mit dem vollen Gesamtentgelt und welche mit $\frac{3}{4}$ desselben der Steuer unterliegen; dabei sind grundsätzlich alle Arbeiten, für die am 31. Dezember 1973 mindestens $\frac{1}{4}$ des Gesamtentgelts der Steuer nicht unterstellt war, den mit $\frac{3}{4}$ des Gesamtentgelts besteuerten Arbeiten zuzuordnen.

Abs. 5

Die Gesamtbelastung des Bieres durch die Biersteuer, die Zollzuschläge auf Braurohstoffen und Bier sowie durch die Warenumsatzsteuer bleibt, im Verhältnis zum Bierpreis, auf dem Stand vom 31. Dezember 1973.

Art. 10

Bis zur Neuordnung des Finanzausgleichs unter den Kantonen wird ab 1. Januar 1974 die Provision der Kantone am Reinertrag der Verrechnungssteuer von 6% auf 10% erhöht; die Bundesgesetzgebung bestimmt die Art der Verteilung auf die Kantone.

IV

Die in den Ziffern I bis III genannten Bestimmungen treten auf den 1. Januar 1974 in Kraft.

Projet Biel Walter*I**Art. 41 ter, al. 5*

L'impôt fédéral direct selon le 1^{er} alinéa, lettre c, est régi par les principes suivants:

Lettre a

L'impôt frappe le revenu et la fortune des personnes physiques, ainsi que, à un taux uniforme, le bénéfice net non distribué et la fortune nette des personnes morales.

Lettre b

La Confédération établit les bases de calcul applicables, les règles selon lesquelles celles-ci sont déterminées, les exonérations à accorder et les tarifs de base applicables au calcul de l'impôt.

Lettre c

L'impôt fédéral direct est perçu par les cantons pour le compte de la Confédération. La moitié du produit brut de l'impôt est attribuée aux cantons. De ce montant revenant aux cantons, une partie déterminée par la législation fédérale doit être affectée à la péréquation financière inter-cantonale.

Lettre d

Les cantons (et les communes) lèvent leurs impôts sur le revenu et sur la fortune des personnes physiques, ainsi que sur le bénéfice net distribué et le capital et les réserves des personnes morales en pour-cent de l'impôt fédéral direct. Les impôts cantonaux existants sur le revenu et sur la fortune sont supprimés.

II. Préambule

L'article 8 des dispositions transitoires de la constitution est modifié comme il suit, avec effet dès le 1^{er} janvier 1974:

*Art. 8**Al. 1*

Restent valables, avec les changements selon les 2^e à 5^e alinéas ci-après et sous réserve de modification par une loi fédérale dans les limites de l'article 41 *ter*, les dispositions en vigueur le 31 décembre 1973 concernant les impôts suivants, les taux en vigueur pouvant être modifiés par un arrêté fédéral de portée générale, pour des motifs de politique conjoncturelle, afin que la Confédération puisse combattre une récession ou une dépression par une politique fiscale flexible également:

- a) L'impôt sur le chiffre d'affaires;
- b) L'impôt fédéral direct;
- c) L'impôt sur la bière.

Al. 2

L'arrêté du Conseil fédéral instituant un impôt sur le chiffre d'affaires est modifié comme il suit, avec effet dès le 1^{er} janvier 1974:

Lettre a

L'impôt sur le chiffre d'affaires s'élève, s'il s'agit de livraisons au détail, à 4% et, s'il s'agit de livraisons en gros, à 6% de la contre-prestation.

Lettre b

Les travaux professionnels exécutés sur des constructions et des terrains, à l'exception de la culture du sol aux fins de la production naturelle, sont imposés au taux valable pour les livraisons au détail, à raison du montant entier ou des trois quarts de la contre-prestation, selon le genre du travail.

Al. 3

L'arrêté du Conseil fédéral concernant la perception d'un impôt fédéral direct est modifié, comme il suit, pour les années fiscales commençant après le 31 décembre 1973, le revenu et la fortune de l'année précédente étant en principe déterminants:

Lettre a

L'impôt sur la fortune dû par les personnes physiques est réglé de la manière suivante:

1. La taxation de la fortune a lieu tous les deux ans. Si la fortune se modifie de 50 000 francs au moins au cours de l'année fiscale ou que les bases de la taxation se modifient, le contribuable est tenu de remettre une déclaration en vue d'une taxation intermédiaire.

2. La déduction s'élève à 50 000 francs pour les célibataires, à 100 000 francs pour les personnes mariées, aucune déduction supplémentaire ne pouvant être faite pour l'épouse; la déduction pour chaque enfant au-dessous de 18 ans dont le contribuable a le soin et pour chaque personne nécessitée à l'entretien de laquelle il pourvoit s'élève à 25 000 francs; si l'enfant fait un apprentissage ou des études, la déduction peut avoir lieu aussi après qu'il a atteint 18 ans.

3. L'impôt pour une année s'élève à:

pour et par
1 000 francs de fortune à fr. —.30;

pour	30 000 francs de fortune à	fr.	9.—
et, par	1 000 francs de fortune en plus	fr.	— .40 de plus;
pour	60 000 francs de fortune à	fr.	21.—
et, par	1 000 francs de fortune en plus	fr.	— .60 de plus;
pour	100 000 francs de fortune à	fr.	45.—
et, par	1 000 francs de fortune en plus	fr.	— .80 de plus;
pour	300 000 francs de fortune à	fr.	205.—
et, par	1 000 francs de fortune en plus	fr.	1.15 de plus;
pour	3 000 000 francs de fortune à	fr.	3310.—
et, par	1 000 francs de fortune en plus	fr.	1.10 de plus;

Lettre b

L'impôt sur le revenu dû par les personnes physiques est réglé de la manière suivante:

1. La taxation du revenu a lieu tous les deux ans, l'impôt étant calculé sur la base du revenu de l'année précédente; si le revenu se modifie de plus de 5000 francs au cours de l'année fiscale ou que les bases de la taxation se modifient, le contribuable est tenu de remettre une déclaration en vue d'une taxation intermédiaire;

2. Le revenu des femmes mariées exerçant une activité professionnelle est taxé séparément;

3. La déduction personnelle pour le contribuable s'élève à 2000 francs, auxquels s'ajoute, pour les personnes mariées, une déduction de 2500 francs, aucune déduction supplémentaire ne pouvant être faite pour l'épouse; la déduction pour chaque enfant au-dessous de 18 ans dont le contribuable a le soin et pour chaque personne nécessitée à l'entretien de laquelle il pourvoit s'élève à 2000 francs; si l'enfant fait un apprentissage ou des études, la déduction peut avoir lieu aussi après qu'il a atteint 18 ans; la déduction supplémentaire pour personnes âgées de plus de 65 ans s'élève à 2000 francs; la déduction pour primes d'assurances, de caisses de pensions et de caisses de maladie et pour intérêts de capitaux d'épargne s'élève au total à 2000 francs.

4. L'impôt pour une année s'élève:

pour et par	100 francs de revenu à	3 francs;
pour	4 500 francs de revenu à	135 francs
et, par	100 francs de revenu en plus	4 francs de plus;
pour	18 000 francs de revenu à	675 francs
et, par	100 francs de revenu en plus	5 francs de plus;
pour	24 000 francs de revenu à	975 francs
et, par	100 francs de revenu en plus	6 francs de plus;
pour	30 000 francs de revenu à	1 335 francs
et, par	100 francs de revenu en plus	7 francs de plus;

pour	42 000 francs de revenu à	2 175 francs
et, par	100 francs de revenu en plus	8 francs de plus;
pour	54 000 francs de revenu à	3 135 francs
et, par	100 francs de revenu en plus	9 francs de plus;
pour	60 000 francs de revenu à	3 675 francs
et, par	100 francs de revenu en plus	10 francs de plus;
pour	78 000 francs de revenu à	5 475 francs
et, par	100 francs de revenu en plus	11 francs de plus;
pour	114 000 francs de revenu à	9 435 francs
et, par	100 francs de revenu en plus	12 francs de plus;
pour	150 000 francs de revenu à	13 755 francs
et, par	100 francs de revenu en plus	13 francs de plus;
pour	240 000 francs de revenu à	25 455 francs
et, par	100 francs de revenu en plus	14 francs de plus.

Lettre c

L'impôt dû par les personnes morales, dont la taxation a lieu chaque année, est réglé de la manière suivante:

1. Les sociétés de capitaux et les sociétés coopératives paient sur le bénéfice non distribué un impôt proportionnel de 9,13%;

2. Les autres personnes morales paient l'impôt sur le revenu d'après les dispositions valables pour les personnes physiques;

3. L'impôt sur le capital et les réserves, ainsi que sur la fortune des autres personnes morales est proportionnel et s'élève à 0,61‰.

Lettre d

L'impôt fédéral direct sur les ristournes et rabais pour achats de marchandises s'élève à 3% sur la partie des ristournes et rabais qui excède 5,5% du prix des marchandises.

Lettre e

Un sixième de la partie du produit brut de l'impôt fédéral direct revenant aux cantons doit être affecté à la péréquation financière intercantonale.

Al. 4, lettre b

Déterminer quels travaux exécutés sur des constructions et des terrains, au sens du 2^e alinéa, lettre b, sont imposés à raison du montant entier ou des trois quarts de la contre-prestation; à cet effet, tous les travaux pour lesquels, le 31 décembre 1973, au moins un quart de la contre-prestation n'était pas soumis à l'impôt doivent être en principe rangés parmi les travaux imposés à raison des trois quarts de la contre-prestation.

Al. 5

La charge totale qui grève la bière proportionnellement à son prix et qui comprend l'impôt sur la bière, les droits de douane supplémentaires sur les matières premières pour

la brasserie et sur la bière, ainsi que l'impôt sur le chiffre d'affaires, demeure en l'état du 31 décembre 1973.

Art. 10

Jusqu'à la nouvelle réglementation de la péréquation financière entre les cantons, la commission des cantons sur le produit net de l'impôt anticipé est portée, à partir du 1^{er} janvier 1974, de 6 à 10%; la législation fédérale détermine la clé de répartition entre les cantons.

IV

Les dispositions mentionnées aux chiffres I, II et III entrent en vigueur le 1^{er} janvier 1974.

Konzeption Muret

II

Art. 8, Abs. 3

a) Eine Ergänzungssteuer wird vom Vermögen der natürlichen Personen erhoben, wenn es 100 000 Franken übersteigt; der Satz beträgt 0,3‰ bei einem Vermögen von 100 000 bis 150 000 Franken; bei jedem zusätzlichen Vermögensbetrag von 50 000 Franken erhöht sich dieser Satz um 0,1‰, und zwar bis zu einem Vermögen von 15 Millionen Franken (30‰)

b) ...

2. die Steuer für ein Jahr beträgt:

bis 10 499 Franken Einkommen	0 Franken;
für 10 500 Franken Einkommen	15 Franken
und für je weitere	
100 Franken Einkommen	1 Franken mehr;
für 24 000 Franken Einkommen	150 Franken
und für je weitere	
100 Franken Einkommen	3 Franken mehr;
für 36 000 Franken Einkommen	510 Franken
und für je weitere	
100 Franken Einkommen	5 Franken mehr;
für 48 000 Franken Einkommen	1 110 Franken
und für je weitere	
100 Franken Einkommen	10 Franken mehr;
für 60 000 Franken Einkommen	2 310 Franken
und für je weitere	
100 Franken Einkommen	15 Franken mehr;
für 72 000 Franken Einkommen	4 110 Franken
und für je weitere	
100 Franken Einkommen	20 Franken mehr;
für 144 000 Franken Einkommen	18 510 Franken
und für je weitere	
100 Franken Einkommen	25 Franken mehr.

c) ...

1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten vom Reinertrag:

eine Steuer von 6% als Grundsteuer;
einen Zuschlag von 8% auf dem Teil...
einen weiteren Zuschlag von 10% auf dem Teil...

2. ...

3. ...

... übrigen juristischen Personen beträgt 1‰;

Projet Muret

II

Art. 8, al. 3

a) Un impôt complémentaire est prélevé sur la fortune des personnes physiques lorsqu'elle dépasse 100 000 francs, à raison de 0,3‰ de 100 000 à 150 000 francs, chaque

tranche supplémentaire de 50 000 francs augmentant ce taux de 0,1‰ jusqu'à 15 millions (30‰).

b) ...

2. L'impôt pour une année s'élève:

jusqu'à 10 499 francs de revenu,	à	0 franc;
pour 10 500 francs de revenu,	à	15 francs
et, par	100 francs de revenu en plus,	1 franc de plus;
pour 24 000 francs de revenu,	à	150 francs
et, par	100 francs de revenu en plus,	3 francs de plus;
pour 36 000 francs de revenu,	à	510 francs
et, par	100 francs de revenu en plus,	5 francs de plus;
pour 48 000 francs de revenu,	à	1 110 francs
et, par	100 francs de revenu en plus,	10 francs de plus;
pour 60 000 francs de revenu,	à	2 310 francs
et, par	100 francs de revenu en plus,	15 francs de plus;
pour 72 000 francs de revenu,	à	4 110 francs
et, par	100 francs de revenu en plus,	20 francs de plus;
pour 144 000 francs de revenu,	à	18 510 francs
et, par	100 francs de revenu en plus,	25 francs de plus;

c) ...

1. Les sociétés à base de capitaux et les sociétés coopératives paient sur le rendement net:

un impôt de base de 6%;

une surtaxe de 8% sur la partie...

une autre surtaxe de 10% sur la partie...

2. ...

3. ...

...des autres personnes morales, s'élève à 1‰;

Abstimmung - Vote

Eventuell - Eventuellement

Für die Konzeption Muret 7 Stimmen

Für die Konzeption Biel 48 Stimmen

Definitiv - Définitivement

Für die Konzeption der Kommission und des Bundesrates 114 Stimmen

Für die Konzeption Biel 13 Stimmen

Hier wird die Beratung abgebrochen

Ici, le débat est interrompu

Finanzordnung des Bundes. Änderung

Régime des finances fédérales. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1970
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	10360
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.03.1970
Date	
Data	
Seite	133-144
Page	
Pagina	
Ref. No	20 039 287

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Mehrheit 93 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 21 Stimmen

*Art. 3***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen — Adopté

*Art. 4***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Antrag Ziegler*Abs. 2 (neu)*

Die Investitionsrisikogarantie kann den natürlichen und juristischen Personen, die die Bedingungen von Artikel 4, Absatz 1, erfüllen, nur gewährt werden, wenn sie in den Verhandlungen mit ihren Arbeitnehmern und in ihren Arbeitsbedingungen die gewerkschaftliche Freiheit entsprechend den Normen der Internationalen Arbeitsorganisation beachten.

*Art. 4***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Proposition Ziegler*Al. 2 (nouveau)*

La garantie contre les risques de l'investissement ne peut être accordée qu'à des personnes physiques ou morales remplissant les conditions de l'article 4, 1er alinéa, qui respectent dans leurs négociations avec leurs employés et leur pratique de l'emploi la liberté syndicale conformément aux normes fixées par l'Organisation internationale du Travail.

Präsident: Herr Ziegler zieht seinen Antrag auf Grund der zusichernden Erklärungen von Herrn Bundesrat Brugger zurück.

Angenommen — Adopté

*Art. 5—26***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen — Adopté

Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes 120 Stimmen
Dagegen 5 Stimmen

II

Bundesbeschluss betreffend die Gesamtverpflichtung im Rahmen der Investitionsrisikogarantie

Arrêté fédéral concernant le maximum des engagements totaux pouvant être pris au titre de la garantie contre les risques de l'investissement

*Titel und Ingress***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

*Titre et préambule***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen — Adopté

*Art. 1, 2***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen — Adopté

Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes 112 Stimmen
Dagegen 5 Stimmen

Präsident: Es wird beantragt, das Postulat Schmidheini vom 27. September 1960 abzuschreiben. (*Zustimmung — Adhésion.*)

An den Ständerat — Au Conseil des Etats

10 360. Finanzordnung des Bundes.**Änderung****Régime des finances fédérales. Modification***Fortsetzung — Suite*

Siehe Seite 133 hiervor — Voir page 133 ci-devant

*Detailberatung — Discussion des articles**Titel und Ingress***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

*Titre et préambule***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen — Adopté

*Abschnitt I, Ingress***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

*Chapitre I, préambule***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen — Adopté

*Art. 41ter**Abs. 1***Antrag der Kommission***Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Minderheit

(Biel Walter, Caroni, Felber, Wilhelm)

Ingress, Buchstaben a, b

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Buchstabe c

Eine direkte Bundessteuer.

*Art. 41ter**Al. 1***Proposition de la commission***Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité

(Biel Walter, Caroni, Felber, Wilhelm)

Préambule, lettres a, b

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Lettre c

Un impôt fédéral direct.

Präsident: Bei Litera c erhebt sich eine terminologische Frage.

Die Mehrheit beantragt, den bisherigen Begriff der Wehrsteuer beizubehalten, während die Minderheit den Ausdruck «Direkte Bundessteuer» einzuführen wünscht.

Grütter, Berichterstatter der Mehrheit: Es geht hier nicht um eine Kapitalfrage, sondern es handelt sich um eine Frage des Ermessens, nämlich wegen der Bezeichnung dieser Steuer.

Seit über 30 Jahren heisst sie «Wehrsteuer». Herr Biel und einige Mitunterzeichner möchten nun diese Bezeichnung ersetzen durch «Direkte Bundessteuer».

Man kann also sagen: Eine Wehrsteuer, wie sie ursprünglich konzipiert war. Für den Zweck, für den sie ursprünglich eingeführt war, brauchte man sie nicht mehr als «Wehrsteuer» zu bezeichnen.

In der Kommission hat man sich aber gesagt: Wenn wir sagen «Direkte Bundessteuer», so kann unter Umständen von den Gegnern dieser Finanzordnung erklärt werden: «Seht, der Bund führt eine neue Steuer ein!»

Es sind eigentlich psychologische und taktische Gründe, die die Mehrheit der Kommission bewogen haben, dem Begriff «Wehrsteuer» zuzustimmen und «Direkte Bundessteuer» als Bezeichnung abzulehnen.

M. Schmitt-Genève, rapporteur de la majorité: Il s'agit d'une question de terminologie. A la lettre c la majorité de la commission vous propose de conserver les termes employés à l'heure actuelle dans la loi, à sa-

voir «impôt pour la défense nationale», plutôt que d'accepter la proposition de notre collègue Biel qui voudrait introduire la terminologie «impôt fédéral direct». Ce faisant, elle se fonde uniquement sur des raisons d'ordre psychologique; il faut en effet éviter de faire croire à nos concitoyens que le Conseil fédéral et les Chambres entendent introduire un nouvel impôt, alors qu'il s'agit bien du même impôt que celui qui est prélevé depuis 30 années.

Nous sommes d'accord sur le fond: ce n'est plus, aujourd'hui, un impôt «de défense nationale». Sur le plan de la logique, M. Biel a donc raison. Mais nous sommes certains qu'une modification de la terminologie inciterait les adversaires de cet impôt à croire qu'un nouvel impôt fédéral direct est institué. C'est la raison pour laquelle la majorité de la commission préfère conserver la terminologie actuelle qui est connue et acceptée.

Biel, Berichterstatter der Minderheit: Der Bundesrat möchte mit seiner Vorlage eine Dauerordnung schaffen. Er ist aber insofern inkonsequent, als er dabei die Vorlage nicht von Bezeichnungen entschlackt, die einmal eine Bedeutung gehabt haben, heute aber überholt sind. Dies gilt besonders für den Namen «Wehrsteuer». Meines Erachtens hat dieser Name keine Berechtigung mehr. Gegen Namensänderungen führt man zwar immer wieder die angebliche Weisheit an, alte Steuern seien gut, neue schlecht. Ich halte das für keine Weisheit. Nennen wir doch das Kind beim richtigen Namen. Im Ständerat hat ja auch Herr Bundesrat Celio zugegeben, der Name «Wehrsteuer» sei unberechtigt. Es handelt sich um eine direkte Bundessteuer und um nichts anderes. Es sind höchstens die Politiker, die wegen dieser ehrlichen Bezeichnung Schwierigkeiten machen. Wir brauchen hier nicht auch noch den Föderalismus zu beschwören.

Ich habe vielmehr den Eindruck, eine Umbenennung dränge sich aus steuerpsychologischen Gründen auf. Es gibt in der Praxis immer wieder Schwierigkeiten mit dem Begriff «Wehrsteuer». Einmal bereitet er vielen Jungen Unbehagen. Dann macht er besonders in der französischsprachigen Schweiz ständig Schwierigkeiten. Auch die Frauen ärgern sich darüber, wenn sie Wehrsteuer zahlen müssen. Und die unzähligen Ausländer, die bei uns Steuern zahlen, wehren sich oder wollen die «Wehrsteuerpflicht» hier nicht einsehen. Alle diese Gründe für die Umbenennung in «Direkte Bundessteuer» scheinen mir gewichtiger als die Angst vor der kantonalen Reaktion.

Der Steuerzahler selbst kümmert sich nämlich nicht darum, wem er Steuern zahlen muss, sondern wieviel und warum. Immer mehr Steuerzahler sehen je länger je weniger ein, warum sie «Wehrsteuer» bezahlen sollen. Ich bitte Sie deshalb im Namen der Minderheit, unserem Antrag zuzustimmen.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Mehrheit	47 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	54 Stimmen

*Abs. 1bis (neu)***Antrag der Kommission***Minderheit*

(Tschopp, Eisenring, Fischer-Bern, Furgler, Jaccottet, Schalcher, Schib, Wilhelm)

Die Befugnis zur Erhebung der in Absatz 1, Buchstaben a und c, genannten Steuern ist bis Ende 1980 befristet.

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit.

*Al. 1bis (nouveau)***Proposition de la commission***Minorité*

(Tschopp, Eisenring, Fischer-Bern, Furgler, Jaccottet, Schalcher, Schib, Wilhelm)

La compétence de lever les impôts mentionnés au 1er alinéa, lettres a et c, est limitée jusqu'à fin 1980.

Majorité

Rejeter la proposition de la minorité.

Grütter, Berichterstatter der Mehrheit: Das ist ein Antrag der Minderheit, einen Artikel 1bis einzufügen, und dieser Artikel lautet: «Die Befugnis zur Erhebung der in Absatz 1, Buchstaben a und c,» — das sind die Warenumsatzsteuer und die Wehrsteuer — «genannten Steuern ist bis Ende 1980 befristet.» Das ist das Thema, das wir schon gestern in der Eintretensdebatte ziemlich ausführlich behandelt haben, nämlich, ob wir eine Finanzordnung in den grundsätzlichen Fragen, also in Artikel 41ter zustande bringen, der keine zeitliche Befristung mehr kennt.

Es geht dabei in erster Linie um das Zwillingsspaar der Warenumsatzsteuer und der Wehrsteuer. Kein Mensch, der mit den Realitäten vertraut ist, kann im Ernst daran denken, dass auf eine dieser Steuern jemals verzichtet werden könnte. 40 Prozent der Fiskaleinnahmen stammen aus diesen beiden Steuern. Es ist auch politisch nach meiner Meinung und nach Meinung der Mehrheit der Kommission nicht möglich, nur die Warenumsatzsteuer oder nur die Wehrsteuer zu erheben. Beide Steuern bestehen seit 30 Jahren, eine Bundes-einkommenssteuer übrigens seit mehr als 50 Jahren. Bei jeder Bundesfinanzordnung sind beide Steuern immer wieder beibehalten worden. Sie werden auch weiterhin beibehalten werden müssen, und darum sollte man endlich die Befristung nicht mehr in dieser grundsätzlichen Ordnung weiterführen.

Wir haben auch andere Steuern, die in Artikel 41bis der Bundesverfassung aufgezählt sind, das sind zum Beispiel die Stempelabgaben, die Verrechnungssteuern, die Tabaksteuern, welche dort ebenfalls nicht befristet sind. Es gibt keinen vernünftigen Grund — nach meiner Meinung und nach der Meinung der Mehrheit der Kommission —, diese Steuern bis 1980 zu befristen. Uebrigens hat der Ständerat mit Mehrheit den selben Standpunkt eingenommen: er will keine Befristung. Die Befristung gehört in die Ausführungsbestimmungen. Dort kann man dann wieder ändern, aber in der grundsätzlichen Ordnung sollte man die Befristung nicht mehr aufnehmen. Ich empfehle Ihnen im Namen der recht grossen Mehrheit der Kommission, die Befristung abzulehnen und dem Bundesrat zuzustimmen.

M. Schmitt-Genève, rapporteur de la majorité: Une minorité de la commission vous propose ici d'apporter une limitation dans le temps quant à la compétence de la Confédération de prélever les impôts prévus aux lettres a et c de l'article que nous examinons, c'est-à-dire l'impôt sur le chiffre d'affaires d'une part et l'impôt pour la défense nationale d'autre part. Nous avons, dans le cadre du débat d'entrée en matière, surtout traité de cette question de la limitation dans le temps. Je ne veux pas revenir

en détail sur les motifs pour lesquels la grande majorité de la commission, en accord avec le Conseil des Etats et le Conseil fédéral, vous recommande de rejeter cette proposition de la minorité. J'attire une fois de plus votre attention sur le fait que les deux impôts, dont on voudrait limiter la perception dans le temps, représentent à l'heure actuelle plus du 40 pour cent des recettes fiscales de la Confédération. Nous sommes accoutumés à voir prélever l'un de ces impôts depuis près de 50 ans. Les partisans d'une limitation dans le temps nous ont dit hier qu'ils préféreraient conserver à ces impôts un caractère provisoire jusqu'à ce que nous ayons un régime définitif. Or il résulte notamment des explications très détaillées que nous a données hier M. Celio, conseiller fédéral, que pour remplacer ces deux impôts qui représentent le 40 pour cent des recettes fiscales, il n'y aurait en fait qu'une seule solution: l'introduction de la taxe à la valeur ajoutée. Il n'y a pas d'autre solution de rechange que celle-ci. Du fait de l'importance de ces deux impôts, et du fait que nous ne pouvons pas accepter aujourd'hui, pour des motifs évidents, la taxe à la valeur ajoutée, on ne voit pas comment il serait possible de remplacer l'impôt fédéral direct dans sa conception actuelle.

J'ai également rappelé hier que tous les pays démocratiques qui nous entourent ne connaissent aucune limitation constitutionnelle en ce qui concerne la durée et les taux des impôts. Il en va de même dans les cantons. En conservant ce caractère provisoire dans la perception de l'impôt, nous créons en fait deux catégories d'impôts: ceux qui sont ancrés à titre définitif dans notre constitution (par exemple l'impôt sur le tabac, l'impôt anticipé) et ceux instaurés à titre provisoire, qui représentent paradoxalement la plus grande partie des recettes. Je l'ai dit hier, c'est un problème d'ordre politique beaucoup plus qu'un problème d'ordre technique. Etant donné que nous ne voyons pas comment remplacer ces impôts, que le provisoire, qui dure depuis 50 ans, a prouvé que tout cela est définitif, la grande majorité de la commission, avec le Conseil des Etats et avec le Conseil fédéral, vous demande de repousser la proposition de la minorité.

Tschopp, Berichterstatter der Minderheit: Ich hoffe, dass es bei den Abstimmungen über die Minderheitsanträge so weitergeht wie vorhin.

Namens der Kommissionsminderheit beantrage ich Ihnen, auch diese Bundesfinanzvorlage zu befristen. Es geht hier um praktische, aber auch um grundsätzliche Fragen. Ich habe beim Eintreten auf die Probleme Integration, Zollaussfälle, Verhältnis Warenumsatzsteuer/Wehrsteuer, Finanzausgleich usw. hingewiesen. Wir möchten dem Finanzchef helfen, diese Vorlage in der Volksabstimmung durchzubringen. Aber ich weiss nicht, ob er sich helfen lässt. Der Bundesrat findet, es sei nicht mehr zeitgemäss, zeitliche und sachliche Beschränkungen in die Verfassung aufzunehmen. Man werde ja die Wehrsteuer nicht mehr abschaffen, ausserdem müssten die Steuersätze entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen eine grössere Beweglichkeit erhalten.

Wir haben jedoch nicht ein abstraktes System zu beschliessen, sondern eine Steuerordnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die einige prägnante Eigenheiten aufweist, vielleicht gar nicht üble. Die zeitliche Beschränkung hat bisher zum Ausdruck gebracht, dass eine endgültige Konzeption über die Bundessteuer nicht möglich war. Man hat mit den Finanzordnungen jeweils einen Waffenstillstand abgeschlossen unter den Vertretern entgegengesetzter Standpunkte. Dieses Vorgehen hat

sich eigentlich bewährt. Wir sind heute noch nicht so weit, dass eine allgemeine Verständigung über die Konzeption möglich wäre, weder in bezug auf die Steuerlast im gesamten noch hinsichtlich des Verhältnisses Wehrsteuer/Warenumsatzsteuer oder in bezug auf den Finanzausgleich. Deshalb empfiehlt es sich, an der zeitlichen Beschränkung festzuhalten.

Auf Seiten 20 und 21 der Botschaft sagt der Bundesrat folgendes: «Unerlässliche Voraussetzung einer wirklichen Neuordnung ist in erster Linie, dass die Befristung der WUST und WEST in Artikel 41ter aufgehoben wird. Die Erfahrungen mit den kurzfristigen Finanzübergangsordnungen — es werden dann die einzelnen Abschnitte zitiert — beweisen mit aller Deutlichkeit, dass eine zeitliche Befristung die Anhandnahme einer grundlegenden Neuordnung der Ausführungsgesetze verunmöglicht.»

Ich kann dieses Argument nicht gelten lassen. Wir haben seit dem Jahre 1950 Uebergangsordnungen. Es war wahrhaftig genügend Zeit, an einem Wehrsteuergesetz zu arbeiten.

Nach dem Vernehmlassungsverfahren haben sämtliche Kantonsregierungen eine befristete Vorlage verlangt. Das sollte doch ein deutliches Zeichen sein, dass sich die Kantone, mindestens die Kantonsregierungen, nicht dem Bund ausliefern wollen. Es gibt noch keine klare Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Leider geht der Trend in der Richtung, möglichst viel dem Bunde zuzuhalten. Wenn Sie diese Vorlage nicht befristen, forcieren Sie diesen Trend. Der Bund hat doch viel mehr Möglichkeiten, bei der Gestaltung seiner Finanzrechnung (Einnahmen und Ausgaben) beweglich zu sein. Er kann bestimmte Ausgaben etwas erstrecken. Die Kantone sind mehr eingeschränkt. Die Kantons- und Gemeindehaushalte befinden sich gesamthaft schon seit ein paar Jahren in einer stark defizitären Entwicklung. Die Perspektiven für Kantons- und Gemeindefinanzen sind in ihrer Gesamtheit sicher ungünstiger als diejenigen des Bundes. Ganz besonders schwer wiegen die Aufgaben der Infrastruktur. Die Möglichkeit weiterer kantonaler und kommunaler Steuererhöhungen muss jedenfalls angesichts des gewaltig wachsenden Finanzbedarfs berücksichtigt werden. Die kantonalen Gesamtvoranschläge für 1970 sind durchwegs defizitär. Einzig die Kantone Zürich, Zug und Solothurn erwarten in ihrer ordentlichen Verwaltungsrechnung ein positives Ergebnis. Allein die beiden Basel budgetieren pro 1970 ein Defizit von über 200 Millionen Franken. Für 1970 sehen die Budgets der Kantone und Gemeinden Ausgabenüberschüsse von rund 1 Milliarde Franken vor, im Gegensatz zu unserer eidgenössischen Rechnung, die einigermaßen ausgeglichen abschliesst.

Wenn Kantone und Gemeinden zusätzlicher Mittel bedürfen, um einen erhöhten Finanzbedarf zu decken, so sind sie darauf angewiesen, dass ihnen ihr angestammtes Steuersubstrat möglichst ungeschmälert erhalten bleibt. Der Bundesfiskus, dem primär die Domäne der Verbrauchsbesteuerung zusteht, hat sich darauf einzurichten. Ich befürchte, dass beim Wegfall einer zeitlichen Befristung und der materiellen Beschränkungen diese Konzeption nicht eingehalten wird. Der Bundesrat sagt in seinen Richtlinien vom 15. Mai 1968 zur Regierungspolitik für die Jahre 1968 bis 1971 folgendes: «Im Verhältnis zwischen den Verbrauchs- und direkten Steuern wird der Bund darauf Rücksicht zu nehmen haben, dass die direkten Steuern die hauptsächlichste Steuerquelle der Kantone und Gemeinden darstellen.»

In einem Punkte gebe ich den Gegnern einer Befristung recht, das ist die Frage der Bequemlichkeit. Man will sich nicht mehr streiten. Die Helden sind müde geworden. Aber niemand kann verlangen, dass man dieses politisch derart wichtige Instrumentarium auf ewige Zeiten aus der Hand gibt. Die Weglassung der Befristung bringt dem Bund nichts ein, keine 10 000 Franken, aber sie schafft der Vorlage eine Gegnerschaft, die ganz unnötig ist.

Namens der Kommissionsminderheit und namens der konservativ-christlichsozialen Fraktion beantrage ich Ihnen, der Befristung zuzustimmen.

M. Jaccottet: A ceux qui, tout au début, lorsque le projet a été connu, faisaient remarquer que le projet de réforme des finances fédérales ne touche pas l'ensemble des problèmes, notre habile ministre des finances a répondu que, dans la conjoncture actuelle, la politique des petits pas était la seule possible. Seulement, lorsque M. Celio avance à petits pas, il est en somme comme le chat botté et il fait des pas de géant.

En effet, s'il ne se préoccupe pas tant de procurer de grosses recettes nouvelles, le projet qu'on nous propose maintenant modifiée l'arrêté d'une façon fondamentale, comme on l'a déjà dit, en apportant des changements d'une très grande portée politique à notre régime fiscal actuellement en vigueur. Il y a quelques années, la répartition juste et logique réservant les impôts indirects à la Confédération et les impôts directs aux cantons comptait encore un nombre assez grand de partisans, mais la résignation a fait son œuvre et ce nombre s'est malheureusement sensiblement réduit. D'ailleurs, nous admettons nous-mêmes qu'au moins dans les circonstances présentes, on ne saurait supprimer l'imposition directe dont bénéficie la Confédération. Mais comme je l'ai déjà souligné lors du débat de l'entrée en matière, il ne faut pas oublier que 90 pour cent des recettes fiscales des cantons reposent uniquement sur l'imposition directe. Or la situation financière des cantons est beaucoup moins favorable que celle de la Confédération. On assiste à une véritable explosion des dépenses auxquelles les cantons doivent faire face, on le sait d'après une récente analyse de la *Vie économique*. Si les comptes de la Confédération pour 1968 ont donné un léger excédent de recettes de 157 millions de francs, pour le même exercice, les cantons et les communes ont enregistré un déficit global de 118 millions pour les premiers, et de 250 millions pour les secondes, soit au total 368 millions.

Le but essentiel qu'il aurait fallu pouvoir rechercher et qui était d'éviter au moins les déficits dans une période de haute conjoncture, n'a pas pu être atteint par les cantons ni par les communes.

Dans la période 1964-1968, on a enregistré un très fort accroissement des dépenses, pour les communes de plus de 50 pour cent, et de plus de 43 pour cent pour les cantons, tandis que la Confédération, heureusement, n'a vu ses dépenses augmenter qu'au même rythme que le produit national brut, c'est-à-dire de plus de 33 pour cent. Cantons et communes doivent avoir recours à l'emprunt. Ainsi en 1968, les pouvoirs publics ont assumé une charge d'intérêt d'environ 1 milliard de francs, dont 470 millions ont été supportés par les communes et 305 millions par les cantons. Les intérêts passifs à la charge des communes, par exemple, se montent de cette façon à plus du double de ceux de la Confédération.

Les augmentations d'impôt, certes, rencontrent toujours beaucoup d'obstacles. Les cantons et les communes

n'échappent pas à ces difficultés. Il est cependant possible qu'en face des besoins qui se présentent impérieusement dans leurs propres cantons, une majorité de citoyens acceptent une certaine hausse de leurs charges fiscales. Mais il est certain qu'ils ne le feront pas s'ils ne sont pas assurés que la Confédération ne va pas empiéter sur la même matière fiscale.

Lorsque nous insistons pour que la compétence de la Confédération soit limitée dans le temps en matière de recettes fiscales, c'est pour que le contribuable ait cette garantie. Cette limitation est à nos yeux la seule façon de sauvegarder les compétences cantonales en cette matière. Il est conforme à notre régime démocratique que le peuple conserve le droit de se prononcer sur les charges fiscales qui lui sont imposées. Il ne conserve réellement ce droit que si, en vertu de la constitution, il est périodiquement appelé à donner son avis. Si on supprime la limite de durée, les droits des citoyens sont considérablement diminués; ils ne pourraient s'exercer que sous la forme du référendum législatif facultatif qui n'exige pas la majorité des cantons. Bien plus, le peuple n'aurait pas les moyens d'intervenir par la voie d'une initiative puisque celle-ci n'existe pas dans le domaine législatif.

C'est donc afin de garantir les droits des citoyens, les principes qui sont à la base de notre régime démocratique et les compétences des cantons, que le groupe libéral vous recommande d'admettre la proposition de la minorité.

Eibel: Bei der Begründung für die dauernde Verankerung der Wehrsteuer in der Verfassung hört man immer wieder als wesentliches Argument den Hinweis darauf, dass direkte Bundessteuern während mehr als einem halben Jahrhundert bezogen worden sind. Vom Umstand, dass 1916 und 1917 eine einmalige eidgenössische Kriegssteuer und von 1915 bis 1920 eine eidgenössische Kriegsgewinnsteuer erhoben worden sind, brauchen wir, die wir angeblich an eine Dauerordnung herantreten wollen, uns nicht allzu stark beeindrucken zu lassen. Entscheidender, wenn wir schon in jene Zeit zurückblenden wollen, ist die Tatsache, dass das Volksbegehren, das 1918 eine direkte Bundessteuer einführen wollte, bei sehr grosser Stimmbeteiligung von Volk und Ständen klar abgelehnt wurde. Weil trotzdem der Bund weiterhin direkte Steuern bezog, wurde die Subsidiarität schon im Titel betont; «Neue ausserordentliche Kriegssteuer» hiess die Abgabe, die bis 1932 erhoben wurde. Unter Ausschaltung des Mitspracherechts von Volk und Ständen wurde von 1934 bis 1938 eine Krisenabgabe erhoben. Für unsere von Konjunkturüberhitzung strotzende Zeit also wiederum kein Alibi. 1938 kam dann der erste Versuch, die Angelegenheit auf ein verfassungsmässiges Geleise zu bringen. Zwar beanspruchte der Bundesrat weiterhin eine Einkommenssteuer, doch sollte diese ausdrücklich auf ausserordentliche Verhältnisse begrenzt sein. Ich zitiere den Bundesrat: «Der Gefahr, dass die direkte Bundessteuer zu einer dauernden Einrichtung wird», hiess es in der Botschaft, «wollte er durch die in Aussicht genommene Neuordnung begegnen.» Ausdrücklich schrieb der Bundesrat von 1938: «Die Neuordnung verfolgt das Ziel, die dem föderativen Aufbau der Schweiz am besten entsprechende Ausscheidung der Steuerhoheiten nach dem traditionellen Grundsatz: ‚Die direkten Steuern den Kantonen, die indirekten dem Bund‘ für normale Zeiten wieder herzustellen.» Dem Parlament war selbst diese unmissverständliche Erklärung eine zu ungewisse Garantie, und es beschloss zu-

nächst die Einfügung der Formel «auf begrenzte Zeit». In der Schlussabstimmung ging es dann diesem Projekt von 1938 indessen gleich wie drei Jahrzehnte später dem Sofortprogramm.

Die Verständigungslösung, die an seine Stelle trat, war auf drei Jahre, d. h. bis Ende 1941, befristet. Gestützt auf Vollmachtenrecht ist dann, wie Sie wissen, von 1941 an die Wehrsteuer erhoben worden. Verhältnismässig bald nach dem Zweiten Weltkrieg legte der Bundesrat den Entwurf zu einer verfassungsmässigen Ordnung vor. Darin wollte er sich mit einer Tilgungssteuer bescheiden, d. h. mit einer Steuer, die wegen Erfüllung ihres Auftrages vor einigen Jahren bereits das Zeitliche gesegnet hätte. Allein, das Parlament war nicht gewillt, auf unbestimmte Zeit eine Tilgungssteuer zu gewähren und befristete sie zunächst auf 20 Jahre. Schliesslich kam es von der Idee ganz ab und versuchte es dann, wie Sie sich wohl erinnern, mit der sogenannten Kontingentslösung.

Im zweiten Anlauf nach dem Kriege, wiederum von einem sozialdemokratischen Finanzminister getragen, schlug der Bundesrat schon von sich aus eine Befristung auf 20 Jahre vor. Allein, das Parlament war nicht gewillt, sich auf so lange Sicht zu binden und ging auf 12 Jahre zurück, während dem Volk auch das noch zuviel war.

Im dritten Anlauf sodann, nunmehr unter freisinnigem Vorzeichen, wollte sich der Bundesrat mit 12 Jahren begnügen. Aber auch hier bewilligten die Räte nur 6 Jahre. Erstmals bei der Verlängerung im Jahre 1963 machte die Bundesversammlung gegen die vorgeschlagene 10jährige Frist keine Opposition.

Nun soll sich diese Konkordanz wiederholen, wo der Bundesrat zum erstenmal in der Finanzgeschichte des Bundes die direkte Bundessteuer als ordentliche, unbefristete Steuer anbegehrt. Was, frage ich Sie, hat sich denn geändert, dass man ausgerechnet jetzt, nach befristeten Ordnungen für die Jahre 1939—1941, 1941—1945, 1946—1949 usw. usw. schlussendlich 1965—1974 die Wehrsteuer definitiv verankern will? Ist der Bund in eine so chronische Finanzklemme geraten, dass er ohne sie nicht mehr auskommen könnte? Hat eine umfassende Klärung des Verhältnisses zwischen Bund und Kantonen das Resultat ergeben, dass die Wehrsteuer ein auf ewig unerlässlicher Pfeiler der schweizerischen Steuerstruktur ist? Nichts von alledem! Wenn sich irgend etwas geändert hat, dann sind es gegenteilige Tendenzen. Man hat die negative handelspolitische Tragweite der Wehrsteuer entdeckt; man konstatiert selbst im Lager der Sozialdemokraten fortschrittliche Stimmen des Inhalts, dass die Warenumsatzsteuer eigentlich nicht so furchtbar unsozial sei, wie man bisher angenommen habe, und man stellt fest, dass die Kassen des Bundes noch reichlich besser dotiert sind als die der Kantone.

Mit einer Verewigung der Wehrsteuer im jetzigen Moment wird deshalb das getan, was Professor Theo Keller, der Präsident der bundesrätlichen Expertenkommission für die Ueberprüfung der Bundesaussgaben, in folgende Worte gekleidet hat: «An sich wäre es sehr erwünscht, endlich aus den Provisorien herauszukommen, aber der Verzicht auf die Befristung bedeutet unter den obwaltenden Umständen eher das Gegenteil, nämlich, dass die Unzulänglichkeiten der bisherigen Ordnung endlos verlängert werden.»

Wir wissen nur allzu gut, wie schwer es ist, das Provisorium zu ändern. Noch schwerer wäre es, wenn nicht

gar unmöglich, definitiv verankerte Steuern neuen Sachgegebenheiten anzupassen. Zwingen wir uns also durch zeitliche Schranken zum Fortschritt!

Kurmann: Ich möchte meinerseits den Minderheitsantrag unterstützen, dabei aber ausdrücklich erklären, dass es mir darum geht, einen deutlichen Akzent zur grundsätzlichen Problematik des Finanzausgleiches zu setzen.

Indem der Bundesrat in dieser Vorlage auf die zeitliche Befristung und auf die sachliche Beschränkung verzichtet, strebt er ganz bewusst eine Dauerlösung der Bundesfinanzordnung an. Unsere Fraktion und unsere Partei haben rechtzeitig und immer wieder erklärt, dass sie einer Dauerlösung nicht zustimmen können, solange diese Dauerlösung den Finanzausgleich nicht mitenthaltete. Dabei stehen weder Partei noch Fraktion auf dem Boden, man werde früher oder später doch noch auf die Wehrsteuer oder Warenumsatzsteuer verzichten können. — Es geht vielmehr um eine grundsätzliche Sicht. Wenn Bundesrat Celio in seinen gestrigen Ausführungen die Haltung unserer Fraktion dahin interpretierte, damit werde ein Druck auf den Bundesrat in Richtung Finanzausgleich ausgeübt, so ist das zwar nicht unsere Absicht. Es schadet aber der Sache gewiss nicht, wenn der Bundesrat auch bereit ist, aus dieser Haltung solches herauszulesen. Schliesslich beschäftigen wir uns mit der Frage des Finanzausgleiches nun seit Jahren und Jahrzehnten. Wenn also etwas mehr Eile vorgelegt würde, könnte das wirklich nur von Vorteil sein.

In der Sache selbst aber hat Bundesrat Celio eingewendet, eine Dauerlösung der Bundesfinanzordnung sei gerade im Hinblick auf den Finanzausgleich notwendig; der Bund müsse ja schliesslich wissen, was ihm zur Verfügung stehe, um den Finanzausgleich zu bestreiten. Das ist nun eine vollständig neue Darlegung des Sachverhaltes; diese Ansicht hat bisher noch kein eidgenössischer Finanzminister vertreten. Die Dauerlösung ist noch nie als Voraussetzung des Finanzausgleiches dargestellt worden. Im Gegenteil! Noch jeder eidgenössische Finanzminister ist bisher davon ausgegangen, dass Dauerlösung und Finanzausgleich eine einheitliche Materie darstellen. Hier stossen wir offensichtlich auf eine grundsätzliche Differenz in den Auffassungen. Herr Bundesrat Celio scheint der Meinung zu sein, die Lösung des Finanzausgleiches bestehe einzig darin, dass der Bund Mittel zur Verfügung stelle, woran sich die Kantone gütlich tun können (selbstverständlich immer in der Hoffnung, dass die Kantone dabei untereinander nicht in einen absonderlichen Krach verfallen).

So verstehen wir den Finanzausgleich nicht; eine solch engspürige Lösung des Problems hat keine Reichweite; sie kann der Idee des Finanzausgleiches nicht gerecht werden. — Selbstverständlich — wenn es einfach darum ginge, dass der Bund Mittel bereitstellt, deren sich die Kantone bedienen können, würde es möglich sein, binnen zwei bis drei Jahren (wie es Herr Bundesrat Celio gestern durchblicken liess) einen Finanzausgleich zu präsentieren. Wenn aber der Bundesrat uns bloss einen solchen Finanzausgleich — der für unsere Verhältnisse eben keiner ist — präsentieren will, muss man sich ernsthaft fragen, wieso denn eigentlich diese heutige Vorlage? Wäre es dann nicht sinnvoller, die geltende Ordnung weiterzuführen und Ende 1974 auslaufen zu lassen, um als Ablösung eine Vorlage mit wenigstens dieser Art von Finanzausgleich zu unterbreiten? In diesen zwei bis drei Jahren wäre es jedenfalls theoretisch möglich, die Frage

nach der Bereitstellung der Mittel zu lösen, über ein Rahmengesetz die Harmonisierung im Steuerwesen unseres Landes zu erreichen und einen Verteilungsschlüssel aufzustellen, alles Dinge, die politisch durchaus notwendig sind, um den Finanzausgleich funktionsfähig zu gestalten.

Was aber in zwei bis drei Jahren nicht möglich ist — und hier sitzt zutiefst die Problematik des Finanzausgleiches —, ist die Erarbeitung der entscheidenden sachlichen Grundlagen, auf denen der Finanzausgleich aufzubauen ist. Der Finanzausgleich kann bei der Struktur unseres Staates nicht einfach über die Ausschüttung von Geldern betrieben werden; er hat ein eminent wirtschaftlich-strukturelles Spektrum. Seit Jahren wird in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit der Erstellung einer regionalen wirtschaftlichen Entwicklungskonzeption hingewiesen. Die Wachstumsförderung der zurückgebliebenen Regionen über eine bewusste industriell-gewerbliche Dezentralisierung und auch eine Dezentralisierung der Dienstleistungsproduktion ist und bleibt die sachliche Basis einer sinnvollen Ordnung des Finanzausgleiches. Studien darüber, inwieweit die Produktivität der schweizerischen Volkswirtschaft durch eine regionale Umstrukturierung tangiert wird, liegen bis heute allerdings noch immer nicht vor. Es bestehen bisher lediglich ausländische Untersuchungen, aus denen sich ergibt, dass die Produktionskosten und die Staatsausgaben von einem gewissen Agglomerationspunkt an progressiv zunehmen. Daraus muss man schliessen, dass sich die Dezentralisierung der wirtschaftlichen Aktivität volkswirtschaftlich günstig auswirkt. Aber — wie gesagt — über diesen Fragenkomplex bestehen bei uns keine Studien und keine Untersuchungen. Sie müssen erst noch erarbeitet werden. Das ist aber in zwei bis drei Jahren nicht möglich. Möglich sollte es aber innerhalb von 10 Jahren sein. Wenn das uns in diesem Jahrzehnt nicht gelingt, dann weiss ich nicht, wie unsere bundesstaatlichen Einrichtungen noch zu überzeugen vermögen.

Das ist der Grund, weshalb wir dieser Vorlage zustimmen, sie aber bis Ende dieses Jahrzehnts, das heisst bis 1980, befristen wollen. Die finanzpolitische Arbeit im Bunde und den Kantonen kann ja erst sinnvoll sein auf dem so entwickelten Konzept eines bundesstaatlichen Finanzausgleiches. Ich bin davon überzeugt, dass in letzter Konsequenz unsere Bundesfinanzordnung überhaupt nur die Ordnung des Finanzausgleiches innerhalb unseres föderalistischen Staatswesens sein kann. Hätten wir einen zentralen Staat, dann fänden wir diese Problematik nicht vor.

Weber Max: Ich glaube, Herr Bundesrat Celio hat gestern den Grundsatz der Vorlage, der darin zum Ausdruck kommt, dass die Befristung wegfallen soll und auch die sachliche Beschränkung, in so ausgezeichnete Weise vertreten, dass eigentlich weitere Ausführungen darüber überflüssig sind. Ich habe ja selbst zugestanden, dass die Vorlage nicht unbedingt als Minivorlage bezeichnet werden kann, sondern dass sie eine gewisse Strukturänderung bringt. Ich schätze diese Strukturänderung nicht gering ein. Die heutige Diskussion zeigt, dass ich damit recht habe. Aber ich bin nun doch etwas erstaunt über die Heftigkeit der konservativen Opposition. Sie sagt, es gehe um den Finanzausgleich, dieser müsse zuerst geregelt werden bis in alle Details. Ja, Herr Kurmann hat jetzt sogar von einer Strukturpolitik in bezug auf die Regionen gesprochen. Was glauben Sie denn, bis wann eine solche Politik befriedigend festgelegt werden kann?

Das kann Jahrzehnte gehen; solange werden Sie also Provisorien mitschleppen müssen.

Ich bin ein Freund des Finanzausgleichs und habe seinerzeit das Bundesgesetz über den Finanzausgleich in den Kantonen hier vertreten. Ich bin auch damit einverstanden, dass weitere Fortschritte gemacht werden müssen.

Wenn man Angst hat vor einer Gesetzgebung, die in den Räten ohne Verfassungsänderung beschlossen werden könnte, dann wären wir Sozialdemokraten eigentlich befugt, diese Angst zu äussern; denn wir sind eine Minderheit gerade in Fragen der Finanzpolitik. Wir sollten eigentlich die Sicherheit haben, dass man jeweils noch zwangsweise — also mit dem Obligatorium — an das Volk appellieren soll. Ich begreife die Opposition der Konservativen am allerwenigsten. Sie haben ja im Ständerat beinahe die Mehrheit, und sie haben hier mit Zuzügern aus andern Gruppen auch eine Mehrheit. Sie können ein Gesetz über den Finanzausgleich hier durchbringen; sie können ein Gesetz, das ungenügend ist, schon hier in den Räten zu Fall bringen, was uns leider oft nicht möglich ist. Deshalb begreife ich nicht recht, weshalb sie nun diese Opposition machen. Ich möchte Sie bitten: Stimmen Sie dem Bundesrat zu. Aber ich sage nochmals, was ich gestern erklärt habe: Sie müssen dann auch die sachliche Beschränkung fallenlassen. Das gehört zusammen, sonst werden auch wir dann für die Befristung stimmen, wenn Sie die Höchstgrenzen in der Verfassung haben wollen. Aber ich glaube, das ist keine saubere Verfassungsgesetzgebung. Da wird mir sogar Herr Furgler zustimmen, dass in die Verfassung nur Grundsätze hineingehören und keine Details, wie wir sie jetzt drin haben.

Grütter, Berichterstatter der Mehrheit: Ich möchte mich nur sehr kurz äussern: Herr Weber hat sich bereits an die Adresse der katholisch-christlichsozialen Fraktion gewandt. Nach meiner Meinung wird die Frage des Finanzausgleichs jetzt mit einem Thema vermischt, mit dem es an sich überhaupt nichts zu tun hat.

Herr Tschopp, der liebenswürdige Kollege, hat gesagt: Die Kämpfer sind müde geworden. Nein, nein, auch Sie sind nicht müde geworden und wir sind es auch nicht. Wir haben oft Gelegenheit, z. B. bei Ausführungsgesetzgebungen, uns über die wichtigsten Fragen zu unterhalten. Dort können Sie wieder kämpfen, und wir werden auch kämpfen.

Noch ein Wort an Herrn Eibel: Wenn man den Tenor heraushört, aus dem Gesang des Herrn Eibel, so heisst es im Grunde genommen: Wir wollen keine Wehrsteuer. Und wenn er konsequent wäre, so müsste er den Antrag stellen, die Wehrsteuer überhaupt zu streichen. Im Grunde geht es ihm nämlich darum, die Wehrsteuer aus der Bundesfinanzordnung zu eliminieren. Heute wagt er das noch nicht, aber das war der Grundtenor seiner Ausführungen.

Ich empfehle Ihnen, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

M. Schmitt-Genève, rapporteur de la majorité: Je veux dire que, pour moi, il s'agit avant tout d'une question de logique. Je comprends parfaitement bien les arguments qui ont été avancés tout à l'heure au nom de la fraction conservatrice-chrétienne-sociale, mais j'ai de la difficulté à comprendre en quoi ces arguments sont liés à l'existence ou à la non-existence, dans la constitution, d'un délai pour la perception de l'impôt. A mon

avis, il s'agit de deux choses différentes, je dirai même plus. Si vous voulez que les cantons puissent harmoniser d'une façon convenable leur système fiscal, que les communes puissent le faire, que nous puissions améliorer la péréquation financière dont on parle beaucoup et qui existe déjà pour une grande part — je l'ai relevé hier — il conviendrait de savoir tout d'abord quels sont les droits dont dispose la Confédération. Ce que je reproche aux partisans de la minorité, c'est qu'aucun d'eux ne conteste les besoins de la Confédération, qu'aucun d'eux ne conteste que ces besoins vont en augmentant du fait de transferts de compétences des cantons à la Confédération et que, chacun étant d'accord sur le fait que la Confédération doit prélever un impôt direct, personne n'a fait de proposition pour défendre un autre système fiscal. Nous avons entendu hier M. Celio nous dire que la seule solution de remplacement serait la taxe à la valeur ajoutée, mais personne n'a pris la défense de cette taxe à cette tribune. Chacun sait très bien que l'opinion publique n'est pas prête à l'accepter, que cette taxe n'est même pas nécessaire à l'heure actuelle. Je me demande donc pour quel motif on doit aujourd'hui limiter dans le temps le droit, pour la Confédération de prélever cet impôt fédéral direct, alors que chacun s'accorde à dire qu'il est nécessaire. Dès lors, je répondrai à M. Jaccotet qui nous a déclaré en fait qu'il fallait conserver une limitation dans le temps, tout d'abord vis-à-vis du contribuable, puis, en quelque sorte, comme moyen de pression à l'égard de la Confédération et pour sauvegarder l'autonomie financière et fiscale des cantons. Je crois également que nous abordons ici le problème par le mauvais bout. Le Parlement accorde chaque année à la Confédération une compétence nouvelle qui entraîne des dépenses nouvelles. Il sait que la Confédération a besoin d'un impôt fédéral direct, les cantons doivent savoir quels sont les besoins de la Confédération; et nous voulons donner au contribuable l'impression, l'illusion que cet impôt est provisoire, alors que nous sommes tous d'accord pour constater qu'il existe à titre définitif! C'est la raison pour laquelle, devant l'illogisme de cette position, la majorité de la commission vous demande de soutenir le Conseil fédéral dans sa proposition et de rejeter cet amendement de minorité.

J'ajouterai encore un argument de plus. Dans les travaux préparatoires en vue de la révision totale de notre constitution fédérale, aucune des propositions faites par les nombreux groupes, sociétés, partis politiques qui se sont occupés de cette question n'a émis l'idée de limiter dans le temps les compétences de la Confédération quant à la perception d'impôts; personne n'a eu non plus l'idée d'introduire dans ce texte constitutionnel des taux que certains voudraient pouvoir y insérer. Voilà les motifs pour lesquels nous vous demandons de bien vouloir rejeter cet amendement.

Bundesrat Celio: Ich möchte nicht wiederholen, was ich gestern schon ausführlich gesagt habe, aber einige Ausführungen, die hier gemacht worden sind, zwingen mich, auf gewisse Argumente zurückzukommen. Ich möchte bei der Intervention von Herrn Nationalrat Kurmann beginnen, der den Minderheitsantrag unterstützt, vor allem wegen der Frage des Finanzausgleichs. Ich habe gestern schon gesagt, was wir unter diesem Finanzausgleich verstehen. Was wir bis jetzt gemacht haben, ist Ihnen bekannt; die Zahlen sind gestern von den Herren Berichterstattern hier erwähnt worden. In Sachen Finanzausgleich, vor allem in der Differenzierung der

Subventionierungssätze und dem Finanzausgleich für finanzschwache Kantone, hat der Bund ziemlich viel gemacht. Sie kennen diese Zahlen, ich will sie hier nicht mehr wiederholen. Ich gebe gerne zu, dass das kein echter Finanzausgleich ist, sondern ein Ausgleich von der rein finanziellen Seite her gesehen. Was wir versuchen, jetzt zu studieren und zustande zu bringen, ist ein wirtschaftlicher Finanzausgleich in dem Sinne, dass wir Kantone, die sich nicht entwickeln konnten, durch Unterstützung nicht nur in finanzieller Hinsicht in die Lage versetzen, sich entwickeln zu können. Das wird nicht überall möglich sein. Aus Steinen werden Sie kein Eldorado machen können, wenn Sie in ihnen kein Uran finden. Es wird bis zu einem gewissen Grade möglich sein, finanzschwache Kantone zu unterstützen in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung. Es ist ja klar: Mit Geld kann man nicht alles machen. Aber was Herr Kurmann hier vorgeschlagen hat, hat mit Finanzausgleich und mit der Finanzordnung überhaupt nichts mehr zu tun. Was ihm vorschwebt, ist die Basis für eine regionale wirtschaftliche Entwicklung, das sind strukturelle Probleme des Landes. Das geht in der Richtung der Raumplanung, der Bodenpolitik; Sie brauchen, um das zu erreichen, einen neuen Verfassungsartikel. Sie können das nicht auf Artikel 42 stützen, der den Finanzausgleich vorsieht.

Herr Kurmann hat von Siedlungen, von Entlastungen der Zusammenballung, von der Verlegung von Industrien in der Richtung der nicht entwickelten Kantone gesprochen. Ich bin mit dieser Tendenz durchaus einverstanden. Wir müssen in dieser Richtung gehen, und vielleicht werden wir uns auch die Frage stellen müssen, inwieweit wir das Land noch industrialisieren können. Denn es gibt auch eine Grenze in dieser Richtung. Wenn Sie das wollen, dann dürfen Sie das nicht mit der Finanzordnung verkoppeln. Dieses Problem hat mit der Finanzordnung gar nichts zu tun. Da müssen Sie zuerst den Räten die verfassungsmässige Kompetenz, in die Strukturpolitik hineinzureden, geben. Das ist ein Problem, das sehr weit geht, und wenn Sie das regeln oder verbinden wollen mit der Finanzordnung, habe ich den Eindruck, dass 1980 noch ein Termin ist, welcher sehr früh und sehr optimistisch gesetzt wird. Denn bis wir diese Kompetenzen in die Strukturpolitik des Landes hereinlegen, dazu würden wir vielleicht — ich wünsche es nicht — noch mehr als zehn Jahre benötigen.

Das finanzielle Problem ist absolut nebensächlich. Das Hauptproblem wird dann die Einwirkung auf die Verhältnisse in der Schweiz und ihre strukturelle Aenderung sein. — Soviel über den Finanzausgleich.

Ich muss wiederholen: Wir sind für eine Lösung des Finanzausgleichs. Bei mir, bei der Finanzverwaltung, arbeitet heutzutage eine ganze Gruppe an diesem Problem. Wir haben schon eine Skizze, wie das aussehen könnte. Wir müssen im Zusammenhang mit dem Volkswirtschaftsdepartement, mit dem Departement des Innern und mit dem Justizdepartement natürlich diese Probleme behandeln, denn es geht auch bei uns zum Teil über die finanzielle Seite des Problems hinaus. Wir sind also für einen Finanzausgleich. Aber wir behaupten: Wenn Sie uns die Mittel nicht geben, wenn Sie uns in die Unmöglichkeit versetzen, auf lange Sicht zu planen, wird es schwierig für einen Finanzminister, einem Finanzausgleich zuzustimmen, auch einem Finanzausgleich, der nicht das Ausmass hat, wie Herr Kurmann es vorsieht, denn ein Finanzausgleich kann nur auf lange Sicht geplant werden; ich kann aber nur auf lange Sicht planen, wenn ich keine zeitliche Grenze habe für die direkte Bundessteuer.

Ich muss wieder einmal betonen, was ich gestern schon gesagt habe: Diejenigen, die den Finanzausgleich wollen, müssten für eine unbefristete Finanzordnung sein, sonst wird es ausserordentlich schwierig, in dieser Richtung zu gehen.

Nun zur andern Frage, nämlich zur Intervention meines Freundes Tschopp. Er hat gesagt, die allgemeine Verständigung über die Konzeption sei noch nicht vorhanden. Vom Finanzausgleich haben wir schon gesprochen. Dann das Verhältnis Warenumsatzsteuer und Wehrsteuer. Deshalb müsse man natürlich diese Finanzordnung zeitlich begrenzen. Ja, wenn Sie warten, bis eine allgemeine Verständigung bei Finanzfragen zustandekommt, so wird es 1980, und auch das ist wieder ein optimistisches Datum, denn eine Verständigung werden wir nie finden. Wir werden immer einen Kompromiss in irgendeiner Weise abschliessen müssen. Diese Auseinandersetzung direkte Steuer indirekte Steuer werden wir immer haben bis zu einem gewissen Grade. Wir haben in den letzten Jahren aber doch immer Mittel und Wege gefunden, uns hier zu verständigen. Ich sehe wirklich nicht ein, warum wir jetzt wieder eine Frist setzen müssen, damit wir uns verständigen auf diese Probleme Finanzausgleich und Verhältnis Warenumsatzsteuer/Wehrsteuer.

Ich möchte noch einmal sagen: Machen Sie sich keine Illusionen! Ueber 40 Prozent der Bundeseinnahmen sind zusammengesetzt aus der Wehrsteuer und der Warenumsatzsteuer. Wenn Sie das befristen; dann befinden Sie sich in folgender Lage: 1979 oder 1978 werden Sie vor einem Fälligkeitstermin stehen. Was wird dann geschehen? Entweder sind wir soweit, dass wir zu einer Mehrwertsteuer übergegangen sind; ich werde bei der Beantwortung der Intervention von Herrn Jaccottet darüber etwas sagen. Dann, das kann ich Ihnen heute schon sagen, kann die Wehrsteuer fallen, und wir werden uns vor dem entgegengesetzten Problem sehen, einem Problem, das sich ganz anders stellen wird. Oder Sie sind noch nicht bereit — was ich mir wünsche —, dass wir eine so gute finanzielle Situation haben werden, dass wir es nicht nötig haben, zur Mehrwertsteuer überzugehen. Müssen Sie nicht dazu übergehen, dann müssen Sie wieder einmal die direkte Bundessteuer erweitern. Dann wird man haargenau die gleiche Diskussion erleben wie heute; dann werden die genau gleichen Voten hier zu hören sein, und man wird sagen: «Jetzt muss man wieder auf zehn Jahre verlängern, denn in den nächsten zehn Jahren passiert sicher etwas!»

Herr Eibel ist zurückgegangen in die Geschichte, bis auf das, was man 1938 gesagt hat. Ja, Herr Nationalrat Eibel: Ich hoffe, dass Sie auch gemerkt haben, dass die Dinge sich wesentlich verändert haben in dieser Welt! (Heiterkeit.) Wir können nicht mehr argumentieren mit den Argumenten von 1938 oder 1939! Eine neue Welt entwickelt sich vor unseren Augen, und das zwingt uns dazu, auch in diesen finanziellen Fragen etwas beweglicher zu sein. Wir wollen doch einen Leistungsstaat haben; wir müssen einen Leistungsstaat aufbauen. Wenn Sie aber diesen Leistungsstaat haben wollen — und das ist notwendig; es war noch nie so notwendig wie jetzt für unser Land — müssen wir vielleicht doch einige Prinzipien, denen wir gehuldigt haben in der Vergangenheit, fallen lassen. Wir müssen den Mut haben, zu sagen, dass es nicht mehr geht. Es hat keinen Wert, sich Illusionen hinzugeben; denn das bringt uns nicht weiter. Es ist ein Trend in dieser Welt drin, der uns zu Aenderungen zwingt. Wir werden uns selbstverständlich wehren. Wir werden

unsere altbewährte Demokratie selbstverständlich aufrechterhalten. Wir werden die Autonomie der Kantone, soweit es möglich ist, sicher aufrechterhalten. Aber kommen Sie jetzt nicht mit der Geschichte, um zu sagen: «Wir haben fünfzig Jahre lang das immer verlängert; wir müssen jetzt wieder einmal um zehn Jahre verlängern!»

Die Reform bringt noch nicht eine grundsätzlich neue Konzeption. Ich habe Ihnen schon gesagt, wie diese neue Konzeption aussehen wird. Ich möchte aber behaupten, dass ich das Wort «Minireform» nicht selber erfunden habe; das haben unsere Journalisten erfunden. Ich habe das dann noch etwas abgeschwächt. Aber mindestens diesen leisen Versuch, etwas Beweglichkeit, etwas mehr Freiheit hineinzubringen und die Möglichkeit, dass der Bund langfristig planen kann auf Grund der Gesetzgebung, die nicht befristet wird, sollte doch das Parlament dem Bundesrat und der Kommission geben und hier zustimmen, denn sonst begehen wir immer den alten Weg, und dann werden Sie, wenn das einmal vorbei ist, sich beklagen, der Bundesrat sei inaktiv und habe keine Phantasie, er bringe keine Neuerungen herein.

Die letzte Frage des Herrn Jaccottet beschlägt den Schutz der Kantone. Wir brauchten diese befristete Ordnung, um die Kantone zu schützen. Diesen Zusammenhang sehe ich nicht. Wenn man logisch sein will, muss man die direkte Bundessteuer jetzt bekämpfen; dann muss man jetzt sagen: Diese direkte Bundessteuer ist so lästig für unsere kantonalen Programme, dass wir sie nicht schlucken. Sie wollen die Befristung auf 10 Jahre, trotzdem man haargenau weiss, dass der Trend leider in der anderen Richtung geht, dass nämlich der Bund immer mehr Aufgaben übernehmen muss, um die Kantone zu entlasten. Ich erhebe daraus keinen Vorwurf gegenüber den Kantonen; es gibt gewisse Probleme — ich habe gestern von der Hochschulförderung gesprochen —, die in den heutigen Proportionen einfach nicht mehr durch die Kantone gelöst werden können. Nehmen Sie beispielsweise das Problem der Sicherung der Umwelt (Gewässerschutz, Luftverunreinigung usw.). Glauben Sie, dass die Kantone das noch bewältigen können? Die Entwicklung geht einfach in dieser Richtung. Das muss man auch als Föderalist einsehen. Aber statt dies zu erkennen und die Bundessteuer jetzt zu bekämpfen, sagt man: Wir wollen eine Befristung auf 10 Jahre und in 10 Jahren dann prüfen, ob sie notwendig sein wird. Sie wird dann doppelt so notwendig sein wie heute, wenn man sie nicht durch etwas Neues ersetzt.

Wenn Sie mir noch 5 Minuten gewähren, will ich Ihnen schnell sagen, vor welchem Problem wir in 10 Jahren dann stehen werden. Falls wir die direkte Bundessteuer dann durch etwas anderes ersetzen, können wir sie nur ersetzen durch die Mehrwertsteuer. Das ist der Trend des Gemeinsamen Marktes, der jetzt überall vorherrscht; ob das eine Modeerscheinung ist oder nicht, bleibt offen. Der Trend aber geht eindeutig in der Richtung der Mehrwertsteuer; und ob wir es wollen oder nicht, müssen wir uns in diesem Europa integrieren. Ich habe Ihnen schon einmal gesagt: Die Mehrwertsteuer lohnt sich nur bei hohen Sätzen. Sie können das niemals mit niedrigen Sätzen machen, das wäre ein Unsinn. Dann aber werden Sie viel zu viel Geld haben für den Bund, mehr als er braucht. Dann stehen Sie vor der Situation: Entweder übernehmen wir noch mehr Aufgaben der Kantone, um diese zu entlasten, oder dann wird der Bund den Kantonen viel mehr Mittel zur Verfügung stellen müssen. Sonst haben Sie nämlich ein Missverhältnis zu den kantonalen Steuern, und die Kantone würden genötigt sein, ihre

Steuersätze zu reduzieren, um die Steuerlast nicht zu gross werden zu lassen. Es bedeutet natürlich einen schweren Schlag für den Föderalismus, wenn der Bund noch mehr Aufgaben übernehmen sollte.

Sie wissen ja, wie das vor sich geht, wenn solche Gesetze ausgearbeitet werden. Da sagt man: Wir bezahlen 50 Prozent, aber wir kontrollieren dann. Ich habe noch nie ein Gesetz gesehen, bei dem man den Kantonen Beiträge entrichtet ohne eine Kontrolle des Bundes. Damit geraten die Kantone ganz langsam immer mehr in eine Abhängigkeit vom Bunde. Dieses Problem wird sich also in jenem Moment stellen, da Sie zur Mehrwertsteuer übergehen. Es ist nicht so einfach zu lösen.

Nun noch ein letztes Wort zur Ausführungsgesetzgebung. Herr Eibel hat vorhin den Vorwurf erhoben, es sei damit nicht vorwärts gegangen. Mag sein, vielleicht hätte man das 1950 oder 1951 unterbreiten sollen. Aber man ist dann immer wieder auf 6, auf 5 oder 3 Jahre Verschiebung eingetreten. Glauben Sie, das sei ein Ansporn für den Erlass der Ausführungsgesetzgebung? Keine Spur. Wenn wir nicht auf einer Dauerordnung aufbauen können, dann ist die Lust, hier noch einmal eine grosse Diskussion zu veranstalten über diese Ausführungsgesetzgebung — die übrigens schon vorbereitet ist —, nicht sehr gross. Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Mehrheit	114 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	43 Stimmen

Art. 41ter, Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 41ter, al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen — Adopté

Art. 41ter, Abs. 3

Antrag der Kommission

Mehrheit

Die Warenumsatzsteuer nach Absatz 1, Litera a, kann erhoben werden auf dem Umsatz von Waren, auf der Wareneinfuhr und auf gewerbsmässigen Arbeiten an Fahrnis, Bauwerken und Grundstücken, unter Ausschluss der Bebauung des Bodens für die Urproduktion. Das Gesetz bezeichnet die Waren, welche von der Steuer ausgenommen sind.

(Rest des Absatzes streichen.)

Minderheit

(Fischer-Bern, Eisenring, Etter, Furgler, Jaccottet, Langenauer, Schalcher, Schib, Tschoopp, Vollenweider, Wilhelm)

Die Warenumsatzsteuer nach Absatz 1, Litera a, kann erhoben werden auf dem Umsatz von Waren, auf der Wareneinfuhr und auf gewerbsmässigen Arbeiten an Fahrnis, Bauwerken und Grundstücken, unter Ausschluss der Bebauung des Bodens für die Urproduktion. Das Gesetz bezeichnet die Waren, welche von der Steuer ausgenommen sind. Die Steuer beträgt bei Detail-

lieferungen 4 Prozent, bei Engroslieferungen 6 Prozent des Entgelts.

(Rest des Absatzes streichen.)

Art. 41ter, al. 3

Proposition de la commission

Majorité

L'impôt sur le chiffre d'affaires selon le 1er alinéa, lettre a, peut frapper les transactions en marchandises, l'importation de marchandises, ainsi que les travaux professionnels exécutés sur des biens meubles, des constructions et des terrains, à l'exception de la culture du sol aux fins de la production naturelle. La loi désigne les marchandises qui sont exonérées.

(Biffer le reste de l'alinéa.)

Minorité

(Fischer-Berne, Eisenring, Etter, Furgler, Jaccottet, Langenauer, Schalcher, Schib, Tschopp, Vollenweider, Wilhelm)

L'impôt sur le chiffre d'affaires selon le 1er alinéa, lettre a, peut frapper les transactions en marchandises, l'importation de marchandises, ainsi que les travaux professionnels exécutés sur des biens meubles, des constructions et des terrains, à l'exception de la culture du sol aux fins de la production naturelle. La loi désigne les marchandises qui sont exonérées. L'impôt s'élève, s'il s'agit de livraisons au détail, à 4 pour cent et, s'il s'agit de livraisons en gros, à 6 pour cent de la contre-prestation.

(Biffer le reste de l'alinéa.)

Grütter, Berichterstatter der Mehrheit: Sie sehen, dass der Bundesrat in Absatz 3 einfach vorschlägt, was der Warenumsatzsteuer unterworfen ist: Wareneinfuhr und die gewerbmässigen Arbeiten an Fahrnis, Bauwerken und Grundstücken unter Ausschluss der Bebauung des Bodens für die Urproduktion. Der Ständerat hat dem Bundesrat nicht in allen Teilen zugestimmt, sondern er hat noch die Ergänzung angebracht, dass das Gesetz die Waren bezeichne, welche von der Steuer ausgenommen sind. Der Ständerat ist noch einen Schritt weiter gegangen und hat beschlossen, folgenden Satz aufzunehmen: «Die Steuer beträgt bei Detaillieferungen 4 Prozent, bei Engroslieferungen 6 Prozent des Entgelts, und diese Sätze können ermässigt oder höchstens um einen Zehntel erhöht werden.» Also hat der Ständerat Ergänzungen angebracht gegenüber dem Antrag des Bundesrates, nämlich eine Formulierung, die festlegt, dass es weiterhin eine Freiliste gibt und dass ein Gesetz diese Freiliste bezeichnet. Er hat dann sachlich Höchstgrenzen bei der Warenumsatzsteuer für Detaillieferungen und Engroslieferungen eingeführt, und hat dann auch die Flexibilität von 10 Prozent ebenfalls angefügt. Die Kommissionsmehrheit übernimmt die Formulierung des Bundesrates mit der Ergänzung des Satzes, der durch den Ständerat beschlossen worden ist: «Das Gesetz bezeichnet die Waren, welche von der Steuer ausgenommen sind.» Das ist der Kommissionsmehrheitsantrag, und wir würden streichen: «die sachliche Höchstbegrenzung». Auch die Flexibilität würden wir streichen.

Nun kommt Herr Fischer mit Mitunterzeichnern und will auch übernehmen: «Das Gesetz bezeichnet die Waren, welche von der Steuer ausgenommen sind», und

jetzt möchte er die Sätze für Detaillieferungen und Engroslieferungen aufnehmen, aber den Satz mit der Flexibilität möchte er streichen.

Sie haben vorhin mit einer sehr eindrücklichen Mehrheit die Befristung abgelehnt, mit 114 : 43; dass wir jetzt in der Folge auch die sachliche Begrenzung ablehnen, ist nichts als konsequent. Die gleichen Gründe, die vorhin für die Streichung der Befristung sprachen, sprechen auch für oder gegen die Aufnahme von Höchstsätzen in der Verfassung. Diese Sätze kommen dann schon, wir haben sie heute auch noch zu besprechen, nämlich in den Uebergangsbestimmungen, in Artikel 8, dort sind sie vorgesehen. Ich muss sagen, es gibt viele Herren, die sehr inkonsequent sind. Warum sollen wir jetzt ausdrücklich hier, in dieser grundsätzlichen Ordnung, wieder die Höchstbelastungen einführen für Warenumsatzsteuer bei Detaillieferungen und bei Engroslieferungen? Warum haben wir diese Höchstsätze beispielsweise nicht über die Stempelsteuern in der Verfassung? Kein Mensch hat davon gesprochen. Warum haben wir sie nicht über die Verrechnungssteuer in der Verfassung? Warum haben wir diese Höchstsätze nicht in der Verfassung für die Tabaksteuer? Das haben wir im Gesetz. Das ist vernünftig, und auch bei uns kommt es ins Gesetz, d. h. stellvertretend, bis wir ein Ausführungsgesetz haben, kommt es in die Uebergangsbestimmungen.

Es ist schon gesagt worden — aber ich wiederhole es: Es gibt keine kantonale Verfassung, keine einzige, die Steuersätze in ihrer Verfassung kennt. Es gibt keinen europäischen Staat, auch keinen Staat in Amerika, der Steuersätze in der Verfassung hat, in keinem noch so demokratischen Staat. Wir sollten auch unsere Verfassung endlich von diesen Steuersätzen befreien.

Uebrigens noch ein Argument: Wir, oder viele von uns, beklagen uns über diese starke Belastung durch die parlamentarische Arbeit und die Vorbereitung dazu. Das hat seine Berechtigung; wir sind tatsächlich stark belastet. Aber wollen wir uns dann noch mit Sachen belasten, immer wieder von Zeit zu Zeit, die man auf eine längere Frist bereits regeln könnte? Können wir uns wirklich nicht darauf beschränken, Herr Tschopp, wie Helden zu kämpfen dann, wenn die Ausführungsgesetzgebung kommt? Dorthin gehören eigentlich diese Fragen. Im Namen der Kommissionsmehrheit empfehle ich Ihnen die Formulierung der Mehrheit der Kommission, also noch anzufügen: «das Gesetz bezeichnet die Waren, welche von der Steuer ausgenommen sind», und den Rest zu streichen.

Präsident: Ich habe zu Absatz 3 noch folgende Bemerkung nachzutragen: Herr Muret hat innerhalb seines Antrages, den er gestern eingereicht hat, beantragt, den Steuersatz für Detaillieferungen auf 3,6 Prozent und für Engroslieferungen auf 5,4 Prozent festzusetzen. Er hat sich vorbehalten, diesen Antrag bei Artikel 8, Ziffer 2, Litera a, wieder zu stellen. Aber dieser Antrag sollte richtigerweise hier gestellt werden, als Eventualantrag. Sie sind damit einverstanden?

M. Schmitt-Genève, rapporteur de la majorité: Nous examinons le 3e alinéa de l'article 41ter et il s'agit, en l'occurrence, de la deuxième question de principe que nous devons trancher, savoir le maintien ou non dans la constitution des taux d'imposition en ce qui concerne le chiffre d'affaires.

Le Conseil fédéral, dans sa proposition, avait supprimé toute mention des taux pour les reprendre dans les dispositions transitoires, celles-ci restant en vigueur jusqu'à la mise sur pied des lois d'exécution. Le Conseil des Etats, lui, a ajouté deux compléments à la proposition du Conseil fédéral. Tout d'abord, le Conseil des Etats estime que la constitution doit préciser que «la loi désigne les marchandises exonérées de l'impôt sur le chiffre d'affaires», puis, allant plus loin, et c'est là le point capital de notre discussion, le Conseil des Etats a rétabli la mention des taux dans le texte constitutionnel même, à savoir 4 pour cent en ce qui concerne les livraisons au détail, et 6 pour cent pour les livraisons en gros (6 pour cent de la contre-prestation).

Un troisième élément nouveau introduit par le Conseil des Etats est la flexibilité de cet impôt, c'est-à-dire que les taux peuvent être réduits ou augmentés d'un dixième au plus.

Votre commission, après avoir longuement délibéré du principe de l'inscription des taux dans la constitution, et pour les mêmes motifs que ceux décrits tout à l'heure en ce qui concerne la limitation dans le temps, a, à la majorité, décidé de ne pas inscrire dans le texte constitutionnel les taux pour adopter la position prise par le Conseil fédéral, selon laquelle les taux sont du domaine législatif et qu'il convient en conséquence et en l'état actuel des choses de les maintenir à l'article 8 des dispositions transitoires.

Par contre, nous avons admis la phrase introduite par le Conseil des Etats, précisant que la loi désigne les marchandises exonérées de l'impôt sur le chiffre d'affaires. Une minorité de la commission propose de reprendre dans la constitution la désignation des taux de 4 et 6 pour cent, en laissant en revanche tomber la solution adoptée par le Conseil des Etats introduisant la flexibilité d'un dixième en plus ou en moins. Je m'en voudrais de reprendre tous les arguments que nous avons développés tout à l'heure, mais ce qui était valable pour la limitation dans le temps l'est également — et je dirai même à plus forte raison — pour la limitation quant aux taux à inscrire dans la constitution. Pour ces mêmes motifs je vous prie de bien vouloir approuver le texte proposé par la majorité de la commission, qui reprend les mêmes principes que le texte du Conseil fédéral, en ajoutant toutefois que la loi désigne les marchandises exonérées, mais en évitant l'insertion dans la constitution des taux de l'impôt sur le chiffre d'affaires.

Fischer-Bern, Berichterstatter der Minderheit. Es geht hier um die sogenannte sachliche Beschränkung. Sie wissen, dass Bundesrat und Kommissionsmehrheit die Höchstsätze aus der Verfassung herausnehmen wollen, und zwar sowohl bei der Warenumsatzsteuer wie bei der Wehrsteuer. Im jetzigen Moment, beim Antrag der Minderheit zum Absatz 3, geht es um die Warenumsatzsteuer. Ich werde einige grundsätzliche Bemerkungen zum Gesamtproblem machen und dann zum Artikel 5 noch den Minderheitsantrag betreffend die Wehrsteuer begründen.

Bei der Warenumsatzsteuer ist die Situation heute so, dass im Artikel 41ter, also in der eigentlichen Bundesverfassung, nicht im Uebergangartikel, sowohl die Freiliste, wie die Höchstsätze von 3,6 bzw. 5,4 Prozent aufgeführt werden. Der Bundesrat will nun die Höchstsätze in den Artikel 8 der Uebergangsbestimmung hinübernehmen. Das würde bedeuten, dass auf dem Wege der normalen Gesetzgebung die Warenumsatzsteuer frei

gestaltet werden kann. Der Unterschied zwischen dem, was wir mit dem Minderheitsantrag beabsichtigen, und dem, was Bundesrat und Kommissionsmehrheit wollen, liegt darin, dass nach Bundesrat und Kommissionsmehrheit in Zukunft die Höhe der Warenumsatzsteuer ausschliesslich auf dem Wege der Gesetzgebung, das heisst verbunden mit dem fakultativen Referendum, bestimmt werden kann, währenddem die Kommissionsminderheit — genau gleich wie dies bis heute der Fall ist — die Beibehaltung des obligatorischen Referendums will. Das bedeutet, dass im Falle des obligatorischen Referendums Volk und Stände zuzustimmen haben, und dass nicht das Referendum ergriffen werden muss, sondern dass es automatisch durchgeführt wird. Die grundlegende Differenz liegt darin, dass es eine Sicherheit gegenüber dem Steuerzahler bedeutet, wenn Volk und Stände in jedem einzelnen Fall zustimmen müssen. Auf der andern Seite bedeutet es eine Schranke für den Bundesgesetzgeber, indem dieser — Bundesrat und Parlament — weiss, dass, wenn die Warenumsatzsteuer erhöht werden will, dies eben vor Volk und Stände gebracht werden muss.

In der Botschaft steht geschrieben, dass die Mehrheit der Kantone und zahlreiche wirtschaftliche und politische Institutionen und Organisationen unseres Landes sich im Vernehmlassungsverfahren für die Beibehaltung der sachlichen Beschränkungen ausgesprochen hätten. In der Kommission wurde der Antrag der Minderheit auf die Beibehaltung der sachlichen Beschränkungen mit lediglich 15 gegen 11 Stimmen verworfen. Auch in den Fraktionen gibt es starke Minderheiten, die für eine Beibehaltung eintreten. Der Bundesrat bezeichnet in der Botschaft die sachlichen Beschränkungen als anachronistisch. Ich möchte mich mit aller Entschiedenheit gegen diese Qualifizierung wenden. Es geht hier um eine grundlegende politische Frage. Professor Jagmetti hat in der «Neuen Zürcher Zeitung» vor einigen Monaten in einem Artikel erklärt, dass die Bundesverfassung im Sinne einer Kompetenzabgrenzung die Tätigkeit des Staates umschreibe und die entscheidenden Merkmale der Beziehungen zwischen Individuum und Gemeinschaft festlege. Ich glaube, diese Umschreibung ist richtig. Es geht nicht nur um die formale Kompetenzerteilung durch Verfassungsbestimmungen, wie dies der Bundesrat jetzt möchte, nämlich dass der Bundesgesetzgeber dem Bund die Kompetenz gibt, eine Warenumsatzsteuer zu erheben. Es handelt sich auch noch darum, zu wissen, auf was diese Warenumsatzsteuer erhoben werden kann und in welcher Höhe sie zu erheben ist. Der Bundesrat ist inkonsequent: Er schlägt selber vor, dass in die Verfassungsbestimmung aufgenommen wird, auf was diese Warenumsatzsteuer zu erheben ist, nämlich auf den Waren und so weiter unter Ausschluss der Leistungen, die die Einführung einer Mehrwertsteuer ermöglichen würden. Der Bundesrat schlägt dies selbst vor, aber er beantragt, dass man andererseits die Höchstsätze aus der Verfassung herausnimmt.

Es kann doch nicht die Rede davon sein, dass wir nur die formalen Bestimmungen in die Verfassung aufnehmen, und das, was das Wesen einer Kompetenz ausmacht — nämlich im konkreten Fall die Höhe der zu erhebenden Steuern — einfach herausstreichen und der Gesetzgebung übertragen. Es wäre sonst nämlich möglich, dass der Gesetzgeber die Warenumsatzsteuer von gegenwärtig 3,6 Prozent und neu 4 Prozent auf 20 Prozent erhöht, wie dies zum Beispiel in Frankreich der Fall ist, Herr Kommissionspräsident! Dort gibt es Wa-

renumsatzsteuern von 20 Prozent! In der EWG hat es sodann Mehrwertsteuern von 15 Prozent und in England gewisse Warenumsatzsteuern, die über 30 Prozent gehen! Es ist also ohne weiteres für den Bundesgesetzgeber auf Grund dieser allgemeinen Kompetenz möglich, mit der Warenumsatzsteuer zu manipulieren wie es ihm gerade passt, oder wie es im Moment nach den referendumspolitischen Möglichkeiten am aussichtsreichsten scheint.

Dazu kommt, dass mit dieser allgemeinen Formulierung der Bundesrat einfach die Ermächtigung erhalten soll, eine Umsatzsteuer auf Waren zu erheben. Es wäre möglich, die Getränkesteuer in Form einer erhöhten Warenumsatzsteuer wieder einzuführen, denn es steht nicht geschrieben, wie hoch diese Warenumsatzsteuer sein soll. Der Bundesgesetzgeber hätte die Möglichkeit zu variieren. Es steht im Antrag des Bundesrates nicht, es müsse ein Einheitssatz sein. Ich weiss, dass die Verwaltung es bestreitet, dass man Luxussteuern oder differenziertere Warenumsatzsteuern auf Grund dieser Verfassungsbestimmung einführen könnte. Aber dann müssten Sie es ausdrücklich sagen, wenn Sie das verbieten wollen. Auf Grund der Formulierung, wie sie der Bundesrat vorschlägt, ist es möglich und nicht ausgeschlossen, dass man zum Beispiel eine doppelte Warenumsatzsteuer für gewisse Produkte einführen würde oder diese Steuer in anderer Weise differenzieren könnte.

Ich glaube, wir müssen uns darüber klar sein, dass es sich hier um ein fundamentales Politikum handelt. Es geht nicht um die Verfassungsästhetik, sondern es geht um die Frage, die wir jetzt entscheiden und die dann Volk und Stände im Herbst in der Volksabstimmung zu tranchieren haben, nämlich ob wir dem Bundesgesetzgeber — dem Bundesrat und dem Parlament — das grüne Licht nicht nur zur dauernden Erhebung dieser beiden Steuern geben, sondern ob wir eine freie Manipulierung der Steuern zulassen wollen oder nicht. Diese Manipulierung der Steuern würde selbstverständlich nach oben erfolgen, sowohl bei der Warenumsatzsteuer wie bei der Wehrsteuer. Darüber dürfen wir uns keinen Illusionen hingeben.

Ich möchte Sie im Namen der Kommissionsminderheit ersuchen, dieser sachlichen Beschränkung bei der Warenumsatzsteuer zuzustimmen, wobei — im Gegensatz zum Ständerat — auf die Einführung einer Elastizität im Rahmen von 10 Prozent verzichtet werden soll.

Präsident: Das Wort zur Begründung seines Eventualantrages hat Herr Muret.

M. Muret: Il y a une question de procédure qui se pose. J'ai proposé de maintenir à son niveau actuel le taux de l'impôt sur le chiffre d'affaires, c'est-à-dire à 3, 6 et 5, 4 pour cent. Je l'ai proposé dans le cadre des dispositions transitoires. Si, aujourd'hui et maintenant, vous admettiez l'inscription des taux, comme le prévoit le Conseil des Etats dans l'article 41^{ter}, on en resterait à 4 et 6 pour cent; il serait trop tard, ensuite, pour modifier ces taux dans les dispositions transitoires. Il paraîtrait plus normal qu'on se décide maintenant sur le principe de l'inscription ou de la non-inscription des taux dans la constitution et qu'ensuite, suivant le résultat de la votation, on se décide sur le niveau même des taux. Mais je crois que M. le président n'est pas de cet avis.

Les questions de procédure ne sauraient nous importer. Nous nous en tenons aux principes et aux grands cou-

rants d'idées, contrairement à d'autres. Ce que je voudrais simplement dire, c'est que sur le fond — et peu importe que M. le rapporteur de langue française ricane d'une façon déplaisante! — notre groupe se prononce pour le maintien des taux dans l'article 41^{ter}.

Il est bien évident — et là-dessus je suis parfaitement d'accord avec les rapporteurs — que, sur le plan de la technique législative, ce n'est pas une solution juste. Mais, comme il est bien évident que c'est afin de pouvoir augmenter ces taux sans difficulté qu'on propose la non-inscription, nous nous prononçons en fin de compte contre la technique législative en faveur d'une solution qui nous paraît plus sociale et plus démocratique et qui donne en même temps au peuple le droit et la possibilité de se prononcer (Interruption).

Nous sommes conservateurs quand cela est utile au peuple et progressistes quand cela le sert également, contrairement à M. Schmitt qui a une position extraordinairement et systématiquement contraire!

Je n'insiste pas sur le fond du problème: le maintien du taux de l'impôt sur le chiffre d'affaires à son niveau actuel; j'en ai parlé en intervenant dans le débat sur l'entrée en matière. C'est une question de principe. Nous ne pouvons pas admettre qu'on épargne les grosses fortunes, les plus gros revenus et surtout les gigantesques ressources des grandes concentrations capitalistes et qu'on augmente un impôt qui frappe, qu'on le veuille ou non, sans distinction entre pauvres et riches, la grande masse des consommateurs. Nous sommes pour l'aménagement de l'imposition des prestations de la branche de la construction, mais nous nous opposons à ce qu'on augmente de 10 pour cent le taux du chiffre d'affaires. C'est là le fond de notre proposition.

M. Jaccottet: Je voudrais défendre ici, en français, le point de vue de la minorité. Comme le rapporteur de langue française l'a dit il y a un instant, nous retrouvons évidemment dans ce débat exactement les mêmes arguments que ceux qui ont été développés dans les deux camps à propos de l'article 1^{bis}. Les arguments que nous allons préciser maintenant seront d'ailleurs, à mon avis, aussi valables pour la discussion qui s'engagera certainement à propos de l'alinéa 5. Je ne reviendrai donc pas, quant à moi, dans cette nouvelle et prochaine discussion.

A la différence de ce que disait il y a un instant le rapporteur de langue française, je pense que, pour les partisans de la minorité, les arguments déjà développés sont d'autant plus valables maintenant si l'on veut maintenir le système actuellement en vigueur, qui fixe dans la constitution les taux des impôts. C'est pourquoi j'estime que, si lors de la votation sur l'article 1^{bis}, la proposition de la minorité n'a pas recueilli un nombre suffisant de voix, la proposition que nous faisons maintenant devrait, elle, avec des arguments d'autant plus valables, trouver dans ce conseil une majorité comme elle l'a trouvée au sein du Conseil des Etats.

C'est toujours un principe de politique que nous défendons maintenant et non un principe de technique législative. Nous estimons qu'il est encore absolument nécessaire aujourd'hui, que les citoyens soient appelés à se prononcer obligatoirement sur le taux des contributions directes ou indirectes qui leur sont imposées.

Devant le Conseil des Etats, M. le chef du Département fédéral des finances a demandé pourquoi le peuple devrait être maître des recettes mais non des dépenses. Loin de représenter une anomalie, cette situation me paraît tout à fait logique. Il n'est évidemment pas possible de sou-

mettre à des votations populaires obligatoires toutes les dépenses qui se présentent d'une façon fragmentaire et qui doivent être décidées successivement dans le temps et selon une certaine urgence. En revanche, il est tout à fait possible et cela a été le cas jusqu'à présent que le peuple se prononce périodiquement et en bloc sur les recettes en adoptant le taux des impôts.

De cette manière il se prononce d'ailleurs aussi indirectement sur les dépenses car, s'il refuse des recettes supplémentaires, c'est qu'il estime, bien entendu, qu'il faut réduire ou, à tout le moins, stabiliser les dépenses.

Mais pourquoi trouve-t-on qu'il serait nécessaire maintenant de changer le système que nous avons appliqué jusqu'à aujourd'hui; J'ai entendu certaines explications qui ne sont pas faites pour nous rassurer.

Certains pensent en effet qu'il faut faire sauter ce qu'ils appellent un «verrou constitutionnel»; de cette manière dit-on, les modifications du régime financier fédéral pourraient se faire sans le recours obligatoire à la lourde procédure du vote populaire; les aménagements fiscaux, notamment les manipulations à des fins conjoncturelles, pourraient être décidés par le parlement dans le cadre d'une loi.

Si on modifie maintenant le système par ce qu'on craint de devoir se plier aux exigences toutes naturelles de la votation populaire, notre système démocratique me paraît bien malade. J'espère que, dans ce conseil, il se trouvera un nombre suffisant de députés pour estimer qu'au contraire notre démocratie se porte bien et qu'elle se porte encore assez bien pour que l'on n'ait pas peur des décisions des citoyens.

C'est pourquoi je vous demande d'approuver la proposition de la minorité.

M. Schmitt-Genève, rapporteur de la majorité: Si l'on voulait adopter le raisonnement des membres minoritaires de la commission, on devrait introduire dans la constitution le tarif des droits de douane, qui procurent à la Confédération des ressources encore plus considérables que cet impôt, et qui peut aussi être manipulé. On devrait y introduire l'ensemble des sources de revenus si l'on veut éviter qu'elles soient manipulées, pour reprendre le terme très péjoratif qui vient d'être utilisé. Nous continuons pour notre part de prétendre que ces différents taux doivent être fixés par les lois. Or, celles-ci sont votées librement par les deux Chambres de notre parlement. Elles peuvent, de plus, donner lieu à un référendum. Dans ces conditions, je ne crois pas que nous ayons le droit de parler de manipulations. A moins que l'on ne veuille jeter le discrédit sur les travaux mêmes du parlement. C'est pourquoi je vous engage à bien vouloir repousser cet amendement.

Quant à la proposition de M. Muret, je ne sais pas, comme le président de la commission, s'il s'agit uniquement d'une démonstration politique. Son auteur propose d'en rester au taux en vigueur antérieurement, mais en liaison avec d'autres propositions présentées et tendant à l'augmentation d'autres impôts.

La commission n'a pas eu l'occasion d'en discuter, mais comme il s'agit d'un texte qui ne sera probablement pas accepté par le parlement pour ce qui concerne l'impôt de défense nationale, il convient également de le refuser, si l'on veut éviter que le projet du Conseil fédéral soit complètement déséquilibré.

Grütter, Berichterstatter der Mehrheit: Ich werde mich sehr kurz halten. Es ist aber interessant, wie sich

da Koalitionen bilden: Herr Jaccottet, Herr Fischer-Bern, und dann verbindet sich Herr Muret mit diesen beiden, die doch politisch eher einen Rückwärtsgang eingeschaltet haben. Aber solche Koalitionen gibt es gelegentlich.

Herr Fischer — ich möchte mich ganz kurz mit ihm beschäftigen — hat gesagt: Wenn wir die Sätze nicht in die Verfassung nehmen —, sagt Herr Fischer —, so manipuliert man uns. Herr Fischer, damit wird nicht manipuliert, nicht in diesem Saal. Wenn dann manipuliert würde, Herr Fischer — und Sie sagen, man könnte die Warenumsatzsteuer bis auf 20 Prozent hinauftreiben —, dann kann dies eine reaktionäre Gruppe beschliessen. Aber dann kann ich Ihnen für sicher sagen, dass die Sozialdemokratische Partei und wahrscheinlich auch der Gewerkschaftsbund das Referendum ergreifen werden und dass diese Gesetzesvorlage in der Volksabstimmung mit Glanz verworfen würde! Sie haben also auch solche Mittel in der Hand, Herr Fischer. Von Manipulieren kann gar keine Rede sein. Warum verlangen Sie nicht, Herr Fischer, mit dem Gewerbeverband des Kantons Bern, dass in der kantonalen Verfassung Steuersätze sind? Warum verlangen Sie das nicht? Das müssten Sie doch konsequenterweise eigentlich auch verlangen. Nein, man muss ein bisschen kühl die Sache betrachten und auch ein bisschen logisch sein. Ich empfehle Ihnen daher, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen und den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Herr Muret will einfach die Sätze von 3,6 und 5,4 Prozent für die WUST aufnehmen. Der Kommission lag dieser Antrag nicht vor. Ich glaube nicht, dass der Antrag des Herrn Muret, der natürlich mehr eine politische Demonstration ist, irgendwie Aussicht auf Erfolg hat in diesem Rat.

Bundesrat Celio: Auch hier möchte ich nicht die gestrige Diskussion wiederholen. Es sind die gleichen Argumente vorgebracht worden wie bei der Frage der zeitlichen Beschränkung, aber mit andern Konsequenzen.

Herr Fischer hat ausgeführt, die sachliche Beschränkung müsse drin bleiben. Er hat Professor Jagmetti zitiert und gesagt, es gehe hier um den Schutz des Bürgers dem Staate gegenüber. Man hat auch ausgeführt, es handle sich um die Abgrenzung zwischen den Kompetenzen des Bundes und der Kantone und es gehe um die Frage, wie weit der Bund das Steuersubstrat der Kantone in Anspruch nehmen könne. Ferner hat Herr Fischer gesagt, der Bundesrat sei inkonsequent, denn er hätte dann auch von den Leistungen usw. sprechen müssen.

Zur ersten Frage, zur Abgrenzung dem Bürger und den Kantonen gegenüber: Das ist eine Vertrauensfrage. Man spricht hier, als ob der Bundesrat oder der Finanzminister kompetent wären, diese Sätze zu erhöhen, wie sie wollen. Der parlamentarische Weg ist ein langer Weg. Ich habe mehr Vertrauen in Ihr Parlament als Sie selber. Sie erklären, Ihr Parlament sei nicht imstande zu opponieren, wenn der Bundesrat höhere Sätze vorschläge, Sie müssten hinter Ihrem Rücken noch das Volk haben, das nein sagt.

Zur Abgrenzung den Kantonen gegenüber: Sie sind, wie ich, zuerst Bürger eines Kantons, bevor Sie Schweizer Bürger sind, und man ist nach schweizerischer Gesetzgebung Bürger einer Gemeinde, bevor man Bürger eines Kantons ist. Ich glaube nicht, dass sich unter Ihnen Leute befinden, die einfach die Kantone zugunsten des Bundes schädigen wollen. Wir werden doch immer Mittel und Wege finden, um hier die Dinge innerhalb eines

vernünftigen Rahmens zu halten. Wenn Jagmetti von dieser Abgrenzung spricht, so meint er vor allem die Rechte der Bürger. Er spricht nicht von diesen Sätzen. Ich will, dass die Verfassung mich in meiner Redefreiheit schützt (ich abuses vielleicht hie und da damit) oder dass sie mich schützt in bezug auf die Rechte des Bürgers; es ist mir aber völlig gleichgültig, ob die Verfassung mich schützt für 4, oder 4,2 oder 4,5 Prozent. Solche Sätze gehören nicht in die Verfassung hinein. Sie wären ein Anachronismus. Wir sind nicht der einzige föderalistische Staat auf der Welt, aber kein föderalistischer Staat auf der Welt hat diese Sätze in der Verfassung drin. Uebrigens habe ich Ihnen schon gestern gesagt, dass die Festlegung von Höchstsätzen in der Verfassung Ihnen gar nichts nützen würde. Sie müssten schon den ganzen Tarif und die Freiliste der Warenumsatzsteuer aufnehmen.

Herrn Jaccottet möchte ich sagen: Hinter seinen Ausführungen steht die Sorge, dass man mit Rücksicht auf die Kantone nicht überbordert. Es ist dies aber auch die Sorge, die Steuern nicht zu erhöhen. Es ist nicht die Quintessenz des Glücks, niedrige Steuern zu haben. Es gibt immer ein Verhältnis zwischen den Leistungen des Staates und den Steuern. Hie und da, wenn der Staat die Leistungen nicht mehr erbringt, wäre vielleicht dem Bürger mehr gedient, wenn er etwas höhere Steuern zahlte und der Staat dafür vermehrte Leistungen erbrächte. Das ist aber ein anderes Kapitel.

Denen, die niedrige Steuern haben wollen, möchte ich auch sagen, dass es in ihrem Interesse ist, die Sätze nicht in die Verfassung aufzunehmen; denn jedesmal, wenn die Höchstsätze geändert werden müssten, müssten der Mehrheit der Steuerzahler gegenüber Konzessionen gemacht werden, um die Sätze erhöhen zu können. Schliesslich wären diejenigen, die diese Sätze in der Verfassung haben wollen, vielleicht diejenigen, die etwas mehr Steuern zahlen müssten. So könnte sich ihr Antrag auswirken.

Nun zu den andern Fragen: Herr Fischer-Bern hat ausgeführt, man könnte bei der Warenumsatzsteuer bis auf einen Satz von 20 Prozent hinaufgehen. Das stimmt hinten und vorn nicht. Es gibt keine Warenumsatzsteuer, die bis auf einen Satz von 20 Prozent hinaufgehen kann. Die Höchstgrenze, wie ich Ihnen schon dargelegt habe, würde 5,5 bis 8 Prozent betragen. Nachher hätten Sie eine solche Konkurrenzverzerrung, dass die Warenumsatzsteuer überhaupt nicht mehr spielen würde; dann müssten Sie notgedrungen zur Mehrwertsteuer übergehen. Schon aus diesem Grunde gibt es hier eine Grenze. Und wer unter Ihnen wollte auf 20 Prozent gehen? Die Sätze, die Herr Fischer-Bern hier zitiert hat, sind Sätze der Mehrwertsteuer. Ich kenne auf der ganzen Welt keine Warenumsatzsteuer, die über 5 bis 6 Prozent liegt. (Zwischenruf Fischer: in England!) Nein. Herr Fischer, das ist ein anderes System. Das ist ein Mehrphasensystem und kein Einphasensystem, wie wir es kennen. Das ist etwas vollständig anderes. Auch Deutschland hatte einen Satz von 12 Prozent, doch handelte es sich auch hier um ein Mehrphasensystem (3 × 4). Deshalb hat man dort bei der Einführung der Mehrwertsteuer keine Schwierigkeiten gehabt.

Zur allfälligen Einführung einer Getränkesteuer, welcher Gedanke von Herrn Fischer angezogen worden ist, ist folgendes zu bemerken: Damit kann man das Publikum in bezug auf diese Vorlage in Schrecken versetzen. Die Einführung einer Getränkesteuer wäre aber ein Ding der Unmöglichkeit. Wenn Sie sie ausserhalb der allgemei-

nen Sätze der Warenumsatzsteuer realisieren wollten, würde dafür die verfassungsmässige Grundlage fehlen. Ich habe die Frage der Einführung einer Getränkesteuer untersucht. Ich war zuerst der Einführung einer solchen Steuer auch nicht abgeneigt. Ich habe mich dann aber von der Steuerverwaltung überzeugen lassen, dass es sich nicht lohnen würde, wegen 30 Millionen oder 40 Millionen Franken einen solchen Kampf im Lande herum zu führen, denn einmal ist dieser Kampf schon verloren gegangen. Wenn Sie die nicht alkoholischen Getränke von der Getränkesteuer befreien, dann trägt diese Steuer nicht sehr viel ein. Wir haben somit keine Absicht, eine Getränkesteuer einzuführen. Bitte kommen Sie nicht mit der Idee: «Ne faites pas le procès aux intentions»; sagen Sie nicht, Sie wollten die Getränkesteuer einführen, denn das ist verfassungsmässig unmöglich.

Herrn Nationalrat Muret möchte ich sagen, dass wir das Verhältnis der direkten zu den indirekten Steuern etwas korrigieren wollen. Das liegt in der Richtung der Bestrebungen von Herrn Muret. So wollen wir durch die indirekten Steuer (WUST) ersetzen, was wir bei der Vorverschiebung der Kennedy-Runde an Zolleinnahmen verlieren.

Die Schweiz geht nicht unter, wenn man die Prozentsätze der Warenumsatzsteuer in die Verfassung aufnimmt, aber das würde die Ausführungsgesetzgebung sehr stark hindern. Dadurch, dass Sie diese Sätze in die Verfassung aufnehmen, wird das Problem der proportionalen Besteuerung der juristischen Personen, im Sinne des Antrages Brunner, nicht gelöst. Aber in bezug auf die juristischen Personen muss etwas vorgekehrt werden. Auch für den Familienschutz usw. (Sozialabzüge) können wir über die Gesetzgebung zur Finanzordnung nichts vorkehren, wenn die Sätze in der Verfassung festgelegt sind. Wir sollten diese modifizieren können, je nachdem, wie sich die Sozialabzüge auf die Skala auswirken. Für jede Aenderung der Prozentsätze müssten Sie die Verfassung ändern. Das wäre immer mit grossen Schwierigkeiten verbunden.

Ich bitte Sie, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

Abstimmung — Vote

Eventuell— Eventuellement:	
Für den Antrag der Minderheit	92 Stimmen
Für den Antrag Muret	12 Stimmen
Definitiv — Définitivement:	
Für den Antrag der Mehrheit	109 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	47 Stimmen

Art. 41ter, Abs. 4

Antrag der Kommission

Ingress

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Mehrheit

Buchstaben a, b

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Minderheit

(Biel Walter, Fischer-Bern)

Buchstabe a

Auf Erdöl und Erdgas und den bei ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkten sowie auf Treibstoffen für motorische Zwecke aus anderen Ausgangsstoffen, sofern

diese nicht bereits Zöllen und Zollzuschlägen mit besonderem fiskalischem Charakter unterliegen, aber höchstens im Ausmass dieser Belastung. Auf den Ertrag der Steuern auf Treibstoffen für motorische Zwecke findet Artikel 36ter sinngemäss Anwendung.

Minderheit

(Fischer-Bern, Eisenring, Jaccottet,
Langenauer, Tschopp)

Buchstabe b

Auf Bier. Die Gesamtbelastung des Bieres durch die Biersteuer, die Zollzuschläge auf Braurohstoffen und Bier sowie durch die Warenumsatzsteuer bleibt, im Verhältnis zum Bierpreis, auf dem Stand vom 31. Dezember 1970.

Art. 41ter, al. 4

Proposition de la commission

Préambule

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Majorité

Lettres a, b

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité

(Biel Walter, Fischer-Berne)

Lettre a

Le pétrole et le gaz naturel, les produits résultant de leur raffinage, ainsi que les carburants pour moteurs qui proviennent d'autres matières initiales pour autant que celles-ci ne soient pas déjà frappées par des droits de douane ou par des droits de douane supplémentaires de caractère fiscal spécial, mais au plus dans la mesure de la charge que ces droits représentent.

L'article 36ter est applicable par analogie au produit des impôts sur les carburants pour moteurs;

Minorité

(Fischer-Bern, Eisenring, Jaccottet,
Langenauer, Tschopp)

Lettre b

La bière. La charge totale qui grève la bière proportionnellement à son prix et qui comprend l'impôt sur la bière, les droits de douane supplémentaires sur les matières premières pour la brasserie et sur la bière, ainsi que l'impôt sur le chiffre d'affaires, demeure en l'état du 31 décembre 1970.

Grütter, Berichterstatter der Mehrheit: Bei Artikel 41ter, Absatz 4, Litera a, handelt es sich um die besonderen Verbrauchssteuern auf Erdöl und Erdgas und um die bei ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkte sowie um Treibstoffe für motorische Zwecke aus andern Ausgangsstoffen. Auf den Ertrag der Steuer auf Treibstoffen für motorische Zwecke ist der Artikel 36ter der Bundesverfassung sinngemäss anzuwenden.

Kurz die Begründung für diesen Antrag: Die Fiskalzölle auf Mineralölen machen ungefähr eine Milliarde Franken aus. Und zweckgebunden für den Strassenbau sind von dieser einen Milliarde ungefähr 800 Millionen. Es besteht nun die Möglichkeit, Erdgas oder -öl in der Schweiz zu finden. Wenn keine verfassungsrechtliche Grundlage für die fiskalische Belastung der Inlandproduktion besteht, so kann man auch die Importe nicht

mehr mit Zöllen belasten, weil sonst die Inlandindustrie eine bevorzugte Stellung inne hätte und die Zölle dann den Charakter von Schutzzöllen erhielten. Aber es ist auch möglich, dass zum Beispiel Treibstoffe aus andern Ausgangsstoffen, also aus andern als aus Erdöl oder aus Erdgas für motorische Zwecke eingeführt werden können. Sie zu besteuern, bestünde überhaupt keine rechtliche Grundlage. Das ergäbe natürlich einen sehr erheblichen Ausfall bei den Bundesfinanzen, und darum ist dieser Antrag des Bundesrates hier aufgenommen.

Die Mehrheit der Kommission stimmt dem Bundesrat zu, aber wir haben hier auch noch einen Minderheitsantrag, und dazu möchte man fast sagen, Herr Biel, so leid es mir tut: Sie verbünden sich da mit Herrn Fischer oder Herr Fischer verbündet sich mit Ihnen. Les extrêmes se touchent quelque fois!

Wir haben vorhin die sachliche Beschränkung abgelehnt. Das, was die Herren Biel und Fischer-Bern wollen, ist nichts anderes als auch eine sachliche Beschränkung. Sie wollen nämlich nur eine Belastung bewilligen, «sofern diese nicht bereits Zöllen und Zollzuschlägen mit besonderem fiskalischem Charakter unterliegen, aber höchstens im Ausmass dieser Belastung». Ich glaube, aus Konsequenzgründen müssen wir diesen Antrag ablehnen. Die Kommission hat ihn mit 19:3 Stimmen verworfen, also 19 Stimmen für den Bundesrat, und die Minderheit Fischer/Biel oder Biel/Fischer hat 3 Stimmen erhalten. Ich empfehle Ihnen, in diesem Sinne zu entscheiden.

M. Schmitt-Genève, rapporteur de la majorité: L'alinéa 4, lettres a et b, concerne les impôts de consommation spéciaux qui sont prévus à la lettre b, chiffre 1, de l'article 41ter.

Sous la lettre a, il s'agit du pétrole, du gaz naturel, des produits résultant de leur raffinage, ainsi que des carburants pour moteurs qui proviennent d'autres matières initiales. Pourquoi prévoir, à l'heure actuelle, dans la constitution fédérale, la compétence de la Confédération de prélever un impôt de consommation spécial?

Je vous rappelle que les droits de douane sur les carburants rapportent en gros — ce chiffre date de 1968 — la somme de 1 milliard de francs et, sur ce milliard, 800 millions ont une affectation spéciale: la construction de routes.

S'il arrivait — ce qui n'est pas exclu — que nous puissions exploiter chez nous soit des gaz naturels, soit d'autres sortes de carburants et que nous ne puissions pas les taxer d'une façon égale aux carburants importés, nous ne pourrions plus maintenir les droits de douane fixés sur les carburants importés, de par les engagements que nous avons pris sur le plan international, à savoir de traiter d'une façon égale les produits d'origine indigène et ceux qui proviennent de l'étranger. Il s'agit donc simplement d'une disposition au caractère supplémentaire et il n'est absolument pas dans les intentions du Conseil fédéral — cela nous a été déclaré d'une façon catégorique en commission — de frapper de droits supplémentaires les carburants. Il s'agit uniquement de prévoir l'avenir et de créer la base constitutionnelle nécessaire pour pouvoir rétablir cette égalité et conserver, en quelque sorte, les ressources qui nous sont nécessaires lors de l'importation des carburants.

Le Conseil des Etats a accepté le texte du Conseil fédéral. La majorité de la commission a accepté la proposition du Conseil fédéral, mais une minorité aimerait, par l'adjonction d'une phrase, restreindre les possibilités

de la Confédération et introduire en quelque sorte, à nouveau, dans la constitution, des limitations que nous avons décidé d'éliminer.

En l'occurrence, il ne s'agit pas de limitations par la fixation de taux, comme cela était le cas dans les articles que nous venons d'examiner, mais bien d'une limitation de principe qui, pour les mêmes motifs que ceux que nous avons développés, ne devrait pas figurer dans le texte constitutionnel.

Je vous propose donc de suivre l'avis de la majorité de votre commission et donc de ne pas créer de divergence avec le Conseil des Etats et avec la proposition du Conseil fédéral.

Biel Walter, Berichterstatter der Minderheit: Zurzeit hätten wir eigentlich keinen Grund, die Grundsätze zur Besteuerung der Treibstoffe zu ändern, da kaum damit zu rechnen ist, dass wir in den nächsten Jahren einheimische Produkte verwenden können. Da der Bundesrat aber eine Dauerordnung schaffen will, hat er grundsätzlich recht, auf weite Sicht zu planen.

Mit einer klaren Dauerordnung sollte aber auch eine präzise Umschreibung der Besteuerung vorhanden sein. Nach der Formulierung, die uns der Bundesrat vorlegt, wäre es aber möglich, die Treibstoffe zusätzlich zu den Zöllen und Zollzuschlägen mit einer Sonderverbrauchssteuer zu belasten. Zwar bestreitet das heute der bundesrätliche Sprecher. Er hat uns auch in der Kommission zugesichert, dass eine solche kumulative Treibstoffbesteuerung nicht beabsichtigt sei. Und er hat auch gesagt, er werde bei uns hier im Parlament eine solche Erklärung abgeben. Wir schaffen aber heute Verfassungsrecht, und das Verfassungsrecht muss so präzise wie möglich formuliert werden und darf nicht auf bundesrätlichen Versprechungen basieren. Ich halte wenig von solchen Zusicherungen. Darin hat mich die letzte Erfahrung mit dem Zuckerbeschluss bestärkt. Es handelt sich bei unserem Minderheitsantrag aber — im Unterschied zu den Ausführungen der beiden Kommissionsreferenten — um keine sachliche Beschränkung, die vergleichbar ist mit den Minderheitsanträgen von vorhin. Bitte, sehen Sie die ganze Bundesverfassung an; es steht nirgends eine Ziffer, wie hoch Benzin und übrige Treibstoffe belastet werden sollen oder nicht.

Es geht hier um etwas anderes. Wir haben in der Bundesverfassung eine Umschreibung, aus welchen Gründen wir zusätzlich zu den Zöllen noch Zollzuschläge erheben können, nämlich für den Nationalstrassenbau. Und mir geht es darum, dass wir hier nicht durch die Hintertüre einen bequemen Weg schaffen, um ganz einseitig wieder eine indirekte Besteuerung zu erhöhen. Die Strassenverkehrsverbände sind äusserst misstrauisch, was man verstehen muss nach den Erfahrungen mit der Bezugsprovision auf den Zollzuschlägen.

Mein Antrag dient an sich der ganzen Vorlage. Es ist doch sinnlos, dass wir uns für die heutige Vorlage die Gegnerschaft der Strassenverkehrsverbände zuziehen wegen etwas, das ja in der nächsten Zeit überhaupt nicht in Frage kommt. Mein Minderheitsantrag würde Klarheit schaffen. Zollaussfälle aus internationalen Gründen oder wegen inländischen Treibstoffquellen können durch eine Mineralölsteuer ersetzt werden. Die Belastung darf aber nicht zusätzlich zum Zoll und zum Zollzuschlag kommen. Das wäre eben leider nach der Formulierung des Bundesrates möglich.

Ich bitte Sie, in diesem Sinne unserem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Wenger: Ich möchte Sie bitten, den Antrag der Kommissionsminderheit zu unterstützen. Eine allgemeine Verfassungsbestimmung und -kompetenz zur Erhebung von besonderen Verbrauchssteuern auf dem Umsatz und der Einfuhr von Treibstoffen zu motorischen Zwecken entspricht keiner Notwendigkeit und ist gefährlich. Wir alle meinen sehr wohl — die meisten Parlamentarier sind ja nicht nur Fussgänger, sondern auch Automobilisten und damit Benzinverbraucher —, dass heute die Treibstoffe in einem Ausmass besteuert werden, das weit über die Strassenbaukosten hinausgeht. An den ständig steigenden Erträgen aus dieser fiskalischen Belastung der Treibstoffe ist die allgemeine Bundeskasse mit rund 40 Prozent beteiligt.

Wenn der Bundesrat diese Zollerträge als gefährdet bezeichnet, so muss dies als reiner Zweckpessimismus bezeichnet werden. Weder in der EFTA noch im GATT ist ein Abbau der Treibstoffzölle vorgesehen. Auswirkungen auf die schweizerische Fiskalpolitik sind daher von dieser Seite und auf diesem Sektor nicht zu erwarten. Ein Kompetenzartikel zur Besteuerung einer Ware, die vom Zollabbau überhaupt nicht betroffen wird, ist darum bestimmt nicht angezeigt. Im weitern will der Bundesrat eine noch nicht vorhandene inländische Produktion, nämlich in der Schweiz zu gewinnendes Erdöl und Erdgas, mit Verbrauchssteuern belasten. Die Aussichten, eine solche Produktion steuerlich erfassen zu müssen und zu können, sind nicht derart, dass die sich früher oder später aufdrängende Neuregelung des gesamten Verbrauchssteuersystems nicht abgewartet werden könnte. Ich will aber keinen Streichungsantrag stellen, sondern den Antrag Biel unterstützen. Mit der Einführung des allgemeinen Kompetenzartikels besteht die Gefahr, zusätzliche fiskalische Belastungen für den Motorfahrzeugverkehr zu schaffen und damit dem motorisierten Verkehr die Zollaussfälle bei andern Waren zu überbinden. Dies darf sicher nicht eines der Ziele der neuen Finanzordnung sein. Die neue Finanzordnung ist gewiss auch nicht das richtige Instrument, verkehrskoodinatorische Ziele zu verfolgen. Wir wissen, dass sich die Vorarbeiten für eine Gesamtverkehrskonzeption erst im Frühstadium befinden. Eine vorsorgliche Massnahme, die Grundlage für eine zusätzliche Belastung des motorisierten Verkehrs zu schaffen, ist auch aus diesem Gewichtswinkel nicht angezeigt. Es scheint mir richtig und wichtig, dass mit der Annahme des Minderheitsantrages Biel absolute Klarheit geschaffen wird. Auch wenn Herr Bundesrat Celio die ausdrückliche Erklärung abgibt, diese Verfassungsänderung werde keine zusätzliche Besteuerung des motorisierten Verkehrs zur Folge haben, dürfte eine solche Erklärung erfahrungsgemäss nur von kurzfristigem Wert sein. Ich will dabei Herrn Bundesrat Celio keine bösen Absichten unterschieben; aber wenn er in zehn Jahren oder so das Finanzministerium verlassen sollte, hat niemand Gewähr, dass sein Nachfolger sich nicht viel eher auf die Verfassungskompetenz als auf eine Erklärung im Parlament stützen werde.

Es ist nicht meine Art, den Warnfinger zu erheben, aber wir dürfen die Stellungnahme der leitenden Gremien der grossen Automobilverbände doch nicht ganz ausser acht lassen. Der TCS mit seinen über 600 000 und der ACS mit seinen zirka 100 000 Mitgliedern erklären mit aller Deutlichkeit, dass der vorgeschlagene Verfassungsartikel in der Fassung des Bundesrates nicht akzeptabel sei. Wenn man bedenkt, dass es in unserem Lande über 1,4 Millionen Automobilisten gibt, von denen ein grosser Teil vom Stimmrecht Gebrauch machen könn-

te, sollte man die neue Finanzordnung — der ich grundsätzlich zustimme — im Hinblick auf die Volksabstimmung nicht mit solchen Unklarheiten belasten.

Bundesrat **Celio**: Es geht hier nicht um eine weltbewegende Sache. Wir sehen aber, wie gewisse Gruppen wegen einer Auslegung, an die der Bundesrat gar nicht gedacht hat, nun so eine halbe Million Schweizer gegen die Finanzordnung mobilisieren können; noch gestern habe ich im «Touring» einen Artikel des Chefredaktors gelesen, in welchem furchtbar geklagt wird über diese Fragen.

Wie liegen die Dinge wirklich? Unsere erste Absicht bestand darin, eine Verbrauchssteuer einzuführen, das heisst die verfassungsmässige Grundlage für eine solche Verbrauchssteuer zu schaffen. Dabei haben wir gesehen, dass sich dafür nur wenige Produkte eignen würden, beispielsweise Zucker. Wir wollen aber diese «Uebung» nicht mehr machen. Ferner käme Kakao oder Kaffee in Frage. Das sind aber alles Produkte, welche aus Entwicklungsländern stammen, und diese wollen wir nicht noch belasten. Wir haben diese Dinge also sukzessive fallen lassen. Schliesslich haben wir uns überlegt, ob der ganze Artikel fallen gelassen werden sollte; denn wir haben gesehen, dass die Automobilisten- und Strassenverkehrsverbände gar nicht glücklich sind, allein zu sein bei einer solchen besonderen Verbrauchssteuer. Aus drei Gründen haben wir den Artikel dann doch nicht fallen gelassen:

Erstens: Es könnte sein, dass in unserem Lande Oel gefunden wird. Dann könnten wir diese hier gefundene Menge nicht mit dem Zollzuschlag treffen, so dass dafür dann noch rasch, rasch eine verfassungsmässige Grundlage zu schaffen wäre.

Zweitens: Es könnte sein, dass bei der EFTA, beim GATT oder in der Kennedyrunde in irgendeiner Weise — ich glaube das zwar nicht — die Zölle auf Benzin reduziert werden. Das ist wenig wahrscheinlich, aber immerhin möglich. In fast allen Ländern bestehen diese Abgaben auf Benzin nicht in einem Zoll, sondern in einer Fiskalabgabe, das heisst in einer Steuer. Es könnte nun sein, dass man bei der EFTA oder sonstwo sagt: Bitte das alles nun in der Form von Steuern und nicht mehr auf dem Zoll!

Drittens: Die Frage der Zusatzstoffe. In immer grösseren Mengen werden dem Benzin Zusatzstoffe beigegeben; das sind natürlich chemische Produkte, die wir nicht unter Oel und Benzin subsumieren können. Deshalb schlagen wir diesen Artikel vor, der uns die entsprechende Möglichkeit einräumt. Beispielsweise haben die Deutschen kürzlich wieder einen solchen Zusatz entwickelt, von dem bereits einige Züge in die Schweiz verkauft wurden. Ich glaube aber, dass diese Dinge langsam zum Stillstand kommen werden, wahrscheinlich geht es nicht so gut. Wir wissen aber, wie die Technik immer wieder Neues erfindet. Da könnte doch morgen ein Zusatzstoff erfunden werden, der dem Benzin zu 30 Prozent beigegeben wird, und dann wären unsere Einnahmen aus dem allgemeinen und dem Spezialbenzinzoll um 30 Prozent reduziert. Deshalb schlagen wir vorsorglicher Weise diesen Artikel vor.

Nun befürchten die Automobilverbände, dass auf Grund dieses Artikels neben dem Benzinzoll noch eine Sonderbelastung eingeführt werden sollte. Das ist aber nicht die Absicht des Bundesrates. Ich habe in der Kommission versprochen, vor den Räten noch eine formelle Erklärung dazu abzugeben. Der Bundesrat gibt also die

formelle Erklärung ab, dass eine Ertragsvermehrung gegenüber der bestehenden Gesamtbelastung nicht angestrebt wird. Ich gestehe ferner, dass ich auch nicht so leicht eine weitere Erhöhung des Benzinzolles beantragen werde. Wir müssen nach anderen Lösungen suchen. Ich habe nämlich den Eindruck, dass wir dort beinahe an der Grenze angelangt seien. In diesem Zusammenhang kann ich also die Erklärung abgeben; wir wollen keine Ertragsvermehrung aus diesem Artikel herausholen. Er gäbe uns lediglich die Möglichkeit, uns vielleicht zu überlegen, ob wir bei gleichem Ertrag das Ganze nicht in eine fiskalische Abgabe umwandeln wollen. Ich gebe Ihnen diese Zusicherung. Wenn Sie mir nicht glauben, das heisst, wenn Sie dieses Prinzip verewigen wollen, dann können Sie auch dem Antrag Biel zustimmen. Der Bundesrat macht keine grosse Geschichte daraus.

Abstimmung — Vote

Buchstabe a

Für den Antrag der Minderheit	22 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	91 Stimmen

Grütter, Berichterstatter der Mehrheit: Bei Absatz 4, Litera b, schlägt der Bundesrat vor, einfach zu schreiben: «auf Bier», nämlich die besondere Verbrauchssteuer. Da gibt es eine Minderheit von Herrn Fischer und Mitunterzeichner, die eine gewisse Einschränkung dieser Gesamtbelastung durch Biersteuereinzuschläge, Braurohstoffe und Bier möchten, und zwar fixiert auf den 31. Dezember 1970. Ich glaube nicht, dass das geht in der sogenannten mittelfristigen Ordnung, auf alle Zeit hinaus das Verhältnis zum Bierpreis auf den 31. Dezember 1970 zu beschränken. Bier war ja bekanntlich bis heute schon besteuert. Es gab bis jetzt eine Befristung und die Fixierung der Belastungshöhe im Verhältnis zum Bierpreis. Die zeitliche Befristung ist nun weggefallen in dieser Bundesfinanzordnung, die sachliche Beschränkung ebenfalls bei der Warenumsatzsteuer, und man könnte sich nicht vorstellen, dass man die Inkonsequenz beginge und jetzt hier eine sachliche Beschränkung vornähme. Herr Fischer, Sie haben übrigens — das ist durchaus in Ordnung, ich will das nur der Klarheit halber sagen — genau den Wortlaut übernommen, der vom Bundesrat in den Uebergangsbestimmungen vorgeschlagen wird. Dort hinein gehört er, aber nicht hier, in diese länger dauernde Verfassung. Wenn schon die zeitliche und sachliche Beschränkung hier bei andern Steuern abgelehnt worden ist, so ist es nichts als logisch, dass man auch das ablehnt, und es wäre unverständlich, wenn man diese Zuschläge im Verhältnis zum Bierpreis ewig auf das Datum 31. Dezember 1970 festlegen wollte. Das schiene mir eine unmögliche Situation zu sein. Ich empfehle Zustimmung zum Bundesrat und Ablehnung des Minderheitsantrages Fischer und Mitunterzeichner.

M. **Schmitt-Genève**, rapporteur de la majorité: Il s'agit en l'occurrence du même exercice que celui que nous venons de faire en ce qui concerne la benzine. Nous avons accepté la proposition du Conseil fédéral de ne mentionner que les termes «la bière», dans la disposition prévoyant que ce produit peut faire l'objet d'un impôt de consommation. Le Conseil des Etats s'est rallié à cette manière de voir en reportant dans les dispositions transitoires, puis dans la loi la façon dont la bière peut être imposée. Une minorité voudrait définir exactement comment la bière doit être imposée, en di-

sant que la charge totale qui grève la bière proportionnellement à son prix et qui comprend l'impôt sur la bière, les droits de douane supplémentaires sur les matières premières pour la brasserie, sur la bière, ainsi que l'impôt sur le chiffre d'affaires, demeure en l'état du 31 décembre 1970. Je crois qu'il importe que le conseil soit logique avec lui-même. Si nous avons décidé que des taux d'imposition n'appartenaient pas à la charte fondamentale de l'Etat, à combien plus forte raison serait-il indécent d'y faire figurer une phrase telle que celle-ci, qui n'a rien à voir dans une constitution, à savoir de fixer par avance et d'une façon définitive à une date déterminée non seulement l'impôt frappant la bière, mais encore les droits de douane supplémentaires et l'impôt sur le chiffre d'affaires qui la grèvent. La majorité de votre commission vous demande de vous rallier au texte du Conseil fédéral et du Conseil des Etats et de repousser, pour les mêmes motifs que ceux que nous avons défendus, la proposition de la minorité.

Fischer-Bern. Berichterstatter der Minderheit. Es handelt sich — im Gegensatz zu dem, was die beiden Kommissionspräsidenten gesagt haben — nicht um genau das gleiche, was wir soeben im Zusammenhang mit der sachlichen Beschränkung beschlossen haben, sondern es bestehen zwei wesentliche Unterschiede. Der erste Unterschied liegt darin, dass es sich bei der Biersteuer um eine Sonderverbrauchssteuer handelt. Man hat seinerzeit aus der Getränkesteuer in den dreissiger Jahren die Biersteuer als Sonderbelastung weitergeführt bis auf den heutigen Tag. Im ganzen sind unter dem Titel Bierbelastung bereits eine Milliarde Schweizer Franken in die Bundeskasse geflossen. Es geht deshalb nicht, wie bei der Warenumsatzsteuer, um eine generelle Belastung, die sehr niedrig gehalten ist. Der zweite Grund, warum es sich nicht um das selbe handelt, ist der, dass die Biersteuer nur bedingt nach oben limitiert werden soll. Bei der Warenumsatzsteuer habe ich im Namen der Minderheit beantragt, die Sätze in der Verfassung definitiv auf 4, bzw. 6 Prozent festzulegen. Es hätte einer Verfassungsbestimmung bedurft, hier etwas zu ändern, d. h. etwa Mehrerträge auf der Warenumsatzsteuer zu erzielen. Beim Bier ist die Situation anders: Es geht um eine relative Blockierung, indem bei Steigen des Bierpreises die entsprechenden Belastungen ebenfalls zunehmen. Deshalb hat sich auch der Ertrag aus der Biersteuer in den letzten zwei Jahrzehnten sehr stark vermehrt. Im Jahre 1947 war er rund 15 Millionen Franken, im Jahre 1957 waren es doppelt so viel, nämlich 30 Millionen, und heute sind es 60 Millionen, d. h. die Biersteuer hat sich also innert 20 Jahren vervierfacht. Das hängt mit diesem System zusammen.

Wie die Herren Kommissionsreferenten gesagt haben, ist es heute so, dass diese Belastungsbegrenzung in der Bundesverfassung steht. Der Bundesrat schlägt vor, sie herauszunehmen und in die Uebergangsbestimmung zu tun, in der Meinung, dass man sie dann auf dem Wege der Gesetzgebung abändern könne. Der Minderheitsantrag geht dahin, es beim heutigen System, abgesehen vom Datum, zu belassen. Die gleiche Bestimmung, die wir heute in der Bundesverfassung haben, soll auch in Zukunft darin bleiben. Ich möchte Sie bitten, diesem Antrag zuzustimmen.

Schalcher: Ich beantrage Ihnen Ablehnung des Minderheitsantrages. Ich habe in der Kommission gesagt und muss es leider hier nochmals sagen, nachdem

dieser Antrag nun auch noch in den Ratssaal getragen worden ist: In den vierziger Jahren hat ein bekannter Grossbrauer geklagt, in seinem Metier sei nichts mehr zu machen, die Brauer seien von Bern im Stich gelassen, er sei nun dazu übergegangen, seine Silos für die Kartoffeleinlagerung auszumieten. Ich habe ihm damals noch geglaubt. Wenn ich aber daran denke, wie seither die Brauereien expandiert haben und wie sie alle Zeichen besten Wohlergehens zeigen, dann werden Sie es mir nicht verargen, wenn ich zum Eindruck gekommen bin, dass man es in diesen Kreisen besonders gut versteht zu klagen, ohne zu leiden. Und ausgerechnet zugunsten dieses Standes soll nun noch diese ohnehin merkwürdige Verankerung von Sonderinteressen — man nenne mir einen andern Stand, der es so verstanden hat, sich abzusichern, sogar noch gegen die Teuerung — ins dauernde Verfassungsrecht aufgenommen werden. Das ist nun doch wohl des Guten zuviel. Die Biersteuer ist übrigens — Herr Fischer — nicht 60 Millionen, sondern in den letzten Jahren 27 Millionen, im Vorschlag 29 Millionen. Diese — ich sage nochmals — reichlich merkwürdige Verankerung von Sonderinteressen, noch dazu in einer Branche, die ohnehin ausserordentlich billig zu ihren Rohstoffen kommt, ist schon keine Zierde im Uebergangsrecht, aber sicher gehört sie nicht auch noch ins dauernde Verfassungsrecht. Ich beantrage Ihnen nochmals Ablehnung des Minderheitsantrages, wie wir das schon in der Kommission mit grossem Mehr getan haben.

Gerosa: Ich bitte Sie, wie Herr Kollega Schalcher, den Minderheitsantrag zur Biersteuer abzulehnen.

Es ist nicht einzusehen, weshalb ausgerechnet das Bier einer Sonderregelung unterstellt werden soll. Wenn es beim Bier um ein lebensnotwendiges Nahrungsmittel ginge, wären wohl noch viele andere Herren Kollegen der vorberatenden Kommission bei der Minderheit zu finden. Es ist aber augenfällig, dass gewissen Herren Eigennutz vor Gemeinnutz geht. Es ist nicht zu verantworten, dass das Bier in der Besteuerung weiterhin eine bevorzugte Stellung einnimmt, denn es ist, wie alle übrigen alkoholhaltigen Getränke, ein nicht ungefährliches Genussmittel. 70 Prozent (Heiterkeit) — ja, Sie mögen lachen; es ist mir aber heiliger Ernst — aller Männer, welche zu einer Trinkerheilkur eingewiesen werden, sind ausgesprochene Biertrinker. Und wenn der Slogan «Bier, Weltmeister im Durstlöschen» der Wahrheit entsprechen würde, müsste der Bierkonsum zurückgehen. Er hat aber seit 1945 pro Kopf der Bevölkerung und pro Jahr von 35 auf nahezu 80 Liter zugenommen. Es ist deshalb zu verstehen — Herr Fischer —, weshalb die Biersteuer mehr einbringt.

In einer Strafanstalt begegnete mir kürzlich ein 25-jähriger Mann. Er hat nach Konsum von 5 Flaschen des harmlosen Biers zwei Männern das Nasenbein und die Zähne eingeschlagen. Das Resultat: 8 Monate Gefängnis und dazu eine Schadenersatzforderung von 12 000 Franken. Es ist so: Sie trinken eben alle auf eigene Rechnung und Gefahr! Das Bier ist keineswegs harmlos, wie man es immer glaubhaft machen will, auch wenn es als das Volksgetränk bezeichnet wird.

Heute möchte ich einmal in besonders an die Bauernvertreter hier im Saale appellieren. Die Biergewaltigen sind nämlich mit ihrer gezielten Bierpolitik mitschuldig daran, dass immer weniger Milch getrunken wird (Heiterkeit). Die Brauerei Wädenswil sandte an die Pächter ihrer brauereieigenen Restaurants kürzlich einen

Brief, aus welchem ich hier zwei Abschnitte zitiere. Da steht: «Wir haben Verständnis dafür, dass jeder Wirt ausser dem Bier auch andere Getränke auf Wunsch der Gäste führen und verkaufen muss und dass er auch Speisen, die nicht gerade zum Bier passen, zubereitet und serviert. Was wir aber als unrichtig beurteilen, ist eine ausdrückliche Propaganda und Reklame für fremde Getränke» — und jetzt, meine Bauernvertreter, hören Sie! — «für Sauser, Most und Milch und Speisen (Eis, Obst) sowie ähnliche Produkte.» Dann schliesst der Brief: «Wir hoffen, dass unsere Mieter für unseren Standpunkt Verständnis haben und auf solche Reklame und Propagandaaktionen freiwillig verzichten. Sollte dies nicht der Fall sein, wären wir gezwungen, uns bei der Vertragsverlängerung mit diesen Belangen zu befassen.» Soweit der Brief der Brauerei.

Der Käser unserer Gemeinde erklärte mir kürzlich ganz verärgert, dass er in seinem Milchgeschäft heute mehr Bier und andere Getränke verkaufe als Milch (Heiterkeit).

Wenn Ihnen das Volkswohl nur leicht am Herzen liegt, dann werden Sie zusammen mit mir den Minderheitsantrag ablehnen. Wir dürfen in einer neuen Finanzordnung dem Bundesrat die Hände für einen Ausbau der Biersteuer nicht binden. Ich beantrage Ihnen deshalb Ablehnung des Minderheitsantrages.

Weber Max: Ich möchte die Diskussion auf eine andere Ebene bringen. Es geht nicht um Biertrinken oder Milchtrinken; es geht nicht um Biersteuer oder nicht Biersteuer, sondern es geht um den Grundsatz der Gleichbehandlung.

Ich möchte Herrn Kollega Fischer den freundschaftlichen Rat geben, seinen Antrag zurückzuziehen, damit er nicht einen Rekord in Niederlagen erleidet (Heiterkeit). Er ist bierbrauerischer als die Bierbrauer. Ich habe auch mit einem Bierbrauer gesprochen oder richtigerweise: er hat sich an mich gewendet. Ich habe ihm gesagt: «Ich bin für Gleichbehandlung.» Wenn alle Beschränkungen in der Verfassung sind, dann gehört auch diese Beschränkung hinein. Aber jetzt, wo die andern Beschränkungen fallen, können wir nicht die Bierbeschränkung drin lassen. Das muss auch Herr Fischer einsehen, dass das nicht geht. Das gäbe ein Bild für den «Nebelspalter», aber nicht für die Bundesverfassung!

Bundesrat Celio: Ich habe so Durst, dass ich in der Pause mit Zustimmung meines Freundes Gerosa ein Bier trinken werde!

Es geht hier aber nicht um das Biertrinken, ja oder nein, sondern — wie Herr Nationalrat Max Weber soeben gesagt hat — um die Gleichbehandlung. Obschon Wurst gut ist, können wir hier für das Bier nicht eine Extrawurst geben. Wenn die Sätze in der Verfassung geblieben wären, so hätte ich selber beantragt, das Bier auch gleich zu behandeln. Aber jetzt, wo wir die Sätze bei der Warenumsatzsteuer herausgenommen haben und die Sätze bei der Wehrsteuer — ich hoffe es wenigstens — auch herausnehmen werden, ist es doch unmöglich, dass wir das Bier anders behandeln und dass wir diese Verankerung in der Verfassung noch bestehen lassen. Sie bleibt; Sie werden sie treffen in den Uebergangsbestimmungen. Aber in dem Moment, wo die

Ausführungsgesetze gemacht werden, fällt diese Bestimmung dahin.

Es stimmt, dass das Bier ziemlich belastet ist. Wenn ich das sage, so stehe ich jetzt sicher nicht im Verdacht, dass ich die Alkoholika nicht belaste. Sie erinnern sich, dass die Belastung der Importe um 50 Prozent erhöht worden ist; dann wurden auch noch die Sätze für die Spezialitäten erhöht. Ich habe einige Sorgen mit der Zentralschweiz wegen der Belastung der Spezialitäten. Aber wir haben es durchgeführt, weil es eine internationale Verpflichtung war, und die Schweiz ist gewohnt, die internationalen — nebenbei gesagt, auch die internen — Verpflichtungen einzuhalten.

Nun muss ich aber schon sagen: Das Streichen dieses Artikels will nicht bedeuten, dass wir morgen das Bier mehr belasten. Es gibt eine Biersteuer, und daneben gibt es noch ziemlich hohe Zölle auf den Rohstoffen, aus welchen sich das Bier zusammensetzt. Die Belastung beim Bier ist also ziemlich gross. Ich glaube aber, wie das Herr Weber Max gesagt hat, dass es ein Gebot der Gleichberechtigung darstellt, dass diese verfassungsmässige Bestimmung aus der Verfassung verschwindet.

Abstimmung — Vote

Buchstabe b

Für den Antrag der Mehrheit	104 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	13 Stimmen

Art. 41ter, Abs. 5

Antrag der Kommission

Mehrheit

Ingress

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Buchstabe a

Die Steuer kann erhoben werden vom Einkommen der natürlichen Personen sowie vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen. Die juristischen Personen sind, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich möglichst gleichmässig zu belasten.

Buchstabe a bis (neu)

Die Wehrsteuer wird für Rechnung des Bundes von den Kantonen erhoben. Vom Rohertrag der Steuer fallen drei Zehntel den Kantonen zu; davon ist ein durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmender Teil für den Finanzausgleich unter den Kantonen zu verwenden.

Buchstabe b

Bei der Festsetzung der Tarife für die Wehrsteuer ist auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden angemessen Rücksicht zu nehmen. (Rest des Absatzes streichen.)

1. Minderheit

(Fischer-Bern, Eisenring, Etter, Furgler, Jaccottet, Langenauer, Schalcher, Schib, Tschopp, Vollenweider, Wilhelm)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

II. Minderheit

(Fischer-Bern, Conzett, Etter, Langenauer,
Meyer-Luzern, Tschopp)

Buchstabe a

Die Steuer kann erhoben werden vom Einkommen der natürlichen Personen sowie vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen. Die juristischen Personen sind, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich möglichst gleichmässig zu belasten; zu diesem Zwecke kann auch eine nach Ersatzfaktoren bemessene Minimalsteuer vorgesehen werden. Die Wehrsteuer wird für Rechnung des Bundes von den Kantonen erhoben. Vom Rohertrag der Steuer fallen drei Zehntel den Kantonen zu; davon ist ein durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmender Teil für den Finanzausgleich unter den Kantonen zu verwenden.

III. Minderheit

(Eisenring, Caroni, Fischer-Bern, Jaccottet,
Langenauer, Schib, Tschopp)

Buchstabe b

Bei der Festsetzung der Tarife für die Wehrsteuer ist auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Steuer beträgt höchstens

- 8 Prozent vom Einkommen der natürlichen Personen;
- 8 Prozent vom Reinertrag der juristischen Personen. (Letzten Satz streichen.)

Antrag Muret*Abs. 5*

Die Wehrsteuer nach Absatz 1, Buchstabe c, wird vom Vermögen und vom Einkommen der natürlichen Personen sowie vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen erhoben. Die Steuer wird nach dem Grundsatz der Progressivität erhoben. Zur Besteuerung der juristischen Personen ist allein der Bund befugt; sie ist einheitlich; ein Teil ihres Ertrages wird den Kantonen vergütet. Im übrigen trifft der Bund die nötigen Massnahmen zur Vereinheitlichung der Steuervorschriften auf dem ganzen Gebiet.

Eventualantrag Brunner

(Falls dem Beschluss des Ständerates zugestimmt wird.)

b ...

— ...

- 8 Prozent des Reinertrages bzw. 12 Prozent der 5 Prozent des massgebenden Eigenkapitals übersteigenden Teils des Reinertrages der juristischen Personen.

*Art. 41ter, al. 5***Proposition de la commission***Majorité**Préambule*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Lettre a

L'impôt peut frapper le revenu des personnes physiques, ainsi que le rendement net, le capital et les réserves des personnes morales. Les personnes morales, quelle que soit leur forme juridique, doivent être impo-

sées, selon leur capacité économique, d'une manière aussi égale que possible.

Lettre a bis (nouveau)

L'impôt est perçu par les cantons pour le compte de la Confédération. Trois dixièmes du produit brut de l'impôt sont attribués aux cantons; une part de ce montant à déterminer par la législation fédérale doit être affectée à la péréquation financière intercantonale.

Lettre b

Lors de la fixation des tarifs de l'impôt pour la défense nationale, il sera tenu compte, de façon appropriée, de la charge constituée par les impôts directs des cantons et des communes. (Biffer le reste de l'alinéa.)

Minorité I

(Fischer-Berne, Eisenring, Etter, Furgler, Jaccottet,
Langenauer, Schalcher, Schib, Tschopp,
Vollenweider, Wilhelm)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité II

(Fischer-Berne, Conzett, Etter, Langenauer,
Meyer-Lucerne, Tschopp)

Lettre a

L'impôt peut frapper le revenu des personnes physiques, ainsi que le rendement net, le capital et les réserves des personnes morales. Les personnes morales, quelle que soit leur forme juridique, doivent être imposées, selon leur capacité économique, d'une manière aussi égale que possible; à cette fin, un impôt minimum calculé à l'aide de facteurs de remplacement peut être introduit. L'impôt est perçu par les cantons pour le compte de la Confédération. Trois dixièmes du produit brut de l'impôt sont attribués aux cantons; une part de ce montant à déterminer par la législation fédérale doit être affectée à la péréquation financière intercantonale.

Minorité III

(Eisenring, Caroni, Fischer-Berne, Jaccottet,
Langenauer, Schib, Tschopp)

Lettre b

Lors de la fixation des tarifs de l'impôt pour la défense nationale, il sera tenu compte, de façon appropriée, de la charge constituée par les impôts directs des cantons et des communes. L'impôt s'élève au plus à

- 8 pour cent du revenu des personnes physiques;
- 8 pour cent du rendement net des personnes morales. (Biffer la dernière phrase.)

Proposition Muret*Al. 5*

L'impôt fédéral direct selon le 1er alinéa, lettre c, frappe la fortune et le revenu des personnes physiques, ainsi que le rendement net, le capital et les réserves des personnes morales. Il est fondé sur le principe de la progressivité. L'imposition des personnes morales est du seul ressort de la Confédération; elle est uniforme; une partie de son produit est ristournée aux cantons. La Confédération prend d'autre part les mesures nécessaires pour unifier les normes fiscales sur toute l'étendue du territoire.

Proposition éventuelle Brunner*Al. 5, lettre b*

b...

— ...

- 8 pour cent du rendement net ou 12 pour cent du 5 pour cent de la part du rendement net des personnes morales qui excède le capital propre déterminant.

Grütter, Berichterstatter der Mehrheit: Hier geht es darum festzulegen, wovon die Wehrsteuer erhoben wird, nämlich vom Einkommen der natürlichen Personen sowie vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen. Sodann soll nach Antrag des Bundesrates bei der Festsetzung der Tarife auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und der Gemeinden Rücksicht genommen werden. Der Bundesrat hält ferner fest: «Die juristischen Personen sind, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich möglichst gleichmässig zu belasten. Die Wehrsteuer wird für Rechnung des Bundes von den Kantonen erhoben. Vom Rohertrag der Steuer fallen drei Zehntel den Kantonen zu; davon ist ein durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmender Teil für den Finanzausgleich unter den Kantonen zu verwenden. Bestimmt die Bundesgesetzgebung, dass die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden bis zu einem bestimmten Ausmass an die Wehrsteuer angerechnet werden können, so gilt als Rohertrag der nach Abzug der anrechenbaren Quote verbleibende Teil.» Was der Bundesrat hier vorschlägt, ist typographisch unübersichtlich. Es ist ein «Knäuel», weshalb sich der Ständerat die Mühe genommen hat, diesen «Knäuel» etwas zu entwirren. Er hat den Antrag des Bundesrates mit einer einzigen Ausnahme übernommen, nämlich ohne den letzten Satz, wo von der Anrechnung der Steuern die Rede ist. Es handelt sich dabei um die sogenannte Anrechnungssteuer, d.h. dass Kantone und Gemeinden Steuern auf die Bundessteuern angerechnet werden können. Es wird dies vermutlich nicht jedermann begreifen. Schon in der Kommission hatten wir diesbezüglich Mühe, und ich habe im Hinblick auf diese Bestimmung selber einen «Sonderunterricht» bei der Steuerverwaltung genossen. Es handelt sich also hier um eine komplizierte Angelegenheit. Die Sache ist noch nicht reif, weshalb der Ständerat die sogenannte Anrechnungssteuer gestrichen hat. Soviel zu Artikel 41ter, Absatz 5, Litera a.

Nun zu Litera b: In Litera b steht gemäss Beschluss des Ständerates: «Bei der Festsetzung der Tarife für die Wehrsteuer ist auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Steuer beträgt höchstens 9 Prozent vom Einkommen der natürlichen Personen, 8 Prozent vom Reinertrag der juristischen Personen und 0,75 Promille vom Kapital und den Reserven der juristischen Personen.» Dann folgt noch eine Flexibilitätsbestimmung: «Die vorstehenden Sätze können ermässigt oder höchstens um einen Zehntel erhöht werden.»

Unsere Kommission hat dann eine bessere Gliederung vorgenommen. Sie hat den Text des Ständerates übernommen bis dort, wo es heisst: «Gleichmässig zu belasten.» Dann hat sie ein Litera a bis beigefügt, wonach die Wehrsteuer für Rechnung des Bundes von den Kantonen erhoben wird und wonach vom Rohertrag der Steuer drei Zehntel den Kantonen zufallen sollen. Ferner ist hier die Bestimmung enthalten, dass die Bundesgesetzgebung die Sache regelt.

In Litera b haben wir vom Beschluss des Ständerates den ersten Satz übernommen, der lautet: «Bei der Festsetzung der Tarife für die Wehrsteuer ist auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden angemessen Rücksicht zu nehmen.» Den Rest dieser Litera, wo von den maximalen Steuersätzen die Rede ist, haben wir gestrichen, ebenso die Flexibilitätsbestimmung.

Nicht übernommen haben wir ferner die sogenannte Anrechnungssteuer, wie sie im Entwurf des Bundesrates vorgesehen ist. Der Bundesrat hat sich übrigens der Streichung dieser Steuer angeschlossen. Hierin bestünde auch Uebereinstimmung mit dem Ständerat.

Wie Sie nun aus der Fahne ersehen können, sind in unserer Kommission zu Artikel 41ter, Absatz 5, eine ganze Anzahl Minderheitsanträge entstanden, nämlich eine erste Minderheit von Herrn Fischer-Bern und Mitunterzeichnern, eine zweite Minderheit von Herrn Fischer-Bern und Mitunterzeichnern und eine dritte Minderheit von Herrn Eisenring und Mitunterzeichnern. Für den Fall, dass dem Beschluss des Ständerates zugestimmt wird, kommt noch ein Eventualantrag Brunner hinzu in bezug auf die Sätze für die juristischen Personen. Ich glaube, dass Herr Max Weber Herrn Fischer-Bern gesagt hat, er habe einen Rekord aufgestellt im Hinnehmen von Niederlagen. Ich möchte Herrn Fischer-Bern fast sagen, dass er ein Maximalist in bezug auf Widersprüche ist. Mit der ersten Minderheit beantragt Herr Fischer-Bern Zustimmung zum Ständerat mit einer Steuer von höchstens 9 Prozent vom Einkommen der natürlichen Personen, 8 Prozent vom Reinertrag der juristischen Personen und 0,75 Promille vom Kapital und den Reserven der juristischen Personen und Zustimmung zur Flexibilität dieser Steuern mit 10 Prozent nach oben oder unten. Dann sind Sie, Herr Fischer, auch bei der dritten Minderheit dabei. Diese steht natürlich in bezug auf die Sätze in Widerspruch zur ersten Minderheit. Herr Eisenring will nämlich anstatt einen Satz von 9 Prozent vom Einkommen der natürlichen Personen einen solchen von 8 Prozent vorsehen. Sie sind hier also ziemlich in Widerspruch geraten. Mit der ersten Minderheit, die Sie anführen, beantragen Sie Zustimmung zum Ständerat. Dann kriechen Sie noch in die Minderheit Eisenring hinein und wollen bei der Einkommenssteuer natürlicher Personen nur eine Maximalbelastung von 8 Prozent. Schliesslich hat Herr Fischer noch einen andern Antrag gestellt, nämlich in der Fassung von Litera a des Ständerates nach dem Wort «belasten» beizufügen: «Zu diesem Zwecke kann auch eine nach Ersatzfaktoren bemessene Minimalsteuer vorgesehen werden.»

Darf ich dazu gleich etwas sagen: Herr Fischer war offen genug, in unserer Kommission zu erklären, dass es hier um eine gewerbepolitische Angelegenheit geht. Es geht darum, dass Coop Schweiz (VSK) und Migros stärker belastet werden. Es steht dies auch im Protokoll der Kommissionssitzung. Immerhin darf man für diese beiden Grossverteilerorganisationen in Anspruch nehmen, dass sie Wesentliches zur Tiefhaltung des Lebenskostenindex beigetragen haben. Die Herren von der Steuerverwaltung haben mir auch gesagt (ich weiss nicht, ob ich diese Zahlen hier präsentieren darf), dass es einfach nicht stimmt, wenn von der Migros gesagt wird, sie entrichte wenig Steuern; sie bezahlt nämlich enorm viel.

Herr Fischer hat in der Kommission nicht gesagt, wie hoch diese Minimalsteuer wäre. Er widerspricht

sich auch hier, indem er sonst begrenzen und nicht manipulieren lassen möchte; hier aber ist er für das Manipulieren. Er hat auch nicht gesagt, welches die Ersatzfaktoren wären. Das kann nicht der Reinertrag sein, denn dieser Faktor wird hier genannt; es können auch nicht Kapital und Reserven sein. Der Umsatz, die Zahl der Arbeitskräfte, das Roheinkommen kommen auch nicht in Betracht, denn die besagen in diesem Zusammenhange nichts. Es gibt einige Kantone, welche die sogenannte Minimalsteuer haben, z. B. vom Rohertrag, dies in Kombination mit einer Liegenschaftsteuer.

Die Kommission empfiehlt Ihnen mit 12:11 Stimmen, den Antrag der ersten Minderheit (Zustimmung zum Ständerat) abzulehnen, empfiehlt Ihnen, ebenfalls mit 12:11 Stimmen, den Antrag der zweiten Minderheit (Minimalsteuer) abzulehnen, und schliesslich empfiehlt Sie Ihnen, den Antrag Eisenring, lautend auf Beschränkung des Satzes auf 8 Prozent, abzulehnen. Das steht übrigens im Widerspruch zur bisherigen grundsätzlichen Haltung, bei der wir sachliche Beschränkungen nicht mehr in die mittelfristige Lösung übernehmen. In der Kommission war es so, dass wir darüber dann nicht mehr abgestimmt haben, weil die Herren damit einverstanden waren, dass der Entscheid, welcher bei der Warenumsatzsteuer gefallen ist, auch in bezug auf den Höchstsatz bei der Wehrsteuer gelte. Ich weiss nicht, ob Herr Eisenring seinen Antrag zurückziehen wird. Ich empfehle ihm, dies aus Konsequenzgründen zu tun.

M. Schmitt-Genève, rapporteur de la majorité: Le 5e alinéa de l'article 41ter est l'une des plus importantes dispositions de la réforme qui vous est proposée, puisqu'elle traite de l'impôt direct, c'est-à-dire de l'impôt pour la défense nationale. Il s'agit, sur le plan de la forme, et en fonction du premier vote qui est intervenu par surprise ce matin, de savoir si vous voulez modifier ici la terminologie de l'impôt, puisque vous avez utilisé tout à l'heure l'expression d'impôt fédéral direct.

La proposition du Conseil fédéral était de reprendre les principes concernant l'existence de cet impôt et la façon dont il est perçu, mais sans mentionner dans la constitution la question de la taxation, conformément à la doctrine qu'a suivie le Conseil fédéral dans l'élaboration de tout le projet.

Un deuxième élément du projet du Conseil fédéral était l'introduction d'un impôt dit de péréquation. La traduction française est, semble-t-il, mauvaise. Il était cependant difficile de trouver un terme plus adéquat pour celui de «Anrechnungssteuer». Il est toutefois inutile de nous disputer à ce sujet car, à la suite même de l'attitude prise par le Conseil fédéral et étant donné qu'à l'heure actuelle les études ne sont pas terminées à ce sujet, le conseil a de lui-même renoncé à la dernière phrase de ce 5e alinéa, qui commence par: «Si la législation fédérale décide que...» Cette phrase tombe, ce qui fait qu'il est inutile que nous perdions du temps à discuter de cet impôt de péréquation.

Le Conseil des Etats, lui, a repris les principes définis par le Conseil fédéral, mais, en lieu et place d'un seul et même paragraphe, il a divisé celui-ci en deux parties, pour une raison bien simple: c'est que, dans sa majorité, le Conseil des Etats a rétabli les taux dans le texte constitutionnel. Ces taux, qui ont été acceptés par le Conseil des Etats consistent à fixer cet impôt à 9 pour cent au maximum pour le revenu des personnes physiques, à

8 pour cent pour le rendement net des personnes morales, avec la marge de flexibilité d'un dixième au plus.

Conformément à la politique que la majorité de la commission a suivie, nous avons exclu du texte constitutionnel, suivant en cela le Conseil fédéral, la désignation des taux pour la reprendre dans le cadre des dispositions transitoires, mais en modifiant la question de la flexibilité. Nous avons, en revanche, divisé ce 5e alinéa en trois parties:

Lettre *a*, qui va jusqu'à: «D'une manière aussi égale que possible»;

lettre *abis* (au lieu de la lettre *b*, pour la concordance avec le dépliant en allemand): «L'impôt est perçu par les cantons pour le compte de la Confédération. Trois dixièmes du produit brut de l'impôt sont attribués aux cantons; une part de ce montant à déterminer par la législation fédérale doit être affectée à la péréquation financière intercantonale»;

lettre *b* (en lieu et place de la lettre *c*): «Lors de l'application des tarifs de l'impôt pour la défense nationale, il sera tenu compte, de façon appropriée, de la charge constituée par les impôts directs des cantons et des communes.»

Nous avons laissé tomber, pour des motifs que je ne répéterai pas et qui sont les mêmes que ceux que nous développons depuis ce matin à 8 heures, l'inscription des taux d'imposition dans le texte constitutionnel.

Nous avons à faire face à trois minorités.

La première reprend purement et simplement le texte adopté par le Conseil des Etats, y compris les taux, tant quant à la quotité qu'en ce qui concerne le principe de l'inscription des taux dans la constitution. Nous nous y opposons pour les motifs déjà connus.

La deuxième minorité, elle, entend introduire un impôt minimum frappant toutes les personnes morales. Cet impôt vise avant tout la forme de la société coopérative, ce qui se traduit par les termes: «Impôt minimum calculé à l'aide de facteurs de remplacement.» Nous en avons longuement discuté à la commission. D'accord avec le Conseil fédéral, la majorité de la commission vous propose de rejeter cet amendement, du fait que le principe même peut être contestable, car il ne serait pas possible de distinguer entre les différentes formes de coopératives. Or c'est bien toutes les sociétés coopératives qui pourraient être touchées et non pas seulement les grandes coopératives de consommation qu'on a désignées tout à l'heure, mais également, par exemple, les coopératives agricoles. Autrement dit, toutes les formes de coopératives existant selon le droit des obligations pourraient être touchées par cet impôt minimum et il semble que l'on irait au-delà de ce qu'entendraient faire ceux qui ont proposé cette modification.

Nous avons enfin une troisième minorité, qui reprend non pas le texte du Conseil fédéral ou du Conseil des Etats, mais notre texte avec l'introduction des taux, mais avec l'élimination de la marge de flexibilité qui prévoit une réduction ou une augmentation d'un dixième de l'impôt pour la défense nationale.

Le plus simple à mon avis pour se tirer d'affaire au milieu de toutes ces minorités, c'est évidemment de rejeter chacune des propositions qui sont faites, car le texte adopté par la majorité est beaucoup plus clair, beaucoup plus simple à comprendre et je vous engage à suivre la majorité de la commission.

On me dit que M. Eisenring retirera peut-être sa proposition. On l'entendra tout à l'heure (M. Eisen-

ring n'y consent pas). C'est une fausse information qui m'est communiquée par le président de la commission.

Präsident: Ich möchte den Artikel 41ter, Ziffer 5, wie folgt behandeln: Vorerst werden die Anträge der ersten und dritten Minderheit begründet. Dann entscheiden wir grundsätzlich über die sachliche Begrenzung. Je nach dem Ausgang der Abstimmung ist der Eventualantrag Brunner zu behandeln. Schliesslich käme als selbständiger Zusatzantrag der Antrag der zweiten Minderheit zur Behandlung. (*Zustimmung — Adhésion.*)

Fischer, Berichterstatter der Minderheit I: Die Helden werden nicht müde! Es geht, wie es die Herren Kommissionsreferenten gesagt haben, um eine kombinierte Aktion zwischen einer Minderheit, die ich anzuführen habe, und einer solchen von Kollege Eisenring. Ein Widerspruch besteht nicht. In bezug auf die Unterzeichner überschneiden sich die beiden Anträge; sachlich ergänzen sie sich. Die erste Minderheit beantragt Ihnen Zustimmung zum Ständerat. Weil aber in dieser Minderheit eine Anzahl Herren sind, die sich mit der Herausstreichung der Erhöhung der Wehrsteuer und der Elastizität, wie sie Herr Eisenring vorschlägt, nicht einverstanden erklärten, haben wir die Aktion aufgeteilt. Es geht darum, dass Sie zuerst mir und dann Herrn Eisenring zustimmen.

Diese Anträge sind nur teilweise identisch mit denjenigen bei der Warenumsatzsteuer. Es stimmt nicht, dass die ganze Skala in die Verfassung hineingehört, wenn man die Höchstsätze aufnimmt. In der heutigen Verfassung sind die Höchstsätze aufgeführt, aber von der Skala enthält der Artikel 41ter nichts. Ich sehe nicht ein, warum man als Argument gegen die bisherige Praxis nun verlangen kann, dass auch die Skala in die Verfassung aufgenommen werde. Es würde sich darum handeln, das bisherige System weiterzuführen, nämlich die verfassungsmässigen Höchstsätze beizubehalten. Wenn Sie das bei der Warenumsatzsteuer nicht gewollt haben, so sprechen doch Gründe dafür, es wenigstens bei der Wehrsteuer zu tun, denn bei der direkten Bundessteuer, wie sie neuerdings heissen soll, steht der Bund in direkter Konkurrenz zu den Steuern der Kantone und der Gemeinden. Bei der Warenumsatzsteuer ist das nicht der Fall. Wenn der Bund jetzt die Wehrsteuer oder die direkte Bundessteuer von 7,2 auf 8,5 Prozent erhöhen und sich, wie es der Ständerat beschlossen hat, die Kompetenz geben lassen will, bis auf 9,9 Prozent zu gehen, ohne eine Verfassungsänderung vorzunehmen, bedeutet das praktisch die Erhöhung der obersten Limite bei der Wehrsteuer um fast 40 Prozent. Sie werden sagen, das treffe eine kleine Kategorie von Grossverdienern. Wenn Sie aber die obere Grenze um 40 Prozent erhöhen, wird der Spielraum unterhalb dieser Limite entsprechend grösser, und über kurz oder lang werden, insbesondere auch wegen der starken Erhöhungen der Realeinkommen, immer mehr Steuerzahler in höhere Progressionsstufen geraten. Das ist für die ganze Steuerzahlerschaft von Bedeutung. Aus diesem Grunde halte ich dafür, dass wir hier eine Grenze brauchen. Herr Bundesrat Celio hat gestern in seinem Referat diese Grenze als nicht nötig bezeichnet. Es geht aber nicht nur um die Abgrenzung gegenüber den Kantonen, sondern auch um einen Schutz der Steuerzahler und der Wirtschaft.

Ich bitte Sie, jetzt meinen Antrag, den ich Ihnen im Namen der ersten Minderheit gestellt habe (Zu-

stimmung zum Ständerat) anzunehmen und in der Folge dem Antrag Eisenring zuzustimmen.

Eisenring, Berichterstatter der Minderheit III: Ich möchte vorausschicken, dass es mir in erster Linie um die Frage des Minderheitsantrages I geht. Ich glaube, der Herr Präsident wird zuerst abstimmen müssen, ob 8 oder 9 Prozent in die Verfassung aufgenommen werden soll; dieser Entscheid wird dann dem Antrag der Mehrheit gegenüberzustellen sein.

In bezug auf den Minderheitsantrag I — also Zustimmung zum Ständerat, wobei dann offen bleibt, ob mit 8 oder 9 Prozent — möchte ich kurz folgendes festhalten: Es wird heute aus dem Verzicht auf die sachliche Begrenzung eine Kardinalfrage gemacht. Aber diese Kardinalfrage kommt, wie ich die Situation beurteile, nicht in erster Linie von einer materiellen, sondern von einer rein politischen Seite her. Ich habe mir noch einmal die verschiedenen Stellungnahmen der Parteien zur Frage Begrenzung/Nichtbegrenzung bei der Wehrsteuer in der Verfassung vor Augen geführt. Wir haben eine ausserordentlich interessante und umfassende Dokumentation zu dieser Frage erhalten. Ich stelle fest, dass praktisch alle Parteien auf Grund ihrer Stellungnahmen zum bundesrätlichen Antrag für eine Begrenzung sind. Es gibt sogar sehr prominente Eingaben von Parteien, die hier vertreten sind, die mit Nachdruck erklären, das Rücksichtnahmeangebot, wie es in diesem Artikel heisst, sei ungenügend; diese Rücksichtnahme sei kein wirksamer Schutz vor Uebermarchungen des Bundes. Es ist klar, dass mit der Zustimmung zur Formulierung des Bundesrates das obligatorische Referendum bei der Festsetzung der Sätze künftig ausgeschaltet wird. Das ist nun ein politisches Ziel, worüber wir uns absolut klar sein müssen. Das möchte ich festhalten, weil ich an die Glaubwürdigkeit der Parteien und deren Erklärungen denke und ich mich hier mit dem Bild der Parteistellungnahmen konkret konfrontiere. Die Differenzen zwischen den Stellungnahmen der Parteien und vieler Ratsherren dieser Parteien in diesem Saale sind augenfällig.

Sodann erklärt die Botschaft auf Seite 2 als Ziel der Vorlage, dass das Steuersubstrat der Kantone und Gemeinden besser zu schonen sei — es heisst ausdrücklich «besser zu schonen», nicht nur «zu schonen». Mit andern Worten muss nach dieser Formulierung die Begrenzung an und für sich in die Verfassung, weil nur diese Begrenzung eine verbindliche Garantie für die Schonung ist und dies vor allem dann auch für eine «bessere Schonung». Nun ist der Trend aber offenbar der, dass man bei der künftigen Gesetzgebung, falls keine Limitierung in der Verfassung erfolgt, nicht bei 8 Prozent, also bei der Aufhebung des Rabattes, stehen zu bleiben gedenkt, sondern dass man weitergehen möchte. Ich glaube fragen zu müssen: Wo bleibt dann die «bessere Schonung» der Kantone? Sie kann höchstens dort liegen — und das ist nur wieder eine graduelle Frage —, wo durch die Beseitigung der kalten Progression nach Auffassung des Bundesrates gewisse Möglichkeiten geschaffen werden könnten, dass man künftig bei den mittleren Einkommen, die nun entlastet werden, mehr aufladet.

Es geht mir — ich muss dies festhalten — nicht um die Frage der Belastung der höhern und höchsten Einkommen, sondern es geht mir darum, dieses Steuersubstrat verbessert für die Gemeinden und die Kantone zu erhalten und diesem Grundsatz, wie er in der bundes-

rätlichen Botschaft dargelegt ist, durch den praktischen Beschluss zum Nachdruck zu verhelfen. Ob es dann ein Schönheitsfehler ist, wie man sagt, dass in der Verfassung 8 oder 9 Prozent Maximalsteuer steht oder nicht, bleibe dahingestellt. Dem Bürger kommt es schliesslich darauf an, dass das föderative Staatswesen im Rahmen der Finanzpolitik *de concreto* aufrecht erhalten werden kann und er die Grenzen seiner Leistungspflicht sieht. Ich wende mich daher auch gegen die beabsichtigte Ausklammerung des obligatorischen Referendums.

Ein weiterer Punkt sei erwähnt, der interessanterweise in der Kommission nicht mehr beleuchtet worden ist, und zwar wegen einer Ueberraschung, die Herr Bundesrat Celio uns bereitet hat. Die beiden Herren Kommissionsreferenten haben bereits darauf hingewiesen, dass der Bundesrat von sich aus den in Absatz 5 enthaltenen letzten Satz, der da lautet: «Bestimmt die Bundesgesetzgebung, dass die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden bis zu einem bestimmten Ausmass an die Wehrsteuer angerechnet werden können, so gilt als Rohertrag diese sogenannte Anrechnungssteuer» in der nationalrätlichen Kommission nicht mehr aufrecht erhalten hat. Den Gesetzesmaterialien kann man entnehmen — und ich glaube, man darf hier das Protokoll der Finanzdirektorensitzung mit dem Bundesrat zitieren, obwohl «vertraulich» darauf steht; ich möchte da nicht mit der Immunität in Konflikt kommen —, dass Herr Bundesrat Celio erklärt hat: «Wenn wir die Schaffung einer Anrechnungssteuer ermöglichen wollen, dürfen wir auf keinen Fall die Steuersätze in die Verfassung hineinnehmen.» Das war also im Blick auf diese Anrechnungssteuer. Und Herr Direktor Locher hat an der gleichen Konferenz in bezug auf die Anrechnungssteuer bemerkt: «Voraussetzung für die Möglichkeit ihrer Einführung ist der Verzicht auf zeitliche und sachliche Begrenzung.» Also in der Gesetzgebungsarbeit — ich klammere die politischen Fragen allerdings aus — ist von der technischen Seite her die Anrechnungssteuer immer in Konnex gestanden zum gleichzeitig erforderlichen Verzicht auf die sachliche Begrenzung der Wehrsteuer. Nun hat der Bundesrat die Anrechnungssteuer aber von sich aus fallen lassen, behält aber seine Auffassung aufrecht, dass trotzdem auf die sachliche Begrenzung der Wehrsteuer zu verzichten sei. Sie werden aber nicht in Abrede stellen können, dass der Konnex zwischen Anrechnungssteuer und Satzfestsetzung bei der Wehrsteuer ganz offenkundig war und bleiben wird.

Wenn nun der Bundesrat die Anrechnungssteuer fallen lässt und gleichwohl auf den Maximalsatz in der Bundesverfassung verzichten möchte, ist das — immer von der Sache her gesehen — nicht ganz logisch. Die sachliche Konsequenz wäre eigentlich gewesen, dass der Bundesrat nach Wegfall der Anrechnungssteuer auf die sachliche Begrenzung der Wehrsteuer in der Verfassungsvorlage wieder eingetreten wäre. Ich glaubte auf diesen Gesichtspunkt hinweisen zu dürfen, weil wir in der Kommission das nicht mehr näher untersucht haben. Ich möchte mich hier ausdrücklich für die aufschlussreiche Dokumentation bedanken. Sie hat uns auch ermöglicht, uns die ganzen Vorstellungsweisen vor uns abwickeln zu lassen, die massgeblich waren bei der Ausarbeitung der Konzeption, wie sie der Bundesrat heute vorlegt.

Und nun kurz zur Frage 9 oder 8 Prozent. Im Prinzip geht es mir um die Schonung — entsprechend den

Hinweisen in der Botschaft — des Steuersubstrates der Gemeinden und der Kantone. Es geht auch um eine Korrektur des Verhältnisses der direkten zu den indirekten Steuern, und es geht mir letztlich darum, in diesem Punkt einen Entscheid darüber zu erwirken, wie wir in der künftigen Finanzpolitik von der Bundesseite her vorgehen sollen. Ich bitte Sie daher, den 8 Prozent zuzustimmen und im übrigen dem ständerätlichen Beschluss mit der sachlichen Terminierung der Wehrsteuer zu folgen.

Hier wird die Beratung abgebrochen

Ici, le débat est interrompu

Nachmittagssitzung vom 12. März 1970

Séance du 12 mars 1970, après-midi

Vorsitz – Présidence: Herr Eggenberger

10360. Finanzordnung des Bundes. Änderung Régime des finances fédérales. Modification

Siehe Seite 159 hiervor – Voir page 159 ci-devant

Art. 41 ter, Abs. 5

Fortsetzung – Suite

Fischer-Bern, Berichterstatter der Minderheit II: Es handelt sich um die Genossenschaftsbesteuerung, die in diesem Saale in früheren Debatten über die Finanzordnungen nach allen Kanten abgewandelt worden ist. Sie wissen, dass das Gewerbe immer beanstandet hat, dass die genossenschaftlichen Grossbetriebe steuerlich nicht richtig erfasst werden. Diese Angelegenheit ist in den fünfziger Jahren durch eine Motion von Herrn Ständerat Piller, der auch in diesem Rate zugestimmt worden ist, einer Expertenkommission zu einem genauen Studium überwiesen worden. Diese Expertenkommission zur Behandlung der Motion Piller wurde präsiert vom heutigen Bundesrichter Zwahlen, und es gehörte ihr vor allem auch der verstorbene Professor Imboden an. Die Kommission hat im Jahre 1955/56 einen ausführlichen Bericht über dieses Thema verfasst.

In der heutigen Verfassungsbestimmung — und in der Fahne sehen Sie, dass der Bundesrat diesbezüglich nichts ändern will — steht der schöne Satz, dass die juristischen Personen, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gleichmässig zu besteuern sind. Diese Selbstverständlichkeit wird nun aber durch einen Passus im genau gleichen Absatz des genau gleichen Artikels wieder illusorisch gemacht. Es steht nämlich am Anfang des Absatzes 5, dass die juristischen Personen nach Massgabe ihres Reingewinnes und des Kapitals sowie der ausgewiesenen Reserven besteuert werden sollen. Nun ist es vollständig ausgeschlossen, die nicht gewinnstrebigem Unternehmungen, eben die Genossenschaften, auf Grund der Reinertragsbesteuerung zu erfassen, und zwar aus dem ganz einfachen Grund, weil diese genossenschaftlichen Grossbetriebe keine oder nur geringe Gewinne machen wollen; und weil sie keine Gewinne

Finanzordnung des Bundes. Änderung

Régime des finances fédérales. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1970
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	10360
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.03.1970
Date	
Data	
Seite	159-182
Page	
Pagina	
Ref. No	20 039 291

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

rätlichen Botschaft dargelegt ist, durch den praktischen Beschluss zum Nachdruck zu verhelfen. Ob es dann ein Schönheitsfehler ist, wie man sagt, dass in der Verfassung 8 oder 9 Prozent Maximalsteuer steht oder nicht, bleibe dahingestellt. Dem Bürger kommt es schliesslich darauf an, dass das föderative Staatswesen im Rahmen der Finanzpolitik *de concreto* aufrecht erhalten werden kann und er die Grenzen seiner Leistungspflicht sieht. Ich wende mich daher auch gegen die beabsichtigte Ausklammerung des obligatorischen Referendums.

Ein weiterer Punkt sei erwähnt, der interessanterweise in der Kommission nicht mehr beleuchtet worden ist, und zwar wegen einer Ueberraschung, die Herr Bundesrat Celio uns bereitet hat. Die beiden Herren Kommissionsreferenten haben bereits darauf hingewiesen, dass der Bundesrat von sich aus den in Absatz 5 enthaltenen letzten Satz, der da lautet: «Bestimmt die Bundesgesetzgebung, dass die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden bis zu einem bestimmten Ausmass an die Wehrsteuer angerechnet werden können, so gilt als Rohertrag diese sogenannte Anrechnungssteuer» in der nationalrätlichen Kommission nicht mehr aufrecht erhalten hat. Den Gesetzesmaterialien kann man entnehmen — und ich glaube, man darf hier das Protokoll der Finanzdirektorensitzung mit dem Bundesrat zitieren, obwohl «vertraulich» darauf steht; ich möchte da nicht mit der Immunität in Konflikt kommen —, dass Herr Bundesrat Celio erklärt hat: «Wenn wir die Schaffung einer Anrechnungssteuer ermöglichen wollen, dürfen wir auf keinen Fall die Steuersätze in die Verfassung hineinnehmen.» Das war also im Blick auf diese Anrechnungssteuer. Und Herr Direktor Locher hat an der gleichen Konferenz in bezug auf die Anrechnungssteuer bemerkt: «Voraussetzung für die Möglichkeit ihrer Einführung ist der Verzicht auf zeitliche und sachliche Begrenzung.» Also in der Gesetzgebungsarbeit — ich klammere die politischen Fragen allerdings aus — ist von der technischen Seite her die Anrechnungssteuer immer in Konnex gestanden zum gleichzeitig erforderlichen Verzicht auf die sachliche Begrenzung der Wehrsteuer. Nun hat der Bundesrat die Anrechnungssteuer aber von sich aus fallen lassen, behält aber seine Auffassung aufrecht, dass trotzdem auf die sachliche Begrenzung der Wehrsteuer zu verzichten sei. Sie werden aber nicht in Abrede stellen können, dass der Konnex zwischen Anrechnungssteuer und Satzfestsetzung bei der Wehrsteuer ganz offenkundig war und bleiben wird.

Wenn nun der Bundesrat die Anrechnungssteuer fallen lässt und gleichwohl auf den Maximalsatz in der Bundesverfassung verzichten möchte, ist das — immer von der Sache her gesehen — nicht ganz logisch. Die sachliche Konsequenz wäre eigentlich gewesen, dass der Bundesrat nach Wegfall der Anrechnungssteuer auf die sachliche Begrenzung der Wehrsteuer in der Verfassungsvorlage wieder eingetreten wäre. Ich glaubte auf diesen Gesichtspunkt hinweisen zu dürfen, weil wir in der Kommission das nicht mehr näher untersucht haben. Ich möchte mich hier ausdrücklich für die aufschlussreiche Dokumentation bedanken. Sie hat uns auch ermöglicht, uns die ganzen Vorstellungsweisen vor uns abwickeln zu lassen, die massgeblich waren bei der Ausarbeitung der Konzeption, wie sie der Bundesrat heute vorlegt.

Und nun kurz zur Frage 9 oder 8 Prozent. Im Prinzip geht es mir um die Schonung — entsprechend den

Hinweisen in der Botschaft — des Steuersubstrates der Gemeinden und der Kantone. Es geht auch um eine Korrektur des Verhältnisses der direkten zu den indirekten Steuern, und es geht mir letztlich darum, in diesem Punkt einen Entscheid darüber zu erwirken, wie wir in der künftigen Finanzpolitik von der Bundesseite her vorgehen sollen. Ich bitte Sie daher, den 8 Prozent zuzustimmen und im übrigen dem ständerätlichen Beschluss mit der sachlichen Terminierung der Wehrsteuer zu folgen.

Hier wird die Beratung abgebrochen

Ici, le débat est interrompu

Nachmittagssitzung vom 12. März 1970

Séance du 12 mars 1970, après-midi

Vorsitz – Présidence: Herr Eggenberger

10360. Finanzordnung des Bundes. Änderung Régime des finances fédérales. Modification

Siehe Seite 159 hiervor – Voir page 159 ci-devant

Art. 41 ter, Abs. 5

Fortsetzung – Suite

Fischer-Bern, Berichterstatter der Minderheit II: Es handelt sich um die Genossenschaftsbesteuerung, die in diesem Saale in früheren Debatten über die Finanzordnungen nach allen Kanten abgewandelt worden ist. Sie wissen, dass das Gewerbe immer beanstandet hat, dass die genossenschaftlichen Grossbetriebe steuerlich nicht richtig erfasst werden. Diese Angelegenheit ist in den fünfziger Jahren durch eine Motion von Herrn Ständerat Piller, der auch in diesem Rate zugestimmt worden ist, einer Expertenkommission zu einem genauen Studium überwiesen worden. Diese Expertenkommission zur Behandlung der Motion Piller wurde präsiert vom heutigen Bundesrichter Zwahlen, und es gehörte ihr vor allem auch der verstorbene Professor Imboden an. Die Kommission hat im Jahre 1955/56 einen ausführlichen Bericht über dieses Thema verfasst.

In der heutigen Verfassungsbestimmung — und in der Fahne sehen Sie, dass der Bundesrat diesbezüglich nichts ändern will — steht der schöne Satz, dass die juristischen Personen, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gleichmässig zu besteuern sind. Diese Selbstverständlichkeit wird nun aber durch einen Passus im genau gleichen Absatz des genau gleichen Artikels wieder illusorisch gemacht. Es steht nämlich am Anfang des Absatzes 5, dass die juristischen Personen nach Massgabe ihres Reingewinnes und des Kapitals sowie der ausgewiesenen Reserven besteuert werden sollen. Nun ist es vollständig ausgeschlossen, die nicht gewinnstrebigem Unternehmungen, eben die Genossenschaften, auf Grund der Reinertragsbesteuerung zu erfassen, und zwar aus dem ganz einfachen Grund, weil diese genossenschaftlichen Grossbetriebe keine oder nur geringe Gewinne machen wollen; und weil sie keine Gewinne

realisieren, stösst der Fiskus ins Leere, wie die Kommission zur Behandlung der Motion Piller erklärt hat. Ich werde Ihnen jetzt einmal einige Sätze aus diesem Bericht der Expertenkommission zur Behandlung der Motion Piller aus dem Jahre 1955 vorlesen. Sie hören es hier mit sehr schönen und sehr klaren Worten, was gemeint ist:

«Für nicht gewinnstrebige Unternehmungen ist der ausgewiesene Reinertrag nicht diejenige Grösse, die den angestrebten und erreichten wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmung repräsentativ zum Ausdruck bringt. Die Gewinnrechnung ist ein Zerrbild. Wird die Besteuerung vorwiegend vom ausgewiesenen Reinertrag abhängig gemacht» – das ist der Fall auf Grund der Verfassungsbestimmung, wie sie Ihnen vom Bundesrat vorgelegt worden ist –, «so stösst der Fiskus notwendigerweise ganz oder teilweise ins Leere. Das ausschliessliche Abstellen auf Ertrag und Kapital in der Besteuerung», wie dies eben im Vorschlag des Bundesrates steht, «bewirkt zwangsläufig eine Privilegierung der nicht gewinnstrebigen Unternehmung (also der Genossenschaften). Eine besondere Unternehmungsart wird nicht entsprechend ihrem Leistungsvermögen, der ihr innewohnenden Ertragspotenz belastet. Eine sich ausschliesslich an die Faktoren Kapital und Ertrag haltende Steuerordnung muss gegenüber Unternehmen, die einen andern Zweck verfolgen als den der Gewinnerzielung und deren Erfolg in anderen Gegebenheiten zum Ausdruck gelangt als im Ertrag und im Eigenkapital, ins Leere greifen. Die überkommene Steuerordnung bleibt nur solange richtig, als es auch richtig ist, dass alle Betriebe bestrebt sind, entsprechend ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten Ertrag zu erzielen. Entfällt indessen diese Voraussetzung, dann muss die auf Gewinn und Kapital aufbauende Steuerordnung einseitige Wirkung entfalten. Die nicht gewinnstrebige, aber dennoch gewinnfähige Unternehmung wird bevorzugt. Dies ist insofern nicht gerechtfertigt, als auch die nicht gewinnstrebige Unternehmung in Konkurrenz mit den gewinnstrebigen Unternehmungen tritt und zu deren Lasten einen Teil des wirtschaftlichen Gesamtsubstrates schmälert. Wird die nicht gewinnstrebige Unternehmung fiskalisch geschont, so ist die Steuerordnung nicht mehr wettbewerbsneutral. Sie begünstigt einen bestimmten Unternehmungstypus auf Kosten der andern und schafft eine nicht begründbare steuerliche Differenzierung. Soweit daher das Bundessteuerrecht die steuerliche Leistungsfähigkeit der Unternehmung ausschliesslich am Gewinn und am Eigenkapital misst, ergeben sich aus der überkommenen Ordnung angesichts der wachsenden Bedeutung der nicht gewinnstrebigen Unternehmung zwangsläufig Ungleichheiten.» Soweit der Expertenbericht zur Behandlung der Motion Piller.

Der Herr Präsident hat heute gesagt, es handle sich hier um Gewerbepolitik, und Herr Wyss hat in seinem Votum gestern erklärt, es sei eine Diskriminierung der Genossenschaften. Es handelt sich tatsächlich in dem Sinne um Gewerbepolitik, dass wir vom Gewerbe aus verlangen, dass die genossenschaftlichen Grossbetriebe steuerlich nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfasst werden. Ich glaube nicht, dass man diesem Postulat etwas vorwerfen kann. Es ist meines Erachtens selbstverständlich, so selbstverständlich, dass der Bundesrat es ja in die Verfassungsbestimmung aufnimmt. Aber durch den vorhergehenden Satz wird ja dessen Realisierung wieder illusorisch gemacht.

Nun haben wir im Laufe der letzten 15 Jahre verschiedene Erfahrungen mit dieser Minimalsteuer, die die Kommission zur Motion Piller vorschlägt, machen können, und zwar ist die Minimalsteuer bereits in 8 Kantonen eingeführt

worden. Es handelt sich um eine subsidiäre Steuer, die nur dann in Kraft tritt, wenn die normale Besteuerung ein Minimum unterschreitet. Diese subsidiäre Besteuerung basiert zur Hauptsache auf dem Umsatz – um damit eine Frage des Herrn Präsidenten von heute morgen zu beantworten – und zum Teil auf den Liegenschaften. Es sind eine Reihe von Kantonen, in denen das System spielt. Es ist deshalb nicht einzusehen, warum man auf Bundesboden hier immer noch den Standpunkt vertreten kann (wie es in der Kommission von seiten der Verwaltung aus getan worden ist), dass die Sache noch zu wenig abgeklärt sei, nachdem in einem Drittel der Kantone die ganze Geschichte funktioniert.

Ich möchte noch einmal darauf hinweisen: Es geht nicht darum, dass irgend jemand zusätzlich belastet werden soll; die Minimalsteuer hat übrigens nicht nur für die Genossenschaften zu gelten, sondern auch für die Aktiengesellschaften, für alle juristischen Personen selbstverständlich. Es geht auch nicht darum, dass jemand privilegiert werden soll durch diese Verfassungsbestimmung, die ich im Namen der Minderheit vorschlage, sondern darum, dass endlich einmal ein kleiner Schritt in Richtung Steuergerechtigkeit gemacht wird.

Wir sind uns darüber klar, dass gestützt darauf dann noch ein Gesetz erlassen werden muss. Aber das wollen Sie ja; Sie haben ja heute morgen verschiedentlich dem Prinzip zugestimmt, dass man hier nur Verfassungsbestimmungen aufnehmen soll. Das wird hier vorgeschlagen; in der Folge kann der Rat dann auf Grund der Vorschläge des Bundesrates sich noch zur Gesetzgebung über diese Minimalsteuer äussern.

Ich möchte Ihnen im Namen der Minderheit beantragen, diesem Passus zuzustimmen, wonach die juristischen Personen nach dem System einer Minimalsteuer auf Grund von Ersatzfaktoren behandelt werden können.

Weber Max: Ich glaube, dass die Befürworter dieses Antrages sich nicht ganz im klaren sind über dessen Auswirkungen. Ich möchte Herrn Fischer sagen, dass er hier im wahren Sinne ein Kuckucksei ins Nest legt. In welches Nest? In verschiedene Nester, nicht nur in das der Konsumgenossenschaften, sondern besonders auch ins Nest der landwirtschaftlichen Genossenschaften – die Landwirte sollen sich genau merken, dass sie wahrscheinlich die Erstbetroffenen wären –, aber auch ins Nest einer Reihe von mittelständischen Unternehmungen. Ja, Herr Fischer, Sie würden nachher die Antwort bekommen, wenn Ihr Antrag durchgehen würde. Das kann auf Grund einiger kantonaler Gesetze festgestellt werden, die übrigens sehr verschiedenartig sind. Ich glaube, man kann nicht alle acht Kantone als Beispiel für die Minimalsteuer anführen; zum Teil sind das reine Grundstücksteuern; diese haben einen ganz andern Charakter.

Es ist ermittelt worden – aus zwei Kantonen weiss ich das –, dass vom Ertrag der Minimalsteuer höchstens ein Drittel von Genossenschaften stammt, zwei Drittel oder die grosse Mehrzahl des Ertrages stammt von Nichtgenossenschaften, von Aktiengesellschaften. Darunter befinden sich Hotels, Garagen, befinden sich baugewerbliche Unternehmungen, Herr Fischer. Es ist also falsch, wenn Sie glauben, dass Sie damit die Genossenschaften treffen, besonders die grossen Genossenschaften, das stimmt gar nicht, denn diese bezahlen genügend Steuern. Das können Sie nachlesen in den Jahresberichten.

Ich behaupte, dass dieser Antrag oder diese Minimalsteuer ein Fremdkörper ist in der eidgenössischen Steuergesetzgebung, und übrigens finanzpolitisch – das kann der

Herr Bundesrat bestätigen – ohne jede Bedeutung ist. Der Ertrag wäre so gering, dass sich die administrativen Aufwendungen kaum lohnen würden. Es ist keine Steuer, sondern es ist eine gewerbepolitische Massnahme. Zahlen Genossenschaften wie die Migros zu wenig Steuern? Es kommt vor, dass bei der Steuerauscheidung Mängel bestehen, dass eine Unternehmung – Migros-Genossenschaft, es kann auch eine Aktiengesellschaft sein – an ihrem Hauptsitz viel Steuern zahlt und dass sie dann Lieferungen macht zu Preisen, die eine stärkere Belastung bei irgendeiner Filiale verhindern, und dass dann das betreffende Steueramt nicht im Bilde ist oder es nicht versteht, sich den richtigen Anteil von der Hauptsteuer der Unternehmung zu beschaffen. Die Hauptsteuer wird vielleicht in Zürich bezahlt. Dort wird sie natürlich gerne entgegengenommen, aber es kommt dann vielleicht eine Gemeinde zu kurz, nicht weil zu wenig Steuern bezahlt werden, sondern weil am unrichtigen Ort die Hauptsteuer bezahlt wird. Ich sage nur: Das ist auch eine Möglichkeit, und die gibt manchmal ein falsches Bild.

Nun hat Herr Fischer wieder das gesagt, was jene Expertenkommission ausgetüftelt hat. Diese hat den neuen Begriff der «nicht gewinnstrebigem Unternehmungen» eingeführt. Ich behaupte, es gibt keine nicht gewinnstrebigem Unternehmungen, das heisst man muss richtiger sagen: Es gibt keine Unternehmung, die keinen Überschuss erzielen will, denn sonst gibt sie sich auf. Eine Unternehmung, die keinen Überschuss erzielt und erzielen will, kann nicht weiter existieren. Sie braucht Mittel zur Investition, sie braucht Mittel, um sich weiter zu entwickeln. Es kann vorkommen, dass ein Künstler einmal auf ein Einkommen verzichtet, das ist schon vorgekommen. Ich glaube, Yehudi Menuhin hat einmal ein Konzert gegeben zugunsten irgendeines wohlthätigen Zwecks. Er hat auf das Honorar verzichtet. Und nun könnte also die Steuerhoheit kommen und sagen: er hat verzichtet, er hat keinen Gewinn erstrebt, und wir belasten nun die 1000 Franken, die er hätte verlangen können, mit einer Steuer. Sie sehen, dass das ja ein Unsinn wäre. Aber es gibt keine derartigen wohlthätigen Unternehmungen. Das kann ein Künstler machen, aber die Unternehmung macht das nicht, sie muss weiter existieren. Man kann sagen: es gibt «nicht gewinnfähige Unternehmungen», die nicht imstande sind, einen Ertrag oder einen Überschuss zu machen, aber nicht weil sie es nicht wollen, sondern weil sie nicht imstande sind dazu.

Ich möchte auf die Vergleiche zwischen Selbständigerwerbenden und Genossenschaften hinweisen, die in der «Gewerblichen Rundschau» gemacht worden sind. Diese sind vollständig abwegig. Es gibt bei den Selbständigerwerbenden keine Betriebssteuer, sonst würde unterschieden, was der Betrieb hereingebracht und was die Person des Selbständigerwerbenden verdient hat. Wenn Sie diese Ausscheidung machen, wird das Bild ganz anders, und nur dann können Sie vergleichen zwischen dem Ertrag der Betriebssteuer des Selbständigerwerbenden und einer Genossenschaft. Sie müssen aber – wenn Sie diesen Vergleich machen wollen – in Betracht ziehen, dass die Genossenschaft oder Aktiengesellschaft Angestellte hat und dass dieses Personal Steuern zahlt, der Geschäftsleiter, die Angestellten usw. Wenn Sie das zusammenzählen, dann bekommen Sie einen ganz andern Vergleich, und dieser Vergleich wäre dann richtig.

Nun heisst es im Antrag, es sollen Ersatzfaktoren besteuert werden. Aber Herr Fischer sagt uns nicht, welches diese Ersatzfaktoren sein sollen. Man spricht von Umsatz, und in einem Kanton wird der Umsatz besteuert. Aber der

Umsatz ist total verschieden. Ich weiss nicht, ob Herr Fischer eine Ahnung hat von der Verschiedenartigkeit der Umsätze im Verhältnis zum Ertrag. Vergleichen Sie einmal den Umsatz einer Unternehmung mit hochwertigen Produkten, die sich nicht stark umschlagen, die sich vielleicht einmal im Jahr umschlagen, mit einer Gemischtwarenhandlung, die vielleicht dreimal im Jahr das Warenlager umschlagen kann, oder mit einem Lebensmittelladen, der einen 10fachen Umschlag hat im Jahr; oder mit einem Selbstbedienungsladen, der vielleicht auf das Zwanzigfache kommt. Der Umsatz ist total verschieden. Sie können doch nicht eine Umsatzbesteuerung durchführen mit gleichen Prozentsätzen. Man hat versucht – ich glaube im Kanton Waadt –, eine gewisse Differenzierung zu finden. Aber die genügt in keiner Weise. Oder nehmen Sie gar eine Bank: Es kann ja auch vorkommen, heute nicht, aber in einer andern Konjunktur, dass einmal eine Bank nicht gewinnfähig ist. Aber eine Bank macht einen Umsatz, der das Hundert-, ja Fünfhunderfache eines Ladenumsatzes betragen kann. Das ist also ein unmöglicher Ersatzfaktor. Man hat schon die Kapitalinvestierung vorgeschlagen. Auch die ist ausserordentlich verschieden. Es gibt Firmen, die keine Investitionen haben. Andere haben sehr grosse Investitionen, sind aber trotzdem mit Schulden belastet, und die Schulden werden hier nicht abgezogen, was vollständig ungerecht ist.

Die Grundsteuer: Ich gebe zu, eine Grundsteuer kann als Gemeindesteuer einen gewissen Sinn haben, aber nicht als eidgenössische Steuer, die würde von den Kantonen nicht akzeptiert. Ich möchte sagen: Alles das, was hier vorgeschlagen wird als Ersatzfaktoren, hat mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nichts, aber auch gar nichts zu tun. Sie haben deshalb in Ihrem Antrag einen Widerspruch, wenn Sie sagen, man soll nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuern, wie das in die Verfassung aufgenommen werden soll, und dann solche Ersatzfaktoren vorschlagen, die mit dieser Leistungsfähigkeit gar nichts zu tun haben, mit der Gerechtigkeit erst recht nicht, Herr Fischer.

Im Ausland gibt es keine solchen Steuern. Es gibt Gewerbesteuern, zum Beispiel in Deutschland; aber die haben einen ganz andern Sinn.

Ich möchte Ihnen also empfehlen, diesen Antrag abzulehnen. Wie gesagt, das ist ein Kuckucksei, das ganz andere trifft als die, welche Herr Fischer treffen will; und die Minimalsteuer in der Verfassung würde für die ganze Vorlage eine schwere Belastung darstellen. Das möchte ich zum Schluss auch noch sagen. Dessen müssen Sie sich bewusst sein. Wenn Herr Fischer die Vorlage torpedieren will, dann soll er solche Anträge stellen.

Etter: Ohne Zweifel rollt der Antrag von Herrn Dr. Fischer ein ganz grundsätzliches Problem auf. Dass dem so ist, geht ja wohl aus der Tatsache hervor, dass die Frage der steuerlichen Gleichbehandlung der juristischen Personen schon seit Jahren immer und immer wieder zur Diskussion steht und stets sehr hartnäckig vertreten, aber auch angefeindet wird. Wir haben das aus dem Votum von Herrn Kollega Weber erfahren. Wenn Herr Kollega Weber Gewerbesteuer warnt, ein solches «Kuckucksei» zu legen, dann möchte ich ihm sagen, er möge diese Sorge uns belassen; wir möchten mit diesem Kuckucksei jetzt einmal einen Versuch machen.

Persönlich bin ich überzeugt, dass in der Frage der steuerlichen Gerechtigkeit etwas einfach nicht in Ordnung ist. Wenn wir nach dem Reinertrag und nach dem Kapital besteuert werden, dann ist es doch offensichtlich, dass Unternehmungen, die einen niederen Reingewinn auf ihre

Fahne geschrieben haben – ich möchte das unterstreichen –, steuerlich nicht gemessen an ihrer Leistungsfähigkeit zum Zuge kommen. Das ist doch völlig klar. Und nun glauben wir, dass Unternehmungen, die 1, 2 oder 3 Milliarden Franken Umsätze erzielen, einfach doch ein bisschen mehr auf den Tisch des Vaterlandes, der Kantone und der Gemeinden zu legen hätten, als das bis heute geschieht. Die Studie des Gewerbeverbandes, die Herr Professor Weber hier angeführt hat, zeigt in der Tat eindeutig, dass hier und dort die Unterschiede nicht riesig gross sind, aber es geht doch wie ein roter Faden durch diese Expertise hindurch, dass von dieser Unternehmungsform im grossen und ganzen eben erheblich zu kleine Steuerleistungen erbracht werden. Ich persönlich bin mit Herrn Professor Weber der Meinung, man sollte auch in diesen Dingen nicht dramatisieren. Ich will Ihnen gestehen, dass ich persönlich der letzte wäre, der etwa glauben würde, dass durch eine erhöhte Besteuerung nach Ersatzfaktoren dann vielleicht auf der andern Seite die Leistungsfähigkeit dieses oder jenes Ladengeschäftes erheblich gesteigert würde. Ich glaube, dieser Illusion geben wir uns besser schon gar nicht hin! Ich meine, wir müssen hier bei der Sache bleiben. Dass aber Unterschiede bestehen, die einfach in gewerblichen Kreisen frappieren, das müssen Sie begreifen. Ich bin der Meinung, dass, wenn wir hier den ganzen Morgen nach Steuergerechtigkeit gerufen haben, wir auch den Mut aufbringen sollten, mindestens in die Verfassung die Bestimmung aufzunehmen, dass man später auf dem Wege der Gesetzgebung zu einer steuerlichen Regelung im erwähnten Sinne kommen könnte.

Ich darf Ihnen sagen, dass diese Frage auch in unserer Fraktion eingehend besprochen wurde. Man hat angeführt, dass man damit auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften treffen könnte. Es mag Sie interessieren, dass unsere Fraktion mit sehr grosser Mehrheit beschlossen hat, dem Antrag auf Einführung einer Minimalsteuer nach Ersatzfaktoren zuzustimmen. (Zwischenruf Schütz: Aber ohne Bauern!) Ja, die grösseren Genossenschaften würden wahrscheinlich schon auch ein bisschen miteinbezogen. Ich möchte Ihnen aber die Frage stellen: Lohnt es sich, sich ständig sagen lassen zu müssen, man bezahle zu wenig Steuern, wenn unter Umständen der Unterschied ein verhältnismässig kleiner ist? Dann, glaube ich, lohnt sich dieser Einsatz wirklich nicht.

Ich möchte Sie, meine Herren, und auch unsern Herrn Finanzminister bitten – ihm kann es ja recht sein, wenn wir ihm ein paar Kuckuckseier, das heisst ein paar Millionen mehr ins Nest legen –, hier nun die Dinge nicht zu dramatisieren, sondern einmal Hand dazu zu bieten, dass man diese Fragen in aller Seriosität und Gründlichkeit abklärt.

Ich empfehle Ihnen Zustimmung zum Antrag von Dr. Fischer.

Bieri: Herr Professor Weber hat den Unterschied in der Steuerbelastung von Genossenschaften einerseits und Erwerbsgesellschaften andererseits meines Erachtens etwas zu stark bagatellisiert. Ich kann mich kurz fassen, weil ich an die Geheimhaltungspflicht des Fiskalisten gebunden bin.

Es wurde in einem bestimmten Fall – ich blicke jetzt über Ihre Köpfe hinweg, nicht ins Leere, sondern gegen die Tribüne, damit sich niemand betroffen fühlt und niemand an meinem Blick ablesen kann, wer dieser bestimmte Fall sein könnte – ausgerechnet, wie die Steuerbelastung ist a) als Rechtsform der Genossenschaft (fiskalisch begünstigt) und b) als Rechtsform einer Erwerbsgesellschaft (fiskalisch nicht begünstigt). Der Vergleich bezog sich nicht auf die Wehrsteuer. Das Resultat: Die Steuerbelastung wäre rund doppelt so hoch, wenn das sogenannte Genossen-

schaftsprivileg nicht bestünde. Damit habe ich über die Berechtigung oder Nichtberechtigung des Genossenschaftsprivilegs nichts gesagt. Das ist teilweise eine politische und teilweise eine wirtschaftliche Frage. Niemand in diesem Lande ist zum Gewinnstreben verpflichtet. Aber ich darf, wiederum als Fiskalist, bemerken – ich bin darin sicher einig mit Herrn Bundesrat Celio –: Wenn es in unserem Lande keine juristischen Personen ohne Gewinnstreben gäbe, dann hätten wir die Steuern nicht, die wir brauchen, um die Aufgaben zu finanzieren, die Sie in diesem Saale so freigeig beschliessen!

Aus dem Text der Vorlage geht hervor, dass also unter anderem auf den Reinertrag abgestellt wird. Sollten sich in diesem Saale Vertreter von nichterwerbsträchtigen, nichtgewinnstrebig juristischen Personen befinden, so möchte ich ihnen vom Fiskus aus zurufen: Verschmähen Sie auf die Länge den Reinertrag nicht; er tut Ihnen und dem Fiskus gut!

Schütz: Ich könnte auf das Wort verzichten; ich wollte das schon unserem Kollegen Otto Fischer zuliebe tun. Nachdem aber Herr Bieri als Finanzvorstand gesprochen hat, möchte ich ihm doch einiges erwidern.

Herr Bieri redet von Privilegien der Genossenschaften. Ich gebe ohne weiteres zu, dass im Kanton Zürich die Genossenschaften privilegiert sind, dies aber nicht auf Grund des Wehrsteuergesetzes, Herr Bieri, sondern auf Grund der kantonalzürcherischen Verfassung! (Zwischenruf Bieri.) Das haben Sie nicht gesagt! Es ist ein Verfassungsgrundsatz, und den haben nicht die Sozialdemokraten gebracht (Zwischenruf Bieri: die Demokraten!), sondern die Demokraten, die Sie eben jetzt ja aufgefressen haben.

Herr Bieri, Sie sind ja Finanzminister. Schlagen Sie doch einmal nach, was der Lebensmittelverein Zürich und andere, zum Beispiel Denner usw., an Steuern zahlen. Sie wissen so gut wie ich, dass der Lebensmittelverein Zürich mehr versteuert. Der Antrag Fischer könnte aber noch etwas anderes zur Folge haben, das uns sehr angenehm wäre. Wir müssen ja alle Rückvergütungen, die 5,5% übersteigen, versteuern. Das macht einen ausserordentlich grossen Betrag aus. Wir führen auch bestimmte Aktionen durch. Diese Aktionen stehen zum Teil im Interesse der Landwirtschaft. Ich bin zwar von keiner Genossenschaft angestellt, doch kommen solche Aktionen auch der Landwirtschaft zugute. Wenn wir nun beispielsweise in einer bestimmten Aktion das Obst oder die Aprikosen usw. mit einer Marge von 16% verkaufen, dann müssen wir davon noch rund 10% versteuern, obwohl wir in diesem Sektor nur rote Zahlen kennen. Rote Zahlen auf dem Obst und Gemüse kennt auch die Migros. Es wird überall nur mit Wasser gekocht. Darüber müssen wir uns im klaren sein (Heiterkeit). Wir haben eine Mischrechnung. Das gebe ich ohne weiteres zu. Letzten Endes kommt es aber doch darauf an, ob man im Interesse des Landesganzen wirtschaftet oder ob es in unserem Lande verboten ist, ohne genügende Gewinne Geschäfte zu machen. Ihr Votum, Herr Bieri, war ungefähr auf dieser Linie. Sie haben gesagt, es gingen immer weniger Steuern ein, wenn sich ein solches Prinzip durchsetzen sollte. Übrigens ist Ihre Rechnung falsch. Nehmen Sie die Milchgenossenschaften. Ich kenne mich auch da gut aus. Wie können diese nachher existieren, wenn man ihnen noch eine Sondersteuer aufoktroiert? Diese Genossenschaften haben ja jetzt schon die grössten Schwierigkeiten. Ich nehme nicht an, dass in diesem Saale ein Bauernvertreter diesmal mit Herrn Otto Fischer stimmen wird. Die Partei des Herrn Otto Fischer ist ja auch sehr unklug. Das hat man kürzlich in den Zürcher Wahlen erfahren. (Heiter-

keit.) Man muss sich darüber im klaren sein, dass in dieser Sache auch andere Genossenschaften stark betroffen werden. Haben wir dafür überhaupt ein Interesse? Ich glaube nicht; wir haben vielmehr ein Interesse, dass dort, wo die Gesamtinteressen im Vordergrund stehen, diese nicht beeinträchtigt werden.

Ich habe schon betont, dass nebst den ordentlichen Steuern die Genossenschaften, die Rabatte gewähren, auch die Rabatte versteuern müssen, obwohl die Rabatte zum Teil von der Substanz stammen. Es ist nämlich unmöglich, billige Preise zu machen, Rabatte und gute Arbeitsverhältnisse zu gewähren und dazu noch Gewinne zu realisieren. Man soll investieren, so gut man kann. Auch hier werden ja die Steuerkommissäre den Betrieb genügend durchleuchten, um festzustellen, ob die Gewinne, die investiert worden sind, nicht doch noch steuerpflichtig sind.

Ich glaube somit, dass auf diesem Gebiet das Prinzip der Steuergerechtigkeit bis jetzt absolut gespielt hat. Sollte man ein Gesetz erlassen, das nebst der Besteuerung der Rabatte und Rückvergütungen noch eine Sondersteuer einführen würde, müsste man sich fragen, ob man dem Bundesrat weiterhin helfen will. Vor allem den Kollegen von der bürgerlichen Seite möchte ich sagen, dass sie dem Bundesrat gar nicht helfen würden, die Vorlage durchzubringen, wenn sie dem Antrag des Herrn Otto Fischer zustimmen sollten.

Weber Max: Ich ergreife nur noch das Wort, um zu verhindern, dass die Herren Kollegen in einer falschen Auffassung befangen bleiben. Man hat jetzt von einer differenzierten Besteuerung der Genossenschaften und der Aktiengesellschaften gesprochen. Das ist im Wehrsteuerrecht nicht mehr der Fall. Das kannten wir früher. Im jetzigen Text steht unter Lit. c: «Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten vom Reinertrag (das betrifft die Aktiengesellschaften und die Genossenschaften genau gleich) 3% Sondersteuer...». Die Aktiengesellschaften und die Genossenschaften werden also genau gleich behandelt, nicht wie in Zürich. Es ist eine Frage des zürcherischen Rechts, ob man da differenzieren will oder nicht. Die Genossenschaften haben dann noch die Besteuerung des Rabattes, soweit er 5,5% übersteigt. Die Genossenschaften sind also benachteiligt. Im übrigen sind sie aber den Aktiengesellschaften vollständig gleichgestellt. Darüber müssen Sie sich im klaren sein.

Grütter, Berichterstatter der Mehrheit: Zu dieser Minimalsteuer nach Ersatzfaktoren möchte ich nichts mehr sagen. Ich habe schon heute morgen meine Meinung dazu geäußert.

Noch einige Bemerkungen zum Minderheitsantrag III von Herrn Eisenring. Herr Eisenring hat gesagt, wir müssten einen Höchstsatz in die Verfassung aufnehmen, und zwar sowohl für die Wehrsteuer natürlicher Personen wie für die Wehrsteuer juristischer Personen. Er hat erklärt, ihm sei es nicht darum zu tun, die höchsten Einkommen zu schonen; es gehe ihm vielmehr um eine staatsrechtliche Angelegenheit, nämlich darum, die Kantone lebensfähig zu erhalten. Wenn der Satz nicht nach oben fixiert sei, könnte ihn der Bund zum Nachteil der Kantone erhöhen. Herr Eisenring hat also zur Hauptsache staatspolitische Gründe in den Vordergrund geschoben. Herr Eisenring, ich habe mich sehr angestrengt, Ihnen zu folgen und Ihnen zu glauben. Der Glaube ist mir aber nicht recht gekommen. Im Grunde genommen würden Sie sich jedoch, abgesehen von der Inkonsequenz, die wir begingen, wenn wir jetzt Höchstsätze aufnahmen, die wir bei der Warenumsatzsteuer nicht

aufgenommen haben, den falschen Finger verbinden. Es ist nämlich den Kantonen gar nicht möglich, die höchsten Einkommen wirklich kräftig zu besteuern, weil es sich dabei um Leute handelt, die in andere Kantone flüchten können. In der Kommission wurde übrigens gesagt, es gebe immer noch einen Kanton in der Schweiz, der keine Erbschaftsteuer erhebt. Wenn also jemand billig sterben will, so kann er sich in diesen Kanton begeben. Wenn man nun hier das Maximum festlegte, könnte eine Situation eintreten, dass der Bund vermehrte finanzielle Mittel braucht. In Betracht käme die Warenumsatzsteuer, die jetzt sachlich nicht mehr beschränkt ist, und auf der andern Seite die Wehrsteuer. Dann hätte man im Bund, weil die Wehrsteuer nach oben begrenzt ist, nur noch die Möglichkeit, die mittleren und unteren Einkommen zu belasten. Wie wollten dann die Kantone diese Belastung noch dazufügen? Das wäre absolut unmöglich. Ich glaube, die Wirkung Ihres Antrages, Herr Dr. Eisenring, wäre Ihrer Absicht gerade entgegengesetzt. Übrigens wird ja der Höchstsatz festgesetzt, aber in Artikel 8 der Übergangsbestimmungen, und dort gehört er auch hin.

Ich empfehle Ihnen, die Anträge der Minderheit III, der Minderheit II und der Minderheit I abzulehnen.

M. Schmitt-Genève, rapporteur de la majorité: Je n'ajouterais rien à ce que j'ai dit ce matin concernant la proposition d'un impôt minimum calculé à l'aide de facteurs de remplacement. Par contre, j'aimerais attirer votre attention sur une particularité de la proposition faite par la minorité III, qui consiste non plus à inscrire d'une façon définitive les barèmes dans la constitution, mais à fixer le taux maximum jusqu'à concurrence duquel la Confédération peut taxer quelqu'un.

Le danger d'une telle fixation réside dans le fait que jusqu'à ce taux maximum, nous serions en mesure, par la loi, de modifier les barèmes intermédiaires si la Confédération, par hasard, avait besoin de moyens nouveaux. Or, en ayant ce taux maximum défini dans la constitution, nous ne pourrions, en modifiant la loi, que frapper les classes les moins favorisées et nous serions complètement bloqués dans cette liberté d'appréciation que désire posséder le Conseil fédéral. C'est dire que cette solution est pire, pour ce qui est du manque de liberté d'appréciation, que celle qui consisterait à inscrire tous les taux dans la constitution.

C'est la raison pour laquelle je vous recommande, comme nous l'avons fait en séance de commission, de rejeter les trois propositions de minorité pour retenir le texte voté par la majorité.

Bundesrat Celio: Zur Frage der Steuer nach Ersatzfaktoren: Ich betone, dass die Verfassung keinen Unterschied zwischen der Besteuerung der Genossenschaft und der Aktiengesellschaft macht. Alle sind unter dem Begriff «Besteuerung der juristischen Personen» subsumiert. Wenn sich in der Belastung ein Unterschied zeigt, so nur deshalb, weil bei den Genossenschaften eine gewisse steuerliche Leistungsfähigkeit vorhanden ist, die aber nicht im Reinertrag und im Kapital zum Ausdruck kommt. Daraus resultiert für gewisse Genossenschaften die unterschiedliche Belastung.

Man könnte stundenlang darüber philosophieren, ob der Handel, das Gewerbe und die Industrie unbedingt gewinnstrebig sein müssen, damit sie Steuern zu bezahlen haben. Es steht nirgends geschrieben, dass es verboten ist, nicht gewinnstrebig zu sein. Ich möchte jetzt nicht Namen

nennen. Ich kenne gewisse Talschaften, wo man sehr froh ist, dass es dort Genossenschaften gibt, die nicht gewinnstrebig sind und daher noch einen Detailladen offen halten; denn die, welche auf Gewinn angewiesen sind, könnten das nicht mehr tun. Von diesem Standpunkt aus gesehen kann man jetzt nicht für die nichtgewinnstrebrigen Unternehmungen eine Sondersteuer einführen.

Ich glaube, man hat ziemlich stark übertrieben. Wenn man von nichtgewinnstrebrigen Unternehmungen spricht, denkt man an gewisse Grossbetriebe. Man hat mit der Steuerentlastung dieser Genossenschaften ziemlich stark übertrieben. Ich darf hier Zahlen nennen; ich bin nicht mehr an das Geheimnis gebunden, weil diese schon publiziert worden sind. Eine der grössten Genossenschaften der Lebensmittelbranche der Schweiz zahlt 19 Millionen Franken Steuern pro Jahr, wovon 4,5 Millionen Franken Wehrsteuer. Diese Genossenschaft steht in bezug auf die Wehrsteuer weit vor den grossen Industriebetrieben unseres Landes. Man kann also nicht generell sagen, gewisse Grossbetriebe würden keine Steuern bezahlen. Zugegeben, es entstehen gewisse Konkurrenzverzerrungen. Aber das ist gegeben.

Unter diesen Umständen hätte ich die grösste Mühe, Ihnen ein Gesetz vorzulegen, in welchem die Besteuerung nach Ersatzfaktoren vorgenommen wird, und zwar sowohl für die Aktiengesellschaften wie für die Genossenschaften. Wie würden Sie dann die vielen landwirtschaftlichen Genossenschaften behandeln, die nicht gewinnstrebig sind, sondern den Landwirten einen Dienst erweisen wollen? In dieser Lage sind die meisten landwirtschaftlichen Genossenschaften. Wie würden Sie die Partnerwerke in der Elektrizitätswirtschaft behandeln? Auch diese sind nicht gewinnstrebig, sondern verteilen den Partnern die Energie. Müssen diese eine zusätzliche Steuer zahlen, weil die Dividende von 4%, die sie verteilen, nur ein Bruchteil dessen ist, was aus dem Verkauf von Energie herauschaut? Diese Energie wird von den Verteilgesellschaften, also nicht von den Produktionsgesellschaften, in den Verteilgebieten verkauft.

Dieses Problem reicht sehr weit. Es tut mir leid, der Bundesrat kann die Minderheitsanträge der Herren Nationalräte Fischer und Etter nicht annehmen.

Zur andern Frage: Ich will nicht wiederholen, was heute morgen und heute nachmittag von den Berichterstattern gesagt worden ist. Aber Herrn Nationalrat Eisenring bin ich eine Antwort schuldig. Er hat heute morgen eine merkwürdige Konstruktion vorgetragen und gesagt, der Bundesrat habe eine Anrechnungssteuer vorgeschlagen. – Aber diese Anrechnungssteuer kann nicht eingeführt werden, wenn die Sätze in der Verfassung enthalten sind. In der Folge hat der Bundesrat die Anrechnungssteuer fallen gelassen. Jetzt, argumentiert Herr Nationalrat Eisenring merkwürdigerweise, könnten deswegen die Sätze in die Verfassung aufgenommen werden. Ich habe aber gesagt, die Anrechnungssteuer sei nur möglich, wenn die Sätze nicht in der Verfassung sind, denn bei der Anrechnungssteuer brauchte man einen viel höheren Satz als Sie ihn in der Verfassung haben wollen. Ich sagte, wenn Sie nur 8 bis 10% aufnehmen wollen, könne ich die Anrechnungssteuer nicht einführen. Aehnlich können Sie, wenn Sie die Ansätze in der Verfassung drin haben, die Proportionalbesteuerung der Aktiengesellschaften nicht einführen. Sie können also nicht argumentieren: Weil der Bundesrat die Anrechnungssteuer fallen liess, könne man die Sätze in die Verfassung hineinnehmen. Wir haben hierüber lange diskutiert, Sie haben mit über 100 Stimmen die Beseitigung der sachlichen Beschränkung bei der Warenumsatzsteuer beschlossen.

Mir scheint es nun unmöglich zu sein, bei der Wehrsteuer eine andere Haltung einzunehmen. Politisch ist das sicher nicht tragbar. Ich gebe gerne zu, man könnte subtil differenzieren und sagen, bei der Wehrsteuer befinde man sich in Konkurrenz mit den Kantonen, nicht aber bei der Warenumsatzsteuer. Aber wie wollen Sie dem Schweizervolk sagen, man schütze diejenigen mit über 180 000 Franken Ertrag im Jahr, schütze aber diejenigen nicht, die ihren Prozentsatz auf den Konsumgütern entrichten müssen! Das ist politisch untragbar.

Eine letzte Bemerkung: Ich will die Gelegenheit benutzen, um Ihnen zu sagen, wie die Steuerzahler in unserem Lande geschichtet sind. Ein Einkommen bis 20 000 Franken haben 1 100 000 Steuerzahler oder 84%; diese zahlen 56 Millionen Franken Steuern. Das sind 14% der Steuer. Zwischen 20 000 und 50 000 Franken Einkommen haben wir 166 000 Steuerzahler = 13%; sie zahlen 81 Millionen Franken, das sind 21% der Wehrsteuer. Mit zwischen 50 000 und 100 000 Franken Einkommen haben wir 27 000 Steuerzahler; das sind 2%; sie zahlen 84 Millionen Franken = 21% der Wehrsteuer. Mit über 100 000 Franken Einkommen haben wir 11 890 Steuerpflichtige, das ist 1% der Steuerpflichtigen; diese zahlen 176 Millionen Franken, das sind 44% des Wehrsteuerbetrages. Chapeau, meine Herren, zu diesem 1% der Steuerpflichtigen, die 44% der Wehrsteuer zahlen! Aber die Konsequenz ist, dass, wenn Sie nur die Maximalsätze in die Verfassung aufnehmen, Sie nur die Hälfte dieses 1% schützen, denn Sie wissen, dass dieser Maximalsatz erreicht wird bei ungefähr 180 000 Franken Einkommen. Ich glaube, wir dürfen die Wehrsteuer in dieser Beziehung nicht anders behandeln als die Warenumsatzsteuer; wir dürfen die Sätze nicht in die Verfassung aufnehmen, denn mit den Höchstsätzen ist uns gar nicht gedient, so dass ich Ihnen empfehle, dem Antrag der Mehrheit der Kommission beizupflichten.

Präsident: Der Antrag Muret zu Absatz 5 entfällt.

Der Bundesrat schliesst sich der Mehrheit der Kommission an.

Damit haben wir folgende Anträge:

Antrag der Mehrheit der Kommission: Streichung der sachlichen Begrenzung in der Verfassung. Im übrigen stimmt der Antrag der Kommissionsmehrheit materiell mit dem Antrag des Ständerates überein. Er hat lediglich eine andere Darstellung.

Antrag der Minderheit I: Gemäss Beschluss des Ständerates, also mit sachlicher Begrenzung in der Verfassung.

Antrag der Minderheit III: 8% Höchstsatz vom Einkommen der natürlichen Personen gegenüber 9% gemäss Ständerat und Streichung der Flexibilität, also Streichung des letzten Absatzes gemäss Fassung Ständerat.

Schliesslich noch den Minderheitsantrag II: Einführung einer Minimalsteuer.

Ich beantrage Ihnen, wie folgt abzustimmen:

Zuerst bereinige ich durch Gegenüberstellung von Litera b des Antrages Minderheit I (9%) und Antrag Minderheit III (8% und Streichung der Flexibilität im Minderheitsantrag I).

Den bereinigten Minderheitsantrag I stelle ich nachher dem Mehrheitsantrag der Kommission gegenüber. Je nach dem Ausgang dieser Abstimmung kommt der Eventualantrag Brunner zur Begründung und Diskussion.

Schliesslich wird der Minderheitsantrag II zur Abstimmung gebracht, das heisst der Rat hat sich zu entscheiden, ob er die Fassung der Minderheit I respektiv der Mehrheit mit der Minimalsteuer ergänzen will. (*Zustimmung – Adhésion.*)

Abstimmung – Vote

Eventuell – Eventuellement:	
Für den Antrag der Minderheit I	100 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit III	22 Stimmen
Eventuell – Eventuellement:	
Für den Antrag der Mehrheit	95 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I	55 Stimmen
Definitiv – Définitivement:	
Für den Antrag der Mehrheit	105 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II	36 Stimmen

*Art. 41ter, Abs. 6***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

*Art. 41ter, al. 6***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

*Angenommen – Adopté**Art. 41quater***Antrag der Kommission***Minderheit*

(Wyss, Biel Walter, Bussey, Felber, Fischer-Bern, Grütter, Hubacher, Meyer-Luzern, Schaller, Schuler, Weber Max, Wüthrich)

Der Bund fördert die Harmonisierung der Einkommens- und Vermögenssteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden. Er ist befugt, Vorschriften über die subjektive und objektive Steuerpflicht sowie das Verfahrensrecht zu erlassen.

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit.

*Art. 41quater***Proposition de la commission***Minorité*

(Wyss, Biel Walter, Bussey, Felber, Fischer-Berne, Grütter, Hubacher, Meyer-Lucerne, Schaller, Schuler, Weber Max, Wüthrich)

La Confédération encourage l'harmonisation des impôts fédéraux, cantonaux et communaux sur le revenu et sur la fortune. Elle peut édicter des dispositions concernant l'assujettissement subjectif et objectif, ainsi que les dispositions de procédure.

Majorité

Rejeter la proposition de la minorité.

Grütter, Berichterstatter der Mehrheit: Dieser Antrag ist eigentlich gestellt worden im Zusammenhang mit der Streichung der sogenannten Anrechnungssteuer, bei der es sich um den Anfang einer Harmonisierung der Steuern handeln sollte. Nun ist diese Anrechnungssteuer gefallen. Deshalb wollte man doch etwas in der Richtung einer Harmonisierung tun. Da ist nun diese Motion unterbreitet worden mit folgendem Wortlaut: «Der Bundesrat fördert die Harmonisierung der Einkommens- und Vermögenssteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden. Er ist befugt, Vorschriften über die subjektive und objektive Steuerpflicht sowie das Verfahrensrecht zu erlassen.» Ich habe diesen

Antrag nicht zu begründen; das wird Herr Wyss im Namen der Kommissionsminderheit tun.

Die Kommissionsmehrheit lehnt diesen Antrag ab. Ich gehöre aber persönlich der Kommissionsminderheit an und werde auch für ihren Antrag stimmen.

M. Schmitt-Genève, rapporteur de la majorité: J'attire votre attention sur l'importance que la majorité de votre commission attache au rejet de cette proposition de la minorité, qui part de bonnes intentions. Sur le fond de l'affaire concernant l'harmonisation des impôts fédéraux, cantonaux et communaux, nous sommes tous d'accord. Vous le verrez par l'adoption de la motion du Conseil des Etats qui figure à la fin de votre dépliant, et par la motion plus incisive de la commission du Conseil national. Par contre, il est apparu peu judicieux à la majorité de votre commission d'introduire dans la constitution, sans avoir opéré des études préalables, sans avoir entendu les cantons, sans avoir travaillé le sujet, un texte qui donne déjà maintenant à la Confédération le droit de prendre des dispositions concernant l'assujettissement subjectif et objectif dans le cadre des impôts fédéraux, cantonaux et communaux sur le revenu et la fortune. Cela semble aller à l'encontre de toutes les procédures que nous avons adoptées jusqu'à présent. Alors que ce sujet n'a pas été traité à fond dans le message, que nous n'avons pas entendu les représentants des cantons à propos de ce nouvel article constitutionnel, il ne nous semble pas possible d'introduire tout à coup, par la petite porte, une nouvelle compétence pour la Confédération. Cela nous engagerait dans une voie qui mettrait l'ensemble du projet en péril, parce qu'il est très certain que les cantons et les communes vont se défendre et n'accepteront pas que l'on accorde une nouvelle compétence à la Confédération sans qu'ils aient été entendus et qu'un accord soit intervenu avec eux.

C'est la raison pour laquelle la majorité de la commission souhaite cette harmonisation et l'attribution de compétences à la Confédération dans ce domaine, mais elle le veut par le truchement d'une motion, de telle façon que des études puissent être faites et les cantons être entendus, et non pas par la voie d'un article qui serait inséré dans la constitution de la manière proposée par la minorité.

En conséquence nous vous demandons instamment, afin de ne pas mettre en péril tout l'édifice, de bien vouloir rejeter la proposition de la minorité et, le moment venu, d'accepter aussi bien la motion du Conseil des Etats que celle de votre commission.

Wyss, Berichterstatter der Minderheit: Was die prinzipielle Seite des Problems betrifft, mit dem wir uns jetzt befassen, habe ich mich gestern in meinem Eintretensvotum ziemlich ausführlich geäußert; ich kann mich deshalb heute bei der Begründung des Minderheitsantrages kurz fassen. Ich kann Ihnen bestätigen, was bereits der welsche Referent gesagt hat, dass nämlich dieser Minderheitsantrag in der Kommission mit 15 zu 12 Stimmen unterlegen ist. 15 Stimmen vereinigte der Antrag auf sich, dass die Harmonisierung der Einkommens- und Vermögenssteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden in dieser Vorlage nicht verankert werden solle. Im Prinzip gab es in der Kommission keine grosse Meinungsverschiedenheit darüber; die Kommissionsmehrheit schlägt – wie Herr Schmitt dies bereits hervorgehoben hat – eine Motion vor, und ich bitte Sie, den Text dieser Motion des Nationalrates zu lesen:

«Der Bundesrat wird beauftragt, den eidgenössischen Räten eine Verfassungsbestimmung vorzulegen, die dem Bund die Befugnis gibt, Vorschriften zur Verwirklichung der Harmonisierung der Einkommens- und Vermögenssteuern in Bund, Kantonen und Gemeinden zu erlassen.» Unser Antrag lautet: «Der Bund fördert die Harmonisierung der Einkommens- und Vermögenssteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden. Er ist befugt, Vorschriften über die subjektive und objektive Steuerpflicht sowie das Verfahrensrecht zu erlassen.»

Die Meinungsverschiedenheit zwischen Kommissionsmehrheit und -minderheit besteht darin: Soll man eine solche Bestimmung betreffend Steuerharmonisierung in der Verfassung – und zwar in dieser Vorlage – aufnehmen oder nicht? Die Minderheit ist der Auffassung, der Zeitpunkt sei nun gekommen, um bei dieser Gelegenheit (da wir nun neues Verfassungsrecht erlassen und ein mittelfristiges Finanzprogramm aufstellen) auch den Grundsatz der Steuerharmonisierung der Einkommens- und Vermögenssteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden in der Verfassung zu verankern. Damit dem Bund eine Gesetzgebungskompetenz übertragen wird, soll darüber hinaus noch beigefügt werden: Er ist befugt, Vorschriften über die subjektive und objektive Steuerpflicht sowie über das Verfahrensrecht zu erlassen.

Nun hat vorhin Herr Kollege Schmitt gesagt, das sei verfrüht, man hätte ja nicht einmal die Kantone befragen können. Nun, es geht doch darum, den Grundsatz anzuerkennen, dass das Problem einer Steuerharmonisierung dringlich ist, und es ist meines Erachtens eine dringende Sache; auch nach Auffassung der Kommissionsminderheit geht es darum, heute wenigstens zum Grundsatz zu stehen. Dann kann man doch diesen Grundsatz auch in der Verfassung verankern. Ich möchte Herrn Kollege Schmitt und alle jene Herren, die diesem Minderheitsantrag nicht zustimmen wollen, fragen: Was soll denn anders herauskommen, wenn man jetzt noch die Kantone befragt? Entweder anerkennen die Kantone diesen Grundsatz, oder sie wollen das nicht. Ich bin der Auffassung, wir müssen uns heute dazu bekennen, ob wir einen solchen Grundsatz der Steuerharmonisierung in der Verfassung wollen oder nicht.

Sicher wird eingewendet, vom föderalistischen Standpunkt aus könne man eine solche Steuerharmonisierung nicht befürworten. Ich bin jedoch überzeugt davon, dass gerade dem Föderalismus gedient wäre, wenn man endlich einmal auf dem Gebiete der Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden eine gewisse Angleichung erreichen könnte. Breite Kreise unseres Volkes verstehen je länger je weniger derartige Unterschiede in der Veranlagung von Bund, Kanton und Gemeinden. Diese Unterschiede bestehen dann auch in der Steuerbelastung. Nebenbei gesagt, es geht ja bei der Harmonisierung nicht um die Vereinheitlichung, sondern um die Angleichung und unter Umständen auch um die Angleichung der Belastung. Die Kollegen, die sich zur Minderheit zählen, sind überzeugt davon, dass die Steuerharmonisierung heute in dieser Finanzvorlage verankert werden sollte. Gerade vom föderalistischen Standpunkt aus sollte eine solche Verankerung befürwortet werden. Die Finanzdirektorenkonferenz und die Spezialkommission, unter dem Präsidium von Herrn Landammann Ritschard, die von der Finanzdirektorenkonferenz eingesetzt worden ist, werden durch unsern Minderheitsantrag in ihrer Tätigkeit keineswegs beeinträchtigt. Diese Spezialkommission der Finanzdirektorenkonferenz hat ja den Auftrag, ein Rahmengesetz für die Steuerharmonisierung auszuarbeiten, und wir würden also meines Erachtens

dieser Kommission ihre Arbeit sogar erleichtern, wenn wir jetzt eine verfassungsmässige Grundlage für die Steuerharmonisierung schaffen würden.

Das sind die Erwägungen, die uns veranlasst haben, Ihnen diesen Minderheitsantrag zu unterbreiten. Ich möchte übrigens zum Schluss noch sagen, dass die Fassung dieses Minderheitsantrages nicht etwa von mir oder von einem der Unterzeichner stammt, sondern von der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Sie selber hat in einem Bericht vom 9. September 1969 eine solche Variante zur Diskussion gestellt, und ich und Herr Kollega Fischer haben in der Kommission dann diese Variante der Eidgenössischen Steuerverwaltung übernommen und als Antrag in der Kommission zur Abstimmung gestellt. Der Antrag wurde dann wie gesagt mehrheitlich abgelehnt, was uns veranlasst hat, Ihnen diesen Vorschlag als Minderheitsantrag zu unterbreiten.

Ich möchte Sie bitten, diesem Minderheitsantrag Ihre Zustimmung zu geben.

M. Galli: Si la proposition contenue à l'article 41 *quater* avait été présentée avec l'article 41 *ter* par une seule initiative populaire, elle devrait être déclarée nulle de par la constitution. En effet, si l'initiative était partie du peuple, au sens de l'article 121, chiffre 3, de la Constitution fédérale, il aurait fallu en fait deux initiatives différentes: l'une pour la réforme des finances fédérales et l'autre pour la concession de compétences à la Confédération. L'Assemblée fédérale doit déclarer nulle l'initiative qui ne respecte pas l'unité de la matière. Cette unité de la matière aurait été respectée s'il existait un rapport intrinsèque entre les différents points de l'initiative. Mais je vous défie de trouver sur le plan juridique une unité intrinsèque entre le droit pour la Confédération de percevoir un impôt direct pour elle-même en concurrence avec les cantons et la compétence de la Confédération de légiférer, comme le voudrait l'initiative de M. Wyss sur l'harmonisation des impôts fédéraux, cantonaux et communaux sur le revenu et la fortune. De plus, cette proposition englobe des questions non seulement d'assujettissement subjectif ou objectif, mais aussi de procédure. Dans un état fédératif qui, depuis 1907, connaît un code des obligations unifié, depuis 1912 un code civil unifié et depuis 1938 un code pénal unifié et qui ne connaît pas un code de procédure unifié dans les cantons pour les questions civiles et pénales, nous voudrions introduire par le truchement d'un article improvisé une procédure fiscale unifiée! M. Wyss s'est efforcé de nous donner sa définition du mot «harmonisation». Comme dans la musique, c'est le ton qui fait la chanson et ce ton, nous ne le connaissons pas, parce que le Conseil fédéral n'a pas pris position à ce sujet et ne nous a pas fourni les documents fondamentaux pour savoir sur quel ton cette chanson sera éventuellement chantée. Nous ne connaissons pas la manière de voir des cantons et des communes. M. Wyss, si vous voulez légiférer à l'échelon de la Confédération sur le dos des communes, celles-ci voudront au moins être entendues comme les cercles économiques que le Conseil fédéral consulte à l'occasion des changements de lois. Il n'aura aucune base de consultation; nous serons lancés en pleine aventure, car cet article 41 *quater* se présente comme un loup déguisé en agneau. M. Wyss parlait de «Angleichung» et cette «Angleichung» n'est pas une «Harmonisierung». M. Wyss s'est contredit lui-même en utilisant cette expression, car l'«Angleichung» est bien différente d'une «Harmonisierung». Messieurs, je vous propose de réfléchir. Nous ne pouvons pas introduire un article constitutionnel qui n'est

pas dans la matière que nous traitons. En tout cas, cet article devrait être traité séparément de l'article 41 *ter*, qui devrait être porté en votation devant le peuple séparément de l'article 41 *ter*, car il n'y a pas d'unité de matière entre les dispositions 41 *quater* et 41 *ter*. Au surplus, vous ne voudrez pas que le peuple refuse éventuellement le régime des finances fédérales parce qu'il ne veut rien savoir de l'«Harmonisierung», ou qu'il soit obligé d'accepter l'«Harmonisierung» parce qu'il veut accepter le principe des mesures générales des finances fédérales. C'est pour protéger le peuple qui doit se prononcer sur des articles constitutionnels que l'unité de matière est prescrite. La formule trouvée par la majorité de la commission, qui est de déposer une motion qui puisse permettre au Coseil fédéral de procéder selon les usages et la loi en présentant le plus tôt possible un projet aux Chambres est la meilleure solution. Tant mieux si les travaux préparatoires au sein de la commission et au sein de l'administration fédérale ont déjà été poussés assez loin. De la sorte, nous pourrions discuter sérieusement et sans équivoque sur une matière beaucoup plus explosive que ne le pense M. Wyss.

M. Schmitt-Genève, rapporteur de la majorité: Je me permets, après les déclarations de M. Wyss, de reprendre brièvement la parole pour attirer votre attention sur l'importance du rejet de cet article. Je crois que c'est bien la première fois que l'on introduirait un nouvel article constitutionnel sans que le Conseil fédéral ait pu manifester son opinion à ce sujet; le message n'en parle pas. De plus, cet article constitutionnel touche avant tout les cantons et les communes, et les cantons et les communes n'ont pas été consultés. Ce serait vraiment une procédure insolite et de nature à mettre en danger l'ensemble du projet. Nous avons même discuté au sein de la commission sur ce qu'il fallait entendre par «harmonisation». Les chefs des départements des finances, dans leurs conférences, discutent de ce qu'il faut entendre par harmonisation, ce qui fait que l'on n'est même pas encore d'accord sur les termes que l'on emploie. C'est dire qu'il n'est véritablement pas possible, par une procédure pareille, d'insérer un nouvel article dans la constitution alors qu'il nous semble bien plus judicieux, parce que sur le fond nous sommes tous d'accord, d'introduire un nouvel article et d'inciter le Conseil fédéral à travailler dans ce sens mais selon la procédure régulière en la matière, par le truchement des deux motions que nous vous soumettons. Je vous recommande le rejet de cette proposition de la minorité.

Bundesrat Celio: Es besteht kein Zweifel darüber, dass wir alle für eine gewisse Steuerharmonisierung eintreten und dass das Bedürfnis hierfür existiert. Schwieriger ist es, sich zu entscheiden, wie und in welchem Umfange dies zu erfolgen hat. Ich bin aber dem Rat dankbar, wenn eine Unterstützung in dieser Richtung kommt; denn ich muss Ihnen sagen: die Widerstände auf diesem Gebiet sind ziemlich gross.

Ich habe oft den Vorwurf bekommen, ich hätte Anträge gestellt, ohne die Kantone respektive die kantonalen Regierungen zu konsultieren, ohne ein Vernehmlassungsverfahren. Es freut mich, jetzt in guter Gesellschaft mit Herrn Nationalrat Wyss zu sein; er ist auch Regierungsrat eines bedeutenden Kantons, und er sündigt in der gleichen Richtung wie ich. Nun scheint es mir aber, dass wir hier etwas zu weit gingen. Nicht nur haben wir die Kantone nicht konsultiert, sondern wir treffen eine Lösung in einem Moment, wo die Finanzdirektoren daran sind, das Problem zu studieren. Sie haben letzte Woche ein Communiqué von Regie-

rungsrat Ritschard erhalten. Die Finanzdirektoren sind jetzt gerade daran, ein Rahmengesetz zusammenzustellen und zu beraten; es ist jetzt fertig, und sie werden demnächst dieses Rahmengesetz dem Bundesrat vorlegen. Ob dies die richtige Lösung ist, weiss ich nicht, das kann ich Ihnen nicht sagen; aber wir – Finanzausdeparterement und Bundesrat – sind schuld, dass diese Situation entstanden ist, weil wir von der Anrechnungssteuer im Verfassungsartikel gesprochen haben. Warum haben wir davon gesprochen? Nicht um die Anrechnungssteuer einzuführen; wir haben nur am Rande diese Anrechnungssteuer erwähnt. Dann hat man uns gesagt: Ja bitte, dann gibt es aber auch andere Methoden. Und welche Methoden gibt es? Es gibt die Anrechnungssteuer, die wir schon bei der ersten Kommissionsberatung beim Ständerat fallenliessen. Dort haben wir gesagt: Wir verzichten, denn wir wollen die Lösung gar nicht präjudizieren. Es gibt die Anrechnungssteuer, es gibt das Rahmengesetz, und es gibt eine ganze Reihe von Finanzdirektoren, die ein Konkordat haben wollen. Sie wollen überhaupt keine Bundesgesetzgebung auf diesem Gebiet; sie sagen: Wir sind imstande, durch ein Konkordat dieses Problem zu lösen. An der Spitze dieser Gruppe war mein heutiger Kollege, Herr Bundesrat Graber, der immer die These des Konkordates vertreten hat.

Die Schwierigkeit besteht nicht nur in der Wahl des Vorgehens, sondern auch in der Bestimmung des Ausmasses. Eines ist eine Harmonisierung der Steuerveranlagung, und eines ist die Harmonisierung der Steuerbelastung. Wenn Sie die Steuerbelastung harmonisieren wollen, dann kommen Sie nicht heraus, ohne dass Sie den Kantonen eine ganze Reihe von Kompetenzen auf diesem Gebiet entziehen, sonst können Sie das Problem nicht lösen. Und selbst bei der Harmonisierung der Steuerbelastung können Sie so weit gehen, wie Herr Nationalrat Biel mit seinem Antrag gegangen ist, dass die Kantone nicht nur auf dem Steuergebiet, sondern auch auf der politischen Ebene gehemmt sind; denn sie können die Steuerlast dann nicht mehr verteilen nach der politischen Situation des Kantons, sondern sie müssen dann die Steuerbelastung nach dem Schema des Bundes vornehmen. Dies nur, um Ihnen zu zeigen, wie schwierig dieses Problem ist.

Noch eine letzte Bemerkung: Im Minderheitsantrag spricht man von der Förderung der Harmonisierung der Einkommens- und Vermögenssteuer von Bund, Kantonen und Gemeinden. Können wir so weit gehen, dass wir über die kantonale Souveränität noch für die Gemeinde legislieren und sagen, wie die Gemeinden dann ihre Steuern harmonisieren müssen im Rahmen eines Kantons? Ich glaube das nicht, aber auf alle Fälle möchte ich diese Frage heute nicht bejahen. Ich bin der Auffassung, am besten fahren wir, wenn Sie Ihrem Willen Ausdruck geben und dieser Steuerharmonisierung durch eine Motion Ihre Unterstützung geben; wie sie redigiert ist, ist Ihre Sache. Ich glaube, wir sollten aber in diesem Moment nicht einen Verfassungsartikel entgegennehmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	65 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	69 Stimmen

Abschnitt II, Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

*Chapitre II, préambule***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

*Angenommen – Adopté**Art. 8, Abs. 1***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

*Art. 8, al. 1***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

*Angenommen – Adopté**Art. 8, Abs. 2***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Antrag Muret*Buchstabe a*

... Detaillieferungen 3,6% und bei Engroslieferungen 5,4% des Entgelts;

*Art. 8, al. 2***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Proposition Muret*Lettre a*

... au détail, à 3,6% et, ... en gros, à 5,4%...

Präsident: Herr Muret verzichtet auf seinen Antrag.*Angenommen – Adopté**Art. 8, Abs. 3, Ingress und Buchstabe a***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

*Art. 8, al. 3, préambule et lettre a***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

*Angenommen – Adopté**Art. 8, Abs. 3, Buchstabe b, Ziffer 1***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Antrag Diethelm*Ziffer 1*

... beträgt zusammen 1500 Franken; der Abzug vom Lohn der Ehefrau aus Erwerbstätigkeit bei Dritten beträgt 25%, höchstens 1500 Franken; der Abzug für Krankheitskosten, die nicht durch Leistungen einer öffentlichen oder privaten Versicherungseinrichtung gedeckt werden, beträgt höchstens 2000 Franken.

Antrag Schuler*Ziffer 1*

... Person, mit Ausnahme der Ehefrau, beträgt 1200 Franken; befindet ... Sparkapitalien beträgt zusammen 2000 Franken.

*Art. 8, al. 3, lettre b, chiffre 1***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Proposition Diethelm*Chiffre 1*

...s'élève au total à 1500 francs; une déduction supplémentaire de 25%, mais de 1500 francs au plus, est opérée sur le revenu du travail acquis par l'épouse auprès d'un tiers employeur; les frais de maladie qui ne sont pas couverts par une assurance publique ou privée donnent également droit à une déduction de 2000 francs au plus.

Proposition Schuler*Chiffre 1*

..., à l'exception de sa femme, s'élève à 1200 francs; si l'enfant ... intérêts de capitaux d'épargne s'élève au total à 1200 francs.

Grütter, Berichterstatter: Hier sind die Sozialabzüge geregelt: Verheiratete 2500 Franken (bisher 2000 Franken), unterstützungsberechtigte Personen 1000 Franken, Kinder unter 18 Jahren, die unterstützt werden müssen und studieren, auch 1000 Franken. Neu und bedeutend höher sind Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien, die von bisher 500 auf 1500 Franken erhöht werden.

Der Ständerat hat eine redaktionelle Änderung beschlossen. Ihm – und auch mir – gefiel die Formulierung des Bundesrates nicht, nämlich «für jede von ihm unterhaltene unterstützungsbedürftige Person, mit Ausnahme der Ehefrau», also ist die Ehefrau eine unterstützungsbedürftige Person. So war ja das wohl nicht gemeint. Nach der Formulierung des Ständerates heisst es: «... wobei für die Ehefrau kein zusätzlicher Abzug erfolgen kann.»

In der Kommission hat Herr Schuler einen ähnlichen Antrag gestellt. Er wollte von bisher 1000 auf 1200 Franken gehen, dies für die unterstützungsbedürftigen Personen, Kinder usw. und Sparkapitalien, Sparzinsen, Prämien auf 2000 (anstatt bisher 1500 Franken), wie der Bundesrat vorschlägt. Unsere Kommission hat mit Mehrheit dem Antrag des Bundesrates zugestimmt und die Anträge, die Herr Schuler in der Kommission gestellt hat, abgelehnt, und zwar noch aus folgenden Gründen: Erstens hat der Bundesrat bereits einen Schritt getan; zweitens ist es eine irrtümliche Überlegung, wenn man meint, man entlaste damit die unteren Personenkategorien. Man entlastet sie ganz bescheiden mit den Abzügen für die unterstützungsbedürftigen Personen. Aber oben, in der Progression – unten macht es 1 oder 1½ Franken aus –, bei hohen Einkommen, kann es 60 oder 80 Franken ausmachen.

Mit den Sparkapitalien: Wer hat Sparzinsen bis 2000 Franken in den unteren Kategorien? Ich glaube, dass es sehr wenige sind. Übrigens sind die unteren Kategorien ja mit der Freigrenze bereits ausgenommen.

Im Namen der Kommission möchte ich Ihnen deshalb beantragen, dem Bundesrate hier zuzustimmen.

Nun liegt noch ein Antrag von Herrn Diethelm vor. Das ist etwas anderes. Es handelt sich um eine Anfügung an das, was bereits der Bundesrat formuliert hat. Der Abzug vom Lohn der Ehefrau aus Erwerbstätigkeit bei Dritten soll 25%, höchstens 1500 Franken, betragen; das betrifft die Fälle, wo die Ehefrau erwerbstätig ist oder erwerbstätig sein muss. Das geht nun in die höheren Regionen; das ist wirklich in den unteren und mittleren Regionen nicht der Fall, wobei es natürlich eine Ermessensfrage ist,

was ganz unten und was mittel ist; ich komme dann später einmal darauf zurück. Im Antrag Diethelm lesen wir weiter: «Der Abzug für Krankheitskosten, die nicht durch Leistungen einer öffentlichen oder privaten Versicherungseinrichtung gedeckt werden, beträgt höchstens 2000 Franken.» Es ist nach meiner Meinung ganz klar, dass diese Krankheitskosten ausgewiesen werden müssten.

Unsere Kommission hatte keine Gelegenheit, sich mit dem Antrag Diethelm zu befassen. Herr Diethelm war nicht Mitglied der Kommission; er konnte seinen Antrag dort also nicht vortragen, und ein anderes Mitglied hat keinen ähnlichen Antrag eingereicht.

Persönlich müsste ich sagen, dass mir der Antrag Diethelm als Ergänzung und als eine spezifische Lösung noch für die berufstätige Ehefrau und für Krankheitsfälle sehr sympathisch ist; ich könnte dem zustimmen.

M. Schmitt-Genève, rapporteur: Nous discutons des déductions de caractère social. Votre commission s'est ralliée aux propositions du Conseil fédéral qui prévoit une déduction pour personnes mariées de 2500 francs et, pour chaque enfant au-dessous de 18 ans à la charge du contribuable, une déduction de 1000 francs et enfin une déduction pour primes d'assurance et pour intérêts de capitaux de 1500 francs. La différence par rapport à la situation actuelle est que la déduction pour personnes mariées passe de 2000 à 2500 francs, les déductions pour charges de famille de 500 à 1000 francs; elles sont doublées. En ce qui concerne les autres déductions sociales, elles sont triplées.

Le Conseil des Etats a lui, opéré une modification rédactionnelle en ce sens qu'il n'a pas considéré que la femme était une personne nécessiteuse, à l'entretien de laquelle le contribuable pourvoyait. Il s'agit uniquement là d'une modification rédactionnelle.

Nous sommes en présence de deux propositions qui n'ont pas fait l'objet de débats au sein de la commission. L'une émane de notre collègue Schuler, qui entend porter les déductions pour charges de famille à 1200 francs et les déductions pour primes d'assurance et intérêts de capitaux à 2000 francs. L'autre proposition est faite par notre collègue Diethelm, qui entend compléter la disposition qui vous est soumise en ce qui concerne les 1500 francs de déduction pour primes d'assurance et pour intérêts de capitaux en disant qu'une déduction supplémentaire de 25%, mais de 1500 francs au plus, est opérée sur le revenu du travail acquis par l'épouse auprès d'un tiers employeur. Les frais de maladie qui ne sont pas couverts par une assurance publique ou privée donnent également droit à une déduction de 2000 francs au plus. Je suis dans l'incapacité de vous donner des détails d'ordre technique concernant le manque à gagner résultant pour la Confédération de telles propositions puisque nous n'avons pas eu l'occasion de les discuter en commission et qu'elles viennent d'être présentées en séance plénière. Je pense que le Conseil fédéral pourra vous donner d'autres détails que je ne peux vous fournir en ma qualité de rapporteur de la commission.

Schuler: Es trifft zu, dass mein Antrag bereits einen Vorgänger in der Kommission hatte. In der Kommission hatte ich allerdings den Antrag gestellt, bei den Kinderzulagenabzügen von 1000 auf 1500 Franken zu gehen. In der Meinung, es Ihnen zu erleichtern, hier einem Minderheitsantrag zuzustimmen, habe ich nun in meinem neuen Antrag den Ansatz für die Kinderzulagen auf 1200 Franken reduziert. Der Haushaltsabzug wurde letztmals 1965 von

1500 auf 2000 Franken erhöht. Jetzt beantragt der Bundesrat, ihn von 2000 auf 2500 Franken zu erhöhen. Das finde ich in Ordnung. Der Kinderzulagenabzug wurde ebenfalls letztmals 1965 auf 1000 Franken festgesetzt. Hier aber sind der Bundesrat und die Kommissionsmehrheit der Meinung, den Abzug zu belassen, wie er vor fünf Jahren festgesetzt worden ist. Das finde ich nun nicht in Ordnung. Es ist nicht einzusehen, warum der Kinderzulagenabzug für die Zukunft verschlechtert werden soll; denn wenn man ihn nominell gleich belässt wie 1965, bedeutet dies heute und für die Zukunft kaufkraftmässig eindeutig eine Verschlechterung.

Beim Abzug für die Versicherungsprämien schlägt der Bundesrat zwar selber eine ansehnliche Erhöhung von bisher 500 auf neu 1500 Franken vor. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass dieser Abzug in den letzten dreissig Jahren nur einmal um 100 Franken erhöht worden ist. 1940 betrug allein der Sozialversicherungsabzug bereits 400 Franken. Wenn er also heute noch auf 500 Franken steht, liegt darin eine sehr namhafte Entwertung gegenüber 1940. Deshalb liegt hier ein beträchtlicher Nachholbedarf vor. Nun kommt aber dazu, dass dieser Abzug künftig nicht nur die Versicherungsprämien, sondern zusätzlich auch Zinsen von Sparkapitalien begünstigen soll. Beide Elemente sollen also künftig in diesem Abzug enthalten sein. Bei uns wird seit langem über die Notwendigkeit der Sparförderung gesprochen. Man hat seinerzeit zu diesem Zwecke eine Spezialkommission unter dem Vorsitz von Herrn Ständerat Meier eingesetzt. Nach langen Beratungen hat diese Kommission einen grossen Bericht herausgegeben. Die Quintessenz dieses Berichtes war: Alle Vorschläge, die zur Förderung des Sparens gemacht worden sind, sind mehr oder weniger nicht realisierbar. Es gibt in der Schweiz im wesentlichen nur eine Möglichkeit, die Spartätigkeit von Staates wegen zu fördern: Die steuerliche Begünstigung des Sparens. Als Fazit ihrer Untersuchung hat diese Sparkommission 1965 beantragt, bei der Wehrsteuer für die Prämien von Sozialversicherungen plus Sparzinsen einen Abzug von 1500 Franken einzuführen. Es ist dies also genau der Antrag, den uns der Bundesrat nun im Jahre 1970 für die Zukunft unterbreitet. Wenn wir aber die allgemeine Teuerung seit 1965 berücksichtigen wollen und ferner das, was in den letzten fünf Jahren nur allein auf dem Gebiete der Krankenkassenprämienerrhöhung gegangen ist, dann müssen wir diesen Ansatz mindestens auf 2000 Franken erhöhen, wenn wir wirklich voll realisieren wollen, was die Sparförderungskommission mit ihrer Empfehlung im Jahre 1965 bezweckte.

Gestatten Sie mir abschliessend in diesem Zusammenhang auch noch einen kleinen Hinweis auf die Konjunkturpolitik: Wir haben bei der laufenden Debatte über die Konjunkturpolitik festgestellt, dass wir im Grunde genommen ausserhalb der fiskalischen Begünstigungen nur wenig Einflussmöglichkeiten auf die Konsumausgaben und auf die Sparförderung haben. Auch unter diesem Gesichtspunkt sollten wir in bezug auf die Sparförderung heute einmal einen mutigen Schritt tun. Ich bitte Sie deshalb, meinen beiden Anträgen zuzustimmen. Sie ständen einer Bundesfinanzordnung, die als Auftakt zu einer Dauerordnung gedacht ist, gut an.

Diethelm: Herr Kommissionspräsident Grütter hat Ihnen bereits gesagt, dass ich nicht Mitglied der Kommission war und dass es mir aus diesem Grunde nicht möglich war, meinen Antrag in der Kommission zu vertreten.

Ich habe den Antrag des Bundesrates ergänzt, weil ich diese Erweiterung als gerechtfertigt betrachte. Es sprechen

verschiedene Gründe dafür. In den meisten kantonalen Steuergesetzen sind diese Abzüge bereits verankert, allerdings mit unterschiedlichen Grössen. Mein Antrag lautet wie folgt: «Der Abzug vom Lohn der Ehefrau aus Erwerbstätigkeit bei Dritten beträgt 25%, höchstens 1500 Franken. Der Abzug für Krankheitskosten, die nicht durch Leistungen einer öffentlichen oder privaten Versicherungseinrichtung gedeckt werden, beträgt höchstens 2000 Franken.» Für den Abzug vom Lohn der Ehefrau aus Erwerbstätigkeit bei Dritten sprechen insbesondere folgende Gründe: Es kann niemand bestreiten, dass die Lebenshaltungskosten in allen Fällen, wo die Ehefrau einer Steuerpflichtigen eine Erwerbstätigkeit ausübt, bedeutend höher sind als in jenen Fällen, wo die Ehefrau sich ausschliesslich ihrer Familie und dem Haushalt widmen kann. Diese Mehrkosten fallen vor allem dort ins Gewicht, wo die Erwerbstätigkeit bei Dritten, also nicht am Wohnsitz des Steuerpflichtigen, ausgeübt wird. Werden die Hausgeschäfte durch Dienstboten besorgt, erwachsen ganz erhebliche Aufwendungen für Bar- und Naturallöhne sowie für die Sozialleistungen für die Angestellten. Diese Aufwendungen können steuerrechtlich nicht als Gewinnungskosten abgezogen werden, weil sie gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung als Kosten der Lebenshaltung bezeichnet werden. In den übrigen Fällen, wo keine Dienstboten vorhanden sind, werden die erwerbstätigen Frauen gezwungen, verschiedene Haushaltarbeiten an Dritte zu vergeben. Die Reinigungsarbeiten in den Wohnstätten werden an Spetterinnen vergeben, die Wäsche- und die Nährarbeiten lässt man durch eine Waschanstalt beziehungsweise eine Näherei ausführen, Kinder bringt man vielerorts in einen Kinderhort oder gibt sie an Arbeitstagen bei Bekannten in Pflege. Die daraus erwachsenden Kosten sind, analog den Aufwendungen für Dienstboten, steuerrechtlich beurteilt Lebenshaltungskosten und können nicht als Gewinnungskosten vom Einkommen abgezogen werden. Arbeitet eine Ehefrau in der Nähe ihres Wohnortes und besorgt neben ihrer Erwerbstätigkeit den Haushalt selbst, werden allein wegen der knapp zur Verfügung stehenden Zeit für die Hausgeschäfte Mehrkosten erwachsen. Man kann mir entgegenhalten, es gehöre nicht zu den ureigensten Pflichten einer Ehefrau, eine Erwerbstätigkeit bei Dritten auszuüben. Sie gehöre ins Haus und habe in erster Linie für das Wohl der Familie und die Wohnlichkeit im Hause zu sorgen. Leider sind sehr viele Ehefrauen gezwungen, einem Lohnerwerb nachzugehen, damit die Lebenskosten bestritten werden können. Dazu kommt, dass unsere Volkswirtschaft auf die erwerbstätigen Ehefrauen mehr denn je angewiesen ist. Wie wollte man die Arbeitsplätze ohne die grosse Zahl von erwerbstätigen Frauen ausfüllen!

Ich bitte Sie, dieser berechtigten Ergänzung zuzustimmen. Ich darf noch beifügen, dass das Fraueneinkommen durch Zurechnung zum Einkommen des Ehemannes ohnehin durch die Progression schärfer erfasst wird und dass auch aus diesen Gründen der vorgeschlagene Abzug gerechtfertigt ist.

Die zweite Ergänzung, die ich hier vorschlage, bezieht sich auf einen Sozialabzug von höchstens 2000 Franken für Krankheitskosten des Steuerpflichtigen und seiner Familie, die nicht durch Leistungen von öffentlichen oder privaten Versicherungseinrichtungen gedeckt werden. Wir alle wissen um die gewaltige Kostenexplosion auf dem Gebiet der ärztlichen Leistungen, vor allem für die Spitalpflege. Daraus ergeben sich in sehr vielen Fällen unverkennbare soziale Härten. Die meisten kantonalen Steuergesetze enthalten Bestimmungen, die nicht gedeckte, durch Rechnungen ausgewiesene Arzt- und Spitalkosten bis zu einem gesetzlich

festgelegten Höchstbetrag zum Abzug zulassen. Diese Abzüge bewegen sich in unterschiedlichen Grössen, von 900 Franken bis zu 3000 Franken im Jahr. Mein Antrag, einen Höchstbetrag von 2000 Franken zum Abzug zuzulassen, bewegt sich in massvollen Grenzen. Er entspricht aber ohne Zweifel einem ausgesprochenen sozialen Bedürfnis.

Ich bitte Sie, meinem Ergänzungsantrag zum Vorschlag des Bundesrates zuzustimmen.

Bundesrat Celio: Herr Schuler verlangt die Erhöhung des Kinderabzuges auf 1200 Franken. Diese Abzüge wurden im Jahre 1965 von 500 Franken auf 1000 Franken erhöht. Die abermalige Erhöhung scheint mir heute verfrüht, nicht gerechtfertigt zu sein. Finanziell wäre sie an sich tragbar, aber das hätte für die Gesetzgebung der Kantone Folgen. Die Waadt hat einen Kinderabzug von 1200 Franken, Genf von 1500 Franken, aber in allen anderen Kantonen schwankt er zwischen 500 und 770 Franken. Ich bezweifle, dass die Kantone die Erhöhung des Kinderabzuges in dem Ausmass ertragen könnten, wie Herr Nationalrat Schuler es für die Wehrsteuer vorschlägt.

Der Versicherungsabzug von 2000 Franken wurde von der Kommission mit 15:9 Stimmen abgelehnt. Wir haben zum erstenmal den Sparabzug gewährt; wir haben den Betrag für Versicherungsprämien von 500 auf 1500 Franken erhöht, inklusive Sparabzug. Wir glauben, dass dieser Betrag für die kleinen Steuerzahler voll und ganz genüge. Wenn wir ihn auf 2000 Franken erhöhen, profitieren von diesem Abzug auch die, welche den Abzug nicht unbedingt nötig haben. Darum empfehlen wir Ihnen, bei 1500 Franken zu bleiben. Die gleiche Überlegung gilt auch für die Kantone. Freiburg gewährt 2000 Franken, Graubünden 2200 Franken; die andern Kantone haben Ansätze von 250 bis 900 Franken.

Der Bundesrat schlägt Ihnen vor, die beiden Anträge von Herrn Nationalrat Schuler nicht entgegenzunehmen. Wir müssen alle Probleme der Abzüge in der Gesetzgebung berücksichtigen.

Nun zu den zwei Anträgen von Herrn Nationalrat Diethelm: Da nehme ich die selbe Stellung ein. Es handelt sich um den Abzug für die Ehefrau aus Erwerbstätigkeit bei Dritten, nämlich von 25% oder maximal 1500 Franken, und um den Krankheitskostenabzug im Betrage von 2000 Franken. Auch nach meinem Dafürhalten befriedigt die heutige Lösung der Besteuerung des Lohnes der Ehefrau nicht ganz. Dieser Lohn wird vom Ehemann versteuert, indem beide Löhne zusammengezählt werden. Die Kommission hat einen Antrag Biel abgelehnt, der in bezug auf den Lohn der Ehefrau in der gleichen Richtung ging, wie es Herr Diethelm beantragt. Da bieten sich gesetzgebungspolitische Probleme. Es sind auch andere Lösungen möglich als die, welche Herr Nationalrat Diethelm vorgebracht hat. Man kann zum Beispiel an ein Splitting denken, wie es in den USA und in Deutschland besteht, oder an eine ähnliche Lösung, zum Beispiel die des Kantons St. Gallen. Die Expertenkommission für die Ausführungsgesetzgebung zur Wehrsteuer hat andere Lösungen geprüft, und ich glaube, sie wird in der Richtung anderer Lösungen Anträge stellen. Auch hier sollte man den Kantonen die Möglichkeit geben, sich zu äussern, denn alle diese Massnahmen haben Rückwirkungen auf die Kantone. Ich erinnere mich, als wir die Kantone zur Vernehmlassung eingeladen hatten, dass mein heutiger Kollege Graber als Finanzminister des Kantons Waadt über den Abzug von 1500 Franken für die Versicherungen und die Sparguthaben diskutierte und gesagt hat:

Ich bin sehr einverstanden, ich möchte auch auf 2000 Franken gehen, ich habe nur Angst wegen der Rückwirkungen in meinem Kanton, denn ich kann unmöglich so weit gehen wie der Bund. Sie sehen, dass es wegen der Rückwirkungen bei den Kantonen nicht so einfach ist.

Zu den Krankheitskosten: Wir haben heute, ich muss es gestehen, keine befriedigende Lösung. Wenn die Krankheit in einer Familie grosse Kosten verursacht, kennen wir das System der Steuererlasse. Das ist aber fast ein Almosen, und das gefällt mir gar nicht. Ich glaube, wir müssen zu einem technischen System übergehen, aber dies möchte ich auch mit der Gesetzgebung lösen und nicht jetzt in einer Übergangsbestimmung zur Bundesverfassung.

Ich bitte Sie, diese Anträge abzulehnen.

Präsident: Wir bereinigen Litera b, Ziffer 1.

Soweit zwischen dem Antrag des Herrn Schuler und dem Antrag der Kommissionmehrheit eine redaktionelle Differenz besteht (Formulierung «mit Ausnahme der Ehefrau» statt «wobei für die Ehefrau kein zusätzlicher Abzug erfolgen kann»), schliesst sich Herr Schuler der Kommissionmehrheit an.

Materiell beantragen die Kommission und der Bundesrat, den Abzug für Kinder unter 18 Jahren und unterstützungsbedürftige Personen auf 1000 Franken festzusetzen. Herr Schuler beantragt, diesen Abzug auf 1200 Franken festzusetzen.

Ich stimme zuerst über diesen Antrag ab und nachher gesondert über den Antrag betreffend Abzug für die Versicherungsprämien und Sparkapitalien.

Abstimmung – Vote

Kinderabzug

Für den Antrag der Kommission (1000 Franken)	29 Stimmen
Für den Antrag Schuler (1200 Franken)	101 Stimmen

Versicherungsprämienabzug

Für den Antrag der Kommission (1500 Franken)	18 Stimmen
Für den Antrag Schuler (2000 Franken)	94 Stimmen

Präsident: Die Kommission hat zum Antrag Diethelm nicht Stellung genommen. Der Bundesrat beantragt Ablehnung.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Diethelm	70 Stimmen
Dagegen	44 Stimmen

Art. 8, Abs. 3, Buchstabe b, Ziffer 2

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

I. Minderheit

(Weber Max, Biel Walter, Bussey, Felber, Grütter, Hubacher, Wüthrich, Wyss)

Die Steuer für ein Jahr beträgt:

bis 8 499 Franken Einkommen	0 Franken;
für 8 500 Franken Einkommen	15 Franken
und für je weitere	
100 Franken Einkommen	1 Franken mehr;

für 20 000 Franken Einkommen	130 Franken
und für je weitere	
100 Franken Einkommen	3 Franken mehr;
für 35 000 Franken Einkommen	580 Franken
und für je weitere	
100 Franken Einkommen	6 Franken mehr;
für 50 000 Franken Einkommen	1 480 Franken
und für je weitere	
100 Franken Einkommen	8 Franken mehr;
für 65 000 Franken Einkommen	2 680 Franken
und für je weitere	
100 Franken Einkommen	10 Franken mehr;
für 85 000 Franken Einkommen	4 680 Franken
und für je weitere	
100 Franken Einkommen	12 Franken mehr.

(Rest der Ziffer streichen.)

II. Minderheit

(Eisenring, Caroni, Fischer-Bern, Jaccottet, Langenauer, Tschopp, Wilhelm)

Die Steuer für ein Jahr beträgt:

bis 8 499 Franken Einkommen	0 Franken;
für 8 500 Franken Einkommen	15 Franken
und für je weitere	
100 Franken Einkommen	1 Franken mehr;
für 20 000 Franken Einkommen	130 Franken
und für je weitere	
100 Franken Einkommen	3 Franken mehr;
für 35 000 Franken Einkommen	580 Franken
und für je weitere	
100 Franken Einkommen	6 Franken mehr;
für 50 000 Franken Einkommen	1 480 Franken
und für je weitere	
100 Franken Einkommen	8 Franken mehr;
für 65 000 Franken Einkommen	2 680 Franken
und für je weitere	
100 Franken Einkommen	10 Franken mehr;
für 85 000 Franken Einkommen	4 680 Franken
und für je weitere	
100 Franken Einkommen	12 Franken mehr;
für 138 000 Franken Einkommen	11 040 Franken
und für je weitere	
100 Franken Einkommen	8 Franken mehr.

(Rest der Ziffer streichen.)

Art. 8, al. 3, lettre b, chiffre 2

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité I

(Weber Max, Biel Walter, Bussey, Felber, Grütter, Hubacher, Wüthrich, Wyss)

L'impôt pour une année s'élève:

jusqu'à 8 499 francs de revenu à	0 franc;
pour 8 500 francs de revenu à	15 francs
et, par 100 francs de revenu en plus	1 franc de plus;
pour 20 000 francs de revenu à	130 francs
et, par 100 francs de revenu en plus	3 francs de plus;
pour 35 000 francs de revenu à	580 francs
et, par 100 francs de revenu en plus	6 francs de plus;
pour 50 000 francs de revenu à	1 480 francs
et, par 100 francs de revenu en plus	8 francs de plus;

pour 65 000 francs de revenu à 2 680 francs
 et, par 100 francs de revenu en plus 10 francs de plus;
 pour 85 000 francs de revenu à 4 680 francs
 et, par 100 francs de revenu en plus 12 francs de plus.
 (Biffer le reste du chiffre.)

Minorité II

(Eisenring, Caroni, Fischer-Berne, Jaccottet, Langenauer, Tschopp, Wilhelm)

L'impôt pour une année s'élève:

jusqu'à 8 499 francs de revenu à 0 franc;
 pour 8 500 francs de revenu à 15 francs
 et, par 100 francs de revenu en plus 1 franc de plus;
 pour 20 000 francs de revenu à 130 francs
 et, par 100 francs de revenu en plus 3 francs en plus;
 pour 35 000 francs de revenu à 580 francs
 et, par 100 francs de revenu en plus 6 francs de plus;
 pour 50 000 francs de revenu à 1 480 francs
 et, par 100 francs de revenu en plus 8 francs de plus;
 pour 65 000 francs de revenu à 2 680 francs
 et, par 100 francs de revenu en plus 10 francs de plus;
 pour 85 000 francs de revenu à 4 680 francs
 et, par 100 francs de revenu en plus 12 francs de plus;
 pour 138 000 francs de revenu à 11 040 francs
 et, par 100 francs de revenu en plus 8 francs de plus.
 (Biffer le reste du chiffre.)

Grütter, Berichterstatter der Mehrheit: Hier handelt es sich um die Skala, die im Maximum bis auf 9% geht. Sie wissen, was das zur Folge hat, nämlich dass Einkommen bis zu 88 700 Franken von der sogenannten kalten Progression befreit werden. Der Bundesrat sagt: Die kleinen und mittleren Einkommen sollen von der kalten Progression befreit werden. Ich habe so das Gefühl, dass 88 700 Franken – je nach dem Standpunkt – jedenfalls aus der Sicht des Arbeiters und Angestellten nicht mehr ein mittleres, sondern schon ein recht hohes Einkommen seien. Natürlich, wer 150 000 bis 200 000 Franken Einkommen besitzt – wie das für viele Herren unter Ihnen zutreffen wird –, empfindet das als ein mittleres Einkommen. – Bis dahin soll das also entlastet werden.

Der vom Bundesrat vorgeschlagene Maximalansatz – eine Bestimmung, die später folgen wird – wird ja dann noch um 5% reduziert. Dieser Ansatz von 9% tritt erst bei einem Einkommen von 184 000 Franken in Kraft. Bisher spielete die Maximalbelastung bereits bei einem Einkommen von 133 500 Franken. Man darf schon sagen, der Bundesrat hat die Einkommensgrenze für die Maximalbelastung deutlich nach oben verschoben. Diese Leute mit einem Einkommen von 133 500 Franken spürten bis dahin von der kalten Progression überhaupt nichts, weil sie mit der Maximaltaxe belastet waren. Jetzt wird diese Grenze also hinaufgeschoben. Der Bundesrat hatte recht grosses Verständnis für diese höchsten Einkommensbezüger.

Wie wirkt sich diese Skala des Bundesrates unter Berücksichtigung der Sozialabzüge auf den Beginn der Steuerpflicht aus? Ein Lediger mit einem Einkommen von 10 100 Franken bezahlt Fr. 15.20; ein Verheirateter ohne Kinder mit einem Einkommen von 12 600 Franken bezahlt Fr. 15.20; ein Verheirateter mit zwei Kindern und einem Einkommen von 14 600 Franken bezahlt Fr. 15.20. Das wären also gewissermassen die untersten Einkommensbezüger, welche wehrsteuerpflichtig werden.

Wie wirkt sich nun die neue Steuerskala des Bundesrates für die steuerliche Belastung aus? Ich nehme als Bei-

spiel ein Einkommen von 80 000 Franken. Dieses hatte bisher eine Wehrsteuer von 4086 Franken zu entrichten, neu noch 3971 Franken. Ein Einkommensbezüger von 80 000 Franken erfährt also noch eine Entlastung bei der Wehrsteuer um 115 Franken. (Zwischenrufe Brunner.)

Nun kommen wir zu den hohen Einkommen, in denen sich etwa Kollege Brunner bewegen mag, nicht bei 90 000 Franken, denn das wäre für ihn noch ein kleines Einkommen; aber schon dort ergibt sich nur eine um 40 Franken stärkere Belastung. Bei Einkommen von 160 000 Franken ergibt sich eine um 1476 Franken stärkere Belastung. Bei 200 000 Franken Einkommen – das mag vielleicht für die Herren Brunner und Eisenring so ungefähr zutreffen, wenn ich sie nicht unterschätze – betrug die Wehrsteuer bisher 14 400 Franken und neu 17 100 Franken, also eine stärkere Belastung um 2700 Franken. Ich muss schon sagen, diese 9% sind also wirklich bescheiden.

Die Wehrsteuerstatistik ist heute nachmittag bereits von Herrn Bundesrat Celio produziert worden. Er sage Ihnen, dass 84% der Steuerpflichtigen nur 14% des gesamten Wehrsteueraufkommens erbringen, während 1% der Steuerpflichtigen mit Einkommen über 100 000 Franken 45% des gesamten Wehrsteueraufkommens erbringen. Das ist eine sehr schöne Statistik, mit der man zeigen will, um wie viel stärker prozentual die obersten Einkommensbezüger belastet seien. Das geht allerdings daraus hervor; die Statistik zeigt aber auch, wie grosse Einkommensunterschiede in unserer Volke vorhanden sind.

Eine Mehrheit der Kommission stimmt der Skala des Bundesrates mit 9% zu. Ferner haben wir zwei Minderheitsanträge, nämlich den Minderheitsantrag I von Herrn Weber Max und Mitunterzeichnern, die einen Maximalansatz von 12% wünschen, und zwar würde sich das erst in der Unendlichkeit auswirken; dann den Antrag der Minderheit II des Herrn Eisenring und Mitunterzeichnern, die beim heutigen Maximalsatz von 8% bleiben wollen. Ich habe Ihnen bereits gesagt, dass die Kommission mit 18:7 Stimmen der Skala des Bundesrates zustimmt und die beiden Minderheitsanträge ablehnt. Ich habe den Minderheitsantrag Weber Max ebenfalls unterzeichnet und stimme selbstverständlich für den Antrag dieser ersten Minderheit.

M. Schmitt-Genève, rapporteur de la majorité: Nous avons examiné l'échelle des taux d'impôt. Etant donné la correction qui leur a été apportée en vue d'éliminer la progression à froid, l'ancienne et la nouvelle courbe se rejoignent avec un traitement de 88 700 francs, ce qui veut dire que tous les revenus inférieurs à 88 700 francs seront frappés d'un impôt inférieur à celui qui est payé aujourd'hui, tandis qu'à partir de cette somme, le taux d'imposition augmentera pour atteindre en définitive le nouveau plafond de 9%, compte non tenu de la réduction de 5% figurant sous la lettre f.

On arrive ainsi aux chiffres suivants. Pour un revenu de 20 000 francs, qui était frappé jusqu'ici d'un impôt de 180 francs, l'impôt ne sera plus que de 123 francs. Pour un revenu de 30 000 francs, il sera de 408 fr. 50, rabais de 5% compris, au lieu de 504 francs. Pour un revenu de 50 000 francs, l'impôt sera de 1406 francs au lieu de 1683 francs. Enfin, pour les gros revenus, le contribuable qui déclare un revenu de 200 000 francs payera 17 100 francs alors que jusqu'ici il payait 14 400 francs.

Nous nous trouvons en présence de deux propositions de minorité. Je me permets d'abréger un peu, étant donné l'heure avancée. La première vise à faire persister la progression jusqu'à 12% au lieu de 9%. La seconde tend à fixer le taux maximum à 8%.

La commission vous invite à rejeter ces deux propositions, la première ne répondant pas au but poursuivi par la loi – en portant le taux de progression à 12%, nous entamerions les réserves à disposition des cantons et des communes – l'autre n'apportant pas la compensation dans les revenus provenant de l'impôt de défense nationale aux réductions opérées jusqu'à 88 000 francs en vertu de la lutte contre la progression à froid.

La commission vous propose en conséquence de vous en tenir à la proposition de la majorité.

Weber Max, Berichterstatter der Minderheit I: Bis jetzt habe ich die Anträge des Bundesrates getreulich verteidigt, und ich glaube, nicht ohne Erfolg. Es sind alle angenommen worden. Aber ich habe Ihnen gestern schon gesagt, dass ich in einigen Punkten etwas weitergehen möchte. Der eine Punkt liegt hier: Der Antrag der Minderheit I möchte die Wehrsteuer von den natürlichen Personen nicht einfach stoppen beim Maximalansatz von 9%. Wenn Sie die Skala ansehen, so sehen Sie, dass der Steuersatz in der Progressionsskala von 1% auf 3%, 6%, 8%, 10%, 12% steigt, und dann nachher auf einmal bei 184 000 Franken gestoppt wird und auf 9% absinkt, und für alle höheren Einkommen als 184 000 Franken bei 9% bleibt. Dieses Stoppen der Progression scheint mir nicht gerecht zu sein. Wenn Sie sich das in einer Kurve vorstellen, so steigt die Kurve an und auf einmal geht sie waagrecht weiter, wird sie abgebremst. Wir schlagen Ihnen vor, dass wir die 12% weiterlaufen lassen, nur für die höheren Einkommen. Ich glaube, das ist gerechtfertigt, wenn das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, das die Begründung gibt für die Progression, auch auf die höchsten Einkommen angewendet werden soll. Denn dort nimmt die finanzielle Leistungsfähigkeit noch rascher zu als das Einkommen. Diese Leute brauchen das Einkommen nicht zur Bestreitung des notwendigen Lebensbedarfs, sondern höchstens für einen Luxuskonsum oder um Anlagen zu machen. Diese hohen Einkommen wachsen progressiv; sie wachsen rascher als die Teuerung, sie wachsen auch rascher als das Sozialprodukt. Die Statistik der Wehrsteuer beweist das. Wenn Sie sich die Verteilung der Einkommen grafisch vorstellen, so haben sie die Form einer Pyramide, unten eine breite Basis und oben eine Spitze, und diese geht immer höher hinauf. Die Spitzeneinkommen nehmen rascher zu als die mittleren und kleineren Einkommen. Man könnte sagen, die Reichen werden immer reicher; man kann nicht beifügen die Armen werden ärmer, aber die Distanz zwischen den höchsten Einkommen und den mittleren und kleineren Einkommen wächst immer mehr. Die Statistik der 13. Wehrsteuerperiode, die bis jetzt vorliegt, die freilich nur die Einkommen der Jahre 1963 und 1964 berücksichtigt, sieht folgendermassen aus (ich nehme nur die Steuerpflichtigen mit Jahreseinkommen von mehr als 200 000 Franken): In den Jahren 1961/1962 2559 Steuerpflichtige mit höheren Einkommen, in den folgenden beiden Jahren 1963/1964 3477 Steuerpflichtige mit mehr als 200 000 Franken Einkommen, eine Zunahme innert 2 Jahren von 36%. Die versteuerten Einkommen betragen 1961/1962 1 036 000 000 und die versteuerten Einkommen 2 Jahre später 1 435 000 000 Franken, also 40% mehr. Wenn wir noch eine Steuerperiode weiter zurückgehen, auf 1959/1960, so zeigt sich, dass in 4 Jahren die Einkommen von mehr als 200 000 Franken, die versteuert worden sind bei der Wehrsteuer, um 110% zugenommen haben. Ich frage Sie: ist diese Entwicklung gerecht und ist sie gesund? Wollen Sie das?

Nun, auf die Einkommen selber haben wir keinen Einfluss. In der Privatwirtschaft entwickelt sich das so. Wir haben aber einen ganz bescheidenen Einfluss durch die Steuerpolitik. Nun weiss ich, man macht den Einwand, man soll die Steuerquelle der Einkommen für die Kantone reservieren. Aber gerade diese hohen Einkommen können die Kantone nicht schärfer erfassen, sonst riskieren sie eine Steuerabwanderung, die ganz legal vor sich geht, zum Beispiel wenn Luzern die hohen Einkommen stärker besteuert, dann reisen diese Steuerpflichtigen nach Nidwalden zum Beispiel, oder von Zürich reisen sie auch nach Zug.

Nun die finanziellen Auswirkungen. Die Belastung steigt einfach über 9% hinaus, theoretisch auf 11,4%; das wird aber nie erreicht, praktisch sind es nur etwas mehr als 10%; bei einer halben Million Einkommen wäre die Belastung 10,35%. Der Bundesrat hat ursprünglich einen Höchstsatz von 10% vorgeschlagen. Er hat sich offenbar daran erinnert, dass das Sofortprogramm hier im Rat abgelehnt worden ist, weil unser Antrag – der Antrag der sozialdemokratischen Fraktion – auf 10% zu gehen, abgelehnt wurde. Ich möchte daran erinnern, dass noch sehr viel höhere Steuersätze vorgeschlagen wurden. Ich erinnere mich an einen freisinnigen Antrag, die Skala bei der Wehrsteuer so zu gestalten, dass der höchstzulässige Steueransatz 20% betragen hätte. (Es war ein Antrag von Herrn Nationalrat Dietschi seinerzeit.)

Die finanziellen Auswirkungen sind für den Bund und die Kantone folgende: Es ergäbe einen Mehrertrag von 49 Millionen in den ersten beiden Jahren, für den Bund 35 Millionen, für die Kantone 14 Millionen mehr. Nachher würde sich das erhöhen auf 63 Millionen, Bund 44 Millionen und Kantone 19 Millionen. Nun sagen Sie wieder, das Verhältnis von Wehrsteuer und Warenumsatzsteuer werde dadurch geändert und verfälscht. Sie haben aber gestern gehört von unserem Finanzminister, dass die Zölle viel stärker zugenommen haben als das Budget vorgesehen hat, während die Wehrsteuer sogar weniger eingebracht hat. Sie sehen, dadurch wird eine gewisse Verschiebung zugunsten der Wehrsteuer im Sinne einer niedrigeren Ertrags-einnahme hergestellt, und wenn Sie da nun etwas zugeben, so bringt das nicht ein Ungleichgewicht.

Ich möchte noch beifügen, dass die Gefahr einer Steuerflucht ins Ausland sicher nicht besteht, denn die Flüchtenden kämen im Ausland in die Traufe.

Ich werfe einen kurzen Blick auf die Höchstsätze in einigen Ländern: Die Schweiz – um das zuerst anzuführen – hat nach der eidgenössischen Steuerstatistik, Kantone und Gemeinden zusammengezählt, in den Kantonshauptorten Belastungen, die von 17% bis 24% gehen. Wenn der Bund noch im Maximum 10% Wehrsteuer hinzugibt, dann sind das 27% bis 34%; behalten Sie das im Gedächtnis.

In der Bundesrepublik Deutschland geht man bis 51%, in Holland bis 62%, in Belgien 50%, in Schweden 65%, Grossbritannien hat 40% und dann noch eine Supertax von 10% bis 50%; die Vereinigten Staaten haben 66%, wozu noch in einigen Staaten einzelstaatliche Einkommenssteuern kommen. Sie sehen also, dass in allen Ländern die Belastung annähernd doppelt so hoch ist wie bei uns.

Alle Parteien, glaube ich, haben in ihrem Programm Grundsätze für eine gerechte Besteuerung, für eine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Hier haben Sie Gelegenheit, einen kleinen Schritt zur Verwirklichung Ihrer Programmforderung zu machen.

Eisenring, Berichterstatter der Minderheit II: Schon bei der Frage der sachlichen Begrenzung der Wehrsteuer hat

uns Herr Kommissionspräsident Grütter auf die Übergangsbestimmungen verwiesen. Wir sollten uns hier um die sachliche Begrenzung bemühen. Wir tun das. Allerdings befinde ich mich im Gegensatz zu Kollege Weber. Wir sind, von oben heruntergerechnet, 33% und, von unten heraufgerechnet, 50% auseinander! Die Differenz ist etwas gross. Offenbar liegt der politischen Weisheit letzter Schluss dann in der Lösung des Bundesrates. Dies ist nicht ausgeschlossen nach dem bisherigen Gang der Dinge.

Ich möchte aber noch einige wenige Tatsachen feststellen: Einmal trifft es nicht ganz zu, wenn wir generell von einer Steueroase Schweiz sprechen. Man muss, wenn man Steuervergleiche mit dem Ausland anstellt, unter anderem auch die Zulassung der dortigen Steuerabzüge zur Berechnung der Nettosteuerlast berücksichtigen. Die Höchstsätze in andern Ländern sind wohl höher, aber dort sind die Abzüge, die steuerlichen Eigentumsbildungsmöglichkeiten usw., oft anders, zum Teil sogar wesentlich anders als bei uns. Es liegen auch entsprechende Untersuchungen vor.

Der Antrag von Prof. Weber ist mir durchaus verständlich. Ich stütze mich darauf, dass wir einfach in einer differenzierten finanzpolitischen Konzeption stecken und wir auch eine andere Wertung der Verhältnisse zwischen dem Zentralstaat und den Gliedstaaten vornehmen. So gesehen habe ich eine andere Vorstellung darüber, was dem Zentralstaat und was den Gliedstaaten zukommen soll. Ich kann mich durchaus damit befreunden, dass man die mittleren, höheren und höchsten Einkommen gesamthaft je nach den Erfordernissen der öffentlichen Hand einmal mehr belastet als heute. Dies lässt sich wohl gar nicht vermeiden, denn die Ansprüche der Kantone und der Gemeinden werden in den nächsten Jahren überall wesentlich über das hinausgehen, was man sich heute vorstellt. Ich möchte aber gerade dieses Steuersubstrat den Kantonen und den Gemeinden verstärkt überlassen und finde die Grenze von 8%, minus 10% Rabatt, wie sie bisher praktiziert worden ist, als richtig. Die Konkurrenzverhältnisse bleiben bei diesem Ansatz gerade noch erträglich.

Es ist heute und gestern sehr viel von der Erhaltung des Steuersubstrates der Gemeinden und Kantone gesprochen worden. Es liegt aber in keinem der Entscheide, die bisher gefallen sind, ein konkreter Beitrag zur Substraterhaltung. Vielmehr wird das Substrat stärker tangiert. In der Tendenz läuft der Verzicht auf die sachliche Begrenzung der Wehrsteuer klar auf eine Anknabberung dieses Steuersubstrates der Kantone und der Gemeinden hinaus.

Es ist auch unbestritten – das hat die Debatte gezeigt –, dass der Bund fiskalisch nicht darauf angewiesen ist, auf 9% statt auf 8% zu gehen. Eine andere Frage stellt sich bei den Entlastungen. Sie sind politisch so sehr ausgeklügelt, dass ungefähr 55 bis 60% der Wehrsteuerpflichtigen eine Entlastung, also in der Optik gesehen ein Geschenk seitens des Bundes erhalten, während die andern 40 bis 45% zum Teil verstärkt zu den Fiskalleistungen herbeigezogen werden sollen. Die Tendenz ist auch klar erkennbar daraus, dass in der Kommission der Antrag, in der Übergangsordnung bei der Wehrsteuer die 10% Rabatt weiterzuführen, gegenüber den vorgesehenen 5% – der Antrag ist inzwischen von Kollega Jacottet wieder aufgenommen worden, – sehr deutlich verworfen worden ist. Auch in diesem Punkt visiert man also bewusst das Steuersubstrat der Gemeinden und der Kantone an, und man will im übrigen dadurch auch staatspolitische Ziele verfolgen, die von meiner Seite anders beurteilt werden als etwa bei den Sozialdemokraten.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass sich bei 9% und der vorgesehenen 5% Ermässigung bei den betreffenden Wehrsteuerpositionen gegenüber bisher Belastungserhöhungen um bis zu 18,75% ergeben. Ich verweise auf die Botschaft auf Seite 17. Ich glaube nicht, dass jemand guten Willens behaupten kann, dass mit dieser Satzerhöhung den Kantonen und Gemeinden geholfen ist, sondern sie werden stark betroffen.

Ich bitte Sie daher, meinem Antrag zuzustimmen.

Hier wird die Beratung abgebrochen

Ici, le débat est interrompu

Nachmittagssitzung vom 16. März 1970

Séance du 16 mars 1970, après-midi

Vorsitz – Présidence: Herr Eggenberger

10092. Mietrecht. Kündigungsbeschränkung Bail. Limitation du droit de résiliation

Siehe Seite 45 hiervor – Voir page 45 ci-devant

Art. 267a, Abs. 3

Neuer Antrag der Kommission

Zustimmung zum Text des Bundesrates.

Art. 267a, al. 3

Nouvelle proposition de la commission

Adhérer au texte du Conseil fédéral.

Grass, Berichterstatter: Zunächst einige kurze Vorbemerkungen. Sie haben in der ersten Sessionswoche über den Artikel 267a, die Hauptdifferenzpunkte zum Ständerat, bereits entschieden. Es betrifft dies die Wiedereinführung der Aufhebung einer Kündigung, entgegen dem Beschluss des Ständerates, ferner die Einführung einer richterlichen Behörde, im Gegensatz zum letztmaligen Beschluss des Nationalrates, wonach nur eine zuständige Behörde zu entscheiden hätte, und drittens die Abänderung der Voraussetzung, um erfolgreich eine Kündigung anstreben zu können, nämlich die Abänderung in blosser «Härte» statt «besondere Härte», oder, wie der Nationalrat in der ersten Behandlung beschlossen hat, «unverschuldete Notlage», und schliesslich haben Sie die Parität herausgenommen, so dass wir bei der weiteren Beratung diese vier Punkte als gegeben betrachten müssen. Ich habe Ihnen das deshalb gesagt, damit wir bei der Detailbehandlung – es sind verschiedene Minderheits- und Mehrheitsanträge vorhanden – rascher vorwärtskommen.

Die Kommission hat, nachdem wir die Verhandlungen nach der langen Debatte in der ersten Woche unterbrechen, die Sache erneut behandelt und mich beauftragt, Ihnen zu sagen, dass wir trotz der sich aus den Grundsatzbeschlüssen ergebenden Konsequenzen nach der Fahne weiterfahren, weil es ja nicht mehr möglich gewesen wäre, in dieser kurzen Zeit eine neue Fahne zu erstellen. Die Kommission hat mich aber gleichzeitig auch beauftragt, Sie jeweils an die Konsequenzen der Grundsatzbeschlüsse zu erinnern, so

Finanzordnung des Bundes. Änderung

Régime des finances fédérales. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1970
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	10360
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.03.1970
Date	
Data	
Seite	182-197
Page	
Pagina	
Ref. No	20 039 292

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

offen lassen bzw. den Zeitpunkt des Inkrafttretens dem Bundesrat überlassen. Dieser Antrag der Minderheit kann unseres Erachtens dreierlei bedeuten: Einmal, dass man in vollem Vertrauen einfach dem Bundesrat anheimstellt, welches Datum er wählen will; er kann zweitens bedeuten – und das ist die Interpretation, die wir soeben von Herrn Nationalrat Debétaz gehört haben –, dass man wünscht, dass dieses Gesetz möglichst bald in Kraft trete und dass der Bundesrat es wenn möglich vor dem 19. Dezember 1970 in Kraft setze. Das lässt sich immerhin hören, und mit dieser Begründung liesse sich der Antrag der Minderheit vertreten. Es lässt sich auch das andere hören; man könnte beispielsweise auch auf den Gedanken kommen, das Inkrafttreten dieser Gesetzesnovelle könnte durch die Beratungen der eidgenössischen Räte, so wie sie bisher vor sich gegangen sind, soweit hinausgeschoben werden, dass unter Einrechnung auch der Referendumsfrist das Inkrafttreten auf den 19. Dezember 1970 nicht mehr möglich wäre. Das würde zur Folge haben, dass entweder eine Lücke entstünde oder dass die eidgenössischen Räte neuerdings genötigt wären, auf Grund eines dringlichen Bundesbeschlusses Recht zu setzen. Das möchten wir lieber vermeiden, und ich nehme an, dass auch Sie das lieber vermeiden möchten.

Das sind die Überlegungen, die ich hiezu anzustellen habe und die den Bundesrat dazu veranlassen, Ihnen vorzuschlagen, der Mehrheit zuzustimmen. Herr Debétaz vertritt die These, der Bundesrat könnte, wenn das Gesetz rechtzeitig perfekt wird, es auch vor Ablauf des gegenwärtig in Kraft stehenden Bundesbeschlusses in Kraft setzen. Dann hätten wir die Lösung, dass einmal in allen 3000 Gemeinden der Schweiz diese Gesetzesnovelle in Kraft wäre, dass aber in den 419 Gemeinden der Schweiz, die noch dem Mietnotrecht unterstehen, daneben noch dieser Bundesbeschluss mitsamt dem Bundesbeschluss über die Mietzinse für Immobilien vom 30. September 1965 in Kraft bliebe, dass also zwei Geleise verfügbar wären, und das scheint uns nicht nötig zu sein.

Das sind einige Gedanken, die den Bundesrat veranlassen, in diesem Punkte der Mehrheit zuzustimmen, obwohl es sich, wie gesagt, nicht um eine weltbewegende Sache handelt. Dagegen ist Herrn Debétaz darin zuzustimmen, dass, wenn Absatz 1 nach Antrag der Minderheit angenommen würde, Absatz 2 entsprechend redaktionell modifiziert werden müsste.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	79 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	68 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Vormittagssitzung vom 17. März 1970

Séance du 17 mars 1970, matin

Vorsitz – Présidence: Herr Eggenberger

**10360. Finanzordnung des Bundes.
Änderung
Régime des finances fédérales. Modification**

Siehe Seite 182 hiervor – Voir page 182 ci-devant

Art. 8, Abs. 3, Lit. b

Fortsetzung – Suite

Präsident: Sie sind am letzten Donnerstag bei der Behandlung von Artikel 8, Absatz 3, Litera b, Ziffer 2, stehen geblieben. Soweit ich orientiert bin, haben die Berichterstatter den Standpunkt der Kommission dargelegt, ebenso die Vertreter der beiden Minderheitsanträge. Dagegen ist die Diskussion nicht formell geschlossen worden. Es besteht deshalb die Möglichkeit, zu dieser Ziffer das Wort zu verlangen.

Dellberg: Ich möchte hier zum Minderheitsantrag meines Freundes Weber sprechen. Er beantragt, von 9 auf 12% zu gehen. Dazu einige grundsätzliche Bemerkungen.

Der Bundesrat hat uns in der Dezembersession das kleine Bulletin «Öffentliche Finanzen der Schweiz» zur Verfügung gestellt. Dort sind unter anderem auch Angaben enthalten über die Steuern, die in einzelnen Ländern bezahlt werden. Es heisst dort unter anderem: Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, im Verhältnis zum Bruttosozialprodukt: Schweden 38,8, Frankreich 38,2, Schweiz 21,5%. Nur Japan hat noch einen tieferen Satz als die Steuern des Bundes. Wir haben für die Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden total 21,5% bezahlt. Darin sind inbegriffen die direkten Steuern mit 9,5, die indirekten Steuern mit 7,2 und die Sozialversicherungsbeiträge mit 4,7%.

Nun haben wir in dieser Session von der Eidgenössischen Steuerverwaltung eine Statistik erhalten (ich hoffe, Sie haben alle das Heft geholt) über die Fiskaleinnahmen des Bundes 1969. Hier wird nun angegeben, wie sich die verschiedenen Steuern in unserem Lande entwickelt haben. Die Entwicklung der Steuersätze seit Beginn der Kriegsteuer (1915) war die folgende: Für natürliche Personen 1913–1915: 5–8%; 1921–1932: 4–20%; 1934–1940: 0,5–10% (bei den juristischen Personen betrug der Prozentsatz immer 8%). Die Wehrsteuer, Steuersatz der natürlichen Personen, 1941/42: 0,4–6,5% (WUST 2%); 1943–1958: 0,4–9,75% (WUST 4%). 1959–1962, Satz der natürlichen Personen: 0,16–8%; 1963/64: 0,28–7,2%; 1965–1970: 0,2–7,2%.

Wir behandelten seinerzeit hier in diesem Rat einen vom Ständerat angenommenen Antrag auf 15%, der angenommen wurde. 20% sah ein Vorschlag der freisinnigen Fraktion vor. Also sind heute 12% eher zu tief.

Welches waren nun die Folgen für die verschiedenen Steuersätze für die Wehrsteuer und die WUST? Von 1941, als die Wehrsteuer eingeführt wurde, bis Ende 1969 erbrachte die Wehrsteuer 10,7 Milliarden Franken, die WUST aber 18,7 Milliarden, die Zölle von 1943 bis 1969 24,6 Milliarden. Im Jahre 1969 betrug die Einnahmen der Wehrsteuer – es handelte sich um ein wehrsteuerstarkes Jahr – 870 Millionen Franken, der WUST 1483 Millionen Franken und der Zölle 2436 Millionen Franken.

Besitz und grossen Einkommen wurden in der Zeit von 1941 bis 1969 folgende Geschenke gemacht: In erster Linie haben wir die berühmte Sondersteuer des Jahres 1949 mit 91 Millionen. Sie wurde erhoben von Einkommen über 25 000 Franken progressiv und für Dividenden von über 8%. Sie brachte 1949/50 91 Millionen Franken ein.

2. Weiter wurde abgebaut die Luxussteuer mit 20 Millionen Franken.

3. Dann die Ergänzungssteuer auf Vermögen mit 45 Millionen.

4. Weiter die Herabsetzung der Couponsteuer von 5 auf 3% (30 Millionen Franken).

5. Die Aufhebung der Couponsteuer (70 Millionen Franken).

6. Die Herabsetzung der Maxima der Wehrsteuer von 15 auf 7,2% (100 Millionen Franken).

7. Herabsetzung der Gewinnsteuer der Aktiengesellschaften von 12 auf 7,2% (30 Millionen Franken).

Das ergab einen Totalabbau von 385 Millionen Franken.

Nun stehen wir in der Zeit, wo die grossen Aktiengesellschaften in unserem Lande ihre Riesengewinne für das Jahr 1969 bekanntgegeben haben. Ich verweise auf die drei Finanzriesen der Banken: Bankgesellschaft, Bankverein und Kreditanstalt. Alle haben ihre Gewinne von einem Jahr auf das andere bedeutend erhöht: die Bankgesellschaft um 20 Millionen, der Bankverein um 19 Millionen und die Kreditanstalt um 16 Millionen Franken usw. Ähnlich steht es bei den Chemie Giganten in Basel: Hoffmann-La Roche, Geigy, Ciba und Sandoz. Sie haben ihre Gewinne wesentlich erhöht. Dasselbe trifft zu für die Konzerne, die wir kennen, von der Alusuisse bis Nestlé. Alle haben 1969, wie schon früher, mit grossen oder grössten Gewinnen abgeschlossen.

Zusammenfassend kann ich sagen, dass für das Jahr 1968 – für das Jahr 1969 ist die Summe noch nicht bekannt – die ausbezahlten Dividenden 14,81% erreichten. Dieser Satz war noch nie so hoch. (1969 betrug er noch 11,43%.) Die Summe der ausbezahlten Dividenden erreichte die Zahl von fast 1,2 Milliarden. – Das sind die juristischen Personen. Für die natürlichen Personen haben wir im Verlaufe der Dezembersession den Bericht über die 13. Wehrsteuerperiode erhalten. Für 1965/66 basieren die Zahlen auf den Einkommen der Jahre 1963 und 1964. Wir stellen fest, dass wir in der Schweiz rund 3 Millionen Werktätige haben, nämlich Männer, Frauen und Jugendliche. Wehrsteuerpflichtig sind davon 1,3 Millionen. Warum sind es nur 1,3 Millionen? Weil steuerfrei sind für Ledige 7700 Franken, für Verheiratete 9700 Franken und für jedes Kind 1000 Franken. Nach diesen Abzügen sind dann von 3 Millionen Erwerbstätigen noch 1,3 Millionen steuerpflichtig. Der grosse Teil von ihnen hat leider ein Einkommen von unter 25 000 Franken; das sind ungefähr 90%. Nur 10% haben also ein Einkommen von über 25 000 Franken nach Abzug dieser steuerfreien Beträge, die ich genannt habe. Wenn nun aber in der Schweiz 1,3 Millionen Erwerbstätige durchschnittlich ein Einkommen von 16 000 Franken haben, so haben die kleinen, unter diesen berühmten 100 000 Franken, durchschnittlich nur 15 000 Franken Einkommen, währenddem sie bei 100 000 bis 200 000 Franken durchschnittlich auf 135 000 Franken ansteigen, von 200 000 bis 500 000 Franken auf 290 000 und von 500 000 bis 1 Million Franken 660 000. Nun die Blume: Über 1 Million sind 159 Männer, die durchschnittlich 1,85 Millionen Franken verdienen – ich hoffe, mit ihrer körperlichen und geistigen Arbeit.

Wie verteilen sich nun die Einkommen auf die Berufsgruppen, die wehrsteuerpflichtig sind? In der Urproduktion

(Landwirtschaft) beträgt das durchschnittliche versteuerte Einkommen 13 000 Franken. Ähnlich ist es auch bei den Unselbständigerwerbenden, den Arbeitern, Beamten und Angestellten (ebenfalls 13 000 Franken). Nun steigt aber dieser durchschnittliche Betrag der Steuerpflichtigen beim Verkehr auf 20 000 Franken für Selbständige, bei den Hotels auf 23 000 Franken, übrige 26 000 Franken, Industrie und Handwerk 32 000 Franken und beim Handel 36 000 Franken, bei den freien Berufen 47 000 Franken durchschnittlich.

In bezug auf die Unselbständigerwerbenden habe ich Ihnen bereits Angaben gemacht. Die Arbeiter, Angestellten und Beamten kommen auf rund 13 000 Franken, die Lehrer, Geistlichen usw. auf rund 17 000 Franken und die Rentner und Pensionierten auf rund 20 000 Franken. Und nun kommen die Herren Millionäre (Direktoren und Verwaltungsratsmitglieder), die ein Durchschnittseinkommen von 87 000 Franken ausweisen. Es ist sehr verständlich, dass die Direktoren und Verwaltungsratsmitglieder ein so hohes Durchschnittseinkommen besitzen. Vergessen wir aber nicht, dass die 159 Millionäre sich in der Hauptsache zusammensetzen aus den selben Verwaltungsräten, die dieses hohe Durchschnittseinkommen haben. Zu erwähnen ist überdies, dass die Tantiemen heute nicht mehr unter «Tantiemen» verbucht werden, sondern unter «Betriebsausgaben». Die Tantiemen pro Verwaltungsratsmitglied betragen im Jahre 1968 (für 1969 liegen noch keine Zahlen vor) bei Hoffmann-La Roche 144 000 Franken, bei Nestlé 138 000 Franken, bei Alusuisse 120 000 Franken, bei Sandoz 83 000 Franken, bei Geigy 69 000 Franken, bei der Kreditanstalt 55 000 Franken, bei der Bankgesellschaft 46 000 Franken, bei Sulzer 45 000 Franken, bei der Ciba 44 000 Franken, bei Unilac 43 000 Franken usw. Die Tantiemen werden an die Herren Verwaltungsräte nach einem bestimmten Schlüssel verteilt, so dass der einzelne von ihnen sehr hohe Beträge einkassieren kann. Aus den Zahlen für das Jahr 1968 ergibt sich auch, dass einzelne Herren nicht nur einer Aktiengesellschaft als Verwaltungsratsmitglied angehören, sondern mehreren Gesellschaften, so dass ihr Einkommen dann über diese berühmten 1,85 Millionen Franken emporsteigt. Es wäre an der Zeit, wenn wir für die grossen Einkommen der juristischen Personen einen höheren Ansatz festlegten als 9%, wie er heute beantragt wird. 12% wären nicht überfordert, insbesondere wenn man in Betracht zieht, wie die unteren Einkommen durch die Warenumsatzsteuer belastet werden. Die Umsatzsteuer macht nach bekannten Zahlen ungefähr 1% der Haushaltsausgaben aus. Bei 10 000 Franken sind dies 100 Franken, bei 50 000 Franken sind es 500 Franken. Die Belastung ist aber bei 10 000 Franken Einkommen relativ wesentlich höher als bei 50 000 Franken Einkommen. Die Umsatzsteuer ist eine degressive Steuer für die grossen Einkommen. Je grösser das Einkommen, um so kleiner ist die prozentuale Wirkung der Umsatzsteuer, von den Haushaltsausgaben berechnet, auf das Einkommen.

Herr Bundesrat Celio, Sie haben uns gesagt, dass im Jahre 1969/70 die Steueramnestie rund 10 Milliarden eingetragen habe. Ich habe die Botschaft des Bundesrates zur Motion Eggenberger vom 25. Mai 1962 vor mir, das sogenannte Testament von Bundesrat Bourgknecht. Darin steht, dass damals rund 17 Milliarden bis 23 Milliarden Franken Vermögen nicht versteuert wurden. Wenn heute 10 Milliarden Franken durch die Amnestie zutage gefördert worden sind, so ist das nicht einmal die Hälfte dieser 23 Milliarden Franken. Dazu muss noch in Betracht gezogen werden, dass seit 1962 die Kapitalien sehr stark gestie-

gen sind. Bundesrat Bourgknecht gab damals in der Botschaft in bezug auf diese 23 Milliarden Franken folgende Zusammenstellung bekannt: inländische Wertschriften 13 Milliarden Franken, verrechnungssteuerfreies Sparguthaben 1 Milliarde Franken, ausländische Wertschriften 5 Milliarden Franken, Banknoten 2 Milliarden Franken und Gold 2 Milliarden Franken. Bevor wir nun eine Erhöhung bei der Warenumsatzsteuer vornehmen, welche in erster Linie die kleinen Einkommen trifft, sollten wir unbedingt dafür sorgen, Herr Bundesrat Celio, dass diese 23 Milliarden Franken aus dem Jahre 1962 endlich ihre Pflicht gegenüber dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden erfüllen.

Auf Grund dieser Tatsachen möchte ich Ihnen beantragen, dem Antrag von Kollege Max Weber zuzustimmen, nämlich den Steuermass bei der Wehrsteuer für natürliche Personen mit grossem Einkommen und für juristische Personen mit den grossen Gewinnen auf 12% festzusetzen. Dieses Begehren entspricht dem Postulat nach sozialer Gerechtigkeit, dies um so mehr, als früher schon Ansätze von 15 und 20% in Kraft waren oder beantragt worden sind.

M. Chavanne: Le projet du Conseil fédéral, analogue en cela à la plupart des lois fiscales de nos cantons, prévoit une stabilisation du taux fiscal à 9% pour les revenus au-dessus de 184 000 francs. La courbe du taux fiscal se présente donc comme une courbe augmentant jusqu'à 184 000 francs et suivie d'un palier au-dessus de ce montant. La minorité II propose de fixer le palier à 138 000 francs et 8%; la minorité I, pour laquelle je voterai, propose de supprimer ce palier et de le remplacer au-dessus de 184 000 francs par une augmentation qui, petit à petit, suivant une asymptote, atteindrait 12%.

Je voudrais ici, pour appuyer cette minorité I, insister sur le fait que ce problème est un problème de principe. Doit-on stopper l'augmentation du taux fiscal à un certain chiffre? Prenons comme exemple un revenu de 500 000 francs par an; cela existe, bien sûr non pas sur le plan des salaires, mais pour d'autres raisons! Est-il donc normal de stopper l'augmentation de telle manière que 500 000 francs de revenu ne sont pas imposés à raison d'un taux plus élevé que s'il s'agit de 184 000 francs? Je crois qu'en principe, c'est une erreur.

La proportionnalité ou l'augmentation des taux fiscaux est liée à la répercussion réelle de l'impôt sur le revenu. En conséquence, il n'y a pas l'ombre d'une raison pour que les revenus augmentant considérablement, le taux de l'imposition fiscale ne s'accroisse raisonnablement. Il s'agirait de passer, pour des revenus énormes, à 12% par an.

On prétend que ce palier final du taux de fiscalité compense quelque peu le fait qu'au départ, les petits revenus ne paient rien. Je vous demande simplement: Y a-t-il commune mesure entre le fait que l'on n'augmente pas le taux de fiscalité pour un revenu dépassant 200 000 francs et le fait qu'on ne demande pas d'impôt au-dessous de 8500 francs de revenu? Dans ce dernier cas, l'impôt agit sur des besoins absolus de la vie du contribuable.

La continuation de l'augmentation de l'imposition fiscale et la suppression du palier des taux sont d'autant plus nécessaires que les impôts sur la fortune, difficiles d'ailleurs à récupérer, sont en diminution. Est-il normal de stopper l'augmentation raisonnable du taux de fiscalité alors que l'on sait que ce sont les possesseurs de ces revenus énormes qui, toutes les fois qu'on s'efforce d'établir de nouvelles lois fiscales, dans les cantons et les communes, menacent de s'en aller? En effet, le départ de ces contribuables pourrait souvent mettre les cantons en difficulté et, dans certains

cas, mettre les communes dans l'impossibilité d'équilibrer leurs finances.

En conséquence, je pense qu'il est du devoir de la Confédération de prendre en l'occurrence les dispositions adéquates. Plus facilement que les cantons et les communes, elle peut éviter ce départ des gros contribuables, qui menace constamment les communes et les cantons et empêcher ainsi que ce chantage à l'évasion fiscale ne soit totalement couronné de succès.

Je voudrais enfin dire que, comme le soulignait tout à l'heure Monsieur Dellberg, l'énormité des bénéfices cités dans toute notre presse l'année passée encore, avec des augmentations dépassant facilement 15, 20% dans la banque, dans les assurances, dans la grosse industrie, fait que ces bénéfices jouent un rôle non négligeable dans les difficultés de tous genres que nous connaissons maintenant, notamment dans les problèmes que pose la perte de valeur de l'argent.

Il est clair, en effet, que des revenus énormes ont forcément une influence sur la signification propre des revenus inférieurs; je pense qu'en cette époque où l'augmentation des bénéfices signalée officiellement dans la presse est considérable, il n'est pas normal qu'on veuille fixer, soit à 180 000 francs dans le cas de la proposition du Conseil fédéral, soit à 140 000 francs dans le second cas (minorité II), la limite supérieure du taux d'imposition et prévoir ainsi un plafonnement qui, en vérité, ne se justifie d'aucune manière.

C'est pour cela que je voterai avec la minorité I, qui prévoit une augmentation lente du taux de fiscalité jusqu'à 12%, qui serait atteint pour un revenu «infini», infini dont certains revenus tendent actuellement à se rapprocher quoi qu'en peuvent penser les mathématiciens.

Bundesrat Celio: Mein Kollege Bonvin hat hier ein Buch vergessen, betitelt: «Poèmes français» de Rainer Maria Rilke. Ich habe dieses Buch aufgeschlagen und darin zufälligerweise folgenden Vers gefunden:

«Pays qui chante en travaillant,
Pays heureux qui travaille.
Pendant que les eaux continuent leur chant,
La vigne fait maille sur maille.»

Wenn man hier nun die grossen Gewinne anführt, welche die Handelsgesellschaften und unsere Industrien erzielen und ausschütten, und die Entschädigungen, die aus der Mitgliedschaft in den Verwaltungsräten resultieren, dann muss ich schon sagen: «Pays heureux», wo die Steuern auch auf diesen grossen Gewinnen bezahlt werden. Hätten wir diese grossen Gewinne und die Ertragskraft unserer Industrie nicht, glauben Sie, dass wir dann bei den Sozialabzügen soweit gehen könnten, und glauben Sie, dass der Staat dann alle Probleme lösen könnte, die er zu lösen hat?

Wir haben nun zu zwei Minderheitsanträgen Stellung zu nehmen.

Der Minderheitsantrag I – wenn ich mich nicht täusche – ist gestellt von Herrn Nationalrat Weber. Er schlägt vor, mit dem Tarif weiterzugehen bis auf 12%, im Gegensatz zum Bundesrat, der bei 184 000 Franken Einkommen mit 9% in der Progression anhält. Der Antrag Eisenring will bei 8%, minus die 5% Rabatt, die wir gewähren, bleiben. Der Bundesrat beharrt auf seinem Antrag aus verschiedenen Gründen.

Zum Antrag Eisenring: Ich glaube, die Erhöhung des Maximalsatzes von 8 auf 9% ist gerechtfertigt. Diese hohen Einkommen wurden nicht beigezogen bei der Be-

rechnung der kalten Progression, oder sie wurden nur beizogen, soweit die kalte Progression bei ihnen gespielt hat. Als dann der Satz bei 8% stabilisiert wurde, haben diese hohen Einkommen nicht mehr unter der kalten Progression gelitten. Das ist ein erster Grund.

Zweitens, wenn wir von der andern Seite, von seiten der indirekten Steuern her, ein gewisses Sacrifice verlangen, wenn wir bei der Wust die Sätze erhöhen, zum Beispiel auch beim Baugewerbe, von 2,2 oder 2,3% auf 3%, was eine Mehrbelastung zwischen 80 und 100 Millionen ergibt, dann glaube ich, kann man doch den hohen Einkommen zumuten, dass sie 9% statt 8% zahlen.

Ich muss Ihnen dazu weiter sagen: Wenn Sie die Botschaft auf Seite 51 aufschlagen, dann sehen Sie in dieser Tabelle die Mindererträge gegenüber dem Tarif von 1965 als Folge der sozialen Abzüge und durch die Streckung der kalten Progression. Hier sind aber die sozialen Abzüge, die Sie beschlossen haben, noch nicht enthalten; aber Sie sehen, dass wir durch die Streckung des Tarifes einen Minderertrag bei Einkommen bis zu 88 000 Franken von 170 Millionen Franken haben. Wir haben bei der indirekten Steuer einen Mehrertrag – ich rede immer von 1974 – von 340 Millionen Franken. Bei der direkten Steuer haben wir einen Minderertrag von 170 Millionen Franken, und so müssen wir doch durch eine bescheidene Erhöhung des Satzes von 8 auf 9% einen Teil dieser 170 Millionen, die wir durch die Beseitigung der kalten Progression verlieren, wieder einbringen. Bis 1974 werden wir eine Mehrbelastung von 63 Millionen Franken bei Einkommen von über 88 000 Franken haben. Übrigens sieht man auch auf der Tabelle II, wie die Zahlen aussehen und wie hoch die Belastungen sind. Bei einem Einkommen von einer halben Million hatten wir nach Tarif 1965 eine direkte Steuer von 36 000 Franken, und jetzt hätten wir – nach der Verschärfung des Tarifs – bei einer halben Million Einkommen 42 000 Franken. 36 000 Franken gegenüber 42 000 Franken, das sind 6000 Franken mehr Steuern in einem Jahr. Wenn man eine halbe Million verdient, so glaube ich doch, sind diese 6000 Franken Mehrsteuern durchaus tragbar. Ich bekämpfe also den Antrag Eisenring.

Auf der andern Seite möchte ich auch den Antrag des Herrn Nationalrat Weber mit einer Progression bis zu 12% bekämpfen. Sie haben in der letzten Sitzung die Kinderabzüge, die Versicherungsabzüge, auch die Abzüge vom Lohn der Ehefrau noch vergrössert. Der Bundesrat wird diesen Abzügen zustimmen. Sie haben immerhin im System eine weitere Entlastung von 50 bis 60 Millionen Franken eingeführt. Dazu kann ich Ihnen noch sagen, dass als Folge dieser Abzüge, wenn sie alle zusammenspielen, ein Steuerpflichtiger bei einem Einkommen von 30 000 Franken und mit zwei Kindern zwischen 120 und 130 Franken Steuern im Jahr zahlen muss. Das ist wirklich nicht übertrieben. Wenn man nach unten so entgegenkommt, habe ich den Eindruck, müssen wir auch nach oben nicht übertreiben. Es stimmt nicht, dass die Kantone – was Herr Nationalrat Chavanne hier gesagt hat – sich nicht konkurrenziert fühlen bei diesen hohen Einkommen. Sie fühlen sich nämlich konkurrenziert. Es ist nicht so einfach, ein Steuerdomizil zu wechseln. Ich erinnere mich: In der Kommission Rohner sind die Herren des Kantons Genf gekommen und haben gesagt: Bitte belasten Sie die hohen Einkommen nicht, denn wir belasten sie schon in Genf, und in einem gewissen Moment wird dann diese Belastung zu gross. Also, wir konkurrenzierern auch hier die Kantone.

Zweitens: Wenn wir zu weit gehen, dann verschlechtern wir noch das Verhältnis direkte/indirekte Steuern, das Sie anlässlich der letzten Sitzung so scharf kritisiert haben, denn der Ertrag der direkten Steuern – je mehr Sie hinaufgehen

– wird insbesondere durch die Dynamik der Wehrsteuer noch mehr steigen. Dazu kommt noch, dass wir den Standortvorteil der Schweiz nicht verlieren sollten. Man hat hier gesagt, wir hätten niedrige Steuern. Das stimmt, wir haben niedrige Steuern, aber dadurch, dass wir niedrige Steuern haben, haben wir auch gute Steuerzahler, die gar nicht an die Schweiz gebunden sind, die anderswo hingehen könnten. Ich habe von einer grossen Gesellschaft vernommen, dass sie letzte Woche nach den Bahamas gegangen ist. Nicht wahr, es ist zwar immer etwas anrühlich, wenn man nach den Bahamas geht, aber glauben Sie nicht, dass die grossen Gesellschaften verpflichtet sind, in der Schweiz zu bleiben. Wir sprechen aber nicht von den Gesellschaften; es handelt sich hier um natürliche Personen. Aber auch hier sind die grossen Steuerzahler für unser Land wichtig. Ich möchte sie nicht in Schutz nehmen, weil sie viel verdienen; aber auf der andern Seite glaube ich, wenn wir niedrige Steuersätze haben, so deswegen, weil grosse Vermögen und grosse Vermögenserträge und Gewinne hier in der Schweiz versteuert werden.

Und nun zum Schluss habe ich noch die Intervention von Herrn Nationalrat Chavanne zu beantworten. Er sagte, insbesondere der Ertrag aus dem Vermögen sei gering besteuert in der Schweiz. Das stimmt eben nicht. Gerade dieser Ertrag ergibt ziemlich hohe Steuern in der Schweiz, und zwar durch die hohen Börsenkurse. In den Kantonen bezahlen Sie ziemlich beträchtliche Vermögenssteuern. Wenn Sie glücklicher Besitzer eines Wertpapiers im Nominalwert von 1000 Franken sind, das an der Börse kotiert ist zu 16 000, 18 000 oder 20 000 Franken, dann zahlen Sie Steuern auf einem Vermögen von 20 000 Franken pro Stück, und die Rentabilität dieses Papiers wird vielleicht 1,5 bis 1,7% betragen. Es gab einen Kanton – ich glaube, es war Basel –, der seine Steuern erniedrigen musste, weil die Rendite dieser Wertschriften eine ungenügende war, um darauf Steuern zu entrichten. Die Steuern waren also höher als die Rendite der Wertschriften. Ich möchte nun nicht weinen über diese glücklichen Besitzer solcher Wertpapiere, Ihnen aber sagen: Es ist ein Märchen, wenn behauptet wird, dass Vermögen und Vermögensertrag in der Schweiz wenig Steuern zu entrichten hätten. Insbesondere die Kumulation der Gemeinde- und kantonalen Steuern ergibt starke Belastungen.

Aus allen diesen Gründen bekämpfe ich beide Minderheitsanträge.

Präsident: Wir kommen zur Bereinigung von Ziffer 2. Hier liegen drei Anträge vor: Der Antrag der Kommissionmehrheit und des Bundesrates: Ab 184 000 Franken Einkommen für je weitere 100 Franken Einkommen 9 Franken mehr Steuern zu erheben. Der Antrag der Minderheit I: Ab 85 000 Franken Einkommen 12 Franken mehr Steuern pro 100 Franken Einkommen. Der Rest des bundesrätlichen Vorschlages sei zu streichen. – Der Antrag der Minderheit II: Ab 138 000 Franken für je weitere 100 Franken Einkommen 8 Franken Steuern; der Rest der Ziffer soll ebenfalls gestrichen werden.

Ich beantrage Ihnen, in eventueller Abstimmung den Antrag der Minderheit I jenem der Minderheit II gegenüberzustellen. In der definitiven Abstimmung konfrontieren wir dann den Antrag der Kommissionmehrheit mit dem Ergebnis der Eventualabstimmung.

Abstimmung – Vote

Eventuell – Eventuellement:	
Für den Antrag der Minderheit I	60 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II	58 Stimmen

Definitiv – Définitivement:

Für den Antrag der Mehrheit 88 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I 57 Stimmen

Art. 8, Abs. 3, Buchstabe c

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Minderheit I

(Biel Walter, Fischer-Bern)

Ziffer 1

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten vom Reinertrag eine proportionale Steuer von 6,40%. (Rest der Ziffer streichen.)

Minderheit II

(Weber Max, Biel Walter, Bussey, Felber, Grütter, Hubacher, Wüthrich, Wyss)

Ziffer 1

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten vom Reinertrag: eine Steuer von 4% als Grundsteuer.

Art. 8, al. 3, lettre c

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité I

(Biel Walter, Fischer-Berne)

Chiffre 1

Les sociétés à base de capitaux et les sociétés coopératives paient un impôt proportionnel de 6,4% sur le rendement net. (Biffer le reste du chiffre.)

Minorité II

(Weber Max, Biel Walter, Bussey, Felber, Grütter, Hubacher, Wüthrich, Wyss)

Chiffre 1

Les sociétés à base de capitaux et les sociétés coopératives paient sur le rendement net: un impôt de base de 4%.

Grütter, Berichterstatter der Mehrheit: Hier handelt es sich um die Steuern der juristischen Personen. Der Bundesrat schlägt eine Grundsteuer von 3%, einen Zuschlag von 3% und einen weiteren Zuschlag von 4%, aber maximal 8% vor. Zu den Ziffern 2 und 3 dieser Litera c habe ich nichts zu bemerken.

Wir haben zu dieser Litera c zwei Minderheitsanträge, einer von den Herren Biel und Fischer-Bern, die eine proportionale Steuer von 6,4% vorschlagen und den Rest der Ziffer streichen möchten. Ein weiterer Minderheitsantrag von Weber Max und Mitunterzeichnern sieht vor in der ersten Stufe 4% (statt wie beim Bundesrat 3%), aber ebenfalls maximal 8%.

Herr Biel wird den Antrag auf eine proportionale Steuer noch begründen. Dieser Antrag wurde in der Kommission – wo er, glaube ich, von Herrn Biel allein vertreten wurde – mit 17:1 Stimme abgelehnt, unter anderem aus folgender Überlegung: Das soll nicht bedeuten, dass auf alle Zeiten eine progressive Steuer für juristische Personen beibehalten werden sollte; aber für die nächsten Jahre wollte man doch

noch mit der Drei-Stufen-Steuer arbeiten. Diese 6,4% hätten nämlich zur Folge, dass Unternehmen mit einem kleinen Reingewinn im Vergleich zu Reserven und Kapital, wenn der Gesamtertrag gleich sein soll, wie er heute ist, mehr steuern müssen als bis dahin, und Unternehmen, die einen grossen Reingewinn im Verhältnis zu Kapital und Reserve haben, weniger besteuert werden. Man hat uns in der Kommission gesagt, dass darunter eine respektable Zahl von ausländischen Unternehmen sei. Wir haben also in der Kommission den Antrag Biel abgelehnt und der Fassung des Bundesrates mit Mehrheit zugestimmt. Sie sehen in der Fahne, dass ich Mitunterzeichner des Antrages Weber bin. Persönlich stimme ich für den Antrag der Minderheit II.

M. Schmitt-Genève, rapporteur de la majorité: Le Conseil fédéral vous propose, à la lettre c, en ce qui concerne l'imposition des personnes morales, de nous en tenir à la réglementation actuelle qui, je vous le rappelle, prévoit, pour les sociétés à base de capitaux et les sociétés coopératives, un impôt de base de 3% et une surtaxe supplémentaire de 3% sur la partie du rendement qui excède celui de 4%, plus une deuxième surtaxe de 4% sur la partie du rendement net qui excède un revenu de 8%, donc une progressivité de l'impôt.

Nous avons à faire face à deux propositions de minorité: l'une qui a été défendue par M. Biel qui entend remplacer le chiffre 1 actuel, c'est-à-dire la progressivité de l'impôt, par un impôt proportionnel sur le rendement net de 6,4%, tout le reste du chiffre devant être biffé; l'autre de M. Max Weber et d'après laquelle l'impôt de base serait porté à 4% – au lieu de 3% –, le reste de l'article restant inchangé quant à la législation actuelle.

Le passage d'un impôt progressif à un impôt proportionnel, comme le propose M. Biel, aurait pour conséquence, par rapport à la situation actuelle, d'augmenter la charge fiscale des sociétés à rendement relativement modeste et de faire bénéficier, en quelque sorte, les sociétés à très fort rendement d'une réduction d'impôt. Nous croyons que, dans la situation actuelle, une telle politique n'est pas indiquée et c'est la raison pour laquelle nous avons, par 17 voix contre 1, refusé en commission de remplacer le système que nous connaissons par le système purement proportionnel.

La commission a également repoussé, par 17 voix contre 8, la proposition de M. Max Weber; cette dernière n'a pas fait l'objet de longs débats si je m'en réfère au procès-verbal de nos séances, la commission ayant décidé d'en rester à la législation actuelle, comme le propose d'ailleurs, le Conseil fédéral.

Biel Walter, Berichterstatter der Minderheit I: Wie Sie aus der Fahne sehen, befinde ich mich wieder einmal in sehr guter Gesellschaft, nicht nur weil Kollege Otto Fischer ebenfalls der Meinung ist, wir sollten zu einer Proportionalsteuer übergehen, sondern weil noch weitere Kreise der Ansicht sind, die Proportionalsteuer wäre richtig. Auch Kollege Max Weber hat schon wiederholt erklärt, für juristische Personen sei die proportionale Besteuerung das richtige. Auch der Bundesrat ist eigentlich dieser Auffassung, und er möchte später einmal zu dieser Steuer übergehen, zu einer Steuerform, die eigentlich auch von der ganzen Wissenschaft seit langem einmütig befürwortet wird.

Die Begründung leitet sich aus dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit ab. Bei den juri-

stischen Personen liegt nun keine Leistungsfähigkeit wie bei den natürlichen Personen vor. Das bei den Unternehmen verbleibende Einkommen dient nämlich nicht der Bedürfnisbefriedigung. Es stellt kein Einkommen von Staatsbürgern dar, denen allein ein Steueropfer, also ein Verzicht auf Bedürfnisbefriedigung zugunsten der Gemeinschaft der Steuerzahler, also des Staates, zugemutet werden kann. Nach dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit sollte ja jeder in tragbarem Ausmass auf seine persönliche Bedürfnisbefriedigung zugunsten des Staates verzichten.

Es handelt sich hier also um eine grundsätzliche Überlegung über die Ziele der Besteuerung und die Methoden, die man dafür anwenden möchte. Die ausgeschütteten Gewinne werden ja der Besteuerung der Einkommen natürlicher Personen nach einer progressiven Skala unterworfen. Es besteht somit kein Grund, auch bei der juristischen Person einen progressiven Satz anzuwenden. Ein solcher Satz bestraft höchstens jene Unternehmen, die ihre finanzielle Lage stärken und die Eigenfinanzierung pflegen, was ja volkswirtschaftlich höchst erwünscht ist.

Auf der Fahne sehen Sie nun, dass ich auch den Minderheitsantrag II von Herrn Max Weber unterzeichnet habe, und zwar aus folgendem Grund: Sollten Sie die proportionale Steuer ablehnen, dann halte ich immer noch den Vorschlag von Herrn Kollege Weber für wesentlich besser. Denn eines ist klar: die Firmen in den untersten Renditestufen zahlen mit 3% eindeutig zu wenig.

Ich bitte Sie, in diesem Sinne unserm Minderheitsantrag I zuzustimmen und den kleinen Schritt in Richtung der proportionalen Steuer zu wagen.

Weber Max, Berichterstatter der Minderheit II: Der Antrag der Minderheit II geht lediglich dahin, die Grundsteuer von 3% auf 4% zu erhöhen. Es ist bereits gesagt worden, wir haben in der Schweiz eine progressive Steuer auf den juristischen Personen, im Bund (Wehrsteuer) und auch in den Kantonen. Das Kriterium für die Progression ist das Verhältnis vom Reinertrag zum Eigenkapital, das sogenannte Prinzip der Ertragsintensität. Diese Besteuerungsart der juristischen Personen ist eine schweizerische Besonderheit. Im Ausland wird fast überall eine proportionale Steuer erhoben von den juristischen Personen. Bei den natürlichen Personen entspricht die Progression dem Grundsatz der Gerechtigkeit, weil das höhere Einkommen eine grössere Leistungsfähigkeit verkörpert. Bei den juristischen Personen, bei den Aktiengesellschaften und Genossenschaften, ist das nicht ohne weiteres der Fall. Das ist bereits gesagt worden von Herrn Biel und auch von den Kommissionsberichterstattern. Wenn grosse Reserven vorhanden sind, kommt die Unternehmung nicht in eine hohe Progressionsstufe. Gerade die bestdotierten Aktiengesellschaften zahlen nicht die höchsten Sätze der Wehrsteuer. Dagegen werden ganz junge Unternehmungen davon betroffen, da sie noch wenig Eigenkapital, namentlich wenig Reserven gebildet haben und vielleicht doch einen guten Reinertrag aufweisen.

Nun könnte ich eigentlich der proportionalen Steuer zustimmen, aber ich halte sie für wenig realistisch im gegenwärtigen Moment. Man hat schon zweimal versucht, bei der Wehrsteuer die progressive durch die proportionale Besteuerung zu ersetzen. Im Jahre 1948 war das der Fall und in der Vorlage von 1953. Im Jahre 1948 wurde ja die Wehrsteuer überhaupt aus der Vorlage ganz ausgemerzt, und im Jahre 1953 wurde die Proportionalität zuerst noch in der Kommission angenommen, nachher aber abgelehnt,

weil alle, die mehr hätten bezahlen sollen, gejammert und geklagt haben. Jene haben aber nicht reklamiert, die vom Maximum auf die mittlere Stufe gekommen wären.

Jetzt mache ich einen bescheidenen Schritt; wir sind es ja in der Schweiz gewohnt, bescheidene Schritte zu machen; auch in der Sozialpolitik müssen wir das leider tun. Ich mache den Versuch einer Annäherung an die proportionale Steuer, indem eben die unterste Stufe von 3% auf 4% gehoben wird. Nun hat man – das muss man beifügen – die oberste Belastung von 12% auf 8% reduziert; die hohen Einkommen haben eine wesentliche Steuererleichterung erhalten. Deshalb rechtfertigt es sich, einmal nur unten zu erhöhen. Die Spanne von jetzt 3% bis 8%, das heisst die Progression von 3% bis 8%, würde dann etwas zusammenschrumpfen auf 4% bis 8%. Ein nächstes Mal könnte man noch weiter gehen, von 5% bis 7%, dann eventuell zur proportionalen Steuer.

Ich habe aber noch ein zweites Motiv, um diesen Antrag zu stellen. Die Warenumsatzsteuer wird nämlich einmal bei den bisherigen Steuerfaktoren um 10% erhöht, aber mit der Belastung der baugewerblichen Leistungen macht das eine wesentlich grössere Erhöhung aus. Ich habe ausgerechnet, dass der Ertrag der Warenumsatzsteuer insgesamt nach den Angaben der Steuerverwaltung um 16% erhöht wird, die Wehrsteuer der juristischen Personen nur um 5%. Es ist möglich, diese 5% nachher sogar noch zu streichen. Sie werden zugeben: Damit wird ein Ungleichgewicht hergestellt, und es rechtfertigt sich aus diesem Grunde, bei der Besteuerung der juristischen Personen etwas weiterzugehen. Das bringt zunächst einen finanziellen Mehrertrag von 47 Millionen, der Bund würde 33 und die Kantone 14 Millionen mehr erhalten. Später ergäbe sich ein etwas grösserer Ertrag, 55 Millionen Mehrertrag (Bund 39 und Kantone 16 Millionen). Das ist ein sehr bescheidener Mehrertrag. Ich darf hier gleich an das anschliessen, was Herr Bundesrat Celio gesagt hat. Er hat gesagt, durch die Annahme der höheren Sozialabzüge bei der Wehrsteuer der natürlichen Personen ergäbe sich für den Bund ein Ertragsausfall. Sie haben hier eine Gelegenheit, das wieder einzubringen.

Wie gesagt: Ich bin grundsätzlich für eine proportionale Besteuerung der juristischen Personen. Aber das muss schrittweise geändert werden. Das Verhältnis der direkten und indirekten Steuern wird kaum beeinflusst. Einmal ist der Betrag sehr bescheiden im Verhältnis zum Gesamtertrag und, wie ich vorhin gesagt habe, wird das Verhältnis ja nun zugunsten der Wehrsteuer – wenn ich sage: zugunsten, zugunsten eines geringeren Ertrages der Wehrsteuer – geändert durch die höheren Sozialabzüge. Herr Bundesrat Celio kann froh sein, wenn das nun kompensiert wird durch eine etwas höhere Besteuerung der juristischen Personen.

Ich beantrage Ihnen deshalb, den Antrag II anzunehmen, wenn Sie den Antrag I ablehnen, den ich später vielleicht bei Gelegenheit auch unterstützen werde.

Präsident: Ich stelle fest, dass keine weiteren Wortmeldungen vorliegen. Die Diskussion zu dieser Litera c ist geschlossen.

Die Herren Berichterstatter verzichten auf das Wort.

Ich erteile das Wort Herrn Bundesrat Celio, dem ich gleichzeitig für seine freundliche Gratulation herzlich danken möchte.

Bundesrat Celio: Der Bundesrat ist nicht so weit von der Meinung der Herren entfernt, die die Minderheitsanträge gestellt haben, vor allem nicht vom Antrag der Minderheit I

(Biel und Fischer-Bern) betreffend Einführung einer proportionalen Steuer. Dieser Antrag könnte auch von Herrn Professor Max Weber stammen. Er hat in der Kommission warm plädiert für eine proportionale Besteuerung der Aktiengesellschaften. Wir sind auch der Meinung, dass man zu dieser proportionalen Besteuerung der Aktiengesellschaften übergehen muss, denn wir haben heute diese merkwürdige Erscheinung, dass, je höher die Ertragsintensität einer Aktiengesellschaft ist, desto kleiner die Steuer wird, die sie zahlen muss, denn natürlich wird das Verhältnis Aktienkapital plus Reserve kleiner. Dann werden die Sätze auf dieses Verhältnis angewandt.

Sie dürfen nicht vergessen: Wir behandeln jetzt eine Übergangsbestimmung, einen Artikel 8 der Bundesverfassung, die ja Geltung hat, bis die nächste Ausführungsgesetzgebung eingeführt wird. Die Steuerverwaltung hat bereits einen Entwurf bereit für ein Einführungsgesetz. Dieser Entwurf – das habe ich Ihnen vermutlich schon letzte Woche gesagt – ist durchberaten worden durch eine Spezialkommission. Da Sie jetzt dem Bundesrat zugestimmt haben, die Sätze nicht in die Verfassung hineinzunehmen, dürfen wir diese Frage der Besteuerung der juristischen Personen via Gesetzgebung regeln. Wir sind der Auffassung, dass wir in der Richtung einer proportionalen Steuer gehen müssen; wir sind aber auch der Meinung, dass dieses Problem noch nicht genügend abgeklärt ist. Deshalb sind wir der Auffassung, dass wir nicht jetzt, bei dieser Übergangsbestimmung, schon so improvisieren sollen mit einem Satz von 6,4%, was ja zur Folge hätte, dass die finanzkräftigen Gesellschaften vielleicht etwas mehr und die ertragschwachen Gesellschaften etwas weniger zahlen würden. Ich bin bei diesem Satz von 6,4% nicht so sicher. Aber dieses Problem muss besser abgeklärt und noch geprüft werden. Deshalb sind wir der Auffassung, dass man nichts ändern sollte am heutigen Satz.

Nun zum Antrag der Minderheit II, also mit dem Satz von 4% zu beginnen: statt 3, 3, 4 = 4, 3, 4. Dazu möchte ich folgendes sagen: Als Schlussresultat hätten wir 50 Millionen Franken mehr; das würde die juristischen Personen um 50 Millionen Franken mehr belasten. So viel ist das nun ja auch wieder nicht. Ich bin aber immerhin doch der Auffassung, dass wir durch diese Erhöhung der direkten Steuer wieder einmal das Verhältnis direkte/indirekte Steuern zugunsten der indirekten Steuer verschieben. Nach allen Kritiken, die wir gehört haben, glauben wir, dass wir diesen Schritt nicht wagen sollten. Wäre es konjunkturpolitisch bedingt, Herr Nationalrat Max Weber, würde ich sagen: sofort! Dann könnte ich das konjunkturpolitisch und natürlich auch beweglicher durchsetzen. Aber Sie wissen, wie schwierig es in unserem Lande ist, die Konjunkturpolitik mit Steuerpolitik zu betreiben. Ausserdem sind wir bestrebt, die Steuer proportional zu gestalten.

Darum bitte ich Sie, die Anträge des Bundesrates zu unterstützen.

Präsident: Wir bereinigen Litera c, Ziffer 1.

Es liegen drei Anträge vor: Erstens der Antrag des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit, eine Grundsteuer von 3% bei progressiver Steuerbelastung zu erheben. Zweitens der Antrag der Minderheit II, diese Grundsteuer von 3 auf 4%, bei Belassung der progressiven Besteuerung, zu erhöhen. Drittens demgegenüber der Antrag der Minderheit I, an Stelle der progressiven Steuer eine proportionale Steuer von 6,4% einzuführen.

Ich schlage vor, wie folgt vorzugehen: Zunächst stelle ich den Antrag der Kommissionsmehrheit (Grundsteuer 3%) dem Antrag der Minderheit II (Grundsteuer 4%) in eventueller Abstimmung gegenüber. In der definitiven Abstimmung ist zu entscheiden zwischen dem Ergebnis der Eventualabstimmung und dem Antrag der Minderheit I, das heisst zwischen Beibehaltung der progressiven oder Einführung der proportionalen Besteuerung der juristischen Personen. (*Zustimmung – Adhésion.*)

Abstimmung – Vote

Eventuell – Eventuellement:	
Für den Antrag der Mehrheit	89 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II	53 Stimmen
Definitiv – Définitivement:	
Für den Antrag der Mehrheit	88 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I	36 Stimmen

Art. 8, Abs. 3, Buchstaben d, e

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 8, al. 3, lettres d, e

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 8, Abs. 3, Buchstabe f

Antrag der Kommission

Die nach den Buchstaben b, c und d geschuldeten Wehrsteuern werden um 5% ermässigt; durch allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss, für welchen das Referendum nicht verlangt werden kann, kann die Ermässigung bis auf 10% erhöht oder aufgehoben werden. Jahressteuern nach Buchstabe b, die weniger als 15 Franken betragen, werden nicht erhoben.

Antrag Eibel

Buchstabe f

Die nach den Buchstaben b, c und d für die Jahre 1971 und 1972 geschuldeten Wehrsteuern werden um 10% ermässigt. Für die nachfolgenden Jahre sind diese Steuern durch allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss, für welchen das Referendum nicht verlangt werden kann, jeweils im ersten Jahr jeder Steuerperiode soweit herabzusetzen, dass der mutmassliche Ertrag der Wehrsteuer (einschliesslich Kantonsanteile) 2% des im vorangegangenen Jahr erreichten Volkseinkommens nicht übersteigt.

Antrag Jaccottet

Buchstabe f

Die nach den Buchstaben b, c und d geschuldeten Wehrsteuern werden um 10% ermässigt. Steuerbeträge unter 15 Franken werden nicht erhoben.

Art. 8, al. 3, lettre f

Proposition de la commission

Les impôts dus selon les lettres b, c et d sont réduits de 5%; par arrêté fédéral de portée générale, pour lequel le référendum ne peut être demandé, la réduction peut être portée à 10% ou supprimée. Les impôts annuels selon la

lettre *b*, dont le montant est inférieur à 15 francs, ne sont pas perçus.

Proposition Eibel

Lettre *f*

Les impôts dus selon les lettres *b*, *c* et *d* pour les années 1971 et 1972 sont réduits de 10%; par arrêté fédéral de portée générale, pour lequel le référendum ne peut être demandé, les impôts dus pour les années subséquentes sont abaissés la première année de chaque période fiscale de manière que le produit présumé de l'impôt de défense nationale (y compris les parts cantonales) n'excède pas 2% du revenu national de l'année précédente.

Proposition Jaccottet

Lettre *f*

Les impôts dus selon les lettres *b*, *c* et *d* sont réduits de 10%. Les montants d'impôt inférieurs à 15 francs ne sont pas perçus.

Grütter, Berichterstatter: Bei der Litera *f* geht es um die Festsetzung des Prozentsatzes, um den die geschuldeten Wehrsteuern natürlicher Personen und juristischer Personen sowie die Wehrsteuer von Rückvergütungen und Rabatten ermässigt werden (um 5%). Es steht ferner in dieser Bestimmung: «Durch allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss, für welchen das Referendum nicht verlangt werden kann, kann die Ermässigung bis auf 10% erhöht oder aufgehoben werden.» Das ist eine gewisse Flexibilität. Damit kann auf die finanzielle Situation des Bundes Rücksicht genommen werden, und es kann damit auch, allerdings in sehr bescheidenem Masse, Konjunkturpolitik getrieben werden. Sodann ist noch festzuhalten, dass Steuerbeträge unter 15 Franken nicht erhoben werden. Die Kommissionsmehrheit hat an dieser Fassung des Bundesrates materiell nichts geändert. In bezug auf die Steuerbeträge unter 15 Franken, die nicht erhoben werden sollen, schlägt Ihnen die Kommission bloss eine klarere Redaktion vor. Sie lautet: «Jahressteuern nach Buchstabe *b*, die weniger als 15 Franken betragen, werden nicht erhoben.»

Nun liegen zu dieser Litera *f* noch zwei Anträge vor. Ein Antrag Jaccottet will, dass die nach den Buchstaben *b*, *c* und *d* geschuldeten Wehrsteuern (es sind dies die Wehrsteuer natürlicher Personen, die Wehrsteuer juristischer Personen und die Wehrsteuer auf Rückvergütungen und Rabatten) um 10% anstatt um 5% ermässigt werden. Herr Jaccottet will auch keine Flexibilität. In bezug auf die Bestimmung, dass Jahressteuern nach Buchstabe *b*, die weniger als 15 Franken betragen, nicht erhoben werden, nehme ich an, dass sich Herr Jaccottet mit der neuen Redaktion, wie sie von der Steuerverwaltung und der Kommission vorgeschlagen wird, einverstanden erklären kann. Materiell besteht hier ja kein Unterschied.

Sodann liegt noch ein Antrag Eibel vor, der sozusagen ein Kompositum der Anträge Jaccottet und Fischer-Bern, wie sie in der Kommission gestellt worden sind, darstellt. Herr Eibel will vorerst festlegen, dass die Steuern um 10% ermässigt werden. In Abweichung zum Antrag Jaccottet, der einfach für die nächsten Jahre eine Ermässigung von 10% beantragt, will der Antrag Eibel die 10prozentige Ermässigung für die Jahre 1971 und 1972 vorsehen. Das ist eine kleine Differenz zum Antrag Jaccottet. Sodann will der Antrag Eibel für die nachfolgenden Jahre (also nach 1972) die Steuern durch allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss, für den das Referendum nicht verlangt werden kann, jeweils im ersten Jahr der Wehrsteuerperiode so weit herabsetzen, dass der mutmassliche Ertrag der Wehrsteuer einschliesslich

der Kantonsanteile 2% des im vorangegangenen Jahr erreichten Volkseinkommens nicht übersteigt. So der Antrag Eibel. Sie haben heute eine obere Begrenzung der Steuern mit der Annahme der Skala festgelegt, mit einem Maximum von 9% und dann mit der Ermässigung von 5%.

Dies soll nun eine weitere Einschränkung nach oben sein, meint offenbar Herr Dr. Eibel. Das Bruttosozialprodukt stimmt ja nicht überein mit dem Volkseinkommen, sie sind nicht identisch; das Bruttosozialprodukt ist jetzt bei 80 Milliarden, das statistische Volkseinkommen vielleicht bei 60 Milliarden Franken. Herr Bundesrat Celio wird da vielleicht einige genaue Zahlen haben. Wenn ich jetzt 60 Milliarden sage, könnten also die 2% vielleicht eine Milliarde 200 Millionen Franken ausmachen. Das wäre also eine Beschränkung nach oben. Wenn das Bruttosozialprodukt oder das Volkseinkommen wachsen, so wird ja natürlich auch der Steuerertrag wachsen. Aber die Relation von 2% – nach Herrn Dr. Eibel – müsste immer eingehalten werden. Das ist ein grundsätzlicher Entscheid. Wir haben schon eine Beschränkung nach oben mit diesen 9%, jetzt will ja Herr Dr. Eibel noch eine neue Beschränkung mit dieser Relation einführen.

Abgesehen davon ist es, glaube ich, eine sehr, sehr komplizierte Sache, immer zu bestimmen, dass sich ungefähr ein mutmasslicher Ertrag der Wehrsteuer von 2% des Volkseinkommens ergibt. Man müsste die Zahlen des Volkseinkommens immer sehr rasch zur Verfügung haben, das wäre wahrscheinlich möglich; aber ich frage mich: würde linear gerechnet bei den Steuersätzen, dass diese 2% des Volkseinkommens nicht überstiegen werden, oder wäre die Rechnung auf Grund der geschuldeten Steuer zu machen? Nach meiner Meinung wäre das eine sehr komplizierte Arbeit, immer ungefähr bei diesen 2% zu bleiben. Herr Eibel ist ein Mann, der ständig verlangt, dass die Bundesverwaltung, dass die Kantonsverwaltungen, dass die Gemeindeverwaltungen nicht aufgebläht werden. Wenn man nach seinem System verfahren müsste, so könnten Sie sicher sein, dass man mit der heutigen Zahl des Personals nicht auskäme, um diese Fragen zu lösen und die 2% für die verschiedenen Steuerstufen immer auszurechnen. Wir haben auch den Antrag von Herrn Jaccottet in der Kommission mit 20:5 Stimmen verworfen; den Antrag Fischer-Bern, der nicht so weit ging, haben wir in der Kommission mit 21:3 Stimmen verworfen. Ich empfehle Ihnen ebenfalls, die Anträge Jaccottet und Eibel zu verwerfen und dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

M. Schmitt-Genève, rapporteur: A la lettre *f* de l'article 8, le Conseil fédéral nous propose que les impôts dus selon les lettres *b*, *c* et *d* du même article soient réduits de 5% puis, que cette réduction puisse, par arrêté fédéral de portée générale, pour lequel le référendum ne peut être demandé, être soit portée à 10%, soit supprimée. Ainsi donc, par la proposition du Conseil fédéral, on donnerait au gouvernement et au Parlement la possibilité de pouvoir excercer, par cette flexibilité, une certaine influence sur la conjoncture. Votre commission s'est rallié à la proposition du Conseil fédéral et a accepté cette première partie de la lettre *f*, telle qu'elle vous est présentée.

La deuxième partie a été modifiée pour des raisons purement rédactionnelles. Nous avons tous été d'accord que les montants d'impôts selon la lettre *d* (impôt pour la défense nationale) dus par les personnes physiques, et inférieurs à 15 francs, ne soient pas perçus, ceci pour des raisons purement pratiques.

Deux propositions de minorités sont reprises devant le plénum. M. Jaccottet voudrait s'écarter de cette flexibilité que désire posséder le Conseil fédéral, c'est-à-dire de la possibilité d'augmenter la réduction de 10% ou de la supprimer. M. Jaccottet voudrait purement et simplement que les impôts selon les lettres *b*, *c* et *d* soient réduits de 10% sans aucune liberté quelconque de pouvoir les adapter à la situation du moment. M. Jaccottet se rallie pour le reste à la proposition concernant les impôts inférieurs à 15 francs. Nous supposons qu'il est d'accord avec le texte tel qu'il a été adopté par la commission (M. Jaccottet se déclare d'accord avec le rapporteur à ce sujet).

M. Eibel nous fait une autre proposition. Tout d'abord, il demande que les impôts selon les lettres *b*, *c* et *d* soient réduits de 10% pour les années 1971 et 1972, puis que, par arrêté fédéral de portée générale pour lequel le référendum ne peut être demandé, les impôts dus pour les années subséquentes soient abaissés la première année de chaque période fiscale de manière que le produit présumé de l'impôt de défense nationale n'excède pas le 2% du revenu national de l'année précédente. Nous n'avons pas eu l'occasion d'examiner en commission cette proposition qui est faite devant le plénum. Ce que nous pouvons dire, c'est que la possibilité de pouvoir déterminer la charge des impôts par le biais de cette appréciation n'entre pas dans la conception du Conseil fédéral et dans celle de la commission du Conseil national. C'est la raison pour laquelle nous vous demandons d'en rester aux principes tels qu'ils sont définis à cette lettre *f*, qui correspondent à la situation actuelle, avec la légère modification rédactionnelle que nous venons d'envisager.

M. Jaccottet: Comme on vous l'a indiqué, la proposition que je vous présente maintenant a déjà été formulée au cours de l'étude du projet par la commission. Elle ne figure cependant pas comme une proposition de minorité sur le dépliant, car j'ignorais à ce moment-là qu'il était nécessaire de le demander alors que la commission tenait encore séance. Je tiens cependant à signaler que cette proposition a été appuyée par MM. Caroni, Eisenring, Fischer-Berne et Tschopp, qui m'ont affirmé encore la semaine dernière qu'ils étaient toujours disposés à la soutenir. Bien qu'elle ait une forme différente, ma proposition tend quant au fond au même but que celle que vous a présentée M. Eibel. Nous estimons tous les deux et nous pensons que nous ne sommes pas les seuls à partager cet avis qu'il se justifie de maintenir pour l'impôt de défense nationale la réduction actuelle. Nous devons donc, sur ce point, conserver le régime qui est appliqué aujourd'hui. Je précise tout de suite que, en ce qui concerne la deuxième phrase de cette lettre *f*, je me rallie bien volontiers à la formule rédactionnelle qui a été adoptée par la majorité de la commission. C'est sur la première phrase que porte ma proposition.

La réduction que je demande de maintenir a été jusqu'à maintenant fixée à 10% par l'article 8 que nous discutons. Comme l'a expliqué le Conseil fédéral, celui-ci entend ramener cette réduction à 5%, tout en demandant que le rabais puisse, selon les circonstances, être à nouveau porté à 10% ou supprimé, par un simple arrêté non soumis au référendum. Le gouvernement désire pouvoir disposer de cette marge pour pouvoir plus facilement adapter les recettes fiscales aux nécessités du moment.

Ce point de vue va à l'encontre de la conception que nous avons déjà eu l'occasion de défendre à plusieurs reprises au cours de ce débat. Je rappelle que nous sommes ici dans le cadre d'une disposition transitoire de la constitution, qui sera soumise au vote populaire et la diminution

de rabais de 10 à 5% ne facilitera certainement pas l'adoption du projet. D'autre part l'un des buts que vise le projet, soit de mettre fin au déplacement constant de la charge fiscale de l'imposition indirecte vers l'imposition directe ne sera en fin de compte pas atteint. La tendance ira à sens contraire ces prochaines années. Afin d'atteindre le but que recherche le projet lui-même, il convient, comme nous le proposons, de réduire l'impôt de défense nationale dans une plus forte mesure.

Mais il y a plus. Comme cela a été également relevé à maintes reprises durant ces débats, la situation financière de la Confédération est favorable et elle n'exige aucunement un rendement supérieur des impôts. Il me paraît superflu, à ce point de la discussion, de donner des chiffres qui ne seraient qu'une répétition de ce qui a déjà été relevé plusieurs fois. En outre, il me semble nécessaire de noter encore une fois que, pendant la période de 1960 à 1968, le produit national brut a doublé. Pendant la même période et malgré le rabais de 10%, les recettes de l'impôt de défense nationale ont augmenté de plus de 2 fois et demie, c'est-à-dire qu'elles ont passé au 268% de ce qu'elles étaient dans la période fiscale 1960/61. D'après les propositions actuelles du Conseil fédéral, on peut évaluer que le produit de l'impôt de défense nationale va passer, jusqu'en 1974, à plus du double de ce qu'il était en 1968. Si le revenu national suit à l'avenir la même évolution que pendant les six dernières années (augmentation de 59%), les recettes de l'impôt de défense nationale représenteront en 1974 le 19,7% du produit national alors qu'en 1960, cette proportion était de 12,5%, ce qui était beaucoup plus normal.

Il paraît donc bien qu'au titre de l'impôt direct, la Confédération verra ses ressources s'accroître dans une mesure largement suffisante, même si l'on maintient encore aujourd'hui le rabais de 10%. La réduction de ce rabais de moitié aggraverait encore l'emprise du fisc fédéral sur une matière fiscale dont les cantons et les communes auront de plus en plus besoin. C'est pourquoi je vous demande d'appuyer ma proposition.

Eibel: Wir haben uns bei der Litera f dieses Artikels 8, Alinea 3, noch einmal der Problematik des Verhältnisses zwischen direkten und indirekten Steuern zuzuwenden. Herr Kollege Weber hat in diesem Zusammenhang einen giftigen Pfeil auf eine Tabelle geschossen, die vom Redressement national ausgearbeitet worden ist und in einer Dokumentation den Mitgliedern der nationalrätlichen Kommission zugestellt wurde. Warum, Herr Kollege Weber, kritisieren Sie in diesem Saal eine Publikation, die nur der Kommission und gar nicht allen Ratsmitgliedern zugestellt wurde? Ich schätze Sie sonst als korrekten Streiter, aber in diesem Falle haben Sie danebengegriffen. Sie haben gesagt, diese Tabelle gebe falsche Zahlen wieder. In einer persönlichen Besprechung revidierten Sie zurück und sagten, die Zahlen seien nicht falsch, sondern irreführend. Ich habe mit der Ausarbeitung dieser erwähnten Dokumentation nichts zu tun gehabt, aber als Vorstandsmitglied des Redressement national muss ich mich dagegen verwahren, dass Sie eine Tabelle als falsch oder irreführend bezeichnen, die genau mit der Tabelle 9c in der Botschaft des Bundesrates übereinstimmt. Die Tabelle des Redressement sagt genau, welche Zahlen zugrunde gelegt wurden und welche nicht. Wer sich durch eine solche Darstellung irreführen lässt, der müsste allerdings schon beim Einführungskurs in die Bundesfinanzen gefehlt haben. Das wird Herr Kollege Weber wohl den Mitgliedern der Kommission Grütter nicht unterschieben wollen.

Kollege Weber beanstandet, dass bei den indirekten Steuern die Tabaksteuern und die Zollzuschläge auf den Treibstoffen nicht inbegriffen seien. Die bundesrätlichen Tabellen in der Botschaft enthalten sie auch nicht. Sie alle wissen, dass die Benzinzollzuschläge in der Bundesrechnung lediglich ein durchlaufender Posten sind, weil sie der Separatrechnung Nationalstrassenbau gutgeschrieben werden.

Bei der Tabaksteuer liegen die Dinge ähnlich. Sie ist für die AHV reserviert. Ich möchte Herrn Kollege Weber darauf aufmerksam machen, dass, wenn er bei Vergleichen die Tabaksteuer den indirekten Steuern zurechnen will, er dann auch den grössten Teil der AHV-Prämien den direkten Steuern zurechnen muss. Dann wird sich die Waage noch bedeutend mehr zugunsten der direkten Steuern neigen.

Ich komme zum Antrag, den ich Ihnen hier gestellt habe und der darauf hinausläuft, die Wehrsteuern in Prozenten an das jeweilige Volkseinkommen zu binden. Offizielles Ziel der Vorlage, gemäss Botschaft, ist es, angesichts des progressiven Wachstums der Wehrsteuer, die Erträge von direkten und indirekten Steuern wieder in ein angemesseneres Verhältnis zurückzuführen. So lobenswert diese Zielsetzung ist, so unzureichend sind die dafür eingesetzten Mittel. Sie genügen nicht einmal, um die heutige Relation aufrechtzuerhalten, geschweige denn, um das nach den letzten Entscheidungen des Souveräns Ende 1963 gegebene Verhältnis wieder herzustellen.

Ich habe Ihnen eine Tabelle verteilen lassen, aus der hervorgeht, wie die kalte Progression in Zukunft unter Einbezug der Anträge des Bundesrates sich entwickeln wird. Die Tabelle geht von der Annahme einer durchschnittlichen Teuerung von 3% aus und zeigt das Ergebnis, dass die Wehrsteuer, real gerechnet – das heisst in Franken von 1965 –, für ein Einkommen von 40000 Franken bis 1980 ganz automatisch um 44% zunimmt. Wollte man das gegenwärtige Verhältnis WUST/WEST beibehalten, müsste bereits 1974 auf die Wehrsteuer ein Rabatt in der Grössenordnung von 50% gewährt werden. Während nämlich 1960/61 und 1964/65 die Wehrsteuer im Vergleich zur Warenumsatzsteuer und nicht zweckgebundenen Zöllen nur rund 25% erbrachte, sollen das 1974, selbst bei nur 5% Rabatt, 48% sein. Die Wehrsteuer müsste also, wie gesagt, um mehr als die Hälfte gesenkt werden, um die geltende Proportion beizubehalten. Einen solchen Aderlass will sich der Bund indessen nicht zumuten. Trotzdem können wir uns nicht einfach mit den Anträgen des Bundesrates begnügen. Es wäre übrigens auch das erste Mal, dass das Parlament das täte.

Ich will Ihnen in einem kurzen Rückblick auf die letzten 15 Jahre zeigen, wie die eidgenössischen Räte die bundesrätlichen Begehren jeweils «herunterfunktioniert» haben. In der Periode 1955–1958 beschloss das Parlament ohne Antrag des Bundesrates, jedoch mit starkem Rückenwind einer Initiative der Luzerner Liberalen, einen 10prozentigen Rabatt auf Wehrsteuer und Warenumsatzsteuer: Einsparung für den Steuerzahler 1955–1958 allein bei der Wehrsteuer rund 160 Millionen Franken. Die Vorlage Streuli wurde ebenfalls fühlbar «gerupft», und zwar um etwa einen Sechstel. Die Einsparungen daraus – bis und mit dem laufenden Jahr – lassen sich auf etwa 1,5 Milliarden Franken beziffern. Auf den Wink mit dem Zaupfahl einer weiteren Volksinitiative wurde dann in den Jahren 1963/64 erneut ein 10prozentiger Rabatt auf der Wehrsteuer gewährt, was wiederum über 100 Millionen ausmachte. Während schliesslich der Bundesrat die Finanzordnung unver-

ändert von 1965 bis 1974 fortführen wollte, hielten die Räte eine Tarifstreckung mit einem 10prozentigen Rabatt für richtig. Sie reduzierten die erwarteten Erträge um einen Fünftel, was bis 1970 weitere 1,1 Milliarden Mindereingänge bedeutete. Insgesamt beliefen sich somit die vom Parlament allein bei der Wehrsteuer erzwungenen Reduktionen auf rund 3 Milliarden Schweizer Franken, ohne dass der Bund deswegen in Konkurs geraten wäre, ganz im Gegenteil! Nicht eingerechnet in dieser Summe ist erst noch der Verzicht auf das Sofortprogramm.

Wären die Räte in dieser Zeitspanne immer ihren Finanzministern gefolgt, so würde die Wehrsteuer heute schon annähernd 2 Milliarden einbringen und nicht, wie budgetiert, bloss 1,2.

Die eben gemachten Ausführungen zeigen, dass man bei der Wehrsteuer nicht mit mikroskopischen Retouchen eingreifen darf, wenn man die Erträge einigermaßen im Zaume halten will. Es mag durchaus kräftige Korrekturen leiden. Welcher Art könnten diese Korrekturen sein?

Eine Teilmassnahme wäre der Einbau eines Indexes, der die Wirkungen der kalten Progression automatisch ausschalten würde. Eine weitere Möglichkeit bestünde darin, für jede Steuerperiode, in der keine andern Erleichterungen gewährt werden, höhere Rabatte festzulegen. Stark diskutiert wurde sodann der Vorschlag, die höchstzulässigen Wehrsteuererträge direkt an die Erträge der Warenumsatzsteuer und der nicht zweckgebundenen Zölle zu binden. Ein solcher Antrag wäre an sich die richtige Antwort an die notorischen Verfechter der These von den siamesischen Zwillingen. Aber weil sich diese These sachlich nicht halten lässt, scheint mir auch ein Verzicht auf eine solche Bindung der Wehrsteuer notwendig zu sein. Aus diesen oder andern Gründen hat der Vorschlag ja auch nicht die Billigung unseres Finanzministers gefunden. Dafür hat Herr Bundesrat Celio die Aufmerksamkeit in eine andere Richtung gelenkt. Vor weniger als Jahresfrist – am 16. April 1969 – hat er vor dem illustren Gremium der Zürcher Volkswirtschaftlichen Gesellschaft folgendes ausgeführt:

«Eher wird trotz aller Abneigung gegen eine Indexierung ernsthaft zu prüfen sein, ob nicht ein Mechanismus zu finden ist, durch den das Wachstum der Wehrsteuer auf dasjenige des Sozialproduktes abgestimmt werden kann. Dies scheint uns um so gerechtfertigter, als mit der Zunahme der Wehrsteuer in steigendem Masse ein grundsätzlich den Kantonen reserviertes Steuersubstrat beansprucht wird und für den Steuerzahler eine Kumulation von Abgaben entsteht, welche die zuträglichen Grenzen übersteigen kann.» Soweit das Zitat von Herrn Bundesrat Celio.

Als gelehriger Schüler unseres Finanzministers habe ich nun diese Idee aufgegriffen und sie in Form eines Antrages präsentiert. Sachlich lässt sich die Bezugnahme auf das Volkseinkommen vor allem damit begründen, dass – auch nach wiederholter geäussertter Auffassung unserer Regierung – der Bund seine Ausgaben nur im Rahmen der Entwicklung des Sozialproduktes oder eben des Volkseinkommens steigern und damit vom ganzen Kuchen der Volkswirtschaft nicht mehr als einen gewissen Teil konsumieren solle.

Was für die Ausgabenseite recht ist, mag für eine Steuer – und erst recht noch für eine sogenannte subsidiäre Steuer – nur billig sein. Technisch lässt sich diese Ertragsstabilisierung dank der besonderen Erhebungsweise der Wehrsteuer ohne jede Schwierigkeit durchführen. In dieser Beziehung kann ich den Herrn Kommissionspräsidenten vollauf beruhigen. Nach meinem Antrag könnte man also beispielsweise so vorgehen, dass man gleichzeitig mit dem

Beschluss für das Budget gerader Jahre, in denen bekanntlich die Wehrsteuerrechnungen versandt werden, auch den nötigen Rabattsatz festlegen würde, gestützt auf das im Vorjahr erzielte und daher zahlenmässig bereits bekannte Volkseinkommen.

Um Ihnen die beschriebene Prozedur für die nächste Steuerperiode zu ersparen, habe ich die Rechnung für 1971 und 1972 bereits gemacht und bin just auf die 10% Rabatt gekommen, die wir jetzt gewähren. Beim nächsten Mal würde dieser Satz voraussichtlich auf 15 bis 20% steigen, was ebenfalls noch ohne weiteres zu verkraften wäre. Dem Bund – ohne Anteil der Kantone – blieben dann im Jahre 1974 noch immer etwa 1,2 Milliarden, gegenüber 675 Millionen im eben abgelaufenen Jahr. Wenn wir vergleichen mit den früheren Erwartungen an die direkte Bundessteuer, so wäre auch ein solchermaßen reduzierter Ertrag immer noch sehr respektabel.

1938 rechnete der Bundesrat mit 30 Millionen Nettoertrag aus der Krisenabgabe. Bundesrat Nobs wollte sich 1948 mit 180 Millionen Franken aus der sogenannten Tilgungssteuer begnügen; Bundesrat Weber plante 1953 nicht viel mehr, nämlich 200 Millionen, ein, und Bundesrat Streuli beehrte seinerseits nicht mehr als ebenfalls 200 Millionen. Im Vergleich dazu sind 1,2 Milliarden Nettoertrag nicht zu verachten. Von einer Politik der leeren Kasse kann daher nicht gesprochen werden.

Ich bitte Sie daher, wenn ich nochmals auf die Vater-schaft der Idee hinweisen darf, den Antrag Celio/Eibel zu unterstützen. Herr Bundesrat Celio hat mich am vergangenen Donnerstag mit leidenschaftlichen Worten und mit Ihrem Zustimmungsgemurmel aufgefordert, meine anti-quierten Gedankengänge zu revidieren. Wie rasch ich in diesem Punkte, als getreuer Knappe seines Herrn, seinen Ideen gefolgt bin, möge Ihnen beweisen, dass ich noch nicht jede geistige Beweglichkeit verloren habe.

Eisenring: Ich möchte mich nur kurz zum Antrag Jaccottet äussern. Wir haben diesen Antrag schon in der Kommission eingereicht, sind dort aber mehr oder weniger hoffnungslos unterlegen. Jedenfalls wird das auch hier im Rate der Fall sein. Wenn wir nun aber die Gesetzesmaterialien durchgehen, muss auffallen, dass im Ständerat der Frage der Rabattierung keine Bedeutung beigemessen worden ist. Es ist auf jeden Fall im Protokoll nichts vermerkt. Das wundert mich einigermassen, weil es sich auch um eine Angelegenheit handelt, die die Kantone interessieren muss.

Der bundesrätliche Antrag sieht eine Rabattierung von 5% vor, mit der Möglichkeit, auf 10% zu gehen durch Bundesbeschluss, der aber dann nicht dem Referendum untersteht, oder man kann die Rabattierung vollständig aufheben. Eine klare Lösung liegt nach meiner Auffassung in der Konzeption, wie sie der Bundesrat hier vorbringt, nicht. Es ist nicht ganz logisch, wenn wir auf der einen Seite von einer Übergangsordnung – im Gegensatz zur Dauerordnung – sprechen und wenn wir in dieser Übergangsordnung dann wieder neue Methoden und Methodöchen in Anwendung bringen. Es wäre richtig, davon abzu-sehen, und, da es sich nur um eine Übergangsordnung handelt und nachdem erklärt worden ist, dass das Wehr-steuergesetz in absehbarer Zeit zur Verfügung stehen werde, eine klare Kompetenz festzulegen und nicht neue Kompetenzen und damit faktische Unsicherheiten zu schaffen.

Die 10% entsprechen im übrigen der bisherigen Rabattierung. Die Rabattierung wird durch Ihren Entscheid, auf 9% maximal zu gehen, mehr als aufgehoben. Auch von der

Sache her sprechen die Argumente zugunsten des Antrages Jaccottet, denn finanzpolitisch fällt die 5%-Rabattierung kaum namhaft ins Gewicht, auf jeden Fall nicht so, dass man sagen könnte, das Finanzhaushaltgleichgewicht würde eine Störung erfahren. Auf der andern Seite ist es wohl auch aus psychologischen Gründen wichtig – wir müssen die Vorlage auch noch vor dem Volk vertreten –, dass wir hier dem Steuerzahler entgegenkommen und nicht Neuerungen treffen, die von der Geldseite her nicht absolut notwendig sind.

Ich bitte Sie daher, dem Antrag Jaccottet gegenüber dem Antrag des Bundesrates den Vorzug zu geben.

Weber Max: Das Votum von Herrn Kollege Eibel veranlasst mich, noch ein paar Worte zu sagen. Er hat gesagt, die Dokumentation des Redressement national sei nur den Mitgliedern der Kommission zugestellt worden und ich hätte daher eigentlich kein Recht, hier davon zu sprechen. Es tut mir leid, aber ich wusste das nicht. Ich nahm an, das hätten alle Mitglieder des Nationalrates erhalten. Ich entschuldige mich also deswegen, dass ich eine Tabelle, die nur den Kommissionsmitgliedern zugestellt wurde, kritisiert habe. Aber wenn Herr Eibel meint, meine Kritik sei ungerechtfertigt gewesen, geht er den falschen Weg. Ich habe gesagt, die Tabelle sei falsch; ich korrigiere das und sage, die Überschrift sei falsch. Ich habe ihm auch persönlich erklärt, es sei eine irreführende Darstellung, weil der Leser meint, es handle sich um das Verhältnis der Wehrsteuer zu den indirekten Steuern. Von diesen sind aber einzelne nicht inbegriffen, zum Beispiel die Tabaksteuer oder die zweckgebundenen Treibstoffzölle. Der Zweck, den das Redressement erreichen wollte, ist dann eben nicht erreicht worden. Herr Eibel hat vorhin gemeint, es stehe nichts anderes darin, als was in der Botschaft des Bundesrates in der Tabelle 19 enthalten sei. Sie haben dort nur die Einfuhrzölle entnehmen können, aber alles andere ist darin nicht zu finden. Es ist kein Verhältnis der Wehrsteuer zu indirekten Steuern in der Tabelle 19 enthalten, so dass also meine Darstellung von letzter Woche absolut richtig war.

Im übrigen möchte ich Ihnen auch beantragen, wie die Sprecher der Kommissionsmehrheit, die Anträge Jaccottet und Eibel abzulehnen. Man sollte sich jetzt damit abfinden können, dass wir eine Reduktion von 5% beschliessen, obwohl das konjunkturpolitisch nicht gerechtfertigt wäre. Wir sollten eigentlich nur bei einem konjunkturellen Rückschlag eine Reduktion beschliessen. Der Bundesrat geht nicht so weit, aber bei diesen 5% muss es sein Bewenden haben. Der Vorschlag Eibel, eine Steuergrenze im Verhältnis zum Volkseinkommen zu errichten, ist auch nicht realpolitisch gedacht. Wir wissen ja nicht, wie die Entwicklung der Ausgaben weitergeht. Wir haben es ja hier im Parlament in der Hand, zu beschliessen, wie hoch die Steuern sein sollen. Wir können sie reduzieren um 5% oder auch erhöhen, aber eine Bindung an das Sozialprodukt oder das Volkseinkommen wäre absolut falsch.

Grütter, Berichterstatter: Zur Darstellung von Herrn Eisenring möchte ich noch einige Worte sagen. Ich glaube, sie ist nicht zutreffend. Er sagte, wir hätten jetzt mehr Mittel eingebracht und die Belastung werde jetzt grösser, weil der Satz von 8 auf 9% hinaufgehe. Er hat vergessen zu sagen, dass eine Entlastung bei den Einkommen in der Grössenordnung bis ungefähr 85 000 Franken eintritt. Dort tritt eine Entlastung mit der Ermässigung von 5% und mit der Revision der Skala ein. Nur jene Kreise werden ein bisschen stärker betroffen, die Einkommen von über 184 000

Franken haben. Ich wollte das doch klarstellen, denn so, wie es Herr Eisenring gesagt hat, stimmt es mit den Tatsachen nicht überein.

Bundesrat Celio: Zuerst zum Antrag von Herrn Nationalrat Jaccottet: Ich glaube, es wäre nicht so zweckmässig, dass wir den Rabatt von 10% aufheben und dann wieder einführen. Das würde nicht gehen. Abgesehen davon muss ich Ihnen sagen: Es wäre auch konjunkturpolitisch falsch, in diesem Moment wieder einen Rabatt von 10% einzuführen. Der Herr Kommissionspräsident hat übrigens soeben gesagt: Wir haben bei den Einkommen bis 80 000 Franken eine Reduktion gewährt, die insgesamt 170 Millionen Franken ausmacht. Man kann nicht dazu noch eine Reduktion um 10% vornehmen. Ich glaube, diese Elastizität, die der Bundesrat eingebaut hat in diesem System (nachdem er den Tarif gestreckt hat durch einen Rabatt von 10% und dieser Rabatt aufgehoben werden kann; das heisst sämtliche Steuern, abgesehen von den indirekten Steuern, können um 10% gehoben oder gesenkt werden durch allgemeinen, nicht verbindlichen Bundesbeschluss), ist das Minimum, das man in der heutigen Zeit verlangen kann. Ich möchte nicht wiederholen. Ich möchte keine Konjunkturpolitik mit den Steuern betreiben. Aber ein Rabatt von 10% wäre heute auch vom konjunkturpolitischen Standpunkt aus absolut falsch. Ich bin also leider nicht in der Lage, den Antrag des Herrn Jaccottet entgegenzunehmen.

Nun zum Antrag von Herrn Nationalrat Eibel: Herr Eibel möchte die Wehrsteuer entweder ans Volkseinkommen oder ans Bruttosozialprodukt binden. Ich gebe gerne zu: Ich habe vor zwei Jahren auch die Idee gehabt, man könnte (obwohl ich gegen jede Indexierung bin) vielleicht diese Elastizität, die in der Wehrsteuer drin ist, einmal einführen, das heisst untersuchen, wie man die Wehrsteuer, damit man nicht jedes Jahr oder jedes zweite Jahr vor das Parlament muss, indexieren kann, in dem Sinne, dass sie sich dann automatisch reduziert. Ich muss sagen: Ich habe kein gültiges Rezept gefunden, und auch das Rezept, das uns Herr Nationalrat Eibel jetzt vorlegt, ist absolut unbrauchbar. Es geht sicher nicht, dass wir so operieren, wie es Herr Eibel beantragt, abgesehen davon, dass das Volkseinkommen immer mit zwei oder drei Jahren Verspätung ermittelt wird, und abgesehen davon, dass wir wegen der Rückerstattung der Steuer nicht im gleichen Jahr wissen, wieviel der Steuerertrag genau beträgt.

Ich muss betonen: Wenn Sie einen Satz von 2% haben und sagen, und zwar nach dem Antrag Eibel, dass die Steuern nie 2% des im vorangegangenen Jahr erreichten Volkseinkommens übersteigen dürfen, dann haben Sie das Problem bei weitem noch nicht gelöst, denn in der Dynamik und in der Elastizität der Wehrsteuer haben Sie auch die Frage der kalten Progression drin. Und wenn Sie nur diese 2% als höchste Grenze nehmen, dann haben Sie die Frage der kalten Progression gar nicht gelöst, denn Sie haben nur einen Plafond gesetzt; die Steuer kann nur 1,2 Milliarden abwerfen. Ich habe hier eine Tabelle «Bruttosozialprodukt des Volkseinkommens und der Wehrsteuer». Die Wehrsteuer könnte bei der 15. Periode im Maximum 1,2 Milliarden ausmachen. Aber wenn Sie die blockiert haben auf 1,2 Milliarden, dann müssen Sie noch wissen, wie Sie diese Reduktion vornehmen. Nehmen Sie an, Sie würde 1,3 oder 1,4 Milliarden abwerfen: Wem kommen dann diese 200 oder 300 Millionen, die Sie da abbauen, zugut? Dann haben Sie das Problem der kalten Progression gar nicht gelöst.

Dazu noch etwas: Sie wissen, dass die Wehrsteuer immer zwei Jahre nachher verlangt wird, auf Grund der Steuer-

erklärungen, die sich auf zwei vorangegangene Jahre beziehen. Bei der 15. Periode hätte dieses Rezept gewirkt. Ich will das auch zitieren; ich gehöre auch zu diesem noblen Klub: Die vielen Abänderungen, die vorgenommen wurden bei der Wehrsteuer seit 1952, um sie zu reduzieren, ergeben folgendes Verhältnis Wehrsteuer/Bruttosozialprodukt von der 10. bis zur 15. Periode (das ist das Rezept von Herrn Nationalrat Eibel): 10. Periode 1,2; 11. Periode 1,5; 12. Periode 1,57; 13. Periode 1,59; 14. Periode 1,78 und 15. Periode 2,07, dies, weil wir die Reduktion, die wir jetzt hineinbringen, noch nicht haben. Wenn wir einmal diese Reduktion, die 170 Millionen, hineinbringen (sie werden kompensiert mit den 60 Millionen, auf der andern Seite bleiben mindestens 107 Millionen), gehen sie wieder einmal unter das Volkseinkommen, und dann spielt Ihre Regel überhaupt nicht. Es ist ausserordentlich schwierig, ein Rezept zu finden, um diese Dynamik und diese Elastizität der Wehrsteuer in irgendeiner Weise zu bremsen.

Nun bin ich leider zur Auffassung gekommen: Es besteht kein anderes Mittel, als alle zwei Jahre, wenn diese Steuer eine allzu grosse Steigerung aufweist, mit einem Antrag an die Räte zu kommen und zu versuchen, diese Steuer zu reduzieren. Das wird natürlich einfacher, wenn Sie die Sätze in der Verfassung nicht haben. Das ist schwierig, die Plafonierung vorzunehmen. Man muss mit den Sätzen operieren, statt mit der Plafonierung, sonst können Sie das, was dazwischen ist, nicht regeln. Ich bin der Auffassung, dass man nichts anderes machen kann; vor allem kann man in diesem Moment nichts anderes machen, denn wir wissen nicht, da wir in einer wirtschaftlich so unruhigen Zeit leben, was diese Explosion der Konjunktur, die dann ihre Auswirkungen hat auf die Wehrsteuer und die kalte Progression, für Rückwirkungen haben wird auf die Ausgaben des Staates.

Ich habe Ihnen gesagt: Ich bin zuversichtlich für unsere Rechnungen und für unsere Budgets. Ich habe aber auch beigefügt: Wir kommen nicht darum herum, gewisse Ausgabensteigerungen in Kauf zu nehmen. Sie können hier versichert sein: In einer Periode der Überhitzung haben Sie zwei oder drei Jahre nach der Überhitzung den Nachholbedarf des Staates. Da können Sie nichts anderes machen. Wie nach den Jahren 1963/64 werden Sie auch in den Jahren 1972 bis 1974 einen Nachholbedarf in der Infrastruktur und bei den Sozialwerken des Staates haben. Was uns das kosten wird, wissen wir heute noch nicht. Nun wäre es sicher nicht richtig, eine Begrenzung für die Wehrsteuer einzuführen im Moment, wo wir nicht wissen, wie sich diese Ausgaben entwickeln werden. Das Verhältnis zwischen Wehrsteuer und Warenumsatzsteuer ist doch nicht tabu. Übrigens wäre eine Massnahme, wie sie Herr Eibel vorschlägt, konjunkturpolitisch falsch. Wir handeln jetzt zwar auch nicht dementsprechend, denn wir reduzieren ja die Wehrsteuer. Es wäre schon richtig, die Wehrsteuer etwas weitergehen zu lassen. Damit würden wir dem Markt einen Teil der Kaufkraft entziehen. Es sind hier aber noch andere Fragen zu berücksichtigen.

Ich glaube, Ihnen bewiesen zu haben, dass das Rezept des Herrn Eibel – obschon ich im Prinzip nichts dagegen einzuwenden habe – hier nicht anwendbar und auch nicht zeitgemäss ist und dass noch viele Probleme offen bleiben würden. Immerhin ist es eine Frage, die es auch meines Erachtens verdient, studiert zu werden. Für den Augenblick sehe ich aber wirklich keine Lösung. Ich beantrage Ihnen somit, den Antrag Eibel abzulehnen.

Präsident: Wir bereinigen die Litera f. Es liegen folgende Anträge vor: Ein Antrag der Kommissionsmehrheit und

des Bundesrates (5% Ermässigung und Flexibilität) und ein Antrag Jaccottet (10% Ermässigung ohne Flexibilität). Mit Bezug auf die Minimalsteuer von 15 Franken schliesst sich Herr Jaccottet der redaktionellen Fassung der Kommissionmehrheit an. Schliesslich liegt ein Antrag Eibel vor (10% Ermässigung für die Jahre 1971 und 1972 und für die folgenden Jahre eine an das Volkseinkommen gebundene Ermässigung).

Ich schlage Ihnen vor, in eventueller Abstimmung die Anträge Jaccottet und Eibel einander gegenüberzustellen. Das Ergebnis der Eventualabstimmung wird dem Antrag der Kommissionmehrheit und des Bundesrates konfrontiert. (*Zustimmung – Adhésion.*)

Abstimmung – Vote

Eventuell – Eventuellement:

Für den Antrag Jaccottet	63 Stimmen
Für den Antrag Eibel	22 Stimmen

Definitiv – Définitivement:

Für den Antrag der Kommission und des Bundesrates	117 Stimmen
Für den Antrag Jaccottet	15 Stimmen

Art. 8, Abs. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 8, al. 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 8, Abs. 5

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Minderheit

(Fischer-Bern, Eisenring, Jaccottet, Langenauer, Tschopp)

Streichen.

Art. 8, al. 5

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité

(Fischer-Berne, Eisenring, Jaccottet, Langenauer, Tschopp)

Biffer.

Präsident: Hier liegt ein Minderheitsantrag Fischer-Bern vor. Ich nehme an, dass dieser Minderheitsantrag nach dem Ergebnis der Abstimmung zu Artikel 41 ter, Absatz 4, Litera b, zurückgezogen wird. Das ist der Fall. Damit besteht bei Absatz 5 keine Differenz mehr.

Angenommen – Adopté

Abschnitt III, Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Chapitre III, préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 10

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Minderheit

(Weber Max, Biel Walter, Bussey, Grütter, Meyer-Luzern, Schalcher, Wüthrich)

Nach Entwurf des Bundesrates.

Art. 10

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité

(Weber Max, Biel Walter, Bussey, Grütter, Meyer-Lucerne, Schalcher, Wüthrich)

Selon le projet du Conseil fédéral.

Grütter, Berichterstatter: Hier geht es um die Frage des Anteils der Kantone am Reinertrag der Verrechnungssteuer im Sinne einer Provision, und zwar bis zur Neuordnung des Finanzausgleichs unter den Kantonen. Als die Couponsteuer abgeschafft wurde – an deren Ertrag waren die Kantone seinerzeit mit 20% beteiligt – versuchte man, die Kantone schadlos zu halten, indem man ihnen eine Provision an der Verrechnungssteuer gewährte. Schon damals sind der Begriff «Provision» und der Satz von 6% nicht als vereinbar betrachtet worden. Der Bundesrat hat die Verfassungsmässigkeit einer solchen Provision bezweifelt. Auch in unserem Rate wurde diese Verfassungsmässigkeit bestritten. Es wurde dann eine Provision von 6% als Anteil der Kantone am Ertrag der Verrechnungssteuer beschlossen. Und auch der Ständerat, der ja gelegentlich das verfassungsrechtliche Gewissen der eidgenössischen Räte sein will, hat die Verfassungsmässigkeit in bezug auf diese Frage nicht restlos bejaht.

Das beweist er dadurch, dass er ein Postulat eingereicht hat. Dieses ist angenommen, und der Bundesrat ist eingeladen worden, die Verfassungsgrundlage zu schaffen für einen Anteil der Kantone an der Verrechnungssteuer im Sinne einer Provision. Es handelt sich also um einen Finanzausgleich vom Bund an die Kantone. Bisher hat dieser Ausgleich eigentlich mit den 6% ein bisschen merkwürdig funktioniert. Die Verteilung erfolgte nämlich nach der Kopffzahl der Bevölkerung. Eine Provision ist doch eine Entschädigung für eine Leistung, und man hätte andere Kriterien suchen müssen, beispielsweise die Zahl der Verrechnungssteuerfälle oder auch noch zusätzlich die Schwierigkeit von Verrechnungssteuerfällen. Man hat aber trotzdem die Zahl der Bevölkerung genommen.

Nun, das ist also ein Finanzausgleich vom Bunde an die Kantone, auf einem Gebiet, wo natürlich die gestellten Fragen nicht entscheidend gelöst werden können, Fragen des Finanzausgleichs unter den Kantonen oder zwischen dem Bund und den Kantonen. Das sind wichtige Fragen, und ich weiss, dass sie auch behandelt werden in verschie-

denen Kommissionen; sie werden auch besprochen im Bundesrat, und der Generalsekretär des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes hat die Aufgabe, die Strukturen der Kantone zu untersuchen, zu versuchen festzustellen, wie gross das Volksvermögen oder das Volkseinkommen ist und wie man Regionen und Kantone entwickeln könnte, nicht einfach, indem man den Kantonen Geld gibt, sondern indem man gewisse Entwicklungsprojekte fördert. Es ist also schon heute nicht so, dass bei diesem Finanzausgleich vom Bund zu den Kantonen nichts geschähe. Beispielsweise bekommen die finanzstarken Kantone pro Kopf der Wohnbevölkerung einen Betrag – das war im Jahre 1967 – von 90 Franken; die mittelstarken Kantone einen Betrag von 144 Franken pro Kopf; die finanzschwachen Kantone einen Betrag von 368 Franken pro Kopf. Die finanzschwachen Kantone beziehen also vom Bund je Kopf der Bevölkerung ungefähr viermal mehr Geld als die finanzstarken Kantone. Da kann man wirklich nicht sagen, dass auf dem Gebiete des Finanzausgleiches zwischen dem Bund und den Kantonen überhaupt noch nichts geschehen sei.

In der Botschaft steht, dass, wenn die Provision von 6 auf 10% – das ist der ursprüngliche Antrag des Bundesrates – steige, dies dann einen Ausfall für die Bundesfinanzen von 25 bis 37 Millionen ergäbe, nämlich 1971 25 Millionen, und dieser Betrag stiege dann in spätern Jahren bis auf 37 Millionen Franken. Sie wissen, dass der Ständerat beschlossen hat, die Provision auf der Verrechnungssteuer von 6 auf 12% zu erhöhen, also den Satz gerade zu verdoppeln. Wenn wir jetzt noch höher gingen als beim ursprünglichen Antrag des Bundesrates (nämlich 10%), wenn wir jetzt auf 12% gingen, so würden ja die Ausfälle – wenn 4% mehr 25 bis 37 Millionen ergeben – etwas über 50 Millionen ausmachen, die dann an die Kantone gingen.

Die Kommission hat beschlossen, dem Ständerat zuzustimmen, also Verdoppelung des Ansatzes für die Provision. Der Bundesrat hat sich dann dieser Auffassung angeschlossen. Er ist jetzt also auch für 12%. Eine Minderheit von Max Weber und Mitunterzeichnern wollen nur bis 10% gehen. Wir haben uns in der Kommission zuerst über einen andern Antrag von 6 und 10% unterhalten; dann ist der Antrag Weber mit den 10% durchgegangen, aber dann in der Hauptabstimmung gegenüber dem Ansatz von 12% unterlegen. Wie Sie sehen, wird Max Weber seinen Antrag noch begründen. Ich gehöre auch zu den Mitunterzeichnern, ich werde also auch für die 10% stimmen, und ich habe den Eindruck, dass sich alle kantonalen Föderalisten diesmal vereinigen und sich sagen: vereinigen wir uns am Busen der Mutter Helvetia!

M. Schmitt-Genève, rapporteur de la majorité: Sous chiffre III, article 10, il s'agit de fixer dans les dispositions transitoires de notre constitution la part des cantons sur le produit net de l'impôt anticipé. J'attire votre attention sur le fait qu'une fois de plus, la terminologie que nous employons n'est pas exacte, en ce sens que, dans le texte qui vous est soumis, on parle de la commission des cantons, c'est-à-dire d'une rétribution des cantons pour prélever un impôt. Or il va de soi que les frais engagés par les cantons pour prélever cet impôt ne comportent pas une part de 6 à 10% du produit de l'impôt et qu'en fait il s'agit bien d'une participation des cantons à l'impôt et non pas d'une simple commission.

Vous savez que les cantons avaient un droit au 20% – si mes souvenirs sont exacts – sur le timbre et qu'à la suite de la suppression de ce droit, on l'a remplacé en quelque

sorte par une «commission» que toucheraient les cantons sur le produit de l'impôt anticipé.

La Conférence des directeurs cantonaux des finances a tout d'abord demandé, dans le cadre des discussions sur la péréquation financière, que l'on fixe dans la constitution, c'est-à-dire dans ses dispositions transitoires, l'existence de ce droit des cantons à toucher une commission, disons une part. Par ailleurs, elle a demandé, en vue de la réalisation d'une meilleure péréquation financière, que cette part passe de 6 à 10%. Le Conseil fédéral a accédé à cette demande. C'est la raison pour laquelle, dans le projet qui nous est soumis aujourd'hui, nous trouvons, d'une part, la fixation dans les dispositions constitutionnelles transitoires de ce droit des cantons à une «commission»; d'autre part, nous avons fixé la part des cantons de 6 à 10% à partir du 1^{er} janvier 1971.

Le Conseil des Etats est allé au-delà de ce pourcentage. Il a estimé que, dans le cadre de cette péréquation financière qu'il convient d'améliorer, il serait juste de fixer de 6 à 12% la part des cantons. Cela améliorerait évidemment la part des cantons financièrement faibles et accentuerait en quelque sorte l'effort qui est fait en leur faveur. La majorité de la commission s'est ralliée à la position du Conseil des Etats. Le Conseil fédéral s'y est rallié également pour des questions de principe et jusqu'à ce que la péréquation financière soit réexaminée d'une façon fondamentale. Une minorité de la commission vous invite à rester au taux de 6 à 10%, c'est-à-dire aux chiffres prévus primitivement dans le projet du Conseil fédéral.

Majorité de la commission: 6 à 12%, minorité 6 à 10%. Voilà les quelques explications que je voulais vous donner concernant ce problème en ajoutant, dernière remarque, que les taux prévus par le Conseil fédéral provoqueraient dans les recettes de la Confédération une moins-value de 25 millions en 1971, moins-value qui atteindrait 35 millions en 1974.

Weber Max, Berichterstatter der Minderheit: Sie können beruhigt sein: Das ist der letzte Antrag, den ich hier zu vertreten habe.

Es geht um die sogenannte «Provision» der Kantone an der Verrechnungssteuer. Ich vertrete den ursprünglichen Antrag des Bundesrates. Ich will mich kurz halten, denn ich habe keine grosse Hoffnung auf Erfolg, da fast alle Kantone die Hand hinhalten, um einen möglichst grossen Anteil vom Ertrag der Verrechnungssteuer zu erhalten. Diese Verrechnungssteuer bringt heute mehr als eine halbe Milliarde Franken ein. Nicht nur die Ständeräte, auch viele Nationalräte denken zuerst an den Kanton und nachher an den Bund.

Wie kam es zu dieser «Provision»? Bei der Abschaffung der Couponsteuer, die der Ständerat, zuerst gegen den hartnäckigen Widerstand des Nationalrates, durchgesetzt hat, entstand für die Kantone ein Einnahmefall, denn sie waren am Ertrag der Couponsteuer mit 20% beteiligt. Der Ständerat hat dann kurzerhand im Gesetz über die Verrechnungssteuer diese sogenannte Provision eingebaut. Er hat ausgerechnet: Wenn wir etwa 6% von der Verrechnungssteuer erhalten, dann wird der Ausfall von etwa 20 Millionen bei der Couponsteuer damit gedeckt. Es hat zwar dann schon im ersten Jahr 1967 32 Millionen eingebracht, also 50% mehr, als sie vorhergesehen hatten.

Das war eine juristische Ungeheuerlichkeit, im Gesetz eine Bestimmung einzufügen, die in die Verfassung gehört. Der Bundesrat hat eine etwas mildere Formulierung ge-

funden; in der Botschaft schrieb er, es sei verfassungsrechtlich zweifelhaft gewesen. Das ist schöner ausgedrückt, aber sicher war es eine juristische Ungeheuerlichkeit. Ich habe diesen Antrag damals bekämpft und vorausgesagt: Wenn Sie das beschliessen, so gibt das eine Schraube, die einfach höhergedreht wird; die Kantone werden diesen Anteil einfach höherschrauben, und siehe da: Jetzt, bei der Finanzordnung, hat der Bundesrat selbst gedreht, das heisst die kantonalen Finanzdirektoren haben den Vorschlag gemacht, von 6 auf 10% zu gehen, und der Bundesrat hat dem Rechnung getragen. Eine Verbesserung immerhin bringt der Vorschlag des Bundesrates, denn die Beteiligung – es ist eine Beteiligung – wird jetzt in die Bundesverfassung eingebaut, ist also nicht mehr verfassungswidrig. Aber falsch ist nach wie vor die Bezeichnung «Provision». Dass die Kantone eine Provision erhalten für etwas, das eigentlich zu ihren Gunsten gemacht wird – denn die Verrechnungssteuer soll ja den Kantonen helfen, die Vermögen möglichst voll zu erfassen –, das ist sicher fragwürdig. Aber wenn es schon eine Provision wäre, dann müssten die Kosten damit gedeckt werden. Diese Kosten sind höchstens 2% des Ertrages der Verrechnungssteuer.

Aber nun hat, wie gesagt, der Bundesrat 10% vorgeschlagen; der Ständerat war damit nicht zufrieden, sondern er ist auf 12% gegangen. Der Bundesrat hat dem dann zugestimmt; er lässt seinen Antrag fallen, aus Gründen (ich will jetzt nicht gerade voraussagen, was ich dahinter vermute), die politisch-taktisch verständlich sind. Er will die Vorlage zur Annahme bringen und denkt: Wenn die Kantone, namentlich die finanzschwachen Kantone, derart interessiert sind, dann wird das auch gelingen. Ich habe bei anderer Gelegenheit einmal gesagt: Es hat einige Zückerlein in der Vorlage. Das eine ist die Milderung der Progression; hier ist nicht nur ein Zückerlein, hier liegt ein grosser Zuckerstock für die Kantone, denn nach dem Ertrag von 1969 machen diese 12% etwas mehr als 70 Millionen Franken aus, die dann an die Kantone gehen.

Ich bin für einen Finanzausgleich. Aber ich halte den Weg über die Verrechnungssteuer für falsch. Ich glaube, der Bundesrat ist im Grunde genommen der gleichen Auffassung, denn er sagt in der Botschaft auf Seite 25: «Für eine dauernde derartige Beteiligung müsste den Kantonen in Artikel 41 bis, Absatz 1, Buchstabe b, Bundesverfassung, der die Verfassungsgrundlage für die Verrechnungssteuer bildet, ein eigentlicher Kantonsanteil zuerkannt werden.» Das wird jetzt nicht gemacht. Es ist ein sogenanntes Provisorium. Sie können sich vorstellen, wie Sie das Provisorium nachher wieder wegbringen. Ich halte die Gefahr für gross, dass die Schraube noch weitergedreht wird. Die Kantone, oder einzelne Kantone, werden vielleicht gar nicht mehr so stark interessiert sein an der vollen Erfassung der Vermögen durch ihre Steuern, denn sie erhalten ja mehr über den Anteil an der Verrechnungssteuer als durch ihre Vermögenssteuer.

Ich habe in der Kommission ursprünglich den Antrag gestellt, bei 6% zu bleiben, wie es gegenwärtig der Fall ist. Ich bin heute milder gestimmt. Aber ich beantrage Ihnen, es wenigstens beim ursprünglichen Vorschlag des Bundesrates zu belassen und 10% und nicht 12% zu beschliessen.

Dellberg: Ich beantrage Ihnen, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Worum geht es bei diesen 10 oder 12%? Man behauptet, das seien 20 oder 50 Millionen. Ich werde Ihnen nachher an Hand der Statistik über die Verrechnungssteuer aus den Jahren 1968 und 1969 berichten, wie viel diese Erträge tatsächlich ausmachten. Es geht hier aber

um eine provisorische Regelung. Bis heute erhielten alle Kantone einen Anteil gemäss Bevölkerungszahl. Es war hier also kein Finanzausgleich enthalten bei dieser Verteilung, die 1968 33 Millionen und 1969 sogar 35 Millionen ausmachte.

Wenn wir nun die Ansätze von 6 auf 12% verdoppeln, dann wird auch der Ertrag nach Adam Riese 100% mehr ergeben, also wären das beispielsweise für 1969 70 Millionen statt 35 Millionen.

Nun ist hier vorgesehen, dass der Bundesrat die Verteilung unter die Kantone vornehmen werde, das heisst der Bundesgesetzgeber bestimme die Art der Verteilung auf die Kantone. Bisher war die Verteilung abgestützt auf die Bevölkerungszahl; in Zukunft soll ein soziales Element eingebaut werden, ein Finanzausgleich für die finanzschwachen Kantone.

Bei dieser Gelegenheit ist zuzugeben, dass die Bergkantone und die finanzschwachen Kantone schon bisher bedeutende Beträge an Subventionen usw. erhalten. Aber diese Bergkantone, von Graubünden über den Tessin, Uri und Schwyz, bis ins Wallis, leisten auch etwas an die finanzstarken Kantone, die hier zugunsten der ärmeren Brüder in den Bergen ein kleines, bescheidenes Opfer bringen sollten. Lassen Sie mich nur zwei Gründe dafür anführen: Wir haben jetzt bei uns im Wallis rund 5000 Lehrlinge pro Jahr, 2000 werden ins Erwerbsleben treten. 700 Walliser befinden sich an den Techniken der Schweiz, von Freiburg bis Winterthur, in Ausbildung. 1087 Walliser befinden sich zur Zeit an den Universitäten und den ETH in Lausanne und Zürich. Was studieren diese Leute? Die grosse Mehrheit unter ihnen lernt dort Literatur, Geschichte, Grammatik usw. In zweiter Linie studieren sie – 228 an der Zahl – Sozial- und Wirtschaftswissenschaften usw. Wir haben einen grossen Teil, die an der ETH Zürich und Lausanne studieren. Glauben Sie, dass diese grosse Zahl von ungefähr 1000 Hochschülern wieder im Wallis Arbeit finden wird? Sie werden auf einen Verdienst in den andern Kantonen angewiesen sein, und diese sind sehr froh, die von uns ausgebildeten Hochschulstudenten in ihrem Wirtschaftsprozess benützen zu können. Das ist ein ungeheurer Beitrag, den wir Bergkantone leisten. Wir haben im Jahre 1967 bei der Beratung des Hochschulgesetzes vernommen, dass die Ausbildungskosten für Berufsarbeiter rund 14 000 Franken betragen, für Hochschüler 69 000 Franken. Wie werden diese Kosten bezahlt? 51% von unserem Kanton, 29% von den Gemeinden und 10% vom Bund. Diese Bergkantone leisten somit einen grossen Beitrag an die Volkswirtschaft der Schweiz und sind mitbeteiligt an der Vermehrung des Bruttosozialproduktes und des Volkseinkommens. Ich würde Ihnen aus diesem Hauptgrunde empfehlen, dem Antrag auf 12% zuzustimmen.

Nun noch ein Zweites. Wir Bergkantone sind sehr arm, aber wir haben Wasserkraft. Wir haben jetzt in der Schweiz für 50 Milliarden Kilowattstunden Wasserkraft. Der Kanton Wallis produziert 10 Milliarden Kilowattstunden und gibt davon zwei Drittel an die Industriekantone ab. Auch hier liefern wir unser Rohprodukt, und zwar für höchstens Fr. 12.50 je Pferdekraft. Ziehen Sie das in Betracht, dann sehen Sie: Diese Beiträge, die wir leisten, sind bedeutend höher als die Subventionen und Beiträge, die wir erhalten.

Ich empfehle Ihnen deshalb Zustimmung zur Kommissionsmehrheit.

Diethelm: Ein wesentlicher Teil der Verrechnungssteuer resultiert aus der Verheimlichung von Wertschriften. Dieser Teil dürfte nach der Steueramnestie natürlich wesentlich

geringer werden. Aber grundsätzlich ändert das an dieser Feststellung nichts. Die Geschädigten bei der Defraudation sind vor allem die Kantone und Gemeinden. Gerechterweise gehört diesen Gemeinwesen ein Anteil an der Verrechnungssteuer. Bisher wurden 6% davon als sogenannte Bezugsprovision im Verhältnis zur Wohnbevölkerung auf die Kantone verteilt. Die Kommission schlägt nun vor, 12%, also 6% zusätzlich, vor allem für den Finanzausgleich zu verwenden. Von Herrn Bundesrat Celio haben wir in der letzten Woche gehört, dass eine definitive Lösung der Finanzausgleichsprobleme studiert wird, dass es aber sehr schwierig ist, eine umfassende Lösung zu finden. Ich habe in meinem Votum zum Eintreten darauf hingewiesen, dass durch die Streckung und die Milderung bei der Wehrsteuerprogression die wirtschaftlich benachteiligten Kantone Einbussen beim Anteil an der Wehrsteuer erleiden werden. Mit der Quote von 6%, die zusätzlich zum bisherigen Anteil am Ertrag der Verrechnungssteuer abgezweigt werden, kann diesen Kantonen geholfen werden. Diese Massnahmen können bis zur Erarbeitung einer besseren Lösung den Übergang zu einem echten Finanzausgleich verbessern.

Ich ersuche Sie höflich, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Kollege Max Weber gefällt die Bezeichnung «Bezugsprovision» nicht. Ich gebe gerne zu, dass sie nicht zutreffend ist. Man könnte eine andere Formulierung finden, wie zum Beispiel «Anteil der Kantone am Reinertrag der Verrechnungssteuer». Ich stelle in diesem Sinne Antrag; ich habe den Antrag soeben dem Herrn Präsidenten schriftlich zugestellt.

Von Bedeutung ist, dass den bedürftigen Kantonen geholfen wird, damit sie in der Lage sind, ihre Aufgaben zu lösen. Ob nun der Anteil 10% gemäss der Kommissionsminderheit oder 12% gemäss Beschluss des Ständerates und der Mehrheit der Kommission beträgt, dürfte für die Bundeskasse nicht so tragisch sein. Für die finanzschwachen Kantone ist diese Differenz von 2% – es macht zirka 10 Millionen Franken aus – von erheblicher Bedeutung.

Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Eisenring: Ich möchte in erster Linie Herrn Bundesrat Celio für seine Bemühungen, im Sinne des Interessenausgleiches und des Finanzausgleiches zwischen Bund und Kantonen ein vermehrtes zu tun, herzlich danken. Er hat diese Bereitschaft auch in seinem einleitenden Votum bekundet, und er hat sie schon vorher im Ständerat und in unserer Kommission zum Ausdruck gebracht. Die Anstrengungen, die in dieser Hinsicht unternommen werden, sind, wie wir wissen, nicht sehr einfach. Grundsätzliche neue Lösungen zu finden, wird mit ausserordentlichen Schwierigkeiten verbunden sein. Ich bin mir dieser Problematik durchaus bewusst, aber gerade aus dieser Problematik heraus wächst auch die Pragmatik, mit der wir versuchen, etwas Positives im Finanzausgleich zu tun.

Man wird der Lösung, wie sie die Kommissionsmehrheit vorschlägt, viel Kritik zufügen können. Diese Lösung aber ist Ausdruck des Pragmatismus in unserer Finanzpolitik. Ich möchte einmal fragen, welcher Entscheid, den wir im Rahmen dieser Finanzordnung gefasst haben, nicht Ausdruck des Pragmatismus ist. Es sind praktisch alle Entscheidungen, die den Charakter des Pragmatismus in sich tragen. In der Kommission hat Herr Bundesrat Celio dem im Ständerat erfolgten Beschluss, von 10 auf 12% zu gehen, keine Opposition gemacht. Persönlich kann ich mich mit diesen 12% ebenfalls befreunden.

Ich möchte noch kurz auf einen besonderen Gesichtspunkt hinweisen, nachdem Herr Kommissionspräsident Grütter sehr mit den Zahlen jongliert hat. Ein Gesichtspunkt findet dabei viel zu wenig Beachtung. Die Zahlen, die bisher in der Botschaft verwendet wurden, sind in den letzten Jahren ermittelt worden. Wir stellen nun aber gerade im letzten Jahr und auch in diesem Jahr wieder einen sehr steilen Anstieg der Zinssätze fest, und aus dem Anstieg der Zinssätze resultiert eine entsprechende Erhöhung der Verrechnungssteuereingänge. Die Verrechnungssteuereingänge des Bundes werden – selbst wenn man die Ausfälle aus der Amnestie in Abzug bringt – weiterhin sehr respektabel sein. Ich glaube, es ist hier nicht der Raum, Mutmassungen über die Effektivergebnisse anzustellen. Aber der Bund ist Mitprofiteur der Zinsfussentwicklung bei der Verrechnungssteuer, und damit im Zusammenhang sind es über den Anteil der Kantone an der Verrechnungssteuer auch die Kantone.

Ich bitte also, die Sache von der Geldseite her nicht allzu stark zu dramatisieren. Nun ist es, wie Herr Grütter erwähnte, allerdings richtig, dass sich die Föderalisten – Herr Grütter hat sogar eine Präzisierung der Föderalisten vorgenommen; er sprach nämlich von den «kantonalen Föderalisten»! – «am Busen der Mutter Helvetia» guttun würden. Ich glaube, wir haben uns hier gegenseitig nichts vorzuhalten. Wer vom Bund etwas will, der setzt bei der Mutter Helvetia immer am Busen an! Ich glaube, die Sozialpolitik und alle weiteren Dinge können wir ohne diesen berühmten Busen des Herrn Grütter nicht in Ordnung bringen! (Heiterkeit.)

Nun haben sich Herr Kollege Weber und auch die beiden Herren Kommissionspräsidenten aufgehalten am Begriff «Provision». Ich teile die Auffassung des Herrn Kollegen Diethelm, und ich glaube, es ist richtig, wenn wir «Provision» durch «Anteil» ersetzen, um diesen alten Streitapfel endlich einmal aus der Welt zu schaffen. Ich bitte Sie, in diesem Sinne der Mehrheit zuzustimmen und im übrigen den Korrektivantrag unseres Kollegen Diethelm ebenfalls gutzuheissen.

Bundesrat Celio: Ich glaube, es ist schwierig, so viele Fehler auf einmal zu korrigieren, die der Bundesrat und das Parlament bei diesem Artikel gemacht haben, und noch schwieriger ist es, dazu zu stehen. Aber ich stehe zum Beschluss des Bundesrates, korrigiert durch den Ständerat.

Zum Antrag von Herrn Diethelm: Dies ist keine Provision; eine Provision wäre es, wenn es 2 oder 2,5% wären. Soviel sind die Ausgaben der Kantone für die Erhebung dieser Verrechnungssteuer. Aber schon die 6% sind keine Provision gewesen, und der Beweis, dass es keine Provision ist, ist, dass es nicht gleichmässig verteilt wird pro Kopf oder pro Steuerzahler oder pro Operation, die bei der Verrechnungssteuer gemacht wird. Es wird nach dem Prinzip des Finanzausgleichs verteilt. Die Kantone, die bei der Verrechnungssteuer weniger Steuerzahler haben, bekommen mehr als der Kanton Zürich, der natürlich eine grosse Zahl von Steuerzahlern hat. Deshalb ist das keine Provision.

Zweiter Fehler: Man hat das ohne Verfassungsänderung eingeführt. Jetzt wird das korrigiert. Das ist eine Beteiligung an einer Steuer, und es ist klar, dass diese in der Verfassung verankert werden muss. Es wird das korrigiert. Ich muss sagen: Auch die Finanzdirektoren sprechen in ihrer Eingabe vom 31. Juli 1969 von «Kantonsanteile an der Verrechnungssteuer». Wenn ich noch das Wort «Provision» gebraucht habe, so nur deswegen, weil ich glaube, dass dies ein Provisorium ist; es ist nur eine Übergangslösung, bis wir zum definitiven Finanzausgleich kommen.

Es ist der Pragmatismus, wie Herr Eisenring sagte. Aber was für eine Lösung können wir dann treffen? Wir können doch nichts unternehmen, bis wir die definitive Lösung haben. Deshalb bin ich der Auffassung, dass, weil schon im alten Gesetz von einer «Provision» gesprochen wurde, es doch besser wäre, wenn man hier noch das Wort «Provision» belassen würde.

Nun zur Frage: 10 oder 12%? Sie sehen, man hat letzte Woche hier eine grosse Geschichte gemacht, und die Kantone haben gesagt: «Ja, wir wollen unsere Steuerhoheit, und man darf die Wehrsteuer nicht definitiv in der Verfassung verankern!» Schon nur diese Reduktion (diese grosse Streckung des Tarifes, die wir vorgenommen haben), die Mindereinnahmen von 100 Millionen im Jahre 1974 bringen wird, wird die Kantone schon in Schwierigkeiten versetzen, weil sie die 30% von diesen 107 Millionen nicht mehr bekommen. Das ist der Grund, warum wir hier höher gegangen sind mit dieser Provision, um eine gewisse Kompensation zu schaffen. Im übrigen muss ich sagen: Die Frage dieser Kompensation kommt auch automatisch durch diese Elastizität der Verrechnungssteuer. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass die Kantone im Jahre 1971 aus der Wehrsteuer 370 Millionen bekommen werden, 1974 578 Millionen; also werden sie mehr als 200 Millionen mehr bekommen im Jahre 1978. Aber wir haben diese Reduktion durch die Streckung des Tarifes, und wir haben diese Provision von 6 auf 12% erhöht.

Herr Eisenring hat recht, wenn er sagt, der Bund profitiere bei der Verrechnungssteuer von den hohen Zinssätzen. Diese Zinssätze, die jetzt so hoch klettern und die mir so viele Sorgen bereiten, haben mindestens eine positive Seite: Wir erhalten mehr Verrechnungssteuer. Auch wenn bei der Amnestie 6 oder 7 oder 8 Milliarden zum Vorschein kommen, auf deren Ertrag dem Bund die Verrechnungssteuer nicht mehr verbleibt, so glaube ich nicht, dass der Ertrag der Verrechnungssteuer rückläufig sein wird.

Im grossen und ganzen – wenn auch ohne Begeisterung – unterstütze ich diese 12%, die vom Ständerat hineingebracht worden sind. Ich kann Ihnen sagen, dass wir mindestens die Verfassungsmässigkeit der Massnahme geregelt haben.

Präsident: Bei Artikel 10 liegt ein Antrag von Herrn Diethelm vor, den Ausdruck «die Provision» zu ersetzen durch den Ausdruck «ein Anteil».

Sodann haben wir zu entscheiden, ob dieser Anteil (oder diese Provision) von 6 auf 12% gemäss Antrag der Mehrheit und des Bundesrates oder von 6 auf 10% gemäss Antrag der Minderheit zu erhöhen sei.

Wir entscheiden zunächst über die Formulierung gemäss Antrag Diethelm oder gemäss Antrag des Bundesrates. Der Antrag Diethelm scheint vom Bundesrat nicht mehr bestritten zu werden.

Bundesrat **Celio:** Es handelt sich um eine sehr spezifische Frage. Ich hätte schon lieber, wenn wir beim Ausdruck «Provision» bleiben würden, weil wir damit am Alten anknüpfen könnten. Das würde bedeuten, dass bei der nächsten Gelegenheit, wenn der Finanzausgleich geregelt ist, dieser Ausdruck «Provision» dann verschwindet. Wenn wir von «Anteil» sprechen, so befürchte ich – wie Herr Nationalrat Weber schon sagte –, dass wir dann Mühe haben, diese 12% in der Zukunft wegzubringen; wir verankern das ja noch in der Verfassung.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Diethelm	86 Stimmen
Dagegen	19 Stimmen

Präsident: Nun stimmen wir darüber ab, ob die Erhöhung 12% oder nur 10% betragen soll.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	90 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	46 Stimmen

*Abschnitte IV, V***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

*Chapitres IV, V***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlusentwurfes	90 Stimmen
Dagegen	16 Stimmen

Motion der Kommission

(Abweichend von der Motion des Ständerates)

Der Bundesrat wird beauftragt, den eidgenössischen Räten eine Verfassungsbestimmung vorzulegen, die dem Bund die Befugnis gibt, Vorschriften zur Verwirklichung der Harmonisierung der Einkommens- und Vermögenssteuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zu erlassen.

Motion de la commission

(Divergeant de la motion du Conseil des Etats)

Le Conseil fédéral est invité à présenter aux Chambres fédérales une disposition constitutionnelle donnant à la Confédération la compétence d'édicter des dispositions en vue de réaliser l'harmonisation des impôts sur le revenu et sur la fortune de la Confédération, des cantons et des communes.

Grütter, Berichterstatter: Wir haben in die mittelfristige Ordnung eine neue Bestimmung eingebaut, nämlich den Artikel 41 quater. Es ist dies die Formulierung in bezug auf die Steuerharmonisierung. Wir sind damit weitergegangen, als die Kommission in ihrer Motion vorschlägt. Der Auftrag, den die Kommission mit der Motion erteilen wollte, ist somit bereits erfüllt. Wir haben uns daher heute mit dieser Motion nicht zu befassen, auch nicht mit der Motion des Ständerates. Es ist allerdings möglich, dass uns diese Motion im Differenzbereinigungsverfahren noch beschäftigen wird, falls sie als Differenz bestehen bliebe.

M. Schmitt-Genève, rapporteur: Il s'agit d'un article donnant la compétence à la Confédération de prendre les mesures législatives nécessaires pour harmoniser les systèmes fiscaux des cantons et des communes. Il est inutile que, dans l'état actuel du projet tel qu'il a été voté, nous examinions tant la motion du Conseil national que celle du Conseil des Etats. Nous nous réservons le droit de revenir sur ces deux motions si, dans le cadre de la procédure entre le Conseil des Etats et le Conseil national, l'article constitutionnel que vous avez voté n'était pas repris par le Conseil des Etats; si cela était le cas et que vous vous rangiez à la décision de ce conseil, la commission reviendrait aussi sur les deux motions en question.

Präsident: Die beiden Referenten beantragen, sowohl die Motion der Kommission des Nationalrates als auch die Motion des Ständerates heute nicht zu behandeln, sondern die Behandlung dieser Motionen bis zur Differenzbereinigung zurückzustellen. Wird ein anderer Antrag gestellt? – Das ist nicht der Fall.

Grütter, Berichterstatter: Auf den Seiten 40 und 41 der Botschaft finden Sie Anträge auf Abschreibung von Motionen und Postulaten. Die Kommission beantragt Ihnen, die Postulate Nrn, 8841, 9375, 9386, 9629 und 9904 abzuschreiben, dagegen das Postulat Nr. 10 104 von Herrn Max Weber vom 3. Dezember 1968 über eine Bundessteuer für juristische Personen sowie die Motion Nr. 10 203 von Herrn Conzett vom 12. März 1969 – sie wurde vom Nationalrat angenommen – betreffend die Bekämpfung der unerwünschten Wirkungen der unterschiedlichen Besteuerung und die Koordinierung und Harmonisierung der kantonalen Steuerpolitiken aufrechtzuerhalten. Aufrechtzuerhalten bleiben soll auch die Motion Nr. 10 241 von Herrn Ständerat Herzog, die gleich lautet wie die Motion Conzett. Die Motion Herzog wurde vom Ständerat angenommen. Schliesslich beantragt Ihnen die Kommission noch, das Postulat Eisenring vom 21. März 1969 über die Neuordnung der Bundesfinanzen, das vom Nationalrat am 10. Juni 1969 angenommen worden ist, ebenfalls aufrechtzuerhalten.

Von den 9 Postulaten und Motionen beantragen wir Ihnen also, 5 abzuschreiben und 4 aufrechtzuerhalten.

M. Schmitt-Genève, rapporteur: A la page 42 du message, vous avez la liste des différentes propositions de postulats et motions en relation avec les objets traités dans le cadre du projet constitutionnel que nous venons d'examiner.

La proposition de votre commission consiste à classer définitivement les postulats 8841, 9375, 9386, 9629, 9904 et à maintenir le postulat 10 104 de M. Max Weber du 3 décembre 1968, la motion 10 203 de M. Conzett du 12 mars 1969, la motion 10 241 de M. Herzog du 20 mars 1969 et le postulat 10 250 de M. Eisenring du 21 mars 1969. Nous ne conserverions donc que les quatre dernières propositions de la liste contenue dans le message.

Präsident: Der Bundesrat beantragt die Abschreibung aller neun Postulate oder Motionen.

Die Kommission beantragt lediglich Abschreibung von fünf Postulaten, die auf Seite 40 der Botschaft aufgeführt werden.

Sie beauftragt, die Postulate 8841, 9375, 9386, 9629 und 9904 abzuschreiben. – Sie haben dem Antrag zugestimmt.

Wird gegen die Aufrechterhaltung der noch verbleibenden vier Postulate eine Einwendung aus der Mitte des Rates gemacht?

M. Deonna: Il faut tout de même être au clair sur la question. Il convient de souligner que ces postulats ne sont maintenus ou rayés qu'en cas d'acceptation du projet constitutionnel par le peuple. Au cas où ce projet serait rejeté, ces postulats et ces motions resteraient en suspens.

Präsident: Ich glaube, wir haben jetzt beschlossen, die fünf Vorstösse abzuschreiben.

M. Deonna: Remarquez que le dernier chapitre du message commence par cette phrase: «Si le projet constitutionnel est accepté, les motions et les postulats suivants

sont ou éliminés ou maintenus» de telle sorte que je tiens à insister sur le fait que ce n'est que si le peuple accepte le projet constitutionnel en question que la procédure actuellement en discussion est appliquée.

Präsident: Ist die Kommission mit dieser Interpretation einverstanden? Sie ist einverstanden. Die Postulate sind also unter der Bedingung abgeschrieben, dass die vorgesehene Verfassungsvorlage angenommen wird.

Mit der Aufrechterhaltung der übrigen vier Postulate ist der Rat einverstanden.

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Nachmittagssitzung vom 17. März 1970

Séance du 17 mars 1970, après-midi

Vorsitz – Présidence: Herr Eggenberger

10485. Exportdepot. Bundesbeschluss Dépôt à l'exportation. Arrêté fédéral

Botschaft und Beschlusssentwurf vom 4. Februar 1970
(BBl II, 185)

Message et projet d'arrêté du 4 février 1970 (FF II, 188)

Beschluss des Ständerates vom 4. März 1970
Décision du Conseil des Etats du 4 mars 1970

Antrag der Kommission

Mehrheit

Eintreten.

Minderheit

(Tschopp, Fischer-Bern, Hummler,
Staehelin, Suter)

Nicht eintreten.

Proposition de la commission

Majorité

Passer à la discussion des articles.

Minorité

(Tschopp, Fischer-Berne, Hummler,
Staehelin, Suter)

Ne pas entrer en matière.

Berichterstattung — Rapports généraux

Stich, Berichterstatter der Mehrheit: Bereits in der Dezembersession hat der Bundesrat ein ganzes Paket konjunktureller Massnahmen angekündigt, deren Verwirklichung grösstenteils in der Kompetenz des Bundesrates liegt. Mit Botschaft vom 4. Februar 1970 wurde eine weitere Massnahme, die Erhebung eines Exportdepots, angekündigt, deren Einführung in die Kompetenz der Bundesversammlung fällt und für die das Dringlichkeitsverfahren beansprucht werden soll. Anstoss zu diesen Massnahmen hat die wirtschaftliche Entwicklung in den letzten zwei Jahren gegeben. Nach den Massnahmen zur Bekämpfung der Teuerung in den

Finanzordnung des Bundes. Änderung

Régime des finances fédérales. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1970
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	14
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	10360
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.03.1970
Date	
Data	
Seite	209-226
Page	
Pagina	
Ref. No	20 039 294

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Vormittagssitzung vom 11. Juni 1970

Séance du 11 juin 1970, matin

Vorsitz – Présidence: Herr Eggenberger

10360. Finanzordnung des Bundes.

Änderung

Régime des finances fédérales. Modification

Siehe Seite 209 hiervor – Voir page 209 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 2. Juni 1970

Décision du Conseil des Etats du 2 juin 1970

Différences – Divergences

Grütter, Berichterstatter: Es ist eigentlich nicht die Finanzkommission, die dieses Geschäft behandelt hat, sondern eine *ad-hoc*-Kommission. Zufällig bin ich auch Präsident dieser *ad-hoc*-Kommission.

Ich möchte kurz orientieren über die noch bestehenden Differenzen.

Artikel 41 ter, Absatz 3 (Warenumsatzsteuer), und Artikel 41 ter, Absatz 5, Litera b (direkte Bundessteuer): Der Nationalrat hat die sachliche Beschränkung gestrichen; der Ständerat will sie in der Verfassung aufgenommen haben. Hier haben wir heute noch eine Differenz.

Eine zweite Differenz besteht bei Artikel 41 quater (Steuerharmonisierung). Dieser Artikel ist vom Nationalrat aufgenommen, vom Ständerat aber gestrichen worden; der Ständerat hat dafür eine Motion gutgeheissen, und zwar in der Fassung der Motion der Kommission des Nationalrates; diese Motion ist ja gefasst worden für den Fall, dass wegen der Steuerharmonisierung nichts in die Verfassung aufgenommen werden sollte.

II. Ingress (Wirkung ab 1. Januar): Hier haben wir ebenfalls eine Differenz sowie in Artikel 8, Absatz 2, Ingress. Weiter bestehen kleinere Differenzen betreffend die Sozialabzüge. Auf die einzelnen Fragen werden wir noch zurückkommen.

Schliesslich gibt es eine Differenz betreffend dem Anteil an der Verrechnungssteuer; diese Differenz ist redaktioneller Natur. – Das ist kurz die Übersicht über die Differenzen, wie sie im gegenwärtigen Zeitpunkt noch bestehen.

M. Schmitt-Genève, rapporteur: Les dispositions que nous devons discuter ce matin, relatives aux divergences qui subsistent entre les textes que nous avons adoptés et ceux adoptés par le Conseil des Etats sont les suivantes:

La principale est la question du maintien ou de l'élimination du texte constitutionnel des taux d'impôts, que ce soit pour celui de défense nationale ou celui sur le chiffre d'affaires. Il s'agit là des articles 41 ter, 3^e alinéa, et 41 ter, 5^e alinéa, lettre b. La commission du Conseil national vous propose de maintenir nos propositions, c'est-à-dire l'élimination de ces taux de la constitution.

Une deuxième divergence d'importance est celle relative à l'article 41 quater que nous avons introduit, à savoir un article constitutionnel sur l'harmonisation fiscale entre cantons. Le Conseil des Etats n'a pas accepté l'introduction d'un tel article. Vous vous souvenez que ce dernier avait été introduit sur la base d'une proposition faite en plenum, que nous n'avions disposé d'aucun message du Conseil fédéral concernant ce problème d'ordre constitutionnel; le Conseil des Etats nous demande

Nationalrat – Conseil national 1970

d'en rester à l'adoption d'une motion, mais de ne pas introduire un article constitutionnel.

Il y a quelques divergences mineures en ce qui concerne le problème de l'entrée en vigueur; j'y reviendrai au moment de la discussion, puis quelques divergences concernant les déductions sociales. Au sujet des déductions pour personnes mariées, il n'y a plus de divergences, pour celles pour enfants et personnes à charge, non plus; pour les déductions pour primes d'assurance et pour intérêts de capitaux d'épargne, le Conseil des Etats a maintenu sa décision de fixer le montant à 1500 francs, alors que le Conseil national l'avait porté à 2000 francs. Là également, nous vous proposons de maintenir notre décision antérieure. Pour les déductions concernant le revenu de l'activité lucrative de l'épouse, nous avons fixé une déduction supplémentaire de 25 %, mais de 1500 francs au plus. Le Conseil des Etats a décidé d'adopter une déduction fixe de 1000 francs. Votre commission vous propose d'adhérer à la décision du Conseil des Etats, j'y reviendrai également tout à l'heure. Le Conseil des Etats a refusé d'introduire une déduction pour frais de maladie et, à une très légère majorité, la commission du Conseil national vous propose de vous rallier à la décision du Conseil des Etats.

A l'article 18, dispositions transitoires, c'est une simple question d'ordre rédactionnel qui ne pose pas de problème de principe. Enfin il y a le cas de la motion concernant l'harmonisation. Vous vous souvenez qu'il y avait des divergences entre la motion adoptée par le Conseil des Etats et celle que nous vous proposons. Le texte de la motion adoptée par le Conseil des Etats est celui qui avait été proposé originellement par la commission du Conseil national et cette dernière vous propose de l'adopter à votre tour.

Voilà les quelques divergences qui subsistent, dont plusieurs sont importantes.

Art. 41 ter, Abs. 3, Abs. 5, Buchstabe b

Antrag der Kommission

Mehrheit

Festhalten.

Minderheit

(Jaccottet, Caroni, Eisenring, Fischer-Bern, Furgler, Schalcher, Schib, Schuler, Tschopp, Wilhelm)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Eventualantrag Rohner

Art. 41 ter, Abs. 4, Buchstabe b

Auf Bier. Die Gesamtbelastung des Bieres durch die Biersteuer, die Zollzuschläge auf Braurohstoffen und Bier sowie durch die Warenumsatzsteuer bleibt, im Verhältnis zum Bierpreis, auf dem Stand vom 31. Dezember 1970.

Abschnitt II, Art. 8, Abs. 5

Streichen.

Art. 41 ter, al. 3, al. 5, lettre b

Proposition de la commission

Majorité

Maintenir.

Minorité

(Jaccottet, Caroni, Eisenring, Fischer-Berne, Furgler, Schalcher, Schib, Schuler, Tschopp, Wilhelm)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Proposition éventuelle Rohner*Art. 41 ter, al. 4, lettre b*

La bière. La charge totale qui grève la bière proportionnellement à son prix et qui comprend l'impôt sur la bière, les droits de douane supplémentaires sur les matières premières pour la brasserie et sur la bière, ainsi que l'impôt sur le chiffre d'affaires, demeure en l'état du 31 décembre 1970.

Chapitre II, art. 8, al. 5

Biffer.

Grütter, Berichterstatter der Mehrheit: Bei Artikel 41 ter, Absatz 3 geht es um die Warenumsatzsteuer. Absatz 5, Litera b, handelt von der Wehrsteuer. In beiden Fällen geht es um die gleiche prinzipielle Frage: ob man die Sätze in der Verfassung haben möchte, wie es der Ständerat will oder ob man die sachliche Beschränkung aus der Verfassung herausheben, also streichen will. Das ist die grosse Differenz.

Wir haben uns in der Märzsession in diesem Rate lange über dieses Thema unterhalten. Unser Rat hat eindeutig entschieden, dass die sachliche Beschränkung nicht mehr in der Verfassung sein soll. Es ist tatsächlich auch so, dass man nicht verstehen kann, warum ausgerechnet bei der Warenumsatzsteuer und bei der Wehrsteuer die Sätze in der Verfassung sein sollen. Weder bei der Tabaksteuer noch bei der Verrechnungssteuer, noch bei andern Steuern, die auch in der Verfassung enthalten sind, nennen wir die Sätze. Wir haben ja die zeitliche Befristung aus der Verfassung eliminiert. Diese beiden Steuern sollen – politisch kann man nicht sagen: ewig – auf unabsehbare Zeit in der Verfassung verankert werden. Das ist eigentlich nichts anderes als eine Konsequenz; wenn nun keine zeitliche Befristung mehr in der Verfassung enthalten ist, soll man auch auf die sachliche Begrenzung verzichten.

Ich habe einige Argumente gehört, die mich einfach nicht überzeugen. Es ist in unserer Kommission gesagt worden, dass, wenn wir diese Sätze nicht mehr in der Verfassung haben, das dies dann der direkte Marsch auf den Zentralstaat sei. Das glaubt überhaupt niemand, dass dies die Ursache des Marsches auf den Zentralstaat sei. Da sind gewiss andere Faktoren im Spiel: Ich denke an die Fusionen in der grossen Industrie, an die Banken, die nicht mehr an kantonale Grenzen gebunden sind, auch nicht mehr an nationale Grenzen. Mich überzeugen solche Dinge wirklich nicht. Man argumentiert: Wenn die Steuern nicht mit ihren Maximalsätzen in der Verfassung – in der dauernden Lösung – vorgesehen werden, hätte man die Möglichkeit, Steuern zu erheben, wie es einem beliebt. Das ist doch komplett neben den politischen Realitäten vorbeigesehen. Weder in unserem Rate noch im Volke würde man eine Mehrheit für höhere Steuern bekommen, wenn solche nicht unbedingt nötig sind.

Es gibt noch ein anderes Argument für die Nichtaufnahme dieser sachlichen Beschränkung in die Verfassung: Wenn Sie nämlich die sachliche Beschränkung mit einem Maximalsatz haben, beispielsweise bei der Wehrsteuer, und der Bund hat dringend Bedarf nach mehr Mitteln – er muss mehr Steuern haben –, dann kann er diese Steuern nur innerhalb dieser Grenzen festsetzen, denn sie sind in der Verfassung als obere Grenze verankert. Dann trifft es die obersten Einkommen, die heute bei einem bestimmten Maximum nicht mehr zusätzlich erfasst werden, überhaupt nicht, und die mittleren und unteren Einkommen trifft es um so stärker. Das sind eigentlich diejenigen, die auch in den Kantonen noch geschöpft werden. Es sprechen so

viele Gründe dafür, nachdem man auf die zeitliche Befristung verzichtet hat, nun auch die sachliche Beschränkung fallenzulassen! Unsere Kommission empfiehlt Ihnen mit 12:10 Stimmen Festhalten am Beschluss des Nationalrates.

M. Schmitt-Genève, rapporteur de la majorité: Les dispositions de l'article 41 ter sont certainement les plus importantes puisqu'il s'agit de savoir si, indépendamment des limitations temporelles que nous avons éliminées, nous devons maintenir dans la constitution, dans le texte constitutionnel même, les limitations matérielles, c'est-à-dire la désignation de taux maxima.

La divergence porte précisément sur ce point puisque notre conseil, lors de la dernière session, a décidé à une large majorité d'éliminer ces limitations matérielles du texte constitutionnel, tandis que le Conseil des Etats entend maintenir les taux maxima avec une certaine flexibilité en ce qui concerne l'un de ces impôts.

C'est là une question de principe. On peut se demander en effet pour quel motif les taux maxima d'imposition seraient fixés dans la constitution pour deux impôts (impôt de défense nationale et impôt sur le chiffre d'affaires), alors que pour tous les autres impôts que la Confédération est autorisée à prélever, seul le principe en est fixé dans le texte constitutionnel, les taux étant du ressort de notre législation.

Par 12 voix contre 10, votre commission vous propose de nous en tenir à la décision qui a été prise, c'est-à-dire de ne pas inscrire dans la constitution les taux maxima, ce d'autant plus que l'inscription d'un taux maximum est en fait une «protection» pour les revenus les plus élevés et que, pour obtenir les ressources nouvelles dont nous aurions besoin, nous ne disposerions d'une liberté de manœuvre qu'en ce qui concerne l'imposition des revenus inférieurs et des revenus moyens. C'est la raison pour laquelle, dans ces deux questions – article 41 ter, 3^e alinéa, impôt sur le chiffre d'affaires, et article 41 ter, 5^e alinéa, lettre b, impôt de défense nationale – nous vous demandons de bien vouloir vous en tenir à la décision qui avait été prise, à savoir d'éliminer les taux du texte constitutionnel.

M. Jaccottet, rapporteur de la minorité: Un des arguments des partisans de la majorité consiste à dire que le régime actuel des finances fédérales devrait maintenant être abandonné, parce qu'il représente un système unique qui ne se trouve ni dans les autres Etats, ni dans la plupart des cantons, ni encore, comme le rapporteur de langue française vient de le dire, dans les autres impôts de la Confédération.

En général, on admire beaucoup ce qui est exceptionnel et ce qui est unique au monde; mais il faut surtout rappeler encore une fois ici que le caractère exceptionnel du régime des finances fédérales se justifie entièrement encore aujourd'hui. C'est une nécessité qui correspond aussi à la structure, également exceptionnelle, de notre pays. Par bonheur, la Suisse n'est pas un Etat centralisé et sa constitution porte dans de nombreuses dispositions la marque de la structure fédéraliste qui est l'une de ses particularités. C'est ainsi que nous avons dû y inscrire plusieurs articles qui délimitent les compétences respectives de l'Etat central et des Etats fédérés. Et vous savez bien que, dans la plupart des cas, on s'est appliqué à fixer ces limites de façon aussi précise que possible.

Par exemple, lorsque le peuple et les cantons ont accordé à la Confédération la compétence d'unifier le droit civil et le droit pénal, ils ont tenu à préciser dans la cons-

titution (art. 64 et 64 bis) que l'organisation judiciaire et les procédures tant civile que pénale restaient de la compétence des cantons. Si cette limitation n'avait pas été expressément ancrée dans la constitution, les esprits centralisateurs auraient sans doute déjà obtenu que les tribunaux de l'ensemble des cantons soient fondus dans le même moule d'une procédure unifiée.

Nous nous trouvons dans une situation tout à fait semblable avec l'article 41 ter qui nous occupe aujourd'hui. Il ne suffit pas, comme le demandent le Conseil fédéral et la majorité, que cet article accorde en principe à la Confédération la faculté de percevoir un impôt sur le chiffre d'affaires et un impôt de défense nationale. De cette manière, la limite des compétences n'est pas déterminée avec assez de netteté. Le pouvoir central pourrait, sous la seule réserve du referendum facultatif, augmenter le taux des impôts fédéraux et, de cette manière, empiéter sur la matière fiscale qui doit rester à la disposition des cantons pour les tâches toujours plus nombreuses qui leur incombent. Il ne faut pas accentuer le mouvement qui fait que, malheureusement, les cantons viennent chercher à Berne les ressources qui leur manquent sur leur propre territoire. Les recettes fiscales sont un facteur essentiel des pouvoirs et de l'autonomie des cantons. C'est pourquoi, je le répète, l'inscription des taux d'impôts fédéraux dans la constitution est une nécessité pour garantir la structure fédéraliste de notre pays; si les autres impôts fédéraux n'ont pas leurs taux inscrits dans la constitution, c'est parce que ceux-ci ne se trouvent pas en compétition avec des impôts des cantons.

C'est aussi, bien sûr, une garantie pour les contribuables eux-mêmes; ce serait diminuer très sensiblement cette garantie que de leur retirer le droit, qui leur a appartenu jusqu'ici, de se prononcer sur le taux des contributions qui leur sont demandées par la Confédération. Au lieu de trouver ce système dépassé par les événements, la minorité de votre commission le considère au contraire comme une pièce de première importance dans notre démocratie directe.

Sur ce point, on essaie de nous répondre que l'inscription des taux maxima de l'impôt dû par les personnes physiques donnerait une garantie constitutionnelle seulement aux contribuables ayant un revenu élevé et imposés de ce fait au taux maximum. Nous remarquerons tout d'abord, et non sans satisfaction, que cette affirmation vient confirmer nos arguments. Elle admet en effet comme nous que cette inscription constitue une garantie. Mais elle est tendancieuse, quand elle soutient que cette garantie serait limitée à ceux qui ont des revenus élevés, car il est bien évident que ces taux maxima fixent un cadre, une limite supérieure, impliquent nécessairement une échelle qui fait bien entendu profiter de la garantie constitutionnelle tous les contribuables de toutes les catégories.

Il est également clair que, même si l'impôt sur le chiffre d'affaires n'est que pour 50% un véritable impôt de consommation, pour cette part en tout cas – et c'est déjà très important –, la fixation de son taux dans la constitution est une garantie pour l'ensemble des contribuables, puisqu'il s'agit d'un impôt qui est proportionnel et non pas progressif.

Certains disent d'autre part que la limitation matérielle de l'impôt de défense nationale et de l'impôt sur le chiffre d'affaires ne pourrait se justifier que pour autant que l'on admette aussi la limite temporelle de ces impôts et l'inscription de leur durée dans la constitution. Il est évident que la limitation temporelle est une garantie supplémentaire, nous l'avons dit lors des débats du mois de mars, et personnel-

lement, je déplore vivement qu'il se soit trouvé dans nos deux conseils une majorité pour approuver son abrogation.

Néanmoins, la limitation matérielle conserve à elle seule toute sa valeur et il se justifie de la maintenir même si elle reste seule. Ainsi les revisions du système du régime fiscal qui portent sur les taux devront obligatoirement être soumis au corps électoral. On conserve en même temps une chance de sauvegarder entre impôts fédéraux indirect et direct une proportion qui correspond au caractère secondaire de ce dernier. En outre, si cela devenait nécessaire et se justifiait, il serait possible à un groupe de citoyens de demander la revision du régime fiscal par la voie d'une initiative constitutionnelle. Si le principe seul de ces impôts est inscrit dans la constitution, cela ne sera plus possible, une telle demande ne pourra pas être présentée puisque nous ne connaissons pas l'initiative législative.

Dans le même ordre d'idées, on nous déclare: «Vous ne faites pas confiance au Parlement et, d'ailleurs, le referendum facultatif offre la garantie nécessaire contre les excès que le législateur pourrait être tenté de commettre dans les matières fiscales.» Nous sommes peut-être naïfs, mais comme nous apprécions notre régime de démocratie directe, nous préférons, en dernière analyse, faire confiance au peuple. Au surplus, ce n'est pas devant des parlementaires aussi avertis que vous l'êtes, Messieurs, qu'il est nécessaire d'insister pour montrer l'immense différence qu'il y a entre un referendum facultatif et un referendum obligatoire.

Par deux fois, le Conseil des Etats s'est prononcé pour le maintien de l'inscription de ces taux dans la constitution. La dernière fois, il l'a fait par 28 voix contre 13. On peut penser qu'il entend s'en tenir à cette décision. Ceux qui tiennent à ce que ce projet ne fasse pas longtemps la navette entre nos deux conseils devraient donc suivre la proposition que je vous fais maintenant, au nom de la minorité de la commission, c'est-à-dire adhérer à la décision du Conseil des Etats tant en ce qui concerne l'article 41 ter, 3^e alinéa, qu'en ce qui concerne la lettre b de l'alinéa 5 du même article.

Präsident: Ich nehme an, dass auch die Diskussionsredner zu beiden Differenzen bei Artikel 41 ter in einem Votum Stellung nehmen.

Fischer-Bern: Ich glaube, es ist ganz offensichtlich, dass diesem Problem, das wir jetzt zu behandeln haben, eine ausserordentliche, grundsätzliche, materielle und auch politische Bedeutung zukommt. Ich erinnere Sie daran, dass im Jahre 1953 die damalige Finanzvorlage nicht zuletzt wegen der Wehrsteuer verworfen worden ist. Man ist damals auf 15% gegangen, man hat also das Prinzip des Höchstsatzes der Wehrsteuer in der Verfassung anerkannt. Der Rahmen wurde aber zu weit gezogen, und dies hat zu einer Intensivierung der Opposition, die dann die Vorlage zu Fall gebracht hat, geführt.

Nun einige Bemerkungen zum Einwand, dass die Fixierung des Höchstsatzes über die Wehrsteuer in der Verfassung die Grossverdiener zu Lasten der kleineren und mittleren Einkommensbezüger bevorzuge. Dieses Argument ist eigentlich erst im Ständerat und jetzt durch die Herren Kommissionsreferenten in den Vordergrund der Diskussion gerückt worden. Ich möchte hiezu folgendes sagen:

In erster Linie sind alle, die die Höchstsätze in der Verfassung haben möchten, damit einverstanden, dass man auch den ganzen Tarif aufnimmt, wie es seit 20 Jahren mit Erfolg und ohne dass das jemanden gestört hat, getan worden ist.

In zweiter Linie möchte ich Sie auf einen Widerspruch hinweisen, der den Anhängern der Beseitigung dieser Höchstsätze unterlaufen ist. Es wird nämlich jetzt plötzlich erklärt, dass der Höchstsatz der Wehrsteuer die grossen Einkommensbezüger schütze. Vorher, vor allem im März, hat man hier gesagt, es bestehe gar kein echter Schutz durch diese Höchstsätze, indem ja durch das fakultative Referendum der Bürger die Möglichkeit habe, sich gegen exzessive Steuerbelastungen zu wehren. Also besteht doch offensichtlich ein Schutz, sonst würde man sich nicht mit dieser Argumentation plötzlich bemerkbar machen.

Nun zum dritten. Es ist nach meiner Auffassung eine unhaltbare Argumentation behaupten zu wollen, dass die Höchstsätze in der Verfassung die hohen Einkommensbezüger zu Lasten der andern bevorzugen. Genau das Gegenteil ist der Fall, denn es ist klar, dass der Höchstsatz in der Verfassung als einziger Zweck hat, den Rahmen für den Tarif zu bilden. Es geht nicht um den Schutz der hohen Einkommen, sondern es geht darum, dafür zu sorgen, dass der Tarif nicht zu weit gezogen werden kann. Wenn der Höchstsatz in der Verfassung 7,2% beträgt, wie es heute der Fall ist, dann ist der Tarif zusammengedrückt. Wenn Sie auf 10% gehen oder wenn Sie überhaupt keine Höchstsätze mehr haben, dann haben Sie die Möglichkeit, mit dem Tarif zu manipulieren, und das trifft dann die kleineren und mittleren Einkommen. Es ist ganz offensichtlich, dass wir uns vom Gewerbe aus diese Argumentation nie zu eigen machen würden, wenn es sich darum handelte, lediglich die Leute, die mehr als 180 000 Franken verdienen, vor höheren Steuern zu schützen. Es geht aber um die Limitierung des Tarifs. Der Kommissionspräsident hat erklärt, man würde, wenn der Bund Geld nötig hat, die Steuern für die kleineren und mittleren Einkommen erhöhen und die oberen sein lassen. Das glauben Sie ja selber nicht; es würde vielmehr so sein, dass wenn der Bund Geld nötig hätte, er gezwungen wäre, eine Vorlage vorzulegen, die obligatorisch vor Volk und Stände käme. Dann kann der Souverän, der die Steuern zu bezahlen hat und der die Tragweite einer solchen Operation auf sich nehmen muss, zustimmen oder die Steuererhöhung ablehnen.

Ähnlich ist die Situation bei der Warenumsatzsteuer. Niemand kann dem Bundesrat die Argumentation abnehmen, die in seinem Bericht vom 29. April 1970 steht, wonach bei der Warenumsatzsteuer differenzierte Steuersätze nicht möglich seien. Dies steht nirgends in der Verfassungsbestimmung, die der Bundesrat selbst vorgeschlagen hat. Es ist sehr wohl möglich, wenn seine Anträge durchgehen sollten, die Freiliste für gewisse Produkte zu belassen, das Baugewerbe in der Ausführungsgesetzgebung zum Teil mit 3% zu belasten, für das Gros der Waren 4% festzulegen, und ferner einzelne Waren oder Warengruppen herauszuziehen und diese mit 6% oder 8%, oder was Sie wollen, zu belasten. Herr Bundesrat Celio wird nun sofort einwenden, es würde das Verhältnis zwischen den Steuergrossisten und den Steuerdetaillisten gestört. Es steht aber in der Verfassungsbestimmung, die der Bundesrat vorgeschlagen hat, nirgends geschrieben, dass die Relation, wie sie heute gilt, sakrosankt sei. Man kann sehr wohl für einzelne Produkte oder Produktengruppen, die man stärker belasten will, andere Relationen wählen, womit dann die heute an die Wand gemalte Wettbewerbsverzerrung bei höheren Steuersätzen von selbst dahinfällt. Ich befasse mich seit über 20 Jahren mit diesen Dingen und glaube, hier einen gewissen Einblick zu haben.

Wir haben ein vitales Interesse daran, die Steuerbelastungen in Grenzen zu halten. Ich glaube, das ist die Hauptfrage, die hier zur Diskussion gestellt ist. Wir haben aus verschiedenen Gründen ein Interesse daran: einmal wegen den Kantonen. Wir müssen dafür sorgen, dass der Bund nicht einfach

das Steuersubstrat der direkten Steuern, wo er durch unsere Vorlage unbefristet zuständig erklärt werden soll und wo die Kantone und Gemeinden zur Hauptsache tätig sind, nach seinem Belieben manipulieren kann. Wir haben sodann ein grosses Interesse daran, dass der einzelne Bürger gegenüber zu hohen Ansprüchen des Fiskus geschützt wird. Wir sind ferner daran interessiert, dass die Gesamtsteuerbelastung, die in der Schweiz relativ tief gehalten werden konnte – meines Erachtens dank diesem System, wonach jedesmal der Souverän aufgerufen werden muss, Steuererhöhungen zuzustimmen – aus rein wirtschaftlichen Gründen nicht zu hoch wird. Sie wissen, dass wir heute eine Gesamtsteuerbelastung von etwa 20% des Bruttosozialproduktes haben, währenddem in praktisch allen Industriestaaten diese Gesamtbelastung 30% bis 40% beträgt, also bis zum Doppelten unserer Belastung geht. Für unsere Exportwirtschaft und vor allem für den Fremdenverkehr – Prof. Risch hat das an der Tagung des Hotelierverses letztes Jahr sehr deutlich gesagt – ist es essentiell, dass sie mit möglichst geringen Steuerbelastungen auf den Weltmärkten antreten können.

Zum Schluss möchte ich noch einmal das Zitat wiederholen, das aus der «Neuen Zürcher Zeitung» stammt und von Prof. Jagmetti verfasst worden ist und das meines Erachtens das Argument widerlegt, dass Steuersätze nicht in die Verfassung gehören. Prof. Jagmetti hat nämlich gesagt, dass die Verfassung die Aufgabe habe, die Kompetenzabgrenzung für die Tätigkeit des Staates zu umschreiben und gleichzeitig die wesentlichen Merkmale der Beziehungen des Individuums zum Staat festzulegen. Es ist eine rein formale Betrachtungsweise, wenn Sie erklären, die Steuersätze gehörten aus ästhetischen oder andern Gründen nicht in die Verfassung. Materiell ist es notwendig, nicht nur die Steuerkompetenz zu geben, nämlich dass der Bund eine Warenumsatzsteuer oder eine Wehrsteuer erheben darf. Das will nämlich gar nichts besagen. Bei den Steuern ist das einzige Kriterium für die tatsächliche Bedeutung einer Kompetenz die Höhe der Steuersätze. Ich möchte Ihnen deshalb sehr nahelegen, bei Artikel 41 ter dem Ständerat und der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

Vollenweider: Die Fraktion der BGB-Partei hat beinahe einstimmig beschlossen, der Streichung der sachlichen Beschränkung in Artikel 41 ter, Absatz 3, zuzustimmen und damit an dem vom Nationalrat mit 109 zu 47 Stimmen gefassten Beschluss festzuhalten. Seit dem eindeutigen Beschluss des Nationalrates sind keine neuen Tatsachen zutage getreten, die eine Änderung der Stellungnahme erfordern würden. Hingegen ist durch die von beiden Räten beschlossene Streichung der zeitlichen Beschränkung der Wehrsteuer und durch die ebenfalls beschlossene Umbenennung der Wehrsteuer zur direkten Bundessteuer der Dauercharakter dieser Steuer noch mehr unterstrichen worden. Um so stossender wäre es nun, wenn die sachliche Beschränkung, die gesetzestechnisch gesehen nie in die Verfassung hineingehört hätte, nun allein auf weiter Flur dort stehen bliebe, dies als letztes Überbleibsel aus der Zeit der Einführung der Wehrsteuer, wo man die verfassungsfremde zeitliche und sachliche Beschränkung wahrscheinlich im Sinne eines Kompromisses in die Verfassung hineindrücken musste.

Wir sollten, so gesehen, als Gesetzgeber diese Gelegenheit nicht vorbeigehen lassen, ohne diesen durch die erfolgten Beschlüsse noch schlimmer gewordenen Schönheitsfehler der Verfassung durch Streichung der sachlichen Begrenzung zu korrigieren.

Wenn nun erneut geltend gemacht wird, durch die Streichung der sachlichen Beschränkung in der Verfassung sei ein Schutz gegen hohe Steuersätze nicht mehr durch das obli-

gatorische, sondern nur noch durch das fakultative Referendum vorhanden, so kommt das einem gewissen Misstrauen gegenüber unserem Parlament und unserer Referendumsdemokratie überhaupt gleich. Wenn dieses Misstrauen begründet wäre, müsste es logischerweise bei jeder Gesetzesänderung geltend gemacht werden, was doch bestimmt übertrieben wäre.

Auch der weitere Einwand, der Schutz sei geringer, wenn die Warenumsatzsteuer nicht in der Verfassung festgelegt sei, und der kleine Mann als Konsument sei mehr gefährdet, ist nicht stichhaltig. Die neueren Untersuchungen haben bestätigt, dass unsere Warenumsatzsteuer, dank der immer wieder erweiterten Freiliste, keine echte Konsumsteuer mehr ist, sondern heute mindestens zur Hälfte eine Steuer auf Anlageinvestitionen sowie auf Betriebsmitteln und Güterleistungen der öffentlichen Hand darstellt. Also fällt auch dieses Argument dahin und sollte daher nicht immer wieder aufgegriffen werden.

Wir glauben daher, dass die Streichung der sachlichen Beschränkung in der Verfassung nach wie vor in jeder Beziehung gerechtfertigt ist und dass man daraus keine Prestigefrage machen sollte.

Weil ich das Wort habe, möchte ich Ihnen noch bekanntgeben, dass unsere Fraktion auch den übrigen Anträgen der Kommission zustimmen wird.

Eisenring: Bei der Schaffung dieser Bundesfinanzordnung sind wir wieder einmal in Zeitnot. Die Dringlichkeit, die geltend gemacht worden ist, kommt allerdings keineswegs von der Lage der Bundesfinanzen her. Seit wir diese Vorlage beraten, ist der Abschluss 1969 bekannt geworden. Noch heute morgen werden wir die Rechnung 1969 des Bundes genehmigen, die wiederum mit einem Überschuss abschliesst. Die geltend gemachte Dringlichkeit ergibt sich somit allein aus der berechtigten Forderung auf Abtötung der kalten Progression bei der Wehrsteuer und aus der Tatsache, dass für den Abbau der Zölle bisher kein Ausgleichsfaktor geschaffen worden ist.

Die zeitliche und sachliche Begrenzung der beiden Steuern – für die Anpassung der Warenumsatzsteuer und für die Beseitigung der kalten Progression – wäre an sich die einzige logische Lösung, die mit der heutigen Finanzordnung konform ginge. Dabei ist zu sagen, dass die heutige Finanzordnung an sich noch bis 1974 ausreichen würde. Es liegt meines Erachtens schon im zeitlichen Vorziehen sowie dann in der Aufgabe der zeitlichen Begrenzung eine nicht zu übersehende Neuerung. Zugleich auch noch die sachliche Begrenzung aufzugeben, dafür fehlt es an wirklich überzeugenden Argumenten. Die sachliche Begrenzung, bezogen auf die Wehrsteuer, ist auf jeden Fall die einzige Schutzmassnahme im Steuerwettbewerb zwischen Kantonen und Bund. Der Hinweis, dass die sachliche Begrenzung bei Wegfall einer entsprechenden Verfassungsbestimmung im fakultativen Referendum schliesslich doch gefunden werden könnte, trifft formal an und für sich zu. Aber diese Behauptung kann politisch in keiner Art und Weise überzeugen. Bei einem obligatorischen Referendum ist die politische Willensbildung erfahrungsgemäss eine ganz andere als im Falle des fakultativen Referendums.

Zudem ist auch bei der sachlichen Begrenzung eine beachtenswerte Elastizität eingeräumt. Es ist bezeichnend, dass noch niemand von der Zehnprozent-Klausel um Erhöhung der Wehrsteuer, die wir auf dem Gesetzgebungsweg in Kraft setzen könnten, gesprochen hat. Somit ist die sachliche Begrenzung, mit der Anpassungskomponente von 10%, eine bedeutende Neuerung, die der Überlegung, es sei auf die Begrenzung der Ansätze in der Verfassung überhaupt zu verzichten, schon weit entgegenkommt. Hier liegt tatsächlich

bereits der eidgenössische Kompromiss vor. Darum ist es unverstänglich, weshalb man jetzt die Vorlage überladen will.

Die Streitfrage «sachliche Begrenzung oder Verzicht auf dieselbe» reduziert sich bei genauer Analyse in Würdigung der heutigen Zwangslage, auf die ich hingewiesen habe, auf die einfache Frage, wie man mit dieser Vorlage über die Hürde der Volks- und Ständeabstimmung gelangt. Es geht klar um eine politische Frage. Und hier ist nun einmal zu sagen, dass die Fiskalpolitik auf Verfassungsebene so oder so in Fluss bleiben wird. Ich möchte die Gründe, die hierfür massgebend sind, nicht anführen, sie sind Ihnen bekannt. Wir lösen mit der heutigen Vorlage – auch bei Verzicht auf die sachliche und zeitliche Begrenzung – die Probleme der Fiskalpolitik der nächsten Jahre nämlich nicht. Wir basteln vielleicht an einer neuen Finanzordnung für einige wenige Jahre. Die Zeitspanne, die zu einem grundlegenden Überdenken der Finanzordnung führen muss, ist sehr kurz bemessen. Es ist daher gegeben, wenn wir die sachliche Begrenzung vorsehen und damit die politische Ausgangslage für die Abstimmung verbessern.

Nun wird allerdings das Argument geltend gemacht, dass die Vorlage leicht durchzubringen sei, da rund 55 oder 58% der Steuerzahler bei der Wehrsteuer auf Grund dieser Vorlage entlastet würden. Es ist nun meines Erachtens aber keineswegs gesagt, dass sich diese 55% Begünstigte ausnahmslos überzeugen lassen, dass sie mit der beabsichtigten Beseitigung des obligatorischen Referendums langfristig besser fahren werden. Im übrigen ist es – das muss ich hier einmal festhalten – eine wenig überzeugende Politik, die Wehrsteuer so zu planen und die Belastungen so einzusetzen, dass durch die Gewährung von Ermässigungen immer eine Mehrheit begünstigt wird, die dann das Fiskalschicksal der Minderheit bestimmen soll.

Falls der Souverän die Vorlage verwerfen würde, so ist schon heute festzustellen – und ein entsprechendes Postulat aus unsern Kreisen ist hängig –, dass eine neue Vorlage die angebotenen Ermässigungen im Sinne der Beseitigung der kalten Progression rückwirkend oder im Sinne eines Rabattes ebenfalls wieder zu gewähren haben wird. Das Versprechen der Steuererleichterungen für die laufenden Jahre muss also so oder so eingelöst werden.

Nach dem heutigen Stand der politischen Situation glaube ich nicht, dass der Souverän sehr warm für eine neue Steuervorlage wäre. Noch weniger wird der Souverän bereit sein, auf das obligatorische Mitspracherecht zu verzichten und Bundesrat und Parlament heute mehr Kompetenzen in dieser Frage einzuräumen. Die Frage ist vollständig nebensächlich, ob das vom kosmetischen Verfassungsstandpunkt aus schön oder nicht schön ist, wenn die Sätze in der Verfassung sind oder nicht. Es geht hier politisch doch um knallharte Tatsachen. In einer Phase des schwelenden Missbehagens gegenüber vielem, was aus Bern kommt, liegt die Kunst der Führung in der weisen Beschränkung auf das politisch Mögliche und nicht im Abbau des konkreten und ungeschmälerten Mitspracherechtes. Der Zeitpunkt für einen grossen Wurf mit einer umfassenden Neuerung der Fiskalkonzeption ist meines Erachtens ganz einfach noch nicht gekommen. Soll dieser grosse Wurf einmal gelingen, so braucht es eine andere Landschaft und sicher auch ein grösseres und engeres Vertrauensverhältnis zwischen Souverän, Parlament und Regierung, als das zur Zeit besteht.

Ich möchte Ihnen daher aus sachlichen und aus politischen Gründen nahelegen, dem Antrag Jaccottet beziehungsweise dem Ständerat zuzustimmen.

Weber Max: Die sozialdemokratische Fraktion stimmt einhellig den Vorschlägen des Bundesrates zu und beantragt Ihnen, am Beschluss des Nationalrates festzuhalten.

Ich sage, wir stimmen mit dem einstimmigen Bundesrat – der Bundesrat ist ja immer einstimmig – überein. Ich möchte Sie an das Sofortprogramm erinnern: Herr Furgler hat uns gesagt, dass das heute keine Wirkung mehr habe, es spiele für ihn keine Rolle mehr. Ich könnte mir aber doch vorstellen, dass es im Unterbewusstsein doch noch irgendwie zur Geltung käme. Aber ich glaube Herr Furgler das, was er gesagt hat, und möchte mich deshalb mit dieser Frage nicht mehr weiter auseinandersetzen.

Nun einige Worte – in aller Freundschaft – an die konservativ-christlichsozialen Vertreter. Sie nennen sich konservativ, und ich glaube wir wollen ihnen bestätigen, dass sie der ersten Hälfte ihres Namens alle Ehre machen. Ich habe zwar gehört, es seien Bestrebungen im Gange, diesen ersten Teil fallen zu lassen – konservativ –. Es wird mir zugnickt und ich würde die Änderung begrüßen. Aber dann muss das auch durch eine entsprechende Haltung unterlegt werden.

Die Erde dreht sich, und im Zeitalter der Computer kann man nicht mehr mit Mitteln des Staatenbundes operieren und Finanzpolitik machen. Wir machen die Übung jetzt schon zum drittenmal, dass der Bundesrat vorgeschlagen hat, diese Grenzen fallenzulassen, und dass wir uns darüber streiten, ob wir dem Bundesrat folgen wollen oder nicht. Ich kenne kein Land, das derartige Details der Steuersätze in der Verfassung hat. Im Zeitalter der europäischen Integration ist dies ganz besonders unangebracht. Ich möchte anerkennen, dass die konservativ-christlichsoziale Fraktion bei diesem Problem fortschrittlich ist. Ich glaube, der verehrliche Kollege Tenchio hat mir sogar einmal fast vorgeworfen, ich sei zu wenig energisch für die Integration und für das Weiterschreiten auf dem Weg zur EWG. Also zeigen Sie auch hier, dass Sie nicht mehr so konservativ sind.

Nun zu den Argumenten! Das Ständemehr müsse entscheiden können, wird gesagt. Sind Sie jetzt, nach dem 7. Juni, noch so sicher, dass Sie Ihre Kantone in den Händen haben, dass das Volk Ihrer Parole folgt? Sie haben gesehen, es kann auch anders herauskommen.

Nun hat man gesagt – Herr Eisenring hat es soeben wiederholt – es müsse ein Schutz für die Kantone bestehen, also ein Schutz der kantonalen Steuerquellen. Ist das nötig für die Einkommen von mehr als 184 000 Franken? Da würden ja alle kantonalen Finanzdirektoren lachen. Sie haben ihre Steuerreserven bei den kleinen und mittleren Einkommen. Dort müssen sie das Geld holen! Diese Grossen können sie nicht härter besteuern, weil sie wissen, dass die Konkurrenz der Kantone spielt, dass ihnen diese Steuerzahler wegweisen würden – in einen andern Kanton, natürlich, nicht ins Ausland.

Diese Verfassungsbestimmung, an der Sie festhalten wollen, ist in Wirklichkeit ein Schutz der Reichen. Ich beziehe mich auf den Bericht des einstimmigen Bundesrates, der gesagt hat, dass eine verfassungsrechtliche Verankerung der Höchstsätze bei den natürlichen Personen nur den Steuerpflichtigen mit hohem Einkommen, die zum Höchstsatz besteuert werden, eine verfassungsrechtliche Garantie bieten würde, nicht aber den Pflichtigen mit niedrigem Einkommen. Wollte man allen einen solchen Schutz gewähren, dann müsste man den ganzen Tarif aufnehmen.

Nun ist gesagt worden: Ja, aber bei der Warenumsatzsteuer sei dies ein Schutz für die Konsumenten. Aber das stimmt ja auch nicht, denn die Freiliste ist nicht verfassungsmässig gebunden. Sie können nachher die Freiliste einschränken. Sie können sie ganz streichen. Und wenn es nicht gelingt, durch eine Verfassungsänderung höhere Steuersätze

zu erreichen, dann wird man bei der Freiliste streichen, und das wäre die allerngerichtigste Massnahme bei der Warenumsatzsteuer. Eine leichte Steuererhöhung wäre viel sozialer bei der heutigen Gestaltung der Warenumsatzsteuer als eine Einschränkung der Freiliste, weil diese gerade eine gewisse soziale Komponente darstellt.

Herr Kollega Tschopp hat in der Kommission ein ganz grosses Wort ausgesprochen. Wenn wir diese materielle Beschränkung streichen, dann sei das ein Schritt zum Zentralstaat. Er hat aber nicht gesagt wie er das auffasst. Es würde nämlich gar nichts zentralisiert, absolut nichts. Es werden die bisherigen verwaltungsmässigen Regeln angewendet. Es ist ein Grundsatz der Staatspolitik, dass die Verfassung in klarer einfacher Weise sagen soll, was gelten soll. Steuersätze in der Verfassung sind ein Anachronismus und ich kann mir nicht vorstellen, dass die konservativ-christlichsoziale Fraktion, vielleicht bald nur noch christlichsoziale Fraktion des eidgenössischen Parlaments, im Jahre 1970 so rückständig ist. Oder ist das heute nur ein Prestigepunkt?

Mit Herrn Jaccottet will ich nicht streiten. Er ist ein Liberal-konservativer, wobei das Wort «konservativ» doppelt unterstrichen sei. Aber Herrn Schalcher verstehe ich nicht; denn die Zürcher Demokraten haben seinerzeit einen Kampf für das Gesetzesreferendum geführt und es durchgesetzt, und wir wollen ja dem Gesetzesreferendum die Ehre erweisen.

Herrn Otto Fischer kennen wir. Er hat gesagt, dieser Höchstsatz sei ein Rahmen. Das ist jedoch der Rahmen, innerhalb dessen sich nachher das Gesetz nur bewegen kann. Das Gesetz kann sich dann nur unterhalb von Einkommen von 184 000 Franken bewegen. Das wollen wir aber nicht. Das können wir nicht akzeptieren. Wir haben ein Interesse daran, dass alle Bürger gleich geschützt sind und dass nicht die höchsten Einkommen einen Sonderschutz erhalten. Der Einwand von Herrn Giacometti gilt für die allgemeinen, grossen Grundsätze der Verfassungsgesetzgebung, jedoch nicht für solche Details. Stimmen Sie also für Festhalten und stimmen Sie dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Furgler: Kollege Max Weber hat in so liebenswürdiger Weise zu unserer Fraktion gesprochen, dass ich ihm in ebenso liebenswürdiger Weise antworten möchte. Er – und das freut mich, bezeugt es doch seinen Glauben an die Stärke unserer Partei – kümmert sich um den Namen, den wir uns in der Zukunft geben werden, und ist überzeugt, dass wir im kommenden Zeitalter Haltung brauchen. Ich kann beifügen: Wir haben sie stets gehabt und werden sie uns auch in der Zukunft zu bewahren suchen. Er ist davon ausgegangen, dass wir vielleicht im Unterbewusstsein noch mit dem Sofortprogramm belastet sind. Ich darf ihm sagen: Weil wir Realisten sind, haben wir das Sofortprogramm damals, als es der schwankenden Mehrheit zum Opfer fiel, *ad acta* gelegt. Es wäre einer grossen Partei unwürdig, aus einer Art Rancune heraus zu politisieren. Ich lasse mich voll bei dem behaften, was ich damals sagte, und ich bin ihm dankbar, dass er es mir auch geglaubt hat.

Was mich bei Herrn Weber in all den Chargen, die er in diesem Staat bekleidet hat, immer wieder beeindruckt hat, ist die Haltung. Ich verstehe darunter das Sich-selbst-treu-Bleiben. Wenn er sich an unsere Partei richtet, so weiss ich, dass er uns nicht mehr achten würde, wenn wir selbst uns nicht auch treu blieben. Wir sind überzeugt, dass der konservative Staatsgedanke, das Verankertsein in der Vergangenheit, das Erfassen der Gegenwart und das Offensein für die Zukunft uns immer gestatten wird, zeitaufgeschlossen, modern zu politisieren, christlich-sozial.

Was verstehen wir unter «modern»? Die Bundesfinanzreform bringt uns zum erstenmal unbefristete

Bundessteuern; so haben wir bisher entschieden. Wir nehmen das im Moment zur Kenntnis. Wir fügen aber sofort bei: Wenn diese Bundessteuern nun unbefristet gelten sollen, dann müssen wir als Realpolitiker beifügen, dass nicht nur der Bund, sondern auch die Kantone und Gemeinden gesunde Finanzen haben müssen; dass also die neue Bundesfinanzordnung hinsichtlich ihrer Wirkung für die Eidgenossenschaft und für die Kantone gewertet werden muss. Was bedeutet in diesem Zusammenhang die sachliche Beschränkung, die Verankerung der Höchstsätze in der Verfassung? Es handelt sich um eine Schutznorm für die Kantone und für den Steuerzahler. Nachdem der Bundesrat die Bestrebungen zur Harmonisierung der Steuern, die in seiner ursprünglichen Vorlage unter dem Begriff der Anrechnungssteuer eingebracht hatte, wieder fallen liess, und nachdem das Parlament sich mit einer Motion erst auf dem Weg zu dieser Harmonisierung befindet, können wir zur Zeit auf die sachliche Beschränkung der Bundessteuern nicht verzichten. Vielmehr müssen wir verlangen, dass für Bund und Kantone sinnvolle finanzpolitische Lösungen gefunden werden. Wenn nun das obligatorische Finanzreferendum in einer Weise bagatellisiert wird, wie das hier mehrfach geschah, dann kann ich meinerseits nur den Kopf schütteln. Sie fragen uns, ob wir unserer Kantone so sicher seien. Verehrter Herr Weber, ich verstehe das, leben Sie doch in Bern, und gestützt auf den letzten Sonntag müssen Sie gewisse Schwierigkeiten verspüren. Ich komme aus St. Gallen und habe diese gar nicht. Dass daneben auch unsere verehrten Stände in der Urschweiz gelegentlich anders operieren, als wir es denken, das ist ihre Eigenart, muss aber – und hier stimmen Sie mir bei – vor allem auch unter dem Wohlstandsgefälle gewertet werden, das uns zu einer noch sorgfältigeren Lagebeurteilung nach dem letzten Sonntag zwingt. Wir sind aber, staatspolitisch gesehen, überzeugt, dass diese Kantone stark bleiben müssen. In voller Anerkennung auch ihrer Bundesaufgaben, lassen wir in der jetzigen Situation die Rechte der Kantone nicht einfach unter den Tisch wischen. Wir denken, es sei klug politisiert, wenn der Bundesrat in gemeinsamer Arbeit mit den Finanzdirektoren nach Lösungen sucht, die beide Standpunkte zu vereinigen vermögen.

Nun habe ich eine konkrete Frage an unsern Finanzchef: Es wird übersehen, dass wir mit dieser Vorlage auch in der sachlichen Beschränkung die Flexibilität einbauen: 10% plus, 10% minus. Dazu kommen die Rabatte. Das gibt eine Spannweite von mehr als 20%. Verglichen mit den heute benötigten Geldern hat der Bundesrat dank der Flexibilität nach meiner Rechnung eine enorme Manövriermasse, so dass er auch beim Anwachsen der Bundesaufgaben für geraume Zeit jene Manövriermasse hat, die er braucht und die wir ihm geben wollen. Mit starrer Finanzpolitik hat das offensichtlich nichts zu tun. Ich frage Sie: Verehrter Herr Finanzminister, genügt Ihnen diese Flexibilität für die nächsten paar Jahre, ja oder nein?

Sie ersehen daraus, dass wir keineswegs statisch politisieren. Aber wir möchten abschliessend festhalten, dass wir die politischen Realitäten, die Struktur der Eidgenossenschaft, die Möglichkeiten eine Finanzordnung in der Volksabstimmung «durchzubringen», sorgfältig werten müssen; und niemand besser als Herr Weber, der verehrte Nestor in der Finanzpolitik, weiss das ja. Wir müssen eine grosse Zahl aller Parteien, weite Kreise des Volkes und die Mehrheit der Kantone für eine solche Finanzvorlage gewinnen. Daher sind Sie auch nicht am Ausscheren grosser Parteien und Verbände interessiert. Wir sind überzeugt, dass wir mit dem Festhalten an Höchstansätzen in der Verfassung keineswegs dem Bundesrat die

Hände binden. Er hat, wie ich darstellte, genügend finanzielle Manövriermasse. Wir fühlen uns auch verpflichtet – ich anerkenne das in aller Form –, dafür zu sorgen, dass zwischen null und der obersten Grenze der Steuersätze ein sozialpolitisch gerechter Tarif Wirklichkeit wird. Für diesen werden wir uns einsetzen und daran werden Sie, Herr Weber, unsere sozialpolitische Gesinnung einmal mehr werten können, die wir bei allen Vorlagen, beispielsweise auch bei der siebten AHV-Revision, eindrücklich bewiesen haben.

Ich ersuche Sie, dem Minderheitsantrag zu folgen.

Bundesrat **Celio**: Ich möchte gerade die mir direkt gestellte Frage beantworten: Genügt die jetzt eingebaute Flexibilität von ungefähr 15% – der Prozentsatz ist etwas anders, je nachdem, wie man ihn berechnet – für die nächsten paar Jahre? Ich bejahe die Frage. Es müsste uns schon schlimm gehen, wenn wir in den nächsten paar Jahren die Steuern allgemein um 15% erhöhen müssten. Es geht aber um die grundsätzliche Frage, ob Sie dem Bundesrat ermöglichen wollen, eine moderne Steuergesetzgebung vorzulegen. Sie haben von mir in der nun über sechs Monate dauernden Debatte noch nie gehört, dies oder jenes könne man nicht annehmen, weil es 10 oder 15 Millionen Franken koste. Für mich ist es nicht wesentlich, ob die Steuerordnung 10, 20 oder 30 Millionen Franken mehr oder weniger einbringe, sondern für mich ist grundsätzlich wichtig, dass jetzt die Grundlagen geschaffen werden, auf denen wir eine moderne Steuergesetzgebung aufbauen können. Ich weiss, dass nicht alle Probleme gelöst sind. Aber mit der Steuergesetzgebung können wir in den nächsten Jahren vor allem die zwei grossen Probleme der Steuerharmonisierung und des Finanzausgleichs lösen. Was hier vorliegt, ist der Anfang, ist nur ein Teil der Steuerreform. In den nächsten Jahren werden wir die neue Reform mit der Lösung der Probleme ergänzen, die wir heute nicht lösen können.

Es wird hier vom Schutz der Steuerzahler, der Kantone usw. gesprochen, so, als ob wir daran wären, die Kompetenz für Tarifierhöhungen dem Bundesrat zu übertragen. Wenn dem so wäre, würde ich Ihre Hemmungen verstehen, obwohl ich der Auffassung bin, dass der Bundesrat nicht überborden würde, wenn er diese Kompetenz hätte. Wir müssen in unserem Lande für Industrie, Gewerbe und Handel eine kontinuierliche Standortpolitik betreiben. Wir sind ja standortsmässig benachteiligt, haben wenig Rohstoffe und hohe Transportkosten für die Einfuhr und die Ausfuhr. Auf unser Wirtschaftsleben wie auf die einzelnen Bürger wirkt es sich günstig aus, wenn in bezug auf Steuertarif die Behörden eine massigende Haltung einnehmen.

Welches ist die Situation? Es handelt sich praktisch nur darum zu entscheiden, ob das fakultative oder obligatorische Referendum gelten soll. Es gibt kein anderes Problem, alles reduziert sich auf diese Alternative. Gleichgültig, ob Sie die Sätze in die Verfassung aufnehmen oder nicht, muss das Parlament diese festlegen, und jedenfalls mit Referendumsrecht. Nebenbei bemerke ich, dass die Sätze in der Verfassung durch die Übergangsbestimmung (Artikel 8) Gültigkeit haben, so lange die Ausführungsgesetzgebung nicht in Kraft ist, die vielleicht noch das Referendum zu bestehen hat.

Das einzige Argument, das übrigbleibt, beschlägt das Ständemehr. Sie können mir nicht glaubhaft machen, es sei in unserem Lande schwierig, in Steuersachen ein Referendum zu lancieren. Es genügt, dass jemand mit der Tabakgesetzgebung nicht einverstanden war, dass in der

Folge das Referendum lanciert wurde, und die Gegner haben die Abstimmung gewonnen. Überlegen Sie sich, ob es mit den grossen Stützen, die einige Herren hinter sich haben, schwierig wäre, in einer so empfindlichen Materie wie der Steuern ein Referendum zu lancieren!

Ich kann nicht glauben, dass das Parlament sich solche Schranken auferlegen will, sich sozusagen selber miss-trauen würde. Man hat heute morgen hier gesagt, man müsse die Garantie des Volkes haben. Herr Ständerat Rohner hat im Ständerat gesagt, dass es in der Geschichte der Eidgenossenschaft in allen Fällen von Referendum und Initiative nur dreimal vorgekommen sei, dass das Ständemehr eine entscheidende Rolle gespielt habe. Referendum oder obligatorische Volksabstimmung kommt also fast auf das gleiche heraus. Wenn Sie schon davon ausgehen, dass das Volk diese Kontrolle soll ausüben können, dann kehren Sie das Problem um und sorgen dafür, dass das Volk für die Ausgaben die Kontrolle hat, das heisst dann führen Sie das obligatorische Finanzreferendum ein. Das wäre die logische Folge; denn die Steuern sind nichts anderes als die Folge der Ausgaben, über die Sie befinden, nicht der Bundesrat und nicht die Verwaltung, sondern Sie, das Parlament. Die Steuern – ich wiederhole das – sind nichts anderes als die Konsequenz davon. Nun stimmt in dieser ganzen Konstruktion etwas nicht; denn seit vielen Jahren werden hier Ausgaben genehmigt, die im Moment, wo sie genehmigt werden, nicht finanziert sind, bei welchen die Finanzierung noch nicht sichergestellt ist. Wir haben Glück, dass durch die Inflation, durch die Zunahme der Bevölkerung und vor allem durch die Produktivitätssteigerung der Industrie und die grösseren Gewinne wir ein rascheres Wachstum in unseren Steuereinnahmen haben. Durch dieses Wachstum haben wir bis jetzt die Ausgaben decken können. Es könnte aber auch anders sein. Und da frage ich mich, ob Sie nicht gerade das Gegenteil von dem erreichen, was Sie wollen. Es besteht die Möglichkeit, vor dem Parlament zu sagen: Es ist richtig, man kann dieses Problem lösen, aber das kostet so und so viel, das passt nicht in unsere Pläne, und wir müssen die Steuern erhöhen, wir müssen ein, zwei Prozent mehr Steuern haben, damit die roten Zahlen nicht in unserer Bilanz erscheinen. Ich glaube, das würde mehr wirken als Ihre Methode, die Steuersätze nach oben zu begrenzen. Denn jenseits jeden Tarnungsmanövers besteht der Wille, die Steuern nach oben zu begrenzen. Das ist die Quintessenz aller dieser Diskussionen. Wir hätten dann auch eine andere Frage gelöst: Sie sind ein Ausgabenparlament, Sie haben über die Einnahmen gar nicht zu befinden. Über die Einnahmen befindet das Volk. Und weil wir alle zusammen vernünftige Leute sind, haben wir bis jetzt keine grossen Scherereien und keine grossen Differenzen zwischen Parlament und Volk gehabt, zum Glück. Aber es könnte auch anders werden, es könnte einmal so herauskommen, dass das Parlament frisch und fröhlich die Ausgaben bestimmt und dass das Volk dann konsequent die Steuererhöhung ablehnt. Was machen Sie dann? Dann müssen Sie sich einschränken. Aber in diesem Moment haben Sie schon so viele Gesetze erlassen, schon so viel ausgegeben, dass Sie die Rechnung des Staates, das Budget des Staates nicht mehr ins Gleichgewicht bringen können.

Nun zur Frage der Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen. Ich habe etwas Mühe, dies zu verstehen. Zugegeben, ich spreche eine andere Sprache, ich verstehe nicht immer alles gut, aber ich habe etwas Mühe, diese Abgrenzung in der vorgetragenen Weise zu verstehen. Erstens einmal scheint es mir ein Widerspruch zu sein, hier bei dieser sachlichen Begrenzung zu sagen: Wir

fürchten, dass der Bund überbietet, wir fürchten, dass wir die Steuersouveränität und die Fiskalsouveränität der Kantone antasten. Auf der andern Seite kommen Sie und verlangen die Steuerharmonisierung. Glauben Sie, dass man die Steuerharmonisierung verwirklichen kann, ohne die Kantone in ihrer Souveränität einzuschränken? Da täuschen Sie sich, dieses Wunder bringe ich nicht fertig. Entweder wollen Sie die Steuerharmonisierung oder wollen sie nicht, weil die Kantone dann etwas eingeschränkt werden in ihrer Souveränität. Sogar Ihr Anliegen – und das ist auch mein Anliegen – des Finanzausgleiches wird die Kantone in ihrer Souveränität etwas einschränken. Ich möchte hier nicht die Cassandra spielen, aber ich kann Ihnen schon sagen: Ein Finanzausgleich, ohne dass man bei gewissen Kantonen ein Minimum an Steuern, einen gewissen Effort vom Steuerzahler verlangt, wird niemals durchkommen in unserem Lande. Deshalb muss ich sagen: Es gibt auch andere Gebiete, wo man die Kantone schützen kann, es muss nicht gerade auf diesem Gebiet der sachlichen Beschränkung sein. Wenn es so wäre, dass es den Kantonen gegenüber ein echter Schutz wäre, dann wäre ich vielleicht mit Ihnen einverstanden oder ich würde – vielleicht besser ausgedrückt – weich werden, aber ich werde nicht weich, und der Gesamtbundesrat steht in diesem Moment hinter dem Finanzminister. Der Gesamtbundesrat will die Beseitigung der sachlichen Begrenzung.

Man hat gesagt, es stimme nicht, dass nur die oberen Einkommen geschützt werden. Ich will mit meinem Freund Fischer nicht polemisieren, er ist übrigens nicht da. Aber es ist tatsächlich so. Ich gebe gerne zu, dass bei der Wehrsteuer – der direkten Bundessteuer jetzt – der natürlichen Personen, es ausserordentlich schwierig ist, oben nicht zu erhöhen und unten zu erhöhen. Aber ich könnte Ihnen ein Beispiel geben dafür, was passieren kann gerade bei dieser Steuerreform. Wir gehen vor das Volk und das Volk akzeptiert die Erhöhung des Satzes von 7,2 auf 9 nicht. Die ganze Finanzreform geht bachab. Gut, wer ist der Verlierer? Verlierer sind diejenigen, die in den Genuss der Beseitigung oder der Ausmerzungen der kalten Progression gekommen wären und nicht diejenigen, die oben stehen. Ich muss Ihnen noch etwas zu den grossen Steuerzahlern sagen: Ich ziehe immer meinen Hut vor diesen Steuerzahlern –, ein Prozent der Schweizer Steuerzahler zahlt mir 40% der Wehrsteuer; es sind nämlich 11 000 natürliche Personen in der Schweiz, die 40% des Gesamtbetrages der Wehrsteuer bezahlen. Glauben Sie, dass ein Finanzminister so sprovveduto ist, diese guten Kunden aus der Schweiz zu jagen? Das kommt gar nicht in Frage, sie haben schon einen Schutz! Aber diese Herren sind von der kalten Progression nicht betroffen, denn die kalte Progression wirkt sich nur bei den unteren und mittleren Stufen aus. Wenn Sie an der oberen Grenze sind, dann wirkt die kalte Progression nicht mehr.

Nun komme ich auf mein Beispiel zurück. Wenn diese Finanzordnung nicht zustande kommt, glauben Sie dann, dass der Bundesrat nochmals imstande wäre, eine solch generöse Ausmerzungen der kalten Progression vorzuschlagen, das heisst, wenn man oben nicht etwas gewinnen kann, wenn dieser Satz von 7,2% tabu ist und nicht geändert werden kann? Ich gehe mit Ihnen einig: vielleicht nicht absolut, aber zum grössten Teil. Bei den natürlichen Personen ist diese sachliche Begrenzung nichts anderes als der Schutz von ungefähr 2000 Personen; denn dieser Schutz beginnt bei 185 000 Franken Einkommen. Es sind dies Personen, die sehr respektabel sind, schon wegen der hohen Steuern, die sie mir zahlen. Ich glaube aber nicht, dass wir einen solchen Schutz einbauen können.

Wie steht es nun bei den juristischen Personen? Wir haben bei den juristischen Personen einen Satz von 8%. Wenn ich mich nicht täusche, bringen die juristischen Personen ungefähr 300 Millionen Franken an Steuern ein. Sie kennen unser progressives System der Besteuerung der juristischen Personen. Wenn Sie nun, was Sie durchaus tun können, eine lineare Steuer von 8% bei den juristischen Personen mit Ihrem Schutz einführen, dann haben Sie einen Steuerertrag von weit über 300 Millionen Franken. Vielleicht können Sie diesen Betrag fast verdoppeln. Das ist doch kein Schutz, weder der Kantone noch des grössten Teils der natürlichen Personen noch der juristischen Personen.

Und nun zu den Nachteilen: Ich habe schon in der Antwort an Herrn Nationalrat Furgler angetönt, dass es hier nicht, vom finanziellen Standpunkt aus, um eine weltbewegende Sache geht. Es ist nicht so, dass die Eidgenossenschaft zugrunde ginge, wenn die sachliche Beschränkung in der Verfassung bliebe. Es wäre aber wirklich schade; denn wir sind nun daran, ein schönes Werk aufzubauen, eine moderne Finanzordnung. Ich sehe, dass Herr Vincent zu mir blickt. Vielleicht ist er mit dieser modernen Finanzordnung nicht zufrieden! Es ist aber eine Finanzordnung, die sich entwickeln kann. Wenn wir nun diese Sätze in die Verfassung übernehmen, so hindert es die Entwicklung dieser Finanzordnung. Ich gebe Ihnen auch recht: man kann die Ausführungsgesetzgebung auch mit diesen Sätzen machen. Aber im Hinblick auf das, was uns erwartet – ich bin davon fest überzeugt –, werden wir diesen Weg notgedrungen gehen. Es kann sich in Europa nicht eine ganz neue Gesetzgebung entwickeln, ohne dass wir davon betroffen werden, dies schon wegen der intensiven Beziehungen unserer Industrie und unseres Handels zu den EWG-Staaten und zu den andern Staaten. Diese Entwicklung wird vielleicht rascher kommen, als wir glauben, und sie könnte uns überraschen. Nun suche ich durch eine etwas flexiblere Lösung, unter Wahrung aller Volksrechte, die Möglichkeit, uns anzupassen. Ich habe vorgestern anlässlich eines Dinners im von Wattenwilhaus mit Schrecken gehört, was sich auf dem monetären Sektor in Europa vorbereitet. Auch von meinem Kollegen Möller aus Deutschland habe ich Dinge erfahren, die sich gerade auf dem Fiskalsektor entwickeln könnten, die mir zu denken geben. Und nun, in diesem Moment, wo alles im Fluss ist, wollen wir noch die Sätze in der Verfassung haben, und zwar nicht als Garantie, sondern nur als Scheingarantie; denn man tut nur so, als ob diese Garantie bestünde!

Noch eine weitere Bemerkung: Ich habe von dieser Tribüne aus oft gesagt, dass es schwierig sei, mit der Fiskalpolitik Konjunkturpolitik zu treiben; denn unsere Steuern reagieren viel zu spät, zwei bis drei Jahre hintendrin. Ich gebe aber gerne zu: die Steuerpolitik wäre ein sehr geeignetes Mittel, um Konjunkturpolitik zu treiben. Es ist nur schwierig in der Anwendung, und wenn man kein Instrument in der Hand hat, ist es natürlich noch viel schwieriger. Auch mit Sondersteuern zu operieren, ist nicht einfach, denn hier geht es auch um eine Verfassungsfrage. Haben Sie sich einmal überlegt, wie lange es dauern würde, wenn Sie die Sätze in der Verfassung haben, bis Sie die kleinste Anpassung an der Skala nach oben bewerkstelligt hätten? Sie brauchten mindestens ein Jahr für die Verfassungsrevision und noch ein weiteres Jahr für die Gesetzesrevision. Denn einmal müssen ja diese Gesetze kommen, die dann diese Sätze enthalten werden. Dann müssen Sie noch mit einem weiteren Jahr für die Gesetzesrevision, also insgesamt mit zwei Jahren rechnen. Wir möchten nicht das Parlament überraschen, aber zwei Jahre für kleinste

Nationalrat – Conseil national 1970

Änderungen am Steuertarif sind uns im gegenwärtigen Zeitpunkt viel zu viel.

Ich habe nun den Eindruck, dass ich Ihnen ungefähr alles gesagt habe, was zu sagen war. Gestatten Sie mir jedoch, noch folgende Bemerkung beizufügen: Meine Herren, Sie bringen die Sätze für die Wehrsteuer in die Verfassung; in bezug auf die Warenumsatzsteuer würde man aber lieber, mindestens bei gewissen Kreisen, nichts in der Verfassung haben. Man hat die Konstruktion gemacht, die Wehrsteuer käme in Konflikt mit den Kantonen, was bei der Warenumsatzsteuer nicht zutrefte. Ich teile die Theorie der siamesischen Zwillinge nicht, aber so viel politischen bon sens habe ich noch, zu wissen, dass man diese beiden Steuern gleich behandeln muss, und wenn Sie diese beiden Steuern gleich behandeln, dann fürchte ich sehr, dass noch eine andere Frage entstehen wird. Die Biersteuer hat heute einen Schutz in der Verfassung. Können Sie diesen Schutz fallenlassen, wenn Sie den Schutz der Wehrsteuer nicht aufgeben? Und die 1,2 Millionen oder 1,3 Millionen Automobilisten, die in der Schweiz wohnen, in bezug auf den Benzinzoll auch nicht in irgendeiner Weise schützen? Ich glaube, wir begäben uns da auf eine schiefe Ebene. Wenn Sie in Fiskalfragen eine Teilung zwischen Bund und Kantonen haben wollen, müssen Sie nicht bei den Ausgaben, sondern bei den Aufgaben beginnen. Steuern zu erheben ist keine Staatsaufgabe, sondern nur ein Mittel, um die Ausgaben zu lösen.

Präsident: Ich schlage Ihnen vor, über die beiden Differenzen bei Artikel 41 ter in einer einzigen Abstimmung zu entscheiden. (*Zustimmung – Adhésion.*)

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit (Festhalten)	113 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit (Zustimmung zum Ständerat)	55 Stimmen

Präsident: Herr Rohner zieht seine Anträge zurück.

Art. 41 quater

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates. (Streichen.)

Minderheit

(Biel Walter, Stich)

Festhalten.

Art. 41 quater

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats. (Biffer.)

Minorité

(Biel Walter, Stich)

Maintenir.

Grütter, Berichterstatter der Mehrheit: Das ist der Artikel, der sich mit der Steuerharmonisierung beschäftigt. Die Kommission hat den entsprechenden Antrag an ihrer Sitzung in Sils-Maria nicht übernommen. Ihr Rat hat dann aber mit 69:65 Stimmen diesen Artikel aufgenommen. Der Ständerat hat ihn gestrichen. Unsere Kommission beantragt nun mit 10:5 Stimmen ebenfalls Streichung. Die Min-

derheit, vertreten durch die Herren Biel und Stich, wird ihren Standpunkt verteidigen.

M. Schmitt-Genève, rapporteur de la majorité: Vous vous souvenez, mes chers collègues, que lors de notre dernière discussion, une proposition avait été faite d'introduire un article constitutionnel relatif à l'harmonisation fiscale entre Confédération, cantons et communes. Je m'étais personnellement opposé à l'introduction d'un tel article, tout d'abord pour des raisons de forme. Il me semblait peu admissible que l'on introduise dans notre constitution, sur proposition faite en séance plénière, un article constitutionnel au sujet duquel le Conseil fédéral n'avait publié aucun message, sur lequel les cantons n'avaient pas été consultés. C'était la raison pour laquelle il me semblait peu sage d'introduire dans la constitution une telle disposition qui risquerait de provoquer, cette fois-ci, des réactions violentes des cantons qui n'en avaient pas eu connaissance. Par une majorité de justesse, 69 voix contre 65, le Conseil national avait adopté pourtant cette disposition qui, sur le fond, n'a rien à voir avec la réforme des finances qui nous est proposée. Il s'agit, en ce qui concerne l'harmonisation fiscale, d'une autre matière que celle que nous traitons. Le Conseil des Etats a refusé cet article par 42 voix contre 5 et votre commission vous propose d'en faire autant c'est-à-dire de vous rallier au Conseil des Etats et d'éliminer, dans la réforme telle qu'elle nous est proposée, cet article 41 *quater* que nous y avons introduit.

Je tiens à signaler à ceux que la réforme de l'harmonisation fiscale inquiète, que nous avons prévu une motion, et que nous vous proposerons tout à l'heure de nous rallier à la motion du Conseil des Etats, mais nous vous demandons au nom de la majorité de la commission d'éliminer l'article 41 *quater* tel qu'il avait été adopté de justesse par la Chambre basse à la dernière session.

Biel Walter, Berichterstatter der Minderheit: Das System der gemeinsamen Nutzung der gleichen Steuerquellen durch Bund, Kantone und Gemeinden ist Dauerordnung geworden. Damit kommt der Aufgabe der Steuerharmonisierung grösste Dringlichkeit zu. Die Nachteile der sich unkoordiniert überlagernden progressiven Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern werden immer offensichtlicher. Breite Volkskreise verstehen je länger je weniger, warum die Steuersysteme derart unterschiedlich sind, wie es hier letzte Session Kollege Wyss deutlich gesagt hat, als er als Sprecher einer Kommissionsminderheit den neuen Artikel 41 *quater* mit Erfolg vertreten hat.

Der Grundsatz der Harmonisierung der Einkommens- und Vermögenssteuern wird heute allgemein anerkannt. Wenn wir hier mit der Finanzordnung neues Verfassungsrecht schaffen, sollten wir die Gelegenheit beim Schopfe fassen und den Grundsatz der Steuerharmonisierung in der Verfassung verankern. Damit erleichtern wir die verschiedenen laufenden Bestrebungen, ohne sie in eine Einbahnstrasse hineinzuzwingen. Mit dem zweiten Satz geht der von der Minderheit hier vertretene Artikel wesentlich weniger weit. Er gibt dem Bund bloss die Kompetenz, Vorschriften über die subjektive und objektive Steuerpflicht sowie das Verfahrensrecht zu erlassen. Genau das will auch die Kommissionsmehrheit mit der Motion, der der Ständerat zugestimmt hat. Aber warum denn dieser komplizierte Weg, wenn es auch einfacher und rascher geht? Die Zeit drängt. Die Kantone haben keinen Grund, diesem neuen Verfassungsartikel zu opponieren, wenn es ihnen mit der Steuerharmonisierung ernst ist. Die Finanzdirektorenkonferenz hat zudem eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die nichts

anderes bezweckt als eben die Vereinheitlichung des Verfahrensrechtes zu konkretisieren. Ihre Arbeit wird aber nur dann zu konkreten Resultaten führen, wenn wir dem Bund die nötige Kompetenz geben; die Bestimmung ist gleichzeitig flexibel genug, um auch allen künftigen Anforderungen genügen zu können.

Die Verwirklichung der Harmonisierung ist die Vorbedingung eines weiteren Ausbaus des Finanzausgleichs, und dieser wird, gerade hier im Parlament, immer wieder gefordert, vor allem von der Gruppe des Herrn Furgler. Mit der Zustimmung zu diesem neuen Verfassungsartikel leisten Sie dem Ausbau des Finanzausgleichs den besten Dienst. Ich bitte Sie deshalb im Namen der Minderheit und im Namen unserer Fraktion, am seinerzeitigen Beschluss des Nationalrates festzuhalten und für diesen neuen Verfassungsartikel zu stimmen.

Herr Bundesrat Celio, Sie haben vorhin betont, Sie brauchten diese Finanzordnung, um in der Schweiz ein modernes Steuerrecht schaffen zu können. Ein modernes Steuerrecht können Sie ohne diese Kompetenz nicht schaffen. Sie müssen die Steuern harmonisieren, sonst hinkt Ihr modernes Steuersystem. In diesem Sinne bitte ich Sie, uns zu unterstützen und an Ihrem Beschluss vom letzten März festzuhalten.

Bundesrat Celio: Es besteht kein Zweifel, dass der Bundesrat die Steuerharmonisierung wünscht. Er glaubt aber nicht, dass der hier vorgeschlagene Weg der richtige wäre. Vielleicht werden wir zu einem Verfassungsartikel gelangen, doch kann das nicht durch einen improvisiert eingereichten Antrag und im Zuge einer Diskussion geschehen, die diese Angelegenheit gar nicht zum Gegenstand hat.

Zweitens ist es so, dass der Bundesrat wartet, bis die Finanzdirektorenkonferenz – ich glaube, es handelt sich darum – mit dem Rahmengesetz kommt, um zu sehen, in welcher Richtung man bei dieser Steuerharmonisierung gehen muss. Sie wissen, die Möglichkeiten sind verschieden; sie gehen vom Antrag des Herrn Nationalrat Biel – eine eidgenössische Bundessteuer, verteilt auf Kantone und Gemeinden –, bis zur leibsten Form der Steuerharmonisierung – und zwar der Harmonisierung der Steuerveranlagung und nicht der Harmonisierung der Steuerbelastung.

Wenn ich schon das Wort habe, möchte ich Ihnen nur sagen, was ich befürchte: Ich befürchte, dass es uns bei dieser Harmonisierung geht wie beim Instrumentarium. Wenn man von Instrumentarium spricht, ist jeder damit einverstanden. Wenn man den Inhalt des Instrumentariums kennt, ist jeder dagegen. Und so wird es leider bei der Steuerharmonisierung auch sein. Das Wort ist sehr schön, es ist sogar auf deutsch ein Fremdwort. Aber wenn Sie dann einmal den Inhalt und die Instrumente kennen, um diese Steuerharmonisierung zu verwirklichen, dann – glaube ich – werden einige von Ihnen Bedenken haben.

Der Bundesrat will das Problem lösen, lehnt aber den Verfassungsartikel in dieser Form ab.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit (Streichung)	61 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	51 Stimmen

Abschnitt II, Ingress, Art. 8, Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Chapitre II, préambule, art. 8, al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Grütter, Berichterstatter: Beim Ingress hat der Ständerat die Worte gestrichen: «Mit Wirkung ab 1. Januar 1971» und dann bei Artikel 8, Absatz 2 ebenfalls das gleiche. Das ist wegen der Schwierigkeiten, die bei der Warenumsatzsteuer eintreten können bei den Neuansätzen, weil da ungefähr 60 000 bis 70 000 Grossisten und Kleinhandels-geschäfte diese Steuern bezahlen müssen. Unsere Kommission ist einstimmig der Meinung, dass wir diesen Streichungen des Ständerates zustimmen können.

M. Schmitt-Genève, rapporteur: La commission, à l'unanimité, vous propose de vous rallier à la proposition du Conseil des Etats, qui a biffé les termes «dès le 1^{er} janvier 1971». C'est une question de temps. Comme la votation populaire ne pourra pas avoir lieu avant le 15 novembre 1970, la date du 1^{er} janvier 1971 est beaucoup trop proche pour l'entrée en vigueur. C'est pourquoi le Conseil des Etats a également décidé de remplacer au préambule de l'article 8, 2^e alinéa, la date du 1^{er} janvier 1971 par celle du 1^{er} avril 1971.

La commission unanime vous propose d'en faire autant.

Angenommen – Adopté

Art. 8, Abs. 3, Buchstabe b, Ziffer 1

Antrag der Kommission

Der Abzug für verheiratete Personen beträgt 2500 Franken, wobei für die Ehefrau kein zusätzlicher Abzug erfolgen kann; der Abzug für jedes Kind unter 18 Jahren, für das der Steuerpflichtige sorgt, und für jede von ihm unterhaltene unterstützungsbedürftige Person beträgt 1200 Franken: befindet sich das Kind in der Berufslehre oder im Studium, so kann der Abzug nach Vollendung des 18. Altersjahres gemacht werden; der Abzug für Versicherungsprämien und für Zinsen von Sparkapitalien beträgt zusammen 2000 Franken; der Abzug vom Erwerbseinkommen der Ehefrau beträgt 1000 Franken.

Antrag Diethelm

...2000 Franken; der Abzug vom Erwerbseinkommen der Ehefrau beträgt 1000 Franken; Krankheitskosten, die nicht durch Leistungen Dritter gedeckt werden, können, soweit sie 3% des steuerbaren Einkommens übersteigen, bis zum Höchstbetrag von 1500 Franken abgezogen werden; dieser Betrag erhöht sich für die Ehefrau und für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige sorgt, um je 500 Franken.

Art. 8, al. 3, lettre b, chiffre 1

Proposition de la commission

La déduction pour personnes mariées s'élève à 2500 francs, aucune déduction supplémentaire ne pouvant être faite pour l'épouse; la déduction pour chaque enfant au-dessous de 18 ans dont le contribuable a le soin et pour chaque personne nécessitante à l'entretien de laquelle il pourvoit s'élève à 1200 francs; si l'enfant fait un apprentissage ou des études, la déduction peut avoir lieu aussi après qu'il a atteint 18 ans; la déduction pour primes d'assurance et pour intérêts de capitaux s'élève au total à 2000 francs; la déduction pour le revenu du travail de l'épouse s'élève à 1000 francs.

Proposition Diethelm

...2000 francs; la déduction au titre du revenu du travail de l'épouse s'élève à 1000 francs; les frais de maladie, qui ne

sont pas couverts par des tiers, peuvent, s'ils dépassent 3% du revenu imposable, être déduits jusqu'à concurrence de 1500 francs, ce plafond étant relevé de 500 francs pour les couples et pour chaque enfant à la charge du contribuable.

Grütter, Berichterstatter: Hier handelt es sich um die Sozialabzüge. Übereinstimmung besteht jetzt darin, dass für Verheiratete 2500 Franken in Abzug gebracht werden können und für jedes Kind 1200 Franken. Es besteht neuerdings eine Differenz bei den Abzügen der Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien. Der Bundesrat hat ursprünglich 1500 Franken vorgeschlagen. Unsere Kommission und unser Rat haben 2000 Franken vorgeschlagen und auch so beschlossen. Der Ständerat ist auf 1500 Franken zurückgegangen. Unsere Kommission hat sich zu diesem Thema ausgesprochen und sie ist mit 15 gegen 2 Stimmen der Meinung, dass man hier einen Betrag von 2000 Franken als Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien einsetzen soll.

In diesem Sinne empfehle ich Ihnen, für die 2000 Franken zu stimmen.

Eine weitere Differenz: Wir haben im Nationalrat im März beschlossen, für die erwerbstätige Ehefrau, wenn sie bei Dritten erwerbstätig ist, einen Abzug von 25%, höchstens 1500 Franken festzusetzen. Das ist der Beschluss des Nationalrates gewesen. Der Ständerat hat auf Vorschlag des Bundesrates einen andern Beschluss gefasst, nämlich 1000 Franken, aber nicht nur für erwerbstätige Frauen, die in Arbeit stehen bei Dritten, sondern für erwerbstätige Frauen überhaupt. Unsere Kommission empfiehlt dem Nationalrat, Zustimmung in diesem Punkte zum Beschluss des Ständerates.

Dann gab es noch eine dritte Differenz; damals kam dieser Antrag aus der Mitte unseres Rates, von Herrn Diethelm. Er wollte, dass die Krankheitskosten in Abzug gebracht werden können, wenn diese Krankheitskosten nicht durch Krankenversicherungen oder irgendwie durch Dritte gedeckt würden, und zwar bis zum Maximum von 2000 Franken.

Der Ständerat wollte hier überhaupt keinen Abzug zulassen. In unserer Kommissionssitzung ist dann von Herrn Stich ein Antrag übernommen worden, der in einem Bericht des Bundesrates formuliert war. Der Antrag, so wie er uns damals in der Kommissionssitzung vorgelegen hat, heisst: «Krankheitskosten, die nicht durch Leistungen Dritter gedeckt werden, können – soweit sie 3% des steuerbaren Einkommens übersteigen – bis zum Höchstbetrage von 1500 Franken abgezogen werden. Dieser Betrag erhöht sich für die Ehefrau und für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige sorgt, um 500 Franken.» Die Kommission hat den Antrag Diethelm mit 10:8 Stimmen abgelehnt. Ich persönlich stimme also für den Antrag Diethelm; ich glaube, man sollte die Krankheitskosten doch auch berücksichtigen.

M. Schmitt-Genève, rapporteur: En ce qui a trait aux déductions sociales, celles qui concernent les personnes mariées ont été portées par les deux Chambres de 2000 à 2500 francs. Il n'y a plus de divergence à ce sujet.

Nous avions élevé à 1200 francs les déductions pour enfants et personnes à charge. Le Conseil des Etats s'est rallié à cette décision et, là aussi, il n'y a plus de divergences.

Déduction pour primes d'assurances et intérêts de capitaux d'épargne: le Conseil des Etats, par 21 voix contre 16, s'en est tenu à sa décision initiale de fixer cette déduction

à 1500 francs alors que votre Conseil l'avait augmentée à 2000 francs. Votre commission, par 15 voix contre 2, vous demande de maintenir votre décision antérieure, c'est-à-dire de prévoir une déduction de 2000 francs pour primes d'assurances et intérêts des capitaux d'épargne.

Déduction sur le revenu de l'activité lucrative de l'épouse: vous vous souvenez que notre conseil, par 70 voix contre 44, avait décidé d'introduire une déduction supplémentaire de 25%, mais de 1500 francs au plus, sur le revenu du travail acquis par l'épouse auprès d'un employeur. Le Conseil fédéral avait relevé les inconvénients d'une déduction conçue en ces termes et c'est la raison pour laquelle le Conseil des Etats, à l'unanimité, a décidé d'accepter une déduction de 1000 francs sur le revenu du travail de l'épouse, que ce revenu soit acquis auprès d'un tiers employeur ou dans l'entreprise du mari.

La commission du Conseil, à l'unanimité, vous demande d'adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Déduction pour frais de maladie: par 70 voix contre 44, le Conseil national a accepté une déduction de 2000 francs au plus pour frais de maladie, lorsque ces frais de maladie ne sont pas couverts par une assurance publique ou privée. Par 19 voix contre 13, le Conseil des Etats a refusé d'introduire une déduction pour frais de maladie. Votre commission, par 10 voix contre 8, vous propose d'adhérer à la décision du Conseil des Etats. Vous voyez que la commission est très partagée sur ce point. J'attire ici votre attention sur le fait que, dans l'hypothèse où le Conseil national voudrait s'en tenir au principe d'une déduction pour frais de maladie, le Conseil fédéral, dans son rapport du 29 avril 1970, a fait des propositions concernant un système de déductions basé sur une conception quelque peu différente de celle que nous avons adoptée.

Diethelm: Mit 70:44 Stimmen hat der Nationalrat in der Märzsession in Artikel 8, Absatz 3, Buchstabe b, die Sozialabzüge gegenüber dem bundesrätlichen Vorschlag erweitert. Unter anderem wurde ein Abzug für die berufstätige Ehefrau aufgenommen, der nun nach den Beschlüssen des Ständerates und unserer Kommission allen berufstätigen Ehefrauen, ob in selbständiger oder unselbständiger Stellung, zugute kommt. Ich pflichte dieser neuen Formulierung bei. Abgelehnt wird vom Ständerat mit 19:13 Stimmen sowie von einer knappen Mehrheit der nationalrätlichen Kommission im Verhältnis von 10:8 Stimmen der Beschluss, ausgewiesene, nicht durch Dritte gedeckte Auslagen für Krankheitskosten zum Abzug zuzulassen. Der Bundesrat begründet seinen Ablehnungsantrag mit dem Hinweis, dass dieser Abzug ohnehin zu spät erfolgen könnte. Es sei zweckmässiger, denjenigen Steuerpflichtigen, die hohe Auslagen für Krankheitskosten nachweisen können, im Steuererlassverfahren entgegenzukommen. Weil ich der Kommission nicht angehöre, konnte ich den Antrag dort auch nicht vertreten und konnte ihn auch nicht als Minderheitsantrag der Kommission aufnehmen. Dieses Erlassverfahren ist für die Steuerpflichtigen umständlicher, zeitraubender und unangenehmer als eine klare gesetzliche Abzugsmöglichkeit. Es ist nicht jedermanns Sache, ein formgerechtes Gesuch einzureichen, das übrigens dem Pflichtigen keine Sicherheit gibt, dass der Erlass bewilligt wird. Werden dagegen die Abzüge in den Übergangsbestimmungen klar geregelt, dann hat jeder, der die Auslagen ausweist, einen absolut klaren Rechtsanspruch auf die betreffenden Abzüge. Das Argument, diese Abzüge könnten ohnehin nur verspätet geltend gemacht werden, geht am Ziel vorbei. Erstens kommt es immer wieder auf den Zeitpunkt der Veranlagung oder der Rechnungsstellung an.

Dieser Zeitpunkt kann mit einem allfällig hohen Aufwand der Arztkosten eng zusammenfallen, wenn sich dieser Aufwand über Jahre erstreckt. Dort liegen ja die besonderen Härtefälle. Zweitens können sich viele Pflichtige von hohen Auslagen für Krankheiten nicht in wenigen Monaten finanziell erholen. Sie müssen sich verschulden; für Jahre müssen dringende Anschaffungen für die Familie zurückgestellt werden. Das Argument, dieser Abzug habe sich nicht bewährt, ist vollständig unzutreffend. In 19 Kantonen kennen die kantonalen Steuergesetze, allerdings in unterschiedlicher Grössenordnung, diesen Krankheitskostenabzug. Er wurde bei der jüngsten Revision im Kanton Zürich sogar von 3000 auf 4000 Franken erhöht und bei den Totalrevisionen der Steuergesetze in den Kantonen St. Gallen und Glarus neu eingeführt. Jeder Steuerpflichtige zieht die gesetzliche Regelung, die ihm einen klaren Rechtsanspruch verschafft, einer allfälligen Erlassungsmöglichkeit vor. Es würde daher dem Parlament gut anstehen, eine saubere Rechtsgrundlage für Krankheitskosten auch für die Wehrsteuer zu schaffen. Meine neue Formulierung ist massvoll, sozial ausgewogen und trägt auch den Familienlasten angemessen Rechnung. Die Umtriebe für die Verwaltung sind bei der Festsetzung eines Selbstbehaltes von 3% des steuerbaren Einkommens nicht zu dramatisieren. Sie sind sowohl für die Steuerpflichtigen wie auch für die Verwaltung geringer als beim Erlassverfahren. Ein Steuerpflichtiger, der durch hohe Krankheitskosten belastet ist – bei der gewaltigen Kostenexplosion auf diesem Gebiet eine häufige Erscheinung¹ – will nicht mit einem Erlassgesuch um eine steuerliche Ermässigung bitten, sondern er erwartet, dass ihm ein rechtmässiger Anspruch auf Ermässigung zugestanden wird. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Bundesrat Celio: Es bestehen hier zwei Differenzen.

Zuerst zur Frage des Erwerbseinkommens der Ehefrau: Wir haben vom Bundesrat aus, wie Sie aus unserem Bericht entnehmen können, diese Formulierung selber vorgeschlagen, weil die Fassung, die Sie anlässlich der letzten Diskussion akzeptiert hatten, die Bauernfrau von diesem Sozialabzug ausgeschlossen hätte. Wir glauben aber, dass es gerechtfertigt ist, dass die Bauernfrau und die Frau eines Gewerbetreibenden, soweit sie auf dem Hof des Ehemannes oder in seinem Gewerbe arbeitet, Anspruch auf diesen Abzug hat.

Zur Frage des Abzuges für Sparversicherungen und Zinsen von Sparkapitalien: Der Bundesrat ist mit den 2000 Franken, die Sie das letztmal beschlossen haben, einverstanden und möchte Sie bitten, bei diesen 2000 Franken zu bleiben. Es geht um die Frage der Förderung des Sparens. Es handelt sich dabei um einen Antrag der damals eingesetzten Expertenkommission zur Förderung des Sparens. Es ist der letzte Antrag, der nicht realisiert worden ist. Diese Kommission hat vor einigen Jahren 1500 Franken vorgeschlagen. Bei der heutigen Lage sind 2000 Franken sicher nicht übersetzt.

Mit allen diesen Sozialabzügen löst man nicht nur ein soziales Problem, sondern man löst damit auch das berühmte Problem des Steuersubstrats zugunsten der Kantone. Je mehr Sozialabzüge der Bund unten gewährt, desto mehr Steuersubstrat bleibt den Kantonen zur Verfügung. Nur der Ständerat hat das letztmal die Meinung geändert und gesagt, die Kantone müssten oben besteuern, nicht unten. Das stimmt nicht, die Kantone müssen vor allem die unteren und mittleren Einkommen besteuern, wenn sie sich nicht der Konkurrenz aussetzen wollen.

Die letzte Differenz beschlägt den Abzug für Krankheitskosten. Mir war dieser Antrag sympathisch. Es ist unbestritten, dass die Krankheitskosten heute eine Familie ruinieren können, wenn sie nicht genügend versichert ist. Auch für Einkommen eines Familienvaters von 30 000 Franken bis 50 000 Franken können die Rechnungen des Spitals eine schwere Last darstellen. Kollegen, die in ihrem Kanton den Abzug für Krankheitskosten eingeführt haben, haben mich überzeugt, dass das nicht der richtige Weg ist, um das Problem der Krankheitskosten zu lösen. Der Steuerabzug kommt zwei Jahre zu spät, und sodann kann man das Problem nicht im Steuergesetz lösen, sondern das muss auf ganz anderem Gebiet geschehen. Machen Sie die Rechnung: Man müsste den Abzug auf die Fälle beschränken, bei denen die Krankheitskosten beispielsweise 3% des Lohnes übersteigen. Die, welche in den Genuss des Abzuges kämen, hätten ungefähr 10 bis 15% des Einkommens an Gemeinde-, Kantons- und Bundessteuern zu zahlen. Von 3000 Franken Steuern würden 10% 300 Franken Abzug ausmachen, dies bei einer Spitalrechnung von vielleicht 12 000 Franken. Sie sehen, das Problem kann nicht über die Steuerabzüge gelöst werden. Solange es nicht auf anderem Gebiet gelöst wird, werden wir mit dem System des Steuererlasses weiterfahren. Wollte man auf dem Steuergebiet etwas anderes unternehmen, müsste die ganze Lösung anders gestaltet werden. Aber der Bundesrat glaubt, es wäre besser, dieses Problem auf anderem Wege zu lösen.

Abstimmung – Vote

Abzug von Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Für den Antrag der Kommission (2000 Franken)	134 Stimmen
Für Zustimmung zum Ständerat	1 Stimme
Krankheitskosten	
Für den Antrag Diethelm	83 Stimmen
Dagegen	13 Stimmen

Präsident: Der Herr Bundesrat macht mich darauf aufmerksam, dass wir über die Abzüge vom Erwerbseinkommen der Ehefrau nicht abgestimmt hätten.

Grütter, Berichterstatter: Hier besteht keine Differenz. Ich habe gesagt, wir stimmten dem Ständerat zu (1000 Franken).

Präsident: Herr Diethelm will auch 1000 Franken; also besteht keine Differenz.

Bundesrat **Celio:** Es besteht keine Differenz gegenüber Ihrer Kommission. Diese Angelegenheit ist so zu verstehen: Herr Diethelm hat in der letzten Diskussion einen Abzug von 1500 Franken beantragt, aber nur für die bei Dritten erwerbstätige Frau.

Der Bundesrat hat in seinem Bericht einen andern Antrag gestellt: Abzug 1000 Franken, aber nicht nur im Falle des Erwerbes bei Dritten, sondern auch für die im eigenen Geschäft erwerbstätige Frau. Der Ständerat hat dieser Auffassung zugestimmt. Nun hat Ihre Kommission der Formulierung des Ständerates zugestimmt. Nur Sie, meine Herren, haben noch nicht zugestimmt.

Präsident: Die Kommission ist einverstanden. Wird ein anderer Antrag gestellt? Es ist nicht der Fall. Damit ist der Beschluss des Ständerates vom Nationalrat angenommen.

Art. 10

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Grütter, Berichterstatter: Hier besteht keine materielle Differenz, es ist nur eine redaktionell andere Fassung. Wir haben seinerzeit den Ausdruck «Provision» ersetzt durch «Anteil an der Verrechnungssteuer». Um vollständige Klarheit zu schaffen, formuliert der Ständerat das so: «... wird die bisherige Provision der Kantone von 6% durch einen Anteil der Kantone am Reinertrag der Verrechnungssteuer von 12% ersetzt.» Das hat die Mehrheit als Textinhalt beschlossen. Sachlich und redaktionell ist das eine Klarstellung. Unsere Kommission empfiehlt, dem Ständerat in dieser Frage zuzustimmen.

M. Schmitt-Genève, rapporteur: A l'article 10 des dispositions transitoires, le Conseil des Etats s'est rallié à notre décision pour parler d'une «part» des cantons. Il a cependant apporté une légère modification d'ordre rédactionnel afin de préciser que cette part des cantons ne venait pas s'ajouter à la commission actuelle de 6% prévue à l'article 2 de la loi fédérale sur l'impôt anticipé, mais qu'elle la remplaçait. Votre commission unanime vous propose d'accepter cette modification rédactionnelle.

Angenommen – Adopté

Motion der Kommission – Motion de la commission

Siehe Seite 225 hiervor – Voir page 225 ci-devant

Grütter, Berichterstatter: Das letztmal haben wir dieses Thema zurückgestellt, weil Artikel 41quater angenommen worden ist. Da hatte es natürlich keinen Sinn, eine Motion zu stellen, wenn schon eine Verfassungsgrundlage im selben Sinne akzeptiert worden ist. Heute ist dieser Artikel 41quater gestrichen worden mit 61:51 Stimmen. Also haben wir uns jetzt zu dieser Motion auszusprechen.

Wir hatten ursprünglich zwei Motionen, eine Motion des Ständerates und eine Motion des Nationalrates. Die Motion des Ständerates war im Eingang so etwas wie eine Entschuldigung und der Ausdruck eines schlechten Gewissens. Wir haben dann in unserer nationalrätlichen Kommission einfach das formuliert, was wir wünschen, dass es gemacht werde. Hier ist der Wortlaut der Motion: «Der Bundesrat wird beauftragt, den eidgenössischen Räten eine Verfassungsbestimmung vorzulegen, die dem Bund die Befugnis gibt, Vorschriften zur Verwirklichung der Harmonisierung der Einkommens- und Vermögenssteuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zu erlassen.»

Der Ständerat zieht seine Motion zugunsten unserer Motion zurück; er stimmt unserer Motion zu und unsere Kommission empfiehlt Ihnen, unsere Motion ebenfalls zu akzeptieren.

M. Schmitt-Genève, rapporteur: Vous vous souvenez que, lors de nos derniers débats et du fait de l'acceptation d'un nouvel article constitutionnel précisant ce qu'il en était de l'harmonisation en matière fiscale entre la Confédération, les cantons et les communes, nous avons laissé tomber l'examen d'une motion. Maintenant que, par un vote, vous avez écarté cet article constitutionnel, la motion reprend vie en quelque sorte. Comme le Conseil des Etats avait lui aussi écarté l'article constitutionnel, il a été amené à examiner le problème de la motion. Il y avait deux

textes en présence: un texte du Conseil des Etats et le texte qui avait été accepté et proposé par la commission du Conseil national. Le texte du Conseil national précise d'une façon beaucoup plus nette que ne le faisait le Conseil des Etats ce que l'on entendait exiger du Conseil fédéral; le Conseil des Etats s'est rallié au texte de la motion du Conseil national. C'est la raison pour laquelle nous vous demandons de bien vouloir accepter le texte tel qu'il figure dans le dépliant de façon qu'il y ait une motion invitant le Conseil fédéral à présenter aux Chambres une disposition constitutionnelle en vue d'édicter des dispositions réalisant l'harmonisation des impôts.

Präsident: Der Bundesrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen. Wird sie aus der Mitte des Rates bekämpft? Dies ist nicht der Fall, die Motion der Kommission ist angenommen.

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Vormittagsitzung vom 16. Juni 1970
Séance du 16 juin 1970, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Eggenberger*

10485. Exportdepot. Bundesbeschluss **Dépôt à l'exportation. Arrêté fédéral**

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 245 hiervor – Voir page 245 ci-devant

Ergänzungsbotschaft und Beschlussentwurf vom 6. Mai 1970
(BBI I, 1028)

Nouveau message et projet d'arrêté du 6 mai 1970 (FF I, 1041)

Beschluss des Ständerates vom 8. Juni 1970
Décision du Conseil des Etats du 8 juin 1970

Antrag der Kommissionsminderheit

(Tschopp, Abegg, Egli, Fischer-Bern, Hummler, Staehelin,
Suter)
vom 9. Juni 1970

Ablehnung der Vorlage.

Proposition de la minorité de la commission

(Tschopp, Abegg, Egli, Fischer-Bern, Hummler, Staehelin,
Suter)
du 9 juin 1970

Rejet du projet.

10537. Postulat Wüthrich. **Neue Konjunkturmassnahmen** **Nouvelles mesures conjoncturelles**

Text des Postulates siehe Seite 366 hiernach
Texte du postulat voir page 366 ci-après

10545. Postulat Kohler. **Andere Konjunkturmassnahmen** **Autres mesures conjoncturelles**

Text des Postulates siehe Seite 368 hiernach
Texte du postulat voir page 368 ci-après

10525. Postulat Trottmann. **Vermögensbildung in der Arbeitnehmerschaft** **Mesures propres à encourager** **le salaire investi**

Text des Postulates siehe Seite 369 hiernach
Texte du postulat voir page 369 ci-après

Allgemeine Aussprache – Discussion générale

Präsident: Ich stelle fest: Eintreten auf das Geschäft Exportdepot ist schon in der Frühjahrssession beschlossen worden. Der Bundesrat legte auftragsgemäss nach Ihrem Rückweisungsentscheid eine neue Fassung des Beschlusses vor, die der heutigen Beratung zugrunde liegt. Es findet keine Eintretensdebatte mehr statt; dagegen ist es angezeigt, zunächst eine allgemeine Aussprache durchzuführen. Damit eine gewisse Ordnung in die Diskussion kommt, möchte ich folgendes Prozedere vorschlagen: Erstens erhalten die beiden Kommissionsreferenten das Wort, zweitens wird der generelle Ablehnungsantrag begründet, drittens erhalten die Fraktionssprecher das Wort, viertens nehmen wir die Begründung der Postulate Wüthrich, Kohler und Trottmann entgegen, auf die der Bundesrat dann in einem einzigen Votum antworten wird, fünftens würde diese angekündigte freie Aussprache stattfinden, sechstens Detailberatung und siebtens Gesamtabstimmung. (*Zustimmung – Adhésion.*)

Stich, Berichterstatter der Mehrheit: Die eidgenössischen Räte sind in der vergangenen Frühjahrssession übereinstimmend auf die Vorlage zur Erhebung eines Exportdepots eingetreten und haben beschlossen, die Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen zur nochmaligen Überprüfung und zur Prüfung allfälliger weiterer Vorschläge.

Mit Bericht vom 6. Mai 1970 hält der Bundesrat am Exportdepot in modifizierter Form fest und lehnt die ändern vorgeschlagenen Massnahmen ab. Gemäss diesem neuen Vorschlag wurden vor allem die Wertfreigrenze von 1000 Franken auf 5000 Franken erhöht, die Warenfreiliste erweitert, die Einzahlungs- und Rückzahlungsfristen verkürzt und die Anrechnung langfristiger Lieferantenkredite vorgesehen. Zudem wird das Belehungsverbot aufgehoben, eine besondere steuerliche Behandlung der Exportdepotguthaben vorgesehen und der Bundesbeschluss mit einer Härteklausele ausgestattet. Ausnahmsweise können nach diesem Entwurf auch die Guthaben vorzeitig zurückerstattet werden, wenn der Exporteur zur Finanzierung von Auslandsinvestitionen an den Kapitalmarkt gelangen müsste.

Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Situation kommt der Bundesrat ebenfalls nicht zu neuen Erkenntnissen, indem er feststellt, dass die Gesamtnachfrage weiterhin zunimmt. Von der Auslandsnachfrage ist keine entscheidende Änderung zu erwarten, und die Inlandsnachfrage ist ebenfalls ansteigend. So betragen die vom

Finanzordnung des Bundes. Änderung

Régime des finances fédérales. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1970
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	10360
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.06.1970
Date	
Data	
Seite	345-358
Page	
Pagina	
Ref. No	20 039 349

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

10 360. Finanzordnung des Bundes.**Änderung****Régime des finances fédérales. Modification**

Siehe Seite 345 hiervor – Voir page 345 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 18. Juni 1970

Décision du Conseil des Etats du 18 juin 1970

Differenzen – Divergences

Abschnitt II, Art. 8, Abs. 3, Buchstabe b, Ziffer 1

Krankheitskosten

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Minderheit

Festhalten.

Chapitre II, art. 8, al. 3, lettre b, chiffre 1

Frais de maladie

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité

Maintenir.

Grütter, Berichterstatter: Nach den letzten Beschlüssen unseres Rates bestanden noch vier Differenzen gegenüber dem Ständerat.

Der erste Punkt betraf die Warenumsatzsteuer, das heisst die Frage, ob die sachliche Beschränkung aus der Verfassung ausscheiden müsse, oder, wie der Ständerat damals beschloss, in der Verfassung Platz finden müsse.

Die selbe Differenz, betreffend die sachliche Beschränkung, war bei Artikel 41ter, Absatz 5, vorhanden, der von der Warenumsatzsteuer handelt.

Die dritte Differenz gegenüber dem Ständerat bestand im Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien.

Die vierte Differenz bestand beim Krankheitskostenabzug.

Der Ständerat hat zugestimmt, dass eine sachliche Beschränkung für die Warenumsatzsteuer oder für die Wehrsteuer nicht in die Verfassung aufgenommen werde, und zwar bei der Warenumsatzsteuer mit 18:15 Stimmen und bei der Wehrsteuer mit 21:12 Stimmen. Damit ist in diesem entscheidenden Punkt, der für einige Leute grundsätzliche Bedeutung hat, die Differenz beseitigt.

Die Differenz ist auch in Artikel 8, Absatz 3, Buchstabe b, Ziffer 1, der Übergangsbestimmungen beseitigt, betreffend den Versicherungsabzug und den Abzug für Sparzinsen. Dort haben wir 2000 Franken beschlossen, und der Ständerat hat sich dem angeschlossen.

Von den vier Differenzen, die wir mit dem Ständerat hatten, sind durch den Beschluss des Ständerates also drei Differenzen beseitigt worden. Die einzige Differenz beschlägt noch den Krankheitskostenabzug. Der Nationalrat hat beschlossen, folgende Formulierung anzunehmen: «Krankheitskosten, die nicht durch Leistungen Dritter gedeckt werden, können, soweit sie 3% des steuerbaren Einkommens übersteigen, bis zum Höchstbetrag von 1500

Franken abgezogen werden; dieser Betrag erhöht sich für die Ehefrau und für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige sorgt, um je 500 Franken.»

In der Notiz, die mir über die Abstimmung und Diskussion im Ständerat übergeben worden ist, heisst es, dass der Ständerat stillschweigend dem Antrag der Kommission auf Streichung dieses Abzuges zugestimmt habe. Es gab also im Ständerat darüber überhaupt keine Diskussion sondern man hat stillschweigend am früheren Beschlusse, also an der Streichung des Krankheitskostenabzuges festgehalten.

Heute hatte unsere Kommission Sitzung, um zum Krankheitskostenabzug Stellung zu nehmen. 14 Stimmen haben sich ausgesprochen für Zustimmung zum Ständerat, und 3 Kommissionsmitglieder haben auf Antrag des Sprechenden für Festhalten am Beschluss des Nationalrates gestimmt. Für die Zustimmung zum Ständerat waren zur Hauptsache folgende Argumente massgebend:

Erstens einmal wurde gesagt, dass dieser Krankheitskostenabzug eigentlich erst zwei oder drei Jahre später wirksam werde. Dabei ist allerdings vergessen worden, dass es Leute gibt, die während mehreren Jahren krank sind und erhebliche Krankheitskosten zu tragen haben. Es wurde ebenfalls darauf verwiesen, dass man das Problem in anderer Weise lösen könnte. Herr Bundesrat Celio – ich glaube, dass nicht zuletzt dies den entscheidenden Ausschlag gegeben hat – hat erklärt, diese Frage könne später in der Ausführungsgesetzgebung gelöst werden.

Dann spielte für die Befürworter der Zustimmung zum Beschluss des Ständerates noch ein politisch-psychologisches Moment eine Rolle, nämlich das, dass sie sagten, der Ständerat ist nun dem Nationalrat in so vielen, sogar vom Standpunkt einiger Ständeräte aus betrachtet prinzipiellen Fragen gefolgt – er hat nachgegeben –, dass es gut wäre, wenn der Nationalrat in einem, eben diesem Punkte, auch nachgäbe. Der Sprechende hat auch die Meinung vertreten, dass natürlich dieser Krankheitskostenabzug keine Lösung des Problems darstellt; aber ebenfalls aus politischen Gründen, nämlich für die Volksabstimmung, wäre es nach Ansicht des Sprechenden und der zwei andern, die ihn unterstützt haben, gut, wenn man diese sozialpolitische Komponente, eben diese Erhöhung der Sozialabzüge noch ein bisschen betonen könnte.

Wir haben also zwei Anträge, einen Antrag auf Zustimmung zum Beschluss des Ständerates und einen andern Antrag, der vom Sprechenden gestellt worden ist und der ihn hier aufrecht erhält, nämlich Festhalten am Beschlusse des Nationalrates.

M. Schmitt-Genève, rapporteur: Les divergences qui subsistaient entre les décisions adoptées par votre conseil et celles qu'a prises le Conseil des Etats concernaient avant tout le problème de principe relatif à l'inscription dans les textes constitutionnels des taux d'impôts, tant en ce qui concerne l'impôt sur le chiffre d'affaires que l'impôt de défense nationale. Vous vous souvenez qu'à deux reprises, votre conseil avait persisté dans son attitude, à savoir biffer des textes constitutionnels le taux même de ces impôts.

Lors de ses dernières délibérations, le Conseil des Etats s'est rallié, pour ce qui est de cette divergence principale, au point de vue exprimé par notre conseil par 18 voix contre 15 en ce qui concerne l'impôt sur le chiffre d'affaires et par 21 voix contre 12 en ce qui concerne l'impôt de défense nationale. Ainsi, la divergence essentielle qui continuait d'exister entre les décisions de nos deux conseils a disparu; de ce fait, nous pouvons passer à l'examen des deux autres divergences qui subsistaient.

L'une concernait, à l'article 8, lettre *b*, chiffre 1, le problème des déductions. Nous avons fixé à 2000 francs la déduction totale pour primes d'assurances et pour intérêts de capitaux d'épargne. Le Conseil des Etats, lui, avait partagé le point de vue que soutenait le Conseil fédéral dans son projet primitif; il avait fixé la déduction à 1500 francs. Dans sa première séance, le Conseil des Etats s'est rallié à notre point de vue et a accepté le chiffre de 2000 francs, ce qui fait que, sur ce point également, il n'y a plus de divergence.

Par contre, nous avons introduit, sur la proposition de notre collègue Diethelm, je crois, une disposition prévoyant la possibilité de déduire 2000 francs au plus pour frais de maladie qui ne sont pas couverts par une assurance publique ou privée. Le Conseil fédéral avait combattu cet amendement qui avait été, pourtant, accepté par notre conseil. Le Conseil des Etats ne s'est pas rallié à notre proposition et n'accepte pas cette déduction pour frais de maladie.

La commission du Conseil national s'est réunie tout à l'heure pour examiner cette dernière divergence. Le Conseil fédéral, qui expliquera son point de vue tout à l'heure et qui reconnaît qu'il existe un problème en ce qui concerne la déduction des frais médicaux, estime qu'il faudrait éviter de nouvelles navettes avec le Conseil des Etats, d'autant plus que la solution que nous avons choisie n'était peut-être pas la bonne. En effet, dans le meilleur des cas, cette déduction de 200 ou 300 francs d'impôts n'intervient que deux ans après le paiement de factures qui se montent généralement à plusieurs milliers de francs.

C'est pourquoi la commission du Conseil national vous recommande par 14 voix contre 3 de vous rallier, sur ce point-là, à la décision du Conseil des Etats et d'éliminer de ce fait toute divergence entre nos deux conseils. Cela ne veut pas dire que la majorité de la commission du Conseil national estime que ce problème est réglé, loin de là, mais elle se rallie au point de vue du Conseil fédéral, à savoir qu'il peut y avoir, pour tenir compte du problème des frais médicaux, d'autres solutions, préférables à celle qui consiste à opérer une déduction sur les revenus imposables deux années après que les frais ont été engagés.

Dans ces conditions, la majorité de la commission vous propose, je le répète, de vous rallier à l'opinion du Conseil des Etats en ce qui concerne cette dernière divergence.

Diethelm: Gestatten Sie mir als Antragsteller in der Märzsession zu diesen Krankheitskosten noch einige Bemerkungen.

Ich habe am letzten Donnerstag die Verhandlungen im Ständerat persönlich mitangehört. Der Ständerat hat zum zweitenmal den Abzug für Krankheitskosten abgelehnt. Es wurde zwar darüber nicht abgestimmt, weil man in Aufbruchstimmung war und der Ständerat ungewohnterweise an diesem Donnerstag länger getagt hat als üblich.

Die von den beiden im Ständerat zur Begründung des Ablehnungsantrages verwendeten Argumente waren nicht nur unzutreffend, sondern gingen restlos am Ziel vorbei. Der Nationalrat hat diese Bestimmung vorerst in der Märzsession mit 70:44 und in der zweiten Sessionswoche am 11. Juni mit 83:13 Stimmen angenommen. Ich bedaure sehr, dass die Herren der Ständekammer für die Steuerpflichtigen, die hohe Arzt- und Pflegekosten zu tragen haben, das notwendige soziale Verständnis nicht aufbringen konnten, in die Übergangsbestimmungen für die Wehrsteuer für alle Pflichtigen einen Rechtsanspruch für diesen Sozialabzug aufzunehmen. Es wurde im Ständerat mit der Erlassmöglichkeit wie schon hier in der Märzsession

argumentiert. Der durch Krankheitskosten arg getroffene Steuerpflichtige muss durch ein Erlassgesuch um eine Ermässigung bei der Wehrsteuer bitten. Ob ein Erlass bewilligt wird, ist abhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen und von der formellen Richtigkeit des Gesuches, wobei der Steuerpflichtige die Kosten genau gleich ausweisen muss wie wenn ein Abzug in Form eines rechtmässigen gesetzlich verankerten Sozialabzuges zugestanden würde. Hat ein Pflichtiger ein dauernd invalides Kind, oder eine dauernd invalide Frau, dann muss er diese Übung mit dem Erlassgesuch jedes Jahr wiederholen. Ich habe mich schon zweimal für diesen Abzug eingesetzt, weil ich aus meiner früheren Tätigkeit als Steuerkommissär die Unzulänglichkeit des Erlassverfahrens kenne und einen klaren gesetzlichen Abzug eindeutig als richtiger und zweckmässiger betrachte. Ich möchte dies nun ein drittesmal tun und Sie bitten, diesen Abzug in die Vorlage aufzunehmen und an Ihrem früheren Beschluss festzuhalten.

Bieri: Wir haben sicher alle Verständnis für die soziale Komponente dieses Zusatzantrages. Aber haben Sie auch Verständnis für die Überlastung der öffentlichen Verwaltung? Denn was wir hier beschliessen, muss auch ausgeführt werden. Je mehr wir die Gesetze verfeinern, je mehr wir bei Steuergesetzen neue Abzüge einführen, um so mehr Beamte brauchen wir. Diese Beamten finden wir heute nicht, also verzögert sich die Einschätzung noch mehr. Wird das den Bürger und den Steuerpflichtigen freuen? Ich bitte Sie, nicht nur in allgemeinen Formulierungen die Vereinfachung unseres öffentlichen Apparates, unserer öffentlichen Administration zu verlangen, sondern im Konkreten die Konsequenzen zu ziehen, uns – so unangenehm es ist, wenn wir nicht noch weiter verfeinern können – hier Nein zu sagen, mit Rücksicht auf die Abwicklung unseres Steuergesetzes.

Bundesrat Celio: Ich glaube kaum, dass dieser Krankheitskostenabzug ein soziales Problem löst. Schon anlässlich der letzten Debatte hatte ich Gelegenheit, Ihnen zu zeigen, in welchem Rahmen sich dieser Abzug bewegt. Es handelt sich um 200 bis 300 Franken, denn das ist begrenzt auf 1500 Franken, oder 500 Franken pro Kind mehr. Dieser Abzug von den Steuern im Rahmen von 200 bis 300 Franken kommt aber um zwei Jahre zu spät, denn zuerst müssen die Rechnungen bezahlt werden, und dann wirkt sich dieser Abzug eben um zwei oder drei Jahre später erst bei den Steuern aus.

Ich glaube, das Problem dieser Krankheitskosten muss bei der Revision der KUVG gelöst werden, und zwar in einem viel weiteren Rahmen. Dort scheint mir die Ebene zu sein, auf der solche Probleme zu lösen sind. Ich wage sogar zu behaupten, dass die Lösung in Form dieses Abzuges die echte Regelung im Rahmen des KUVG verzögert.

Eine tragbare Lösung wäre es nur, wenn die echte *post-numerando*-Steuer eingeführt wäre; dann könnte man noch sagen, es werde sich im gleichen Jahr auswirken.

Wenn überhaupt etwas möglich ist, dann können wir immer noch bei der Ausführungsgesetzgebung auf dieses Problem zurückkommen. Deshalb bitte ich Sie, dem Ständerat zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	65 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	68 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Finanzordnung des Bundes. Änderung

Régime des finances fédérales. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1970
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	10360
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.06.1970
Date	
Data	
Seite	440-441
Page	
Pagina	
Ref. No	20 039 362

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

objektiv Auskunft erhalten haben. Ein Informationsbedürfnis seitens des Parlamentes bestand zweifellos. Es scheint mir, diesem Bedürfnis sei voll Rechnung getragen worden. Und Herr Bundesrat Gnägi hat doch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er als Chef des Militärdepartementes Auskunft gab und dass der Bundesrat nicht Stellung genommen hat. Die Verantwortung darf nicht verlagert werden.

Wir sind nicht am Beginn eines Debakels, und ein Vergleich mit der Mirage-Angelegenheit – ich stimme hier mit Herrn Fischer überein – ist nicht gerechtfertigt. Wir haben Auskunft über die Konzeption, die Prämissen, die Fragen der Entwicklung und Beschaffung, die Evaluation erhalten. Ich danke Herrn Muheim, dass er gesagt hat, mit aller Sorgfalt und Umsicht sei die Flugzeugbeschaffung in die Wege geleitet worden. Die Herren Interpellanten haben sich, mit Ausnahme von Herrn Muheim (dieser nur teilweise), befriedigt erklärt. Herr Bundesrat Gnägi hat auch über die Kosten Auskunft erteilt. Er hat ferner das Postulat Schürmann angenommen, was bedeuten will, dass weitere Flugzeugtypen in die Evaluation einbezogen werden sollen, soweit sie in Reichweite liegen. Ich glaube, das Informationsbedürfnis ist befriedigt worden. Ich würde es bedauern, wenn angesichts dieser Antwort nun eine Diskussion über die eine oder die andere Frage stattfände. Daher beantrage ich Ihnen, die Diskussion nicht zu gewähren.

Renschler: Ich glaube, Herr Hofstetter sieht diese Frage von einer etwas zu einseitigen Warte aus. Es ist völlig richtig, dass Herr Bundesrat Gnägi Auskunft über die momentane Situation und die momentane Stellungnahme des Bundesrates erteilt hat. Das ist die eine Seite. Der Bundesrat gab uns Auskunft. Es lag dies auch im Sinne der Interpellationen. Die andere Seite aber, Herr Hofstetter, ist die, dass der Bundesrat wissen sollte, was der einzelne Parlamentarier zu dieser Flugzeugbeschaffung zu sagen hat. Ich glaube, dieser Aspekt ist mit den vier Interpellationen und dem Postulat noch nicht erledigt; im Gegenteil, gerade die Überweisung des Postulates von Herrn Schürmann müsste notgedrungen doch dazu führen, dass man nun noch diskutiert und dem Bundesrat vom Parlament aus sagt, was man allenfalls im Rahmen dieser Flugzeugbeschaffung noch erwartet. Das Postulat beinhaltet ja die mögliche Erweiterung der Evaluation auf andere Flugzeugtypen. Wenn man das Postulat überweist und der Bundesrat es annimmt, dann scheint es mir doch gegeben, dass das Parlament Gelegenheit bekommt, diesem Postulat auch einen konkreten Inhalt zu geben. Ich bitte Sie, dem Antrag auf Diskussion zu entsprechen.

Eibel: Ich unterstütze den Antrag von Herrn Hofstetter, keine Diskussion abzuhalten. Sie haben für die Vorberatung dieses Geschäftes eine erweiterte Militärkommission unter dem Vorsitz unseres Kollegen Bringolf eingesetzt. Diese Kommission hat, wie Ihnen mitgeteilt worden ist, bereits an etwa 6 Tagen über dieses Geschäft beraten und ist, weil die Sache es noch nicht erlaubt, noch zu keinem Schluss gekommen. Ihre Auffassung deckt sich, soweit sie aus den Voten der Kommissionsmitglieder hervorgegangen ist, mit den Forderungen der heutigen Interpellanten und den Forderungen, die im Postulat Schürmann gestellt worden sind, dass in die Evaluation weitere Flugzeugtypen einbezogen werden. Ich glaube, es würde dem normalen Gange der Geschäfte in diesem Haus widersprechen, wenn über ein Geschäft eine Diskussion stattfände, das von der Kommission noch nicht spruchreif

behandelt worden ist. Ich beantrage Ihnen, die Diskussion abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Keller/Renschler	45 Stimmen
Dagegen	60 Stimmen

10360. Finanzordnung des Bundes. Änderung Régime des finances fédérales. Modification

Siehe Seite 440 hiervor – Voir page 440 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 23. Juni 1970
Décision du Conseil des Etats du 23 juin 1970

Differenzen – Divergences

Abschnitt II, Art. 8, Abs. 3, Buchstabe b, Ziffer 1

Krankheitskosten

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Minderheit

Festhalten.

Chapitre II, art. 8, al. 3, lettre b, chiffre 1

Frais de maladie

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité

Maintenir.

Grütter, Berichterstatter der Mehrheit: Unser Rat hat gestern mit 68:65 Stimmen beschlossen, an seinem Beschluss festzuhalten, also den Krankheitskostenabzug in die Übergangsbestimmungen aufzunehmen. Der Ständerat hat sich heute nachmittag mit diesem Geschäft befasst. Er hat mit 33:2 Stimmen beschlossen, an seinem Beschluss festzuhalten, also den Krankheitskostenabzug nicht zu gewähren.

Unsere Kommission hat soeben eine Sitzung abgehalten und sich mit der Situation auseinandergesetzt. Die grosse Mehrheit der Kommission bläst jetzt zum Gefechtsabbruch. Wenn wir nämlich morgen dann noch die Schlussabstimmung vornehmen wollen – und das ist wichtig, wenn die Volksabstimmung im November durchgeführt werden soll –, so dürfen wir jetzt keine Differenz mehr aufrecht erhalten. Daher hat die Kommission mit 10:3 Stimmen beschlossen, dem Ständerat zuzustimmen, also den Krankheitskostenabzug nicht aufzunehmen. Die Minderheit, vertreten durch Herrn Schuler, beantragt Festhalten am Beschluss des Nationalrates.

Ich will über das Sachliche nicht mehr diskutieren, nur einen Irrtum berichtigen, der angeblich in diesem Rate besteht. Die Abzüge, die wir hier beschlossen haben, gelten nur für die Wehrsteuer und nicht für die kantonalen Steuern. Das sollte selbstverständlich sein.

Ich empfehle Ihnen mit der Mehrheit der Kommission Zustimmung zum Ständerat. Der welsche Berichterstatter, Herr Schmitt, ist entschuldigt abwesend. An seiner Stelle wird Herr Jaccottet Bericht erstatten.

M. Jaccottet: Ma venue à la tribune a pour seul but d'excuser les romands de ne pas avoir pu vous offrir un rapporteur en la circonstance. J'avais effectivement accepté de remplacer notre collègue Schmitt-Genève, qui devait s'absenter cet après-midi. J'avais également l'intention de prendre part à la discussion sur l'acquisition des avions de combat. J'étais présent dans cette salle il y a un instant. De même que vous ne m'avez pas permis de prendre la parole sur ce sujet, je ne puis malheureusement pas non plus la prendre au sujet du régime des finances fédérales.

Etant donné la très légère divergence qui subsiste, je pense que les explications du président étaient suffisantes pour que vous puissiez vous prononcer en toute connaissance de cause.

Schuler, Berichterstatter der Minderheit: Mir scheint, das Nichtvorhandensein eines welschen Referenten passe im Grunde genommen ganz gut in die Atmosphäre, in der wir in dieser Schlussphase eine Verfassungsvorlage behandeln. Im letzten Moment wird auf die Tagesordnung ein Traktandum aufgenommen, von dem anderthalb Stunden vorher noch niemand eine Ahnung hatte. Es wird eine Kommissionssitzung einberufen, und 10 Minuten nachher ist das Geschäft schon wieder im Rat. Wenn es sonst keinen Grund für mich gäbe, am früheren Beschluss festzuhalten, so wäre schon diese meines Erachtens nicht sehr würdige Art, jeweilen im Schlussstadium Verfassungsvorlagen zu behandeln, Grund genug dafür. Das einzige Argument, das die Kommissionsmehrheit bewogen hat, dem Ständerat zuzustimmen, ist das Argument des Zeitdruckes. Und gerade diesem Argument will sich die Minderheit nicht beugen.

Ein sachlicher Grund, auf unseren Beschluss (Annahme des Antrages Diethelm) zurückzukommen, besteht nicht. Daher beantrage ich Ihnen namens der Kommissionsminderheit, an unserem früheren Beschluss festzuhalten.

Schaller: Es ist wichtig zu wissen, dass die Kommission schon gestern mit grosser Mehrheit Zustimmung zum Ständerat beschlossen hat. Der Rat hat dann auf Antrag unseres Kommissionspräsidenten anders entschieden. Ich möchte doch bitten, jetzt dem Ständerat zuzustimmen. Alle grossen Beschlüsse des Nationalrates – Wegfall der sachlichen und zeitlichen Beschränkung – hat der Ständerat schliesslich übernommen. An dieser relativ kleinen Differenz, über deren sachliche Berechtigung ich nicht streiten will, sollte das grosse Werk nicht hängen bleiben. Ich empfehle dringend, dem Ständerat zuzustimmen, damit die Bundesfinanzordnung unter Dach kommt.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit (Zustimmung zum Ständerat) 75 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit (Festhalten) 36 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Vormittagssitzung vom 24. Juni 1970

Séance du 24 juin 1970, matin

Vorsitz – Présidence: Herr Eggenberger

**10398. Geschäftsverkehrsgesetz.
Ergänzung betreffend Richtlinien
der Regierungspolitik**

Rapports entre les conseils.

**Modification de la loi relative aux grandes
lignes de la politique gouvernementale**

Siehe Seite 319 hiervor – Voir page 319 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 24. Juni 1970
Décision du Conseil des Etats du 24 juin 1970

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 121 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

10409. Eidgenössische Technische Hochschulen. Bundesbeschluss

**Ecoles polytechniques fédérales.
Arrêté fédéral**

Siehe Seite 421 hiervor – Voir page 421 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 4. Juni 1970
Décision du Conseil des Etats du 4 juin 1970

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 137 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Finanzordnung des Bundes. Änderung

Régime des finances fédérales. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1970
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	10360
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.06.1970
Date	
Data	
Seite	472-473
Page	
Pagina	
Ref. No	20 039 369

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

**10 090. Geschäftsverkehrsgesetz.
Revision**

**Rapports entre les conseils.
Revision de la loi**

Siehe Seite 317 hiervor – Voir page 317 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 3. März 1970
Décision du Conseil des Etats du 3 mars 1970

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 148 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

**10 092. Mietrecht. Kündigungsbeschränkung
Bail. Limitation du droit de résiliation**

Siehe Seite 329 hiervor – Voir page 329 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 24. Juni 1970
Décision du Conseil des Etats du 24 juin 1970

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 141 Stimmen
Dagegen 3 Stimmen

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

**10 270. Ordnungsbussen im Strassenverkehr.
Bundesgesetz**

**Amendes d'ordre infligées aux usagers
de la route. Loi**

Siehe Seite 315 hiervor – Voir page 315 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 18. Juni 1970
Décision du Conseil des Etats du 18 juin 1970

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 148 Stimmen
Dagegen 3 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

**10 406. Erwerb von Grundstücken durch
Personen im Ausland.
Weiterführung der Bewilligungspflicht
Acquisition d'immeubles par des personnes
domiciliées à l'étranger.
Prorogation du régime de l'autorisation**

Siehe Seite 401 hiervor – Voir page 401 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 23. Juni 1970
Décision du Conseil des Etats du 23 juin 1970

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes 123 Stimmen
Dagegen 2 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

**10 360. Finanzordnung des Bundes.
Änderung
Régime des finances fédérales. Modification**

Siehe Seite 472 hiervor – Voir page 472 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 24. Juni 1970
Décision du Conseil des Etats du 24 juin 1970

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes 112 Stimmen
Dagegen 25 Stimmen

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

**10 485. Exportdepot. Bundesbeschluss
Dépôt à l'exportation. Arrêté fédéral**

Siehe Seite 431 hiervor – Voir page 431 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 24. Juni 1970
Décision du Conseil des Etats du 24 juin 1970

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes 98 Stimmen
Dagegen 36 Stimmen

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

Schluss des Amtlichen Bulletins der Sommersession 1970

Fin du Bulletin officiel de la session d'été 1970

Finanzordnung des Bundes. Änderung

Régime des finances fédérales. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1970
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	13
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	10360
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.06.1970
Date	
Data	
Seite	474-474
Page	
Pagina	
Ref. No	20 039 376

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Vormittagssitzung vom 2. Dezember 1969**Séance du 2 décembre 1969, matin**

Vorsitz — Présidence: M. Torche

**10360. Finanzordnung des Bundes.
Aenderung****Régime des finances fédérales.
Modification**Botschaft und Beschlussentwurf vom 10. September 1969
(BBI II, 749)

Message et projet d'arrêté du 10 septembre 1969 (FF II, 753)

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung — Rapport général

Buri: Der Bundesrat unterbreitet den eidgenössischen Räten eine Botschaft vom 10. September 1969 mit einem Bundesbeschluss über die Aenderung der Finanzordnung des Bundes. Die Gründe für die sich neuerdings aufdrängende Aenderung der heute geltenden Bundesfinanzordnung werden auf Seiten 2 und 3 dieser Botschaft zur Darstellung gebracht. Fachexperten und Kommissionen haben sich in den letzten Jahren eingehend mit dieser Materie befasst und ihre Meinungen bekanntgegeben. Gestützt auf diese Unterlagen und untermauert mit den Hinweisen, dass die Ausgaben des Bundes in den Jahren 1960 bis 1966 um 3082 Millionen, die Einnahmen in der gleichen Zeit dagegen nur um 2372 Millionen gestiegen waren, mussten grössere Ausgabenüberschüsse für die nächsten Jahre erwartet werden.

Diese Verschlechterung der Bundesfinanzen ist denn auch in der Botschaft vom 7. November 1966 als Begründung für ein Sofortprogramm zur Beschaffung zusätzlicher Einnahmen angegeben worden. Die eidgenössischen Räte haben aber nach ersten Beratungen im Frühjahr 1967 diesem Vorschlag des Bundesrates die Gefolgschaft versagt, weil sich nämlich unterdessen zeigte, dass die Voraussage über die finanzielle Entwicklung unserer Staatsrechnung, durch verschiedene Faktoren beeinflusst, nicht mehr stimmte und die Gesamtrechnung besser abschloss als budgetiert war.

Dass die eingetretenen Verbesserungen nicht eine längerdauernde Sanierung der Bundesfinanzen bedeuteten, war zwar ebenfalls klar. Der Bundesrat stellte deshalb im Frühjahr 1968 neuerdings einen Vorentwurf zur Diskussion und unterbreitete diesen der bereits seit 1966 bestehenden Expertenkommission für die Beschaffung zusätzlicher Einnahmen, das heisst der Kommission Rohner, zur Begutachtung. Wir haben allen Grund, auch hier dieser Kommission und ihrem Präsidenten, unserem verehrten Kollegen Rohner, für die sehr wertvolle Arbeit in dieser doch immer mehr oder weniger umstrittenen Domäne zu danken.

Als Resultat einer Vernehmlassung über diesen durchgearbeiteten Entwurf «eines gesteigerten Finanzbedarfs» vom November 1968 bei den Kantonsregie-

rungen, der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren, den neun schweizerischen politischen Parteien, den 45 Wirtschaftsverbänden und -organisationen sowie 9 Frauenverbänden, ergab sich bei rund 70 Meinungsäusserungen doch ganz allgemein, dass Mehreinnahmen des Bundes notwendig seien. Ueber die neu zu fassenden Quellen war man allerdings verschiedener Meinung. Der stärkeren Erfassung der indirekten Steuern pflichteten jene bei, denen der Ausfall einiger hundert Millionen bei den Zöllen zu denken gab. Andererseits wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die direkten Steuern grundsätzlich als Domäne der Kantone und Gemeinden zu erhalten seien und möglichst vom Bund verschont werden sollten. Der Tatsache folgend, dass durch den Abbau der Zölle im Rahmen der EFTA und des GATT eine Kompensation benötigt wird und auch tragbar sein sollte, werden vermehrte Einnahmen durch die Warenumsatzsteuer als naheliegend betrachtet. Wenn auch in den Jahren 1968 und 1969 nicht der erwartete Ausfall bei den Zöllen eintrat, so war dies vorab den gewaltig angestiegenen Importen besonders bei den Investitionsgütern, den Energieträgern und den Automobilen zuzuschreiben.

Trotz der guten Rechnungsabschlüsse 1968 und voraussichtlich auch 1969 kann aber auf eine Planung auf längere Sicht nicht verzichtet werden. Wenn irgendwie möglich, sollte bereits ab 1. Januar 1971 eine Verbesserung der Einnahmen erreicht werden können. Es darf nämlich keineswegs übersehen werden, dass sich in den nächsten Jahren grosse, zum Teil auch neue Aufgaben stellen werden, die finanziell weitreichende Wirkungen haben dürften. Es sei nur an die verstärkte Mitwirkung des Bundes auf dem Gebiet des Bildungswesens (ich erinnere hier an die Beiträge an die Hochschulen), der Forschung, des Verkehrs, der Landesverteidigung, der sozialen Wohlfahrt (zum Beispiel der AHV-Begehren, die jetzt eingereicht worden sind), und insbesondere auch der ständig steigenden Kosten unserer Bundesverwaltung gedacht. Es ist Ihnen übrigens heute morgen eine Art Gedächtnisstütze für die Bundesfinanzen ausgeteilt worden. Ich möchte das herzlich verdanken: Sie ist sehr wertvoll und zeigt auch, dass diese Entwicklung doch ungefähr im Sinne der Angaben verlaufen könnte. Konjunkturbedingte Ausschläge sind auch in Zukunft möglich und können kaum vermieden werden. 100 Millionen mehr oder weniger entsprechen bei einem Budget von 7 Milliarden Abweichungen von nur 1,5 Prozent. Im Sinne einer konjunkturgerechten Wirtschaft sollten aber Defizite vermieden werden. Der sich seit 1968 abzeichnende Konjunkturaufschwung kann gewiss weiter anhalten. Man weiss aber andererseits, dass mit einer gewissen Verzögerung sich auf der Ausgabenseite spürbare Steigerungen geltend machen werden. Es ist das auch in der Botschaft auf Seite 12 unten festgehalten, ich möchte das nicht noch speziell erwähnen.

Die für ein Nahziel anzustrebenden Anpassungen bei der Warenumsatzsteuer und bei der Wehrsteuer, wie sie nun in der Botschaft vom 10. September 1969 auf Seite 6 unten und 7 oben zu finden sind, tragen diesen Ueberlegungen Rechnung.

Die Vorschläge des Bundesrates für eine sogenannte mittelfristige Zielsetzung bestehen sodann in der Aufhebung der zeitlichen und sachlichen Beschränkung für die Warenumsatzsteuer, die Wehrsteuer und die Biersteuer, ferner in der Schaffung der Verfassungsgrundlage für den Ersatz der Fiskalzölle auf Treibstoffen durch eine Sonderverbrauchssteuer.

Für die Beurteilung der künftigen Bundeseinnahmen bei den heutigen Ansätzen für die Warenumsatzsteuer und die Wehrsteuer ist die Tatsache wesentlich, dass zufolge des Konjunkturaufschwunges und der kalten Progression bei der Wehrsteuer diese gegenüber der Warenumsatzsteuer einen verhältnismässig immer gewichtigeren Teil als Ertrag abwerfen würde, was doch nicht unsere Meinung sein kann. In Tabelle 8 des Anhangs wird diese Entwicklung dargestellt.

Bei der Wehrsteuer wird daher eine «Streckung» vorgeschlagen, die in den Tabellen 1 bis 5 die angestrebte Entlastung besonders für die mittleren Einkommensklassen erkennen lässt.

Die Erhöhung von 8 auf 9 Prozent ab Fr. 184 000.— soll die Ausfälle in den untern Klassen kompensieren. Soweit möglich wird damit auch dem Begehren der kantonalen Finanzdirektoren Rechnung getragen, ihr Steuersubstrat nicht stärker zu beanspruchen.

Die Reduktion des seinerzeit gewährten Rabattes von 10 Prozent auf nun 5 Prozent scheint sowohl für die natürlichen wie für die juristischen Personen tragbar zu sein, besonders wenn man die beantragten Erweiterungen der Sozialabzüge zur Beurteilung einbezieht. Die Auswirkungen dieser neuen Ansätze findet man im einzelnen auf den Seiten 18 und 19 der Botschaft dargestellt.

Gegenüber dieser Vorlage wird oft der Vorwurf erhoben, sie bringe eigentlich nichts Neues. Herr Bundesrat Celio hat sie selber als «Vorlage der kleinen Schritte» vorgestellt. Im Volksmund heisst sie Mini-Vorlage. Hierzu ist zu sagen, dass dies wohl für die Vorschläge zur Erreichung des Nahzieles (II) zutreffen mag. Diese sollen ja möglichst bald, d. h. ab 1. Januar 1971, eine Verstärkung der finanziellen Grundlagen bringen und enthalten lediglich eine zeitgemässe Anpassung an die veränderten Verhältnisse.

Dagegen scheint nun die beantragte Aufhebung der bisher geltenden zeitlichen Befristung (I) und der sachlichen Begrenzung dieser 40 Prozent betragenden Einnahmen unserer Bundeskasse doch über den Begriff der kleinen Schritte hinauszugehen. Der Bundesrat vertritt die Meinung, dass die Warenumsatzsteuer oder etwas Ähnliches an ihrem Platze gar nicht mehr wegzudenken ist. Ueber den Bezug einer direkten Bundessteuer hat man schon viel und oft diskutiert. Unter verschiedenen Namen ist sie seit einem halben Jahrhundert bezogen worden. Die Gründe hierfür brauchen an dieser Stelle nicht eingehender geschildert zu werden. Wenn sie aber in den nächsten Jahren nicht wegzudenken ist (die heutige verfassungsmässige Befristung gilt bis zum Jahre 1974), so kann man sich wohl fragen, ob ein weiterer Urnengang für diese Verlängerung unbedingt vorgesehen werden muss.

Die Voten des Präsidenten der Finanzkommission, Herrn Ständerat Dr. Bachmann, und des Chefs des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes, Herrn Bundesrat Dr. Celio, zum Budget 1970 haben verschiedene sehr interessante Einzelheiten für die künftige Entwicklung der Bundesfinanzen erkennen lassen.

Ebenfalls in dieser Richtung gehen die Ausführungen zum Finanzplan des Bundes für die Jahre 1971—1972. Vor allem ist immer wieder zu bedenken, wie hoch der Anteil der festen Verpflichtungen an den gesamten Ausgaben des Bundes ist, und dass eigentlich wenig «Spielraum» in der Gestaltung eines Budgets besteht.

Im Zusammenhang mit dieser Vorlage sind auch weitere Probleme und Fragen besprochen worden. Neben den sehr aufschlussreichen Ausführungen des De-

partementschefs und der Herren der Finanzverwaltung und der Eidgenössischen Steuerverwaltung ist uns ja auch noch eine sehr reichhaltige Dokumentation zuge stellt worden.

Hier seien nur einige Probleme stichwortartig festgehalten:

Die in letzter Zeit da und dort viel diskutierte und zum Teil auch beantragte Einführung einer Mehrwertsteuer anstelle unserer Warenumsatzsteuer, wie sie auch in einzelnen Staaten schon besteht, ist sicher heute zur Einführung nicht reif. Die Angelegenheit ist weiter zu verfolgen, allenfalls in Zusammenhang mit der Integration in Europa.

Die Kommission hat im weitem die oft aufgeworfene Frage der Ausgestaltung der Wehrsteuer als Anrechnungssteuer besprochen. Sie lehnte diese im heutigen Zeitpunkt ebenfalls ab, möchte aber durch eine Motion den Bundesrat beauftragen, eine Verbesserung der Steuerharmonisierung studieren zu lassen und zu gegebener Zeit Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Der Bundesrat hat ebenfalls verschiedentlich schon den Auftrag erhalten, den Finanzausgleich unter den Kantonen zu verstärken. Da diese Angelegenheit weiterer Abklärung bedarf, möchte er eine erste Geste tun, indem er vorderhand die Provision der Kantone vom Reinertrag der Verrechnungssteuer von 6 auf 10 Prozent zu erhöhen vorschlägt. Der Kommission sind hier verschiedene Anträge unterbreitet worden, die voraussichtlich bei der Einzelberatung nochmals vorgebracht werden dürften. Mehrheitlich hat sich die Kommission für eine Erhöhung der Provision von 6 auf 12 Prozent ausgesprochen. Der Schlüssel für die Aufteilung auf die Kantone wäre durch Gesetz festzulegen.

Die Frage eines noch weitergehenden Finanzausgleiches unter den Kantonen ist aber auch noch grundsätzlich abzuklären. Heute schon werden bekanntlich im Sinne eines Finanzausgleichs auf verschiedenen Gebieten die Beiträge des Bundes an die Kantone nach der Finanzkraft abgestuft. Als Grundlage eines noch wirksameren Finanzausgleichs wären vorab wohl einmal die Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen neu zu ordnen, was zweifellos in das weite Gebiet der Bundesverfassungsrevision verwiesen werden wird.

Natürlich haben auch die sehr hohen Begehren der verschiedenen Abteilungen der Bundesverwaltung in bezug auf Personalvermehrungen (wie sie letzte Woche hier bei den Budgetberatungen erwähnt wurden), unserer Kommission zu denken gegeben. Herr Bundesrat Dr. Celio hat uns dort ebenfalls einige «Beruhigungspillen» gegeben. Aber die Begründungen dieser erschreckenden Personalvermehrungsbegehren müssen doch das Parlament veranlassen, auf allen Gebieten die Konsequenzen vermehrter Aufträge an die Bundesverwaltung zu bedenken.

Schliesslich sollte man auch an Einsparungsmöglichkeiten denken, die allerdings nicht so einfach zu realisieren sein werden. Wir haben das bei der Beratung des Berichtes von Prof. Stocker über mögliche Einsparungen in der Bundesverwaltung erfahren, über die Ausgaben des Bundes überhaupt. Nimmt man unvoreingenommen Stellung zu der uns vom Bundesrat unterbreiteten Vorlage, so muss man feststellen, dass heute der Zeitpunkt noch tiefgreifender Reformen auf dem Gebiete der Bundesfinanzordnung noch nicht gekommen ist. Die Integrationsbestrebungen begegnen zwar schon auf europäischem Boden grossen Schwierigkeiten und scheinen

nicht so rasch vorwärts zu kommen, wie manche das erwartet haben. In zäher Arbeit werden aber immer weitere Hindernisse beseitigt, und auf allen Gebieten werden neue Formen des Zusammenlebens gesucht. Unser Land wird von dieser Entwicklung nicht unberührt bleiben, und es wird, ob es uns passt oder nicht, seine Bereitschaft zur Zusammenarbeit weiterhin bekunden müssen. Eine überstaatliche Zusammenarbeit wird sich aber auch auf unsere Bundesfinanzen auswirken.

Mit dem Bundesrat ist Ihre Kommission der Meinung, die zur Diskussion stehende Vorlage biete die Möglichkeiten, der gegenwärtigen Entwicklung zu folgen und den Bundeshaushalt mit bescheidenen Reserven gesund weiterzuführen. Wenn der Vorschlag des Bundesrates auf Aufhebung der zeitlichen Beschränkung und der sachlichen Begrenzung im Artikel 41ter BV tendiert, so nicht in der Meinung, dieses heute geltende System der Einnahmen solle damit verewigt werden. Im Gegenteil vertritt er die Ansicht, die Aufhebung der zeitlichen Beschränkung erlaube ihm, entsprechende Massnahmen zu treffen, ohne immer wieder an diese verfassungsmässigen Fristen gebunden zu sein. In bezug auf die Aufhebung der sachlichen Begrenzung erhält das Parlament die nötigen Kompetenzen, um auf dem Wege der Gesetzgebung mit Referendumsmöglichkeit die Ansätze zu reduzieren oder zu erhöhen.

In diesem Sinne beantragt Ihnen Ihre Kommission Eintreten auf die Vorlage. In der Schlussabstimmung stimmten von 15 Mitgliedern, bei zwei Abwesenden, 11 der bereinigten Vorlage ohne Gegenstimme zu. Die zwei Enthaltungen beziehen sich nur auf die Differenzen in der zeitlichen Beschränkung.

Allgemeine Beratung — Discussion générale

M. Celio, conseiller fédéral: Une réforme du régime des finances a toujours été et sera toujours une entreprise difficile, et les raisons en sont bien connues.

D'abord le lieu commun, certainement usé, qu'il ne faut pas donner trop d'argent à l'Etat car il en fait mauvais usage, quitte à venir le lendemain demander l'aide des pouvoirs publics, même là où on pourrait bien s'en passer.

Mais les difficultés proviennent aussi du fait que, nulle part comme pour une loi fiscale, les intérêts particuliers se manifestent et font oublier le problème de fond: doter les pouvoirs publics des moyens suffisants pour accomplir leurs tâches, non seulement celles d'aujourd'hui, mais aussi celles de demain.

Le problème des «Steuern auf Vorrat» appartient aussi aux lieux communs si l'on considère l'évolution rapide des temps modernes, ce qui implique qu'il ne faut pas seulement planifier pour aujourd'hui, mais aussi penser à demain.

A l'intérêt privé, ou de classes, s'ajoute la confrontation des tendances politiques et sociales, comme dans toutes les décisions économiques. L'impôt n'est en effet pas seulement une contribution à payer à l'Etat, mais bien une participation différenciée au financement des services, des œuvres sociales, des réalisations, que la collectivité met à la disposition de tous les citoyens. Rien d'étonnant donc que, dans le domaine du régime fiscal également, l'aspect social se manifeste, principe qui jouera de nouveau lors de la répartition des moyens que, d'une façon différenciée, on a apportés à l'Etat.

Mais aussi dans le cadre des pouvoirs publics, avec notre triple fiscalité fédérale, cantonale et communale,

les opinions sont plus que divergentes. Que le citoyen paie des impôts à la commune, au canton, à la Confédération n'est pas sans effets car, non seulement on conteste la triple exploitation du même substrat fiscal, mais on souhaite la correction par le remboursement en cascade, sous une forme ou une autre, des rentrées fiscales de l'autre collectivité. Les cantons frappent à la porte de la Confédération et en même temps, à leur porte se présentent les communes avec les mêmes arguments et les mêmes prétentions.

Rien d'étonnant donc que le résultat de la consultation des pouvoirs publics et des associations économiques apparaisse déconcertant à celui qui ne possède pas le sens de la relativité des choses et une grande confiance dans le degré de maturité civique des gens et des institutions.

Du reste, les résultats de la consultation sont tellement opposés que personne n'est à même de faire triompher sa propre thèse sans concessions aux autres. Dans cette consultation, le Conseil fédéral est également en minorité, mais aucune des minorités n'est assez forte pour regrouper une majorité autour d'elle.

Alors, il faudra bien s'entendre. Ces considérations donnent une réponse aussi à ceux qui, sans y croire, prétendent que le Conseil fédéral doit présenter une conception globale de la réforme des finances, qui irait du partage des tâches, jusqu'à la solution définitive de tous les problèmes connexes au régime fiscal. Déjà les commissions préparatoires et la vôtre se sont chargées de démentir cette thèse car même la «mini-réforme» proposée par le Conseil fédéral n'a pas trouvé l'adhésion incontestée des organes parlementaires et encore moins de la presse. On peut s'imaginer quelle serait la situation si on avait élargi l'objectif. L'expression «solution globale» n'est rien qu'une énonciation moderne, contestée même par ceux qui la proposent lorsqu'on veut concrétiser le programme — je cite un seul exemple: la science fiscale moderne s'achemine nettement vers la taxe à la valeur ajoutée. Une solution moderne ne pourrait pas ignorer cette évolution.

Combien en Suisse sont aujourd'hui prêts à l'introduction d'un impôt indirect de 15 à 20 pour cent sur le chiffre d'affaires et les prestations? Je ne voudrais pas tenter l'expérience en ce moment de renchérissement, et pas même après.

Nous savons tous qu'en matière fiscale il faut proposer ce qui est politiquement possible et non ce qui, selon les différents points de vue, constituerait l'optimum. Et politiquement encore, quelque chose est possible si chacun fait un effort de concession vers la thèse opposée car, vous le savez mieux que moi, rien n'est plus vulnérable devant le peuple qu'un régime fiscal qui touche tout le monde, qui est jugé par chacun dans sa propre perspective, souvent sans souci de l'intérêt général. Mais même la «politique des petits pas» doit se faire dans un cadre général conçu d'avance.

D'après nous, si la réforme a la chance de passer le cap des tempêtes, elle aura sa suite naturelle dans le règlement des problèmes suivants:

- a) Promulgation des lois d'application, qui permettront de résoudre d'autant plus de problèmes que moins grands seront les liens constitutionnels que vous nous imposez. Ces lois seront présentées au Parlement, après la votation populaire, dès la fin de 1970.
- b) Règlement du problème de l'harmonisation des impôts, soit de la taxation, soit de la charge fiscale.

Des propositions seront présentées au Parlement dès que la commission d'experts instituée par la conférence des directeurs des finances aura déposé son rapport.

- c) Règlement du problème de la péréquation financière et économique. Je reviendrai sur ce sujet.
- d) Examen approfondi du système d'imposition directe des sociétés anonymes, voir le principe de l'impôt proportionnel.
- e) Revision de la loi sur les droits de timbre.

C'est un programme ambitieux, si vous voulez, mais nécessaire, comme il est nécessaire d'introduire dans notre système une souplesse plus grande pour suivre l'évolution internationale, surtout celle du Marché commun, avec lequel, tôt ou tard, on devra s'entendre. Or, pour s'entendre, il faudra bien payer un péage. M. Rey, l'éminent président du Conseil de la CEE, nous a confirmé que l'un des soucis des prochaines années sera la mise sur pied d'une politique fiscale et monétaire commune conforme au traité de Rome. Je ne sais pas si nous serons prochainement à la table de discussion, je ne le pense pas, mais, quoi qu'il en soit, les mesures prises ne seront pas sans conséquences pour notre commerce extérieur et même sur le plan intérieur.

Mais revenons à notre projet. Je pense que la première question qui se pose est bien celle de la nécessité de la réforme. A vrai dire, elle semble peu contestée ces derniers temps.

L'essor économique dans lequel nous nous trouvons et l'augmentation correspondante des rentrées de la Confédération fait que, du point de vue des besoins financiers, la réforme est moins impérieuse. Les déficits pronostiqués par les experts de la commission Jöhr, de l'ordre de 600 millions jusqu'à 2 milliards pour la période 1967 à 1974, ne se sont pas vérifiés et ne se vérifieront pas. Même les 500 à 600 millions de notre propre plan financier révisé pour 1967 à 1968 marquaient trop de pessimisme. Les 434 millions de déficit du budget 1969 seront en grande partie résorbés par des entrées plus grandes et de moindres dépenses. Le budget 1970 est équilibré, grâce à 200 millions d'économies sur les demandes des départements.

Les déficits de 1971 à 1972, prévus dans les plans financiers, sont dans la marge des variations possibles, représentent un pourcentage de 0,5 à 1 pour cent des recettes et dépenses budgétaires.

Toutefois l'argument que j'ai moi-même avancé l'année passée, savoir qu'un déficit annuel de 100 à 200 millions jusqu'en 1974 serait bien supportable vu notre excellente situation patrimoniale, se révèle faux. Vu la tension du marché et le «trend» inflationniste dans lequel nous nous trouvons, un budget équilibré est la moindre des choses qu'on puisse demander, à côté d'un mouvement de trésorerie qui restreint au lieu d'alimenter la circulation monétaire. Un bilan équilibré est, dans le domaine monétaire, le premier des éléments de stabilité d'une monnaie, le second étant la balance des paiements.

Par ailleurs, un excédent de consommation dans l'Etat a des répercussions fâcheuses sur l'économie privée.

Le temps me manque pour approfondir ce point, mais il me semble évident que ce serait presque un crime, en tout cas une erreur capitale, que d'avoir des comptes non équilibrés dans la période d'économie expansive que nous vivons. La marge de 50 à 100 millions en dessus

de l'isotherme zéro me semble trop faible pour nous mettre à l'abri de surprises, d'autant plus que nos recettes sont influencées par l'inflation et que, si nous croyons à nos mesures contre l'inflation, elles devront s'amoindrir relativement.

D'autre part, je ne me fais pas d'illusion. Tout en vous ayant démontré par le budget 1970 qu'on peut aussi économiser, le jeu ne peut être joué partout. Certaines dépenses qui contribuent à l'augmentation de la productivité seront quand même toujours plus nécessaires et la diminution des rentrées, surtout dans le domaine de la douane, se fera sentir davantage, dès que la reconstitution des stocks dans l'industrie se ralentira. Le manque d'élasticité dans notre système fiscal nous oblige à prendre certaines mesures de sécurité, d'autant plus que le renchérissement attendu pour 1970 aura des répercussions fâcheuses pour les particuliers, mais aussi pour le budget de l'Etat.

Mais d'autres raisons encore plaident en faveur de la réforme. Je ne pense pas qu'on puisse attendre jusqu'en 1975 pour corriger les effets de la progression à froid qui touche particulièrement les revenus petits et moyens. Toutes les allocations de vie chère, dans le domaine privé comme dans le domaine public, nous apportent un supplément progressif d'impôt par le fait du passage dans une classe supérieure du tarif, sans que le revenu ait un plus grand pouvoir d'achat. Il est vrai que cela est corrigé par le décalage de deux ans dans la taxation, mais la correction est bien insuffisante.

Dans le même ordre d'idées, il apparaît nécessaire de corriger le rapport impôts directs/impôts indirects. Les premiers, tout en étant, dans l'intention du législateur, de nature complémentaire à cause du taux de progression, finiraient, jusqu'en 1974, par rejoindre le rendement des impôts indirects, ce qui cause de gros soucis aux cantons, vu la concurrence des systèmes fiscaux. Je ne pense pas devoir m'étendre davantage pour démontrer la nécessité d'avancer la réforme au 1er janvier 1971. Du reste, il faut éviter que certaines situations durent encore pendant des années, se cristallisent au risque de ne plus pouvoir être modifiées. C'est le cas de l'augmentation de l'ICHA, en fonction de la réduction des droits de douane du fait de l'AELE et du «Kennedy Round», qui ira de 300 à 500 millions entre 1970 et 1974. Une chose me semble importante à ce sujet, à savoir comment ces réductions des droits de douane peuvent parvenir jusqu'au consommateur.

Ceci dit, il me semble qu'il y a lieu d'aborder encore trois problèmes. Je renoncerais par contre à vous expliquer la structure de la réforme; le président de votre commission, que je veux remercier ici, vous l'a déjà décrite.

Le premier problème est celui du programme à moyen terme, qui supprime la limitation du projet dans le temps et qui voudrait supprimer le lien constitutionnel des taux. Je vous parle maintenant en oubliant pour un moment l'élément politique de la consultation populaire. Les considérations d'opportunité politique n'influencent pas en ce moment mon raisonnement.

La limitation de la réforme dans le temps.

Depuis cinquante ans, on la propose en argumentant que l'impôt fédéral direct disparaîtra; ce sera la victoire du fédéralisme et des cantons. Je prétends que ce n'est pas une question de fédéralisme ou de centralisme. C'est une question de nécessité et de substitution.

Selon le budget 1970, 4,3 milliards, soit 63 pour cent des recettes fiscales, proviennent des impôts, dont

1235 millions de l'IDN et 1430 millions de l'ICHA; d'autre part, 2,3 milliards, soit 33,6 pour cent, proviennent des droits de douane qui, au moins pour les droits de base, iront toujours diminuant. Peut-on à la longue espérer que 1235 millions de l'IDN seront superflus dans les recettes de la Confédération? Ils le seront au plus le jour de l'introduction de la TVA, et encore faudra-t-il discuter à ce moment du rapport cantons/Confédération, afin que les cantons ne soient pas dépendants complètement de la Confédération dans leur régime fiscal. Comme il faudra, ce jour-là, créer la base constitutionnelle pour la TVA, il sera facile de laisser tomber — si c'est possible et opportun — l'IDN comme impôt de base ancré dans la constitution. En limitant dans le temps, par exemple dix ans, le régime actuel, on ne fait que fixer, pour cette discussion, une date qui pourrait être la moins appropriée. Personne ne peut aujourd'hui dire ce que nous réserve l'avenir, car beaucoup dépendra de nos rapports avec le Marché commun et des obligations qui en découleront.

Sous le coup de la limitation temporaire, l'ICHA et l'IDN tomberaient.

Y a-t-il une entreprise publique ou privée qui puisse tranquillement opérer en sachant que plus de 30 pour cent de ses recettes budgétaires sont en rapide diminution, et que 40 pour cent, soit dans dix ans bien plus que 5 milliards de francs (1974: 4,2 milliards), ne seront plus assurés. On nous dira que l'IDN a toujours été renouvelé: c'est justement pour cela que nous proposons de le fixer définitivement dans la constitution, de sorte qu'on puisse en discuter l'ampleur en toute objectivité et non pas sous la pression d'une échéance à respecter. Du reste, pourquoi ne limite-t-on pas dans leur durée les impôts cantonaux? Evidemment, nous dit-on, la limitation oblige le Conseil fédéral et l'administration à agir. Pourquoi ne limite-t-on pas les autres lois pour que la Confédération les réexamine? J'espère que cet argument, peu flatteur pour le Conseil fédéral, pour l'administration et même pour le parlement, ne sera pas repris. Le parlement est bien conscient d'avoir tous les moyens à disposition pour mettre en marche la lourde machine administrative, sans fixer des échéances qui jusqu'ici ont fait plus de tort que de bien.

Du reste, il faut se rendre compte que selon l'évolution économique, déjà par le taux de croissance de l'IDN, nous serons obligés d'en parler avant l'échéance de dix ans. Le Conseil fédéral s'oppose dès lors à toute limitation dans le temps.

Le problème de l'inscription des taux maximums dans la constitution soulève aussi une question de confiance entre Conseil fédéral et parlement, et dans le parlement même. De l'avis du Conseil fédéral, cette inscription serait l'aveu que le parlement n'est pas à même de contrôler la structure et l'ampleur du budget, qu'il ne domine pas la situation, d'où l'exigence de freiner les dépenses par le truchement des taux fiscaux dans la constitution, de sorte que le peuple est obligé de se prononcer sur le relèvement tout au moins de moyens supplémentaires; ceci équivaut à dire que le parlement est compétent pour les dépenses, le peuple pour les recettes. Si on voulait être logique, il faudrait alors introduire le référendum obligatoire pour les dépenses également, afin que la responsabilité populaire soit appelée à se prononcer lorsque des dépenses peuvent encore être évitées et non pas quand elles ont été faites et qu'il s'agit seulement de les payer. Au fond du problème, il y a un certain manque d'égard, aussi de la part du Con-

seil fédéral, vis-à-vis du peuple auquel on demande d'être d'accord de financer les dépenses déjà faites par les autres sans le consulter (à moins d'un référendum facultatif). C'est la note de la couturière qui surprend le père de famille quand la robe a déjà été admirée par les amies de sa femme. (*Rires.*)

Le Conseil fédéral est bien persuadé que cette limitation des taux dans la constitution nuira à la législation, d'application, qui serait plus souple si le référendum facultatif seulement était là pour garantir les droits du peuple. Le Conseil fédéral insiste sur son projet, tout en admettant que, sur le terrain politique, cette mesure peut l'alourdir, à cause de la concurrence avec les impôts des cantons.

Encore deux points et j'aimerais en finir.

D'abord le problème du rapport ICHA/IDN. A moins d'indexer l'IDN, son élasticité est telle que, par la force des choses, il doit rejoindre un jour l'ICHA, beaucoup moins élastique. On nous reproche d'avoir insuffisamment corrigé l'ICHA dans le sens de l'augmentation. Je me permets de rappeler que nous prenons entre 1971 et 1974 au contribuable, à titre d'ICHA, entre 203 et 341 millions de plus, tandis que nous déchargeons les personnes physiques de 107 millions — jusqu'à environ 90 000 francs — compensés en partie par l'augmentation de la progression et le relèvement du taux maximum, et par l'augmentation de 43 millions chez les personnes morales.

La progression de l'IDN doit être corrigée de temps en temps par un étirement du tarif. La situation politique et économique dira quand cela doit être fait. Quant à l'augmentation de la progression de 8 à 9 pour cent pour des contribuables qui n'ont jamais souffert de la progression à froid, je la trouve équitable et supportable. C'est une question d'appréciation évidemment.

Dernier argument, la péréquation intercantonale. Un long discours serait ici nécessaire pour illustrer tous les éléments du problème. J'ai déjà répondu à M. Bodenmann, et vous savez que d'importants travaux préparatoires sont en cours en ce moment.

Nous savons que la structure de la péréquation doit être révisée, mais nous savons aussi que d'importants travaux sont nécessaires pour recueillir les données qui nous permettront de fonder notre péréquation non seulement sur des bases financières mais sur des bases économiques. Et cela est loin d'intéresser seulement la loi sur le régime financier. Il faudra savoir avant tout où nous en sommes avec la péréquation verticale et horizontale; il faudra avoir une harmonisation des comptabilités cantonales, et, surtout, le grand problème est de déterminer le produit cantonal brut pour connaître la vraie force économique des cantons. C'est un problème qui nous prendra quatre à cinq ans et même six ans de travail. Voilà la raison qui nous empêche de conduire parallèlement la réforme des finances et la réforme de la péréquation; celle-ci s'étend d'ailleurs à un domaine beaucoup plus vaste que la réforme des finances fédérales.

Entre-temps, le Conseil fédéral vous propose une mesure transitoire, améliorée par votre commission. Le Conseil fédéral adhère aux propositions acceptées par la majorité de la commission.

Une réforme des finances n'a des chances d'aboutir que si chacun est prêt à faire certaines concessions et ne rejette pas le tout du fait qu'une mesure ne le satisfait pas. Une réforme qui laisse tous un peu mécon-

tents, mais pas assez pour qu'on s'y oppose de toute force, est une bonne réforme. Eh bien, c'est le cas; c'est le cas surtout parce que la réforme rend justice à une vaste catégorie de contribuables pour lesquels quelques centaines ou même dizaines de francs d'impôt pèsent aussi sur le budget familial. J'espère trouver assez de solidarité chez les autres, pour mener à chef cette «miniréforme».

L'attente et la limitation temporaire n'amélioreront pas la situation, car, dans dix ans, la discussion qui se répète depuis trente ans serait reprise encore une fois exactement dans les mêmes termes.

Le Conseil fédéral s'engage à présenter les lois d'application, la solution au problème de la péréquation et au problème de l'harmonisation dans le plus bref délai possible. Pour le moment, il nous faut avoir confiance dans le parlement et dans les autorités exécutives, qui sont fermement décidées à donner à nos finances une structure stable et équitable, tout en sachant bien que, dans un monde en rapide transformation, même la réforme la plus soigneusement étudiée subit l'influence d'événements intérieurs et extérieurs qui nous obligent à repenser chaque jour nos problèmes et leur solution.

C'est la politique des petits pas qui, à défaut de vitesse, peut nous permettre de mieux choisir notre chemin.

Je viens d'émettre quelques considérations d'ordre tout à fait général sur la réforme des finances fédérales. Le président du Conseil des Etats a bien voulu me donner la parole avant qu'une discussion soit ouverte. Je m'en excuse car je suis un peu à l'origine de ce changement de procédure. Je voulais simplement brosser tout d'abord un tableau de la situation générale avant d'entrer dans les détails, ce que je ferai par la suite, de concert avec le président de la commission. Pour le moment, je me borne à vous proposer de voter l'entrée en matière.

Le président: Je rappelle ici qu'un membre du Conseil fédéral peut demander la parole quand il le juge opportun, conformément au règlement que nous nous sommes donné.

Rohner: Ich darf wohl in Ihrer aller Namen Herrn Bundesrat Celio für seine sehr eindrücklichen Ausführungen zur Finanzvorlage danken. Ich möchte auch dem Herrn Kommissionspräsidenten für sein sorgfältiges Eintretensreferat danken. Er hat darauf hingewiesen, dass in der Kommission bereits die verschiedenen grundsätzlichen Aspekte der Vorlage besprochen worden sind, so dass wir die bei solchen Gelegenheiten üblichen, mehr oder weniger pathetischen «Geisterbeschwörungen» auf ein Minimum reduzieren können.

Der Bundesrat beantragt das Fallenlassen der zeitlichen und der sachlichen Beschränkungen von Warenumsatzsteuer und Wehrsteuer, die 40 Prozent der gesamten Fiskaleinnahmen des Bundes erbringen. Bei aller Würdigung der Argumente, die der Bundesrat für seine Auffassung ins Feld führt und heute wiederum in meisterhafter Weise vertreten hat — sie sind wohl bekannt, und sie sind bisher bei jedem Versuch einer längerfristigen oder dauerhaften Finanzordnung dargeboten worden —, kann ich dem Bundesrat leider nur teilweise beipflichten. Ich unterstütze seine Auffassung, dass es an der Zeit wäre, die zeitlichen Befristungen der Warenumsatzsteuer und der Wehrsteuer fallen zu lassen, nicht etwa aus purer Begeisterung für diese beiden Abgaben des Bundes, sondern aus der nüchternen Er-

kenntnis heraus, dass weder aus politischen noch aus sachlichen Gründen jemals an eine Beseitigung dieser beiden Hauptsteuern des Bundes gedacht werden kann, ganz gleichgültig, wie sie nämlich im einzelnen ausgestaltet sind. Eine Möglichkeit des Umbaus der Wehrsteuer wäre allerdings denkbar, dann nämlich, wenn unser Land unter dem Druck des Integrationsprozesses oder im Falle der Herstellung einer strukturellen Verbindung der Schweiz mit der EWG genötigt wäre, zu einem irgendwie gearteten System der Mehrwertsteuer überzugehen, die auf Grund der jetzigen verfassungsrechtlichen Situation, auch der neuen Vorlage, nicht ohne weiteres auf dem ordentlichen Gesetzgebungsweg eingeführt werden könnte, sondern der besonderen verfassungsrechtlichen Basis, das heisst einer neuen verfassungsrechtlichen Bestimmung bedarf. Tritt ein solcher Fall ein, so wird sich bei Gelegenheit dieser Verfassungsrevision auch die Frage der allfälligen Ersetzbarkeit oder des Umbaus anderer Abgaben des Bundes, vielleicht sogar der Wehrsteuer, stellen. Aber das braucht heute nicht unsere Sorge zu sein. Ganz abgesehen davon, müssen bei einer Assoziation und vollends bei einem Beitritt der Schweiz als Vollmitglied zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft noch eine hübsche Anzahl anderer Bestimmungen unserer Bundesverfassung überholt und abgeändert werden.

Wenn ich nun einerseits die Beibehaltung der zeitlichen Beschränkung der Warenumsatzsteuer und der Wehrsteuer als ein Festklammern an Fiktionen empfinde, die längst inhaltslos geworden sind, die völlig unnützerweise den Bund und seine Verwaltung ständig in Atem und unter Druck halten, die nicht zuletzt auch den Erlass der Ausführungsgesetze eher verzögern als fördern — denn wozu sich mit dem Erlass von Ausführungsgesetzen beeilen, solange diese beiden Hauptaufgaben nicht einmal, entgegen dem Anschauungsunterricht der letzten paar Jahrzehnte, in das definitive Verfassungsrecht aufgenommen worden sind? — Wenn ich also im Sinne des bundesrätlichen Antrages für den Wegfall der zeitlichen Beschränkung plädiere, so kann ich das leider nicht auch für die sachlichen Beschränkungen der Warenumsatzsteuer und der Wehrsteuer tun. Ueber die mangelnde verfassungsrechtliche Aesthetik, ja über den ganzen sachlichen und rechtlichen Anachronismus dieser Ordnung bin ich mir durchaus im klaren. Die Beschäftigung mit immer neuen Versuchen einer sogenannten echten Bundesfinanzreform und die dabei in nahezu zwei Jahrzehnten gesammelten Erfahrungen haben mich und andere eines gelehrt: Bescheidenheit, Resignation, die Erkenntnis, dass gewisse Mauern nicht leicht überstiegen, gewisse Schranken nicht einfach übersprungen werden können, wenn nicht das Ganze in Frage gestellt werden soll. Das trifft auf die sachlichen Beschränkungen der beiden Hauptabgaben des Bundes, der WUST und der Wehrsteuer, zu, wobei im Falle der Wehrsteuer nicht nur politische Motive, beispielsweise referendumspolitische Ueberlegungen, sondern auch die reale Ueberlegung mitspielt, dass angesichts der Ueberlagerung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen direkten Steuern eine sachliche Beschränkung, eine Selbstbindung des Bundes in der Ausbeutung eines Steuersubstrats, dessen sich bereits die Kantone und die Gemeinde mit liebevollem Nachdruck annehmen, durchaus angebracht ist, vor allem im Hinblick auf die Notwendigkeit, eine Beeinträchtigung des volkswirtschaftlichen Wachstums durch steuerliche Ueberbelastungen zu verhüten.

Ich habe über das Wochenende neben einer Tonne andern Papiers auch den interessanten Zeitungsartikel meines verehrten Kollegen Bodenmann gelesen, der für die Beibehaltung der zeitlichen und der sachlichen Beschränkungen eintritt. Ich bin aber der Ueberzeugung, dass dem von Herrn Bodenmann angestrebten Ziel, zu einer baldigen und durchgehenden Neuordnung des Finanzausgleichs zu gelangen, mit einem Fallenlassen der zeitlichen Beschränkung der beiden Hauptabgaben dem Anliegen von Herrn Ständerat Bodenmann weit besser gedient ist als mit ihrer Weiterführung. Die Wehrsteuer ist nicht die einzige Quelle des Finanzausgleichs, wenn auch im Hinblick auf die künftige Ausführungsgesetzgebung im Artikel 41ter, Alinea 5, Buchstabe a, letzter Satz dieser Vorlage bereits eine recht interessante Weichenstellung zugunsten einer Verstärkung des Finanzausgleichs aus dem kantonalen Wehrsteueranteil vorgenommen worden ist. Es ist dies bestimmt auch ein Zeichen des guten Willens, es mit der Verstärkung des Finanzausgleiches ernst zu nehmen. Zudem ist in den Uebergangsbestimmungen der Verfassung (III, Artikel 10) seitens der Kommission eine Erhöhung der sogenannten «Provision» der Kantone am Reinertrag der Verrechnungssteuer über den Antrag des Bundesrates hinaus beschlossen worden. Im übrigen ist seit mehr als einem Jahrzehnt in Artikel 42ter der Bundesverfassung die verfassungsmässige Pflicht des Bundes verankert, den Finanzausgleich unter den Kantonen zu fördern und bei der Gewährung von Bundesbeiträgen auf die Finanzkraft der Kantone und auf die Berggebiete angemessen Rücksicht zu nehmen, und die Entwicklung der letzten zwei Jahrzehnte lässt immerhin erkennen, dass diese Bestimmung nicht leerer Buchstabe geblieben ist. Es sind in diesem Zusammenhang der Kommission recht eindrückliche Zahlen über die Entwicklung der sogenannten bundesstaatlichen Ueberweisungswirtschaft gegeben worden.

Herr Kollega Bodenmann, dessen Anregungen ich durchaus ernst nehme, rechnet mit gewissen Möglichkeiten einer neuen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen, die durch den heutigen Versuch, eine dauernde Finanzordnung des Bundes zu schaffen, zunichte gemacht werden könnten. Ich kann hier die Zuversicht meines verehrten Kollegen hinsichtlich einer neuen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen, die in den nächsten Jahren eintreten sollte, nicht ganz teilen, wenn man etwa vom Fernziel der Totalrevision der Bundesverfassung absieht, das mir aber einstweilen noch weit entrückt scheint.

Die bisherige Entwicklung in unserem Bundesstaat deutet eher in eine andere Richtung. Nicht die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen entscheidet über die Aufteilung der Finanzquellen, sondern umgekehrt: Die Aufteilung der Finanzquellen, die Ausstattung der verschiedenen Hoheitsträger im Bundesstaat mit Finanzmitteln, hat bisher in entscheidender Weise die Aufgabenverteilung und die Zuteilung neuer Aufgaben an die verschiedenen Hoheitsträger im Bundesstaat bestimmt. Ich bin, bei Beseitigung der zeitlichen, aber unter Aufrechterhaltung der sachlichen Beschränkungen für die Hauptabgaben, für Eintreten auf die Vorlage.

M. Clerc: L'opinion que je vais exprimer au sujet de la réforme des finances fédérales n'est pas partagée par tous mes collègues du groupe libéral des Chambres. C'est peut-être du fait que, pendant deux ans, j'ai colla-

boré aux travaux de la commission présidée par M. Rohner et acquis ainsi une certaine déformation professionnelle et aussi la résignation à laquelle notre collègue faisait allusion tout à l'heure, mais cela m'a donné le temps et la possibilité de voir les choses d'assez près.

Dans l'opinion publique, dans la presse, dans les milieux parlementaires, les principaux points de divergence sont au nombre de trois.

Le premier point de divergence, c'est la nécessité de cette «miniréforme», comme l'appelle lui-même M. le conseiller fédéral, qui est son auteur. Evidemment, on peut invoquer, contre cette miniréforme, la situation financière de la Confédération qui n'est certainement pas encore catastrophique; ainsi que M. Celio, conseiller fédéral, l'a dit lors de la présentation du budget, il n'y a pas lieu d'être pessimiste, mais enfin il faut prendre les choses au sérieux. En revanche, en faveur de cette miniréforme, on doit invoquer la proximité de l'échéance de 1974. Quand vous voyez le temps qu'il a fallu pour mettre sur pied la modeste réforme qui vous est présentée aujourd'hui, je pense qu'il n'est pas trop tôt de mettre les fers au feu; autrement, nous risquerions de nous trouver, en 1974, sans régime financier, sans recette constitutionnelle, comme cela fut une fois le cas (si je me souviens bien, pendant une année, il n'a pas été possible de percevoir l'impôt fédéral direct). Une autre raison d'anticiper sur l'échéance de 1974, c'est la nécessité d'éliminer, en matière d'impôt fédéral direct, la fameuse progression à froid. Quant à l'impôt indirect, il y a la nécessité d'adapter notre impôt sur le chiffre d'affaires à la diminution des droits de douane dont l'effet ne s'est pas encore fait complètement sentir.

Le deuxième point de divergence, c'est l'opportunité d'inscrire dans la constitution fédérale, à titre définitif, l'impôt sur le chiffre d'affaires et l'impôt fédéral pour la défense nationale. Certes, ces deux impôts, que l'on a malencontreusement décrits comme étant des jumeaux, ne se ressemblent pas du tout. L'un est proportionnel, l'autre est progressif, ce qui entraîne des distorsions au fur et à mesure de l'expansion économique, de la hausse des prix et de la dépréciation de notre monnaie. L'un augmente donc plus fortement que l'autre, ce qui nous oblige à rétablir périodiquement l'équilibre. Cela ne veut pas du tout dire que l'inscription de ces deux impôts dans la constitution fédérale nous empêcherait de procéder, de temps en temps, au rétablissement de l'équilibre indispensable. Il est nécessaire, je crois, que les bases des principales recettes de la Confédération figurent dans la constitution. Dans certains milieux de Suisse romande, particulièrement, l'on a toujours été opposé à l'impôt fédéral direct pour des motifs tirés du fédéralisme. Je pense que ces motifs avaient toute leur valeur, mais l'on doit se demander s'ils l'ont encore aujourd'hui. L'impôt direct progressif est appliqué dans notre pays depuis plus d'un demi-siècle; est-il encore concevable de vouloir le supprimer? La constitution fédérale prévoit des contingents cantonaux. Vous vous souvenez du sort que les cantons et le peuple suisse ont fait à cette proposition qui, aujourd'hui, paraît tout de même avoir une forme un peu archaïque. Depuis le demi-siècle que nous pratiquons l'impôt fédéral direct, les dépenses de la Confédération n'ont cessé de croître parce que de nouvelles charges sont venues grever les finances fédérales. Ces charges, elles, sont inscrites à titre définitif dans la constitution fédérale. On peut dès lors considérer qu'il est illogique et paradoxal de n'avoir dans la constitution fédérale que des dépenses, sans sources correspondantes

de recettes. C'est non seulement illogique et paradoxal, mais c'est encore irréaliste dans l'état actuel des choses. Nous devons préparer cette réforme des finances fédérales en tenant compte de la situation actuelle et non pas d'une hypothèse. L'hypothèse, c'est notre entrée dans le Marché commun. Certes, nous sommes tous partisans d'un développement de la communauté européenne, nous désirons tous faire de l'Europe une vraie entité. Cependant, notre entrée à part entière dans la communauté ou une forme d'association quelconque relève encore du domaine des hypothèses. Une autre hypothèse: le taux sur la valeur ajoutée, ce fameux «*Mehrwertsteuer*». Il est évident que, dans l'hypothèse où nous entrons dans la CEE, nous devons appliquer le système du «*Mehrwertsteuer*». Mais il est vraisemblable que l'introduction de cet impôt sera superflue si nous n'entrons pas dans la communauté et si nous n'avons avec elle aucune forme d'association. On croit volontiers que le «*Mehrwertsteuer*» va résoudre tous nos problèmes de politique commerciale extérieure. Il est vrai que, dans une certaine manière, l'application de cette forme moderne de l'impôt favoriserait notre politique commerciale et, par les manipulations qui restent possibles, permettrait de riposter à certaines mesures dont nous serions l'objet de la part d'Etats étrangers. Mais on sous-estime, d'une manière très générale, les répercussions que la taxe sur la valeur ajoutée aurait sur les structures de notre pays et sur le coût de la vie. D'abord, ce «*Mehrwertsteuer*», comme M. Celio, conseiller fédéral, l'a rappelé tout à l'heure, entraînerait une réduction — je ne dis pas la disparition totale — de ce que nous appelons la «*Freiliste*». Ensuite, cet impôt devrait, comme on l'a dit, s'appliquer à des prestations de service. Il en résulterait à l'intérieur du pays une hausse qui aurait une influence sur l'indice du coût de la vie et qui, par conséquent, se répercuterait sur les salaires. Il est bien évident que cette hausse des coûts de production à l'intérieur du pays ne serait pas déductible à la frontière, quoi qu'en pensent certains de nos exportateurs. Ensuite, ce système d'impôt très souple, peut-être utile en matière commerciale, serait dangereux pour notre structure interne. Nous verrions les recettes de la Confédération croître, se multiplier, dans une proportion considérable. A ce moment-là, bien entendu, nous remettrions tout en cause. On verrait disparaître l'ICHA et l'impôt fédéral direct. Mais il est probable que les cantons devraient diminuer leurs taux d'imposition directe. Le financement de nos institutions sociales, aujourd'hui paritaire, qui résulte d'un dialogue entre partenaires sociaux, se verrait remis en cause. La Confédération devrait soit reprendre des tâches des cantons, soit distribuer largement de l'argent aux cantons. Dans l'un et l'autre cas, la souveraineté cantonale et le fédéralisme seraient gravement atteints et les cantons — il faut bien voir les choses en face — deviendraient en quelque sorte des districts. L'introduction de la «*Mehrwertsteuer*» (taxe à la valeur ajoutée) doit donc être retardée le plus possible. Si nous devons, bien entendu, nous y préparer, nous ne pouvons cependant pas élaborer un régime des finances fédérales en nous basant sur cette hypothèse. Dans la situation actuelle, nous devons nous en tenir aux impôts que nous connaissons aujourd'hui et il convient, par les motifs qui ont déjà été invoqués, de les inscrire dans la constitution.

Le troisième motif de divergence est l'inscription dans la constitution des taux de ces impôts. Je pense que l'inscription des taux de l'impôt pour la défense

nationale répond à une nécessité, non pas tellement à l'égard du contribuable, mais parce que ce taux marquerait la limite entre la souveraineté fiscale de la Confédération et celle des cantons. Si nous faisons cette insertion dans la constitution du taux de l'impôt pour la défense nationale, je pense qu'il serait politiquement irréaliste de ne pas le faire pour l'impôt sur le chiffre d'affaires. Cette insertion enlève pour ainsi dire toute flexibilité à l'impôt sur le chiffre d'affaires. Cela est évidemment regrettable pour ceux qui se préoccupent avant tout des problèmes de politique conjoncturelle, mais il est bien évident que le mot de «*flexibilité*» suscite dans les milieux des contribuables une méfiance que l'on peut qualifier d'insurmontable.

En conclusion, sur les points de divergence, je suis pour l'entrée en matière; je suis pour l'inscription dans la constitution de l'impôt pour la défense nationale et de l'impôt sur le chiffre d'affaires sans limitation de durée, mais je suis aussi pour l'inscription des taux dans la constitution.

Bachmann: Ich hatte schon wiederholt Gelegenheit, letztmals bei der Würdigung des Voranschlages 1970 und in meiner Interpellationsbegründung vom 17. Juni dieses Jahres, darauf hinzuweisen, dass die Finanzlage des Bundes nicht dramatisiert werden darf. Ich freue mich, dass auch heute wieder Herr Bundesrat Celio die gleiche Auffassung vertreten hat. Bekanntlich hat die beinahe berühmt gewordene Botschaft des Bundesrates vom 7. November 1966 versucht, die Bundesfinanzen zu dramatisieren, als man dem Parlament und der Öffentlichkeit weismachen wollte, das Jahr 1968 ergebe ein Defizit von 330 bis 350 Millionen Franken und das Jahr 1969 ein solches von 850 bis 900 Millionen Franken. Wir sind alle froh und glücklich darüber, dass sich diese Prognosen nicht bewahrheitet haben, und zwar nicht nur im Hinblick auf die Rechnungen von 1968 und 1969, die um mindestens 300 Millionen Franken besser abschneiden, als das Budget vorgesehen hat, sondern insbesondere auch im Hinblick auf die Finanzpläne der Jahre 1971/72, die bekanntlich in der Finanzrechnung Defizite von 159 Millionen beziehungsweise 108 Millionen Franken und in der Gesamtrechnung Reinerträge von 250 Millionen Franken ausweisen. Aber nicht nur diese Entwicklung ist erfreulich. Erfreulich ist auch die Feststellung, dass das Finanzdepartement und der Gesamtbundesrat aus dieser Entwicklung die notwendigen Schlussfolgerungen gezogen und den berühmten Novemberentwurf 1968 des Finanzdepartements wesentlich abgeändert und verbessert haben.

Ich darf nun folgendes erwähnen:

Erstens: In formeller Hinsicht wird in dieser Vorlage nicht mehr, im Gegensatz zum Novemberentwurf, von der «*Anpassung der Einnahmen an den gesteigerten Finanzbedarf des Bundes*» gesprochen.

Zweitens: Bei der Wehrsteuer hat man auf das Progressionsmaximum von 10 Prozent und auf die gänzliche Aufhebung des Rabattes verzichtet. Bekanntlich sind nun ein Progressionssatz von 9 Prozent bei 184 000 Franken und ein Rabatt von 5 Prozent vorgesehen.

Drittens: Bei der Warenumsatzsteuer hat man auf die ursprünglich im Novemberentwurf vorgesehene Erhöhung um einen Zwanzigstel verzichtet. Man macht nicht mehr diese Vorschläge von 4,2 beziehungsweise 6,3 Pro-

zent, sondern man will nur den 10prozentigen Rabatt aufheben.

Viertens: Man hat auf Grund dieser Verzichtmassnahmen den ursprünglichen Finanzbedarf des Novemberentwurfes, der im Jahre 1974 Mehreinnahmen von rund 500 Millionen Franken vorsah, auf jährliche Mehreinnahmen von 200 bis 300 Millionen reduziert.

Im Gegensatz zum Sofortprogramm, das ich seinerzeit in ziemlich vorderster Front bekämpft habe, bin ich heute aus voller Ueberzeugung für die Nahziele der Vorlage, denn diese Nahziele weichen in den vier folgenden entscheidenden Punkten vom seinerzeitigen Sofortprogramm ab:

1. Die Vorlage verlangt von den Steuerzahlern noch Mehrleistungen von 200 bis 300 Millionen Franken, wogegen das seinerzeitige Sofortprogramm im Jahre 1967 bereits 70 Millionen Franken und für die Jahre 1968 ff. 400 bis 440 Millionen Franken Mehreinnahmen vorsah.

2. Die Vorlage will bei der Wehrsteuer die kalte Progression bis zu einem Einkommen von Fr. 88 700.— beseitigen und bringt damit bereits für den Moment für einen Grossteil der Wehrsteuerpflichtigen wesentliche Erleichterungen.

3. Diese Vorlage bedeutet im Gegensatz zum Sofortprogramm den Beginn einer Verlagerung der Steuereinnahmen von den direkten auf die indirekten Steuern. Ich sage «Beginn», weil nachher die Auseinandersetzung über die finanzielle Regelung weitergeführt werden muss, dies einerseits im Hinblick auf die progressive Zunahme der Wehrsteuer und anderseits im Blick auf die integrationsbedingten Zollaussfälle.

Auf Seite 14 der Vorlage sieht man, wie es herausgekommen wäre, wenn man nicht eine gewisse Korrektur angebracht hätte. Sie sehen auch die Entwicklung der Warenumsatzsteuer und der Wehrsteuer gemäss bundesrätlichem Vorschlag und sehen, dass sich die Warenumsatzsteuer von 1971 bis 1974 von 1873 Millionen auf 2386 Millionen Franken erhöht hat, die Wehrsteuer dagegen, auch nach der Korrektur, prozentual wesentlich rascher ansteigt, nämlich von 1235 auf 1926 Millionen. — Also: Das Problem, das wir jetzt mit dieser kleinen Korrektur der Verlagerung beseitigen wollen, wird im Jahre 1974 ff. neuerdings sehr aktuell werden.

Der vierte Unterschied zwischen dem seinerzeitigen Sofortprogramm und dem heutigen Programm besteht darin, dass wir nun einen kurzfristigen Finanzausgleich anstreben, indem der Bundesrat beantragt hat, den bisherigen Ansatz von 6 auf 10 Prozent zu erhöhen, und die Kommission hatte sogar die Gnade, diese 10 Prozent auf 12 Prozent zu erhöhen. Ich weiss, warum Herr Bundesrat Celio heute erklärt hat, der Bundesrat würde sich dieser Massnahmen anschliessen.

Aber dieser Finanzausgleich soll nur kurzfristig sein, darin sind wir uns vollständig einig. Er soll ein Stillhalteabkommen mit den Kantonen sein, wie die Finanzdirektoren in der Eingabe vom 31. Juli dieses Jahres so schön geschrieben haben. Man erwartet, dass dieser Finanzausgleich in Zukunft grundsätzlich geregelt werde.

Das sind die Gründe, warum ich persönlich, aus Ueberzeugung, auf die Nahziele dieser Vorlage eintrete.

Ich bedaure natürlich ausserordentlich, dass ich nicht mit der gleichen Ueberzeugung für die mittelfristigen Ziele eintreten kann. Ich werde in der Detailberatung, bei Artikel 41ter, diese Gründe auseinandersetzen. Es tut mir leid, dass ich in dieser Frage nicht gleicher Meinung wie unser verehrter Bundesrat Celio bin. Aber ich tröste mich mit dem Wort des griechischen Geschichtsschreibers Herodot, der 450 Jahre vor Christus erklärt hat: «Wenn nicht Meinung gegen Meinung offen gesagt wird, so kann man nicht die bessere herausnehmen.»

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Honegger: Ich bin persönlich der Ansicht, dass die Inangriffnahme einer Finanzreform, wie sie die Botschaft des Bundesrates vorschlägt, grundsätzlich Unterstützung verdient. Wenn auch die Beschaffung vermehrter Einnahmen für die nächste Zukunft nicht von brennender Aktualität ist, so besteht doch ein beträchtliches Interesse daran — einige meiner Vorredner haben das bereits dargelegt —, dass die Diskussion über die Struktur unserer Bundeseinnahmen, hauptsächlich in bezug auf das Verhältnis der indirekten zu den direkten Steuern, einmal beginnt. Dieses Verhältnis verändert sich — und das zeigt ja die Botschaft sehr eindrücklich — rasch zuungunsten der Wehrsteuer. Ich glaube, es wird auch richtig sein, die Auswirkungen der kalten Progression nicht erst ab 1974, mit dem Ablauf der heute gültigen Finanzordnung, zu mildern. Es ist aber — und da bin ich mit Herrn Kollege Rohner durchaus einverstanden — eine Illusion, anzunehmen, dass mit dem Zuwarten bis 1974 neue sogenannte grundsätzliche Lösungen erarbeitet werden könnten. Die Erfahrung der letzten Jahrzehnte hat doch sehr deutlich gezeigt, dass es nicht an Vorschlägen fehlt, sondern an den politischen Realisierungsmöglichkeiten.

Was sich aufdrängt, ist die Deckung des integrationsbedingten Zollaussfalles der nächsten Jahre von rund 300 bis 400 Millionen. Es dürfte im grossen und ganzen — vielleicht mit Ausnahme meines Nachbarn zu Rechten — unbestritten sein, dass dieses Zolloch durch die Warenumsatzsteuer zu stopfen ist. Leider bringen die vorgesehenen Mehrerträge aus der Warenumsatzsteuer nicht genügend ein, um diese Einbussen aus dem Zollabbau voll zu kompensieren. Das Verhältnis der direkten zu den indirekten Steuern wird durch die Vorlage wohl etwas korrigiert, aber in einem sehr bescheidenen Umfang. Ich darf vielleicht in diesem Zusammenhang doch wieder einmal unterstreichen, dass die Warenumsatzsteuer nicht so ungerecht ist, wie dies oft dargelegt wird. Die grosse Freiliste bewirkt eine weitgehende Befreiung des Konsumaufwandes von der Warenumsatzsteuer; dann darf auch berücksichtigt werden, dass annähernd die Hälfte des Ertrages der Warenumsatzsteuer aus der Investitionskomponente dieser Steuer stammt. Dank der Indexierung der Löhne werden zudem die Lohnempfänger nicht direkt von der Warenumsatzsteuer betroffen. Es kommt noch hinzu, dass im Ausland — Herr Kollege Clerc hat darauf hingewiesen — die Finanzbedürfnisse immer mehr durch indirekte Steuern gedeckt werden, die im grenzüberschreitenden Warenverkehr vom Export befreit oder rückerstattbar sind und beim Import voll belastet werden. Ich glaube, dass sich auch unser Land dieser Entwicklung auf die Dauer im Interesse unserer Konkurrenzfähigkeit im Ausland nicht entziehen kann. Ich möchte keineswegs für eine baldige

Einführung der sich im Ausland durchgesetzten Mehrwertsteuer plädieren. Aber ich glaube, es sollten bald neue Lösungen und Anpassungsmöglichkeiten unserer Warenumsatzsteuer an die sich im Ausland abzeichnenden veränderten Verhältnisse geprüft werden. Ich bedaure deshalb, dass der Bundesrat seinen ursprünglichen Vorschlag in der November-Vorlage 1968 nicht wieder aufgenommen hat, der bekanntlich vorsah, das Wort «Warenumsatzsteuer» durch «Umsatzsteuer» zu ersetzen, um auf diese Weise, wenigstens von der Verfassung her gesehen, die Möglichkeit offen zu lassen, eine schweizerische Art «Mehrwertsteuer» einzuführen.

Meines Erachtens wird sich früher oder später ein Ausbau der Warenumsatzsteuer nicht umgehen lassen. Es wäre deshalb zweckmässig, in der Verfassung für diese Steuern auf die zeitliche Begrenzung zu verzichten und auch die Maximalsteuersätze wegzulassen. Niemand dürfte doch bestreiten, dass die Warenumsatzsteuer ausschliesslich dem Bunde als Finanzquelle zugeteilt werden muss, weshalb irgendwelche verfassungsmässige Beschränkungen eigentlich überflüssig sind.

Die Kommissionsberatungen und die Diskussion in der Öffentlichkeit haben aber sehr deutlich gezeigt, dass man sich von den ungleichen siamesischen Zwillingen noch nicht trennen kann und sie mindestens auf der Verfassungsstufe immer noch gleich behandeln will. Die vorgeschlagene Ausmerzung der kalten Progression durch die Streckung des Wehrsteuertarifs finde ich angemessen, wenn sie auch sehr grosszügig ausgefallen ist und sehr wahrscheinlich mehr gutmachen dürfte als nur die Kompensation für teuerungsbedingte Einkommenssteigerungen. Man kann sich deshalb fragen, ob es notwendig ist, den Maximalsatz der Wehrsteuer auf 9 Prozent zu erhöhen und den bisherigen 10prozentigen Rabatt zu halbieren. Ich glaube, es sind keine finanziellen Gründe, die für diese Lösung angeufen werden können; vielmehr sind es politische Überlegungen gewesen, die den Bundesrat veranlasst haben dürften, nicht nur die Warenumsatzsteuer-, sondern auch die Wehrsteuererträge anzupassen. Es ist aber doch ein sehr grundsätzlicher Unterschied zwischen diesen beiden Steuern zu beachten, denn die Wehrsteuer bleibt nach wie vor eine subsidiäre Bundessteuer, die in die kantonale Steuereinheit eingreift, weshalb es sich sicher rechtfertigt, wie das die Kommission beschlossen hat, die Maximalsätze der Wehrsteuer in der Verfassung zu verankern. Nicht so wichtig scheint mir persönlich die zeitliche Begrenzung in der Verfassung zu sein. Es lassen sich für beide Lösungen durchaus gute Gründe anführen. Ich habe deshalb auch in der Kommission für die zeitliche Beschränkung der Verfassung gestimmt, muss Ihnen aber heute gestehen, dass ich meine Auffassung geändert habe und bereit bin, diese zeitliche Befristung fallen zu lassen, vor allem deshalb, weil ich mich überzeugen liess, dass eine Wehrsteuer so lange notwendig ist, bis die Warenumsatzsteuer strukturell geändert wird. Diese strukturelle Aenderung der Warenumsatzsteuer verlangt aber erneut eine Verfassungsänderung, so dass zu diesem Zeitpunkt die Frage der Beibehaltung der Wehrsteuer wieder automatisch zur Diskussion gestellt wird. Ich glaube, mit der verfassungsmässigen Beschränkung der Maximalsätze ist dem Grundsatz, dass bei der Festsetzung der Tarife der Wehrsteuer auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden angemessen Rücksicht zu nehmen sei, genügend Rechnung getragen.

Ich persönlich hätte es gerne gesehen, wenn anstelle der von der Kommission mit Recht gestrichenen Anrechnungssteuerkompetenz die verfassungsmässige Grundlage für den Erlass eines Rahmengesetzes oder Mustermodelles zur Vereinheitlichung der kantonalen Steuerrechte geschaffen worden wäre. Ich befürchte, dass ohne diese Bundeskompetenz den erfreulich fortschreitenden Arbeiten der Kommission Ritschard die Grundlagen für ihre Verwirklichung fehlen. Ich hoffe allerdings, dass die Motion der Kommission bald zu konkreten Anträgen führt. Ich werde für Eintreten stimmen.

Bodenmann: Aus den Ausführungen von Herrn Kollega Bachmann konnte man schliessen, dass der vorgeschlagenen Finanzordnung nur dann zugestimmt werden könne, wenn es gelingt, die Aenderungen zu befristen und sachlich zu beschränken. Ich teile diese Auffassung. Die Frage, die sich bei dieser Stellungnahme stellt, ist, ob es dann noch richtig sei, den 1974 notwendig werdenden Entscheid auf Weiterführung oder Aenderung der Finanzordnung heute schon zu fällen.

Ich bin der Ueberzeugung, dass die Vorwegnahme der Revision richtig ist, weil wir auch 1974 das gesetzte Ziel, eine Dauerordnung zu schaffen, nicht erreichen würden. Eine Dauerordnung im Bund ist nur dann zu verwirklichen, wenn die aus dem technischen, wirtschaftlichen und sozialen Integrationsprozess herausgewachsene Aufgabenverteilung zwischen dem Bund und den Kantonen einigermaßen feststeht.

Mit der Schaffung einer Dauerordnung — heute — würden wir staatspolitische Entscheide präjudizieren, Entscheide, für die uns die Beurteilungsgrundlagen noch fehlen. Ich kann mich hier der von Herrn Kollega Rohner geäusserten Auffassung, dass man sich damit abfinden müsse, dass über den Weg der Bundesfinanzpolitik grundlegende staatspolitische Entscheide in bezug auf das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen gefällt werden, nicht anschliessen. Ich glaube, es ist vielleicht doch noch zu früh, zu resignieren.

Mit Recht wurde auch von Herrn Kollega Bachmann erklärt, dass man die Vorlage ablehnen könnte, wenn ihr Zweck darin bestände, dem Bunde neue Einnahmen zu verschaffen. So wie die Lage heute beurteilt werden kann, würden ausgeglichene Rechnungen auch ohne Erhöhung der Ansätze bei der Umsatzsteuer zu verwirklichen sein. Die Revision ist aber notwendig, weil der Abbau der kalten Progression bei der Wehrsteuer, die Rückbindung der Wehrsteuer zur Schonung des Steuersubstrats der Kantone unaufschiebbar sind, und weil für die integrationsbedingten Steuerausfälle Ersatz bereit sein muss.

Es ist nach meiner Meinung auch politisch richtig, die Neuordnung der Bundesfinanzen jetzt durchzuführen. Bei der Erfüllung der hängig gemachten Forderungen auf dem Gebiete der Wissenschaft, der Ausbildung und des Sozialversicherungswesens besteht nämlich die Gefahr, dass auf der politischen Bühne mehr getan werden wird, als staatspolitisch und wirtschaftlich verantwortet werden kann. Eine Finanzordnung, in der für die nächsten 10 Jahre die Einnahmen des Bundes und damit auch die Steuern festgelegt werden, wird dazu beitragen, dass vernünftige, tragbare Lösungen gefunden werden.

Den Hauptgrund, warum die vorgeschlagene Aenderung der Finanzordnung nicht als Dauerordnung akzeptiert werden kann, sehe ich in der Tatsache, dass sie

in bezug auf den Finanzausgleich keinen Fortschritt bringt. Die Erhöhung des Anteils der Kantone am Ertrag der Verrechnungssteuer, auf die Herr Kollega Rohner speziell hingewiesen hat, ist auch mit der Annahme des Antrages der Kommission keine wesentliche Verbesserung, sondern eben eine «Stillhalteprämie», die den Finanzdirektoren zugesprochen wurde. Die Erhöhung des Anteils am Verrechnungssteuerertrag gleicht wohl den Ausfall der Kantone bei der Wehrsteuer aus, lässt aber unberücksichtigt, dass der Bund bei der Warenumsatzsteuer durch Erhöhung der Ansätze grosse Mehreinnahmen erzielt. Das Ergebnis wird sein, dass sich der Finanzausgleich, gemessen an der Zunahme der Einnahmen des Bundes, nicht verbessern wird.

Seit Jahren wird versucht, die Stärke des bundesstaatlichen Finanzausgleiches, des horizontalen und des vertikalen, ziffernmässig zu erfassen. Mit den Anteilen der Kantone an den Bundeseinnahmen und mit den zurechenbaren Subventionen wird für die einzelnen Kantone ein Pro-Kopf-Einkommen aus Bundesmitteln errechnet. Diese Zahlen sind nicht schlüssig, weil über den Begriff der sogenannten zurechenbaren Subventionen und der Leistungen des Bundes keine Uebereinstimmung herrscht. Als Beispiel seien die Tarifannäherungsleistungen an die Privatbahnen erwähnt. Nutzniesser sind nicht nur die Kantonseinwohner, sondern alle Reisenden. Ein weiteres Beispiel auf dem gleichen Sektor: Der Agglomerationsverkehr der Bundesbahnen ist bekanntlich stark defizitär. Das Defizit soll nun zum Teil durch Abgeltungsleistungen des Bundes ausgeglichen werden. Diese nicht kostendeckenden Leistungen der Bundesbahnen wie auch die Abgeltungsschädigungen werden den Kantonen nicht angelastet. Auch die Hauptstrassenbeiträge werden sicher zu Unrecht voll in die Kategorie der zurechenbaren Subventionen eingereiht. Entscheidend — nach meiner Meinung —, ob der Finanzausgleich genügt, sind nicht die Summen, die man zu errechnen versucht, sondern ist die erzielte Wirkung.

Ich möchte Ihnen Darlegungen über die Untersuchungsergebnisse ersparen und nur festhalten, was der heutige Generalsekretär des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, Herr Dr. Letsch, in einem 1967 gehaltenen Referat nach einer eingehenden Analyse der Lage erklärte, nämlich dass alle bisher durchgesetzten Massnahmen eine nur bescheidene Milderung der Steuerbelastungsunterschiede zur Folge hatten und die Wirtschaft und die Steuerkraft vielerorts nur wenig stärken konnten.

Die Gegner einer wirksamen Verstärkung des Finanzausgleiches, von der in erster Linie die finanzschwachen Kantone Nutzen ziehen würden, stellen sich auf den Standpunkt, dass zuerst eine Harmonisierung der Steuerveranlagungen und der Steuerbelastungen in den Kantonen durchgeführt werden müsse, um so zu verhindern, dass Kantonen Bundeshilfe gewährt werde, die ihre Mitbürger ungenügend besteuern. Sicher zu Recht wird das Hauptgewicht dieses Einwandes auf die ungleichen Steuerbelastungen gelegt, denn die Steuerbelastung gibt Aufschluss, ob die Bürger die ihnen zumutbaren Leistungen auch erbringen.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat, gestützt auf die Ergebnisse des Jahres 1967, einen nach Kantonen gegliederten Gesamtindex der Steuerbelastungen errechnet. Die Richtigkeit dieses Indexes ist von keiner Seite bezweifelt worden. Die Analyse dieses Indexes ergibt, dass Steuerbelastungsunterschiede bestehen, dass

es finanzstarke Kantone gibt, die in bezug auf die Belastung an der Spitze stehen, und dass es finanzschwache Kantone gibt, die relativ günstige Steuerverhältnisse aufweisen. Der Durchschnitt dieser Kantone liegt aber weit über dem schweizerischen Mittel. Wenn man zudem noch in Rechnung stellt, dass der Bürger in einem finanzschwachen Kanton in der Regel als Gegenleistung für seine Steuern viel weniger erhält als der Bürger in einem finanzstarken Kanton, so kommt man zum Schluss, dass die abzubauenen Steuerbelastungsunterschiede nicht ein Grund sein können, die Verstärkung des Finanzausgleiches auf die lange Bank der Versprechungen und halber Massnahmen abzuschieben.

Ich möchte aber nicht im Negativen stecken bleiben. Richtig ist die in der Botschaft zum Ausdruck kommende Auffassung der Fachleute, dass auf dem bisherigen System nicht unbesehen weitergebaut werden kann und dass das Ziel der Interventionen des Bundes die Förderung des Wachstums der Wirtschaft in den finanzschwachen Kantonen sein müsse. Es geht beim Finanzausgleich heute nicht mehr darum, armen Kantonen oder armen Leuten zu helfen, sondern es geht darum, das Wohlstandgefälle zwischen starken und schwachen Kantonen und Regionen zu verkleinern. Dies liegt im Interesse beider Gruppen von Kantonen und ist auch staatspolitisch für unsern Bundesstaat von grösster Wichtigkeit. Eine Verkleinerung der Unterschiede der Wirtschaftskraft der verschiedenen Kantone, die nur mit einer Förderung der Wirtschaft in den schwachen Kantonen erreichbar ist, erschliesst diesen Kantonen neue Steuerquellen, die es ihnen ermöglichen werden, auf einen Teil der heutigen Bundeshilfe zu verzichten. In den starken Kantonen wird die Entwicklung zu den Ballungszentren gebremst, was verhindert, dass die Aufwendungen der öffentlichen Hand für die Lösung der Verkehrs- und Besiedlungsprobleme in einem Masse anwachsen, dass diese nicht mehr von den betroffenen Kantonen allein getragen werden können.

Für diese kurz umrissene Tätigkeit des Bundes ist im neuen Bodenrecht im Artikel 22 die verfassungsrechtliche Grundlage gegeben. Auch in Artikel 42 ist, wie Herr Kollega Rohner gesagt hat, die Stärkung des Finanzausgleiches zu einer Verpflichtung des Bundes erklärt worden. Aber einen entscheidenden Schritt vorwärts gebracht wird die Lösung dieser Aufgabe nur dann, wenn sie Gegenstand der Bundesfinanzordnung wird. Von jeder unbefristeten Bundesfinanzordnung muss verlangt werden, dass die zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen Mittel von den Bundeseinnahmen abgezweigt werden können.

In diesem Sinne stellte ich in der Kommission den Antrag, in Artikel 10 der Uebergangsbestimmungen den Anteil der Kantone am Verrechnungssteuerertrag zu erhöhen. In einem Alinea 2 beantragte ich, die Verfassungsgrundlage für eine Neugestaltung des Finanzausgleiches zu schaffen. Im Sinne einer Ergänzung meiner Darlegungen gestatte ich mir, Ihnen den Wortlaut dieses Antrages, den ich in der Detailberatung in Anbetracht des Abstimmungsergebnisses in der Kommission nicht stellen werde, bekanntzugeben. Er lautet: «Im Rahmen einer Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleiches und für die Förderung regionalwirtschaftlicher Entwicklungsvorhaben kann dieser Anteil durch allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss bis auf 25 Prozent erhöht werden. Die Bundesgesetzgebung bestimmt die Art dieser Verteilung und gegebenenfalls die Verwendung dieser Mittel.» Eine in dieser Richtung ge-

hende Verfassungsvorschrift ist in einer Dauerordnung notwendig, um die Neugestaltung und Verstärkung des Finanzausgleichs verwirklichen zu können. Die Unmöglichkeit, eine Regelung in dieser Ordnung verankern zu können, ist, wie bereits dargelegt, der Hauptgrund, weshalb der Weg für den Einbau in die Verfassung durch eine Befristung der Bundesfinanzordnung offengehalten werden muss. Wenn heute hier Herr Bundesrat Celio erklärt hat, dass noch sechs Jahre vergehen werden, bis die Unterlagen für eine Neugestaltung des Finanzausgleiches beieinander sind, so bestärkt mich das in der Ueberzeugung, dass eine Dauerordnung heute nicht gemacht werden kann, sondern eben erst im Zeitpunkt, in dem diese Unterlagen vorliegen.

Damit komme ich zum Schluss. Ich bin für Eintreten, weil ein Teil der vorgeschlagenen Aenderungen zeitlich unaufschiebbar sind. Für das etwas zu lang geratene Plädoyer zugunsten eines weiteren Ausbaues des Finanzausgleiches bitte ich Sie, mir als Vertreter eines finanzschwachen Standes Verständnis entgegenzubringen.

Hofmann: Um Wiederholungen zu vermeiden, möchte ich mich auf einige wenige Darlegungen in bezug auf meine etwas betontere Skepsis der ganzen Vorlage gegenüber beschränken. Ich habe zwar in der Kommission für Eintreten gestimmt, aber ohne Begeisterung. Vielleicht ist es auch zuviel verlangt, Begeisterung für eine Steuervorlage zu haben, die doch zusätzliche Belastungen bringt. Am Schlusse habe ich mich der Stimme enthalten.

Die Vorlage bringt im wesentlichen ein weiteres Provisorium; es reiht sich an frühere Provisorien an. Dafür habe ich an und für sich Verständnis, weil die Zeit bis 1974 für eine definitive, jedenfalls für eine Vorlage, die gewisse grundsätzliche Probleme zu lösen versucht, fehlt. Vielleicht hätte uns das verworfene Sofortprogramm diese Zeit gebracht. Nun aber beinhaltet der Vorschlag Bachmann nicht eine Befristung bis 1974, sondern hätte eine Frist von zehn Jahren gebracht, und ich glaube, während zehn Jahren wäre einiges zu lösen.

Die Vorlage unterscheidet, wie Sie wiederholt gehört haben, Nahziele und Mittelziele. Bei den Nahzielen steht nach den Erklärungen von Herrn Bundesrat Celio die Beschaffung zusätzlicher Bundeseinnahmen nicht im Vordergrund. Immerhin sollen mit der Vorlage in den Jahren 1971 bis 1974 jährliche Mehreinnahmen von 200 bis 300 Millionen Franken gebracht werden. Ich glaube, die Notwendigkeit der Beschaffung dieser zusätzlichen Mittel ist im Moment durchaus diskutabel. Wir wissen, dass sich die Prognosen zahlreicher Professoren und Finanzsachverständiger nicht erfüllt haben, dass die Jahresabschlüsse regelmässig besser ausfielen. Seitdem unsere Kommission getagt hat, sind die Zolleinnahmen des dritten Quartals publiziert worden, die ebenfalls ein erheblich schöneres Bild präsentieren, als erwartet wurde. Bis zur Volksabstimmung wird die Jahresrechnung 1969 vorliegen. Ob diese dann anstelle des budgetierten Defizits von 434 Millionen noch ein solches von 100 Millionen oder weniger bringt, bleibt abzuwarten. Immer wird betont, in der Kommission und zum Teil auch heute, dass unsere Bundeseinnahmen sehr stark konjunkturabhängig seien. Das ist richtig. Wir stehen momentan mitten in der grossen Diskussion, wie ein erwarteter Konjunkturboom abgebremst werden kann, so dass wohl auch aus dieser Sicht heraus in den nächsten Jahren eher mit bessern als mit schlechtern

Bundeseinnahmen gerechnet werden kann. Ich glaube also — das hat ja Herr Bundesrat Celio zugegeben —, die Beschaffung zusätzlicher Bundeseinnahmen stehe nicht im Vordergrund, obschon das natürlich an sich der Zweck jeder Steuervorlage ist. Ich bestreite nicht, dass es wünschbar ist, die inzwischen eingetretene kalte Progression zu beseitigen; ich bestreite auch nicht, dass es wünschbar ist, die Proportion zwischen Warenumsatzsteuer und Wehrsteuer zu korrigieren — ich möchte sagen erstmals etwas zu korrigieren. Ob nun aber diese Wünsche an eine Steuervorlage genügen, um ihr zuzustimmen, wenn die gleiche Steuervorlage nach meinem Dafürhalten mit erheblichen grundsätzlichen negativen Folgen verbunden ist, darüber möchte ich noch etwas meditieren bis zum Abschluss unserer Diskussion; denn ich sehe diese negative Auswirkung der Vorlage, so wie sie aus der Kommission hervorgegangen ist, in den mittelfristigen Zielen. Die mittelfristigen Ziele scheinen, wie ich glaube, je länger je mehr für die Finanzverwaltung des Bundes die Hauptsache zu sein, und die mittelfristigen Ziele bestehen im wesentlichen in der Beseitigung der zeitlichen und sachlichen Beschränkung für Wehrsteuer und Warenumsatzsteuer. Das heisst, aus der Sicht der Kommission heraus: Es soll insbesondere die Wehrsteuer verewigt werden. Damit kann ich mich nicht einverstanden erklären.

In diesem Sinne stimme ich für Eintreten, behalte mir aber je nach dem Ausgang — wie es mein Vorredner, Herr Bodenmann, gemacht hat — die Zustimmung oder Ablehnung der Vorlage in der Schlussabstimmung vor.

Hier wird die Beratung abgebrochen

Ici, le débat est interrompu

Vormittagssitzung vom 3. Dezember 1969

Séance du 3 décembre 1969, matin

Vorsitz — Présidence: M. Torche

10 360. Finanzordnung des Bundes. Aenderung

Régime des finances fédérales. Modification

Siehe Seite 251 hiavor — Voir page 251 ci-devant

Fortsetzung -- Suite

Odermatt: Finanz- und Steuerfragen bieten auf allen Stufen unseres Bundesstaates immer heikle Diskussionsgebiete, fühlt sich doch jeder Bürger dabei persönlich angesprochen und engagiert. Es wäre wünschenswert, wenn dieses Interesse bei andern Fragen unseres politischen Lebens auch zur Geltung käme.

Die heutige Vorlage basiert auf einer sehr weitgehenden Meinungserforschung, die durch ein ausserordentliches breites Vernehmlassungsverfahren und durch ein intensives und auch seriöses Studium von

Finanzordnung des Bundes. Aenderung

Régime des finances fédérales. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1969
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	10360
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.12.1969
Date	
Data	
Seite	251-262
Page	
Pagina	
Ref. No	20 039 246

hende Verfassungsvorschrift ist in einer Dauerordnung notwendig, um die Neugestaltung und Verstärkung des Finanzausgleichs verwirklichen zu können. Die Unmöglichkeit, eine Regelung in dieser Ordnung verankern zu können, ist, wie bereits dargelegt, der Hauptgrund, weshalb der Weg für den Einbau in die Verfassung durch eine Befristung der Bundesfinanzordnung offengehalten werden muss. Wenn heute hier Herr Bundesrat Celio erklärt hat, dass noch sechs Jahre vergehen werden, bis die Unterlagen für eine Neugestaltung des Finanzausgleiches beieinander sind, so bestärkt mich das in der Ueberzeugung, dass eine Dauerordnung heute nicht gemacht werden kann, sondern eben erst im Zeitpunkt, in dem diese Unterlagen vorliegen.

Damit komme ich zum Schluss. Ich bin für Eintreten, weil ein Teil der vorgeschlagenen Aenderungen zeitlich unaufschiebbar sind. Für das etwas zu lang geratene Plädoyer zugunsten eines weiteren Ausbaues des Finanzausgleiches bitte ich Sie, mir als Vertreter eines finanzschwachen Standes Verständnis entgegenzubringen.

Hofmann: Um Wiederholungen zu vermeiden, möchte ich mich auf einige wenige Darlegungen in bezug auf meine etwas betontere Skepsis der ganzen Vorlage gegenüber beschränken. Ich habe zwar in der Kommission für Eintreten gestimmt, aber ohne Begeisterung. Vielleicht ist es auch zuviel verlangt, Begeisterung für eine Steuervorlage zu haben, die doch zusätzliche Belastungen bringt. Am Schlusse habe ich mich der Stimme enthalten.

Die Vorlage bringt im wesentlichen ein weiteres Provisorium; es reiht sich an frühere Provisorien an. Dafür habe ich an und für sich Verständnis, weil die Zeit bis 1974 für eine definitive, jedenfalls für eine Vorlage, die gewisse grundsätzliche Probleme zu lösen versucht, fehlt. Vielleicht hätte uns das verworfene Sofortprogramm diese Zeit gebracht. Nun aber beinhaltet der Vorschlag Bachmann nicht eine Befristung bis 1974, sondern hätte eine Frist von zehn Jahren gebracht, und ich glaube, während zehn Jahren wäre einiges zu lösen.

Die Vorlage unterscheidet, wie Sie wiederholt gehört haben, Nahziele und Mittelziele. Bei den Nahzielen steht nach den Erklärungen von Herrn Bundesrat Celio die Beschaffung zusätzlicher Bundeseinnahmen nicht im Vordergrund. Immerhin sollen mit der Vorlage in den Jahren 1971 bis 1974 jährliche Mehreinnahmen von 200 bis 300 Millionen Franken gebracht werden. Ich glaube, die Notwendigkeit der Beschaffung dieser zusätzlichen Mittel ist im Moment durchaus diskutabel. Wir wissen, dass sich die Prognosen zahlreicher Professoren und Finanzsachverständiger nicht erfüllt haben, dass die Jahresabschlüsse regelmässig besser ausfielen. Seitdem unsere Kommission getagt hat, sind die Zolleinnahmen des dritten Quartals publiziert worden, die ebenfalls ein erheblich schöneres Bild präsentieren, als erwartet wurde. Bis zur Volksabstimmung wird die Jahresrechnung 1969 vorliegen. Ob diese dann anstelle des budgetierten Defizits von 434 Millionen noch ein solches von 100 Millionen oder weniger bringt, bleibt abzuwarten. Immer wird betont, in der Kommission und zum Teil auch heute, dass unsere Bundeseinnahmen sehr stark konjunkturabhängig seien. Das ist richtig. Wir stehen momentan mitten in der grossen Diskussion, wie ein erwarteter Konjunkturboom abgebremst werden kann, so dass wohl auch aus dieser Sicht heraus in den nächsten Jahren eher mit bessern als mit schlechtern

Bundeseinnahmen gerechnet werden kann. Ich glaube also — das hat ja Herr Bundesrat Celio zugegeben —, die Beschaffung zusätzlicher Bundeseinnahmen stehe nicht im Vordergrund, obschon das natürlich an sich der Zweck jeder Steuervorlage ist. Ich bestreite nicht, dass es wünschbar ist, die inzwischen eingetretene kalte Progression zu beseitigen; ich bestreite auch nicht, dass es wünschbar ist, die Proportion zwischen Warenumsatzsteuer und Wehrsteuer zu korrigieren — ich möchte sagen erstmals etwas zu korrigieren. Ob nun aber diese Wünsche an eine Steuervorlage genügen, um ihr zuzustimmen, wenn die gleiche Steuervorlage nach meinem Dafürhalten mit erheblichen grundsätzlichen negativen Folgen verbunden ist, darüber möchte ich noch etwas meditieren bis zum Abschluss unserer Diskussion; denn ich sehe diese negative Auswirkung der Vorlage, so wie sie aus der Kommission hervorgegangen ist, in den mittelfristigen Zielen. Die mittelfristigen Ziele scheinen, wie ich glaube, je länger je mehr für die Finanzverwaltung des Bundes die Hauptsache zu sein, und die mittelfristigen Ziele bestehen im wesentlichen in der Beseitigung der zeitlichen und sachlichen Beschränkung für Wehrsteuer und Warenumsatzsteuer. Das heisst, aus der Sicht der Kommission heraus: Es soll insbesondere die Wehrsteuer verewigt werden. Damit kann ich mich nicht einverstanden erklären.

In diesem Sinne stimme ich für Eintreten, behalte mir aber je nach dem Ausgang — wie es mein Vorredner, Herr Bodenmann, gemacht hat — die Zustimmung oder Ablehnung der Vorlage in der Schlussabstimmung vor.

Hier wird die Beratung abgebrochen

Ici, le débat est interrompu

Vormittagssitzung vom 3. Dezember 1969

Séance du 3 décembre 1969, matin

Vorsitz — Présidence: M. Torche

10 360. Finanzordnung des Bundes. Aenderung

Régime des finances fédérales. Modification

Siehe Seite 251 hiervor — Voir page 251 ci-devant

Fortsetzung -- Suite

Odermatt: Finanz- und Steuerfragen bieten auf allen Stufen unseres Bundesstaates immer heikle Diskussionsgebiete, fühlt sich doch jeder Bürger dabei persönlich angesprochen und engagiert. Es wäre wünschenswert, wenn dieses Interesse bei andern Fragen unseres politischen Lebens auch zur Geltung käme.

Die heutige Vorlage basiert auf einer sehr weitgehenden Meinungserforschung, die durch ein ausserordentliches breites Vernehmlassungsverfahren und durch ein intensives und auch seriöses Studium von

Expertengremien in die Wege geleitet worden ist. Die Auswertung dieser Vernehmlassungen und Stellungnahmen sowie der Expertenberichte erforderte eine grosse Arbeit, und diese Analysierung, wie sie in der Botschaft zum Ausdruck kommt, verdient alle Anerkennung.

Die Vernehmlassungen der Kantone und der Verbände und der Parteien wie auch die öffentliche Diskussion in der Presse lassen erkennen, dass es nicht möglich sein wird, alle Begehren in bezug auf die Gestaltung einer kurz- oder langfristigen Finanzordnung unter einen Hut zu bringen. Unbestritten ist die These, dass Bund und Kantone die Mittel erhalten müssen, um ihre Aufgabe erfüllen zu können. Die zweckmässige Ausscheidung dieser Aufgaben muss das stete Bemühen des Bundes und der Kantone sein. Man erhält dabei manchmal doch den Eindruck, der Bund übernehme Aufgaben, die ihm nicht unbedingt zukommen, zum mindesten nicht in diesem Ausmass. Der Hauptzweck der Vorlage ist ja der (in bezug auf die kurz- und langfristigen Ziele bleibt sich das gleich), dem Bund die Beschaffung der notwendigen Steuereinnahmen zu ermöglichen. In der Beurteilung, wie dies geschehen soll, gehen die Meinungen der Parteien, Verbände und auch der Kantone auseinander. Ich möchte aber betonen, dass es darum geht, graduell die Steuerlasten so zu verteilen, dass man von einer gerechten Lastenverteilung sprechen kann. Ueber diese Steuerverteilung oder über die Verteilung der Steuerlasten gehen die Ansichten auseinander, je nach der Brille, mit der man diese Dinge ansieht.

Ich möchte in bezug auf die weittragenden Auswirkungen der Vorlage kurz zu sprechen kommen und auch auf die Frage, ob die Vorlage in einem günstigen Zeitpunkt dem Parlament unterbreitet worden ist. In bezug auf die weittragenden Konsequenzen der Vorlage ist der Schwerpunkt darin zu suchen, ob die Verankerung der Wehrsteuer und der Warenumsatzsteuer in die Finanzordnung unbefristet geschehen soll. In bezug auf die Wahl des Zeitpunktes ist zu sagen, dass er richtig gewählt worden ist, und zwar aus der Sicht heraus, dass frühzeitig Dispositionen getroffen wurden, in einem finanzpolitisch und auch wirtschaftspolitisch günstigen Klima. Wir können feststellen — es wurde das bereits betont —, dass ja die Rechnungsergebnisse der Eidgenossenschaft heute noch beinahe ausgeglichen sind. Wir nehmen von dieser Tatsache mit Genugtuung Kenntnis, aber es ist auch eine Pflicht eines klugen Hausvaters — und dieses Prädikat darf man Herrn Bundesrat Celio nicht versagen —, dass man, wenn man Mehraufwendungen in nächster Zukunft sieht, dann rechtzeitig auch Vorsorge trifft. Aus diesem Grund ist die rechtzeitige Vorlegung der neuen Finanzordnung sehr zu begrüssen. Dabei ist aber auch zu sagen, dass nach dem Verwerfen resp. der Ablehnung des Sofortprogramms durch den Nationalrat ja schon vom früheren Vorsteher des Finanz- und Zolldepartementes rechtzeitig die Vorarbeiten an die Hand genommen und von Herrn Bundesrat Celio nun erfolgreich zum Abschluss gebracht worden sind, so dass die Vorlage vorlegungsreif an das Parlament wurde.

Der Schwerpunkt der Vorlage liegt in der unbefristeten Abtretung der Steuerhoheit zur Erhebung der Warenumsatzsteuer und der Wehrsteuer. Bei der Beurteilung dieser Frage muss man aber Realist sein. Keiner von uns glaubt im Ernst, dass eine dieser beiden Steuern je, auch nicht bei einer Totalrevision der Bundesverfassung, wieder aus dem Einnahmenkatalog des

Bundes verschwinden oder dass an deren Stelle andere Steuermöglichkeiten treten. Ich habe bisher keinen Vorschlag in dieser Richtung gehört, und insbesondere keinen Vorschlag, der irgendwie ebenbürtigen Ersatz bieten würde gegenüber den Vorschlägen des Bundesrates. Es besteht auch eine zwingende Alternative, entweder beide Steuern zu befristen oder beide nicht zu befristen. Ein Vorgehen im Sinne des Vorschlages des Vorortes, die Warenumsatzsteuer unbefristet und die Wehrsteuer befristet in der Finanzordnung zu verankern, kommt nicht in Frage. Für eine zeitliche Befristung der beiden Steuern treten vor allem mit ihrem ganzen Gewicht die Finanzdirektoren ein. Sie treten dafür ein aus der Befürchtung, mit der dauernden Ermächtigung des Bundes zur Erhöhung der Wehrsteuer werde der Weg für eine definitive und klare Ausscheidung der Steuerkompetenzen und für eine dauernde Lösung des Finanzausgleichs verunmöglicht, eine Behauptung, für die bis jetzt der Beweis nicht erbracht werden konnte. Man könnte meinen, wir stünden erst am Anfang des Finanzausgleichs. Dabei ist doch zu sagen, dass wir bereits einen Verfassungsartikel (Artikel 42ter), in der Bundesverfassung haben, dass wir auch ein Bundesgesetz über den Finanzausgleich haben. Die beiden Erlasse bilden Voraussetzung für einen wirksamen Finanzausgleich; das möchte ich betonen. Es ist auch so, dass der Finanzausgleich nur spielen kann, wenn dem Bund selber die nötigen Mittel zur Verfügung stehen, dass er auch in der Praxis diesen Finanzausgleich durchführen kann. Deswegen müssen gerade die kleinen und finanzschwachen Kantone besorgt sein und dafür einstehen, dass der Bund die Einnahmen zur Ermöglichung des Finanzausgleichs unbefristet erhält. Diese These liegt vielleicht nicht auf der Linie, wie Sie von einzelnen Kantonen vertreten wird. Die Meinung dieser Kantone ist ja weitgehend gesteuert von der Stellungnahme der Finanzdirektoren. Aber ich glaube doch, dass wir hier das Interesse der kleinen, finanzschwachen Kantone voll berücksichtigen müssen. Dabei ist zu sagen, dass vielleicht die Erarbeitung noch konkreterer und exakterer Unterlagen zur Bewertung der Finanzkraft der Kantone und zur Beurteilung der Frage, wie weit der Finanzausgleich zwischen dem Bund und den einzelnen Kantonen Geltung haben sollte, weiter betrieben und zugleich aber auch verfeinert werden muss. Ich erinnere daran, dass beispielsweise Herr Ständerat Leu in seiner Motion aus dem Jahre 1967 dieses Ziel anstrebte, und ich möchte bitten, dass von seiten des Departementes doch etwas mehr Druck aufgesetzt werde, damit diese Unterlagen bald zur Verfügung stehen.

Ich bin mir bewusst, dass der Bund bei diesem Finanzausgleich die Rolle des «guten Götti» zu spielen hat, betone aber, dass in einem gewissen Umfange nicht nur die finanzschwachen Kantone von diesem Finanzausgleich profitieren, sondern selbst die finanzstarken, darüber geben die verschiedenen Tabellen Aufschluss. Weiter ist zu betonen, dass ja gerade die Höhe der Subventionen nach der Finanzkraft der Kantone abgestuft wird; eine Praxis, die absolut berechtigt ist. Dabei dürfen wir nicht vergessen, dass die Eigenstaatlichkeit verschiedener Bundesglieder heute nur ermöglicht wird durch diesen Finanzausgleich, das heisst durch die Mittel, die der Bund diesen Kantonen zur Verfügung stellt. Das ist an und für sich eine bittere Tatsache, aber wir müssen auch dazu stehen. Ich glaube, auch wenn wir schon zu dieser Tatsache stehen, müssen wir dem Bunde dankbar sein, dass dieser Finanzausgleich in dieser Art und

Weise spielt und die Weiterexistenz und Eigenständigkeit dieser kleinen Kantone garantiert. In diesem Sinne übt der Finanzausgleich eine staatserhaltende Funktion aus.

Ich möchte nun nicht noch weiter zu anderen Problemen Stellung nehmen, aber doch die Bitte an den Vorsteher des Finanz- und Zolldepartementes richten, dass man nach Annahme der Vorlage durch Volk und Stände daran geht, einmal die Ausführungsgesetzgebung betreffend Warenumsatz- und Wehrsteuer an die Hand zu nehmen. Die Ausführung der Verfassungsbestimmungen, wie sie jetzt noch gelten, besteht in Form von Bundesratsbeschlüssen. Wir sind in der Kommission — ich habe auch dort darauf hingewiesen — dazu gelangt, die Bundesratsbeschlüsse auch weiterhin in Kraft bleiben zu lassen, eben im Sinne einer Uebergangslösung bis zum Erlass der Vollzugsgesetze in bezug auf Warenumsatz- und Wehrsteuer.

Nun noch eine Bemerkung zur Steuerharmonisierung, die ja in der ganzen öffentlichen Diskussion und auch bei uns in der Kommission einen ziemlich breiten Raum eingenommen hat. Wir dürfen feststellen, dass gerade durch die Ausführungsbestimmungen der Wehrsteuer doch eine gewisse Steuerharmonisierung in bezug auf die Veranlagung auch in den Kantonen stattgefunden hat. Diese wohltuende Wirkung — möchte ich sagen —, die von der Wehrsteuer auf die kantonalen Steuersysteme ausgegangen ist, müssen wir anerkennen. Nicht einverstanden sein kann man mit einer Steuerharmonisierung im Sinne des Vorschlages von Herrn Ständerat Heimann.

Ich bin für Eintreten und bekenne mich zu den Anträgen der Kommissionsmehrheit.

Vogt: Die bisherige Diskussion, aber auch die Aussprache in der Kommission haben gezeigt und bewiesen, dass die hinter uns liegende 50jährige Geschichte der eidgenössischen Steuern uns heute zur klaren Feststellung berechtigt, dass sich die grundsätzlichen Standpunkte von hüten und drüben doch einigermaßen angenähert haben. Das bezeichne ich als eine erfreuliche Tatsache. Jeder Finanzvorlage wird zunächst mit Misstrauen begegnet; das ist im Bunde so, ist aber in den 25 Kantonen nicht anders, und abwechslungsweise seufzen die Gemeinderäte unserer 3000 Gemeinden unter diesem Alpdruck.

Wenn die Vorlage des Finanz- und Zolldepartementes beziehungsweise des Bundesrates in der Kommission im allgemeinen eine positive Aufnahme gefunden hat, schreibe ich das dem Umstand zu, dass sie materiell ausgewogen und vertretbar ist und politische Gegebenheiten nicht ignoriert. Ich stimme hier mit dem Kollegen Odermatt überein: Es ist seriöse Vorarbeit geleistet worden. Es ist klar, dass jeder einzelne von uns — je nach Standort — sich berechtigt glaubt, spezielle Forderungen anzumelden. Das ist in Ordnung. Auch ich habe anlässlich der Kommissionssitzung den schüchternen Versuch unternommen, ein buntes Sträusschen solcher Wünsche auf den Tisch des Hauses zu legen; ich werde die «Uebung» in der Detailberatung nicht wiederholen. Wenn mir in bezug auf meine Hoffnungen und Erwartungen das Zurückbuchstabieren erleichtert wurde, so aus dem Grunde, weil die deutliche Mehrheit der Kollegen es am ehrlichen Willen nicht fehlen liess, reale Gegebenheiten unter Umständen zu akzeptieren, wenn sie auch mit der persönlichen Betrachtungsweise nicht immer hundertprozentig korrespondierten.

Anlässlich der Kommissionssitzung — wie auch gestern —, habe ich mit Interesse und einiger Genugtuung von den Ausführungen der Sprecher der Mehrheit, der Kollegen Rohner, Clerc und Honegger, heute auch von jenen des Kollegen Odermatt Kenntnis genommen. Im Interesse der Sache ist nur zu hoffen und zu wünschen, dass weitere Amputationen an der Vorlage unterbleiben.

Wenn ich für Eintreten stimme, so aus folgenden Ueberlegungen: Der Botschaft des Bundesrates liegen die folgenden Gedanken zugrunde, die ich akzeptiere: Einmal wird auf die grossen zusätzlichen Aufgaben von Gegenwart und Zukunft hingewiesen und festgestellt, dass diese Aufgaben zusätzliche Ausgaben und Mittel erfordern werden. Diese Ansicht des Bundesrates ist — wie gesagt — richtig. Mit der Neuordnung und Erarbeitung einer neuen Konzeption kann und soll nicht bis 1974 zugewartet werden. Der Wunsch nach einer grossen und umfassenden Vorlage ist sicher berechtigt; aber wir können nicht bis 1974 zuwarten, denn aus naheliegenden Gründen hat die Beschaffung vermehrter Einnahmen sofort zu geschehen. Trotzdem — und das ist richtig, was gestern unser Präsident Buri ausgeführt hat — die Rechnung in den Jahren 1968 und 1969 besser abgeschlossen hat und abschliessen wird, als vorauszusehen war, müssen immerhin etliche hundert Millionen zusätzlich beschafft werden. Was aber mir als wichtigster Grund erscheint, diese Vorlage durchzuberaten, ist der Umstand, dass die kalte Progression wahrscheinlich bis zu diesem Zeitpunkt — also in 4 oder 5 Jahren — unerträglich würde. Bis 1974 würde die Wehrsteuer die Warenumsatzsteuer überholt haben. Das will nun auch der ausgesprochenste Freund der Wehrsteuer (vielleicht weniger mit der Warenumsatzsteuer befreundet) tatsächlich nicht. Eine sofortige definitive Dauerlösung ist also unmöglich. Es stellten sich zudem in der kurzen Zeit, die uns zur Verfügung stünde, ausserordentlich schwierige Probleme. Z. B. muss die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen überprüft werden. Das allein ist eine grosse Aufgabe. Ferner muss die Aufteilung der Steuer substanz zwischen Bund und Kantonen erfolgen, und das wird eine Marathonarbeit sein. Das Problem der gegenseitigen Unterbietung zwischen den Kantonen harret der Lösung; es muss einmal an die Hand genommen werden.

Weiter nenne ich die Schaffung einer Rahmengesetzgebung des Bundes für eine Vereinheitlichung der Steuerveranlagung in den Kantonen, wovon nun immer soviel gesprochen wird, wobei aber immer wiederum die Sache auf die lange Bank geschoben wird. Ich betrachte nämlich diesen Punkt als Voraussetzung für einen zweckmässigen und gerechten Finanzausgleich zwischen den Kantonen. Ich stimme im grossen und ganzen mit dem Kollegen Odermatt überein, bin aber der Meinung, dass diese Vorbedingung erfüllt werden muss.

Von unserer Seite wird auch angeregt, es sei mindestens einmal über die eventuelle Einführung einer allgemeinen Erbschafts- und Schenkungssteuer, unter Beteiligung der Kantone, zu sprechen.

Zusammenfassend möchte ich also sagen: ich bin durchaus für genügend Mittel des Bundes und bin gegen die Politik der leeren Kassen — ich befinde mich hier in Uebereinstimmung mit meinen verehrten Kollegen in der Kommission; ganz sicher mit der Mehrheit dieser Kollegen — und bin einverstanden und stehe für Eintreten ein, wenn die Warenumsatzsteuer und die Wehrsteuer in dem Sinne gleich behandelt werden, wie das in

dieser Vorlage Finanzdepartement und Bundesrat vorgesehen haben. Ich könnte mich also nicht einverstanden erklären, nun auf der einen Seite diese und jene Verbesserungen vorzunehmen aufgrund der jetzigen Situation und auf der andern Seite die Vorlage dann zu verschlechtern.

Die Kommission hat diesen wichtigen Grundsatz erfreulicherweise beachtet, so dass tatsächlich Eintreten nicht allzu schwer wird.

Heimann: Ich stimme in zwei wesentlichen Punkten unseren Kollegen Bachmann und Odermatt zu, nämlich darin, dass die Finanzlage des Bundes ausgezeichnet ist und dass eine Finanzreform zur Beschaffung neuer Mittel heute noch nicht notwendig wäre und auf keinen Fall als dringlich bezeichnet werden kann. Wir hätten tatsächlich genügend Zeit zum Neubau einer Finanzordnung. Das Volk erwartet meines Erachtens nicht nur Retouches an unserer Steuerordnung, wenn es zur Urne gerufen wird. Die mangelnde Begeisterung für die Vorlage, die Herr Bundesrat Celio festgestellt hat, ist nicht darauf zurückzuführen, dass wir zuviel verlangen, sondern weil wir zu wenig verlangen. Wir haben als Prioritätsrat die Verantwortung. Vorschläge zu machen, die den Urnengang rechtfertigen. Unsere Aufgabe ist es, eine Grundlage für eine bewegliche Steuer- und Finanzpolitik zu schaffen. Wir können uns in dieser Hinsicht dieser Aufgabe nicht mit der Motion der Kommission entziehen. Solche Motionen und Postulate, wie sie jetzt die Kommission vorschlägt, sind bereits eine ganze Reihe anhängig. Was wollen wir? Wir haben den Antrag, diese Postulate abzuschreiben und ersetzen sie dann durch die Motion unserer Kommission. Ich glaube nicht, dass das im Sinne der Bestrebungen liegt, die Parlamentsarbeit zu rationalisieren. Ich glaube auch nicht, dass die Rechtfertigung für die Vorlage darin zu sehen ist, dass wir den Rabatt auf der Warenumsatzsteuer abschaffen. Die kalte Progression unseres Wehrsteuertarifs könnte vorübergehend mit einem höheren Rabattsatz für niedrige und mittlere Einkommen beseitigt werden.

Herrn Kollega Hofmann möchte ich im Hinblick auf meine gestrige Bemerkung sagen, dass die neuen nennenswerten Belastungen in der Wehrsteuer nur sehr hohe Einkommen treffen, während — was ich nun meinem Kollegen zur Linken sagen möchte — die 11prozentige Erhöhung der Warenumsatzsteuer vor allem doch die niedrigen Einkommen trifft.

Die Tatsache, dass sich die Erträge der Warenumsatzsteuer und der Wehrsteuer langsam angleichen, kann ich nicht als Landesunglück betrachten. Ich darf auch feststellen, dass die Angleichung der Steuererträge die Prosperität unserer Wirtschaft weder gestört noch gehindert hat. Das Ergebnis der hohen Wehrsteuererträge ist darauf zurückzuführen, dass glücklicherweise den Arbeitnehmern nicht nur Teuerungsausgleiche gewährt wurden, sondern reale Erhöhungen verwirklicht werden konnten. Diese hohen Erträge sind aber auch Beweis dafür, dass die Gewinnlage unserer Wirtschaft eine ausgezeichnete ist. Sie wissen, dass ich die Auffassung, Zoltsenkungen oder Beseitigung von Zöllen sollten automatisch zur Erhöhung der Warenumsatzsteuer führen, nicht teilen kann. Ich glaube kaum, dass irgendwann, als man diese Zoltsenkungen als möglich diskutierte, jemand die Auffassung vertrat, dass sie dann durch höhere Warenumsatzsteuern ersetzt werden sollten. Meines Erachtens dürften auch die Sozialabzüge höher angesetzt werden. Ich

würde in höheren Sozialabzügen insbesondere einen kleinen Ausgleich für die niedrigen Einkommen sehen, die bis heute noch nicht zu grösseren Realerhöhungen ihres Einkommens gekommen sind.

Man kann dem entgegenhalten, dass auch höhere Einkommen profitieren würden. Ich betrachte das nicht als Argument, das gegen die Erhöhung der Sozialabzüge spricht. Ich bedaure sodann, dass der Bundesrat keinen Versuch zur Verwirklichung weiterer Forderungen unternommen hat. Auf Seite 35 der Botschaft sind diese Vorschläge verzeichnet. Es handelt sich insbesondere um den Uebergang zur Vorjahresbesteuerung und die getrennte Besteuerung erwerbstätiger verheirateter Frauen und um die Anwendung eines proportionalen Tarifs für die juristischen Personen. Einheitliche Erfassungs- und Bemessungsgrundlagen für die Einkommens- und Vermögensbesteuerung können durch die Anrechnungssteuer nicht gewährleistet werden. Wohl sind Verbesserungen des heutigen Zustandes denkbar. Das System der Anrechnungssteuer ist aber zu kompliziert. Es ist auch undenkbar, dass der entsprechend höhere Wehrsteuersatz Aussicht hätte, vom Volk angenommen zu werden. Ich kann mich für eine verfassungsmässige Verankerung der Warenumsatzsteuer und Wehrsteuer einsetzen, insofern der Grundsatz einer Freiliste verfassungsmässig garantiert wird. Ich werde mir gestatten, in der Detailberatung einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Gemäss Regierungsprogramm will der Bundesrat eine konjunkturgerechte, mit der Geldpolitik koordinierte Finanzpolitik betreiben. Bereits anlässlich der Budgetdebatte hat Herr Bundesrat Celio sehr zutreffend festgestellt, dass eine solche Politik für den Bund sehr schwer sei. Ich habe bereits anlässlich der Behandlung des Voranschlages darauf hingewiesen, dass unsere Steuerordnungen, wie wir sie haben, eine solche bewegliche Finanzpolitik überhaupt nicht zulassen. Unsere 25 verschiedenen kantonalen Steuergesetze, zuzüglich das Wehrsteuergesetz, sind in dieser Hinsicht verheerend. Nun befasst sich eine Kommission der Finanzdirektoren mit der Vereinheitlichung der Steuergrundlagen und der Steuerharmonisierung, und zwar im Rahmen eines sogenannten Rahmengesetzes. Bereits in der Botschaft ist zu lesen, dass ein solches Rahmengesetz keinen Fortschritt bringen würde. Zur Steuervereinheitlichung ist nicht eine Harmonie zu bemühen, sondern ein Bundesgesetz zu erlassen. Auch in dieser Richtung werde ich bei der Detailberatung einen Antrag stellen und ihn eingehend begründen.

Herr Bundesrat Celio hat in der Eintretensdebatte ausgeführt, man müsse vermeiden, dass gewisse Situationen noch während Jahren andauern und dann nicht mehr geändert werden könnten. Meines Erachtens sind wir praktisch bereits so weit, indem seit Jahren erklärt wird, es sei doch nicht Zeit für wesentliche Änderungen. Dabei ist der Zeitplan sogar bereits überschritten.

Herr Kollega Honegger weist darauf hin, dass es schwer sei, eine solche Finanzordnung mit weitem Vorschlägen zu belasten; es würde nicht möglich sein, etwas zu realisieren. Ich möchte demgegenüber einmal den Vorschlag machen, man sollte es wenigstens probieren und nicht zum voraus darauf verzichten.

Ich wende mich nicht gegen Eintreten auf diese Vorlage, weil ich die Hoffnung habe, dass sie noch wesentlich verbessert werden kann.

Buri, Berichterstatter: Ich verzichte auf die Beantwortung dieser verschiedenen Fragen, die gestellt wor-

den sind; sie werden ja in der Detailberatung wieder aufgenommen werden. Ich denke, dass dann der Moment gekommen ist, wo man zu diesen Fragen Stellung nimmt.

Nachdem kein Gegenantrag zum Eintreten eingereicht worden ist, verzichte ich auf weitere Ausführungen.

Bundesrat Celio: Gestatten Sie mir nur einige wenige Bemerkungen! Eintreten ist ja nicht bestritten, so dass ich mich kurz fassen kann. Ich möchte doch einige Punkte noch hervorheben, damit ich nicht den Vorwurf bekomme, dass diese Ausführungen unbestritten sind und vielleicht dann in die Geschichte eingehen als Prinzipien oder Grundsätze, die vom Bundesrat angenommen worden sind.

Ich möchte Ihnen allen danken für die Anregungen, die von Ihnen gekommen sind, und für Ihr Verständnis. Ich sehe, dass es Ihnen ungefähr so geht wie dem Bundesrat: Einig ist man sich, wenn man sich diese Dinge rein technisch überlegt. Eine ganz andere Geschichte ist es, wenn man eine Finanzordnung vom politischen Standpunkt aus schaffen muss und man die Ueberlegung macht: Was ist tragbar und was nicht? Ich habe dieses Konzept schon gestern entwickelt. Ich möchte doch den Bundesrat in Schutz nehmen. Es ist hier von Herrn Hofmann und von andern, jetzt noch von Herrn Heimann, gesagt worden, der Bundesrat habe den Mut nicht gehabt, eine umfassende Lösung, eine Gesamtlösung zu präsentieren; er habe diese und jene Probleme noch nicht gelöst. Ja, man braucht nur den Verlauf dieser Geschichte in Ihren Kommissionen und auch in der Presse, wenn Sie wollen, zu beobachten, und dann sieht man: Sobald diese allgemeinen Gedanken konkretisiert werden sollen, ist niemand mehr einverstanden mit einer umfassenden, einer grundsätzlichen Lösung, mit einer ganz neuen Finanzordnung.

Man hat gesagt, wir hätten eine Minireform vorgeschlagen. Ich muss feststellen, dass Sie daran sind, aus diesem Minijupe ein Bikini zu machen! Wir haben mindestens den Mut gehabt, zu sagen: Wir wollen die deutliche Beschränkung in der Verfassung nicht mehr haben, damit wir frei sind. Ich habe Ihnen auch das Programm des Bundesrates dargelegt. Wenn einmal die neue Finanzordnung vom Volk angenommen wird, dann kann der Bundesrat eben durch die Ausführungsgesetzgebung die meisten Probleme lösen, die Sie hier aufgeworfen haben und die sogar jetzt von Herrn Ständerat Heimann noch aufgeworfen worden sind. Das hätte der Bundesrat getan. Aber wenn Sie in die Vorlage die sachliche Beschränkung vornehmen, so möchte ich, Herr Ständerat Rohner, zugeben, dass das vielleicht eine Notwendigkeitspolitik ist, die uns dazu zwingt, sicher nicht aber die Gesetztechnik. Es ist klar, dass diese Sätze in der Verfassung ja sicher einen Anachronismus darstellen. Wir haben hier einen Weltrekord! In keiner Verfassung der Welt findet man die Sätze in der Verfassung. Wenn diese Sätze nicht drin wären, dann könnten wir diese vielen Probleme lösen. Sie sehen: Sie gehen bedeutend weniger weit als der Bundesrat gegangen ist. Dann kommt man noch und sagt: Jetzt muss man auch zeitlich beschränken! Welches waren die Ueberlegungen der Herren Ständeräte Hofmann und Bodenmann, um die Sache noch zeitlich zu beschränken? Man habe kein Vertrauen in den Bundesrat, der immer verspricht und nie hält. Das ist ungefähr — in eine offene Sprache übersetzt —, was Herr Bodenmann sehr schön in einer sehr vornehmen Sprache sagte: Der Bundesrat hält ja seine

Versprechen nicht, und da wir den Finanzausgleich wollen, wollen wir zeitlich begrenzen, damit der Bundesrat dann gezwungen wird, zu handeln und zu einem Finanzausgleich zu kommen.

Meinerseits würde ich gerade die entgegengesetzte Meinung vertreten: Wenn Sie einen Finanzausgleich haben wollen, und zwar möglichst früh, dann kann ich Ihnen sagen — ich bin von Natur aus ein Optimist —, dass ich hoffe, wir werden in drei bis vier Jahren diese Unterlagen für einen richtigen Finanzausgleich beisammen haben. Er gehört übrigens nicht voll und ganz hieher; denn einen Finanzausgleich macht man nicht nur mit den Steuern. Ich könnte Ihnen beweisen, dass wir schon jetzt in der Bilanz Hunderte von Positionen haben, die einen Finanzausgleich darstellen. Nehmen Sie alle jene Subventionen, die nicht auf einem starren Ansatz basieren, sondern wo man sagt: Je nach Finanzlage der Kantone 30 bis 50 Prozent; zum Beispiel alle die Güterzusammenlegungen, Meliorationen und so weiter, bei den Bahnen ist es genau dasselbe. Es sind Positionen, die an und für sich mit der Finanzordnung nichts mehr zu tun haben.

Wer aber wird den Mut haben — ich werde dann 1973/74 nicht mehr da sein —, einen Finanzausgleich zu gestalten, der ziemlich viele Bundesmittel in Anspruch nimmt, wenn er das Damoklesschwert über seinem Haupte weiss, wonach vielleicht 1980 die Wehrsteuer verschwindet und aus irgendeiner Konstellation heraus vielleicht sogar die Warenumsatzsteuer abgelehnt wird? Weil wir immer wieder abwägen zwischen Warenumsatzsteuer und Wehrsteuer, könnte in einem ungünstigen Augenblick aus einem mauvaise humeur heraus das Volk auch hier vielleicht nicht mehr zustimmen. Wenn Sie also wünschen, dass wir eine richtige Finanzordnung aufbauen, dann geben Sie bitte dem Bunde dauernde sichere Einnahmen. Ueber die Gestaltung, die Ansätze, die Sozialabzüge und so weiter kann man diskutieren, solange Sie wollen; aber den Grundsatz zu bestreiten, wonach wir die zwei Steuern haben müssen, einmal die Wehrsteuer und auf der andern Seite die Warenumsatzsteuer, ist irrealistisch. Ich würde dann lieber diesen Grundsatz gleich jetzt bestreiten und das nicht um zehn Jahre verschieben, um dann zu sagen, es sei noch nicht reif. Eine solche Birne, die fünfzig Jahre braucht, um zu reifen, habe ich in meinem Leben noch nicht gesehen. Wenn Sie jetzt noch zehn Jahre Bedenkzeit verlangen, um zu wissen, ob Sie diese direkte Steuer in der Verfassung verankern wollen, ist das nicht mehr realistisch.

Noch eine kleine Korrektur zu den Ausführungen des Herrn Ständerat Bodenmann von gestern: Ich begreife Ihre Bedenken. Ich komme auch aus einem finanzschwachen Kanton, der das Unglück hatte, mittelstark zu werden. Heute ist es ein Unglück, wenn man aufhört, finanzschwach zu sein. Unser Freund Theus kann Ihnen sagen, wie es im Kanton Graubünden gegangen ist. Dort hatten wir die grösste Mühe, um den Kanton Graubünden unter den finanzschwachen zu behalten; denn wäre er mittelstark geworden, hätte er so viel an Bundessubventionen verloren, dass er wiederum finanzschwach geworden wäre. Dies ist das erstemal, dass ich ein System des Perpetuum mobile sehe.

Ich begreife diese Bedenken, aber man muss nicht so tun, als ob der Bund heute nichts leistete auf dem Gebiete des Finanzausgleichs. Was geschieht denn jetzt bei der Beteiligung der Kantone an den direkten Bundessteuern? Im Jahre 1971 wird diese Beteiligung nach Entwurf 370 Millionen ausmachen, 1972 457 Millionen,

1973 457 Millionen und 1974 578 Millionen. Von 300 Millionen werden wir also durch den Zuwachs auf beinahe 600 Millionen kommen. Dann kommt aber noch die Beteiligung an der Verrechnungssteuer dazu. Bei meiner Tabelle hier gilt ja noch die alte Formel, bei der es dann Herr Ständerat Bodenmann in der Kommission mit Unterstützung des Herrn Odermatt — das war ein sehr schlauer Zug, Herr Odermatt — fertig brachte, diese Beteiligung der Kantone auf 12 Prozent zu erhöhen. Damit kommen weitere 127 Millionen dazu. Dann gibt es noch die Beteiligung am Militärflichtersatz und an den Stempelabgaben. Im Jahre 1974 werden die Kantone nach dem Entwurf 765 Millionen erhalten; mit dieser Erhöhung werden es annähernd 800 Millionen sein allein als direkte Beteiligung an den Steuern.

Es kommt noch etwas dazu. Wie Sie wissen, haben wir in Artikel 41ter an diesem Sechstel nicht mehr festgehalten; wenn Sie also im horizontalen Finanzausgleich durch die Gesetzgebung noch etwas tun wollen, haben Sie dazu hier die Möglichkeit, über diesen Sechstel hinauszugehen.

Aber wir wollen ja hier nicht aufhören. Ich bin der Auffassung, man müsse das Problem des Finanzausgleiches auch von der anderen Seite aus anpacken und sehen, wie man diesen — sagen wir — nicht entwickelten Kantonen behilflich sein kann, sich zu entwickeln. Es geht nicht überall. Aus den Steinen der Leventina — meiner engeren Heimat — können Sie nicht ein San Remo oder eine Riviera machen, das ist klar. Aus diesen Steinen und den abgelegenen Gegenden im Bedrettotale können Sie nicht ein Eldorado der Industrie machen; Sie können höchstens noch eine Staumauer nach Airolo bauen und einen schönen Stausee, vielleicht mit einer Alp darum herum erstellen. Das ist landschaftlich auch sehr schön. Man kann aber nicht verlangen, dass alle Gebiete der Schweiz sich so entwickeln sollen wie unser Plateau. Aber ich bin fest überzeugt: Mit etwas Phantasie und mit der Unterstützung des Bundes kann man wirtschaftlich die Kantone anders stellen; nicht die Regionen, wie Sie in Ihrem Antrag verlangen, Herr Bodenmann, denn von Regionen zu sprechen ist sehr heikel. Ich bin der Auffassung, dass jeder Kanton, sogar die reichen Kantone, unterentwickelte Regionen habe. Aber da müssen eben die Kantone dazu beitragen. Solange der Kanton in der Lage ist, muss er das auch tun. Denn primär ist es Aufgabe des Kantons, für die eigenen Regionen zu sorgen, und nur wenn der Kanton nicht mehr dazu in der Lage ist, kann der Bund dazu beitragen. So viel wollte ich doch noch sagen. Ich danke Ihnen, dass Sie Eintreten beschlossen haben.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le Conseil passe sans opposition à la discussion
des articles

Artikelweise Beratung — Discussion des articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

Buri, Berichterstatter: Wir möchten Ihnen vorschlagen, dass wir wieder mit dem Abschnitt II beginnen, weil dort die Einzelheiten diskutiert werden, die nachher im Abschnitt I zu beschliessen sind, nämlich die zeitliche Befristung und die sachliche Begrenzung.

Heimann: Ich glaube nicht, dass das unsere Diskussion wesentlich erleichtern kann. In der Systematik würde es doch liegen, dass wir mit der Verfassungsbestimmung beginnen und in der Uebergangsordnung die Voraussetzung für das Inkrafttreten schaffen nach dem, was wir vorher beschlossen haben. Ich möchte daher dem Kommissionspräsidenten vorschlagen, genau nach der Vorlage die Beratungen aufzunehmen.

Buri, Berichterstatter: Wir haben doch die Entschlüsse zu fassen, die als Nahziel bezeichnet werden. Die Diskussionen werden sich um gewisse Abänderungen der Bestimmungen vollziehen, während die mittelfristigen Ziele im Abschnitt I zu erreichen sind. Deshalb haben wir in der Kommission, und ich glaube mit Vorteil, so beschlossen, dass wir zuerst Abschnitt II und III behandeln und dann zurückgehen auf Abschnitt I. (Zustimmung — *Adhésion*)

Abschnitt II, Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Chapitre II, préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

Art. 8

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Anträge Heimann

Art. 8, Abs. 2, Lit. b, und Abs. 3, Lit. b, Ziffer 1

² ...

b) gewerbsmässige Arbeiten an Bauwerken und Grundstücken unterliegen der Steuer zum Satz ...

³ ...

b)

1. ... 2500 Franken, wobei für die Ehefrau kein zusätzlicher Abzug erfolgen kann; der Abzug für jedes Kind unter 18 Jahren, ... unterstützungsbedürftige Person beträgt 1000 Franken ...

Art. 8

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Propositions Heimann

Art. 8, 2e al., lettre b, et 3e al., lettre b, chiffre 1

² ...

b) ... constructions et des terrains sont imposés au taux valable...

³ ...

b) ...

1. ... à 2500 francs, aucune déduction supplémentaire ne pouvant être faite pour l'épouse; la déduction

pour chaque enfant au-dessous de 18 ans... laquelle il pourvoit s'élève à 10000 francs; ...

Buri, Berichterstatter: Zu Abs. 1: Die Verwirklichung der auf 1. Januar 1971 zu treffenden Massnahmen bei der Warenumsatzsteuer und der Wehrsteuer setzt eine Aenderung sowohl von Artikel 8 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung, als auch von Artikel 41ter der Bundesverfassung voraus. Die Kommission schliesst sich dem Vorschlag des Bundesrates in bezug auf den Ingress und Artikel 8, Absatz 1, an.

Zu Absatz 2: Der zusätzliche Mittelbedarf wird bei Annahme einer weiterhin guten Wirtschaftslage weniger gross sein, als im Zeitpunkt des Berichtes des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes vom November 1968 angenommen wurde. Er beschränkt sich heute darauf, zusätzliche Einnahmen durch eine massvolle Erhöhung lediglich der Warenumsatzsteuer zu beantragen und bei der Wehrsteuer die Belastung bloss umzulagern, was im Vergleich zur Weiterführung der Wehrsteuer zum heutigen Tarif zu gewissen Ertragsausfällen führen musste. Bei der Beurteilung dieser Anträge darf nicht ausser acht gelassen werden, dass in Zeiten wirtschaftlichen Wachstums die progressive Wehrsteuer im Vergleich zur proportionalen Warenumsatzsteuer beträchtlich höhere Zuwachsraten aufweisen würde. Aus der Uebersicht auf Seite 14 der Botschaft ist das ersichtlich. Durch Verzicht auf einen zusätzlichen Mehretrag aus der Wehrsteuer wird der Forderung der Kantone entsprochen, das Substrat der direkten Steuern sei vom Bund nicht mehr als bisher auszuschöpfen; damit werden die integrationsbedingten Zollaussfälle, wie es sachlich richtig ist, soweit erforderlich durch Massnahmen, bei den indirekten Steuern kompensiert. Ausserdem ist es dringend geboten, Auswirkungen der weiter fortgeschrittenen Teuerung bei der Wehrsteuer der natürlichen Personen zu korrigieren, und am Aufbau dieser Steuer gewisse Umschichtungen vorzunehmen. Ohne den im Rahmen der EFTA und der GATT-Kennedy-Runde eingetretenen Zollabbau wären im Jahre 1968 ungefähr 235 Millionen Franken mehr Zolleinnahmen erzielt worden. Für das Jahr 1974 ist ein entsprechender Betrag auf rund 500 Millionen Franken zu schätzen. Will man übrigens das Verhältnis zwischen dem Aufkommen auf der Warenumsatzsteuer und der Wehrsteuer richtig würdigen, ist zu berücksichtigen, dass beide Steuern seit ihrer Einführung im Jahre 1941 verschiedentlich geändert wurden. Sie finden diese Sätze zur Warenumsatzsteuer inklusive die Freiliste, die ja fünfmal erweitert wurde, auf Seite 27 und 33 der Botschaft im Detail dargestellt. Ohne diese Erweiterung der Freiliste würde die Steuer gegen 500 Millionen Franken im Jahr mehr abwerfen. Von gemeinnützigen Frauenvereinen und von der Partei der Arbeit sind Abänderungen der Freiliste vorgeschlagen worden. Diese werden abgelehnt. Es handelt sich um die Befreiung von Wäsche, Haushaltartikeln und andern lebensnotwendigen Waren und so weiter. Die sozialen Gesichtspunkte sind bei der Warenumsatzsteuer durch die bestehende sehr umfangreiche Freiliste in hohem Masse berücksichtigt. Die postulierten Einschränkungen der Freiliste scheitern an der Unmöglichkeit einer befriedigenden Abgrenzung, abgesehen davon, dass ja die Schweiz als Mitglied internationaler Organisationen wie der EFTA und dem GATT verpflichtet ist, in- und ausländische Produkte, die miteinander im Wettbewerb stehen, den gleichen Steuern zu unterwerfen. Eine wissenschaftliche Betrachtung der Belastung durch die

Warenumsatzsteuer — das geht vielleicht Herrn Kollege Heimann an — finden Sie auf den Seiten 29, 30 und 31 der Botschaft. Ich will sie nicht wiederholen; ich nehme an, dass Sie das gelesen haben.

Heimann: Es ist ausgeschlossen, dass ich hier die Diskussion um die Warenumsatzsteuer aufnehme, weil hier nichts drin liegt. Ich werde mich zum Grundsatz der Warenumsatzsteuer bei der Behandlung des Verfassungsartikels 41ter zum Wort melden.

In der Uebergangsbestimmung möchte ich Ihnen lediglich vorschlagen, die Worte in Buchstabe b «unter Ausschluss der Bebauung des Bodens für die Urproduktion» zu streichen. Selbstverständlich habe ich nicht die Auffassung, dass die Urproduktion mit Warenumsatzsteuer belegt werden soll. Hingegen ist der Grundsatz der Nichtbesteuerung in der Verfassung enthalten, nämlich in Artikel 41ter, Abs. 3: «Die Warenumsatzsteuer nach Absatz 1, Litera a, kann erhoben werden auf dem Umsatz von Waren, auf der Wareneinfuhr und auf gewerbmässigen Arbeiten an Fahrnis, Bauwerken und Grundstücken unter Ausschluss der Bebauung des Bodens für die Urproduktion.» Wir haben in den Uebergangsbestimmungen bezüglich der Urproduktion nichts mehr zu regeln. Der Grundsatz ist endgültig, und dieser Buchstabe b muss nur in die Uebergangsordnung aufgenommen werden, weil neu die Belastung gewerbmässiger Arbeiten an Bauwerken und Grundstücken erfolgt.

Ich betrachte deshalb die Wiederholung dieses Grundsatzes als überflüssig, sogar vielleicht für viele als irreführend, und beantrage Ihnen deshalb, diesen Zusatz zu streichen.

Bundesrat Celio: Ich glaube, Herr Heimann hat nicht so ganz unrecht, wenn er sagt, wir hätten dieses Prinzip im Artikel 42ter. Es ist nicht unbedingt notwendig, dass es deshalb wiederholt wird noch in Artikel 8. Ich muss schon zugeben, dass Artikel 8 eine Uebergangsbestimmung ist. Man hat das aufgenommen in der Meinung: Doppelt genäht hält besser! Es ist nicht unbedingt notwendig, dass das wiederholt wird in Artikel 8.

Odermatt: Dann könnte man die gleiche Ansicht vertreten auch in bezug auf Litera a. Das ist auch eine Wiederholung der Bestimmung, wie sie in der Verfassung bereits festgelegt ist.

Ich möchte aber doch betonen, dass es nichts schadet, wenn in den Uebergangsbestimmungen eine Wiederholung jener Bestimmungen, die bereits in der Verfassung stehen, erfolgt. Es ist nur eine Verdeutlichung, und diese Verdeutlichung bildet dann Ausgangslage für die übrigen Bestimmungen. Deswegen gehört es einfach zur Systematik der Gesetzgebung für die Ausführungserlasse, dass man diese Bestimmungen wiederholt.

Deshalb möchte ich empfehlen, dass man dem Vorschlag der Kommission zustimmt.

Buri, Berichterstatter: Bei Buchstabe a, Herr Heimann, halten wir ja die Prozente fest (4 und 6)!

Die Warenumsatzsteuer wurde bis 1955 zu den Sätzen von 4 Prozent für Detaillieferungen und 6 Prozent bei Engroslieferungen erhoben. Die Herabsetzung um einen Zehntel, auf 3,6 Prozent und 5,4 Prozent, erfolgte ab 1. Januar 1956 im Zeichen der grossen Rechnungsüberschüsse durch Bundesbeschluss und wurde von der Finanzordnung übernommen. Die Ermässigung ist nun

rückgängig zu machen. Nun, wenn man das aufnimmt, bin ich der Meinung, dass Buchstabe b in dieser Form beibehalten werden sollte. Ich schliesse mich hier den Ueberlegungen von Herrn Kollege Odermatt an.

Heimann: Ich bedaure, mich diesen Uebertegungen nicht anschliessen zu können. Jetzt zeigt sich, dass wir zuerst den Verfassungsartikel und nicht die Uebergangsordnung hätten behandeln sollen. Das, was Sie jetzt nämlich im Litera a erklären, ist erst ein Vorschlag, der in die Verfassung aufgenommen werden soll. Ich hoffe, dass Sie das nicht tun, sondern dass Sie das in den Uebergangsbestimmungen regeln. Wenn diese Bestimmung in der Verfassung wegfällt, muss sie in den Uebergangsbestimmungen geregelt werden. Steuersätze haben mit Grundsätzen nichts zu tun. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass bei Buchstabe b unterschieden wird, was bei diesen Arbeiten voll und mit drei Vierteln belastet werden soll. Das lässt dem Leser nur der Uebergangsbestimmungen sogar die Auffassung zu, es könnte die Urproduktion allenfalls voll belastet sein. Der gründliche Leser wird sich selbstverständlich an den Verfassungsartikeln orientieren.

Aber weil es schon überflüssig und eben höchstens irreführend ist und alle Ueberlegungen von Herrn Odermatt und Buri nicht zutreffen, muss ich meinen Antrag aufrechterhalten, weil mir scheint, dass wir doch eine möglichst klare Regelung dieser Verhältnisse treffen sollten.

Abstimmung — Vote

Abs. 2, Al. 2

Für den Antrag der Kommission	26 Stimmen
Für den Antrag Heimann	14 Stimmen

Buri, Berichterstatter: Zu Abs. 3: Die allgemeinen Ausführungen zur Wehrsteuer sind in der Botschaft auf den Seiten 27, 28 und 29 behandelt. Ich könnte vielleicht beifügen, dass die Wehrsteuerstatistik folgende Belastungsverteilung ergibt. Es ist in der Kommission auch gewünscht worden, dass man darüber noch Auskunft gibt: Es handelt sich hier um die 13. Periode (1965/1966): 1 Prozent der Steuerpflichtigen haben Einkommen über 100 000 Franken. Sie erbringen 45 Prozent des Gesamtwehrsteuerertrages. 99 Prozent der Steuerpflichtigen haben Einkommen unter 100 000 Franken und bringen also 55 Prozent des Gesamtwehrsteuerbetrages auf. 97 Prozent der Wehrsteuerpflichtigen haben ein Einkommen bis Fr. 50 000.—, sie erbringen 34,5 Prozent des gesamten Wehrsteuerertrages, und 84 Prozent der Steuerpflichtigen haben ein Einkommen bis Fr. 20 000.—, sie erbringen 14 Prozent des gesamten Wehrsteuerertrages. Für die 14. Periode ist die Belastungsverteilung noch nicht bekannt.

Heimann: Ich habe hier einen Antrag eingereicht, weil ich die Formulierung als stossend empfinde. Sie lesen hier: «Der Abzug für verheiratete Personen beträgt Fr. 2500.—; der Abzug für jedes Kind unter 18 Jahren, für das der Steuerpflichtige sorgt, und für jede von ihm unterhaltene unterstützungsbedürftige Person, mit Ausnahme der Ehefrau, beträgt Fr. 1000.—.» Ich empfinde es als stossend, dass man die Ehefrau den unterstützungsbedürftigen Personen gleichstellt; denn ich glaube doch, ihr komme im Haushalt eine Stellung als Partnerin zu, nicht so quasi als unterhaltene oder unterstützungsbedürftige Person.

Ich stelle sogar fest, dass die Ehefrau mit der Führung des Haushaltes und der Erziehung der Kinder längst den gleichen Status beanspruchen kann wie der dem Erwerb nachgehende Ehemann. Ich glaube deshalb, man sollte dieser veränderten Auffassung auch unser Steuerrecht anpassen und bitte Sie deshalb, meinem Antrag zuzustimmen, der redaktionell dafür sorgen will, dass das etwas besser aussieht.

Buri, Berichterstatter: Es handelt sich hier nur um eine redaktionelle Aenderung; wir konnten in der Kommission nicht dazu Stellung nehmen. Ich möchte es dem Bundesrat überlassen, ob er dieser besseren Formulierung — nach Kollege Heimann — zustimmen will.

M. Celio, conseiller fédéral: C'est là une question de pure rédaction. Nous avons repris le texte, qui est en vigueur depuis 1959; personne ne s'en était choqué jusqu'ici. Il faut bien reconnaître que M. Heimann a quelque peu raison. Si vous lisez le texte français, vous avez: «...soit pour chaque personne nécessaire à l'entretien de laquelle il pourvoit, à l'exception de sa femme...» Ce n'est pas beau! Je préfère à cette formule celle que propose M. Heimann et vous prie de l'accepter.

Heimann: Ich gestatte mir, noch einen weiteren Antrag zu unterbreiten betreffend die Sozialabzüge. Ich frage mich, ob ein Kinderabzug von Fr. 1000.— angemessen sei, oder ob wir nicht auf Fr. 1500.— gehen sollten. In der Botschaft wird das abgelehnt mit der Begründung, wir hätten den Kinderabzug erst 1965 von Fr. 500.— auf Fr. 1000.— erhöht, womit der seither eingetretenen Teuerung mehr als Rechnung getragen worden sei. Das ist doch ein neuer Beweis dafür, wie die Statistik missbraucht werden kann. Prozentual war die Erhöhung 1965 von Fr. 500.— auf Fr. 1000.— sicher enorm, sachlich waren aber schon 1965 Fr. 500.— zu wenig, so dass nicht mit der Teuerung argumentiert werden kann. Die Fr. 1000.— sind eben seit 1965 auch zu wenig. Sie stehen auch mit den allerwenigsten kantonalen Steuergesetzen in Uebereinstimmung. Ich glaube, wir haben nicht nur die Teuerung zu kompensieren, sondern wirklichkeitsbezogene Entscheide zu treffen. Es würde sicher von allen Kantonen begrüsst, wenn der Kinderabzug auf Fr. 1500.— festgesetzt würde. Ich empfehle Ihnen deshalb, meinem Antrag zuzustimmen.

Munz: Ich möchte Sie bitten, es bei den bisherigen Fr. 1000.— zu belassen. Ich weiss schon, dass ich damit einmal mehr in den Geruch gerate, kein soziales Gewissen und nicht genügend Herz zu haben. Aber es geht ja nicht nur um diese Frage, sondern es geht vor allem auch darum, ob der Bundesgesetzgeber in bestimmten Fragen immer mehr den Avantgardisten spielen soll oder ob man einen Beitrag daran leisten soll, die sogenannte Steuerharmonisierung in bestimmten Einzelfragen etwas zu fördern.

Es ist doch ganz einfach so: Mindestens in den kleineren Kantonen oder in jenen, bei denen die kleineren Einkommen den Hauptbetrag des Steuersubstrates ausmachen — unser Kanton zählt auch dazu —, kann man mit diesen Sozialabzügen nicht beliebig operieren, weil sonst zu viel von diesem Steuersubstrat verloren geht. Ich bin der Meinung, dass man mit dem Betrag von Fr. 1000.—, den man hier aufrecht erhalten will, durchaus in einer guten Mitte bleibt. Wir können nicht nur auf jene Kantone abstellen, in denen man sich in dieser

Beziehung einen gewissen Luxus leisten könnte, sondern wir müssen auch auf die andern gebührend Rücksicht nehmen.

Wir dürfen diesen Kinderabzug auch nicht für sich allein betrachten; es kommt z.B. der Abzug für die verheirateten Personen dazu, der Grundabzug, den man — soweit ich mich erinnere — hier um Fr. 500.— erhöht hat. Wir haben auch den bisherigen Abzug für Versicherungsprämien — wenn ich mich von meiner eigenen Deklaration her richtig erinnere — von Fr. 500.— auf Fr. 1500.— erhöht. Das gehört alles auch zu den sozialen Lasten eines Familienvaters; hier hat man also bereits auf Fr. 1500.—, ohne Rücksicht auf die Kinderzahl, erhöht. Ich glaube, darin sei eine genügende Anpassung zu erblicken, und ich möchte deshalb bitten — eben mit Rücksicht auf jene Kantone, die sorgfältig kalkulieren müssen —, es bei den vom Bundesrat vorgeschlagenen Ansätzen zu belassen.

Amstad: Ich möchte den Antrag von Herrn Munz unterstützen. Wir haben gegenwärtig in unserem Kanton ein neues Steuergesetz in Beratung und in der letzten Sitzung des Landrats die Frage der Kinderabzüge behandelt. Man sprach davon, ob man auf 700 oder auf 800 Franken gehen könnte. Persönlich möchte ich natürlich in meinem Kanton auch gerne auf 1500 Franken gehen. Aber das ist bei uns einfach nicht möglich, weil es sonst Gemeinden gibt, in denen eine ganze Anzahl von Einwohnern überhaupt keine Steuern mehr bezahlen würde. Ich möchte gerade im Hinblick auf die Harmonisierung der Steuern Herrn Munz darin unterstützen, dass wir auf 1000 Franken bleiben. So gerne ich weiter gehen möchte, geht es einfach im Hinblick auf die Kantone nicht.

Buri, Berichterstatter: Zu den beantragten Erweiterungen der Sozialabzüge ist noch daran zu erinnern, dass der Kinderabzug nach dem Wehrsteuerbeschluss von 1940 auf 400 Franken begrenzt und als zulässig für jedes Kind unter 18 Jahren, für das der Steuerpflichtige sorgt, festgelegt wurde. Im Jahre 1942 wurde der Abzug auf 500 Franken erhöht, und im Jahre 1946 erfolgte die Erhöhung auf 1000 Franken, wobei zudem festgehalten wurde, dass der Abzug auch für ein Kind, das das 18. Altersjahr überschritten hat, gewährt werde, wenn sich dieses in der Berufslehre oder im Studium befindet. Es ist in der Kommission ganz besonders gewünscht worden, dass man darüber noch Auskunft erhalte, bis zu welchem Alter diese Kinderabzüge gewährt werden. Voraussetzung für eine Gewährung eines Abzuges für ein Kind war von jeher, dass dieses erwerbs- und vermögenslos ist und der Steuerpflichtige für den Unterhalt desselben tatsächlich aufkommt. Ist diese Voraussetzung erfüllt, ist der Abzug, unbekümmert darum, ob das Kind erwerbstätig ist oder nicht (bis zum 18. Altersjahr ab 1965, gegebenenfalls bis zur Beendigung der Berufslehre oder des Studiums) unter dem Titel «Kinderabzug» und nach der Vollendung des 18. Altersjahres (bzw. der Berufslehre oder des Studiums) als «Unterstützungsabzug» vorzunehmen. Die Kommission hat sich für die 1000 Franken entschieden. Ich muss daher den Antrag Heimann ablehnen.

M. Celio, conseiller fédéral: Le Conseil fédéral combat aussi la proposition de M. Heimann pour toutes les raisons qui ont été précisées. Du point de vue de la Confédération, je crois que ces 1500 fr. au lieu de

1000 fr. seraient encore supportables. Certes, cela ferait quand même une différence importante. Je vous rappelle que, par exemple, l'augmentation de 500 à 1500 fr. de déduction des primes d'assurance cause une perte de 60 millions de francs. C'est vraiment une différence. Mais l'argument le plus valable est que, si ce système est suivi par les cantons, les cantons seront alors vraiment en difficulté. Je vous prie de regarder le tableau numéro 3, à la page 52, du message, pour considérer les effets de cette déduction. Vous voyez que déjà maintenant, avec deux enfants, le contribuable ne paierait un impôt qu'à partir de 14 600 fr. A ce niveau, il paie 15 fr. 20 d'impôt. On ne peut pas dire que c'est exagéré. Au niveau de 20 000 fr., il paie 66 fr. 50.

Cela aurait des répercussions considérables dans les cantons. Je me souviens d'avoir une fois aidé à mettre sur pied une loi fiscale au Tessin. M. Stefani était aussi de la partie. On avait voulu être très large avec la paysannerie et on avait fait des déductions de cette nature. Lorsque la loi eut passé le cap des tempêtes, on s'est aperçu que, dans les communes agricoles, la moitié des contribuables ne payaient plus un sou d'impôt. Cela aussi n'est pas juste. On prétend qu'il faut ménager les gens ayant un faible revenu. Mais je prétends qu'il faut aussi qu'ils paient quelque chose. Eux aussi sont des citoyens suisses et doivent avoir le privilège de payer au moins 15 fr. 20 d'impôt par an.

Le président: La parole n'étant plus demandée, nous sommes en présence de deux propositions, Celle de M. Heimann, visant à porter la déduction de 1000 à 1500 fr. et celle du Conseil fédéral et de la commission, tendant à s'en tenir au chiffre de 1000 fr. dans le projet.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Kommission	35 Stimmen
Für den Antrag Heimann	2 Stimmen

Le président: La mise au point de cet alinéa est donc liquidée, étant entendu que la modification intervenue tout à l'heure, qui est avant tout d'ordre rédactionnel, est maintenue.

Heimann: Ich habe noch einen weiteren Antrag zu unterbreiten. Leider war es mir nicht möglich, diesen in der Kommission vorzulegen, weil ich ihr nicht angehöre. Ich habe die Begründungen für die Belassung des Kinderabzuges bei 1000 Franken entgegengenommen, möchte aber sagen, dass sie mir im Hinblick darauf, dass sie dann für Zinsen für Sparkapitalien eine Erhöhung beantragen, doch etwas komisch vorkommen im Hinblick auf die sozialen Gesichtspunkte. Das will nicht heissen, dass ich mit diesen 1500 Franken einverstanden wäre, sondern ich stelle Ihnen sogar den Antrag, diesen Abzug auf 2000 Franken zu erhöhen. Wenn sie den Kinderabzug nicht erhöht haben, möchte ich wenigstens diesen Familienvätern Gelegenheit geben, die Abzüge für Versicherungen, Pensionskassenprämien usw. und auch die Zinsen von kleinen Sparkapitalien bis auf 2000 Franken abziehen zu können. Der Ruf ist allgemein nach der Begünstigung der kollektiven und individuellen Altersvorsorge. Ich habe diesen Ruf auch schon im Ständerat von allen Seiten vernommen. Sie wünschen, dass die zweite und die dritte Säule der Altersvorsorge verstärkt wird. Wenn Sie nun hingehen und diesen Abzug auf 1500 belassen, haben Sie nichts oder nur sehr wenig dafür getan, weil sich, wenigstens in den

Industriekantonen, die Beiträge an Versicherungen aller Art, an die Krankenkasse, an die Arbeitslosenversicherung (die wir immer noch bezahlen lassen, obschon wir keine Arbeitslosen haben) usw. auf 1000 oder 1200 Franken belaufen. Deshalb meine ich, dass man doch etwas tun sollte für die Altersvorsorge und bei der Zinsbegünstigung auf 2000 Franken gehen.

Munz: Entschuldigen Sie, wenn ich mich nochmals zum Wort melde. Herr Heimann hat den Gedanken der sogenannten zweiten Säule der AHV und der dritten Säule in den Vordergrund gespielt. Ich kann mit voller Ueberzeugung sagen, dass ich einer von denen bin, für den keine zweite Säule besteht, sondern nur eine erste und eine dritte Säule, der also wirklich nur auf zwei Beinen steht. Wenn man diesen Gedanken hier in der Wehrsteuer verfolgen wollte, müsste man wohl eine Differenzierung vornehmen zwischen jenen, die in eine Pensionskasse einzahlen und deshalb Arbeitgeberbeiträge erhalten, die ihnen ohnehin nicht belastet werden, und jenen, die alles selber bezahlen müssen. Es ist aber eine vollständige Illusion, das tun zu wollen. Wir können nämlich diese Differenzierung nicht in einer Art und Weise vornehmen, dass sie nachher in die Landschaft passt. Man muss sich eben damit abfinden, dass diejenigen, die die zweite Säule der Altersvorsorge nicht haben, das, was sie für ihre Altersvorsorge beiseite bringen müssen, zuerst als steuerpflichtiges Einkommen verdienen müssen. Wie sie das machen, ist ihre eigene Sorge. Ich glaube nicht, dass es einen Sinn hat, hier deswegen eine grosse Geschichte zu machen. Im übrigen können wir nach dem, was Herr Bundesrat Celio gesagt hat, feststellen, dass, wenn wir hier um weitere 500 Franken erhöhen wollten, dem Bund schlicht und einfach ein weiterer Ausfall von 30 Millionen Franken entsteht, ohne dass das für den Einzelnen nennenswert ist. Wir sollten nicht dazu übergehen, derartige Operationen durchzuführen. Es wird bei der ganzen Geschichte schliesslich nicht übersehen, dass speziell für die Leute mit geringerem Einkommen ja auch schon die Grundansätze für die Wehrsteuer ganz erheblich ermässigt werden nach dieser Vorlage. Das muss alles als ein Ganzes betrachtet werden, indem man diese Reduktion insgesamt, die Steuersätze plus die Erhöhungen der Sozialabzüge, zusammennimmt. Dann ergeben sich bei Einkommen, die mindestens in thurgauischen Verhältnissen noch als durchaus mittelständische Einkommen betrachtet werden, ganz namhafte Reduktionen und Entlastungen bei der Wehrsteuer. Ich würde also beantragen, an dieser Position nichts zu ändern.

Heimann: Ich lasse mich von diesen Ausführungen belehren und ziehe meinen Antrag zurück.

Buri, Berichterstatter: Zu Absatz 3 ist noch zu sagen, dass bei den juristischen Personen die Besteuerung nach der Ertragsintensität und den geltenden Tarifen beibehalten werden soll. Eine proportionale Besteuerung, die von verschiedenen Seiten postuliert worden ist, kann später durch die Ausführungsgesetzgebung verwirklicht werden. Auf der nach Tarif geschuldeten Steuer soll — wie bei den natürlichen Personen — anstelle der heutigen Ermässigung von 10 Prozent vorderhand eine solche von 5 Prozent gewährt werden.

Angenommen — Adopté

Abschnitt III, Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Chapitre III, préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

Art. 10

Antrag der Kommission

Bis zur Neuordnung des Finanzausgleichs unter den Kantonen wird ab 1. Januar 1971 die Provision der Kantone am Reinertrag der Verrechnungssteuer von 6 auf 12 Prozent erhöht; die Bundesgesetzgebung bestimmt die Art der Verteilung auf die Kantone.

Art. 10

Proposition de la commission

Jusqu'à la nouvelle réglementation de la péréquation financière entre les cantons, la commission des cantons sur le produit net de l'impôt anticipé est portée, à partir du 1er janvier 1971, de 6 à 12 pour cent; la législation fédérale détermine la clé de répartition entre les cantons.

Buri, Berichterstatter: Ziffer 3 des Beschlussentwurfes ergänzt die Uebergangsbestimmung der Bundesverfassung durch einen neuen Artikel 10, der die Erhöhung der kantonalen Provision am Reinertrag der Verrechnungssteuer von 6 auf 10 Prozent nach Bundesvorschlag vorsieht. Damit wird übergangsrechtlich das Postulat des Ständerates vom 17. Dezember 1964 erfüllt, das den Bundesrat ersucht, den eidgenössischen Räten eine Verfassungsvorlage für die Einführung und die Bemessung von eigentlichen Kantonsanteilen an die Verrechnungssteuer zur Verbesserung des interkantonalen Finanzausgleichs vorzulegen.

Für die Gründe, warum der Bundesrat zwar die Erhöhung der kantonalen Provision, nicht aber eigentliche Kantonsanteile befürwortet, wird auf Ziffer 4, Seiten 23—25, der Botschaft verwiesen. Der Bundesrat sagt zu dieser Uebergangsordnung zur Stärkung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, dass der Finanzausgleich nicht nur auf die unmittelbaren finanziellen, sondern immer mehr auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Kantone auszurichten sei. Herr Bundesrat Celio hat das bereits hier erklärt und seine Ansicht bekanntgegeben.

Es ist gegenwärtig eine Kommission beauftragt, d. h. in der Person des Generalsekretärs des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, der diese Probleme und diese Zusammenhänge noch weiter abklären soll. Andererseits wird auf die Notwendigkeit gewisser Sofortmassnahmen verwiesen. Wir möchten uns dem nicht verschliessen. Das ist auch der Grund, warum Ihre Kommission beschlossen hat, nach allerdings weitergehenden Anträgen, diese Provision von 6 auf 12 Prozent zu beantragen.

Bundesrat Celio: Le Conseil fédéral se rallie à cette proposition: 10 pour cent.

Angenommen — Adopté

Abschnitt IV

Buri, Berichterstatter: Ich würde vorschlagen, dass wir diesen Abschnitt am Schlusse der Beratungen drannehmen. (Zustimmung — *Adhésion*)

*Abschnitt I, Ingress***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Chapitre I, préambule***Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

*Art. 41ter***Antrag der Kommission**

Abs. 1, 2, 4, 6

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 3

Die Warenumsatzsteuer nach Absatz 1, Buchstabe a, kann erhoben werden auf dem Umsatz von Waren, auf der Wareneinfuhr und auf gewerbmässigen Arbeiten an Fahrnis, Bauwerken und Grundstücken, unter Ausschluss der Bebauung des Bodens für die Urproduktion. Die Steuer beträgt bei Detaillieferungen 4 Prozent, bei Engroslieferungen 6 Prozent des Entgelts; diese Sätze können ermässigt oder höchstens um einen Zehntel erhöht werden.

Abs. 5

Für die Wehrsteuer nach Absatz 1, Buchstabe c, gilt:

- a) Die Steuer kann erhoben werden vom Einkommen der natürlichen Personen sowie vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen. Die juristischen Personen sind, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich möglichst gleichmässig zu belasten. Die Wehrsteuer wird für Rechnung des Bundes von den Kantonen erhoben. Vom Rohertrag der Steuer fallen drei Zehntel den Kantonen zu; davon ist ein durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmender Teil für den Finanzausgleich unter den Kantonen zu verwenden.
- b) Bei der Festsetzung der Tarife für die Wehrsteuer ist auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Steuer beträgt höchstens
 - 9 Prozent vom Einkommen der natürlichen Personen,
 - 8 Prozent vom Reinertrag der juristischen Personen,
 - 0,75 Promille vom Kapital und den Reserven der juristischen Personen.

Die vorstehenden Sätze können ermässigt oder höchstens um einen Zehntel erhöht werden.

*Abs. 1bis**Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Minderheit

(Bachmann, Borel, Hofmann)

Die Befugnis zur Erhebung der in Absatz 1, Buchstaben a und c, genannten Steuern ist bis Ende 1980 befristet.

Anträge Heimann

Art. 41ter, Abs. 1, Lit c, und Abs. 3

1 ...

c) eine Allgemeine Bundessteuer.

3 ...

... Urproduktion und Waren des lebensnotwendigen Bedarfs.

Art. 42quinquies (neu)

Die Bundesgesetzgebung regelt die Vereinheitlichung der Erfassungs- und Bewertungsmethoden für die Besteuerung des Einkommens und des Vermögens der natürlichen und juristischen Personen durch den Bund, die Kantone und die Gemeinden und legt einen Grundtarif für diese Steuern fest.

Antrag Hefti

Art. 41ter, Abs. 5bis (neu)

Bei der Wehrsteuer vom Einkommen der natürlichen Personen nach Absatz 5 darf der Steuerpflichtige bei der Festsetzung des steuerbaren Einkommens die im Kanton geschuldeten Einkommens- und Vermögenssteuern in Abzug bringen.

*Art. 41ter***Proposition de la commission**

Al. 1, 2, 4, 6

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 3

L'impôt sur le chiffre d'affaires selon le 1er alinéa, lettre a, peut frapper les transactions en marchandises, l'importation de marchandises, ainsi que les travaux professionnels exécutés sur des biens meubles, des constructions et des terrains, à l'exception de la culture du sol aux fins de la production naturelle. L'impôt s'élève, s'il s'agit de livraisons au détail, à 4 pour cent et, s'il s'agit de livraisons en gros, à 6 pour cent de la contre-prestation; ces taux peuvent être réduits ou augmentés d'un dixième au plus.

Al. 5

L'impôt pour la défense nationale selon le 1er alinéa, lettre c, sera établi selon les règles suivantes:

- a) l'impôt peut frapper le revenu des personnes physiques, ainsi que le rendement, le capital et les réserves des personnes morales. Les personnes morales, quelle que soit leur forme juridique, doivent être imposées, selon leur capacité économique, d'une manière aussi égale que possible. L'impôt est perçu par les cantons pour le compte de la Confédération. Trois dixièmes du produit brut de l'impôt sont attribués aux cantons; une part de ce montant à déterminer par la législation fédérale doit être affectée à la péréquation financière intercantonale.
- b) Lors de la fixation des tarifs de l'impôt pour la défense nationale, il sera tenu compte, de façon appropriée, de la charge constituée par les impôts directs des cantons et des communes. L'impôt s'élève au plus à
 - 9 pour cent du revenu des personnes physiques,
 - 8 pour cent du rendement net des personnes morales,
 - 0,75 pour mille du capital et des réserves des personnes morales.

Ces taux peuvent être réduits ou augmentés d'un dixième au plus.

Al. Ibis

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Minorité

(Bachmann, Borel, Hofmann)

La compétence de lever les impôts mentionnés au 1er alinéa, lettres a et c, est limitée jusqu'à fin 1980.

Propositions Heimann

Art. 41ter, al. 1, lettre c, et al. 3

1...

c) Un impôt fédéral de caractère général.

3...

... production naturelle et des marchandises destinées à satisfaire des besoins vitaux.

Art. 42quinquies (nouveau)

La législation fédérale prescrit l'unification des méthodes de déclaration et de taxation applicables à l'imposition du revenu et de la fortune des personnes physiques et morales par la Confédération, les cantons et les communes. Elle établit un tarif de base pour les impôts perçus par ces collectivités.

Proposition Hefti

Art. 41ter, al. 5bis (nouveau)

En ce qui concerne l'impôt pour la défense nationale frappant le revenu des personnes physiques selon le 5e alinéa, le contribuable peut déduire, dans la déclaration de son revenu imposable, les impôts sur le revenu et sur la fortune qui sont dus dans le canton.

Buri, Berichterstatter: Hier geht es nun um die Verwirklichung von sogenannten mittelfristigen Zielen. Wollte man sich heute darauf beschränken, die Artikel 41ter der Bundesverfassung und Artikel 8 der Uebergangsbestimmungen nur für die in Artikel 41ter, Absatz 1, der Bundesverfassung umschriebene Zeitspanne, die Ende 1974 abläuft, zu ändern, so müssten sich innert kurzer Frist zwei Abstimmungen von Volk und Ständen folgen. Mit der für die Verwirklichung des Nahziels auf 1. Januar 1971 nötigen Revision dieser Artikel sind deshalb im Sinne einer mittelfristigen Zielsetzung diejenigen Aenderungen zu verbinden, welche dem Bund über das Jahr 1974 hinaus die notwendigen Einnahmen und künftig eine grössere Beweglichkeit auf fiskalpolitischem Gebiet sichern.

Unerlässliche Voraussetzung einer wirklichen Neuordnung ist in erster Linie, dass die Befristung der Warenumsatzsteuer und der Wehrsteuer aufgehoben wird. Damit werden hier die zwei wichtigsten Einnahmequellen des Bundes, die — wie Herr Bundesrat Celio schon gesagt hat — heute über 40 Prozent seiner Fiskaleinnahmen erbringen, verfassungsmässig dauernd verankert sein. Ich verweise im übrigen auf die entsprechenden Ausführungen in der Botschaft auf Seiten 20, 21 und 22.

Le président: M. Heimann propose la modification du texte de la lettre c.

Je lui donne la parole pour motiver sa proposition.

Heimann: Mein Antrag zielt darauf ab, den Begriff «Wehrsteuer» zum Verschwinden zu bringen und diese

Bezeichnung zu ersetzen durch «Allgemeine Bundessteuer». Sie haben der Botschaft entnehmen können, dass verschiedene Eingaben diese Aenderung der Bezeichnung verlangt haben. Die Bezeichnung «Wehrsteuer» hat immer wieder zu Kritik geführt. Wir haben auch sehr oft von Wehrmännern gehört, sie würden es als Ungerechtigkeit empfinden, dass sie Wehrsteuer bezahlen müssen, obschon sie alle Militärdienste geleistet hätten. Sie stehen immer noch unter dem Eindruck, diese Wehrsteuer hätte etwas zu tun mit Militär, was sie ja schon lange nicht mehr hat.

Die Botschaft gibt darüber Auskunft, warum der Bundesrat nicht selbst eine Aenderung vorschlägt. Es heisst, man hätte keine bessere Bezeichnung dafür. Meines Erachtens wäre jede andere Bezeichnung besser. Dann könnte auch noch — immer nach Botschaft — der Eindruck erweckt werden, man wolle eine neue Steuer erheben. Mir scheint nun aber, da werde dem Bürger zu wenig zugemutet. Der Bürger ist aufgeklärt genug, um ohne weiteres zu verstehen, dass es sich nur um eine Namensänderung handelt; so dass das Misstrauen meines Erachtens nicht berechtigt ist. Wir sollten den Mut haben, die Aenderung einer hoffnungslos falschen Bezeichnung zu wagen.

Ich empfehle Ihnen Zustimmung.

Rohner: Es tut mir sehr leid, dass ich dem Antrag von Herrn Kollega Heimann nicht zustimmen kann. Nicht dass ich nicht volles Verständnis hätte für die Ueberlegungen, die ihn bei diesem Antrag inspiriert haben. Ich kann Ihnen sagen, dass die Frage der Terminologie, der Bezeichnung dieser Bundeseinkommens- und Bundesertragssteuer, die Frage der Abschaffung des überalterten Ausdrucks «Wehrsteuer» die «Kommission Bundeseinnahmen» sehr eingehend beschäftigt hat und dass dort ein ehemaliger eidgenössischer und ehemalige oder aktive kantonale Finanzminister übereinstimmend der Meinung gewesen sind, dass man es um Gottes willen bei diesem Ausdruck «Wehrsteuer» belassen soll; nicht weil er besonders zutreffend wäre, sondern weil man nicht unnötigerweise den Eindruck erwecken und Hasen aufschrecken möchte, dass mit einer neuen Bezeichnung auch eine neue Steuer geschaffen werden soll.

Wenn Sie sagen «Allgemeine Bundessteuer — Impôt fédéral de caractère général»: ja bitte, die Warenumsatzsteuer ist auch eine allgemeine Bundessteuer. Wollen Sie die «Allgemeine Bundessteuer» und eine ebenfalls «allgemeine» Warenumsatzsteuer nebeneinander haben? Wenn Sie korrekt sein wollten und die Terminologie mit dem Inhalt dieser Abgabe decken möchten, so müssten Sie sagen: eine Bundeseinkommens- und -kapital- und Ertragssteuer. Das ist aber — weiss Gott — keine sehr transparente Bezeichnung und nicht der jetzigen Bezeichnung vorzuziehen. Sie wäre aber der richtige Terminus und nicht eine «Allgemeine Bundessteuer». Das ist ein derart schwammiger Begriff, dass er uns ganz bestimmt nirgends abgenommen wird, insbesondere in jenen Kantonen nicht, die an der alten schönen Fiktion noch festhalten möchten, dass die direkten Steuern eben den Kantonen und die indirekten Steuern dem Bunde gehören. Eine «Allgemeine Bundessteuer» öffnet Interpretationen den Weg, die gar nicht etwa im Sinne der Sache liegen könnten.

Uebrigens, Sie können es auf die alte Formel bringen, die ein ehemaliger Finanzminister in der «Kommission Bundeseinnahmen» formuliert hat; ein Finanzminister, der fiskalisch das Herz nie verleugnet hat. Er hat

gesagt: «Alte Steuern sind immer gut, neue Steuern sind schlecht». Eine neue Steuer wird hinter dieser Bezeichnung «Allgemeine Bundessteuer» vermutet, und dieser Vermutung (ob sie nun richtig oder falsch ist) sollten wir doch entgegentreten.

Ich danke Ihnen.

Heimann: Ich kann das nun nicht einfach hinnehmen und auf eine Entgegnung verzichten, weil es sich ja hier um einen Vorschlag handelt, der wiederholt in diesen Vernehmlassungen aufgetreten ist. Es kann also nicht so sein, dass alle Kantone die Auffassung haben, es würde eine neue Steuer geschaffen. Interessant ist nur, dass dieselben Kantone nichts dagegen haben, wenn Finanzausgleichsbeiträge finanziert werden aus dieser Wehrsteuer. Dann ist die direkte Bundessteuer anscheinend nicht mehr so schlimm. Also man sollte doch irgendwie dem Bürger mehr zumuten als alle diese Herren ihm zumuten wollen, die sich den ganzen Tag nur mit Steuerproblemen beschäftigen.

Dann habe ich auch nicht verstanden von Herrn Kollega Rohner, wieso es heissen soll «allgemeine Warenumsatzsteuer». Es heisst hier in der Verfassung «eine Warenumsatzsteuer». Sie ist nicht einmal «allgemein» auf allem, sondern wir haben sehr viele Ausnahmen bei dieser Warenumsatzsteuer, so dass der Unterschied zwischen der «Warenumsatzsteuer» und einer «Allgemeinen Bundessteuer» sicherlich ersichtlich ist. Ich hätte nichts dagegen, wenn uns Herr Kollega Rohner, der da sicher besser prädestiniert wäre, einen Vorschlag zu machen, eine andere Bezeichnung vorschlagen wollte. Ich hänge nicht an dieser Bezeichnung. Mir liegt nur daran, dass man diese wirklich überholte und im ganzen Volk als falsche Bezeichnung taxierte Steuerbenennung nun aufgibt.

Rohner: Wir wollen diese Diskussion ja nicht ins Unendliche weiterspinnen, aber Sie können, Herr Heimann, auch bei der Wehrsteuer sagen, dass sie nicht allgemein ist in der jetzigen Form. Sie enthält nämlich so hohe Freigrenzen — über 14 000 Franken für einen Verheirateten mit zwei Kindern —, dass etwa zwei Drittel aller in den Kantonen Steuerpflichtigen von der Wehrsteuer befreit sind. Innerhalb dieser 14 000 Franken Einkommen liegt die Hauptmasse des kantonalen Einkommenssteuerkapitals, mindestens in den finanzmittelstarken und finanzschwächeren Kantonen.

Ich habe nicht gesagt, die Warenumsatzsteuer müsse «Allgemeine Warenumsatzsteuer» heissen, aber es geht hier um den Begriff der subjektiven Steuerpflicht, nicht der objektiven Besteuerungsmöglichkeit. Ich weiss, dass bei der Warenumsatzsteuer eine Freiliste besteht und dass praktisch der lebensnotwendige Konsum und alle möglichen anderen Dinge von Umsatzsteuer ausgenommen sind. Aber bei der «Allgemeinen Bundessteuer» alias Wehrsteuer sind ja auch grosse Bereiche des Einkommenssteuerkapitals, das für die Kantone eine wesentliche und entscheidende Rolle spielt, ausgenommen. Es ist keine allgemeine Einkommenssteuer; im Gegenteil, die Wehrsteuer hat alle Ansätze zu einer «Super-tax», speziell heute.

Buri, Berichterstatter: In der Kommissionssitzung sind uns ergänzende Ausführungen zu dieser Feststellung auf Seite 34 der Botschaft gemacht worden. Man hat schon früher darüber diskutiert, ob man schreiben soll: eine allgemeine Bundessteuer; aber da keine wirklich

bessere Bezeichnung vorhanden ist, und eine Umbenennung höchstens den Verdacht erwecken könnte, dass man damit eben etwas ganz Neues einzuführen beabsichtige, haben wir uns mit der Bezeichnung «Wehrsteuer» einverstanden erklärt.

Bundesrat Celio: Das war meine erste Enttäuschung bei der Behandlung dieser Materie. Die Bezeichnung «Wehrsteuer» entspricht dem heutigen Zustand nicht mehr. Sie hat eigentlich mit der Finanzierung der Armee und der Wehrausgaben nicht mehr sehr viel zu tun. Man muss einen andern Namen finden. Wir hatten Mühe, einen Namen zu finden. Wir haben die Frage der Kommission Rohner unterbreitet. Herr Rohner und ich blieben bei der Meinung, dass man diesen Namen ändern sollte. Man stellte fest, dass es sogar in den Kantonen eine grosse Bestürzung gäbe, wenn man diesen Namen ändern würde, vor allem weil man sämtliche Formulare ändern müsste. In der Kommission sind wir dann zum Schluss gekommen, es sei das beste, den Namen zu belassen. Die Frage wurde ganz unterschiedlich beurteilt und aufgefasst, ob man sie in der deutschen oder in der französischen Schweiz stellt. In der französischen Schweiz stört die Bezeichnung «Wehrsteuer», während der Deutschschweizer daran keinen Anstoss nimmt. Aber es ist eben einfach schwierig, einen andern Namen zu finden. Schon Churchill sagte: «Die Demokratie ist eine langweilige Staatsform, aber es gibt keine bessere». Die Wehrsteuer ist ein langweiliger Name, aber wir haben keinen besseren gefunden. «Allgemeine Bundessteuer» geht sicher nicht, denn unter den allgemeinen Bundessteuern sind auch die Stempelsteuer, die Warenumsatzsteuer usw. eingereicht. «Direkte Bundessteuer» können Sie aus politischen Gründen nicht sagen. Und dann haben Sie noch die Bezeichnung «Ertrags- und Vermögenssteuer und ähnliches». Aber das wäre ein viel zu langer Name. Ein Genfer hat gesagt, man solle wählen: «Impôt de promotion, car il sert à promouvoir l'économie dans les cantons.» Das liegt auf der Linie von Herrn Bodenmann. So kamen wir zum Schluss, auch im Bundesrat, dass man resigniert sagte: Lassen wir diesen Namen.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Kommission:	31 Stimmen
Für den Antrag Heimann	5 Stimmen

Bachmann, Berichterstatter der Minderheit: Ich hatte bereits in der Junisession die Ehre, in diesem Saale meine Konzeption einer zeitlichen und einer sachlichen Beschränkung darzulegen. Je länger ich über diese Angelegenheit nachgedacht habe, desto überzeugter bin ich von dieser Notwendigkeit geworden, insbesondere auch im Hinblick auf die politische Realisierbarkeit dieser Vorlage. Am liebsten hätte ich natürlich nur die Wehrsteuer befristet, aber aus Gründen, die Ihnen klar sind, muss ich auch die Warenumsatzsteuer mitnehmen.

Herr Kollege Vogt hat heute dafür plädiert, dass man diese beiden gleichbehandeln soll. Ich habe das getan in meinem Antrag, Sie sehen, Herr Kollege Vogt, welche Konzessionen wir Ihnen gegenüber machen. Nun glaube ich, darf ich kurz meine Ueberlegungen in drei Punkten zusammenfassen.

Mit der zeitlichen Befristung der Wehrsteuer möchte ich ganz klar hier im Ständerat unterstreichen, dass die Wehrsteuer weiterhin subsidiären Charakter haben soll, dass also das Einkommen primär der Besteuerung durch

die Kantone und die Gemeinden vorbehalten bleibt. Sie kennen die Situation: die Gemeinden und die Kantone haben keine andern Finanzquellen als diese direkten Steuern, mit denen sie ihren Finanzbedarf regeln können. Der Zeitpunkt für die Preisgabe der zeitlichen Schranken ist erst dann gegeben, wenn endgültig feststeht, dass überhaupt und wenn ja in welcher Form — ich betone: wenn ja, in welcher Form — der Bund langfristig betrachtet auf die Wehrsteuer angewiesen bleibt. Ueber diese Frage existiert in der Literatur eine grosse Variation von Lösungsmöglichkeiten. Es sind auch diesbezüglich praktische Vorschläge gemacht worden. Ich zitiere beispielsweise den berühmten Steuerspezialisten Professor Höhn von der Handelshochschule St. Gallen, der in einem Artikel in der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 8. August 1969 unter dem Titel «Die vergessenen Kantone» die Aufhebung der Wehrsteuer und einen Ersatz dafür proponiert hat mit folgender Begründung: «Dadurch hätten die Kantone und Gemeinden die Möglichkeit zur Erhöhung ihrer direkten Steuern, ohne dass gleichzeitig die Gesamtbelastung durch die direkten Steuern zunehmen würde. Eine solche Rückkehr zum Vorbehalt der direkten Steuern zugunsten der Kantone und Gemeinden wäre keineswegs ein Rückschritt in vergangene Zeiten», schreibt Professor Höhn, «sondern im Gegenteil eine Anpassung eines Steuersystems an die im modernen zwischenstaatlichen Handelsverkehr geltenden Besteuerungsprinzipien. Sie hätte zudem den Vorteil einer klaren Trennung der Besteuerungskompetenzen zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden.»

Zweite Ueberlegung, und diese geht in der Richtung eines grundsätzlichen, langfristigen, bundesstaatlichen Finanzausgleichs: Es tut mir leid, dass ich auch in dieser Frage die Meinung habe, weitgehend in Uebereinstimmung mit Kollege Bodenmann und Kollege Odermatt, dass notwendige Voraussetzung für einen grundsätzlichen bundesstaatlichen Finanzausgleich eine endgültige und klare Ausscheidung der Steuerkompetenzen zwischen Bund und Kantonen ist. Auch darüber existieren viele Vorschläge und Möglichkeiten, ohne dass wir heute bei der Behandlung dieser Vorlage über diese Möglichkeiten und Vorschläge diskutieren können.

Wenn die Wehrsteuer jetzt unbefristet in der Verfassung — ich möchte fast sagen — zementiert wird, so ist diese grundsätzliche Frage der Ausscheidung der Steuerkompetenzen präjudiziert. Es bleibt dann — nach meiner Meinung und nach meiner Erfahrung — kein Raum mehr für die Prüfung und Durchsetzung grundsätzlicher Lösungen, die ebenfalls heute in Theorie und Praxis verlangt werden. Ich darf vielleicht einen weiteren St.-Galler Professor zitieren, Herrn Professor Keller, den Vertrauensmann des Bundes für die Einsparungen im Bundeshaushalt. Er hat folgendes geschrieben in seinem Artikel vom 20. Juli 1969 in der «Neuen Zürcher Zeitung»: «Kein einziger grösserer Schritt aber wird mit der jetzt zur Diskussion stehenden Minireform getan. Darin steckt ihr Widerspruch. Sie beansprucht, so etwas wie eine Dauerlösung zu werden und ist doch in ihrem Gehalt nur ein weiteres Provisorium. Aus diesem Grunde drängt sich tatsächlich die Frage auf, die in einer Interpellation Bachmann in der Sommersession aufgeworfen worden ist, ob nicht die vom Bundesrat vorgeschlagene Aenderung der bisherigen Sätze der Wehrsteuer und der Umsatzsteuer nochmals zeitlich befristet, und zwar für so lange befristet werden sollte, dass genügend Zeit bleibt, um die sich stellenden Probleme und die sich dafür bietenden Lösungsmöglichkeiten gründ-

lich zu überdenken, dass daraus die Schlussfolgerung für eine echte Finanzreformvorlage gezogen werden könnte.»

Dritte Ueberlegung meinerseits: Sollten all diese Lösungsmöglichkeiten, all diese Vorschläge, eine grundsätzliche Bundesfinanzreform zu schaffen, nicht möglich sein, sollte sie abgelehnt werden, sollte eben die Realität dafür sprechen, dass die Wehrsteuer beibehalten werden muss, dann möchte ich wissen, wie diese Wehrsteuer in einem Wehrsteuergesetz, auf das wir schon lange warten, ausgestaltet werden soll. Ich möchte beispielsweise wissen, wie gewisse Details gelöst werden: die Frage der Kapitalgewinnsteuer, die Frage der zeitlichen Bemessungsgrundlagen, die Frage der Abzugsfähigkeit kantonaler Steuern und so weiter und so fort. Ich möchte dieses Wehrsteuergesetz sehen, vor mir haben, und nicht nur eine Uebergangsordnung mit ein paar Zahlen, bevor ich persönlich geneigt bin — wenn das notwendig ist —, das grüne Licht zu erteilen für eine ewige direkte Bundessteuer. Dafür aber sind heute — nach meiner Meinung — die Voraussetzungen nicht vorhanden.

Ich bin Gott sei Dank mit diesen Ueberlegungen nicht allein. Ich habe das Vernehmlassungsverfahren sehr genau studiert, und ich zitiere zur Stütze meiner These erstens einmal die Kantonsregierungen, zweitens verschiedene grosse Parteien und drittens verschiedene grosse Wirtschaftsorganisationen.

Ich beginne mit den Kantonsregierungen und stelle fest, dass sämtliche Kantonsregierungen — mit Ausnahme des Kantons Tessin — für eine zeitliche Befristung der Wehrsteuer eintreten. Ich darf einige — ohne Namensnennung; ich bin sehr diskret — Vernehmlassungen der Kantonsregierungen zitieren, und es sind nicht die unbedeutendsten im Kreise der stolzen Kantone. Eine Kantonsregierung, zusammengefasst in diesem blauen Band, schreibt: «Der Bund muss eine zeitliche Befristung der Wehrsteuer auf sich nehmen. Sie soll eine nochmalige Prüfung der Grundfragen einer wirklichen Bundesfinanzreform ermöglichen.» Eine andere schreibt: «Definitiv über die Wehrsteuer ist zu entscheiden, wenn im Rahmen einer Dauerlösung über die Ausscheidung der Steuerkompetenzen zwischen Bund und Kantonen befunden wird.» Eine dritte schreibt: «Die zeitliche Beschränkung ist erforderlich; sie trägt eher dazu bei, eine grundsätzliche Ausscheidung zwischen Bund und Kantonen beförderlich herbeizuführen. Gegen die Aufhebung der Beschränkung sprechen auch referendumpolitische Gründe.» Soweit die Kantonsregierungen.

Ich komme zu den politischen Parteien im Vernehmlassungsverfahren und zitiere nur eine, die geschrieben hat: «Hingegen ist die Partei überzeugt, dass die Beibehaltung der zeitlichen und sachlichen Beschränkung der Wehrsteuer in der Verfassung angesichts der Besteuerung des gleichen Steuerobjektes durch drei Steuerhoheiten unbedingt notwendig ist.»

Ich komme schliesslich zu den Wirtschaftsorganisationen; ich zitiere auch nur eine, die schreibt: «Die Befristung drängt sich auf bei Verschärfung der Einkommensbesteuerung und solange nicht ein angemessenes Verhältnis zwischen direkten und indirekten Bundessteuern sichergestellt werden kann.»

Wenn ich das Vernehmlassungsverfahren, von dem ich jetzt einige Ausschnitte herausgezogen habe, überblicke, stelle ich fest, dass es in seinem Ergebnis nicht besser, sondern schlechter ist als im Jahre 1962, als die-

selbe Frage dem Vernehmlassungsverfahren unterstellt wurde. Herr Bundesrat Celio hat in seiner gestrigen bemerkenswerten Rede auf Seite 3 des Wortlautes gesagt: «Nous savons tous qu'en matière fiscale, il faut proposer ce qui est politiquement possible.» Ich glaube, ich ziehe für meine Person den Schluss, dass in Anbetracht dieses Vernehmlassungsverfahrens es unmöglich ist, ohne diese zeitliche Befristung der Wehrsteuer auf ein positives Resultat zu hoffen.

Der Bundesrat hat damals, im Jahre 1962, die richtige Schlussfolgerung aus diesem Vernehmlassungsverfahren gezogen. Er schreibt nämlich auf Seite 3 der Botschaft folgendes (es ging eben darum, im Jahre 1962, die damalige Finanzvorlage unbefristet zu konzipieren oder zu terminieren auf zehn Jahre): Auf Grund des vorangegangenen Vernehmlassungsverfahrens war der Bundesrat zur Auffassung gelangt, eine unbefristete Verankerung von Warenumsatzsteuer, Wehrsteuer und Biersteuer und eine Beseitigung der sachlichen Schranke in der Verfassung lasse sich aus politischen Gründen noch nicht verwirklichen. — Heute ist die Situation — nach meiner Feststellung — im Vernehmlassungsverfahren nicht besser, im Gegenteil, schlechter.

Ich komme zum Schluss: ich mache diesen Vorschlag aus einer gewissen Realität heraus, um die Chancen in der Volksabstimmung zu erhöhen. Herr Bundesrat Celio hat in der Kommission das schöne Bild gemalt von einer starken Lokomotive mit einem grossen Güterzug daran. Ich unterstütze dieses Bild; es muss eine starke Lokomotive sein mit einem Güterzug daran. Sie müssen aber aufpassen, dass diese starke Lokomotive in der Volksabstimmung nicht auf zu viele Fronten auffährt. Ich bin überzeugt, dass in der Volksabstimmung verschiedene Fronten auftauchen werden. Eine Front, die überhaupt gegen die Vorlage ist; eine Front, die sich wehrt gegen die Verlagerung von den direkten auf die indirekten Steuern; da sollten wir eben aufpassen, dass nicht allzu viele Fronten von dieser Lokomotive angefahren werden. Dazu gehören auch die Fragen der zeitlichen Befristung und andere grundsätzliche Ueberlegungen. Diese Gründe haben mich in der Kommission veranlasst, mit damals 5 Mitgliedern — die Kommission hat 8 : 5 diesen Minderheitsantrag abgelehnt — Ihnen diesen Antrag zu stellen.

M. Borel: Je voudrais exposer les raisons pour lesquelles je souscris à la proposition de notre collègue Bachmann, mais brièvement parce que, pour l'essentiel, je suis entièrement d'accord avec les raisons qu'il a invoquées.

En ce qui concerne les buts à court terme de la mini-réforme — le terme n'est pas de moi mais il est du Conseil fédéral —, je suis d'accord et j'ai dit oui à la mini-réforme. C'est la raison pour laquelle je ne suis pas intervenu dans le débat sur l'entrée en matière. Mais à une mini-réforme qui, pratiquement, interdit à tout jamais une réforme fondamentale des finances fédérales, je me sens obligé de dire non et, par conséquent, de souscrire à la proposition de la minorité. Je prétends que cette réforme est encore à faire et que, jusqu'à ce jour, on n'a pas tenté sérieusement de l'entreprendre.

Notre excellent collègue, M. Odermatt, nous traitera probablement de non réalistes. Je voudrais à cet égard rappeler un slogan qui a joué un certain rôle dans le mouvement dont la France a été le théâtre il y a un an et demi. C'est un des rares slogans qui, à mon avis, peut être retenu sans que l'on soit contestataire. Il dit: «l'imagination au pouvoir.»

Je ne prétends pas que l'actuel chef des finances fédérales n'ait pas fait preuve d'imagination. Il en a témoigné dans l'art avec lequel il a accommodé l'état actuel de notre législation fiscale. Toutefois, il ne s'est pas attaqué aux bases mêmes du régime financier. En ce qui concerne ces bases, il est exact, comme l'a relevé notre collègue Clerc, qu'elles sont en vigueur depuis une cinquantaine d'années mais je pense qu'une erreur fondamentale qui dure ne devient pas vérité pour autant.

J'ai été un peu surpris d'entendre hier les propos tenus par notre collègue Rohner qui, par résignation, s'incline devant ce qu'il appelle la force des faits. Or je ne pense pas que la résignation soit encore une vertu politique. Si je comprends qu'ayant été président d'une commission d'experts chargée de rechercher des solutions dans le domaine des ressources fiscales, il ait peut-être été gagné par une certaine résignation, je n'en espère pas moins que cette résignation ne s'étend pas encore à l'ensemble de ce Conseil.

Mais il y a plus! En ce qui concerne l'absence d'une certaine imagination, je partage le sentiment qui a été manifesté tout à l'heure par notre collègue Heimann, qui faisait allusion à la réaction que réserverait l'opinion publique à telle proposition qui pourrait lui être faite. Je pense que nous sous-estimons la capacité de notre opinion publique d'envisager les problèmes dans leur totalité et que nous sous-estimons l'intérêt qu'elle pourrait manifester non pas pour une réforme qui lui apporte incontestablement des avantages immédiats mais pour une réforme qui structurerait d'une façon plus rationnelle l'ensemble du système fiscal de la Confédération.

Notre collègue Rohner a évoqué les différentes solutions qui ont été envisagées en vue de résoudre ce problème. Il a évoqué le système des contingents. Je ne prétends pas que l'on puisse revenir à ce système. Il est simplement regrettable que l'on ne l'ait pas expérimenté en un temps où cette expérience aurait pu être faite. Par contre — et tout à l'heure notre collègue Bachmann a cité des experts qui ont manifesté cette opinion avec force — je pense que, théoriquement, et j'ajoute immédiatement pratiquement, il serait possible, par exemple, de répartir les ressources fiscales entre Confédération et cantons (impôts directs aux cantons et aux communes et impôts indirects à la Confédération) dans l'idée bien entendu qu'aux recettes douanières se substituerait, à un moment donné, la taxe sur la valeur ajoutée.

Mais il y a encore d'autres solutions de base. Je pense surtout à celle qui eût consisté à laisser imposer les personnes morales par la Confédération seulement. Je veux simplement rappeler qu'un prédécesseur du chef actuel des finances fédérales, M. Streuli, conseiller fédéral, avait vigoureusement défendu cette solution. Lorsqu'on constate les progrès de l'intégration économique à l'intérieur de notre pays et l'intégration économique à laquelle nous sommes exposés sur le plan international, je pense que cette solution-là, loin de perdre de sa valeur, de son originalité et de son réalisme, pourra encore gagner en importance.

Si j'étais seul à professer cette opinion, je n'aurais peut-être pas pris l'occasion de soutenir la proposition de la minorité devant ce Conseil, mais tout à l'heure, certains experts ont été cités. J'ai eu plaisir également à relire certains articles que j'avais lus dans la «Neue Zürcher Zeitung». En passant, je voudrais féliciter le service de documentation de l'Assemblée fédérale de nous avoir procuré une revue de presse très objectivement

dressée et qui reproduit ces articles. Je ne voudrais naturellement pas reprendre les citations faites tout à l'heure par notre collègue Bachmann. Je voudrais simplement en ajouter une qui émane du professeur Keller, qui est tout de même une de ces autorités à l'avis desquelles on se réfère fréquemment dans ce Conseil. Je constate que le professeur Keller déclare: «Es ist ebenso unerfreulich, dass damit — c'est-à-dire avec la mini-réforme qui nous est proposée — die längstfällige Bundesfinanzreform in Frage gestellt und die Schaffung einer rationellen gesamtschweizerischen Steuerordnung, die Bund und Kantone erfassen müsste, auf unbestimmte Zeit vertagt wird.» J'ajoute que le professeur est encore optimiste. Ce n'est pas d'une «Vertagung» qu'il s'agit, mais bien d'un renvoi aux calendes grecques parce qu'évidemment une fois que l'impôt de défense nationale et que l'impôt sur le chiffre d'affaires seront inscrits dans la constitution, une réforme fondamentale des finances fédérales ne pourra plus être abordée dans les mêmes conditions.

Telles sont les raisons, mes chers collègues, pour lesquelles, après avoir suivi très attentivement le débat d'hier et celui d'aujourd'hui, j'en reste à la conclusion qui était la mienne devant la commission où, en raison de circonstances individuelles extrêmement regrettables, j'étais le seul représentant de la Suisse romande. Je disais qu'en introduisant définitivement dans la constitution deux impôts, dont l'un n'ose pas dire son nom — nous avons vérifié par le vote auquel nous avons procédé tout à l'heure — le fait que l'impôt de défense nationale ou l'impôt fédéral direct n'ose pas dire son nom et qu'il doit conserver sa fausse étiquette pour des raisons de politique référendaire — nous limitons notre liberté d'organiser la fiscalité de notre pays sur des bases fondamentales et rationnelles. Nous nous privons aussi éventuellement de la possibilité de développer à des conditions correspondant aux nécessités de ce temps les ressources fiscales de la Confédération. En conséquence, je vous invite à suivre la proposition de la minorité.

Hofmann: Erlauben Sie auch dem dritten Mitglied der Kommissionsminderheit noch einige Bemerkungen. Ich möchte vorausschicken, dass ich durchaus für die Gleichbehandlung von Wehrsteuer und Warenumsatzsteuer bin. Das, um Missverständnissen vorzubeugen. Ich lehne die Beseitigung der zeitlichen Befristung der Wehrsteuer vor allem aus drei Gründen ab. Im Vordergrund stehen staatspolitische Ueberlegungen. Darüber haben sich meine beiden Vorredner eingehend geäußert, und ich möchte mich dazu ganz kurz fassen.

Die direkte Bundessteuer hat nun das respektable Alter von rund 50 Jahren erreicht. Sie wurde eingeführt als Notsteuer, galt immer als subsidiäre Steuer; sie existiert heute noch in den Köpfen vieler Schweizer, in den Programmen zahlreicher Parteien als subsidiäre Steuer nach dem Grundsatz: die direkten Steuern den Kantonen und Gemeinden, die indirekten dem Bunde.

Herr Kollega Bachmann hat darauf hingewiesen, dass praktisch alle Kantonsregierungen die Beseitigung der zeitlichen Befristung abgelehnt haben. Es mag in die Annalen dieses Rates eingehen, wenn er mit der Kommissionsmehrheit in einer staatspolitisch nicht bedeutungslosen Frage gegen die Stellungnahme praktisch aller Kantone beschliesst.

Zweitens: Es geht heute gar nicht darum, ob die Wehrsteuer abgeschafft werden kann. Deshalb ist, entgegen Herrn Kollega Odermatt, der Beweis dafür, dass sie

abgeschafft werden kann, gar nicht zu leisten, sondern die Frage ist die, ob sie jetzt «verewigt» werden soll. Man mag nun die Entwicklung der Dinge so oder so betrachten. Man mag die Hoffnung, dass die Wehrsteuer einmal abgeschafft werden könne, als Illusion bezeichnen oder gar, wie das poetisch in der Kommission von Herrn Kollega Rohner geschehen ist, als finanzpolitische Folklore.

Persönlich lehne ich es ab, dass wir jetzt, im Zusammenhang mit einer provisorischen Finanzvorlage, in einem grundsätzlich wichtigen Punkte praktisch das einzige Definitivum einführen, nämlich die Verewigung der Wehrsteuer in der Bundesverfassung. Ich glaube, das ist unklug und nicht tunlich; unklug deshalb, weil das — wie Herr Kollega Bachmann ausgeführt hat — der Vorlage zusätzliche Gegnerschaft bringt, obschon die Beseitigung der zeitlichen Befristung finanziell dem Bunde gar nichts einbringt. Nicht tunlich deshalb, weil ich mit der zeitlichen Befristung der Entwicklung nicht vorgreifen, kein Präjudiz schaffen möchte. Wir wissen, dass auf dem Gebiete der Umsatzsteuern momentan viel in Fluss steht; sogar Herr Kollega Rohner hat gestern die Möglichkeit der Einführung einer Mehrwertsteuer als Ersatz der Wehrsteuer offengelassen. Ich glaube nun, wenn wir jetzt die zeitliche Befristung beseitigen, dann verewigen wir die Wehrsteuer, und man wird nurmehr sehr schwer darauf zurückkommen können. Dabei zeigt es sich gerade jetzt, dass die Kantone und Gemeinden, die 90 Prozent ihrer Einnahmen aus den direkten Steuern erhalten, vermehrt [mehr als der Bund] auf zusätzliche Mittel angewiesen sind. Im Moment kommt in gewissen Kreisen der Warenumsatzsteuer noch ein gewisser unsozialer Charakter zu. Ich betrachte es als möglich, dass sich die Anschauungen darüber ändern, vielleicht rascher, als man im Moment glaubt. Und ich glaube deshalb, dass es untunlich wäre, jetzt eine Wehrsteuer, von der wir heute morgen gehört haben, dass auch ihr Name nicht mehr in die Landschaft passt, als solche in der Verfassung zu verewigen.

Dritter Punkt: Die Verwaltung begründet ihr Begehren auf Beseitigung der zeitlichen Befristung namentlich damit, dass sie geltend macht, sie könne unter zeitlichem Druck nicht eine Dauerlösung schaffen. Hier bin ich der gegenteiligen Meinung. Als Anwalt habe ich Verständnis dafür, dass Fristen lästig sein können, insbesondere nicht erstreckbare Fristen. Aber es trifft ja beim Bund überhaupt — ich möchte sagen leider — meistens nicht zu, dass bei ihm Fristen laufen, und in diesem Falle ist der Verwaltung die Frist immer wieder gnädigst verlängert worden, wenn es notwendig war. Die Fristen haben aber den grossen Vorteil, dass man etwas erledigen muss, und ich möchte nun bewusst die Verwaltung in dieser Frage vom Druck und von der Last der Frist nicht entlasten, sondern ich möchte damit indirekt einen Zwang auf die Verwaltung ausüben, dass man an das Studium oder noch besser an die Erledigung grundsätzlicher Probleme geht. Ich denke dabei insbesondere auch an den Finanzausgleich.

Herr Kollega Rohner hat gestern erklärt, aus nüchternem Erkenntnis heraus sei er zur Ueberzeugung gelangt, dass von diesen grundsätzlichen Problemen nicht mehr viel zu erwarten sei. Er selbst hat dabei die Bezeichnung Resignation verwendet. Das mag bei ihm das Resultat langjähriger parlamentarischer Erfahrung und Arbeit in fachlichen Kommissionen sein; dies geht mir ab, deshalb habe ich immer noch den Glauben und die Erwartung, dass gewisse grundsätzliche Probleme energisch an

die Hand genommen und einer Lösung zugeführt werden müssen. Insbesondere möchte ich das auch sagen mit Bezug auf das Ausführungsgesetz zur Wehrsteuer. Die Argumentation, die gestern vorgebracht wurde, die zeitliche Befristung verunmögliche ein Ausführungsgesetz, kann ich nicht anerkennen. Wenn man so überzeugt ist, dass man auf die Wehrsteuer nicht verzichten könne, dann kann man ruhig — ob die Befristung formell noch besteht oder nicht — an die Ausarbeitung des Ausführungsgesetzes gehen. Ich glaube also, dass die Beseitigung dieser Befristung neben der unangenehmen staatspolitischen Seite in Wirklichkeit die Lösung der grundsätzlichen Probleme und die Schaffung einer definitiven Finanzordnung im Bund eher verzögert. Nachdem bereits meine beiden Vorredner Herr Professor Keller zitiert haben, möchte ich mir das auch noch erlauben. Ich befinde mich mit ihm gerade in diesem Punkte in voller Übereinstimmung, wenn er schreibt: «An sich wäre es sehr erwünscht, endlich aus den Provisorien herauszukommen, aber der Verzicht auf die Befristung bedeutet unter den obwaltenden Umständen eher das Gegenteil, nämlich dass die Unzulänglichkeiten der bisherigen Ordnung endlos verlängert werden.» Das befürchte ich ebenfalls.

Ich möchte abschliessend sagen, dass mit der Aufnahme der sachlichen Befristung wohl der Steuerzahler in der Eidgenossenschaft irgendwie beruhigt wird, dass aber mit der Beseitigung der zeitlichen Befristung die Kantone, die Gemeinden und viele Staatsbürger ihrer Bedenken nicht enthoben werden. Und ich glaube, das wird im Abstimmungskampf der Vorlage so oder so nicht guttun; es läge im Interesse der Vorlage und im Interesse der zukünftigen Entwicklung, wenn die zeitliche Befristung beibehalten würde.

Rohner: Ich habe, soweit mir dies überhaupt möglich ist, mit gespannter Aufmerksamkeit den Wortführern der Kommissionsminderheit zugehört; aber es tut mir leid, sie haben mich nicht überzeugen können. Ich beantrage Ihnen Ablehnung des Minderheitsantrages. Materiell sind die Gründe, die mich zu dieser Auffassung und zu dieser auffallenden «Bundesratsstreue» veranlassen, gestern bereits in aller Weite und Breite dargelegt worden. Sie stützen sich auf die Auffassung, die in der bundesrätlichen Botschaft zur Darstellung gelangt, die sich nicht in erster Linie von ästhetischen Ueberlegungen, sondern vom Zwang der Sachlage, vom Sachzwang, vom Realismus leiten lässt.

Die materielle Differenz zwischen Mehrheit und Minderheit in dieser Frage der zeitlichen Befristung ist viel weniger gross, als Sie annehmen. Sie ist nämlich gewissermassen nur ein optisches Problem. Soweit eine Differenz zwischen Mehrheit und Minderheit besteht, bin ich geneigt, sie im Ausmass des Illusionismus zu erblicken, den die Minderheit erfüllt, des Illusionismus hinsichtlich der Wünschbarkeit, der Notwendigkeit oder des Ueberflüssigseins der zeitlichen Befristung der beiden Hauptabgaben des Bundes, der Wehrsteuer und der Warenumsatzsteuer. Es geht nämlich um beide. Ich kann diesen Illusionismus meiner verehrten Kollegen von der Minderheit in der Kommission nicht teilen. Soll denn dieses künstliche Hoffnungsflämmchen um jeden Preis wachgehalten werden, dass jemals einseitig die eine oder andere dieser Hauptsteuern ohne immense politische Auseinandersetzungen abgeschafft werden kann? Oder soll die Illusion wachgehalten werden, dass wir für die eine Abgabe eine zeitliche Befristung, mit sach-

lichen Hypotheken bepackt, in der Verfassung erhalten und durchbringen können, während die andere einfach freigegeben wird? Das glaube ich nicht. Verschiedene Votanten haben sich auf die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens berufen bei den Parteien, bei den Kantonsregierungen, bei den Wirtschaftsverbänden usw. Es stimmt, diese Vernehmlassungen lassen mehr oder weniger ein einheitliches Bild erkennen. Wenn Sie aber mit einzelnen Leuten sprechen, mit einzelnen sehr massgeblichen Vertretern, beispielsweise den kantonalen Finanzdirektoren, sehen Sie, dass die Dinge ganz anders liegen, ganz abgesehen davon, dass sich das Vernehmlassungsverfahren auf die Vorlage vom November 1968 und nicht auf die Vorlage vom September 1969 stützt. Es wird mit der sehr beachtlichen Artikelfolge operiert, die in der «Neuen Zürcher Zeitung» erschienen ist. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass in dieser Artikelfolge auch noch andere Meinungen zum Ausdruck gekommen sind als jene von Herrn Prof. Höhn oder von Herrn Prof. Keller, die ich beide achte und schätze und in höchstem Masse als Kapazitäten respektiere. Es gibt eben auch noch andere Götter und Halbgötter, die in diesem Falle sicher andere Dinge predigen und ebenfalls Respekt und Gehör verdienen.

Was nun die Frage angeht, die Herr Kollege Hofmann, mein verehrter Landsmann aus dem schönen Kanton St. Gallen, aufgeworfen hat: Ich habe diese Ueberlegungen auch gemacht und komme leider zu etwas andern Ergebnissen. Staatspolitische Ueberlegungen liegen mir sehr nahe. Wenn irgendwo, werden ja gerade auf dem Gebiete der Gestaltung des Finanzhaushaltes in einem föderativen Lande, mit drei übereinander gelagerten Ebenen, die staatspolitischen Ueberlegungen immer im Vordergrund stehen müssen, wie beispielsweise die Frage eines sinnvollen und gleichzeitig funktionsgerechten Finanzausgleichs. Herr Hofmann spricht von der Verewigung, die mit dem Wegfall der zeitlichen Befristung geschaffen werden soll, der Verewigung der beiden Hauptsäulen des Bundeshaushaltes. Es geht aber auch hier — gestatten Sie diese unlogische Aussage — nur um eine «relative» Verewigung. Wir haben gestern davon gesprochen, dass unter Umständen von heute auf morgen unsere Warenumsatzsteuer umgebaut und in eine Mehrwertsteuer umgewandelt werden müsse. Glauben Sie, dass in jenem Augenblick, da die Warenumsatzsteuer umgebaut werden muss, nicht auch die grundsätzliche Frage nach dem Schicksal der Wehrsteuer sich wieder stellen wird? Es wird gesagt, Herr Kollega Hofmann, dass der Wegfall der zeitlichen Befristung dem Bunde nichts bringe. Ganz einverstanden, aber er kostet Gott sei Dank auch dem Bunde nichts! Und diese Gefahr ist vorderhand von jeher immer grösser gewesen als die andere, dass dem Bunde etwas oder gar zuviel gegeben werde.

Die Befürchtungen wegen der Kantone: Wir haben gestern ebenfalls in aller Ausführlichkeit gesagt und gehört, dass die Kantone, gerade die finanzschwachen Kantone, in sehr wesentlichem Masse an der Weiterführung der Wehrsteuer interessiert sind! wegen des berühmten heute bestehenden Wehrsteuer-Sechstels für die Zwecke des Finanzausgleichs, der morgen vielleicht auf einen Fünftel, Viertel oder Drittel erhöht werden kann, gemäss Vorlage des Bundesrates in jenem bekannten Satz in Artikel 41ter, Absatz 5. Gerade die Kantone haben aber ein Interesse, dass die sachlichen Beschränkungen in der Verfassung weitergeführt, und zwar unbefristet weitergeführt werden, solange die Wehrsteuer eben wei-

ter besteht. Die Kantone haben ein Interesse zu wissen, wie das Abgabesystem des Bundes konzipiert ist hinsichtlich der zeitlichen Dauer; aber vor allem sind sie interessiert, wie es konzipiert ist hinsichtlich der sachlichen Ausgestaltung. Die sachliche Ausgestaltung ist in jedem Falle wichtiger und entscheidender als die Frage, ob eine Sache nun für 10, 15 oder 20 Jahre bestehen soll.

Ein Wort, das ich gestern ausgesprochen habe, wird falsch interpretiert, nämlich das Wort Resignation. Wenn ich das Wort Resignation fallengelassen habe, so nicht, weil ich den Mut zu Taten verloren hätte oder das Vertrauen in die Weisheit und in die Einsicht des Souveräns, der in letzter Instanz über solche Dinge entscheiden muss; ich meine Resignation in dem Sinne, dass es keinen Sinn hat, die Sterne vom Himmel herunterholen zu wollen und auf das Nächstliegende, das Erreichbare, das Mögliche, das Sinnvolle, diesen Sternen zuliebe zu verzichten; darum geht es. Wir haben in unserem sanktgallischen Staatsrecht, Herr Kollega Hofmann, durch viele Jahrzehnte hindurch den Begriff der sogenannten *itio in partes* praktiziert.

Heute haben wir den Anwendungsfall dieser *itio in partes*, dass also der eine Standesvertreter ruhigen Gewissens durch die eine Tür und der andere durch die andere hinausgehen kann. — Ich danke Ihnen.

Le président: La suggestion a été faite que le Conseil tienne une séance de relevée aujourd'hui. Pour différentes raisons, cela semble difficile, voire impossible. Non seulement il y a une réunion de groupe cet après-midi, mais encore une conférence de presse sera organisée à l'intention des journalistes du Palais.

Le débat se prolonge et l'exécution de notre programme de travail est terriblement en retard. Puis-je vous prier de limiter au maximum la durée des interventions, afin que la séance de ce matin ne se prolonge pas trop au-delà de midi?

Luder: Ich möchte Sie ebenfalls bitten, den Minderheitsantrag abzulehnen und Ihnen empfehlen, etwas Tapferes zu tun und dieses transitorische Verfassungsrecht zu eliminieren.

Werfen Sie einmal einen Blick auf unsern Grund-erlass! Der Artikel 41ter ist der einzige Artikel, der eine Befristung enthält. Es käme keinem Menschen in den Sinn, irgendwie bei einem andern Verfassungsartikel eine Befristung vorzusehen. Aber wenn es ums liebe Geld geht, dann scheint das normal zu sein. Sehen Sie sich die Uebergangsbestimmungen an, welche Details hier in einer Verfassung geregelt werden! Die Detailgesetzgebung über das Steuerrecht nistet sich langsam in unserer Verfassung ein. Ich finde, da wäre es höchste Zeit, dass wir einmal eine Aenderung vornehmen würden. Es geht nicht nur um Verfassungskosmetik, sondern um eine rechtsstaatliche Ausscheidung zwischen Gesetz und Verfassung, und um Rechtssicherheit, auf lange Sicht gesehen, in unserm Grunderlass; schliesslich auch um einen unendlichen Verschleiss von Kräften in diesem ständig sich wiederholenden Schnelllauf dann, wenn der Fristablauf vor der Türe steht; einen Kräfteverschleiss, den der verstorbene Professor Imboden als eine Grotteske bezeichnet hat; einen Verschleiss von Kräften für etwas, an das niemand in diesem Saal glaubt, nämlich dass die Wehrsteuer oder die Warenumsatzsteuer in irgendeiner Form wieder verschwinden könnten.

Es geht doch um eine ganz einfache Frage, und sie wird schamhaft verschwiegen: um die Angst vor dem einfachen Weg der Gesetzgebung, der nun eventuell das obligatorische Verfassungsreferendum ersetzen könnte. Da möchte ich doch darauf hinweisen und etwas ergänzen, was Herr Kollege Rohner gesagt hat: Es geht gar nicht um eine Verewigung; das Volk kommt zum Zuge auch bei einem fakultativen Gesetzesreferendum. Wir haben auch noch die Verfassungsinitiative, wenn Not am Manne sein könnte; wir haben Uebergangsbestimmungen (also Verfassungsrecht), die mindestens so lange in Geltung stehen, bis ein Ausführungsgesetz zustande kommt. Es gibt — wir stehen ja am Jahresende — ein altes Sternsängerlied, das den Vers enthält: «Die Heiligen Drei Könige mit ihrem Stern, sie essen und trinken und bezahlen nicht gern!» Ich finde, wir sollten unserm Volk und uns selber nichts vormachen. Wenn wir wissen, dass das, was wir ausgeben, eben zu bezahlen ist, dann sollen wir es dem Volk auch sagen.

M. Guisan: Lorsque nous discutons d'articles constitutionnels, nous le faisons à un double titre. Nous le faisons d'abord en notre qualité de parlementaires désireux de perfectionner la constitution; puis en tant que futurs répondants de ces modifications à l'égard du peuple, car nous devons inévitablement nous demander quelle attitude chacun de nous prendra devant lui.

Je dois dire que le projet qui nous est présenté m'a laissé dès l'abord extraordinairement sceptique et que je le serai encore plus si la proposition de la minorité devait être rejetée; j'en suis en effet partisan.

J'ai été très sceptique dès le début, car le train dont a parlé notre ministre des finances n'a plus de locomotive. La locomotive, c'est la nécessité, sur le plan financier, du projet qu'on nous propose. A la première page de son message, le Conseil fédéral dit que «si les recettes ne sont plus suffisantes pour couvrir les dépenses requises par un développement harmonieux, il faut les augmenter». Et M. Celio d'ajouter que la nécessité du projet est avant tout d'ordre financier. Or, sur ce point, nous nous trouvons en dessous du niveau minimum de crédibilité. On ne peut véritablement faire croire qu'il est indispensable de créer des ressources complémentaires de l'ordre de 250 millions par année pour les quatre prochaines années alors que les comptes de 1968 se sont présentés comme vous le savez, que les comptes de 1969, ainsi que l'a dit le représentant du Conseil fédéral, se présentent d'une façon rassurante et que le budget de 1970 est équilibré. Dans une telle situation, comment faire admettre que le projet qui nous est soumis répond véritablement à une nécessité financière? On voit donc que la locomotive dont j'ai parlé tout à l'heure et qui est le besoin financier s'est évaporée.

Que reste-t-il à défaut de la locomotive financière? Un motif juridique, et avec la proposition de la minorité, nous sommes bien au cœur du problème. Ce que nous devons en définitive défendre devant le peuple n'est pas tellement le besoin de ressources nouvelles car cet argument n'est pas soutenable, mais la suppression de la limitation dans le temps du système fiscal établi par la constitution. Je ne crois pas que cette suppression soit opportune. Si nous voulons que ces dispositions aient une chance quelconque de passer le barrage populaire, nous devons pour le moins éviter de supprimer la disposition limitant la perception de ces impôts dans le temps.

Sa suppression irait à l'encontre du système actuel, qui comporte la mention des taux dans la constitution. Est-il possible de fixer dans la loi des taux qui ont, par nature, un caractère provisoire, sans leur fixer en même temps une limite dans le temps?

De deux choses l'une: ou bien on maintient une limite dans le temps, ou alors on la supprime et on renonce à fixer des taux.

La suite logique du pas qu'on veut nous faire faire aujourd'hui par la suppression de la limite de temps sera demain la suppression de l'indication des taux. C'est pourquoi je m'oppose dès aujourd'hui au premier pas afin de n'avoir pas à faire le deuxième pas demain.

M. Rohmer a dit qu'il s'agit d'un problème d'optique. Il ne s'agit pas du tout de cela, mais d'un problème de fond.

Hier, le chef du Département des finances nous a fait une démonstration, extrêmement séduisante pour un esprit romand attaché à la logique, en disant: «Pourquoi le peuple serait-il maître des recettes et ne le serait-il pas des dépenses?» Il y a évidemment un déséquilibre dans les pouvoirs du peuple. Mais c'est le peuple qui paie les impôts; même si le régime actuel ne satisfait pas entièrement la logique, je crois que son maintien est opportun. Il est opportun à cause de ce que le chef du Département des finances a appelé hier le degré de maturité civique des gens et des institutions.

Mes chers collègues, nous restons dans le provisoire avec cette mini-réforme; on a même dit que c'était une «bikini-réforme». Affirmons-le donc. Et la seule façon de l'affirmer est de maintenir la limite du système dans le temps. Il est nécessaire que le peuple garde le pouvoir sur la durée comme sur les taux.

Le président nous a recommandé tout à l'heure d'être brefs. Je ne m'étendrai donc pas longuement sur le vrai problème et l'évoquerai simplement en quelques phrases.

A mon avis, le vrai problème n'est pas tellement le maintien de l'impôt de défense nationale et de l'impôt sur le chiffre d'affaires. Comme le porte-parole du Conseil fédéral et d'autres orateurs, j'ai l'impression que la dispute autour de l'IDN est devenue périmée. Capital est en revanche le problème de la répartition des ressources entre la Confédération, les cantons et les communes et, par voie de conséquence, celui de la péréquation fiscale.

J'ai l'impression que, lorsque nous parlons de la souveraineté cantonale, nous faisons un peu du folklore et que l'activité des organes cantonaux est aussi folklorique. C'est l'argent qui commande. Lorsqu'on n'en a pas, on fait du folklore et on demande l'aide de Berne. On ne peut se conduire en peuple souverain que si on a de l'argent. Certes, les pouvoirs publics se trouvent sans cesse devant de nouvelles tâches. Il y a une évolution à laquelle nous ne pouvons pas échapper, mais la souveraineté cantonale ne peut subsister que si les cantons disposent des ressources nécessaires.

Tout le reste est littérature. Il y a là un problème fondamental qui est celui des finances fédérales. En définitive, la responsabilité politique première du gouvernement fédéral repose à mes yeux dans la matière que nous discutons et, par voie de conséquence, dans le Département des finances. Il est inutile de vouloir maintenir nos structures fédéralistes si, par la voie des finances, nous empêchons les cantons d'exercer leur souveraineté. J'espère des résultats fructueux de cette étude-là, que fort heureusement, par sa motion, la commission du Conseil des Etats propose de poursuivre.

Messieurs, je considère comme impossible de soutenir le projet si la proposition de la minorité n'est pas acceptée. Il me paraît qu'il sera absolument impossible, devant le peuple, de faire accepter la limite dans le temps. Je ne vois du reste aucun motif de la faire accepter. Je vous invite donc à adhérer à la proposition de la minorité de votre commission.

Bodenmann: Auch ich möchte Ihnen beantragen, der Minderheit zuzustimmen. Die Gründe habe ich in meinem Eintretensvotum bereits zum Ausdruck gebracht. Herr Bundesrat Celio hat sich heute sehr eingehend mit meinem Votum zum Eintreten auseinandergesetzt und erklärt, wenn man einen besseren oder neugestalteten Finanzausgleich wolle, dürfe man keine Befristung verlangen. Ich habe nicht erklärt — das zur Richtigstellung —, dass bis heute nichts gemacht wurde, sondern ich habe unterstrichen, dass das gesteckte Ziel nicht erreicht wurde und dass auf dem bisherigen System nicht unbezogen weiter gebaut werden könne. Der von Herrn Bundesrat Celio geschilderte Kampf des Kantons Graubünden, gegenüber dem Bund «schwach» zu bleiben, scheint mir die Unrichtigkeit meiner Darlegungen nicht zu beweisen; eher das Gegenteil ist der Fall.

Der Bundesrat hat die Summen erwähnt, die direkt von der Bundeskasse in die Kantonskassen fliessen, und zwar in die finanzstarken und in die finanzschwachen, und dass 1974 diese Summen die Höhe von 754 Millionen Franken erreichen werden. Aber ich bin der Meinung, diese Summen müssen in Relation zu den bis 1974 vom Bund zu erzielenden Mehreinnahmen gestellt werden, die prozentual ja eine noch viel grössere Steigerung erfahren werden. — Der heutige Stand des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, vom Standpunkt der Kantone aus gesehen, ist von Prof. Wittmann in einem Artikel zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs in «Wirtschaft und Recht» dargelegt worden. Ich habe gestern Herrn Dr. Letsch zitiert, und ich möchte heute doch auch noch einen Professor zitieren, der zu den gleichen Schlussfolgerungen kommt. Prof. Wittmann führt auf Seite 260 aus: «Fasst man Kantonsanteile und Subventionen zusammen, so war der Finanzausgleich, ausgedrückt in Prozenten der Kantoneinnahmen, von 27,7 auf 17,6 Prozent rückläufig. Für die fortgeschrittenen Kantone beläuft sich die Quote im Jahre 1950 auf 25,9 Prozent, während es 1965 nur noch 14,4 Prozent waren. Die überraschende Tatsache eines rückläufigen Finanzausgleiches während einer Periode aussergewöhnlicher Anstrengungen zu dessen Ausbau sollte zu denken geben. Diese Entwicklung setzte sich offenbar infolge der Vernachlässigung der quantitativen Proportionen in den finanzpolitischen Belangen des Parlamentes durch.»

Der zukünftige Finanzausgleich ist nicht, wie Herr Bundesrat Celio erklärte, nur eine Frage der Mittel, die dem Bunde zur Verfügung stehen; wobei gesagt werden muss, dass eine Befristung dem Bund keine Mittel wegnimmt. Sie werden nach zehn Jahren vom Volke neu beschlossen werden müssen. Dem Volk und den Ständen diesen Entscheid in zehn Jahren zu ersparen ist nach meiner Meinung sicher keine besonders tapfere Tat, wie Herr Kollega Luder erklärt hat. Ob ein wirksamer Finanzausgleich gemacht werden kann, ist nicht nur eine Frage der vorhandenen Mittel, sondern es muss der politische Wille vorhanden sein, das dann auch zu tun. Ich bin persönlich überzeugt, dass, vom Standpunkt der interessierten Kantone aus gesehen, eine in zehn Jahren

notwendig werdende neue Beschlussfassung über eine Bundesfinanzordnung Gewähr bietet, dass eine dem Finanzausgleich günstige Willensbildung erreicht werden kann.

Odermatt: Nachdem die Minderheit in ihrer ganzen Zusammensetzung zu Wort gekommen ist, glaube ich, dass auch die Kommissionsmehrheit sich für ihren Standpunkt wehren sollte.

Ich begreife, dass man in unserem Rate, in der Ständekammer, eingehend diskutiert über das Problem, ob nun eine Steuer dem Bund dauernd überlassen werden soll oder nicht. Ich betrachte die Sache so, dass die Hemmungen bei der Minderheit darin liegen, dass sie glaubt, diesen sogenannten kleinen Schritt, der ein grosser Schritt ist, nicht tun zu können. Ich weiss nicht, ob sie fühlt, sie hätte zu kurze Beine dafür.

Herr Ständerat Dr. Bachmann hat als ersten Punkt seiner Stellungnahme genannt, dass die Wehrsteuer weiterhin ihren subsidiären Charakter beibehalten müsse. Ich stimme dieser Auffassung bei. Ich möchte aber sagen, dass dieses Kriterium der Subsidiarität der Wehrsteuer immer anhaften wird. Dieses Kriterium wird nicht ändern, und ich glaube auch, dass in der ganzen Finanzplanung des Bundes diese Einnahmequelle einen so wichtigen Pfeiler der ganzen Einnahmenkonzeption darstellt, dass er nie darauf verzichten kann; es sei denn, diese Einnahmequelle werde ersetzt durch andere, gleich ergiebige Einnahmequellen. Das dürfte äusserst schwierig sein. — Nun glaube ich auch, dass gerade in bezug auf die Finanzplanung sowohl die Kantone wie der Bund interessiert sind, auf lange Sicht zu wissen: welche Einnahmen stehen zur Verfügung? Warum die Kantone? Sie sind interessiert, weil sie an der Wehrsteuer partizipieren, und Herr Ständerat Dr. Bachmann weiss als erfahrener, langjähriger Finanzdirektor, dass man eben auch in den Kantonen auf lange Frist vorausplanen muss.

Dazu kommt ein anderes Moment: Wir wissen, dass man nun im Stadium der Vorbereitung der Totalrevision der Bundesverfassung steht. Man hat uns eröffnet, dass gewisse Fragen separat geregelt und vorausgenommen werden sollen, insbesondere die Frage der Ausmerzung der Ausnahmeartikel und die Regelung der Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes auf eidgenössischer Ebene. Alles ist einverstanden mit dieser Konzeption. Ich glaube, auf finanzpolitischem Gebiete müssen wir auch da den Weg ebnen für eine Revision der Bundesverfassung, wobei es dann darum geht, die Aufgaben des Bundes und der Kantone auszubauen und abzugrenzen. Ich glaube, wir leisten hier eine sehr bedeutungsvolle Vorarbeit.

Dann möchte ich doch auch — Herr Ständerat Dr. Luder hat das bereits getan — auf den Umstand hinweisen (man hat wahrscheinlich aus einer gewissen falschen Scham von den Vertretern der Minderheit nichts davon gehört), dass nun gerade in diesen Verfassungsbestimmungen, und zwar in Artikel 41ter, Absatz 3 und Absatz 5, Litera b, Sicherheitsbarrieren eingebaut sind in dem Sinne, dass die Prozente, die erhoben werden dürfen sowohl bei der Warenumsatzsteuer wie bei der Wehrsteuer, verankert sind. Mit andern Worten will das heissen: Wenn nun auf diesem Gebiet der Bund Einnahmen beschaffen will, die über diese Ansätze hinausgehen, dann braucht es eine Verfassungsänderung; dazu kommt die Ausführungsgesetzgebung. Sie kann meines Erachtens erst dann erlassen werden, wenn eine definitive

verfassungsrechtliche und langfristige Lösung getroffen worden ist. Aber diese Ausführungsgesetzgebung untersteht dann auch noch dem Referendum. Wir haben also zwei Sicherheitsbarrieren, die auch die Kunktatoren, das heisst jene, die zaudern, einer unbefristeten Abtretung der Steuerhoheit für die Wehrsteuer und die Warenumsatzsteuer zuzustimmen, bewegen sollte, dies zu tun.

Ich möchte nun noch auf andere Punkte hinweisen, und zwar auf die Vergangenheit. Die Föderalisten sind damals sehr im Hintergrund geblieben, als es sich darum gehandelt hat, dem Bund die Hoheit zur Erhebung der Stempelsteuer, der Couponsteuer, der Verrechnungssteuer, des Militärpflichtersatzes abzutreten; sie haben damals einfach aus innerer Ueberzeugung, dass die Notwendigkeit hiezu besteht, zugestimmt. Ich glaube, wir sollten uns heute auch zu einem solchen Entschluss aufraffen. Ich rede vor allem von der Sicht eines finanzschwachen Kantons aus, dass wir das einfach tun müssen, um auch den finanzschwachen Kantonen — ich glaube, die finanzschwächsten werden nicht so bald in den Genuss des Rufes, finanzstark zu sein, kommen — eine Sicherheit für ihre weitere Existenz zu geben.

Das sind einige Momente, die für den Antrag der Kommissionsmehrheit sprechen. Ich möchte noch fragen: Will man dann mit der Befristung dieser beiden Steuern einen Trumpf in der Hand behalten, den man dann später ausspielen könnte? Ich weiss nicht, bei welcher Gelegenheit dieser Trumpf ausgespielt werden könnte. Ich kann auch jassen, verliere auch manchmal, das möchte ich nebenbei sagen, aber ich glaube, wir werden von diesem Druckmittel in einer späteren Zukunft, d. h. nach zehn Jahren, mit Wirksamkeit nicht Gebrauch machen können.

Aus diesen wenigen Ueberlegungen heraus möchte ich Sie doch bitten, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Buri, Berichterstatter der Mehrheit: Herr Kollege Bachmann hat auch die Stellungnahmen der Kantone erwähnt. Ich möchte hiezu doch noch eine kurze Bemerkung anbringen. Tatsächlich hat nämlich auch mein Kanton an diesem Weiterbestehen der Befristung festgehalten, er hat mir das in der Kommission schon gesagt, und ich möchte hier bekennen, dass ich damals in der Regierung auch dafür gestimmt habe. Aber jetzt kommt das Weitere: Nach der Verhandlung in der Kommission habe ich natürlich den Eindruck gehabt, ich sollte doch die Regierung orientieren, dass ich in der Kommission nun eine andere Haltung eingenommen habe; ich stimme ja mit der Mehrheit, und ich habe die Finanzdirektion darüber orientiert, und dort ist mir nachher gesagt worden, der Beschluss der Mehrheit trage zweifellos den Realitäten Rechnung. Bis eine grundlegende Neuordnung der Bundeseinnahmen erarbeitet sei, werde diese direkte — ich sage jetzt Bundessteuer, Herr Heimann, um Ihnen auch noch eine Freude zu machen — Bundessteuer bestehen bleiben. Sie sei ja gar nicht mehr wegzudenken. Das haben jetzt auch verschiedene Herren erwähnt, ich möchte darauf nicht weiter zurückkommen. Man hat mir von der kantonalen Finanzdirektion aus auch gesagt, wichtiger sei aber die sachliche Begrenzung, wie wir sie ja im Alinea 5 auch beschlossen haben. Ihre Kommission hat das so beschlossen.

Die Minderheit will, meiner Meinung nach, eine zeitliche Befristung bis 1980 einführen, womit praktisch das heutige System mit allen seinen Nachteilen beibehalten

würde, mit einer Ausdehnung der Frist allerdings um sechs Jahre. Dieser Minderheitsantrag wurde nach einlässlicher Diskussion in der Kommission abgelehnt, doch hat die Mehrheit dann der sachlichen Beschränkung für die Warenumsatzsteuer und die Wehrsteuer zugestimmt. Die Mehrheit der Kommission des Ständerates hat der vom Bundesrat vorgeschlagenen Abschaffung der zeitlichen Befristung zugestimmt und deshalb den Absatz 1 unverändert übernommen. Ich empfehle Ihnen Zustimmung zur Mehrheit.

Bundesrat Celio: Wenn es wahr wäre, was hier alles gesagt wurde, nämlich über die Notwendigkeit der Befristung dieser Finanzordnung, dann könnte ich hier mit aller Sicherheit erklären: Die Schweiz wird niemals zu einer definitiven Finanzordnung kommen, sie wird immer in einem Provisorium leben. Was ist bis jetzt geschehen? Der Bundesrat hat Ihnen einen Antrag gestellt, den man Minireform nannte. Ich habe das gern entgegengenommen. Aber so unbedeutend und so provisorisch und so mini war die Reform auch wieder nicht. Wir haben vorgeschlagen, die zeitliche und die sachliche Begrenzung fallen zu lassen. Das hätte die Möglichkeit gegeben, ich wiederhole noch einmal, was ich schon gestern erklärte, via Gesetzgebung und Wahrung der Volksrechte die Probleme zu lösen. Dann hätten wir noch zwei andere Probleme lösen können, nämlich die Frage der Harmonisierung und des Finanzausgleichs. Kein Mensch wird Ihnen eine definitive Finanzordnung bringen, die diese Probleme gleichzeitig löst. Der Beweis dafür ist, dass man heute plötzlich Angst vor dem eigenen Mut hat und sagt: Wir müssen jetzt sogar die zeitliche Befristung nicht fallen lassen, weil das Volk nicht einverstanden ist. Das Volk ist nicht so subtil: Dem Volk ist es gleichgültig, ob die direkte Bundessteuer, die Wehrsteuer, zehn Jahre dauert oder nicht. Das Volk will vernünftige Ansätze haben, und es will die kalte Progression beseitigt wissen. Alles andere ist mehr oder weniger Theorie. Sie sagen mir aber, es sei nicht möglich, heute vor dem Volk eine Vorlage durchzubringen, die eine grosse Entlastung bis 90 000 Franken Einkommen bringt, die sozial gerecht ist, weil sie eine gewisse Belastung über 90 000 und über 180 000 Franken (mit runden Zahlen) mit sich bringt und eine bescheidene Erhöhung der Warenumsatzsteuer vorsieht, um die grossen Verluste, die wir haben beim Zollabbau und bei den Kennedy-Runden und bei der EFTA, auszugleichen. Wenn Sie sagen: Das ist ja unmöglich vor dem Volk! dann brechen wir die Uebung ab, und dann wollen wir uns überhaupt nicht mehr kümmern um eine Finanzreform. Ich behaupte, so klug ist unser Schweizervolk noch, und es wird das entgegennehmen.

Nun, was machen Sie? Ich habe es Ihnen schon vorherhin gesagt: Sie erheben ständig den Vorwurf, es sei ein Provisorium, aber aus einem Provisorium machen Sie wieder ein Superprovisorium, weil Sie dieses Provisorium noch begrenzen wollen.

Mein Freund Bachmann kommt mit den Argumentationen der Professoren. Ich habe die grösste Achtung vor diesen Professoren, aber man muss sie nehmen für das, was sie sind; sie sind Leute, die nicht politisch engagiert sind, und sie nehmen natürlich die beste theoretische Lösung. Wenn Herr Professor Höhn sagt: die vergessenen Kantone, so ist das ein sehr schöner Schlagler. Er muss aber auch sagen, dass wenn man den Kantonen die Steuern überlässt, dass dann die Mehrwertsteuer einzuführen ist. Denn mit unserer einfachen Wa-

renumsatzsteuer können Sie niemals den Ausfall von 1,2 Milliarden, im Jahre 1975 oder 1976 von 1,5 oder 2 Milliarden, ausgleichen! Da haben Sie dann eine Konkurrenzverzerrung, wenn Sie so hoch gehen mit den Warenumsatzsteuersätzen. Dann müssten Sie den Mut haben, die TVA, «la taxe à la valeur ajoutée», einzuführen. Aber kein Mensch will hier die «taxe à la valeur ajoutée», ich auch nicht. Man muss eine Lösung finden, die eben zu den gegebenen Verhältnissen passt. — Ich schätze Herrn Professor Keller sehr hoch; mein verehrter Professor Keller arbeitet auch für unser Departement. Er sucht jetzt, wo man sparen kann. Ich hoffe nur, dass er mehr Sparmomente findet als die Kommission selber kostet! Sie kostet eigentlich nicht viel — ich muss es schon sagen —; sie ist sehr billig. Aber Herr Professor Keller will etwas anderes, nämlich eine Ausscheidung der Aufgaben zwischen Bund und Kantone. Nun probieren Sie einmal die Uebung! Glauben Sie, dass man den Kantonen mehr Aufgaben zuschieben kann, als sie heute haben, und glauben Sie, dass in der Gestaltung der zukünftigen Gesetzgebung des Bundes die Kantone mehr Aufgaben übernehmen werden? Der Trend geht absolut in der anderen Richtung, und das ist vielleicht auch richtig. Der Trend geht in der Richtung, dass der Bund immer mehr übernehmen muss, weil der Bund — ich gebe gern zu — hie und da auch den Kantonen Sorge und Mühe bereitet, weil er mit gewissen Realisationen (wie Zivilschutz usw.) kommt, die dann finanzielle Auswirkungen in den Kantonen haben. Das ist die Wahrheit. Es ist noch kein Schweizer geboren, der etwas an dieser etwas pragmatischen Gestaltung der Teilung der Aufgaben zwischen Bund und den Kantonen ändert. Vielleicht geboren ist der Schweizer, der etwas für die Zukunft machen kann, und ich habe mehrmals gesagt, nach meinem Dafürhalten müsse man sich einen klaren Begriff machen für die Zukunft: Wie will man dann die Aufgaben zwischen Bund und Kantone teilen? Ich bin der Auffassung, gewisse grosse Aufgaben müsse der Bund voll und ganz übernehmen, und andere Aufgaben, die weniger wichtig sind, müssten den Kantonen überlassen werden, damit dieser mittlere Sektor, wo die Ausgaben sich überlappen und die Kostentragung auch eine Vermischung gibt, damit dieser Sektor schmaler wird. Diese Diskussion können Sie in den Büchern der Deutschen nachlesen; auch dort geht es um die gleichen Aufgaben: die Aufgaben der Länder, die Aufgaben der Zentralverwaltung und dann die gemischten Aufgaben, wie das so genannt wird. So wird es gehen für die Zukunft. In den letzten 3 Jahren habe ich im Bundesrat immer den Trend gesehen, dem Bund immer mehr Aufgaben aufzuerlegen, um die Kantone zu entlasten.

Zum Vernehmlassungsverfahren: Sie finden den Brief, unterzeichnet von Ihrem ehemaligen hochgeschätzten Kollegen Rudolf Meier. Er hat in der Kommission von Herrn Rohner eine ganz andere Einstellung eingenommen; er ist scharf aufgetreten für die Aufhebung der zeitlichen Begrenzung, und sogar für die Aufhebung der sachlichen Begrenzung, und hat gesagt: «Wir müssen so viel Mut haben im Parlament, um selber die Ausgaben in den Händen zu halten. Wir brauchen nicht die Steuersätze in der Verfassung zu haben.»

Sie haben die Vernehmlassungen der Parteien und der Wirtschaft gesehen. Gestern hat mir der Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins bestätigt, er sei voll und ganz mit den Anträgen der Mehrheit der Kommission einverstanden. Es ist vielleicht nicht

für alle eine Empfehlung, aber immerhin ist der Vorort doch für die Anträge der Kommission. Er hatte eben diese zeitliche Begrenzung bekämpft. Lieber Freund Bachmann, in den Parteien ist es auch so gegangen; Sie kennen die Reaktion der Fraktion, der wir die Ehre haben, anzugehören. Ich würde also auf diese Vernehmlassungsverfahren nicht so grosses Gewicht legen.

Nun die weitere Frage des Präjudizes in der Gestaltung der zukünftigen Finanzordnung, insbesondere des Präjudizes für den Finanzausgleich: Das ist eine Erfindung, die wir seit zwei Jahren kennen, Herr Ständerat Bachmann, denn sie ist hier in diesem Haus geboren worden. Ich glaube nicht, dass irgendein Präjudiz entsteht, weil Sie das Prinzip der direkten Bundessteuer, der Wehrsteuer, in die Verfassung unbefristet aufnehmen. Ich habe Ihnen schon gestern gesagt, und heute möchte ich es wiederholen: Wir wollen dieses Problem lösen, aber sicher, wenn wir eine 10jährige Grenze jetzt setzen auch für die Wehrsteuer, dann frage ich, welcher Finanzminister den Mut haben wird, in drei oder vier Jahren mit einem grosszügigen Finanzausgleich zu kommen, wenn er weiss, dass seine Mittel auf 6 Jahre begrenzt sind. Die gleiche Ueberlegung gilt etwas für die Gesetzgebung des Bundes im allgemeinen. Wenn Sie hier begrenzen wollen, weil Sie sich den Vorbehalt machen, Sie wollten abändern, dann müssen Sie jedes Gesetz begrenzen. Warum begrenzen Sie nicht die AHV-Gesetze? Warum begrenzen Sie nicht die Gesetze für die Unterstützung der kantonalen oder regionalen Bahnen? Es könnte auch dort die Notwendigkeit sein, einmal zu sehen, ob sie zuviel oder zuwenig bekommen. Dies sind Gesetze, die alle über 1980 dauern.

Ich will noch eine andere Ueberlegung anbringen: Wir werden ständig konfrontiert mit grösseren Zahlen. Sie haben doch die Hochschulunterstützung gesehen. In 4 oder 5 Jahren werden wir davon wieder reden. Wir werden 1,2 Milliarden erneuern müssen und vielleicht noch einige Millionen dazugeben. Mit Ihrer Logik — der Logik der Minderheit — muss ich auch diese Ausgabe begrenzen; denn wenn ich die Wehrsteuer nicht mehr habe, kann ich natürlich die Universitäten ab 1980 nicht mehr unterstützen. Bedenken Sie doch einmal die Konsequenzen nach 1980!

Sie werden mir antworten, man könne das erneuern. Eben darum hat es keinen Sinn, zu begrenzen, weil nun seit 40 Jahren immer erneuert wurde. Und wenn Sie mir sagen, das sei vor dem Volke nicht mehr vertretbar, so täuschen Sie sich wohl; ich glaube, das Volk werde das verstehen.

Machen Sie nun nicht aus dieser Reform (die auf dem guten Weg war, die Basis zu schaffen für eine endgültige Reform, nun, «endgültig» gibt es nicht bei den Finanzen aber mindestens für eine Reform, die sich sehen liesse) nur eine kleine Sache, die sich darauf beschränkt, die Warenumsatzsteuer etwas zu erhöhen und den Wehrsteuertarif zu erstrecken, damit die kalte Progression ausgemerzt wird. Wegen dieser «Uebung» wäre es dann wirklich nicht nötig gewesen, so viel von Finanzreform zu sprechen.

Hefti: Gestatten Sie mir eine Bemerkung zu einer Ausführung von Herrn Bundesrat Celio. Sicher ist es richtig, dass heute die Mehrheit der wichtigen Aufgaben beim Bund liegt; aber zu sagen, dass die Kantone nur noch die weniger wichtigen Aufgaben haben, das trifft nicht zu und wäre auch nicht richtig.

Bundesrat Celio: Ich möchte nicht missverstanden werden, ich sage nicht: weniger wichtig. Sie können das auch in einem Referat von Herrn Prof. Imboden lesen; Prof Imboden hat auch diese Idee vertreten, dass man die Kantone nicht mehr belästigen solle mit gewissen nationalen Aufgaben, z. B. Forschung, Entwicklung usw., diesen Aufgaben, die in den Händen des Bundes gehalten werden müssen. Dass z. B. das Erziehungswesen bei den Kantonen bleiben sollte, da bin ich der erste, der einverstanden ist; aber Sie haben doch gesehen, wie es bei den Universitäten gegangen ist, und jetzt müssen wir noch die Primarschulen unterstützen, die Sekundarschulen und die Gewerbeschulen. Ich wollte also nicht sagen, dass wir die unwichtigen Probleme den Kantonen überlassen; aber die Probleme, bei denen ein grosser finanzieller Aufwand und wo auch eine gewisse Konzentration der Kräfte nötig ist, die muss der Bund lösen.

Le président: Nous nous trouvons en présence de la proposition du Conseil fédéral soutenue par la majorité de la commission opposée à celle de la minorité.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Mehrheit	28 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	13 Stimmen

Munz: Nach dieser grundsätzlichen Debatte lassen Sie mich wieder zu einer konkreten Frage und zu einer vielleicht relativen Kleinigkeit zurückkehren. In Litera b von Alinea 1 ist vorgesehen, dem Bund die Kompetenz einzuräumen für besondere Verbrauchssteuern sowohl auf dem Umsatz wie auf der Einfuhr von Waren der in Absatz 4 genannten Art. Es handelt sich dabei vor allem um die Treibstoffe für motorische Zwecke und um das Bier; dass auf der Einfuhr derartiger Stoffe besondere Abgaben erhoben werden können, vielleicht zum Ersatz ausfallender Zölle und zum Ersatz für ausfallende Zollzuschläge, das leuchtet jedermann ein.

Wenn aber auch der Umsatz dieser Warengattungen noch mit besonderen Verbrauchssteuern belastet werden kann, dann kann daraus die Meinung abgeleitet werden, dass diese Verbrauchssteuern zusätzlich zu den Warenumsatzsteuern noch erhoben werden, dass also diese Warengruppen einer erhöhten Warenumsatzsteuer unterworfen werden können. Ich will jetzt keinen Antrag stellen, aber ich möchte darum bitten, dass diese Frage geklärt wird, ob es diese Meinung wirklich hat, weil daraus nämlich erhebliche Widerstände gegen eine derartige Ordnung erwachsen könnten.

Le président: Notre collègue M. Munz ne soumet pas de proposition. Je donne encore la parole au chef du Département des finances.

Bundesrat Celio: Ich möchte Herrn Ständerat Munz sofort beruhigen. Wir hatten einen allgemeinen Artikel fabriziert, in der Meinung, man könnte gewisse Waren mit einer besondern Verbrauchssteuer belegen. Das war die Idee (z. B. Kakao, Zucker usw.). Doch dann stellten wir fest, dass es wenige Waren gibt, die sich eignen würden. Zudem überlegten wir, dass dies Waren sind, die aus unterentwickelten Ländern stammen, so dass wir das nicht machen können. Vielleicht ist es auch richtig so.

Dann haben wir uns auf Erdöl und Erdgas beschränkt. Warum? Nicht wegen der «Gefahr», aber wegen der Möglichkeit, dass man bei uns Erdgas oder Erdöl findet. Weil wir auf diesen Produkten einen Zoll

erheben, müssten wir das umwandeln in eine Steuer; denn sonst können wir zu kurz kommen. Das ist ja passiert beim Tabak, wo wir die Zölle in eine Steuerbelastung umwandeln, eben weil wir durch die EFTA verpflichtet gewesen wären, den Zoll abzubauen. — Hier ist es dasselbe.

Aus einem andern Grund haben wir dann den Artikel so formulieren müssen. Wir haben aus Deutschland erfahren, dass dem Benzin gewisse Zusätze beigegeben werden (und zwar in grösseren Mengen; 10, 20 oder 30 Prozent), ohne dass die Kraft dieses Benzins geschmälert wird. Nun, wenn diese Zusätze nicht zum Benzin gehören, nicht zu der chemischen Formel des Benzins, dann werden sie importiert zu einem viel tieferen Zollsatz, denn sie werden nicht betroffen vom Benzinzoll und vom Spezialtreibstoffzoll. Wir haben darum die Formulierung so gefasst. Aber es ist keine Rede davon, dass wir zum Beispiel andere Stoffe noch mit einer besonderen Steuer belegen wollen.

Buri: Berichterstatter: Der Absatz 2 übernimmt aus der bisherigen Fassung von Absatz 2, Buchstabe a, die Ausschliesslichkeit der Besteuerungskompetenz des Bundes auf dem Gebiet der Warenumsatzsteuer und dehnt diese auf die eventuellen Sonderverbrauchssteuern aus.

Bei Absatz 3 handelt es sich jetzt um die sachliche Begrenzung, respektive Beschränkung in der Warenumsatzsteuer. Sie sehen, dass Ihnen die Kommission eine Ergänzung vorschlägt. Sie will einmal diese Zahlen in der Verfassung haben, und dann aber schlägt Ihnen die Kommission vor, diese Steueransätze unter Umständen erhöhen oder senken zu können. Das könnte dann geschehen mit einem Bundesbeschluss, der dem fakultativen Referendum unterstellt wäre. Es würden damit diese Notwendigkeiten der Verfassungsänderungen ausgeschlossen werden.

Es scheint uns, dass gerade dieser nötigen Flexibilität — wie der Bundesrat es gewünscht hätte — doch einigermaßen Rechnung getragen wurde. Wir empfehlen Ihnen, die Anträge der Kommission zu genehmigen.

Heimann: Ich beantrage Ihnen, Absatz 3 zu ergänzen mit den Worten: «... und Waren des lebensnotwendigen Bedarfs.» Wir können feststellen, dass bisher dieser Grundsatz der Befreiung des lebensnotwendigen Bedarfs von der Warenumsatzsteuer in der Verfassung nicht in dieser Form enthalten war. Heute haben wir lediglich in Artikel 41ter, Absatz 2, eine Garantie, in der es heisst, «... die Liste der Waren, deren Umsätze von der Steuer ausgenommen sind, darf gegenüber dem Stand vom 1. Januar 1959 weder eingeschränkt noch ausgedehnt werden».

Mit unserer Neuordnung würde selbst diese Bestimmung dahinfallen. Wir hätten also keinerlei grundsätzliche Gewähr dafür, dass diese Waren des lebensnotwendigen Bedarfs steuerfrei bleiben. Angesichts der Bedeutung der Steuerfreiheit für diese Waren muss dieser Grundsatz in der Verfassung verankert werden.

Ich bitte Sie, auch zu bedenken, dass es referendumpolitisch von grosser Tragweite ist, dass dieser Grundsatz in der Verfassung bleibt. Die Freiliste selbst ist eine Angelegenheit der Bundesgesetzgebung, und es ist eine Selbstverständlichkeit, dass diese Freiliste, entsprechend den Auffassungen, die sich auch weiterentwickeln, erweitert oder reduziert werden kann. Ich glaube, Sie sind gut beraten, wenn Sie diesem Antrage zustimmen. Sie

erleichtern wesentlichen Kreisen der Stimmbürger die Zustimmung zur Gesamtvorlage.

Es ist eingewendet worden, dass der Grundsatz zu wenig umschrieben sei. Es genüge, diesen Grundsatz irgendwo sonst zu verankern. Wenn ich Sie aber darauf aufmerksam mache, dass Sie selbst im Begriffe sind, die Maximalsteuersätze, Ermässigungen und Erhöhungen, also reine Ausführungsbestimmungen, in die Verfassung aufzunehmen, so glaube ich, dass ein solcher Einwand nicht stichhaltig wäre.

Honegger: Ich möchte Ihnen beantragen, den Antrag des Herrn Kollegen Heimann abzulehnen. Ich bin der Meinung, dass auch eine generelle Umschreibung der Freiliste nicht in die Verfassung gehört. Unter dem Begriff des «lebensnotwendigen Bedarfs» kann jeder verstehen, was er will. Der eine wird die Auffassung vertreten, dass zum Beispiel die Wäsche darunter fällt; der andere will die Haushaltsartikel einschliessen; der dritte ist der Meinung, dass Arzneimittel und ähnliche Dinge lebensnotwendig sind. Ich will damit nur darlegen, wie schwer es ist, sich eine klare Meinung über den Begriff des «lebensnotwendigen Bedarfs» zu bilden. Ich glaube, die Zusammensetzung der Freiliste ist eine Angelegenheit, die in der Bundesgesetzgebung zu ordnen ist.

Nänny: Ich stelle Ihnen den Antrag, in Absatz 3 und dementsprechend später auch bei Absatz 5 dem Bundesrat zuzustimmen, das heisst die sachliche Begrenzung der Warenumsatzsteuer in Absatz 3 und diejenige der Wehrsteuer in Absatz 5 wegzulassen. Obschon ich mir bewusst bin, dass in diesem Saale — um mit den Worten des Herrn Kommissionspräsidenten zu sprechen — für meinen Antrag keine grosse Begeisterung herrschen wird, muss ich sagen, dass doch einige beachtliche Gründe dafür bestehen, auf eine sachliche Begrenzung der Wehrsteuer und der Warenumsatzsteuer in der Verfassung zu verzichten.

Einmal dürfen wir sicher mit Herrn Kollege Rohner einig gehen, dass es eine Illusion ist, zu glauben, der Bund könne in fernerer Zeit auf diese beiden Steuern verzichten. Es geht immer mehr darum, dem Bunde die Möglichkeit zu geben, sich diejenigen finanziellen Mittel zu beschaffen, die er zur Erfüllung seiner unaufhaltsam steigenden und wachsenden Aufgaben benötigt. Ihn darin auch sachlich zu beschränken hat nichts anderes zur Folge, als dass wir uns auch künftig in einer dauernden Finanzreform befinden werden und damit der Verwirklichung der im grossen und ganzen anerkannten mittelfristigen Ziele entgegenwirken würden. Unsere Bekenntnisse zu diesen Zielen würden nicht mehr ernst genommen. Die Gefahr, dass der Bund bei Verzicht auf die Beschränkungen zum Nachteil der Kantone über das Ziel seiner Bedürfnisse hinausschiessen werde, darf nicht so schwarz gemalt werden; werden die Uebergangsbestimmungen einmal durch eine Gesetzgebung ersetzt, die immerhin dem fakultativen Referendum untersteht, werden dort zweifellos die nötigen Schranken gesetzt.

Einen weiteren Grund erblicke ich in der gerade heute wieder zutage tretenden und als Mangel empfundenen Tatsache, dass dem Bunde genügend verfassungsmässige Kompetenzen zur Beeinflussung der Konjunktur fehlen. Eine gewisse Flexibilität der Steuern, die mit einer Aufhebung der Beschränkungen entstehen würde, dürfte in dieser Beziehung dem Bund ein bescheidenes Mittel in die Hand geben.

Schliesslich möchte ich doch noch daran erinnern, dass wir, wie Herr Bundesrat Celio ausgeführt hat, das einzige Land auf der Erde sind — und das grenzt schon an Anachronismus —, das die Steuersätze im Grundgesetz, nämlich in der Verfassung, fixiert hat. Ich frage mich schon, ob wir in unserem Staatsgebilde tatsächlich derart besondere Verhältnisse aufweisen, dass wir auch auf diesem Gebiet unter allen Umständen an einem Sonderfall Schweiz festhalten müssen.

Ich beantrage Ihnen nochmals, dem Bundesrate zuzustimmen.

Rohner: Es sind zwei Dinge, die kurz zu behandeln sind. Einmal der Antrag von Herrn Kollega Heimann zu Absatz 3 von Artikel 41ter. Ich fürchte, dass dieser durchaus gutgemeinte Antrag von Herrn Kollega Heimann die Wirkung eines Sprengpulvers haben könnte. Was heisst «lebensnotwendiger Bedarf»? Meinen Sie den physiologischen Bedarf, der lebensnotwendig ist; die Anzahl Kalorien, die ein Mensch braucht, um leben zu können; meinen Sie den sozialen, das Paket jener Leistungen und Waren, die unter Sozialbedarf subsumiert werden können (Bücher, Medikamente und ähnliche Dinge), oder kulturelle Güter oder Leistungen in irgendeiner Form? Ich hätte hier allergrösste Bedenken, durch diesen nicht gerade präzise gefassten Ausdruck «lebensnotwendiger Bedarf» die ganze Vorlage weiter zu hypothetisieren. Im übrigen ist die bisherige Freiliste in Artikel 14 des Warenumsatzsteuerbeschlusses festgelegt, und Sie stellen dort fest, dass in dieser Freiliste allerhand umsatzsteuerbefreite Waren aufgeführt sind, die nicht unbedingt als lebensnotwendig bezeichnet werden können. Die Setzknollen und Setz Zwiebeln, die Pfropfreiser und Schnittblumen und weiss Gott was alles, die Silagesäuren oder gewisse organische oberflächenaktive Stoffe usw. sind für gewisse Berufe sicher nützlich und notwendig, aber sie sind nicht lebensnotwendig für die Gesamtheit des Schweizervolkes.

Ich hätte also gewisse Bedenken und möchte Herrn Kollega Heimann zu bedenken geben, ob er nicht geneigt sein sollte, diese Ergänzung von Absatz 2 fallenzulassen, immer unter Anerkennung des Gehaltes der seinem Antrag innewohnt. Sie würden sonst ganz unmögliche Diskussionen in der Praxis provozieren.

Der zweite Punkt von Herrn Kollega Nänny: Ich möchte Sie bitten, den Antrag von Herrn Kollega Nänny, der den bundesrätlichen Antrag wieder aufnehmen will und der die sachlichen Beschränkungen der Hauptabgaben fallen lassen möchte, abzulehnen. Die Kommission ist immerhin mit einer überzeugenden Mehrheit zum Schluss gekommen, dass im Gegenteil die Beibehaltung der sachlichen Beschränkungen der beiden Hauptabgaben wünschbar sei im Interesse der Vorlage, die im starken Interesse der Kantone liegt, aber auch deren Interessen tangiert. Ich möchte doch empfehlen, nicht mehr auf diese Diskussion zurückzukommen, die uns gestern und heute morgen einlässlich genug beschäftigt hat und die ja auch ein zentrales Thema bei den Beratungen der ständerätlichen Kommission gebildet hat.

Hefti: Ich nehme an, dass der Antrag von Herrn Kollega Nänny bezüglich Warenumsatzsteuer und Wehrsteuer nicht verkoppelt ist, dass man also bei der Warenumsatzsteuer zustimmen und bei der Wehrsteuer eine andere Haltung einnehmen könnte. Ich möchte Herrn Kollega Nänny hierüber anfragen.

Nänny: Ich werde mir vorbehalten, je nach dem Ausgang der Abstimmung bei Absatz 3 meinen Antrag zu Absatz 5 aufrechtzuerhalten oder zurückzuziehen.

Heimann: Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn ich nicht wirklich überzeugt wäre, dass es ein wesentlicher Entscheid sein wird, ob der Ständerat dem Grundsatz der Befreiung gewisser Waren von der Warenumsatzsteuer zustimmt oder nicht. Die Verfassung gibt nicht nur Begriffe, die 100prozentig definiert sind, sondern sie gibt auch sehr viele Grundsätze, und die Verfassung hat sogar sehr viele Grundsätze, die derart nebensächlich sind, dass sie überhaupt nicht verglichen werden können mit dem bedeutenden Grundsatz der Freihaltung von lebensnotwendigen Waren von der Warenumsatzsteuer. Zwei Beispiele, um es kurz zu machen: Artikel 45, Absatz 7: «Ein Bundesgesetz wird das Maximum der für die Niederlassungsbewilligung zu entrichtenden Kanzleigebühr bestimmen.» Oder Artikel 27bis (etwas Wesentlicheres): «Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.» Das ist ein Grundsatz, der auch nicht definiert ist, Herr Kollega Rohner! Man ist sich in der Schweiz nicht einig, bis zu welchem Jahr die Primarschule geht; man ist sich überhaupt über die Führung der Schule nicht einig, und trotzdem haben Sie einen Artikel in der Bundesverfassung, der den Bund etwas kostet, währenddem mein Antrag nichts anderes will, als den bestehenden Zustand verfassungsmässig verankern mit der heutigen Freiliste; diese gehört aber nicht in die Verfassung.

Es ist weiter dazu zu sagen, dass derartige Grundsatzbegriffe überhaupt nicht nach dem Tag definiert werden sollen, sondern eben einen verfassungsmässigen Grundsatz beinhalten sollen, der nach den zeitlichen Betrachtungen interpretiert werden kann. Das ist Verfassungswerk, aber nicht ein Verfassungswerk, das am 3. Dezember abschliessend sagt, was zu geschehen hat oder nicht.

Ich möchte Sie also dringend bitten: Stimmen Sie meinem Antrag zu!

Odermatt: Man muss sich fast entschuldigen, wenn man das Wort noch ergreift, aber ich halte dafür, dass wir die Sache gründlich behandeln müssen. Persönlich vertrete ich die Ansicht, dass der Antrag Heimann, wenn er angenommen wird, dieser Vorlage gar keinen Schaden zufügt und keinen Abbruch tut. Es wäre an und für sich nur eine nähere Umschreibung auf einem ganz bestimmten Gebiet. Sie müssen dabei betrachten, dass es ja am Schluss dieses Artikels heisst: «Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundesgesetzgebung». Wir haben hier die Möglichkeit, sogar die verbindliche Vorschrift, dass nun nachher umschrieben wird im Gesetz, welche Waren des lebensnotwendigen Bedarfs gemeint sind. Ich halte also dafür, dass es aus taktischen und aus politischen Gründen sehr angezeigt wäre, dem Antrag von Herrn Ständerat Heimann zuzustimmen.

Buri, Berichterstatter: Nach meiner Meinung hat Herr Kollege Honegger Herrn Heimann bereits geantwortet. Es geht doch darum: Was gehört zum Lebensnotwendigen? Man weiss nicht genau, was da unter Umständen darunter zu verstehen sei. Ich möchte es nun dem Bundesrat überlassen, sich zum Antrag Heimann zu äussern. Nach meiner Auffassung muss die Freiliste ohnehin weiter überprüft werden. Das ist ja klar.

Zur sachlichen Begrenzung: Das geht in der Richtung des Antrages Nänny. Wie ich bereits erwähnte, hatte die Kommission den Eindruck, man zeige hier ein Entgegenkommen, und zwar bei beiden Absätzen, sowohl bei der Warenumsatz- wie bei der Wehrsteuer. Ich habe auch bereits gesagt, unsere kantonale Finanzdirektion sei der Meinung, das sei wichtiger als die weitere Befristung; es biete die Möglichkeit, kleinere Abweichungen vorzunehmen. Auf jeden Fall erschiene es mir dann untragbar — das wird wahrscheinlich auch Herr Kollege Vogt sagen —, bei der Wehrsteuer diese Möglichkeit dann auszuschliessen, sie aber bei der Warenumsatzsteuer beizubehalten, das heisst dem Antrag Nänny zu folgen. Das sind doch wohl die beiden Zwillinge, die wir gleich behandeln müssen, weil wir sonst politische Schwierigkeiten erhalten.

Die Kommission empfiehlt Ihnen also, dem Ihnen nun unterbreiteten Vorschlag zuzustimmen. Ich muss es dem Herrn Bundesrat überlassen, noch die Fassung des Bundesrates mit Herrn Nänny zu verteidigen.

M. Celio, conseiller fédéral: Tout d'abord je dirai ce qui suit en ce qui concerne la proposition de M. Heimann, conseiller aux Etats.

Je ne peux pas l'accepter dans la façon dont elle est présentée: «... und Waren des lebensnotwendigen Bedarfs» pour les raisons qui ont été exposées à juste titre par M. Honegger. Si vous avez une formule aussi vague dans la constitution, vous aurez toujours une contestation. On se demandera toujours quelle est la marchandise qui est de «lebensnotwendigen Bedarfs». Alors, on discutera pour savoir si les chaussures doivent figurer dans la liste ou ne doivent pas y être, etc., en se référant bien entendu à la constitution. On dira que, d'après la constitution, il faut exonérer les marchandises qui sont d'une importance vitale.

Ceci dit, je voudrais quand même tâcher de faire une proposition qui aille à la rencontre de M. Heimann, car j'ai l'impression que, dans le fond, il y a quelque chose qui ne joue pas. Nous avons dans la constitution, à l'article 40^{ter}, la lettre c, qui dit: «Die Liste der Waren, deren Umsätze von der Steuer ausgenommen sind, darf gegenüber dem Stand vom 11. Januar 1959 weder eingeschränkt noch ausgedehnt werden». C'est vraiment le comble! On a congelé, dans la constitution, la situation de 1959. On a dit: On ne change rien à la situation de 1959. Il ne suffisait pas de le dire dans la loi, on a dû le dire dans la constitution. Et puis, ayez la bonté de lire les lettres a, b, c, d qui suivent, c'est un champ de bataille, ce n'est plus une constitution fédérale! Mais j'ai l'impression qu'on a passé d'un extrême à l'autre en insérant le 3^e alinéa, où l'on dit: «3. Die Warenumsatzsteuer nach Absatz 1, Buchstabe a, kann erhoben werden auf dem Umsatz von Waren, auf der Wareneinfuhr und auf gewerbsmässigen Arbeiten an Fahrnis, Bauwerken und Grundstücken, unter Ausschluss der Bebauung des Bodens für die Urproduktion.»

On dirait que la seule exception c'est la «Bebauung des Bodens für die Urproduktion», en français: «à l'exception de la culture du sol aux fins de la production naturelle». Alors, je me demande, si pour tenir compte de cette situation et du fait que nous avons une liste de marchandises qui ne sont pas frappées par l'impôt ICHA, on ne devrait pas compléter et dire «à l'exception de la culture du sol aux fins de la production naturelle et des marchandises qui sont désignées par la loi

comme étant exemptes d'impôt». On ajoutera en allemand «und die von der Gesetzgebung frei erklärten Waren».

Dans la constitution, nous nous bornerons à renvoyer à la loi la définition des marchandises exemptes d'impôt, sans donner d'interprétation de ce 3^e alinéa. En revanche, on nous prêterait l'intention d'avoir voulu supprimer la «Freiliste», en ne prévoyant d'exception que pour la «Urproduktion».

Le président: Notre collègue M. Heimann, pourrait-il se rallier à cette suggestion du chef du Département fédéral des finances?

Heimann: Ich bin einverstanden; ich suchte ja nur eine Möglichkeit. Diese Lösung kann mich auch befriedigen; wenn Sie dem Vorschlag des Herrn Bundesrat Celio zustimmen, ist es für mich auch in Ordnung.

Le président: Le texte complémentaire exact est le suivant: à l'alinéa 3, le représentant du Conseil fédéral propose d'ajouter à la suite de «für die Urproduktion» «und die von der Gesetzgebung frei erklärten Waren».

M. Heimann a donné son accord à ce nouveau texte et retire sa proposition.

Nous n'avons plus que deux propositions.

Wenk: Ich glaube, «Gesetzgebung» sollte durch «Gesetz» ersetzt werden, denn das Gesetz gibt die Waren frei, nicht die Gesetzgebung.

Le président: C'est une question de mise au point, de travail de la commission de rédaction.

Rohner: So ganz klar ist die Situation natürlich nicht. Wenn Sie dem Antrag des Herrn Heimann folgen wollten, wäre die Sache einigermaßen transparent. Sie dürfen aber nicht sagen: Unter Ausschluss der Bebauung des Bodens für die Urproduktion und der vom Gesetz steuerfrei erklärten Waren, denn der Nebensatz betreffend den Ausschluss der Bebauung des Bodens für die Urproduktion bezieht sich eben auf die im vorderen Satzteil erwähnten gewerbsmässigen Arbeiten an Fahrnis, Bauwerken und Grundstücken. Man will hier eben die bäuerlichen Arbeiten herausnehmen; aber die übrigen Arbeiten an Grundstücken, die beispielsweise das Baugewerbe besorgt, sollen steuerbar sein. Sie müssten sonst einen neuen Satz einfügen. Da die Beratung der Vorlage ohnehin noch einige Zeit beanspruchen wird, könnte dieser neue Satz (der den Darlegungen des Herrn Bundesrat Celio entspricht und den Anregungen des Herrn Kollegen Heimann entgegenkommt) vielleicht von den hier anwesenden Vertretern der Steuerverwaltung «ausgebrütet» und uns vorgelegt werden. Im Prinzip sind wir sicher einig.

Jauslin: Zu Absatz 4: Es scheint mir doch, dass die Fassung dieses Absatzes 4 nicht besonders klar sei, vor allem Absatz 4a. Deshalb gestatte ich mir einige Fragen. Ich stelle keinen Antrag, glaube aber, es sei wesentlich, dass von seiten des Bundesrates eine Klarstellung erfolgt. In diesem Absatz 4 steht: Besondere Verbrauchssteuern können erhoben werden a auf Erdöl und Erdgas... und so weiter sowie auf Treibstoff für motorische Zwecke aus andern Ausgangsstoffen. Das heisst (wie ich es interpretiere), Erdöl und Erdgas können auch dann belastet werden, wenn sie nicht als Treib-

stoff verwendet werden, beispielsweise als chemische Produkte aller Art, vor allem aber als Brennstoff.

Nun weiss ich, dass im Vernehmlassungsverfahren davon die Rede war und dass auch in der Kommission kurz davon gesprochen wurde. — Auch Herr Bundesrat Celio hat vorhin erwähnt —, warum diese Regelung hier aufgenommen wurde, nämlich für den Fall, dass in der Schweiz Oelfunde gemacht werden. Ich muss aber fragen: Wenn man schon diese Brennstoffe speziell bezeichnen will, warum nimmt man dann nicht — wenigstens vorsichtshalber — alle Brennstoffe auf? Es wäre ja möglich, dass man auch auf andere Brennstoffe übergeht, dass man beispielsweise die Wärme der Atomreaktoren verwendet, so dass man vielleicht weniger Erdöl oder -gas verbraucht. Auch wenn vielleicht die Kohle wieder eine Chance hätte, hätte man einen Ausfall, der ebenfalls, wie bei Oelfunden, nicht kompensiert würde. Deshalb möchte ich fragen: Wieso diese Präzisierung «Erdöl und Erdgas»?

Es wäre im übrigen auch noch ein anderer Gesichtspunkt denkbar, nämlich der Gesichtspunkt der Gleichberechtigung. Bei der Energieerzeugung aus Wasserkraft haben wir Konzessionsgebühren, zum Teil Wasserzinsen und bei den thermischen Kraftwerken, sofern sie mit Öl betrieben werden, haben wir diese Verbrauchssteuermöglichkeit. Bei den Atomkraftwerken haben wir eigentlich nichts Ähnliches. Auch wenn mit Kohle geheizt würde, hätten wir — wenn die Zölle abgeschafft würden — nichts. Man müsste sich also fragen, ob das richtig ist.

In der Botschaft steht auf Seite 37, dass man keine allgemeine Energiesteuer einführen wolle. Soweit ich das beurteilen kann, wäre ich nicht einmal gegen eine Energiesteuer. Aber man könnte auf Grund des Textes eigentlich vermuten, dass man zwar keine allgemeine, aber eine Energiesteuer nur für Gas und Erdöl einführen möchte. Ich möchte deshalb einfach bitten, dass man zu diesem Text, der nach meiner Meinung in diesem Absatz 4a nicht ganz klar ist, noch die nötigen Erläuterungen gibt, vor allem für die Weiterbehandlung im andern Rat.

Buri, Berichterstatter: Die Kommission hat darüber diskutiert; es sind dort die Ausführungen von Herrn Bundesrat Celio gemacht worden in bezug auf die Möglichkeit, Treibstoffe für motorische Zwecke aus andern Ausgangsstoffen zu erzeugen. Falls Erdgas und Erdöl in unserm Lande erschlossen werden könnten, sollte diese Sonderverbrauchssteuer vorgesehen werden.

In bezug auf die Energiebesteuerung hat sich Herr Bundesrat Celio schon in der Kommission ausgesprochen. Ich glaube, es wäre gut, wenn er das hier wiederholte.

Bundesrat Celio: Ich glaube, Herr Ständerat Jauslin hat recht, sich Sorgen zu machen. Mit der bekannten Beweglichkeit, die wir in der Gestaltung unserer Steuergesetzgebung haben, könnte es so sein, dass dieser Artikel noch existiert im Moment, wo die Automobile mit Atomkraft betrieben werden. Aber ich glaube, um diesen ersten Fall zu regeln: Sie sind doch erfasst, denn man sagt hier: «... sowie auf Treibstoffen für motorische Zwecke aus andern Ausgangsstoffen.» Wenn Sie nun vom Uran ausgehen, wenn dieses verwendet wird als Treibstoff für motorische Zwecke, dann fällt es unter die Steuer. Auf Französisch ungefähr das

gleiche: «... ainsi que les carburants pour moteurs qui proviennent d'autres matières initiales». Ich muss gestehen, wir haben nicht an Uran gedacht, auch nicht an diesen deutschen Zusatzstoff, der schon mehrmals in die Schweiz importiert wurde.

Zur Frage der Energiesteuer: Es ist keine Rede davon, dass wir mit diesem Artikel zu einer Energiesteuer übergehen wollen. Es wäre auch unvernünftig, wenn wir jetzt zu einer Energiesteuer übergehen würden gerade im Moment, da die Wasserkraftwerke immer teurer und sie konkurrenziert werden von den Atomwerken, und in einem Moment, in dem sie noch nicht ganz abgeschrieben sind. Das wäre sicher falsch, wenn wir mit einer allgemeinen Energiesteuer kämen. Sie erinnern sich: man hat damals davon gesprochen; Herr Homberger war der Vater dieses Gedankens, er wollte eine Energiesteuer einführen zur Finanzierung der Reaktorforschung usw. Dann hat man es fallen lassen. Es ist also keine Rede davon, dass wir auf diesem Wege zu einer Energiesteuer kommen wollen. Uebrigens kann ich die Herren noch beruhigen. Wir haben hier gesagt: «Auf den Ertrag der Steuern aus Treibstoffen für motorische Zwecke findet Artikel 36ter sinngemäss Anwendung.» Also auf diese Steuern auf Treibstoffen für motorische Zwecke wenden wir Artikel 36ter an, und dort sind alle Ausnahmen vorgesehen, für die Landwirtschaft usw. Hätten wir uns hier nicht auf Artikel 36ter der Bundesverfassung bezogen, so wäre natürlich die Landwirtschaft dann erfasst worden; denn sie ist nur von den Zöllen befreit nach Artikel 36ter. Also alles, was in Artikel 36ter geregelt wird, gilt auch sinngemäss für die Umwandlung dieses Zolles in eine Steuer.

Le président: Je propose au Conseil de poursuivre ses travaux jusqu'à ce qu'il ait terminé l'examen de ce projet d'arrêté. Nous avons renvoyé toutes les votations relatives aux alinéas 3 et 4 pour permettre la mise au point du texte.

Nänny: Ich habe zu Absatz 3 einen Antrag gestellt, nämlich dem Bundesrate zuzustimmen. Ich möchte, dass über diesen Antrag noch abgestimmt wird.

(Abstimmung siehe Seite 289 hienach)

(Votation voir page 289 ci-après)

Le président: Nous passons à l'examen de l'alinéa 5. Nous nous trouvons en présence de cinq propositions:

- celle du Conseil fédéral;
- la proposition, entièrement nouvelle, de la commission;
- la proposition de M. Hefti relative à l'alinéa 5bis,
- la proposition nouvelle de M. Heimann relative à l'article 42quinquies;
- et enfin, la motion de la commission.

Ces trois dernières propositions doivent être traitées conjointement à l'alinéa 5. Je donne la parole au président de la commission.

Buri, Berichterstatter: Bei Absatz 5 geht es um die Wehrsteuer. Hier sind eigentlich die gleichen Gründe ausschlaggebend gewesen wie bei der Warenumsatzsteuer. Wir möchten sie hier in die Verfassung aufnehmen, wieder mit unserem Nachsatz: «Die vorstehenden Sätze können ermässigt oder höchstens um einen Zehntel erhöht werden.» Schon bei der Warenumsatzsteuer

hätte man sich fragen können, ob dieser Zehntel genügend sei. Aber man hat das nicht noch weitertreiben wollen, so dass wir für beide Steuern diesen Zehntel in Aussicht genommen haben.

Rohner: Im Rahmen von Alinea 3 und Alinea 5, letzter Satz, Flexibilität, sollten noch einige kurze Betrachtungen angestellt werden.

Der letzte Satz von Alinea 5 sieht vor, dass die für die Wehrsteuer der natürlichen und der juristischen Personen genannten Sätze, gleich wie die Sätze der Warenumsatzsteuer für Detail- und Engroslieferungen, ermässigt oder um höchstens einen Zehntel erhöht werden können. Ich möchte in diesem Zusammenhang auf die Relativität dieser scheinbar gleichgeordneten Flexibilität, dieses scheinbaren Gleichziehens bei Senkungen und bei Erhöhungen der Wehrsteuer und der Warenumsatzsteuer aufmerksam machen.

Gehen wir davon aus, dass die Warenumsatzsteuer heute zu einem Satz von 3,6 bzw. 5,4 Prozent erhoben wird. Durch die neue Vorlage sollen diese Sätze auf 4 bzw. 6 Prozent angehoben werden, was einer Mehrbelastung von 11 Prozent gegenüber dem bisherigen Satz entspricht. Gemäss Alinea 3 von Artikel 41ter kann dieser Satz ermässigt oder um höchstens einen Zehntel erhöht werden. Wird diese Marge von einem Zehntel ausgenützt, so ergibt sich eine Differenz zwischen heutiger Belastung und künftiger Maximalbelastung von 0,8 Prozent bei Detaillieferungen und von 1,2 Prozent bei Engroslieferungen, was in beiden Fällen einer Erhöhung von 22 Prozent gegenüber der heutigen Belastung entspricht.

Bei der Wehrsteuer wird zur Bekämpfung der kalten Progression eine Tarifstreckung bis zu einem Einkommen von 88 700 Franken vorgenommen, von welcher, zusammen mit den erhöhten Abzügen, alle Einkommensstufen bis etwa 100 000 Franken profitieren. Von etwa 100 000 Franken an setzt gegenüber der heutigen Ordnung eine Mehrbelastung ein. Die maximale Belastung wird bei einem Einkommen von 184 000 Franken erreicht und beträgt 9 Prozent bzw., bei einem Rabatt von 5 Prozent gemäss bundesrätlichem Antrag, 8,55 Prozent, gegenüber heute 7,2 Prozent, die bei einem Einkommen von 133 500 Franken und darüber erhoben werden.

Ich habe vier Beispiele von Einkommen von Fr. 20 000.—, Fr. 50 000.—, Fr. 120 000.— und Fr. 180 000.— durchgerechnet, um das Ausmass der möglichen Entlastungen oder Mehrbelastungen gegenüber dem heute geltenden Zustand zu ermitteln, dies unter Annahme eines akuten finanziellen Notstandes des Bundes, der die Streichung des Rabattes von 5 Prozent und die Erhöhung der Wehrsteuersätze um höchstens einen Zehntel, gemäss Artikel 41ter, Alinea 5, letzter Satz, erforderlich macht.

Bei einem Einkommen von 20 000 Franken, unter Annahme der Streichung des Rabattes und nach Erhöhung des Tarifs um einen Zehntel, tritt gegenüber der heutigen Belastung keine Mehrbelastung, sondern eine Entlastung von Fr. 37.— oder rund 20,5 Prozent ein. Bei einem Einkommen von 50 000 Franken tritt bei Wegfall des Rabatts und Erhöhung um einen Zehntel immer noch eine Ermässigung um Fr. 53.— oder 3,15 Prozent gegenüber der heutigen Wehrsteuerbelastung ein. Die Dinge ändern sich ziemlich radikal bei der Grenze von 100 000 Franken: Bei einem Einkommen von 120 000 Franken, unter Annahme der grösstmög-

lichen Erhöhung gegenüber der heutigen Belastung, also Streichung des Rabattes und 10 Prozent Tarifierhöhung, beträgt die Mehrbelastung bereits Fr. 1600.— oder 19,8 Prozent, und bei einem Einkommen von 180 000 Franken beträgt die grösstmögliche Erhöhung gegenüber der heutigen Belastung Fr. 4719.— oder 36,4 Prozent. Wenn Sie dann erst noch die Einkommensstufe mit der höchsten Belastung erreichen, nämlich 188 000 Franken, macht die grösstmögliche Erhöhung gegenüber der heutigen Belastung fast genau 5000 Franken oder 37,5 Prozent aus.

Diese auf verschiedenen Einkommensstufen recht unterschiedlichen Entlastungen und Mehrbelastungen, die zwischen minus 20,5 Prozent (bei einem Einkommen von 20 000 Franken) und plus 37,5 Prozent (bei einem Einkommen von 188 000 Franken) im Vergleich zu den heutigen Belastungen eintreten, müssen billiger- und vernünftigerweise gewürdigt und mit der maximalen linearen Mehrbelastung von 22 Prozent bei der Warenumsatzsteuer verglichen werden.

Es scheint mir deshalb auch, dass der vorgeschlagene Wehrsteuer-Tarif, der namhafte Entlastungen bis zu einer Einkommenshöhe von etwa 95 000 Franken bringt, aber auch sehr beträchtliche Mehrbelastungen mit sich führt, gerade noch zumutbar ist und sicher nicht verschärft werden sollte, wenn nicht das Schicksal der Vorlage mutwilligerweise gefährdet werden will.

Im übrigen scheint mir die in den Absätzen 3 und 5 vorgesehene Flexibilität um höchstens einen Zehntel, abgesehen von der geringen konjunkturpolitischen Bedeutung, auch deshalb eher hypothetischen Charakter zu haben, weil in den vergangenen zwei Jahrzehnten unter dem Regime der wechselnden Finanzordnungen unsere Finanzminister sich regelmässig gegen Begehren um Steuersenkungen zur Wehr setzen mussten, aber nie damit Erfolg hatten, während ich mich an keinen einzigen Fall erinnern kann, da auf Initiative des Bundesrates oder gar des Parlamentes Steuern erhöht worden wären.

Bei der Wehrsteuer der juristischen Personen, die einstweilen nach dem Prinzip der Ertragsintensität und unter Beibehaltung des geltenden Tarifs weitergeführt werden soll, alles unter Reduktion des bisherigen Rabattes von 10 auf 5 Prozent, darf pro memoria auf die Bemerkung in der bundesrätlichen Botschaft, Seite 18, verwiesen werden, wonach durch die Ausführungsgesetzgebung auch eine proportionale Besteuerung der juristischen Personen verwirklicht werden könne. Zweifellos werden bei dieser Gelegenheit, anlässlich der Vorbereitung des Ausführungsgesetzes, auch noch andere Möglichkeiten einer angemessenen und sinnvollen Besteuerung der juristischen Personen diskutiert werden müssen, wie sie gerade in diesen Tagen, mit durchaus ernstzunehmender Begründung, in der Tagespresse erörtert werden. Ich danke.

M. Celio, conseiller fédéral: Je croyais que je serai le seul à défendre la thèse du Conseil fédéral, étant donné le résultat de la votation intervenue au sein de la commission. Fort heureusement, M. Nänny est venu appuyer la proposition du gouvernement et je l'en remercie.

On a dit et répété ce matin que le fait de supprimer la mention des taux dans la constitution laisserait au Conseil fédéral une plus grande liberté de manoeuvre lors de la préparation des lois d'application et faciliterait la solution de maints problèmes qui ne peuvent pas être résolus par la modification des taux. Il faut ad-

mettre que la disposition figurant sous lettre *f* confère déjà une plus grande flexibilité au système puisque, en plus d'une réduction de 5 pour cent, elle prévoit que la réduction peut être portée à 10 pour cent ou supprimée. Cette flexibilité nous permet de pratiquer une politique conjoncturelle et d'augmenter ou de réduire certains impôts sans appeler constamment le souverain aux urnes.

Je dois reconnaître qu'il y avait un peu de ruse dans ma proposition, quoique je ne sois pas très rusé, en ce sens que nous aurions eu deux lois distinctes qui se seraient rapportées au même article constitutionnel posant simplement le principe de l'impôt sans indication d'aucun taux, ce qui nous aurait laissé une plus grande liberté de discussion et de manoeuvre. En effet, on n'aurait plus ces deux jumeaux inséparables que sont l'IDN et l'ICHA, les mouvements chez l'un entraînant nécessairement des mouvements chez l'autre.

En fixant la limitation dans le même article constitutionnel, vous vous condamnez à discuter de l'IDN en même temps que de l'ICHA, car ils devront toujours s'équilibrer. A mon avis, ce n'est pas un avantage, sauf aux yeux de ceux qui sont opposés à l'augmentation de l'impôt sur le chiffre d'affaires. Je ne crois pas qu'on puisse à l'avenir continuer à augmenter ces deux impôts dans les mêmes proportions, surtout eu égard à la situation des cantons.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Kommission	20 Stimmen
Für den Antrag Nänny (Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates)	17 Stimmen

Hefti: Zwei verschiedene Steuergesetzgeber befassen sich künftig definitiv mit den direkten Steuern: der Bund und die Kantone. Damit entsteht der — weitgehend unvermeidbare — Nachteil, dass die beiden Steuergesetzgeber, zum Schaden des Steuerpflichtigen, nicht genügend aufeinander Rücksicht nehmen. Mein Antrag will dem entgegenreten.

Man mag sich zunächst fragen, welcher Steuergesetzgeber soll sich dem ändern anpassen, der des Bundes demjenigen des Kantons oder umgekehrt? Die Antwort scheint sich mir aus sachlichen Gründen zu ergeben. Für den Kanton und seine Gemeinden sind die direkten Steuern Haupteinnahmequelle; für den Bund dagegen sind sie nur eine ergänzende Einnahmequelle, neben den indirekten Belastungen, der Warenumsatzsteuer und den Zöllen. Der Grundsatz, die direkten Steuern in erster Linie dem Kanton und die indirekten dem Bund zu überlassen, ist in der Schweiz immer noch das natürlichste Hilfsmittel zur Steuerauscheidung zwischen Bund und Gliedstaaten.

Mein Antrag ist seit Einführung der Wehrsteuer immer wieder gestellt worden. Die Verwaltung trat ihm stets entgegen wegen angeblicher praktischer Schwierigkeiten bei der Durchführung. Allein die sich hier stellenden Probleme sind lösbar, nicht schwieriger als bei gewissen andern Abzügen oder Verrechnungen. Effektiv scheinen diese Schwierigkeiten mehr nur vorgeschützt zu werden, weil die Verwaltung diesen Abzug nicht will; man befürchtet, der Bund bzw. der Bundesfiskus verlege sich etwas an seinem Prestige, wenn er sich einmal den Kantonen anpassen müsse und nicht umgekehrt. Die vorangehenden Ausführungen dürften indes-

sen gezeigt haben, dass in diesem Falle die Rücksichtnahme seitens des Bundes sachlich gerechtfertigt ist.

Den Kommissionsmitgliedern wurde über diese Frage ein Bericht der eidgenössischen Steuerverwaltung vom 17. Oktober 1967 zugestellt. Ich hatte Gelegenheit, diesen Bericht ebenfalls einzusehen. Dem Steuerabzug scheint entgegengehalten zu werden, er begünstige höhere Einkommen stärker als die untern. Dazu ist zu sagen, dass bei den höchsten Einkommen die Begünstigung wieder rückläufig ist und sich die Begünstigung überall lediglich in einer gewissen Verlangsamung der Progression auswirkt, wie sie auch der neue Wehrsteuertarif will, keineswegs aber mehr. Gegenüber bisher würde die Maximalgrenze der Progression statt bei 184 000 Franken erst bei diesem Einkommen plus Steuerabzug eintreten. Dazu kommt, dass die meisten Kantone in nächster Zeit ihre Steuern werden erhöhen müssen, soweit sie es nicht schon getan haben, womit sich die Begünstigung wieder wesentlich verringert und damit mein Antrag um so gerechtfertigter wird. Ferner bleibt zu berücksichtigen, dass nach neuer Regelung bei der Wehrsteuer der Maximalsatz erhöht wird, die Rabatte zum Teil wegfallen und auch eine generelle Erhöhungsmöglichkeit der Steuersätze bis um 10 Prozent besteht. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Beispiele, welche eben Herr Kollega Rohner zitiert hat; mein Antrag bringt eine gewisse Berücksichtigung seiner Ausführungen.

Was würde dem Bund für eine Einbusse erwachsen? Im erwähnten Bericht wird von einem Drittel des bisherigen Ertrages bei den natürlichen Personen gesprochen. Ich möchte hier einschieben, dass bei den juristischen Personen der von mir beantragte Steuerabzug heute bereits besteht. Die Annahme von einem Drittel scheint mir etwas hoch, doch sei einmal davon ausgegangen. Vom Gesamtbetrag der Wehrsteuer entfallen heute drei Siebentel auf die juristischen und vier Siebentel auf die natürlichen Personen, wobei der Anteil der juristischen Personen bis jetzt ständig zulasten desjenigen der natürlichen gewachsen ist. Bleiben wir aber beim Verhältnis 3:4, dann ergibt sich beim Gesamtertrag der Wehrsteuer noch eine Einbusse von 19 Prozent. Dabei bleibt aber weiter zu beachten, dass die Steuerverwaltung aufgrund der bisherigen Verhältnisse damit rechnet, dass sich der Gesamtertrag der Wehrsteuer von Periode zu Periode um gut 20 Prozent erhöht. Aufgrund der Ausführungen, welche Herr Bundesrat Celio letzte Woche in diesem Saal machte, ist nicht damit zu rechnen, dass die Schätzung der Steuerverwaltung zu optimistisch sei. Somit hätte der Bund den durch meinen Antrag bedingten Ausfall schon nach einer Wehrsteuerperiode wieder mehr als aufgeholt, und der Bund würde künftig einfach bezüglich des Zuwachses der Wehrsteuer gegenüber der vorliegenden Regelung um eine Periode zurückbleiben. Herr Bundesrat Celio hat mir übrigens gestern gesagt, die Einbusse sei nicht 19 Prozent, sondern nur 10 Prozent, wobei ich aber — dies war en passant gesagt worden — ihn hier nicht beim Worte nehmen möchte; meine Berechnungen kamen auf 19 Prozent, aber diese sind sicher sehr vorsichtig angenommen.

Die bundesrätliche Botschaft stellt fest — und gestern hörten wir es auch mündlich —, dass heute das Verhältnis Ertrag Warenumsatzsteuer / Wehrsteuer gestört sei, und zwar so, dass das Betreffnis der Wehrsteuer gegenüber demjenigen der Warenumsatzsteuer

einen zu starken Anstieg erfuhr. Die heutige Vorlage des Bundesrates will das etwas korrigieren; doch wird diese Korrektur bald wieder versanden. Beim Steuersatz gemäss meinem Antrag ist die Korrektur etwas dauernder gewährleistet. Wenn es daher dem Bundesrat mit der von ihm postulierten Korrektur ernst ist, so kann er meinen Antrag nicht für unrichtig halten, um so weniger, als die Erhöhung der Warenumsatzsteuer ja nicht einmal den Zollaussfall voll zu decken vermag, wie wir gestern hören mussten. Gesamthaft erfährt daher die indirekte Belastung sogar einen gewissen Rückgang.

Gültig ist mein neuer Antrag, er beschränkt sich auf die natürlichen Personen, nachdem bei den juristischen Personen der Abzug schon heute gilt. Auch sind die abziehbaren kantonalen und kommunalen Steuern präzisiert worden. Mein Antrag führt also dazu, dass man die an Kanton, Gemeinde und eventuell Bezirk zu entrichtenden Einkommens- und Vermögenssteuern in gleicher Weise vom steuerbaren Einkommen abziehen kann wie andere Unkosten. Im erwähnten Bericht sagt zwar die Eidgenössische Steuerverwaltung, die zu zahlenden Steuern seien Einkommensverwendung und nicht Unkosten. Dieses Argument dürfte aber doch etwas sophistisch sein, und es gilt ja auch nicht bei den juristischen Personen.

Munz: Bei allem Verständnis für die Argumentation unseres verehrten Herrn Kollegen Hefti halte ich diesen Antrag doch für unrealistisch. Er ist nämlich geeignet, die Illusion zu wecken, diejenigen, die mehr Steuern bezahlen müssen (weil sie höhere Einkommen erzielen und weil jene mit weniger Einkommen sie nicht bezahlen können), würden dann in einer echten Art entlastet. Das halte ich a priori für eine Illusion, denn der Ausfall, der hier imputiert würde mit diesem Antrag bei der Wehrsteuer, müsste fast notwendigerweise durch eine Korrektur der Steuersätze wettgemacht werden, und so haben wir mit einem grossen Verwaltungsaufwand dasselbe Resultat wie vorher. Es ist in Gottes Namen so: Der Staat kann seine Steuern nur bei jenen holen, bei denen etwas zu holen ist. Sie kennen ja den alten biblischen Spruch: «Gebt des Kaisers, was des Kaisers ist und Gott, was Gottes ist.» Dabei wird es einstweilen bleiben. Dann scheint mir aber auch — um jetzt etwas aus den mehr poetischen Sphären herunterzusteigen — dieser Antrag bestimmte Grundsätze über Bord zu werfen, die man nicht leichtthin über Bord werfen sollte. Einmal gilt es bis heute im Steuerrecht als Grundsatz, dass die Steuerlasten der natürlichen Personen keine Unkosten bilden und somit von den nächsten Steuern nicht in Abzug gebracht werden könnten. Wenn Sie aber diesen Grundsatz jetzt bei der Wehrsteuer durchlöchern, dann schaffen Sie zweifellos ein Präjudiz für die Kantone und die Gemeinden. Dann ist nicht einzusehen, warum dort dieser Grundsatz nicht auch eingeführt werden soll. Dann verlässt man einen gesicherten Lehrgrundsatz, der seit jeher Gültigkeit hatte und von dem abzugehen kein ersichtlicher Grund vorhanden ist.

Ich muss mich auch gegen die These wehren, dass das Bundesfiskalrecht, weil jüngeren Datums, sozusagen minderes Recht sei gegenüber demjenigen der Kantone. Das Bundesfiskalrecht beansprucht — so meine ich es wenigstens — die Gleichberechtigung neben den Fiskalrechten der Kantone. Dann übersieht man vielleicht auch die Auswirkungen, die diese ganze Übung haben könnte. Für die kleineren und mittleren Einkommen

spielt dieser Ausgleich praktisch keine Rolle, besonders bei den herabgesetzten Steuersätzen der Wehrsteuer; denn mehr als nichts mehr bezahlen kann man ja letzten Endes nicht, und wenn man nur noch 50 oder 100 Franken Wehrsteuer zu leisten hat, dann muss sich der Ausgleich notwendigerweise darin erschöpfen. Ins Gewicht kann die Sache natürlich für den einzelnen Steuerpflichtigen bei den höheren Einkommen fallen, wenn eben nicht die Steuersätze wieder korrigiert werden müssen. Das ist zuzugeben. Aber aufs Ganze gesehen, ist diese ausgleichende Wirkung an einem relativ kleinen Ort. Dann wird man auch nicht übersehen, dass die Umschreibung der kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuer nicht so ganz einfach ist; denn wir haben in den verschiedenen Kantonen auch verschiedene Steuern, am einen Ort werden noch spezielle Grundsteuern erhoben usw. Was soll dann abzugsfähig sein, sollen es die kantonalen oder auch kommunalen Steuern sein oder nur bei bestimmten Steuerobjekten usw.? Das kann also zu unliebsamen Auseinandersetzungen und Komplikationen führen, die wir nach Möglichkeit vermeiden sollten. Dann kann es aber auch in der Abwicklung wieder Schwierigkeiten geben, denn eine bestimmte Anzahl Steuerpflichtiger wechselt den Wohnort von einem Kanton zum andern, dann werden diese Abzugsbeträge unterschiedlich und es müssen neue Veranlagungen gemacht werden. Ich glaube, all das zusammen muss uns nahelegen, auf diesen an sich gutgemeinten und — Herr Hefti hat es richtig gesagt — schon mehrmals vorgetragenen Antrag zu verzichten. Ich glaube, das ist nun schon so lange und so gründlich untersucht worden, dass darin wirklich kein neuer Speck mehr zu finden ist, und dass wir es besser bei den bisherigen Erkenntnissen bewenden lassen.

Bundesrat Celio: Die Frage, die hier von Herrn Ständerat Hefti aufgeworfen worden ist, ist nicht neu. Sie ist ständig geprüft worden seit 1948. Bei der Finanzordnung von 1948 hat eine interne Kommission diese Frage des Abzuges der kantonalen und kommunalen Steuern geprüft und ist dazu gekommen, dem Bundesrat eine ablehnende Haltung zu beantragen. 1953 wurde dasselbe Problem wieder aufgegriffen, 1957 nochmals dasselbe. Alle diese Kommissionen sind dazu gelangt, dem Bundesrat Ablehnung eines Antrages in dieser Richtung zu empfehlen. 1955 wurde wieder einmal eine Expertenkommission bestellt, diesmal eine ausserstehende Expertenkommission, die Stellung nehmen musste zur Motion Piller. Auch diese hat mit grosser Mehrheit Ablehnung empfohlen. In diesem Sinne sind auch die Vorstösse im Parlament und in den Kommissionen bei den Revisionen von 1953 und 1957 usw. abgelehnt worden; das letzte Mal ist ein Antrag Schaller mit 6:17 Stimmen in der Kommission unterlegen und nicht einmal vor das Parlament gebracht worden.

Man muss wissen, was man erreichen will. Will man einen gewissen Ausgleich erreichen, oder will man eine Reduktion der Steuerlast bewirken? Es stimmt, dass diese Methode bei den höchsten Einkommen einen gewissen Ausgleich zustandebringen würde; denn derjenige, der 30 000, 40 000, 50 000 Franken Steuern im Kanton und in der Gemeinde zahlt — es ist ja eine verhältnismässig hohe Belastung —, kann sie bei den Bundesteuern abziehen und bezahlt dafür weniger Bundessteuern. Aber dieses System hat den Nachteil, dass unten der Ausgleich praktisch null ist. Diejenigen, die

eine Veranlagung haben für 20 000, 30 000 oder 40 000 Franken Einkommen, die spüren diesen Ausgleich gar nicht. Also es spielt wirklich nur ganz oben. Aber der grosse Nachteil ist dann der Ausfall. Wie Herr Ständerat Munz sagte: wir haben mit Mühe die obersten Einkommen jetzt etwas höher besteuert (mit 9 Prozent), und jetzt würden wir eine Massnahme einführen, die diese 9 Prozent wieder wegnimmt; denn nach unseren Berechnungen ist es so, dass die höchsten Einkommen dann bei diesem System eine Reduktion der Steuer hätten im Betrage von 10 000, 12 000, 15 000 bis 20 000 Franken. Das ist wirklich nicht der Mühe wert, hinaufzugehen mit dem Tarif, und dann auf einem andern Weg wieder herunterzukommen, es sei denn, dass Sie dann wegen dieser Uebung den Tarif abändern müssen. Und sie sollten den Tarif sowieso abändern; sonst haben Sie ganz unten unmögliche Situationen.

Ich will mich jetzt nicht ausbreiten in diesen Ueberlegungen. Eine Kommission hat gesagt, der Steuerabzug bedeute einen Einbruch in das System der Besteuerung der natürlichen Personen, weil Steuern Einkommensverwendung und nicht Unkosten sind. Für die juristischen Personen, wie das Herr Ständerat Hefti richtig gesagt hat, ist es etwas anderes. Dort können sie abgezogen werden, sie werden als Unkosten betrachtet, aber bei den natürlichen Personen ist es nicht so. Ich mache Sie noch auf einen Bericht der Steuerverwaltung aufmerksam, wo auf Seite 9 die Einbussen aufgeführt sind. Wir hätten in Kantonshauptorten mit grösster Belastung Einbussen von 25 bis 48 Prozent und beim Vermögensertrag von gemischten Einkommen solche von 47 bis 100 Prozent. Wir hätten also grössere Einbussen. Ich habe mich gestern getäuscht. Ich habe Herrn Hefti gesagt, wir würden eine Einbusse von 10 Prozent haben. Die Einbusse wäre ungefähr ein Drittel, vielleicht etwas weniger als ein Drittel des Ertrages der natürlichen Personen. Das geht in die Hunderte von Millionen Franken! Dann müssen Sie einen anderen Tarif haben; wie dieser Tarif dann herauskommen würde, das weiss ich nicht.

Ich möchte Sie nur aufmerksam machen auf das, was hier die Steuerverwaltung schreibt. Sie nimmt zum Beispiel Stellung zu einem Artikel von Herrn Dr. Rohr in der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 4. Oktober 1969: Dr. Rohr ist ein grosser Befürworter dieses Ausgleichs und hat gesagt, man könnte den Abzug von 5 Prozent einsetzen; ich hatte von 10 Prozent pauschal gesprochen. Die Steuerverwaltung schreibt: «Würde man diesen ‚Teil‘ nur auf 5 Prozent ansetzen, hätte der verheiratete Steuerpflichtige ohne Kinder mit einem Einkommen von Fr. 20 000.— in Fribourg überhaupt keine Wehrsteuer mehr zu entrichten, der Pflichtige mit Fr. 30 000.— Einkommen in Sarnen lediglich noch eine Wehrsteuer von Fr. 46.30 (statt Fr. 257.45 gemäss Entwurf). Würde man aus diesem Grunde den ‚Teil‘ auf 2 Prozent ansetzen, ergäbe sich bei einem Einkommen von Fr. 50 000.— in Sitten lediglich eine Ermässigung der Wehrsteuer um Fr. 184.35 statt von Fr. 524.40 bei der Verwirklichung des Steuerabzuges vom Einkommen, dagegen bei Fr. 100 000.— Einkommen eine Ermässigung von Fr. 4310.30 statt Fr. 2204.—.» Dann heisst es weiter: «Bei einem Arbeitseinkommen von Fr. 50 000.— beträgt die mittlere Belastung durch Kantons- und Gemeindesteuern für einen Verheirateten ohne Kinder Fr. 7777.85, die Belastung in Sitten dagegen Fr. 9216.90. Es ergäbe sich mithin eine Differenz von Fr. 1439.05, der eine Wehrsteuer gemäss Entwurf von Fr. 1075.40 gegenüberstünde.

Der Pflichtige in Sitten hätte mithin keine Wehrsteuer mehr zu entrichten.»

Das sind die Gründe, weshalb wir dem Antrag von Herrn Ständerat Hefti opponieren.

Buri, Berichterstatter: Die Ausführungen von Herrn Kollega Hefti berühren jeden Steuerzahler; sie sind sympathisch, und ich muss sagen, es wäre mir sehr angenehm, wenn das hier einmal angenommen würde. Aber jeder weiss auch, dass damit sehr schwerwiegende Auswirkungen in Kauf zu nehmen wären.

Auch in der Kommission hatte man ja verschiedene Wünsche geäussert, um diese ganze Steuerangelegenheit besser zu harmonisieren. Sie haben ja gehört, dass eine Kommission von Finanzdirektoren am Werk ist. Wir haben in der Folge einer Motion zugestimmt, die dann weitere Abklärungen bringen sollte.

In diesem Sinne muss ich sagen: Wir können heute dem Antrag des Kollegen Hefti hier nicht zustimmen.

Hefti: Herr Bundesrat Celio hat den Vorschlag Rohr zitiert. Ich möchte bemerken: Mein Antrag ist anders als der Vorschlag von Herrn Rohr. Herr Rohr wollte nämlich Steuerbeträgnisse von Steuerbeträgnissen abziehen. Mein Antrag aber will bezahlte Steuern als Unkosten abziehen lassen.

Ich möchte indessen heute meinen Antrag zurückziehen, glaube aber, dass er wieder akut wird, sobald wir über die heutigen Sätze bei der Wehrsteuer hinausgehen sollten und auf die ursprüngliche Fassung des Bundesrates zurückkämen (keine Maximalsätze in der Verfassung).

Angenommen — Adopté

Le président: Reprenons le grave problème du 3e alinéa, qui n'a pas été réglé tout à l'heure. Vous vous rappelez que le chef du Département fédéral des finances a fait une suggestion allant à la rencontre de la thèse de M. Heimann. La commission de rédaction devait mettre au point un nouveau texte, une simple phrase:

«A la suite du 3e alinéa, la loi désigne les marchandises qui sont exonérées.»

Ensuite de cette modification, M. Heimann a retiré sa proposition et M. Nänny qui, à un moment donné, pensait s'en tenir à l'ancienne formule du Conseil fédéral, a également retiré sa proposition. Par conséquent, nous ne sommes plus en présence que de deux propositions.

Le premier alinéa a l'accord de la commission et de tous; en revanche, la commission propose une adjonction sous forme d'un 2e alinéa. Le représentant du Conseil fédéral n'accepte pas l'adjonction.

Hefti: Ich glaube, es liegen zwei verschiedene Punkte vor, über die wir getrennt abstimmen sollten. Das eine ist die Formulierung betreffend allfälliger Ausnahmen von Waren bei der Warenumsatzsteuer; das andere ist der Antrag des Bundesrates, der die Sätze bei der Warenumsatzsteuer nicht begrenzen will.

Buri, Berichterstatter: Es ist natürlich klar: Man hätte jetzt einmal diesen Text in der Vorlage des Bundesrates ergänzen sollen. Ich nehme an, dass damit alles einverstanden sei; ich weiss aber nicht, ob das der Fall ist. Sodann geht es um die Differenz, die die Kommission Ihnen vorschlägt.

M. Celio, conseiller fédéral: Ou bien je n'ai rien compris, ou il y a un malentendu. La proposition du Conseil fédéral («la législation définira etc...») a été faite d'après une proposition de M. Heimann. Tout le monde l'a acceptée; je pense qu'on ajoutera ce texte au 2e alinéa ou à la fin du 3e alinéa. L'autre question constitue un tout autre problème et ne doit pas être mêlée à l'alternative entre la proposition du Conseil fédéral et celle de la commission. L'alternative est la suivante: Voulez-vous accepter le texte du Conseil fédéral sans les taux fixés dans la constitution ou voulez-vous vous prononcer en faveur de la proposition de la commission qui prévoit que l'impôt s'élève, s'il s'agit de livraisons de détail à 4 pour cent, s'il s'agit de livraisons en gros à 6 pour cent?

Le président: Je pense que le reste est liquidé, que l'objet du vote est le problème des taux. Le président de la commission est-il d'accord?

Tel est le cas, nous pouvons procéder au vote.

Abstimmung — Vote

Abs. 3 — Al. 3

Für den Antrag des Bundesrates	14 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	24 Stimmen

Le président: Le débat relatif au 3e alinéa est donc liquidé. Nous revenons au 5e alinéa.

Heimann: Ich habe den Antrag unterbreitet für die Neuaufnahme eines Artikels in die Verfassung (Art. 42 quinquies). Er soll lauten: «Die Bundesgesetzgebung regelt die Vereinheitlichung der Erfassungs- und Bewertungsmethoden für die Besteuerung des Einkommens und des Vermögens der natürlichen und juristischen Personen durch den Bund, die Kantone und die Gemeinden und legt einen Grundtarif für diese Steuern fest.»

Die ungleiche Besteuerung der natürlichen und juristischen Personen in der Schweiz ist eine Tatsache. Zahlreiche Vernehmlassungen haben beanstandet, dass das schweizerische Steuersystem diese Ungleichheiten von Kanton zu Kanton verankert. Die Steuerpflichtigen im ganzen Land sind verärgert über den formellen und materiellen Ballast, der ihnen zugemutet wird. Seit Jahrzehnten wird dieser Zustand von allen Seiten gezeisselt, und geschehen ist bis heute in dieser Richtung nichts Ernsthaftes. In seinem soeben veröffentlichten Bericht zum Voranschlag zur Revision des kantonalen Steuergesetzes erklärt der Regierungsrat des Kantons Zürich folgendes: «Die Steuererklärungen werden immer komplizierter, so dass der ebenfalls überforderte Steuerpflichtige kaum mehr in der Lage ist, seine Steuererklärungen richtig auszufüllen.» Gemäss der Botschaft verzichtet der Bundesrat darauf, zur Vereinheitlichung der Besteuerungsgrundlagen und der Steuerbelastung, selbst einen neuen Verfassungsartikel zu beantragen. Der Bundesrat erklärt: Die Vereinheitlichung der Besteuerungsgrundlagen und der Steuerbelastung lasse sich im Rahmen des umgebauten Artikels 41ter in einer massvolleren und dem föderalistischen Aufbau unseres dreigeteilten Steuersystems besser angepassten Weise erreichen.

Ich glaube, wir dürfen feststellen, dass die Fassung, selbst wie sie der Bundesrat vorgeschlagen hat, keine solchen Erwartungen zulässt. Ich betrachte diese Fassung mehr als eine in vornehmer Form ausgedrückte Absage an alle Bemühungen zur Vereinheitlichung der kantonalen Steuertarife.

In unseren Beratungen ist die Anrechnungssteuer zu dem herausgefallen. Damit hat weder der Bundesrat noch unser Prioritätsrat auch nur ein Feigenblatt zur Verschleierung eines Nichtstuns in dieser Sache zur Verfügung. Die Vorlage bezweckt unter anderem auch die Verstärkung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen. Artikel 42ter der Bundesverfassung verlangt, dass bei der Gewährung von Bundesbeiträgen Rücksicht zu nehmen sei auf die Finanzkraft der Kantone. Mir scheint, dass die Schaffung einheitlicher Steuergesetze eine Voraussetzung wäre zur Beurteilung der Finanzkraft unserer Kantone. Der gute Wille und das Verständnis der Steuerzahler, die diese Ausgleichsmittel aufbringen müssten, würden durch einheitliche Steuergesetze gestärkt.

Durch eine einheitliche Steuergesetzgebung wird die Souveränität der Kantone nicht eingeschränkt. Einheitliche Erfassungs- und Bemessungsgrundlagen schränken die Kantone in ihrer Steuerverwaltungshoheit nicht ein. Die Kantone behalten die Bestimmung des Steuerertrages in Franken und damit die Festlegung der Besteuerungshöhe des einzelnen Steuerpflichtigen. Sie behalten auch das Recht zu Ausgaben; denn sie haben in keiner Form eine Beschränkung ihrer Ausgabenpolitik zu befürchten, ebenso wenig die Gemeinden.

Erreicht wird durch den neu vorgeschlagenen Verfassungsartikel die seit Jahrzehnten verlangte Vereinheitlichung der Steuerformulare und der Besteuerungsgrundlagen sowie weitgehende gleiche Lastenverteilung innerhalb gleicher Einkommensstufen. Eine voll befriedigende Verteilung der Steuerlasten über alle Kantone und Gemeinden hinweg kann nur mit einer neuen Aufteilung der Aufgaben zwischen Bund/Kantonen und Kantonen/Gemeinden erreicht werden. In dieser Hinsicht pflichte ich den Ausführungen von Herrn Bundesrat Celio, die er heute morgen gemacht hat, hundertprozentig bei.

Es sind weitere Vorteile mit der Vereinheitlichung des Steuertarifs verbunden. Wir kommen zu einer Rationalisierung der Einschätzungen bei den Kantonen, zu einfacheren Abrechnungen zwischen dem Bund und den Kantonen und bei den Kantonen mit den Gemeinden. Es ist als sicher festzustellen, dass wir mit weniger Personal auskommen würden, womit eine ins Gewicht fallende Reduktion der Erhebungskosten erzielt würde. Am wesentlichsten scheint mir, dass die Steuerpflichtigen in eine bessere Stimmung versetzt würden, wenn sie an die Ausfüllung einer einzigen Steuerdeklaration herangehen müssten.

Auch die wirtschaftlichen Anforderungen verlangen, dass die Steuergesetzgebung modern gestaltet ist, und eine moderne Gestaltung verlangt die Vereinheitlichung. Einheitliche Steuergrundlagen in allen Kantonen und im Bund ermöglichen eine Anpassung der Steuerpolitik an den Wirtschaftsverlauf. Durch Variierung der Sätze für Amortisationen und Rückstellungen, die Erhöhung oder Ermässigung des Grundtarifs ist eine der Gegenwart angepasste Finanz- und Geldpolitik möglich. Eine solche Finanz- und Geldpolitik ist auch viel subtiler als direkte Eingriffe in die Wirtschaft, wie zum Beispiel mit Bauverboten, Kreditbegrenzungen und globalen Verfügungen auf dem Arbeitsmarkt.

Einheitliche Steuergrundlagen haben sodann auch keine wettbewerbsbehindernden Wirkungen. Unterschiedliche Steuergesetze in den Kantonen und die daraus folgenden krassen unterschiedlichen Besteuerungsgrundsätze sind für die Kantone selbst ein grosser Nach-

teil. Die Industrie würde sich freier über das Land ausbreiten, wenn es nicht Gesetze gäbe, die eine Niederlassung begünstigen und Steuergesetze, die eine Niederlassung nicht als ratsam erscheinen lassen. In diesem Punkt der Wahl des Sitzortes sind die Aktionäre mit ihren Belegschaften einer Meinung. Genau wie die Vereinheitlichung der Schulsysteme, erfordert die Verflechtung der Industrie mit allen Kantonen eine einheitliche Grundlage für alle Steuerbemessungsfaktoren.

Allein, eine Vereinheitlichung der Erfassung der Bemessungsgrundlagen ist aber noch ungenügend. Diese Vereinheitlichung bedarf der Ergänzung durch einen Grundtarif, der die sozialen Freigrenzen festlegt. Das Zuschlagssystem für kantonale und Gemeindesteuern zu einem Grundtarif ist überaus einfach zu handhaben und auch für den Steuerpflichtigen leicht verständlich.

Der Landesring hat ein Gutachten machen lassen über alle diese Fragen. Es wurde erstattet von Herrn Professor Haller von der Universität Zürich. Dieses Urteil ist sehr positiv und zerstreut föderalistische Bedenken in überzeugender Art und Weise.

Wir müssen uns doch endlich einmal fragen: In was liegt die Berechtigung, im gleichen Land derart unterschiedliche Steuergesetze zu praktizieren? In dieser Hinsicht richte ich einen besonderen Appell an meine Kollegen Hofmann und Luder. Herr Hofmann hat erklärt, die grundsätzlichen Probleme müssen energisch an die Hand genommen werden; hier ist ein solches grundsätzliches Problem, Herr Kollega Hofmann. Und Herrn Luder kann ich ebenfalls beipflichten; er sagt: Lasst uns etwas Tapferes tun. Auch hier, Herr Kollega Luder, hätten Sie die Möglichkeit, etwas Tapferes zu tun, denn wir können nicht immer nur davon sprechen, dass die Steuerbelastungen ausgeglichen werden müssen, von einer Harmonie reden, die — wie ich bereits erklärt habe — nur durch Bundesgesetze sichergestellt werden kann, und dann, wenn es die Möglichkeit gibt, darüber abzustimmen, uns in die Büsche schlagen. — Ich muss an Sie, geschätzte Herren Kollegen, appellieren, dem Grundsatz der Steuergerechtigkeit zum Durchbruch zu verhelfen und meinem Antrag zuzustimmen. Die Ausführungsbestimmungen sind Sache der Bundesgesetzgebung.

Le président: Je constate que la proposition développée par M. Heimann ressemble étrangement à la motion de la commission. Nous les traiterons donc ensemble, mais auparavant je donne la parole à M. Rohner, rapporteur de la commission, qui motivera cette motion.

Motion der Kommission

vom 26. November 1969

In seiner Botschaft über die Aenderung der Finanzordnung des Bundes hat der Bundesrat auch auf die Wünschbarkeit von Massnahmen zur besseren Harmonisierung der direkten Steuern des Bundes und der Kantone hingewiesen.

Da diese Probleme derzeit von einer von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren eingesetzten Expertenkommission studiert werden, scheint es verfrüht, sie schon in der Vorlage über die Aenderung der Finanzordnung verfassungsmässig lösen zu wollen. Der Bundesrat wird jedoch eingeladen, das Ergebnis der Expertenkommission der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren mit seinen eigenen Studien zur Steuerharmonisierung zu konfrontieren und hernach den eidgenös-

sischen Räten beförderlichst Bericht und Antrag zur Verwirklichung der Steuerharmonisierung auf Verfassungs- und Gesetzgebungsstufe zu unterbreiten.

Motion de la commission

du 26 novembre 1969

Dans son message concernant la modification du régime des finances fédérales, le Conseil fédéral fait état d'opinions selon lesquelles des mesures en vue d'une meilleure harmonisation des impôts directs de la Confédération et des cantons sont souhaitables.

Vu que ces problèmes sont actuellement examinés par une commission d'experts instituée par la conférence des directeurs cantonaux des finances, il apparaît prématuré de vouloir déjà leur donner une solution constitutionnelle dans le cadre du projet de modification du régime des finances fédérales. Le Conseil fédéral est néanmoins invité à comparer les conclusions auxquelles aboutira la Commission d'experts instituée par la conférence des directeurs cantonaux des finances avec ses propres études relatives à l'harmonisation de la fiscalité et à soumettre ensuite le plus tôt possible aux Chambres fédérales un rapport et des propositions en vue de réaliser l'harmonisation fiscale sur les plans constitutionnel et législatif.

Rohner, Berichterstatter: Die bundesrätliche Botschaft hat einige Ausführungen über die notwendige Koordination der eidgenössischen und der kantonalen Steuern enthalten. Das Nebeneinander der Steuerordnungen von Bund und Kantonen, die Ueberlagerung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern, spiegelt ja die ganze finanzwirtschaftliche Geschichte der Eidgenossenschaft im letzten halben Jahrhundert wider. Wir können auf irgendwelche ausführliche Darstellungen verzichten, auch auf die Hervorhebung der verfassungsrechtlichen und finanzwirtschaftlichen Anomalie, dass heute noch volle 40 Prozent der Fiskaleinnahmen des Bundes auf befristetem Verfassungsrecht beruhen. Bei der Motion der Kommission geht es um die Beseitigung oder doch zum mindesten um die Milderung der Auswirkungen dieses Nebeneinanders, Durcheinanders und Uebereinanders der schweizerischen Steuerordnung oder — wenn Sie wollen — Steuerunordnung, und das in einer Zeit der gesteigerten, der immer noch wachsenden innen- und aussenwirtschaftlichen Verflechtung und einer erhöhten Mobilität der Unternehmungen und aller am Wirtschaftsprozess beteiligten Menschen als seltsames Petrefakt in unsere Gegenwart hineinragt. Ich brauche Sie auch nicht — das hat Herr Heimann bereits getan — auf die Folgen der grossen Unterschiede im materiellen und formellen Steuerrecht aufmerksam zu machen, auf die Uneinheitlichkeit der Verfahrensvorschriften und der Veranlagungspraxis, auf das Auseinanderklaffen der tatsächlichen Rechtslage und der Erfordernisse einer Wirtschaft, die in voller Evolution begriffen ist. — Herr Heimann hat bereits auf den letzten Satz im ursprünglichen Alinea 5 in Artikel 41ter des vorliegenden Entwurfes einer Finanzordnung hingewiesen, dem der Gedanke der sogenannten «Anrechnungssteuer» zum Zwecke der Angleichung der Steuerbelastungen zugrundeliegt. Ich darf Sie auch an die gleichlautenden Motionen unserer Kollegen Heinrich Herzog im Ständerat und Cenzett im Nationalrat verweisen, die in der Junisession vom Bundesrat angenommen worden sind und die auf die Bekämpfung oder doch Milderung der mit-

unter krassen steuerlichen Belastungsunterschiede in den Kantonen abzielen. Man wird dieses Fernziel schweizerischer Steuerpolitik — eben eine gewisse Normalisierung oder Harmonisierung der Steuerbelastungen — immer im Auge behalten müssen, auch wenn man sich darüber klar ist, dass wir von einer partiellen, geschweige denn integralen Erreichung dieses Zieles immer noch weit entfernt sind. Darf ich Sie auf etwas aufmerksam machen, das in diesen Zusammenhang gehört: Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bestimmt der Artikel 106, dass «die Deckungsbedürfnisse des Bundes und der Länder so aufeinander abzustimmen (seien), dass ein billiger Ausgleich erzielt, eine Ueberbelastung der Steuerpflichtigen vermieden und die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet gewahrt wird».

Einen Ansatz in dieser Richtung enthält auch der zweite Satz von Artikel 41ter, Alinea 5, unserer Vorlage, wonach bei der «Festsetzung der Tarife für die Wehrsteuer auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden angemessene Rücksicht» zu nehmen sei. Eine sogenannte Nivellierung oder künstliche Annäherung der Lebensverhältnisse in einem Lande von der bescheidenen Grösse der Schweiz ist sicher weder erstrebenswert noch jemals realisierbar, es sei denn um den Preis einer Beendigung der kantonalen Eigenstaatlichkeit und der Gemeindeautonomie, also gerade der tragenden Säulen unseres Staatswesens. Herr Kollege Daniöth hat in der Kommission die sehr zutreffende Bemerkung fallen lassen, dass den Befürwortern einer weitgehenden Harmonisierung der Steuerbelastungen in den Kantonen zu bedenken gegeben werden müsse, dass beispielsweise einer Steuerleistung von 1000 Franken an Stadt und Kanton Zürich in der Regel ganz andere Gegenleistungen der öffentlichen Hand gegenüberstehen, als sie bei gleicher Steuerleistung ein finanzschwacher Bergkanton und eine finanzschwache Gemeinde ihren Bürgern und Steuerzahlern zu bieten haben. Auch unter diesem Gesichtspunkt — unter dem alten Gesichtspunkt des Äquivalentprinzips, Gegenüberstellung von Leistung des Steuerzahlers und Gegenleistung der öffentlichen Hand — sind einer radikalen Annäherung oder gar Nivellierung der steuerlichen Belastungen Grenzen gesetzt.

Wenn Ihre vorberatende Kommission dazu gelangt ist, in einer besonderen Motion das Thema der besseren Harmonisierung der direkten Steuern des Bundes und der Kantone erneut aufzugreifen, dann vor allem deshalb, weil sie die Auffassung vertritt, dass die bisherige Abklärung dieser Probleme, insbesondere auch der Möglichkeiten einer Anrechnungssteuer, noch nicht so weit gediehen ist, dass sich heute bereits konkrete Lösungsmöglichkeiten abzeichnen würden. Eine Spezialkommission der kantonalen Finanzdirektoren-Konferenz unter dem Vorsitz von alt Nationalrat Willy Ritschard hat es übernommen, diese Fragen unter dem Gesichtspunkt der Beschaffung zuverlässiger Unterlagen für die Neugestaltung des interkantonalen Finanzausgleichs zu untersuchen, dem ja in unserem Staatswesen erstrangige staatspolitische Bedeutung zukommt. Die stark unterschiedlichen Steuerordnungen der Kantone erschweren in entscheidendem Masse die Lösung der Probleme eines funktionsgerechten Finanzausgleichs, wenn man sich auch vor der Vorstellung zu hüten hat, dass mit einer Vereinheitlichung oder Angleichung der kantonalen Steuerordnungen hinsichtlich materieller Grundsätze, Verfahrensvorschriften und Veranlagungspraxis be-

reits alle oder auch nur die wichtigsten Probleme des interkantonalen Finanzausgleichs gelöst wären.

Den Bestrebungen nach Harmonisierung der direkten Steuern von Bund und Kanton liegen aber auch noch andere Motive als jene der Schaffung tragfähiger Grundlagen für den interkantonalen Finanzausgleich zugrunde. Ich erwähnte — das hat Herr Kollega Heimann auch bereits angedeutet — die sehr unerfreulichen Auswirkungen des herrschenden Steuerwirrwarrs auf eine in voller Evolution befindliche, zunehmende mobile Wirtschaft, vor allem auch bei juristischen Personen, die Zweigbetriebe, Tochtergesellschaften und Filialen in verschiedenen Kantonen unterhalten. Wenn es dann gar noch um wirtschaftlich begründete, volkswirtschaftlich sehr erwünschte Fusionen von Firmen mit Steuerdomizil in verschiedenen Kantonen geht — ein Thema, das Herr Kollega Bolla in seiner Motion ebenfalls anvisiert —, kann man über gewisse fatale Aspekte unseres vielgepriesenen Steuerföderalismus, je nach Temperament, nur den Kopf schütteln oder erschrecken.

Ein weiteres Argument, das für verstärkte Anstrengungen auf dem Gebiete der Steuerharmonisierung spricht, und das auch in der Botschaft angedeutet wird, liegt in der Möglichkeit, die Arbeit unserer kantonalen Steuerverwaltungen zu rationalisieren und auf diesem Wege ins Gewicht fallende finanzielle und arbeitsmäßige Einsparungen zu erzielen. Innerhalb der Kantone selbst ist diese Rationalisierung im Steuerwesen weitgehend verwirklicht; sie ist es aber nicht im Verhältnis der Kantone zum Bund und im Verhältnis der Kantone zueinander, wobei nicht in erster Linie ein Belastungsausgleich, sondern Vereinfachungen und Vereinheitlichungen im materiellen und formellen Steuerrecht das Ziel bilden sollen, so sehr ein wirksamer Abbau extremer Belastungsgefälle erwünscht sein muss.

Noch ein ganz kurzer Blick über die Grenzen! Die Tatsache sollte uns doch auch zu denken geben, dass innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft seit langem und nicht ohne Erfolg am Problem der Steuerharmonisierung gearbeitet wird, wobei in einer ersten Phase bereits die Umsatzbesteuerung innerhalb der EWG harmonisiert worden ist, wenn auch einzelne Staaten während einer Uebergangszeit gewisse Ausnahmen zugestanden erhalten haben. In einer zweiten Phase soll die Harmonisierung auf die Einkommens- und Körperschaftssteuern, in einer Endphase schliesslich auf alle die übrigen Steuern bis zu den Vermögens- und Erbschaftssteuern ausgedehnt werden. Dies alles geschieht nicht aus überschäumender Freude am egalitären Prinzip, sondern aus der Erkenntnis heraus, dass die in den sechs EWG-Ländern eigenständig gewachsenen und national sehr stark differenzierten Besteuerungssysteme wenigstens so weit einander angeglichen werden sollten, als solche Massnahmen geeignet sind, innerhalb der Gemeinschaft Wettbewerbsverfälschungen im Wirtschaftsverkehr zu beseitigen und gleiche Startbedingungen für alle zu schaffen. Der wirtschaftliche Integrationsprozess wirkt damit zwangsläufig in die Struktur der nationalen Finanzwirtschaften hinein. Was aber für eine Wirtschaftsunion, die sechs Staaten mit stark unterschiedlichen politischen Strukturen und annähernd 200 Millionen Menschen umfasst, als unabdingbare Voraussetzung der wirtschaftlichen Selbstbehauptung und Wettbewerbsfähigkeit erkannt worden ist, sollte auch für einen föderativen Kleinstaat wie die Schweiz, mit reich differenzierter Binnenwirtschaft und einma-

lig starker weltwirtschaftlicher Bezogenheit, nicht so abwegig oder gar ein Ding der Unmöglichkeit sein.

Wir wissen, dass die Probleme der Steuerharmonisierung Gegenstand intensiver Studien in der eidgenössischen Finanz- und Steuerverwaltung bilden. Es ist der Wunsch unserer Kommission, dass diese Arbeiten mit jenen der Expertenkommission Ritschard konfrontiert werden, mit dem Ziel, dem Parlament Bericht und Anträge über Massnahmen zur Steuerharmonisierung zu unterbreiten, die — ohne die föderative Struktur unseres Staatswesens in Frage zu stellen — geeignet sind, die schwerwiegenden Nachteile des gegenwärtigen Wirrwarrs unserer Steuerordnungen zu überwinden und einer rationaleren — und zugleich rationelleren — Ordnung zum Durchbruch zu verhelfen.

Ich bitte den Vertreter des Bundesrates, die Motion der Kommission entgegenzunehmen.

Bundesrat Celio: Ich möchte sofort erklären, dass ich die Motion im Namen des Bundesrates annehme. Ich gebe mir Rechenschaft, dass die Steuerharmonisierung ein schwieriges Kapitel der Finanzordnung ist. Beweise sind die vielen Vorschläge, die wir bekommen haben. Ich möchte nur stichwortartig darauf hinweisen.

Erstens einmal die Frage der Anrechnungssteuer. Ich lasse diesen Antrag — es war ein Antrag, der in den Vorschlägen des Bundesrates enthalten war — fallen. Die Kommission hat darauf verzichtet; ich bin mit diesem Verzicht einverstanden. Begründung: Zwei haben verstanden, was Anrechnungssteuer ist; der eine hat jetzt die Motion begründet, und der andere liegt dahinter, nämlich der Chef der Steuerverwaltung. Wir alle ändern sind nicht gerade im Bild, was diese Anrechnungssteuer ist. Deshalb glaube ich, dass wir vor das Volk mit diesem Argument nicht gehen dürfen.

Es gibt eine Idee Isler: Steuerharmonisierung, die Harmonisierung der Veranlagung. Das ist nicht gerade das, was die Kantone wünschen; denn gestört sind die Kantone durch die Steuerkonkurrenz, und wenn man nur die Veranlagung harmonisiert, die Sätze und die Sozialabzüge usw. dann frei lässt und nicht irgendeine andere Form findet, dann ist es natürlich schwierig, die Konkurrenz zu beseitigen. Es genügt, dass ein Kanton die Hälfte der Sätze einsetzt, und dann zahlt man in diesem Kanton die Hälfte der Steuern. Es sind verschiedene Anträge da; ich komme auf den Antrag von Herrn Heimann zurück, dann muss man sich Rechenschaft geben, dass die Fiskalsouveränität der Kantone bedeutend eingeschränkt wird. Also diese Quadratur des Zirkels bringe ich nicht fertig, die Kantone in der Steuerbelastung zu harmonisieren, ohne sie einzuschränken. Wenn Sie die Harmonisierung im Sinne der Steuerbelastung wollen, dann müssen Sie auch einige Einschränkungen entgegennehmen. Mittel: Rahmengesetz des Bundes oder Konkordat (Herr Professor Höhn ist für ein Konkordat; ich wünsche ihm einen guten Erfolg, glaube aber, dass wir noch lange warten werden, bis wir ein Konkordat unter den Kantonen finden); Rahmengesetz des Bundes: Natürlich ist das ein Konkordat mit der Pistole in der Hand.

Alle diese Fragen stehen jetzt vor der Konferenz der Finanzdirektoren, und wir wollten, obschon wir eigene Ideen entwickelt haben, hier nicht vorgreifen und einen Entschluss fassen, bevor die Finanzdirektorenkonferenz dazu Beschluss gefasst hat. Ich habe allerdings gesagt, nur um Ihnen zu zeigen, wie es mir ernst ist mit diesem Problem: Wäre diese Rücksicht auf die Finanzdirektorenkonferenz nicht notwendig, dann hätte ich sehr gerne

einen der zwei Anträge — der eine kommt von der Gewerkschaft und der andere von unserer Steuerverwaltung — etwas modifiziert: «Der Bund ist befugt, Vorschriften zur Vereinheitlichung der Steuerveranlagung zu erlassen. Er überwacht deren Einhaltung.» Oder: «Der Bund fördert die Harmonisierung der Einkommens- und Vermögenssteuer von Bund, Kantonen und Gemeinden. Er ist befugt, ein eidgenössisches Rahmensteuergesetz zu erlassen, in dem die Vorschriften über die subjektive und objektive Steuerpflicht sowie das Verfahrensrecht einheitlich geregelt werden.» Das waren zwei der beantragten Verfassungsartikel, die ich ohne weiteres akzeptiert hätte.

Ich nehme die Motion der Kommission des Ständerates gerne entgegen, und ich werde mich beförderlich befassen damit, wenn es beschlossen ist.

Nun noch zum Antrag Heimann. Wenn ich ihn richtig verstanden habe, wünscht Herr Heimann ein Bundesgesetz, das die Kantone verpflichten würde bzw. bei dem die Kantone nur noch frei wären in der Festlegung der Prozentsätze. Wenn also beispielsweise die Steuer beim Bunde Fr. 100.— betragen würde, dann könnte der Kanton nur noch sagen: Wir beziehen 130 Prozent oder 90 Prozent; es könnte aber nicht gerüttelt werden an den Elementen der Veranlagung, die der Bund vorschreibt. Nun, das könnte man alles machen, aber es hätte bedeutende Nachteile.

Zunächst ist einmal zu sagen, dass der Bund die Besteuerung der Vermögen nicht kennt. Wir müssten also einen besonderen Tarif haben, um die Vermögen einzubeziehen; denn sonst würde ja das Vermögen eben in den Kantonen nicht erfasst. Man hätte dann einen Prozentsatz von plus/minus, doch das Vermögen nicht besteuert.

Die Besteuerung der Kapital- und Grundstückgewinne ist heute in den Kantonen ganz verschieden geregelt. Auch hier wäre es ziemlich schwierig.

Einer der Hauptgründe, weshalb man dieses Verfahren nicht anwenden kann, scheint mir aber darin zu liegen, dass die Steuerpflicht bei den Kantonen viel tiefer beginnt. Sie beginnt beispielsweise in Sitten bei 595 Franken, in Luzern bei 725, in Genf bei 3675, in Basel bei 4430 und beim Bund bei 9002 Franken. Was ist die Folge? Wenn Sie dann diese unterschiedlichen Tarife anwenden, bzw. die Prozentsätze — weil die Kantone gewöhnlich eine grosse Anzahl von Steuerzahlern in den unteren Kategorien haben —, dann ergibt sich, dass zum Beispiel ein Steuerpflichtiger mit einem Bruttoeinkommen von Fr. 15 000.— beim Bund heute fast nichts bezahlt, wenn er zwei Kinder hat überhaupt nichts mehr. Beim System von Genf müsste man dann einen Multiplikator, das heisst einen Satz von 2145 anwenden, um zu erreichen, was heute in Genf bezahlt wird. Also bei 15 000 Franken sollte man die Bundessteuer mit 2000 multiplizieren, in St. Gallen wären es 2761. Bei einem Einkommen von 200 000 Franken müsste man — eben wegen dieser unterschiedlichen Strukturen — schon mit 230 multiplizieren, in Freiburg und in Genf mit 229. Dies also sind die Nachteile. Ich glaube, es geht nicht an, einfach zu sagen: Wir haben einen Bundestarif, und die Kantone erheben dann ihre Steuer in einem Prozentsatz dieses Tarifes.

Das Verhältnis zwischen den Gemeinden und ihrem Kanton ist viel einfacher, eben weil die kantonalen Steuergesetze die Erfassung des Vermögens vorsehen. Dann kann man eben bei den Gemeinden einen Prozentsatz der kantonalen Steuer erheben. Beim Bund aber

sollte man — glaube ich — einen Spezialtarif anwenden, wenn man dieses System einführen wollte.

Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, die Motion der Kommission erheblich zu erklären. Ich verspreche Ihnen, dass wir sobald als möglich mit dieser ganzen Problematik vor Ihrem Rat erscheinen werden.

Le président: Je vous propose tout d'abord de traiter la motion de la commission développée par M. Rohner et ensuite la proposition de M. Heimann.

La motion n'est pas combattue, elle est acceptée.

Nous revenons à la proposition de M. Heimann, qui l'a développée tout à l'heure. Pour la discussion sur cet objet, je donne la parole au président de la commission. Comme il n'a pas de remarques à faire, la discussion continue.

Buri, Berichterstatter: Keine Bemerkungen; ich beantrage Ablehnung.

Leu: Der Antrag des Herrn Heimann ist sehr ernst zu nehmen, und ich glaube, wir haben darüber auch zu diskutieren. Der Antrag bezweckt etwas ganz Ähnliches, wie ich es vor zwei Jahren in meiner Motion betreffend Finanzausgleich verlangt und auch eingehend begründet habe. Der Antrag möchte nicht nur die Steuerharmonisierung erreichen, sondern auch die Voraussetzungen für einen Finanzausgleich schaffen. In diesem Ziel stimme ich mit dem Antrag Heimann überein. Man muss sich aber klar sein, dass dieser Antrag als Voraussetzung für einen allgemeinen Steuerausgleich nicht genügt. Wir müssen nicht nur die Steuern nach den gleichen Bewertungsmethoden erfassen, sondern müssen bei den Kantonen auch darauf achten, dass sämtliche Steuerquellen erfasst werden. Das enthält dieser Antrag nicht, und das ist ein sehr wichtiger Punkt. Wir müssen ferner darauf schauen, dass die Kantone nicht immer Sondersteuererleichterungen gewähren. Man kann sehr gut die gleichen Steueransätze festlegen, aber auf der andern Seite dann Artikel in die kantonalen Steuergesetze aufnehmen, die wieder sehr hohe Steuererleichterungen gewähren.

Weiter ist zu sagen, dass dieser Antrag Heimann den Erfordernissen für eine Steuerharmonisierung nicht genügt; er müsste weitergefasst werden. Zum andern bin ich fest davon überzeugt: Würde dieser Antrag angenommen, dann wäre die ganze Vorlage derart belastet, dass sie zum mindesten das Ständemehr nie erreichen könnte. Es ist ganz unmöglich, in so kurzer Zeit auf dem Wege der Bundesgesetzgebung die Steuern so zu harmonisieren.

Noch etwas anderes: Herr Bundesrat Celio hat gestern erklärt — und ich habe deswegen dann das Wort nicht ergriffen —, man werde vielleicht in sechs Jahren in den Verhandlungen so weit sein, dass eine Steuerharmonisierung möglich wäre. Da bin ich nun der Meinung — und das ist eine Aufgabe der Eidgenössischen Steuerverwaltung —, dass in dieser Hinsicht viel initiativ gearbeitet werden sollte. Ich habe vorhin mit Befriedigung von der Erklärung des Herrn Bundesrat Celio Kenntnis genommen, dass heute zusammen mit den Kantonen und der Kommission Ritschard alle diese Fragen untersucht werden. Mir scheint aber, dass hier besonderes Gewicht darauf gelegt werden sollte, in dieser Frage nun vorwärtszukommen.

Ich betone das deshalb, weil von meiner Motion in der Botschaft überhaupt nicht die Rede ist, obwohl ich

alle diese Fragen dort eingehend behandelt habe. Es schien mir, die Steuerverwaltung oder die Eidgenössische Finanzverwaltung lege gar nicht so sehr Gewicht darauf, auch diese Frage einer Lösung entgegenzuführen. Deshalb möchte ich Herrn Bundesrat Celio bitten, sein ganzes persönliches Gewicht darauf zu legen, dass mit der Zusammenarbeit der Bundesorgane mit den Kantonen diese Ziele erreicht werden, die Herr Heimann auch mit seinem Antrag bewerkstelligen will.

Ich hätte deshalb die Auffassung, dass der Antrag Heimann aus diesen Gründen abzulehnen sei, insbesondere auch darum, weil er ja die Vorlage derart belastet, dass diese dann das Stände- und das Volksmehr nicht erreichen würde.

Honegger: Ich glaube auch, dass die Frage, die Herr Kollega Heimann aufgeworfen hat, zu komplex ist, um heute endgültig auf Grund seines Textes entschieden zu werden. Es gibt meines Erachtens zwei Möglichkeiten: Entweder, dass dieses Problem auch Bestandteil der Motion wird, die wir an den Bundesrat überwiesen haben. Ich möchte Herrn Bundesrat Celio fragen, ob er bereit wäre, im Rahmen des Textes, den wir in der Kommission bereinigt haben, auch die Frage des Herrn Kollegen Heimann einzubeziehen. Oder: Vielleicht würde sich Herr Kollega Heimann, wenn ihm das geschilderte Vorgehen nicht genügt, bereit erklären, seinen Text in eine eigene Motion zu kleiden.

Hefti: Ich glaube, die Prüfung der Fragen, die im Vorschlag Heimann enthalten sind, ergibt sich unter Umständen schon auf Grund der Motion.

Dagegen würde ich es nicht für richtig halten, sich heute irgendwie bezüglich des Antrages Heimann festzulegen. Ich stelle den Antrag, dass wir darüber abstimmen.

Bundesrat Celio: Ich möchte zuerst Herrn Ständerat Leu antworten. Es ist nicht so, dass ich glaube, dass die Frage der Steuerharmonisierung noch 5 bis 6 Jahre geht. Was ich fürchte ist, dass die endgültige Lösung des Finanzausgleichs so lange dauert, und zwar aus einem ganz besonderen Grund. Was uns heute sehr beschäftigt, ist die Frage des Sozialeinkommens und des Sozialproduktes der Kantone. Wir haben die Unterlagen noch nicht, und es geht ziemlich lange, bis wir das alles harmonisiert haben.

Wir sind bereit, die Motion entgegenzunehmen. Wir werden im Rahmen dieser Motion alles prüfen, was zu einem Ziel führen kann, inklusive die Ideen, die hier entwickelt worden sind; denn die Zielsetzung ist gleich, sie ist ziemlich klar, jedoch mit Nuancen. Wir müssen zu einer Steuerharmonisierung kommen. Die einen wollen eine Harmonisierung à l'eau de rose, und die anderen wollen eine Harmonisierung, die soweit geht, dass man eine einzige Steuer in der ganzen Schweiz hat, wobei die Kantone dann Anspruch auf Prozente haben. In dieser Spannweite müssen wir dann die Lösung suchen.

Heimann: Herr Honegger hat eine Frage gestellt. Ich könnte mich einverstanden erklären, den Text meines Antrages der Motion der Kommission anzuhängen, indem man sagen würde: «Der Bundesrat wird eingeladen, ferner zu prüfen, ob...». Aber die kategorische Ablehnung von Herrn Ständerat Buri, der sich sogar eine Argumentation geschenkt hat, lässt nicht erwarten,

dass er damit einverstanden wäre. Ich weiss nicht, ob es nach dem Geschäftsreglement möglich ist, meinen Text der Motion der Kommission anzuhängen; der Motionstext ist ein Text, der nicht geändert werden kann nach unserem Geschäftsreglement. Wir müssen eine Extra-Motion machen; diese kann aber nicht jetzt eingereicht und entgegengenommen werden, ausser wenn Herr Bundesrat Celio erklären würde, er nehme die Motion entgegen. Dann ist es eine Motion des Ständerates. Damit wäre ich auch schon befriedigt; ich will nicht einfach Schwierigkeiten machen um der Schwierigkeiten willen. Wenn Sie mir also einen solchen Vorschlag unterbreiten können, bin ich damit einverstanden.

Noch ein paar Worte: Die Motion unserer Kommission entspricht vollständig den Absichten von Kollega Herzog. Es wäre dann allerdings nicht richtig, wenn wir die Motion Herzog abschreiben. Diese müssen wir dann nicht abschreiben, sondern sie bestehen lassen. Sonst springen wir ja im Kreise herum.

Ganz kurz: Ich bin an sich überrascht, dass ich heute vormittag wiederholt gehört habe, im Ausland werde das so und so gemacht, und immer wieder auf Deutschland mit seinen Ländern verwiesen wurde. Ich möchte Sie daran erinnern, dass wir bei allen andern Geschäften immer wieder gehört haben, es sei in unserem Lande eine Lösung zu suchen, die auf dem eigenen Boden gewachsen und mit eigenem Mist gedüngt worden sei. Ich bin überrascht, dass Sie ausgerechnet in einer derart wesentlichen Frage sich nun vom Ausland her informieren wollen. Wir müssen Farbe bekennen. Wenn wir jetzt in aller Form nein sagen zu diesen Fragen, dann glaubt uns (dem Ständerat) niemand mehr, dass es uns ernst ist um eine Vereinheitlichung der Steuergrundlagen. Die Ablehnung in jeder Form ist grünes Licht für alle Kantone, sich egoistische Steuergesetze zuzulegen, und man kann es dann auch noch so begründen, indem man erklärt, die Bundesversammlung sei auch der Meinung: jeder Kanton bedient sich.

Noch ganz wenige Worte zu den Ausführungen von Herrn Bundesrat Celio. Meines Erachtens — ich habe das schon ausgeführt — wäre die Fiskalsouveränität für die Kantone nicht wesentlich eingeschränkt. Denn wenn sie ja immer noch soviel Geld mit Steuern einnehmen können und dekretieren, wie sie brauchen und haben wollen, dann ist die Souveränität gewährleistet. Die Tatsache, dass sie sich an einen Grundtarif halten müssten, wäre eine Gerechtigkeit gegenüber allen Bürgern in den einzelnen Kantonen. In einem solchen Punkt müsste die Steuergerechtigkeit vielleicht kleinen Souveränitätsüberlegungen vorgehen.

Die Nachteile: Der Bund kennt die Besteuerung des Vermögens nicht. Wenn wir eine Vereinheitlichung wollen, müssen wir natürlich auch für das Vermögen einen Grundtarif schaffen, weil sonst die Kantone auf das Vermögen ausweichen; das wollen die meisten Leute ja auch wieder nicht. Die Grundstückgewinnsteuer könnten wir ruhig belassen; ein Grundstückgewinn ist eine klare Grösse. Man kann auch dort variieren. Das wäre frei für die Kantone und die Gemeinden.

Das letzte Argument: die kantonalen Tarife beginnen tiefer. Hier habe ich erwartet, dass ich das zu hören bekomme. Ich habe bereits von einem Gutachten von Herrn Prof. Haller gesprochen. Wir haben einen Tarif aufgestellt, der tiefer beginnt als der heutige Wehrsteuertarif, dafür aber gewisse Freigrenzen lässt. Mit diesem Tarif, der theoretisch bei Null beginnt und mit

Zuschlägen arbeitet, wie das Herr Bundesrat Celio erklärt hat, haben wir festgestellt, dass es nach dem heutigen Stand absolut möglich ist, sowohl nach der Aufschlüsselung, nach der Steuerhoheit wie nach der Ertragshoheit, die heutigen Bedürfnisse des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zu decken. Es kann also nicht so argumentiert werden, es sei unmöglich, sondern ich kann Ihnen die Versicherung abgeben, es ist möglich und finanzwissenschaftlich auch bestätigt.

Buri, Berichterstatter: Ich habe zum Vorschlag von Herrn Heimann nichts sagen wollen, weil ich mit Herrn Bundesrat Celio vereinbart habe, dass er antwortet.

Zur Motion: Wir haben eine Extrasitzung der Kommission gehabt, um diese Motion zu bereinigen. Diese hat während dieser Session stattgefunden. Da kann ich Herrn Heimann keinen Rettungsanker zuwerfen. Sie können jetzt nicht irgendwie in diese Motion hineinfunkeln; wir müssten wieder eine neue Sitzung haben. Herr Rohner hat jetzt die Motion begründet. Ich glaube, es ist am besten, wenn Sie hier über den Antrag von Herrn Heimann abstimmen, und wenn der unter Umständen abgelehnt würde, dass dann Herr Heimann in einer separaten Motion die Sache wieder aufgreift. (Zwischenruf Heimann: Jawohl!)

Rohner: Nur einige kurze Bemerkungen! Ich habe die Bereitschaft des Bundesrates, die von Herrn Kollege Heimann aufgeworfenen Fragen im Rahmen der Behandlung der Motion der Kommission zu prüfen — sachlich zu prüfen, sorgfältig zu prüfen —, als ein Zugeständnis von Herrn Bundesrat Celio und unserer Kommission an Herrn Kollege Heimann und als den ehrlichen Versuch interpretiert, ihm eine goldene Brücke zu bauen; denn niemals geht es an, verehrter Herr Kollege, dass man kurzerhand einen formulierten Vorschlag für einen neuen Artikel der Bundesverfassung präsentiert, der dann im Rahmen der Beratungen über die Finanzordnung — sozusagen aus dem Handgelenk heraus — nur verabschiedet werden kann. So können wir in Gottes Namen nicht auf Verfassungsebene legiferieren, sondern es muss genau wie bei sämtlichen Artikeln dieser Finanzordnung — Uebergangsbestimmung und neuer Artikel 41ter —, die Gegenstand einer Botschaft des Bundesrates gebildet haben, beraten werden. Auch ein solcher weitgehender Antrag, wie jener von Herrn Heimann, dem die sachliche Berechtigung gar nicht zum vornherein abgesprochen werden soll, muss Gegenstand sorgfältiger Prüfung bilden.

Dann noch zur Richtigstellung: Die Motion Herzog muss nicht abgeschrieben werden, so wenig wie die Motion Conzett. Diese beiden Motionen sind im Sommer ausdrücklich vom Bundesrat entgegengenommen worden. Von einer Abschreibung dieser Motionen kann keine Rede sein, im Gegenteil, sie stellen einen verpflichtenden Auftrag an den Bundesrat dar, die Frage des Belastungsausgleichs in den Kantonen an die Hand zu nehmen.

Das nur einige Bemerkungen. Ich hätte es sehr gerne gesehen, wenn Herr Kollega Heimann — für dessen Anliegen ich sehr grosses Verständnis habe — auf diese Linie eingeschwenkt wäre, um die Beratungen über diese Finanzordnung nicht in unzuträglicher Form zu erschweren.

Bundesrat Celio: Vielleicht kann ich etwas beitragen, damit wir aus dieser Situation herauskommen.

Ich würde es sehr begrüßen, wenn Sie über den Antrag des Herrn Heimann nicht abstimmen würden, denn wenn dieser Antrag abgelehnt wird, müsste ich bei der Behandlung dieses Geschäftes annehmen, dass Ihr Rat nicht damit einverstanden ist, dass man auch in dieser Richtung etwas prüft. Ich möchte, wenn möglich, alle Anträge völlig unbefangen prüfen, die im Rahmen der Motion der Kommission gestellt werden. Dieser Rahmen ist weit genug, um alle Anträge zu prüfen, die von Ihrem Rate kommen.

Deshalb möchte ich Herrn Heimann bitten, seinen Antrag zu sistieren. Ich verspreche ihm, dass sein Antrag wie alle andern Anträge geprüft wird.

Heimann: Ich will das tun, was Sie von mir erwarten, und erkläre mich nach der Erklärung von Herrn Bundesrat Celio, dass er diese Fragen prüft, einverstanden, meinen Antrag zurückzuziehen. Ich behalte mir vor, wenn nichts gehen würde — dann wird wohl auch Herr Bundesrat Celio nichts dagegen haben —, mit einer Motion das Problem im Rat neu aufzuwerfen.

Aber noch zwei Sätze zu meinem sehr verehrten Herrn Kollega Rohner: Herr Kollega Rohner, ich würde stolz darauf sein, wenn mein Antrag eine Handgelenklösung wäre. Auch ich bin nicht in der Lage, solche ziemlich gut durchdachte Anträge aus dem Handgelenk zu schütteln. Dies ist ein schwer erarbeiteter Antrag. Dieser Antrag ist sogar studiert worden anhand von Gutachten, wie ich Ihnen bereits ausgeführt habe. Ich habe mir die Formulierung für diesen Antrag wohl überlegt. Nur das möchte ich Herrn Rohner bitten zur Kenntnis zu nehmen.

Rohner: Eine Bemerkung: Ich habe nicht behauptet, dass der Antrag von Herrn Heimann aus dem Handgelenk heraus entstanden sei. Ich habe davor gewarnt, dass unser Rat aus dem Handgelenk heraus Entscheide fällt über einen solchen Antrag. Ich möchte unserem Rat diese Blamage ersparen.

Le président: M. Heimann a retiré sa proposition avant qu'elle ne soit traitée. Par conséquent il n'est pas nécessaire de procéder à un vote. Nous avons fini de traiter le 5e alinéa.

Le président a-t-il une observation à faire au sujet du 6e alinéa? Tel n'est pas le cas.

Angenommen — Adopté

Abschnitte IV, V

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Chapitres IV, V

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlusentwurfes	30 Stimmen
Dagegen	2 Stimmen

An den Nationalrat — Au Conseil national

Vormittagssitzung vom 4. Dezember 1969

Séance du 4 décembre 1969, matin

Vorsitz — Présidence: M. Torche

**10366. Zuckerrübenernte 1969.
Verwertung**

**Récolte de betteraves sucrières de 1969.
Mise en valeur**

Botschaft und Beschlusentwurf vom 12. November 1969
(BBI II, 1262)

Message et projet d'arrêté du 12 novembre 1969 (FF II, 1310)

Beschluss des Nationalrates vom 2. Dezember 1969
Décision du Conseil national du 2 décembre 1969

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung — Rapport général

Luder, Berichterstatter: Noch bevor in den Zuckerfabriken Aarberg und Frauenfeld die Zuckerrübenernte dieses Jahres zur Verwertung entgegengenommen werden konnte, trat der Bundesbeschluss, der die Beiträge des Bundes an die Verwertung regelt, ausser Kraft. Er war im Jahre 1957 und dann im Jahre 1963 auf je fünf Jahre beschlossen worden und lief nun am 30. September dieses Jahres ab. Die eidgenössischen Räte hatten zwar vorsorglich am 27. Juni 1969 einen neuen Bundesbeschluss über die inländische Zuckerwirtschaft erlassen und ihn, damit keine Lücke entsteht, auf den 1. Oktober in Kraft setzen wollen. Gegen diesen Bundesbeschluss ist aber bekanntlich das Referendum ergriffen worden, und damit besteht gegenwärtig keine Rechtsgrundlage, die eine Deckung der Aufwendungen für die Zuckerrübenernte 1969 erlauben würde. Die Zuckerfabriken sehen sich damit ausserstande, den Produzenten den üblichen und vom Bundesrat festgesetzten Uebnahmepreis zu bezahlen. Sie müssten sich also beispielsweise auf den Marktpreis, d. h. Fr. 3.50 bis Fr. 4.— pro 100 kg anstatt Fr. 8.30, beschränken. — Es ist von keiner Seite, auch von den Anhängern des Referendums nicht, vorgeschlagen worden, es nun bei diesem rechtslosen Zustand zu belassen. Im Gegenteil wurde durch zwei Motionen, ein Postulat und eine Kleine Anfrage die Forderung nach einer Uebergangslösung erhoben. Der Bundesrat entschied sich für eine Sofortmassnahme in der Form eines auf ein Jahr befristeten Bundesbeschlusses, der aus lediglich 3 Artikeln besteht und für die Verwertung der Zuckerrübenernte 1969 einen Beitrag von höchstens 20 Millionen vorsieht. Die Auszahlungsmodalitäten richten sich nach denjenigen des abgelaufenen Zuckerbeschlusses 1957 bis 1963. Der Beschluss soll dringlich erklärt werden und rückwirkend vom 1. Oktober 1969 bis am 30. September 1970 gelten, weil nur auf diese Weise die Rechtsgrundlage für die Verwertungsbeiträge 1969 gewährleistet bleibt.

Zwei Fragen, die die Kommission beschäftigten, seien hier kurz dargelegt.

Finanzordnung des Bundes. Aenderung

Régime des finances fédérales. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1969
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	10360
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.12.1969
Date	
Data	
Seite	262-298
Page	
Pagina	
Ref. No	20 039 247

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Kommission 36 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat — Au Conseil national

**10360. Finanzordnung des Bundes.
Änderung
Régime des finances fédérales.
Modification**

Siehe Jahrgang 1969, Seite 251

Voir année 1969, page 251

Beschluss des Nationalrates vom 17. März 1970

Décision du Conseil national du 17 mars 1970

Differenzen — Divergences

Buri, Berichterstatter: Ihre Kommission hat am 28. Mai im Beisein des Herrn Bundesrat Dr. Celio und verschiedener seiner engsten Mitarbeiter zu den Differenzen Stellung genommen, die zufolge der abweichenden Beschlüsse des Nationalrates gegenüber den Beschlüssen des Ständerates entstanden sind. Es handelt sich, wie Ihnen bekannt ist, um recht bedeutende Differenzen. Einmal hat der Nationalrat die sogenannte materielle Beschränkung im Sinne des ursprünglichen Antrages des Bundesrates aufgehoben, im Gegensatz zum Ständerat. Sodann hat er einen neuen Artikel 41quater beschlossen, und im weiteren ist der Nationalrat bei den Abzügen bei der Wehrsteuer — neu soll diese nun direkte Bundessteuer heissen — zum Teil wesentlich weitergegangen als unser Rat. Gewisse Kreise sind daher der Meinung, damit habe diese Vorlage den Rahmen einer Mini-Vorlage gesprengt; ich überlasse das Urteil darüber dem Rate.

In einem vom 29. April datierten Bericht des Bundesrates nimmt dieser Stellung zu den verschiedenen divergierenden Beschlüssen. Dem Bundesrat ist deshalb der Vorwurf gemacht worden, er habe die Mitglieder der Kommission und nachher auch jene des Ständerates manipulieren wollen. Der Bundesrat weiss aber sicher, dass so etwas mit Ständeräten nicht möglich ist. In der Kommission stand man denn auch nicht unter diesem Eindrucke, im Gegenteil, man hatte das Gefühl, dieser Bericht des Bundesrates erlaube den Kommissionsmitgliedern, diese Elemente der Information zu verwenden und schon vor der Sitzung sich mit der Meinung des Bundesrates auseinanderzusetzen. Dieser Bericht hat dem Bundesrat und seinen Mitarbeitern auch längere Ausführungen in der Kommissionssitzung erspart und ermöglichte uns am 28. Mai, in der Kommission sofort eine sachliche und konzentrierte Beratung durchzuführen.

Der Bericht ist den übrigen Mitgliedern des Rates angeblich auch abgegeben worden, so dass sie sich auch damit auseinandersetzen konnten. Die Kommission konnte dadurch auf eine allgemeine Aussprache verzichten, und es scheint mir, dass das auch hier empfeh-

lenswert sei und dass man unverzüglich zu den einzelnen Differenzen gehen könne.

Trotz abweichender Beschlüsse zum Nationalrat empfiehlt die Kommission einstimmig, auf die Differenzbereinigung einzutreten. Ob es möglich sein wird, wie das vom Bundesrat vorgesehen ist, die Schlussabstimmung in den beiden Räten in der Juni-Session vorzunehmen und damit die Abstimmung durch Volk und Stände im Herbst durchzuführen, wird sich zeigen. Die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1971 benötigt auf jeden Fall rechtzeitig eine Abklärung, weil sonst die Steuererklärungen 1971/72 nicht im Sinne dieser neuen Weisungen ausgefüllt werden könnten.

Das möchte ich zu Beginn sagen und noch einmal wiederholen, es scheint mir wichtiger zu sein, dann zu den einzelnen Differenzen zu reden, als vorgängig in einer allgemeinen Aussprache alle Punkte zu berühren.

Abschnitt I

Art. 41ter, Abs. 1, Buchstabe c

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Chapitre I

Art. 41ter, al. 1, lettre c

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Buri, Berichterstatter: Bereits im Ständerat hat man bei der ersten Beratung die Anregung gemacht, man sollte hier für die Wehrsteuer einen neuen Namen suchen und sie «allgemeine Bundessteuer» nennen. Die Bezeichnung des Nationalrates «direkte Bundessteuer» ist natürlich präziser als der Ausdruck «allgemeine Bundessteuer». Allgemeine Bundessteuern gibt es noch andere, zum Beispiel die Verrechnungssteuer, die Warenumsatzsteuer, die Stempelabgaben und dergleichen. Es hat sich aber doch gezeigt — und da möchte ich der Anregung beipflichten —, dass es in weiten Kreisen heute nicht mehr verstanden wird, wenn man von der Bezahlung der Wehrsteuer spricht, ganz speziell bei unsern amis romands. On ne voit pas pourquoi nous devrions payer un impôt de défense nationale qui n'aurait plus sa raison d'être.

Es scheint uns also, dass es nicht ungeschickt ist, wenn wir diesen Ausdruck ändern. Die Kommission stimmte in diesem Punkte dem Nationalrat zu. Die neue Bezeichnung «direkte Bundessteuer» wird dann allerdings erst mit dem Ausführungsgesetz zum Verfassungsartikel zur Anwendung kommen. Die entsprechenden Änderungen sind aber im ganzen Artikel 41ter sinngemäss vorzunehmen. Bei den Uebergangbestimmungen dagegen bleibt die Bezeichnung «Wehrsteuer», bis ein neues Ausführungsgesetz zur direkten Bundessteuer vorliegt.

Heimann: Ich möchte meiner Genugtuung darüber Ausdruck geben, dass auch unsere Kommission, die wir zur Beratung der Vorlage über die Finanzordnung eingesetzt haben, etwas flexibler geworden ist. Ich erinnere Sie an die etwas mühsamen Diskussionen in der letzten Session, wo eigentlich alle Anträge, die aus der Mitte des Rates gestellt wurden, abgelehnt wurden, insbesondere mit dem Hinweis, man können nicht ohne weiteres Anträge in Fragen entgegennehmen, die nicht gründlich in der Kommission vorbesprochen worden seien. Wir stellen nun immerhin fest, dass der Nationalrat einige

Anträge aus der Mitte des Rates angenommen hat und sich so viel flexibler gezeigt hat als unser Rat. Ich möchte die Gelegenheit benützen und erklären, dass wir uns die Verhandlungsweise des Nationalrates auch etwas zu eigen machen und nicht glauben sollten, dass nur Vorgekochtes aus der Kommission hier ernsthaft diskutiert werden könne. Die ganzen Beratungen verlieren ja ihren Sinn, wenn es nicht möglich ist, spontan Vorschläge zu unterbreiten.

Nun zum Namen der direkten Bundessteuer. Mir ist es persönlich gleichgültig, ob sie «allgemeine Bundessteuer» oder «direkte Bundessteuer» genannt wird. Es ist viel wichtiger, dass der Name «Wehrsteuer» fällt. Im Bericht des Bundesrates zur Differenzbereinigung wird festgestellt, dass es in der Öffentlichkeit keinerlei Unruhe gegeben hat, obschon wir im Begriffe sind, den Namen zu ändern.

Ich behalte mir vor, zu gegebener Zeit zu einigen Anträgen des Nationalrates das Wort zu ergreifen.

Angenommen — Adopté

Art. 41ter, Abs. 3

Antrag der Kommission

Festhalten.

Mehrheit

Minderheit

(Clerc, Bolla, Vogt)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 41ter, al. 3

Proposition de la commission

Maintenir.

Majorité

Minorité

(Clerc, Bolla, Vogt)

Adhérer à la décision du Conseil national.

Buri, Berichterstatter der Mehrheit: Bei Artikel 41ter haben wir Differenzen bei Absatz 3 und bei Absatz 5, Buchstabe b. Bei den Absätzen 2 und 4 gibt es keine Differenzen.

Bei den Absätzen 3 und 5 geht es um die sachliche Beschränkung oder um die materielle Begrenzung, wie sie auch etwa genannt wird. Der Bundesrat hatte bereits in seiner Vorlage vom 10. September 1969 die Aufhebung dieser Begrenzung auf das Sachliche beantragt. Der Ständerat folgt dieser Empfehlung nicht, weil in unserem Bundesstaat die direkten Einkommens- und Vermögensbesteuerungen als Domänen der Kantone und der Gemeinden gelten müssen. Sie sei deshalb eine sachliche Beschränkung in der Verfassung, sagt man uns, eine Sicherung vor Uebergriffen des Bundes. Das vertreten insbesondere auch kantonale Finanzdirektoren. Man spricht nun von einem Freibrief für beliebige Steuerfestsetzungen, der hier geschaffen würde, falls diese materielle Begrenzung aufgehoben würde. Der Vorort verdächtigt in einem Schreiben, das Sie auch erhalten haben, den Bund, diese Schranke wegräumen zu wollen, weil er einen systematischen Ausbau der Bundessteuern plane. Ich möchte dazu nicht Stellung nehmen; es ist wahrscheinlich dann Herrn Bundesrat Celio freigestellt, sich zu diesem Vorwurf noch zu äussern. Der Gewerbeverband geht sogar weiter; er kündigt bereits den Kampf

gegen diese Vorlage an, wenn diese Beschränkung gestrichen werden sollte.

Andererseits ist in der Kommission auch der ursprüngliche Antrag des Bundesrates unterstützt worden. Sie sehen das hier aus dem Antrag der Minderheit. Herr Bundesrat Celio macht insbesondere geltend, die Aufnahme einer sachlichen Beschränkung in der Verfassung schütze den Steuerzahler und die Kantone vor einem Ueberfordern des Bundes überhaupt nicht. Mit dem Höchstsatz von 9 Prozent schütze man zudem nur die Steuerzahler mit hohem Einkommen, nicht aber die mittleren und untern Einkommensbezüger. Er schilderte auch das Beispiel der juristischen Personen, wo eine Umstellung des heute geltenden Satzes von 3, 3,4 auf 4, 4,3 ganz wesentliche Mehrerträge einbringen würde. Er erinnerte auch daran, dass das Parlament ja die Gesetze selber berate und damit die Möglichkeit habe, immer zu intervenieren, wenn man den Eindruck erhalte, es werde von seiten des Bundes überfordert.

Eine sachliche Beschränkung nur für die Wehrsteuer geht natürlich nicht, es müssen beide Steuern gleich behandelt werden, das heisst, es müsste für Wehrsteuer und Warenumsatzsteuer entweder die sachliche Beschränkung fallen, oder sie müsste aufrechterhalten bleiben. Die Abstimmung in der Kommission hat das Bild ergeben, dass für Festhalten am Beschluss des Ständerates 9 Mitglieder gestimmt haben und für Zustimmung zum Nationalrat, das heisst für die Aufhebung der sachlichen Beschränkung, 3 Stimmen.

M. Clerc: La minorité de la commission vous propose d'adhérer à la décision du Conseil national.

Certes, les arguments de la majorité de la commission ont beaucoup de valeur, et ils sont parfaitement compréhensibles. Dans l'esprit de la majorité, il s'agit de donner une garantie constitutionnelle aux cantons contre les empiétements de la Confédération en matière d'impôts directs. Il s'agit aussi de donner une garantie aux citoyens contribuables contre les exagérations possibles de la fiscalité fédérale, contre les mesures fiscales qui pourraient être prises sur la base de prévisions pessimistes, souvent démenties ultérieurement par les faits.

Mais je vous demande donc, Messieurs: Tous les dangers que l'on dénonce, les dangers contre lesquels on veut se prémunir sont-ils si actuels, sont-ils si réels et inévitables? N'y a-t-il pas une conférence des directeurs cantonaux des finances? N'y a-t-il pas un Parlement qui doit faire tout de même son devoir et peut le remplir. N'y a-t-il pas derrière ce Parlement la menace constante et périodique des élections? N'y a-t-il pas dans ce pays une presse dont l'influence n'est pas négligeable? Dans les constitutions des cantons, il n'est jamais inscrit, à ma connaissance, de taux maximums ou minimums des impôts et je ne pense pas que les citoyens des cantons aient eu lieu de se plaindre de cette situation.

La majorité présente la suppression de la limitation de durée comme un progrès suffisant. En réalité, ce n'est pas un progrès si l'on inscrit dans la Constitution fédérale des taux d'impôts d'une manière durable, «für die Ewigkeit, in saecula, saeculorum». Ces taux, en effet, inscrits sans limitation de durée dans la constitution, ne pourront être modifiés sans revision constitutionnelle. Il seront inscrits pour longtemps, pour toujours et nous aurons autant de peine à nous en débarrasser que nous en avons aujourd'hui pour éliminer les articles confessionnels. C'est dire que ces taux seront extraordinairement durables.

Mes chers collègues, il a fallu quatre ans pour préparer le débat d'aujourd'hui et nous ne sommes pas au bout. Quatre ans de délibérations extra-parlementaires et parlementaires pour modifier un régime financier limité dans le temps. Combien d'années faudra-t-il pour revoir les taux inscrits à titre définitif dans la constitution si nous ne sommes plus pressés par l'approche d'une échéance? La logique veut donc que la disparition de la limite de durée entraîne la disparition des limites matérielles.

D'ailleurs, malgré tout l'intérêt, toute la compréhension et toute la valeur que l'on peut attribuer aux arguments de la majorité, il me semble que c'est sous un autre angle que nous devons aujourd'hui envisager le problème; c'est en effet sous l'angle de la politique économique. Nous assistons à la démobilitation progressive des tarifs douaniers non seulement dans le cadre des organisations auxquelles nous appartenons, mais dans le cadre plus large du GATT. Ces diminutions de tarifs douaniers devront peut-être, un jour, être compensées par des impositions intérieures de la consommation. Or l'inscription des taux dans la constitution rendrait cette adaptation plus que problématique. M. Schaffner, conseiller fédéral, il y a deux ou trois ans, dans une conférence ou dans un article, appelait de ses vœux pour la Suisse une fiscalité plus moderne, c'est-à-dire une fiscalité où l'accent pouvait être mis, si cela devenait nécessaire, sur les impôts de consommation sans aller jusqu'au «Mehrwertsteuer»! Je pense que cette vue est réaliste et qu'il est nécessaire, au moment où nous allons nous approcher de la Communauté économique européenne — et, qui sait, conclure un jour un accord avec cette organisation —, de pouvoir jouer un peu de nos taux d'impôts et modifier dans une certaine mesure le système en vigueur. L'inscription des taux dans la constitution ou, mieux encore, la rigidité de notre système fiscal constituera certainement un obstacle de plus.

Nous constatons, lorsqu'il s'agit d'adhérer à une organisation ou de nous intégrer dans la communauté des peuples, que nous rencontrons bien des obstacles d'ordre constitutionnel. Il y a quelques mois, nous constatons ici que les articles confessionnels ou l'absence du suffrage féminin nous empêchaient d'adhérer à la charte des droits de l'homme. Je suis parfaitement d'avis de maintenir les principes essentiels qui sont à la base de notre vie politique, la neutralité, la démocratie directe, la structure fédéraliste. Au nom du ciel, n'allons pas maintenir des obstacles sur des points qui sont aussi peu fondamentaux que des taux d'impôts! En effet, dans la Constitution fédérale, il y a des principes extrêmement importants dont les limites d'application ne sont pas indiquées par des chiffres: par exemple les articles économiques, le droit foncier, l'aménagement du territoire, qui peuvent conduire à des changements de nos structures beaucoup plus grands et plus profonds que des taux d'impôts, l'AVS. A-t-on jamais songé à inscrire les taux de cotisation de celle-ci dans la constitution?

Souvent dans ce Conseil, on a adopté des vues prospectives, on a ouvert une porte sur l'avenir, on a souligné la volonté de notre pays de collaborer, de coopérer avec les organisations internationales, avec les autres pays, avec la communauté des peuples. Il s'agirait de savoir si cette volonté est purement déclamatoire, si nous voulons vraiment sortir de notre tour d'ivoire ou si, au contraire, nous voulons compliquer inutilement la collaboration de la Suisse avec les autres peuples sur le plan économique.

Pour ces diverses raisons, je vous invite à vous rallier à la décision du Conseil national.

Rohner: Wir haben nach der Frühjahrssession, insbesondere aber nach der in der vergangenen Woche stattgefundenen Sitzung unserer Kommission, für das Geschäft «Finanzordnung» nochmals während einiger Tage Gelegenheit zur Ueberprüfung unserer Positionen und, wenn Sie wollen, zu einer Art Gewissensforschung gehabt.

Am letzten Donnerstag, als unsere Kommission tagte, ist die sterbliche Hülle eines Mannes zu Grabe getragen worden, an dessen Name sich ebenfalls der Versuch einer mehr oder weniger dauerhaften oder zum mindesten längerfristigen Neuordnung der Bundesfinanzen knüpft: Bundesrat Dr. Hans Streuli, der den Reformversuch von 1956 bis 1958 mit einem halben Dutzend Expertenkommissionen, unternommen hat, welche Vorlage, obwohl die zeitliche Geltung von den ursprünglich beantragten 12 Jahren sukzessive auf 10, 8, dann 6 Jahre reduziert worden ist, mit solcherweise stark gestützten Flügeln gerade noch knapp die Volksabstimmung passiert hat. Im Ständerat gehören die Kollegen Daniöth und Lusser und der Sprechende zu den sozusagen letzten Ueberlebenden jener Kommission und jener Zeiten — Zeiten, die ich nicht unbedingt als golden, sondern eher als eisern bezeichnen möchte, weil die Auseinandersetzung mit dem damaligen eidgenössischen Finanzminister und seinen Reformideen nicht immer ein reines Vergnügen dargestellt haben, was sie allerdings auch nicht zu sein brauchen.

Die quantitativen Grössenordnungen des eidgenössischen Finanzhaushalts haben sich seither gewandelt. Die sachlichen und die politischen Probleme, die jeder Versuch einer Neuordnung stellt, sind aber weitgehend die gleichen geblieben. Die Argumente, Thesen und Gegenthesen, die für die eine oder andere Lösung ins Feld geführt werden, haben sich in diesen anderthalb Jahrzehnten kaum geändert. Gleich geblieben sind sich auch die mehr oder weniger pathetischen Berufungen auf Grundsätze, in deren Namen recht kontroverse Dinge verkündet werden. Vielleicht handelt es sich hier auch weniger um Grundsätze als um eine Art verschleppter Traumata, in deren Bann wir alle stehen. Man wird — das kann nicht genug gesagt werden — die sachlichen von den politischen Ueberlegungen trennen müssen. Sachlich, sozusagen finanztechnisch, aber auch verfassungsästhetisch oder gesetzästhetisch wäre meines Erachtens die Lösung des Bundesrates und des Nationalrates vorzuziehen. Ich habe auch in der Kommission versucht, die Rolle des *Advocatus diaboli* zu spielen und einige der landläufigsten und deshalb wohl auch abgegriffensten Argumente gegen den bundesrätlichen Lösungsvorschlag auf ihr richtiges Mass zu reduzieren, einmal die angebliche Gefahr, dass bei einem Wegfall des obligatorischen Verfassungsreferendums die Stimme der Kantone «abgewürgt» werden könnte, wie in einigen Zeitungen zu lesen war, oder der andere Hinweis, den uns beispielsweise Prof. Aubert von Neuenburg, der Heimat unseres verehrten Kollegen Clerc, in seinem «Traité de Droit Constitutionnel Suisse» gab, dass es bei rund 70 angenommenen und 60 verworfenen obligatorischen Verfassungsreferenda nur in vier Fällen, d. h. in 3 Prozent aller Fälle, vorgekommen ist, dass die Ergebnisse der absoluten Zahl der Stimmenden und der Stände einander entgegengesetzt waren, oder die andere Behauptung, dass bei einem Wegfall der sachlichen Beschränkungen der beiden Hauptsteuern in der Bundesverfassung Tür und Tor zu einer «ufer-

losen Ausgabenwirtschaft», zu einer exzessiven Steuerpolitik des eidgenössischen Parlaments geöffnet würden.

Die Initiative, die auf dem Gebiete der Steuerpolitik bisher vom Parlament an den Tag gelegt worden ist, ging nie, in keinem einzigen Fall, in Richtung von Steuererhöhungen, sondern immer nur in Richtung von Steuerensenkungen. Seit der Mitte der fünfziger Jahre ist beispielsweise die reale Wehrsteuerbelastung eines Einkommens von 20 000 Franken ungefähr auf einen Drittel zusammengeschrumpft. Auch auf allen ändern Einkommensstufen sind namhafte nominelle und reale Steuerensenkungen eingetreten. Das sind Argumente des *Advocatus diaboli*, wobei ich auch hier ausdrücklich wiederholen möchte, dass ich beileibe nicht daran denke, den Bundesrat oder unseren verehrten Herrn Finanzminister oder gar seine überaus tüchtige und ideenreiche Steuer- und Finanzverwaltung dem Teufel gleichsetzen zu wollen.

Ich habe durchaus Verständnis für die Absichten des Bundesrates, aus der Aera endloser, unabreissbarer Provisorien, die sich wie eine ewige Krankheit forterben, endlich herauszukommen und eine dauerhafte, den Erfordernissen der finanzpolitischen Zweckmässigkeit und Rationalität entsprechende Ordnung zu verwirklichen. Aber ich glaube nun einmal nicht daran, dass in unserem Bundesstaat auf finanzpolitischem Gebiet, in einem Bereich, in dem dauernd empfindlichste Allergien wirksam sind, *uno-actu*-Lösungen möglich sind. Die Erkenntnis des sachlich Zweckmässigen deckt sich nicht immer mit jener des politisch Möglichen und Realisierbaren, so hoch auch der Preis ist, der dafür bezahlt werden will — auch in diesem Falle. Bismark hat einmal gesagt, dass man wohl die Uhren vorstellen könne, deshalb laufe aber die Zeit nicht schneller. Und eine Politik, die trotzdem diesen Weg gehen will, läuft auf den Versuch hinaus, unreife Früchte von den Bäumen herunterzuschlagen. Ich glaube, das Gewicht der politischen Ueberlegungen, das mit der neuen Finanzordnung, gegenüber dem bisherigen Regime immerhin einige bedeutsame Verbesserungen, insbesondere den Wegfall der zeitlichen Schranken für die beiden Hauptsteuern und damit das Ende der Finanzordnungen auf kurzfristige Kündigung, mit sich bringt, ist nicht zu übersehen und nicht zu verachten. Ich glaube, dass damit für den Augenblick das Mögliche und Erreichbare getan worden ist. Das wiegt schwerer als der sachlich durchaus verständliche, wenn auch etwas ambitiöse Wunsch nach einer Reform an Haupt und Gliedern, für die meines Erachtens die politischen und psychologischen Voraussetzungen noch nicht erfüllt sind. *«Quod fieri potest per pauca, non debet fieri per plura...»* Die Flucht nach vorn — um jeden Preis — ist nicht immer der strategischen Weisheit letzter Schluss.

Das Parlament, vor allem aber eine gerade in diesem Bereich ausserordentlich leicht sensibilisierbare Oeffentlichkeit werden in Fragen der eidgenössischen Finanz- und Steuerpolitik immer «halb zum Beharren geneigt, halb auf Veränderung bedacht» sein. Als Gesetzgeber haben wir zu vermeiden, dass sich auch auf diesem Feld die Extreme im Negativen begegnen und verbünden — Extreme, denen die vorliegende Ordnung entweder viel zu weit geht oder wiederum viel zu wenig weit geht. Ich gestehe Ihnen offen, dass ich aus Gründen der finanzpolitischen Zweckmässigkeit und Transparenz viel lieber der Lösung des Bundesrates und des Nationalrates zustimmen würde, dass ich mich aber in der heutigen Situation, unter den heutigen Umständen und in der jetzigen Phase der Verhandlungen aus ernsthaften

politischen und psychologischen Gründen, im Interesse der Finanzordnung selbst, im Interesse der Verwirklichung eines bescheidenen, aber immerhin beachtenswerten Bouquets von Verbesserungen unseres Finanzsystems, für die Lösung der Kommissionsmehrheit entschieden habe. Von Napoleon stammt der nüchterne, fast zynische Ausspruch, dass ein lebender Tambour mehr wert sei als ein toter Kaiser. Er musste es schliesslich wissen. Das hat nichts mit Verzagtheit, mit mangelndem Mut zu tun, wie dies gelegentlich behauptet wird, sondern entspringt der verantwortlichen Sorge um das Schicksal dieser Finanzordnung. Wie immer übrigens die Verhandlungen ausgehen werden, wie immer das endgültige Resultat der parlamentarischen Beratung aussehen wird, werde ich mich in der öffentlichen Auseinandersetzung für die Finanzordnung mit aller Kraft einsetzen.

Ich beantrage Ihnen im Sinne des Mehrheitsantrages der Kommission, die sachlichen Beschränkungen der beiden Hauptabgaben gemäss Artikel 41ter, Absatz 3 und 5 beizubehalten.

Bachmann: Ich bin mir ebenfalls bewusst, dass es weder der Uebung noch der Tradition unseres hohen Hauses entspricht, im Differenzbereinigungsverfahren noch grosse Reden zu halten. Ich möchte deshalb schlicht und einfach zu zwei Behauptungen noch kurz Stellung nehmen, die immer und immer wieder erhoben werden, und die neuerdings mit besonderer Lautstärke erhoben worden sind.

Erstens einmal, es sei ein Trugschluss, wenn man behaupte, die sachliche Begrenzung in der Verfassung, d. h. die Maximalansätze von 9 Prozent für die natürlichen Personen und von 8 Prozent für die juristischen Personen schützten weder die Kantone noch den Bürger. Ich bin sehr froh, dass Herr Kollega Clerc, ein sonst sehr schätzenswerter Kollege, in seiner Minderheitsbegründung das nicht behauptet hat. Er hat erklärt, es sei durchaus begreifbar, wenn man sagte, eine sachliche Begrenzung schütze die Kantone und den Steuerzahler. Ich habe absolut diese Auffassung. Diese sachliche Begrenzung schützt nicht nur den Reichen, nicht nur denjenigen mit einem Einkommen von über Fr. 184 000.—, sondern schützt alle, sonst hätten sich offenbar sämtliche Kantonsregierungen, die das beantragt haben, geirrt. Es ist doch für mich vollständig klar, dass im Rahmen dieser sachlichen Begrenzung dann auf dem Bundesgesetzgebungswege unsere Bundessteuer organisch ausgestaltet werden muss für die mittleren und auch für die unteren Einkommen im Rahmen dieser maximalen Begrenzung.

Zweite Bemerkung — und die hat mir immer einen grossen Eindruck gemacht —: Maximalansätze zahlen gehörten nicht in die Verfassung. Ich möchte nicht untersuchen, ob die ausländischen Staaten, mit denen man operiert, den gleichen föderativen Staatsaufbau haben wie wir in der Schweiz. Ich möchte auch nicht näher untersuchen, ob der Einwand, auch in den Kantonen seien diese Maximalsätze in der Verfassung nicht verankert, stimmt, da sehr viele Kantone das obligatorische Gesetzesreferendum haben. — Ich möchte mich heute — und das ist ein Glücksfall für mich — berufen auf einen währschaften Staatsrechtslehrer. Ich habe in der ersten Runde unserer Debatte mich bezogen auf die Professoren Höhn und Keller, auf diese Steuerspezialisten von St. Gallen. Diese Meinungsäusserung ist nicht überall gut aufgenommen worden. Ich habe gemerkt, dass Herr Bundesrat Celio grösseres Vertrauen hätte beispielsweise

zum verstorbenen Staatsrechtslehrer und Steuerspezialisten Prof. Max Imboden in Basel. Ich habe mir deshalb die Mühe genommen, seine Aufsätze und seine Abhandlungen ein bisschen zu studieren und nachzulesen. Ich freue mich, dass ich in seiner Abhandlung, betitelt «Die Grundfragen der eidgenössischen Finanzreform» erschienen 1956, folgende Stellen gefunden habe, also von Prof. Dr. Max Imboden, dem bekannten Staatsrechtslehrer, Steuerspezialisten und auch Politiker. Er schreibt in dieser Abhandlung unter dem Titel «Die Festlegung der Steuersätze»:

«Nicht als taktisches Zugeständnis, sondern aus grundsätzlichen Ueberlegungen sind die Maximalsätze der Bundessteuer in die Verfassung zu verweisen. Wird schon die Gemeinschaftsform des Stockwerkeigentums gewählt, dann muss die Hausordnung des gemeinsam benutzten Gebäudes durch das Grundgesetz bezeichnet sein. In der Abgrenzung der gliedstaatlichen und der zentralstaatlichen Kompetenzsphäre liegt eine der Hauptfunktionen jeder Föderativverfassung. In das Grundgesetz aufzunehmen sind freilich nur die Maximalsätze. Bei ihrer Festlegung wäre davon auszugehen, dass bei der gebotenen Degression der Sätze nach unten ein Gesamtertrag der Bundessteuer in der Grössenordnung eines Prozentes des Volkseinkommens erreichbar sein sollte.»

Ich glaube, wenn wir die sachliche Begrenzung in unserer Verfassung in diesen Sätzen, die nun vorgesehen sind, festlegen, dann befolgen wir in der Praxis das Vermächtnis unseres verstorbenen ehemaligen Nationalratskollegen Prof. Max Imboden. Denn ich stelle fest, dass die Wehrsteuer das letzte Jahr bereits 870 Millionen Franken ausgemacht hat; wenn wir diese Verbesserung und die vorgesehenen Entlastungen berücksichtigen, glaube ich, können wir sagen: mit der Festlegung der Sätze im bekannten Ausmasse schaffen wir eine Wehrsteuer, die inskünftig ungefähr — wenigstens heute und morgen und in den kommenden weiteren Jahren — einem Prozent unseres Volkseinkommens entspricht. Das sind die Gründe, insbesondere auch staatsrechtlich betrachtet, die mich veranlassen, Ihnen ebenfalls und neuerdings zu beantragen, an der sachlichen Begrenzung der Wehrsteuer und demzufolge auch der Warenumsatzsteuer festzuhalten.

Hofmann: Herr Bundesrat Celio hat in der Kommission unter anderem ausgeführt, dass der zeitlichen Beschränkung grössere Bedeutung beizumessen sei als der sachlichen. Ich pflichte dieser Auffassung bei und bedaure es heute noch, dass gerade unser Rat Hand dazu geboten hat, die zeitliche Beschränkung zu beseitigen. Nun besteht aber hier keine Differenz mehr, so dass darüber nicht mehr zu diskutieren ist.

Andererseits erlaube ich mir doch zu bemerken, dass diejenigen, die für die Beseitigung der zeitlichen Begrenzung eingestanden sind, heute nach meinem Dafürhalten nicht legitimiert sind, derart vehement und unter massiven Drohungen für eine sachliche Beschränkung einzustehen, wie das teilweise geschehen ist. Im übrigen darf ich wohl für sämtliche Kommissionsmitglieder feststellen, dass die sehr massiven Trompetenstösse von aussen keinerlei Einfluss auf die Willensbildung der Kommission ausgeübt haben. Sie hätten eher das Gegenteil bewirken können, wenn dafür die Voraussetzungen vorhanden gewesen wären.

Nun kann aber meines Erachtens die Beseitigung der zeitlichen Schranken nicht einfach auch die Beseitigung

der sachlichen Beschränkungen nach sich ziehen. Die sachlichen Schranken haben ihre Bedeutung, und sie retten einiges von dem, was mit der zeitlichen Beschränkung erreicht werden wollte. Es handelt sich keineswegs nur um Verfassungskosmetik. Wie ausgeführt worden ist, kommt den Bestimmungen über das Verhältnis Bundessteuern/kantonale Steuern in einem Bundesstaat wesentliche Bedeutung zu.

Nun einige Worte dazu, was mich und meine politischen Freunde veranlasst, für die Beibehaltung der sachlichen Schranken einzustehen. In etwa wird damit die subsidiäre Stellung der Wehrsteuer aufrechterhalten. Niemand verlangt jetzt die Beseitigung der Wehrsteuer, aber deren Verewigung gerade in diesem Momente, wo auf diesem Gebiet alles im Fluss ist, wo in absehbarer Zeit grundsätzliche strukturelle Aenderungen wahrscheinlich sind, erachten wir als nicht richtig. Die Beseitigung der sachlichen Beschränkungen würde damit weitgehend eine Aufhebung des bisherigen föderalistischen Systems zwischen Bundessteuern und kantonalen Steuern bedeuten, und das ohne Neuregelung der grundlegenden Begehren seitens der Kantone und der Föderalisten. Ich denke dabei an das wesentliche Problem des Finanzausgleichs, an die Steuerharmonisierung usw. Mit der Beseitigung der zeitlichen und der sachlichen Schranken würde im Zuge einer Mini- oder Midi-Reform der Bund alles erreichen, die Kantone würden weiterhin die Wartenden und die Hoffenden bleiben.

Im Gegensatz zu Herrn Bundesrat Celio bin ich der Auffassung, dass die Beibehaltung der sachlichen Schranken keineswegs eine moderne Lösung der Probleme Finanzausgleichssteuerharmonisierung hindern, sondern eher fördern würde, weil die sachlichen Schranken und damit auch eine gewisse zeitliche Begrenzung einen Einfluss auf Finanz- und Steuerverwaltung auszuüben in der Lage wären, rasch und intensiv an die Lösung der grundsätzlichen Probleme zu gehen. Die Beseitigung der sachlichen Schranken würde eine grundlegende Veränderung des Verhältnisses zwischen Bundesfiskus und Souverän bringen. Solange die sachlichen Schranken in der Bundesverfassung existieren, haben wir das obligatorische Referendum. Dieses übte bis anhin einen Einfluss auf Zurückhaltung seitens des Bundes aus, indirekt vielleicht auch auf ein Masshalten in den Bundesausgaben, ohne dass dabei dem Bunde die erforderlichen Mittel zur Lösung seiner Aufgaben verwehrt worden wären. Mit der Beseitigung der sachlichen Schranken hätten wir in bezug auf die Ansätze künftighin nur noch das fakultative Referendum, und wir alle wissen, dass auf diesem Gebiete viel mehr als die Parteien die Wirtschafts- und Interessenverbände in der Lage sind, aktiv zu werden. So würde das bisherige, im wesentlichen staatspolitische Problem auf ein mehr steuerpolitisches und interessenpolitisches Problem reduziert.

Ich pflichte sodann Herrn Kollega Bachmann bei, dass die Beibehaltung der sachlichen Schranken einen gewissen Schutz des Steuerzahlers und damit der Kantone bewirkt. Zugegeben, der Maximalansatz in der Verfassung schützt im wesentlichen nur die hohen, grossen Steuerzahler mit Einkommen von über 184 000 Franken. Aber auch diese Steuerzahler sind Menschen, stellen kein Freiwild dar. Doch nicht dieses Moment steht im Vordergrund, sondern dasjenige, dass die Kantone daran interessiert sind zu wissen, wie stark der Bund über die Wehrsteuer die hohen Einkommen erfassen kann, damit die Kantone hier im Rahmen des Zumutbaren und Tragbaren zugreifen können. Solange nicht eine grund-

legende Regelung zwischen Bund und Kantonen getroffen ist, sind die Kantone interessiert daran, zu wissen, wie der Bund die hohen Einkommen erfasst.

Und nun eine letzte Bemerkung. Herr Kollege Rohner hat ausgeführt, dass die Beibehaltung oder Streichung der sachlichen Schranken ein Politikum geworden ist. Ich bin mit ihm der Auffassung, dass es sich nicht lohnt, wegen der sachlichen Schranken die ganze Reform aufs Spiel zu setzen und damit das, was die Vorlage für viele Steuerzahler — ich denke vor allem an die Beseitigung der kalten Progression — an Vorteilen bringt. Wir wissen, dass der Vorlage sehr starke Opposition erwachsen würde, wenn die sachlichen Schranken gestrichen würden. Ich glaube, das lohnt sich nicht. Im Gegenteil, aus den dargelegten Gründen bin ich der Ueberzeugung, dass es heute noch, bis zu einer endgültigen Regelung, richtig ist, sie beizubehalten. Die Vorlage, wie sie aus der ständerätlichen Kommission hervorgegangen ist, würde es mir und meinen Freunden erlauben, für die Vorlage einzustehen und sie gutzuheissen; wie es bei Beseitigung der sachlichen Schranken sich verhalten würde, würde die Zukunft erweisen.

Ich beantrage Ihnen aus diesen Ueberlegungen ebenfalls, mit der Kommissionsmehrheit für Beibehaltung der sachlichen Beschränkungen zu votieren.

Vogt: Gestatten Sie auch einem deutschsprechenden Vertreter der Minderheit, ein Votum abzugeben. Die ständerätliche Kommission hatte, wie heute das Plenum es tun muss, mit dem Nationalrat verschiedene Differenzen zu bereinigen. In der Kommission hat eigentlich nur eine einzige Differenz grössere Wellen geworfen. Ähnlich wird es sich hier im Rate verhalten. Das beschlägt die Frage der Verankerung oder Nichtverankerung der sachlichen Beschränkung in der Verfassung. Die interessante Diskussion in der Kommission hat meine Ansicht in dieser Angelegenheit nicht nur nicht erschüttert, sondern ich bin in der Ueberzeugung bestärkt worden, dass der Bundesrat, insbesondere Herr Bundesrat Celio, die besseren Trümpfe in der Hand hält. Besonders hat mich gefreut, dass Herr Bundesrat Celio bereit war, diese Trümpfe auszuspielen, trotzdem die Situation selbst in seinen eigenen politischen Gefilden zum Teil nicht gut ist. Das bedeutet nun wirklich Handeln nach bestem Wissen und Gewissen! Wegen dieser unbeirrbareren Haltung ist dann er und das Finanz- und Zolldepartement von interessierten Kreisen der Hartnäckigkeit geziehen worden.

Nun komme ich auf die Gründe zu sprechen, warum nicht nur die zeitliche Befristung, sondern auch die sachliche Beschränkung fallengelassen werden sollte. In einem Schreiben des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, des Schweizerischen Gewerbeverbandes, des Zentralverbandes Schweizerischer Arbeitgeberorganisationen und der Schweizerischen Bankiervereinigung, das gestern auch den Nichtmitgliedern der Kommission ausgeteilt worden ist, war der Satz zu lesen: «Es ist offensichtlich, und die Hartnäckigkeit, mit der vom Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement auf den Wegfall dieser Beschränkung hingearbeitet wird, bringt den Beweis dafür, dass ein systematischer Abbau der Bundessteuern angestrebt wird.» Es wird also von systematischem Abbau der Bundessteuern gesprochen. Drei Zeilen weiter oben wird diese Befürchtung in folgender Weise unterstrichen: «Nur ein obligatorisches Referendum mit seinem Ständemehr kann die Gewähr dafür bieten, den Tendenzen auf kaum mehr aufhaltbare zusätzliche Steuerbelastungen einen Riegel zuschieben.» Wie

steht es nun mit diesen Tendenzen der kaum mehr aufhaltbaren zusätzlichen Steuerbelastungen? Meines Wissens — das ist schon angetönt worden — sind in den letzten Jahren und Jahrzehnten keine Steuererhöhungen, sondern nur Steuerreduktionen erfolgt. Eine Reduktion tritt auch diesmal ein.

Ähnlich gelagert ist der vielgehörte Einwand, die direkten Steuern seien Sache der Kantone und der Gemeinden. — Auch hier wollen wir die Tatsachen nicht ignorieren. Nach fünfzigjährigem Bestehen der direkten Bundessteuer ist ihre weitere Existenz wohl kaum ernsthaft anzuzweifeln. Ihre Nichtexistenz wird auch zukünftig blosser Wunschtraum bleiben.

Breitesten Raum bei allen Diskussionen nahm und nehmen angebliche föderalistische Bedenken ein. Ich habe diesbezüglich einen Satz aus den Kommissionsverhandlungen festgehalten, der in gutem Glauben und aus ehrlicher Ueberzeugung ausgesprochen wurde. In einer Kommissionssitzung kann zwar nicht alles auf die Goldwaage gelegt werden. Trotzdem muss hin und wieder an solchen Aussagen eine Retouche vorgenommen werden, so auch hier. Dieser Satz lautete: «Das Fallenlassen der sachlichen Beschränkung bedeutet den Abbau aller föderalistischen Schranken.» Ich habe schon in der Kommission erklärt, diese These können nicht unwidersprochen bleiben, denn in dieser Form enthält sie die Behauptung, wer der Auffassung des Bundesrates beipflichtete, leiste dem Abbau aller föderalistischen Schranken Vorschub. Eine solche Behauptung geht offensichtlich grundsätzlich zu weit, trifft materiell nicht ins Schwarze. Leben und Sterben des Föderalismus in der Schweiz hängen bei weitem nicht von dieser Vorlage ab. Kollege Rohner hat das auch angetönt. Die Grundlagen unseres Föderalismus sind doch solider. Die Schweiz muss auch in Zukunft föderalistisch sein, oder sie wird überhaupt nicht sein. Auf dieser soliden föderalistischen Grundlage finden wir uns alle. Aus dieser Erkenntnis heraus erwächst der unverrückbare staatspolitische Grundsatz des Föderalismus. Den Föderalismus als Prügelknaben hinstellen, wo er es nicht sein kann, dient dem Föderalismus nicht.

In materieller Hinsicht wird geltend gemacht, der Bund überborde — auch dieses Wort ist gebraucht worden —, die Kantone würden über kurz oder lang ausgehöhlt. Wie sieht diese Aushöhlung aus? Der vor uns liegende Entwurf wird allgemein, durch die Streichung der Progression, 150 Millionen Franken weniger Einnahmen bringen. Herr Bundesrat Celio möge mich korrigieren, wenn ich hier falsche Zahlen nenne. Diese angebliche Aushöhlung wirkt sich indirekt zugunsten der Kantone aus. Das ist eines unter anderen Beispielen. Auf einen Umstand sei noch hingewiesen. Zwei Aengste beherrschen nämlich bei zahlreichen Bürgern das Feld. Einmal: Auf die Kantone werde zu wenig Rücksicht genommen, dem Bunde werde zu leichtfertig gegeben.

Die Praxis sieht etwa folgendermassen aus: In Artikel 10 hat der Bundesrat vorgeschlagen, die Provision der Kantone am Reinertrag der Verrechnungssteuer von 6 auf 10 Prozent zu erhöhen. In der ständerätlichen Kommission ist dieser Prozentsatz auf 12 Prozent erhöht, also verdoppelt worden. Die Föderalisten aller Schattierungen, ich eingeschlossen, haben ohne Murren zugestimmt. Die 12 Prozent passierten zustimmend den Ständerat, die nationalrätliche Kommission und den Nationalrat. Angesichts der Aufgaben, die dem Bund kontinuierlich neu und zusätzlich überbunden werden — Kollege Graf hat gestern bei Behandlung des Geschäfts-

berichtes der SBB von gewaltigen Aufgaben gesprochen. Er hat recht, wenn wir an das Hochschulwesen, den Strassentunnelbau, das Krankenkassenwesen, das Sozialfürsorgewesen usw. denken. Ich sage, dann begegne ich der Meinung mit etwelcher Reserve, die wörtlich so ausgedrückt wurde: Es ist Aufgabe der Ständekammer, bremsend zu wirken. Tragen wir alle gemeinsam Sorge zu einem echten und wahren Föderalismus, hüten wir uns aber davor, dem Bund gegenüber immer dann Föderalisten zu mimen, wenn es ums Geben, und den handfesten Zentralisten zu markieren, wenn es ums Nehmen geht.

Kollega Bachmann hat wegen des Einbaus der sachlichen Begrenzung gesprochen, und er hat den verstorbenen Herrn Professor Imboden zitiert. Ich kann es mir nicht verkneifen, als Nichtjurist dennoch eine Betrachtung anzustellen. Es ist ja so bei uns — und das ist recht —, dass jede Vorlage, die in Beratung gezogen wird, eine eingehende Ueberprüfung in bezug auf ihre verfassungs- und gesetzesmässige Kosmetik erfährt. Das geht in Ordnung und ist vollständig richtig in einem Rechtsstaat. Nun aber darf man doch fragen, neben der Aeussereung des Herrn Professors Imboden, wie steht es im vorliegenden Fall mit der Verfassungskosmetik? Da stellen wir nun wirklich fest: Es gibt 25 kantonale Verfassungen; in keiner dieser kantonalen Verfassungen stehen steuertechnische oder steuertarifarisches Details. Sie werden auch in keiner Verfassung eines europäischen Landes derartige verfassungswesensfremde Details finden. Der Bundesrat, meine ich, ist im Bestreben zu unterstützen, endlich von einem 50jährigen Provisorium zu einer definitiven Ordnung überzugehen. Ich habe mit höchstem Interesse den Ausführungen des Kollegen Rohner zugehört. Schade, dass er den letzten Schritt nicht getan hat. Ich habe den Eindruck erhalten, er stehe eigentlich verstandesmässig, vielleicht sogar in seinem Herzen, dem Bundesrate näher, er würde lieber dem Bundesrate folgen, er erklärt aber, die heutige Situation sei nicht ganz reif, man müsse sich hüten, unreife Früchte von den Bäumen zu pflücken. Ich frage nun aber doch: Ist es eine unreife Frucht, die man endlich, nach 50 Jahren, von einem Baum herunterholen will?

Es ist von der Steuerharmonisierung gesprochen worden. Ständerat und Nationalrat wollen durch die Gutheissung einer diesbezüglichen Motion den Gedanken der Steuerharmonisierung einen Impuls verleihen. Der Gerechtigkeit und der geschichtlichen Wahrheit halber sei aber doch gesagt: Nicht der Bund allein, auch die Kantone tragen an der bisherigen Retardierung ihren Anteil an Mitverantwortung. Das Beharren auf den Einbau der sachlichen Beschränkung in die Verfassung erleichtert keinesfalls, sondern erschwert die Vorarbeiten meiner Meinung nach zu einer Steuerharmonisierung zwischen Kantonen und Bund. Alles in allem, es fällt mir bei diesem Geschäft wirklich leicht, mich den Intentionen des Nationalrates und damit des Bundesrates anzuschliessen, und ich empfehle Ihnen, dem Antrag der Minderheit zu folgen.

Bodenmann: Ich pflichte den Ausführungen des Kommissionspräsidenten und der Kollegen Rohner, Bachmann und Hofmann in bezug auf die Notwendigkeit, an der sachlichen Beschränkung bei der Wehrsteuer und der Warenumsatzsteuer festzuhalten, bei. Ich möchte bereits Gesagtes nicht wiederholen, sehe mich aber doch veranlasst, zu den im Bericht des Bundesrates enthaltenen Argumenten, die heute hier auch von

den Herren Kollegen Clerc und Vogt vorgetragen wurden, einige kurze Bemerkungen anzubringen.

Es wird behauptet, die verfassungsrechtliche Verankerung der Höchstsätze bei der Wehrsteuer gebe nur den Personen, die zu den Höchstsätzen besteuert werden, eine verfassungsrechtliche Garantie, nicht aber den Pflichtigen mit niedrigeren Einkommen. Die Gefahr, dass bei den niedrigeren Einkommen angehoben würde, besteht, von der Politik her gesehen, sicher nicht. Eine Interpretationsmöglichkeit nach Meinung des Bundesrates stände auch in Widerspruch zu den Gesetzes- bzw. Verfassungsmaterialien.

Ein weiterer Hinweis im Bericht, der von Herrn Kollega Vogt ebenfalls angezogen wurde, geht dahin, dass in keiner Kantonsverfassung Steuersätze zu finden seien. Hier wird nur ein formaler Vergleich gemacht, nicht ein materieller. Es geht doch darum, ob die Bürger in den Kantonen und im Bunde, ohne auf ein Referendum angewiesen zu sein, die Steuersätze auf dem Wege der Gesetzgebung bestimmen können. Die Mehrzahl der Kantone, in denen drei Viertel unserer Gesamtbevölkerung lebt, kennen für die Steuern das obligatorische Gesetzesreferendum. Mit andern Worten, der Bürger bestimmt dort ohne Referendum die Steuersätze. Hinzu kommt noch, dass das Mitbestimmungsrecht der Kantonsbürger noch dadurch verstärkt ist, dass vielerorts Ausgabenbeschlüsse von einer gewissen Höhe zur Annahme oder zur Verwerfung unterbreitet werden müssen. Ein Vergleich mit der Situation in den Kantonen muss also, entgegen der Auffassung von Herrn Kollega Vogt, zum Schlusse führen, dass die Rechte der Kantone und der Bürger nicht weiter abzubauen seien; dass ein Vergleich mit den Verfassungen der Nachbarländer, der vom Bundesrat ebenfalls angestellt wird, abwegig ist, ist in diesem Gremium sicher nicht zu begründen. Herr Kollega Bachmann hat bereits eine entsprechende Bemerkung gemacht. Die sachlichen Schranken, wie sie von unserem Rate beschlossen wurden, sind kein Hindernis für die Schaffung einer modernen, den heutigen Erfordernissen entsprechenden Gesetzgebung. Die Flexibilität der Sätze ist so gross, dass man nicht mehr von Verfassungsfesseln sprechen kann. Fachleute haben errechnet, dass nach den Beschlüssen unseres Rates, in Berücksichtigung der Rabatte, ganz erhebliche Erhöhungen und Höchstbelastungen verwirklicht werden können (bei natürlichen Personen plus 37,5 Prozent, bei juristischen Personen plus 22,2 Prozent). Bei dieser Situation besteht nach meiner Meinung einfach kein sachlicher Grund mehr, das Ständemehr in dieser sehr wichtigen Sache auszuschalten und das bereits stark eingeengte Entscheidungsrecht der Bürger mit der Referendumshürde noch zu erschweren. Ich bin daher für Festhalten an den sachlichen Schranken.

Nänny: Wenn ich sonst mit Herrn Kollega Vogt zu meiner Rechten nicht immer einiggehe, so muss ich ihm diesmal doch zustimmen. Ich möchte kurz drei Argumente darlegen, die mich zu diesem Entschluss bringen.

1. Ich teile die Befürchtungen nicht, dass bei Wegfall der sachlichen Begrenzung der Warenumsatzsteuer und der jetzigen direkten Bundessteuer die letztere zum Nachteil der Kantone überhandnehmen werde. Heute schon das Gegenteil zu behaupten, heisst nichts anderes, als unserer Referendumsdemokratie im allgemeinen und dem Parlament im besondern die Fähigkeit abzuspochen, auf dem Wege der Gesetzgebung einen gerechten

Ausgleich der Lasten zu schaffen. Wenn auch gesagt wird, damit würden die Bundessteuern zu einem Gegenstand regelmässiger und laufender politischer Auseinandersetzungen, so will ich diese Annahme nicht rundweg ausschliessen, aber doch die Frage stellen, ob nicht die gleiche Situation gerade in sämtlichen Kantonen als Selbstverständlichkeit besteht und wesentlich dazu beiträgt, das politische Gespräch wachzuhalten. Diese Auseinandersetzung zu fürchten, hiesse das Vertrauen in das Parlament aufzugeben und das politische und demokratische Gespräch vermeiden zu wollen. Es sind aber die politischen Auseinandersetzungen, die unsere Demokratie wach und gesund erhalten.

2. Eines der Ziele der gegenwärtigen Finanzreform ist, die Belastung durch die Einkommens- und Vermögenssteuern einerseits und die Verbrauchssteuern andererseits in ein Verhältnis zu bringen, das unserer wirtschaftlichen Konkurrenzfähigkeit besser entspricht. Dieses Verhältnis ist heute tatsächlich etwas gestört. Die wirtschaftliche Lage kann sich aber, besonders im Hinblick auf einen engeren europäischen Zusammenschluss, laufend ändern. Dies bedingt eine gewisse Beweglichkeit in der Bemessung der beiden Steuerarten. Ist es demnach sinnvoll, diese notwendige Beweglichkeit durch verfassungsmässig begrenzte Steuersätze zu beschränken und jede Anpassung nur über den beschwerlichen Weg der Verfassungsrevision zu ermöglichen, statt eben das Gegenteil anzustreben?

3. Sind wir Schweizer nicht ein eigenartiges Volk? Wir bilden es uns nicht nur ein, wir sind es. Beweise dafür haben wir in letzter Zeit genug. Wir bilden uns heute aber auch ein, ein Zusammenleben sei nur möglich, wenn wir als einziges Land der Erde die Sätze unserer Steuern in unserem Grundgesetz, in der Verfassung, festlegen.

Aus diesen Gründen stimme ich für die Minderheit.

Luder: Ich unterstütze den Minderheitsantrag, und zwar deshalb, weil ich der Meinung bin, dass die Verankerung von Höchstsätzen in der Verfassung falsch ist, da sie nicht Verfassungs-, sondern Gesetzescharakter haben. Herr Kollega Bachmann hat zwar mit beredten Worten und mit Hinweis auf das Vermächtnis von Herrn Professor Imboden das Gegenteil behauptet. Ich möchte meinem lieben Freund Ernst Bachmann sagen: Hätte er doch immer auf Professor Imboden gehört! In der letzten Session habe ich mich krampfhaft bemüht, mit einem Hinweis auf ein Zitat des gleichen Professors ihn davon zu überzeugen, dass die zeitlichen Schranken fallen sollten. Er ist mir nicht gefolgt und ist nicht auf die Argumentation von Herrn Professor Imboden eingetreten. Sie sehen daraus: Mit den Professoren ist es schön; immer zur rechten Zeit und am rechten Ort stellt sich ein Zitat ein!

Ich bin mir bewusst, dass in unserer Verfassung nicht nur grundlegende, verfassungswürdige Dinge stehen; sonst wäre wahrscheinlich das Verbot des Hausierens mit geistigen Getränken nicht in unseren Grunderlass hineingekommen. Wir dürfen aber doch nicht vergessen, dass wir hier, in dieser Materie, im ersten Abschnitt der Verfassung unter «Allgemeine Bestimmungen» stehen, also in einem Kapitel, wo die Kompetenzzuscheidungen zwischen Bund und Kantonen zu finden sind. Was heisst das für die Bundessteuern? Es muss in der Verfassung stehen, wer eine Steuer erheben darf, wie man sie nennt und wie gross der Anteil der Kantone an dieser Bundessteuer ist. Soweit ist die Verankerung in der Verfassung

zweifelloos notwendig. Dass aber tarifarische Beschränkungen hineinkommen, ist weder notwendig noch nach meiner Meinung zeitgemäss. Wir sprechen immer davon, dass wir unsere Institutionen der Entwicklung anpassen sollten. Wir schrecken aber jedes Mal, wenn es darum geht, davor zurück. Ich weiss, dass wir Eidgenossen wie brüllende Löwen gestürzt kommen, wenn wir an den Moneten gekürzt werden. Das ist eine altbekannte Tatsache. Aber warum, wenn die Löwen brüllen, jedesmal die Verfassung strapaziert werden soll, sehe ich nicht ein. Ich weiss, dass auch durch das Volk gelegentlich Bestimmungen in die Verfassung hineinkommen, die nicht Verfassungsqualifikation haben. Das ist der Ausfluss der Tatsache, dass wir die Gesetzesinitiative nicht kennen. Aber wir als Parlament, so scheint mir, dürfen und sollen zwischen Gesetzes- und Verfassungscharakter unterscheiden. — Die schwerwiegendsten Bedenken könnten von der föderalistischen Seite her stammen, aber sie scheinen mir nicht grundsätzlicher Natur zu sein. Der Verfassungsschutz, nach Antrag der Mehrheit, besteht ja nur darin, dass der Höchstsatz nur durch Verfassungsänderung revidiert werden könnte. Dagegen wäre es ohne weiteres möglich, auf dem Gesetzgebungswege die Sätze beliebig zu senken, also den Kantonen sogar weniger Ertrag zuzuteilen. Man mag das als Theorie ansehen. Tatsächlich ist es aber möglich.

Der föderalistische Aspekt beschränkt sich doch auf die Hoffnung, dass die Ständesstimmen im Falle einer Abstimmung gewisse Tendenzen verhindern könnten. Es geht also heute nicht um grundsätzliche, sondern um praktische Ueberlegungen; man erachtet das Erfordernis der Ständemehrheit als Sicherung gegen allfällige Gelüste auf Erhöhung der Höchstsätze. Im Grunde genommen trauen wir uns — dem Parlament — und auch dem Volk, als Referendums-Souverän ohne Ständesstimmen, nicht zu, die nötige Selbstbeherrschung in dieser Materie auszuüben. — Es geht um eine Ermessensfrage. Diese scheint mir aber im Zeitalter, wo wir flexibler vorgehen sollten, nicht mehr derart wichtig zu sein, und darum empfehle ich Ihnen, nicht eine Flucht nach vorne — von Flucht kann überhaupt nicht mehr gesprochen werden —, sondern einfach nicht aus taktischen Gründen immer wieder eine Flucht in die Verfassung anzutreten. Daher stimme ich dem Minderheitsantrag zu.

Heimann: Ich habe den Eindruck erhalten, dass unser Kommissionspräsident sich von der Entscheidung der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Gewerbeverbandes beeindruckt liess. Der Gewerbeverband hat wohl angekündigt, er werde einen grossangelegten Abwehrkampf gegen diese Vorlage entfachen, wenn die sachliche Beschränkung aus der Verfassung herausgenommen würde. Nun wird aber auch der Gewerbeverband bei der Beschlussung dieser Parole daran denken, dass sehr viele seiner Mitglieder auch in den Genuss einer Steuerermässigung kommen werden. Auch die Delegierten des Gewerbeverbandes werden sich daher überlegen, ob sie ihr Nein mit einem höhern Steuerbetrag auszugleichen gewillt sind.

Den Herren Rohner und Bachmann möchte ich die Frage entgegenhalten, ob es wirklich angezeigt ist, dass sich die Kantone noch bemühen müssen, dass der Bund nicht genügend Mittel erhält, um die immer grösser werdenden Ansprüche der Kantone erfüllen zu können. Irgendwoher muss der Bund sein Geld nehmen. Die Herausnahme der sachlichen Begrenzung ist kein Freibrief für den Bundesrat. Sie glauben wohl selbst nicht an diese

Mär. Das Parlament wird in der Lage sein, darüber zu wachen, dass die Steuerverfügungen des Bundes in dem Rahmen bleiben, in den sie gehören.

Mit Kollege Hofmann bin ich einverstanden, dass Drohungen fehl am Platze sind. Ich möchte aber meinen geschätzten Kollegen Hofmann einladen, sich nicht von Drohungen, sondern von der Einsicht leiten zu lassen — auch wenn diese Einsicht erst nach einem Beschluss des Nationalrates kommt. Kollege Hofmann fürchtet die Verewigung der Wehrsteuer. Wer in diesem Saal glaubt nun wirklich daran, dass der Bund irgend einmal auf direkte Bundessteuern verzichten könnte! Wir alle stellen immer grössere Forderungen an den Bund, also wird er die direkte Bundessteuer ewig erheben müssen. Ich glaube nicht, dass man auf den Ausweg kommen kann, wonach der Bund seine Finanzbedürfnisse durch Erhöhung der Warenumsatzsteuer befriedigen müsste.

Kollege Hofmann fürchtet ebenfalls den massiven Kampf gegen die Vorlage. In dieser Hinsicht muss ich ihm das gleiche sagen, was ich in bezug auf die Drohung des Gewerbeverbandes ausführte. Auch seine Partei wird einer Vorlage zustimmen, die ihren Mitgliedern gewisse Steuerermässigungen bringt. Ich glaube deshalb, es wäre auch für Kollege Hofmann und seine Gesinnungsfreunde einfacher, dem Nationalrat schon jetzt zuzustimmen. Sie können sich damit ersparen, in den Zwiespalt zu kommen, der Theorie zuliebe auf handfeste Steuererleichterungen zu verzichten.

Auch ich empfehle Ihnen daher, dem Beschluss des Nationalrates schon heute und nicht erst in der zweiten Runde der Differenzvereinbarungen zuzustimmen.

M. Guisan: Le sujet est un peu rebattu et on hésite à prendre la parole. Seulement, comme je m'apprête à adopter une position qui ne sera conciliable ni avec celle de la majorité, ni avec celle de la minorité, je désire en indiquer les motifs. De plus, j'ai le plaisir d'être assis régulièrement à côté de M. Clerc et comme, dans le cas particulier, je n'arrive pas à le suivre, je crois aussi devoir m'exprimer. J'aimerais le faire sous la forme de quatre remarques, dont deux s'en prennent aux arguments invoqués par le Conseil fédéral et par la minorité de la commission, et deux visent à signaler les dangers de la décision que nous sommes en train de prendre.

Le Conseil fédéral et la minorité de la commission expliquent, et c'est là ma première remarque, que le système actuel, que voudrait en partie maintenir la majorité de la commission en confirmant les limites matérielles, ne correspond pas aux circonstances. A quelles circonstances? En ce qui concerne les circonstances intérieures de notre pays, je crois pouvoir dire que notre système actuel lui a été favorable. Nos impôts sont suffisants pour couvrir nos dépenses, nous envisageons d'augmenter les rentes AVS de 10 pour cent sans accroître ni les cotisations, ni les impôts; ces derniers ne sont pas trop forts, ils supportent la comparaison avec ceux pratiqués par les pays voisins. Alors, est-ce que le système actuel ne serait pas conforme à l'intérêt extérieur, international du pays? Différents orateurs ont fait allusion à ce que nous devons nous adapter à une entente internationale et que les droits populaires risqueraient de compliquer notre intégration.

Je me demande d'une part si, sur le plan tactique, il est opportun de nous adapter avant que la discussion soit véritablement engagée. Or elle ne fait que s'ébaucher. Je pense que nous ferions mieux de garder notre sys-

tème avant de savoir exactement dans quelle mesure nous devons le transformer. Et puis, d'autre part, nous sommes sur une voie extrêmement dangereuse. Est-ce que de secteur en secteur, en invoquant l'intégration européenne, on va abattre la démocratie directe? Pour mon compte, je préfère infiniment une discussion générale sur les conséquences de l'intégration européenne que cette façon de dire, de cas en cas, et ici sur le plan fiscal, que la démocratie directe, recourant au peuple et aux cantons, compromet notre intégration. Je ne peux donc pas retenir cet argument du Conseil fédéral et de la minorité qui vise à dire que notre système n'est pas adapté aux circonstances actuelles.

En ce qui concerne les limites matérielles, et c'est là ma deuxième remarque, le Conseil fédéral fait observer que, pour donner de véritables garanties, il faudrait insérer dans la constitution, à l'article 41^{ter}, ou à l'article 8, une échelle totale, du haut en bas. Et là évidemment, je vais plus loin que l'article que nous discutons, puisque nous parlons en effet, simultanément, des limitations matérielles à propos de l'impôt sur le chiffre d'affaires et de l'impôt appelé dorénavant impôt fédéral direct.

Je dois dire que la solution adoptée par la minorité de la commission et à laquelle je finirai par me rallier comme un moindre mal dans la votation sur cet article, ne me satisfait pas. Elle me satisfait en ce qui concerne l'impôt sur le chiffre d'affaires puisqu'il y a une limite inférieure et une limite supérieure, mais je ne comprends pas pourquoi, dans l'impôt fédéral direct, on n'a pas repris le système de 1958 et de 1963. Il aurait été parfaitement possible de prévoir un minimum et un maximum et, entre les deux, une échelle ou un tarif. On ne l'a pas fait et, malheureusement, j'ai le sentiment que l'on a simplement voulu protéger en haut ceux qui seraient atteints par une augmentation indéfinie de l'échelle, et qu'en bas, on n'a pas garanti les petits contribuables contre un impôt qui les frapperait trop lourdement. Je suis donc très peu satisfait par la proposition de la majorité, mais la situation tactique est telle que je n'envisage pas de faire une proposition de minorité, ce qui n'aurait pas manqué encore de diviser les fronts; s'il y avait une minorité de la majorité, nous aurions encore compliqué la situation.

En fait, nous discutons en ce moment d'une question secondaire car, pour moi, la question capitale, la véritable question constitutionnelle et populaire, est celle de la limite de temps. Du fait de la suppression de la limite de temps, je n'ai pas pu, en première votation, accepter le projet qui nous était présenté; je ne pourrai pas non plus voter celui qui nous est présenté maintenant, quelle que soit la décision sur les limites matérielles. Je considère, en effet, qu'un projet dans lequel on a supprimé la limite de temps est inacceptable.

La votation sur les impôts a, en Suisse, un intérêt politique de première importance. Ce n'est pas du tout les comparaisons avec les constitutions européennes ou les constitutions cantonales qui m'impressionnent. Concernant les constitutions cantonales, le rapport entre les communes et les cantons n'est pas du tout le même que, sur le plan fédéral, le rapport entre les cantons et la Confédération. Il n'a jamais été considéré que les communes avaient tout ou partie de la souveraineté. Tandis que la souveraineté cantonale est un problème, il est vrai controversé, mais la part de pouvoir qu'exercent les cantons exige que celle-ci s'exprime aussi en matière fiscale. Donc la votation sur les impôts fédéraux pose

un problème politique capital, et je ne conçois pas que l'on en écarte les cantons et le peuple. En outre, je ne crois pas que les cantons et le peuple aient jamais mésestimé des pouvoirs que la constitution leur donnait jusqu'à maintenant.

Enfin ma quatrième remarque. Je crains avant tout que nous n'isolions le gouvernement et le Parlement du peuple. C'est là je crois qu'est la décision politique fondamentale et c'est parce que je crains cet isolement que je ne pourrai voter le projet quel qu'il soit. Nous vivons des temps, en tout cas cette semaine, où nous avons le sentiment que le fait que nous avons voté à l'unanimité contre une initiative ne pèse pas lourd dans l'opinion populaire. Je n'aimerais pas du tout que ma position qui veut que l'on recoure au peuple en matière fiscale soit considérée comme une marque de méfiance envers le Parlement auquel j'appartiens, et auquel je suis fier d'appartenir. Mais je crois que nous avons un privilège extraordinaire qui est celui de pouvoir consulter le peuple et les cantons sur les questions fiscales. Notre peuple a fait preuve de sagesse jusqu'à maintenant.

A cet égard, je ne saurais donc me rallier à toute solution qui l'écarte et puisque le projet, quelle que soit la décision sur la proposition de la majorité ou de la minorité, aura pour résultat de supprimer les limites de temps, j'aurai le regret, dans la votation finale, de m'opposer au projet qui nous est présenté.

Leu: Man könnte ganz gut die These, die Kollege Luder vertreten hat, in der Verfassung sollen nur Grundsätze aufgestellt werden, unterstreichen. Aber ich hätte dann die Auffassung, man sollte logischerweise in dieser Vorlage genau nach diesen Grundsätzen vorgehen. Auf Seite 4, Ziffer 2, der Vorlage haben wir eine Reihe von Detailbestimmungen darüber, wie die einzelnen Einkommen zu versteuern sind. In Artikel 10 werden weitere Einzelheiten aufgezählt. Wenn man also mit der These kommt, «nur Grundsätze» in die Verfassung aufzunehmen, so müsste der Bundesrat und die Mehrheit der Kommission die Logik aufbringen, das alles zu streichen und sich nur an die Grundsätze zu halten.

Im übrigen glaube ich sagen zu dürfen, dass es uns allen darum geht, diese Vorlage durchzubringen. Es ist allen damit ernst. Aber die Politik ist die Kunst des Möglichen. Hier scheiden sich die Geister. Was ist möglich und gewährleistet zugleich, dass die Vorlage in Kraft treten kann? Wenn wir der Mehrheit folgen, dürfen wir die Sicherheit haben, dass die Vorlage auch Rechtskraft erhält. Daher stimme ich der Mehrheit zu.

Luder: Ich möchte nur beifügen, dass es sich bei diesen Artikeln um Uebergangsbestimmungen handelt.

Leu: Auch das sind Verfassungsbestimmungen.

Bundesrat Celio: Ich bin mir bewusst, dass ich vor einer schwierigen Aufgabe stehe. Ich muss gegen Traditionen, gegen das Bestehende und für eine moderne Finanzordnung kämpfen. Ich habe fast den Eindruck, dass wir auf zwei verschiedenen Ebenen diskutieren. Sie haben von mir während dieser monatelangen Diskussion um die neue Finanzordnung noch nie gehört, dieser oder jener Antrag koste zu viel oder belaste den Bund zu stark, denn ich bin der festen Ueberzeugung, dass die Grundsätze, die Grundelemente, viel wichtiger sind, als was wir in Franken und Rappen

ausdrücken können und was herauskommt bei einer Finanzordnung. Bei dieser Differenz über die sachliche Begrenzung in der Verfassung geht es mir mehr darum, dass eine gerechte Lösung herauskommt, dass nicht eine ungerechte Lösung in diesem Komplex der gesamten Finanzreform enthalten ist; denn wenn es wahr wäre, was hier behauptet wird, dass die Kantone geschützt werden und dass die Steuerzahler geschützt werden, dann möchte ich mir doch überlegen — ich bin ein schlechter Föderalist, aber ich bin doch einer —, was wichtiger ist. Aber den Zweck, den wir erreichen wollen, den erreichen wir sicher nicht mit dem Antrag der Mehrheit der Kommission. Das ist völlig ausgeschlossen. Ich werde Ihnen nachher beweisen weshalb.

Nun zur grundsätzlichen Frage. Herr Ständerat Bachmann hat den verstorbenen verehrten Staatsrechtslehrer Max Imboden zitiert. Das Vermächtnis von Max Imboden, das «Testament von 1956», ist etwas alt. Ich habe hier ein «Testament vom Jahre 1969», das kurz vor dem Tode von Herrn Professor Imboden geschrieben worden ist. Man sieht, dass sich vielleicht die Meinungen auch ändern können. Was schreibt Herr Professor Imboden zur grundsätzlichen Frage? Wenn Herr Bachmann an das erste Testament glaubt, dann muss er doch auch an das zweite glauben. Bekanntlich heben die jüngeren Testamente die alten auf. «Konsolidierung des schweizerischen Staates. Die institutionelle Konsolidierung unseres Staates, und Staat ist allen liebevoll gepflegten Fiktionen zum Trotz allein die Eidgenossenschaft und niemals der Kanton» — diese Auffassung teile ich nicht ganz —, «wird das eigentlich tragende Anliegen der Totalrevision sein müssen. Sie erfordert Reformen nach drei Seiten hin. Im Hinblick auf die bundesstaatliche Kompetenzordnung bezüglich der Gestalt der politischen Behörden und in der Richtung einer erweiterten Stärkung der Justiz.» Dann geht er weiter und zitiert einige Beispiele. Was sagt Professor Imboden? «Er erhielt eine offene Kompetenz, die der Entwicklung elastisch folgt.» Und nicht anders verhält es sich in der Finanzordnung. Die permanente konstitutionelle Finanzreform, in der wir uns seit mehr als einem halben Jahrhundert festgefahren haben, die ein Uebermass von Kräften verlangte, grenzt an eine Groteske. Die Väter der amerikanischen Verfassung haben das Problem ganz anders und bestimmt viel richtiger gesehen, übrigens genau gleich wie der Kanton Graubünden in der Ausgestaltung seiner eigenen internen Finanzordnung. Die Befugnis, eine Steuer zu erheben, ist im Grunde keine Staatsaufgabe; sie ist ein Mittel zur Aufgabenerfüllung.»

Zurück zur allgemeinen Frage. Herr Ständerat Rohner hat gesagt, die Differenz habe einen politischen und einen materiellen Aspekt. Ich lasse mich nicht so beeindrucken von den Drohungen, dass man diese Finanzreform mit aller Vehemenz bekämpfen werde, dass man die Finanzreform bodigen werde. Wenn ich ruhigen Gewissens und der Ueberzeugung bin, dass wir eine gerechte Finanzreform vorschlagen wollen, erscheinen mir alle diese Drohungen ohne Gewicht. Ich muss schon sagen, ich habe nicht den Eindruck, dass diese Drohungen Inhalt haben. Tatsächlich ist es so, dass man diesen Krieg auf einem Nebenkriegsschauplatz austrägt. Es ist nicht der Mühe wert, sich aufzuregen und so viel Lärm zu machen. Die Differenz ist nach meinem Dafürhalten nicht so wichtig. Was wollen Sie? Der Bundesrat hat die Möglichkeit, die 5 Prozent Rabatt aufzuheben. Der Bundesrat hat die Möglichkeit, die direkten

und die indirekten Steuern um 10 Prozent zu erhöhen. Eine solche Marge würde völlig genügen, um die Finanzen zu dirigieren und zu steuern in der kurzen Zeit, die mir noch bleibt. Aber es geht nicht um den Weg des geringsten Widerstandes. Ich wiederhole, es geht darum, eine gerechte Lösung zu suchen. Man hat gesagt, das Volk müsse mitmachen. Wir dürfen keine Kluft zwischen Volk und Regierung schaffen. Wer kann behaupten, dass die Volksrechte nicht gewahrt sind und geschmälert werden durch die Lösung, die wir Ihnen vorschlagen? Die Sätze in unserer Lösung werden in einem Gesetz festgelegt, das dem fakultativen Referendum untersteht. Man sagt, bei einem Referendum seien grosse Mittel nötig und es entstünden grosse Umtriebe. Wenn wir aber die Sätze in der Verfassung haben, so haben wir das obligatorische Referendum. Sie haben unseren Bericht erhalten. Man sagt, der Bundesrat manipulierte die Räte und die Kommissionen. Aber jeder Verband kann natürlich eine Eingabe machen. Ich bestreite dieses Recht nicht. Wir haben nicht weniger als vier grosse Verbände, die die Lösung der Kommissionsmehrheit unterstützen: der Vorort, der Schweizerische Gewerbeverband, der Zentralverband schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen und die Schweizerische Bankier-Vereinigung.

Glauben Sie, dass diesen Verbänden die Mittel fehlen würden, um ein Referendum zu lancieren, wenn es notwendig wäre? Sie sehen schon daraus, dass dieses Argument nicht so viel Gewicht hat.

Wenn ich schon von dieser Eingabe spreche, so gestatten Sie mir noch folgende Bemerkung: Ich glaube, man hat doch etwas übertrieben, als man sagte, «die Offensichtlichkeit und Hartnäckigkeit, mit der vom Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement auf den Wegfall dieser Beschränkung hingearbeitet wird, bringe den Beweis dafür, dass ein systematischer Ausbau der Bundessteuer angestrebt wird». Wie verhält es sich mit diesem «systematischen Ausbau der Bundessteuer»? Seit 1949 macht der Bundesrat nichts anderes, als Steuerreduktionen vorzunehmen. Bei dieser Sachlage bekommt man dann noch den Vorwurf, man strebe einen systematischen Ausbau der Bundessteuer an, und zwar nur, weil man einmal den Versuch gemacht hat, eine moderne Finanzordnung vorzulegen, die noch nicht perfekt ist. Ich gebe gerne zu, dass eine Finanzordnung nie definitiv sein wird. Wichtig ist aber, dass die Grundsätze der Finanzordnung die Möglichkeit schaffen, diese Entwicklung vorzunehmen, ohne die Volksrechte zu schmälern, wie ich Ihnen ausgeführt habe.

Nun möchte ich noch auf ein paar Argumente zurückkommen. Man sagt, wenn die Sätze nicht in der Verfassung verankert seien, überborde der Bundesrat. Wenn ich an Ihrem Platze sässe, würde ich mich von dieser Behauptung beleidigt fühlen. Man erhöht doch die Steuern nur, wenn die Einnahmen die Ausgaben nicht mehr decken, und Sie sind doch Herr und Meister der Ausgaben. Sie können die Ausgaben steuern, wie Sie wollen, und Sie können noch dazu die Einnahmen bestimmen. Der Bundesrat hat diese Möglichkeit nicht. So gut, wie Sie heute hartnäckig für die Sätze in der Verfassung kämpfen, können Sie morgen hartnäckig kämpfen, damit nicht ein Satz von 10 oder 12 oder 14 Prozent festgelegt wird oder damit die juristischen Personen nicht mehr als 8 Prozent zahlen müssen. Das ist haargenau das gleiche. Wir haben aber mit unseren Sätzen in der Verfassung die eigenartige Konstruktion, dass wir ein Ausgabenparlament besitzen — und wenn

es sich um die Einnahmen handelt, muss das Volk bestimmen. Es wäre viel logischer, wenn Sie das Problem von der andern Seite her anpackten, wenn Sie sich sagten: Gut, dann führen wir das obligatorische Referendum für die grossen Ausgaben ein. Denn diese Ausgaben sind es, welche die Steuererhöhungen provozieren. Nachdem Herr Ständerat Bodenmann heute morgen so schön und nett für die Sätze in der Verfassung gesprochen hat, erwarte ich, dass er zum Beispiel auch gegen den Furka-Tunnel stimmen wird! Er kostet nämlich den Bund 80 Millionen Franken. Man sollte dort beginnen, Herr Ständerat Bodenmann, nicht bei den Einnahmen!

Nun aber Spass beiseite. Ich bin auch für mässige Steuern. Ich weiss ganz genau, dass sie ein sehr wichtiges Element für unsere industrielle Entwicklung sind. Ich weiss auch, dass die Steuern für die Standortbestimmung gewisser Industrien sehr wichtig sind. Ich bin mir auch voll bewusst, dass einer der grossen Vorteile der Schweiz darin besteht, dass wir an zwölfter oder dreizehnter Stelle unter den Industrienationen Europas stehen. Bei den direkten und bei den indirekten Steuern liegen wir noch tiefer, und kein Land hat so niedrige Steuern wie die Schweiz ausser Japan. Nicht die Sätze in der Verfassung sind es jedoch, die das bewirkt haben, und nicht die Tatsache, dass das Volk mitsprechen muss. Wir haben vielmehr eine gute Finanzordnung und eine gute Finanzverwaltung. Unsere Verwaltung passt sehr gut auf, sie hat strengere Bräuche, auch in der Ueberwachung der Ausgaben, und wir haben trotz allem — erlauben Sie, dass ich das sage — auch ein Parlament, das auf die Ausgaben schaut, obschon ich in der letzten Session 20 Interpellationen, Motionen und Postulate erhalten habe, die auf eine Ausgaben-erhöhung tendierten. Von der Ausgabenseite her kommen die hohen oder die niedrigen Steuern und nicht von der Einnahmenseite her.

Nun zur Abgrenzung der Steuerbelastung zwischen Bund und Kantonen. Ich will hier nicht mit einer grossen staatsrechtlichen Dissertation beginnen. Ich möchte vielmehr nur untersuchen, ob diese Massnahme wirkt. Die Sätze in der Verfassung haben absolut keine Wirkung für die Abgrenzung der Steuern zwischen Bund und Kantonen. Ich war sehr erstaunt, von Herrn Ständerat Hofmann heute morgen zu hören, dass die Kantone wissen möchten, wo die obere Begrenzung ist, damit sie noch höher gehen können. Das ist mir ganz neu. Bis jetzt hat man genau das Gegenteil behauptet. Der Bund muss das Geld oben holen. Der untere Bereich muss für die Kantone reserviert sein. Die unteren Einkommen werden ja von den Kantonen schwer belastet. Man muss eine möglichst hohe Freigrenze unten belassen, denn dies ist das Revier der Kantone. Man hat dies auch begründet. Man sagt, der Bund sei nicht der Konkurrenz ausgesetzt; die Kantone dagegen konkurrieren sich gegenseitig. Wenn die Steuern oben zu hoch werden, wandern die guten Steuerzahler ab. Das weiss der Kanton Zürich zur Genüge. Es ist mir nun neu, dass man die Sätze in der Verfassung festlegen will, damit die Kantone erfahren, wie hoch der Bund besteuern kann, so dass sie noch höher besteuern können, oder damit wir auf dieser Stufe keinen Konflikt haben. Das schützt weder die Kantone noch den Steuerzahler. Wenn Sie diesen Schutz und nicht nur einen Scheinschutz einbauen wollen, dann müssen Sie den ganzen Tarif in die Verfassung übernehmen, dann müssen Sie die Freiliste für die Warenumsatzsteuer und die

Sätze der Warenumsatzsteuer in die Verfassung aufnehmen. Dann haben Sie einigermaßen das, was Sie wollen. Ich sage aber nur «einigermaßen». Denn bei den juristischen Personen beispielsweise genügt es, dass wir die Abschreibung von einem Drittel bei der Lagerhaltung aufheben. Das dürfen wir, ohne die Verfassung zu ändern. Wir würden sehen, dass die juristischen Personen in der Schweiz 100 Millionen Franken mehr Steuern bezahlen würden.

Zum Tarif für die juristischen Personen: Der Kommissionspräsident hat erwähnt, wenn die Progression statt $3/3/4$ anders gestaltet werde, nämlich $4/4/3$ oder $4/3/3$, habe man wieder 100 Millionen mehr Belastung der juristischen Personen.

Herr Ständerat Bachmann sagte vorhin, es müsse ein gewisses Verhältnis bestehen. Wenn wir den Höchstsatz von 9 Prozent haben, müsse man den ganzen Tarif auf diesen Satz abstimmen. Selbstverständlich! Aber die 160 Millionen, die wir jetzt bei der Streckung des Tarifes und bei der Ausmerzung der kalten Progression verlieren, können wir, ohne das Gleichgewicht zu stören, mit einem Gesetz sofort wieder einholen, und zwar nicht nur die 160 Millionen. Der Tarif wird damit nicht aus dem Gleichgewicht gebracht. Ich kann Ihnen beweisen, dass ich eine Drittel Milliarde holen würde: Aber von wem? Von den unteren Einkommenschichten. Mit diesen Sätzen schützen Sie nur diejenigen, die mehr als Fr. 180 000.— Einkommen im Jahr haben. Für alle tieferen Einkommen können Sie mit einem Gesetz den Tarif aufbauen, wenn Sie wollen.

Ich habe von Gerechtigkeit gesprochen. Ich finde, es wäre nicht gerecht, nur für die sehr ehrenwerte obere Kategorie einen verfassungsmässigen Schutz einzubauen. Ich möchte, dass jeder Schweizer in der Lage wäre, so viel zu versteuern. Aber wenn es um einen Schutz geht, muss er für alle vorhanden sein.

Wir sagen gegenüber den Kantonen in dieser Verfassungsvorlage, bei der Wehrsteuer sei auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden angemessene Rücksicht zu nehmen. Das schützt so stark wie 9 Prozent oder 8 Prozent für die juristischen Personen, abgesehen von den Leuten, deren Einkommen über die genannten Grenzen hinausgeht.

Ich habe den Eindruck, es liege kein echtes Problem vor. Es wäre mehr als ein Schönheitsfehler, wenn der Ständerat auf der Eintragung der Sätze in der Verfassung beharren würde. Warum? Weil dies uns hindert, eine moderne Gesetzgebung zu schaffen. Wenn Sie die Sätze in der Verfassung haben, geben Sie dem Bundesrat keine Freiheit mehr in der Gestaltung der Gesetzgebung, nicht nur in bezug auf die Erhöhung der Steuern. Das könnte mir vielleicht gleichgültig sein, denn ich habe den Eindruck, mit diesen Sätzen kämen wir durch, insbesondere wenn die Inflation weiter ansteigt. Vielleicht sind wir sogar imstande, Steuerreduktionen vorzunehmen, wenn die Inflation weiterhin so galoppiert wie jetzt. Es geht aber nicht darum, sondern um die Struktur der Besteuerung.

In bezug auf die juristischen Personen habe ich den Eindruck, wir müssten auf die proportionale Besteuerung übergehen. Aber wenn Sie den Satz von 8 Prozent in der Verfassung haben, können wir die proportionale Besteuerung der juristischen Personen nicht durch das Gesetz einführen, sondern müssten wiederum die Verfassung ändern. Ähnlich verhält es sich bei verschiedenen andern Problemen, die durch Gesetz gelöst werden müssen. Abgesehen von der Steuerbelastung können

wir diese Probleme nicht lösen. Nur deswegen wehre ich mich gegen die Eintragung der Sätze in der Verfassung.

Man hat gesagt — ich glaube, es war Herr Ständerat Hofmann —, man wolle damit den subsidiären Charakter der Wehrsteuer zum Ausdruck bringen. — Den subsidiären Charakter der Wehrsteuer bringen Sie nicht durch Aufnahme der Sätze in der Verfassung zum Ausdruck. Jedermann ist damit einverstanden, dass die Wehrsteuer subsidiär sein muss. Diese Steuer sollte die indirekte Steuer nicht übertreffen. Auch damit ist jedermann einverstanden. Ich habe Ihnen schon das letztmal, als es um die zeitliche Begrenzung ging, gesagt, die Wehrsteuer bringe man nur mit der Einführung der Mehrwertsteuer weg. Das steht heute klar fest. Der Bund wird niemals auf die Wehrsteuer verzichten können, es sei denn, man führe die Mehrwertsteuer ein. Sie, als Vertreter der Kantone, sprechen von der Steuersouveränität und der Unabhängigkeit der Kantone. Aber in diesem Moment wird sich dieses schwierige Problem stellen. Der Bund kann nicht eine Mehrwertsteuer mit einem Satz von 8 oder 10 Prozent einführen. Mit weniger als 14 oder 15 Prozent funktioniert die Mehrwertsteuer nicht. Wenn sie aber funktioniert, wird der Bund so viele Mittel haben, dass er auf die Wehrsteuer verzichten kann. Ausserdem wird er Sorge tragen müssen, dass die Kantone ihre Steuern senken, damit die Steuerbelastung nicht zu gross wird. Dann geraten die Kantone noch mehr in die Abhängigkeit des Bundes. Glauben Sie nicht, dass dieser Systemwechsel nur Rosen bringe, wir werden auf diesem Weg noch auf Dornen stossen.

Aus all diesen Gründen bin ich der Auffassung, dass die Sätze nicht in die Verfassung gehören. Ich wiederhole noch einmal: Es ist keine grundsätzliche Frage, nur eine solche der Gerechtigkeit. Mir widerstrebt es, einen Teil der Bürger gegen Steuererhöhungen zu schützen, einen andern Teil aber nicht zu schützen. Wenn man sagt, das könne praktisch nicht vorkommen, muss ich Ihnen entgegenen: Das wird praktisch vorkommen, wenn einmal der Versuch unternommen wird, die Sätze zu erhöhen und es nicht gelingt, weil das Volk schlechter Laune und nicht einverstanden ist. Dann wird vielleicht die Versuchung gross sein, die Sätze in den unteren und mittleren Schichten zu bewegen, wo man doch mit einem Gesetz die Skala eher ändern kann.

Noch eine letzte Bemerkung zu Herr Ständerat Leu. Es stimmt, dass Artikel 8 nicht in diese Landschaft passt. Aber das haben wir geerbt; Artikel 8 ist eine jetzige Uebergangsbestimmung, und es steht deutlich und klar in Ihrer Fahne, dass im Moment, wo die Ausführungsgesetzgebung erlassen wird, dieser Artikel 8 dahinfällt, und dann bleibt nur Artikel 41ter mit den Grundsätzen der Wehrsteuer und der Warenumsatzsteuer. Aus allen diesen Gründen bitte ich Sie, dem Antrag der Minderheit der Kommission und des Bundesrates zuzustimmen.

Bachmann: Nur eine kurze persönliche Bemerkung. Herr Bundesrat Celio wird mir gestatten, wenn ich darauf hinweise, dass nach meiner Kenntnis der Dinge die Meinungsäusserung von Professor Imboden im Jahre 1969 sich nur oder vorwiegend auf die zeitliche Beschränkung gerichtet hat. Ich stelle also als amtierender Notar des Kantons Aargau formell zu Protokoll

fest, dass das frühere Testament von 1956 immer noch rechtsgültig ist. (Heiterkeit)

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Mehrheit	28 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	13 Stimmen

Art. 41ter, Abs. 5, Ingress, Lit. a und a bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 41ter, al. 5, préambule, lettres a et a bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Buri, Berichterstatter: Der vom Nationalrat vorgenommenen Aufteilung in a und a bis schliesst sich die Kommission an.

Angenommen — Adopté

Art. 41ter, Abs. 5, Lit. b

Antrag der Kommission

Festhalten. *Mehrheit*

Minderheit
(Clerc, Bolla, Vogt)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 41ter, al. 5, lettre b

Proposition de la commission

Maintenir. *Majorité*

Minorité
(Clerc, Bolla, Vogt)

Adhérer à la décision du Conseil national.

Buri, Berichterstatter: Beim Absatz 5b handelt es sich nun darum, eben die Wehrsteuer anzupassen, und es erscheint uns unvermeidlich, dass nicht die Warenumsatzsteuer mit einer zeitlichen Beschränkung vorgeordnet werden kann und die Wehrsteuer nicht. Das wäre politisch wahrscheinlich ganz untragbar. Es scheint, dass wir darüber auch abstimmen können, Herr Präsident.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Mehrheit	29 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	8 Stimmen

Art. 41quater

Antrag der Kommission

Streichen.

Proposition de la commission

Biffer.

Buri, Berichterstatter: Wir kommen hier zu einer Neuerung, es ist das, was Kollege Heimann als mangelnde Flexibilität des Ständerates erklärt hat. Wir hatten hier eher die Meinung, dass die Flexibilität des Nationalrates etwas zu weit gegangen ist. Wenn es darum geht, einen Verfassungsartikel zu entwerfen, müssen auch die Kantone in einem Vernehmlassungsverfahren befragt werden. Wir haben gegenwärtig eine Kommission, das ist Ihnen auch bekannt, an der Arbeit, die Kommission Ritschard, eine Kommission der Konferenz der

kantonalen Finanzdirektoren. Wir sind doch der Meinung, deren Ergebnis sollte vorher abgewartet werden. Das war der Grund, warum die Kommission des Ständerates Ihnen seinerzeit eine Motion vorgeschlagen hat. Die Motion finden Sie auf der Fahne ebenfalls auf Seite 6, und wir sind heute der Meinung, dass unter Umständen die Motion der Kommission des Nationalrates noch etwas präziser wäre. Ihre Kommission stimmt daher dieser Motion zu — ich werde später noch darauf zurückkommen — sie lehnt aber diesen Artikel 41quater einstimmig ab.

Heimann: Es wird Sie ja nicht überraschen, dass ich zu diesem Beschluss des Nationalrates das Wort ergreife, nachdem ich Ihnen selbst vorgeschlagen habe, einen solchen Verfassungsartikel aufzunehmen. Ich verzichte darauf, noch einmal in ganzer Breite die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Steuerharmonisierung darzulegen. Ich weiss, dass Sie selbst überzeugt sind, dass diese Steuerharmonisierung einmal kommen sollte. Ich verstehe aber nicht, dass, wenn man ein Ziel erkannt hat, man dann nicht bereit ist, es konsequent zu verfolgen. Wir wissen, dass auch Herr Bundesrat Celio der Steuerharmonisierung nicht abhold ist. Aber interessanterweise verzichtet der Bundesrat auch darauf, einen Artikel vorzuschlagen, vielleicht mit der Begründung, wie sie der Kommissionspräsident gebraucht hat, die Kommission der Finanzdirektoren, die an der Arbeit ist, werde einen Vorschlag machen. Wir wissen heute schon, dass jener Vorschlag mit dem Rahmengesetz zu keiner Steuerharmonisierung führt. Wir wissen aber alle auch, dass im ganzen Land die Auffassung besteht, es sei ungerecht, dass gleiches Einkommen und gleiches Vermögen in einem Kanton so und im andern Kanton anders veranlagt wird und dass die Steuerbelastungen derart unterschiedlich sind. Trotzdem tun wir nichts dagegen. Der Nationalrat hat einen meines Erachtens tapferen Entscheid gefällt, indem er nun einfach diesen Artikel 41quater beschlossen hat. Sie weisen darauf hin, dass ein Verfassungsartikel erdauert werden müsse. Sie wissen doch so gut wie ich, dass wir viele Verfassungsartikel haben, über die man sich heute streitet, was sie eigentlich aussagen wollen. Auch eine lange Erdauerung hat uns noch nie die Garantie gegeben, dann wirklich auch des Weisen Stein zu finden. Deshalb glaube ich, dass es ohne weiteres den beiden Parlamenten möglich sein sollte, zu einer derart klaren Frage so Stellung zu nehmen, dass sie einem Verfassungsartikel über die Harmonisierung beipflichten. Ich möchte Ihnen beantragen, dem Nationalrat zuzustimmen und sich doch nicht in die Büsche zu schlagen mit der Motion, die diese ganze Frage einfach wieder auf die lange Bank schiebt.

Hefti: Herr Heimann hat gesagt, in der Schweiz sollte jedes Einkommen und jedes Vermögen gleich besteuert werden. Wenn das so absolut gedacht ist, würde das die Aufhebung jeder kantonalen Teilsouveränität und jeder Gemeindeautonomie bedeuten. Denn solange eine Körperschaft eigene Kompetenzen hat, geht es nicht anders, als dass sich ihre Beschlüsse auch finanziell und damit auch auf die Steuererhebung auswirken.

Heimann: Ich muss noch schnell auf die Einwendungen von Herrn Kollega Hefti antworten. Wenn dem so ist, dass die Souveränität der Gemeinden und Kantone tatsächlich untergehen würde, was nicht der Fall ist, so müsste ich auf der andern Seite aber dann doch ver-

langen, dass die Herren, die derart über die kantonale Souveränität wachen, auch bereit sind, ihre kantonalen Ausgaben selbst zu finanzieren. Es wäre an der Zeit, zu überspitzte Souveränitätsansprüche der Kantone etwas zu stützen.

Hefti: Herr Kollega Heimann hat an mir vorbeigeredet. Es steht z. B. einer Gemeinde frei, zu beschliessen: Wir bauen jetzt schon ein Schwimmbad und erheben 10 Prozent Steuern, oder wir bauen es erst in zwei oder drei Jahren und erheben 8 Prozent.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Kommission	32 Stimmen
Für den Antrag Heimann	5 Stimmen

Buri, Berichterstatter: Nach diesem Abstimmungsergebnis stellt sich die Frage, wie es sich nun mit der Biersteuer verhalte. In bezug auf die Biersteuer besteht heute keine Differenz mit dem Nationalrat. Infolgedessen können wir daran nichts ändern. Eine Aenderung käme nur in Frage, wenn der Nationalrat dem Entscheid des Ständerates in diesem Falle folgen würde. Dann könnte man wahrscheinlich auch eine Steuersatzbegrenzung für das Bier festlegen. Die Bierbrauer wären nämlich vermutlich kaum zufrieden, wenn man einzig für das Bier keine Satzbegrenzung kennen würde. Das möchte ich hier nur angedeutet haben.

Sodann wird noch eine redaktionelle Bereinigung im Artikel 41ter, Absatz 5, vorzunehmen sein. Weil wir im Artikel 41ter, Absatz 1, Buchstabe c, den Namen «Wehrsteuer» durch «direkte Bundessteuer» ersetzt haben, ist auch in Absatz 5 die entsprechende Umbenennung vorzunehmen. Man übernimmt also die Buchstaben a und a bis und b in der Fassung des Nationalrates, muss aber den Buchstaben b noch mit den Höchstsätzen ergänzen.

Abschnitt II, Ingress, Art. 8, Abs. 2, Ingress

Antrag der Kommission

Abschnitt II, Ingress

Artikel 8 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Abs. 2, Ingress

Der Bundesratsbeschluss über die Warenumsatzsteuer wird mit Wirkung ab 1. April 1971 wie folgt geändert:

Chapitre II, préambule, art. 8, al. 2, préambule

Proposition de la commission

Chapitre II, préambule

L'article 8 des dispositions transitoires de la constitution est modifié comme il suit:

Al. 2, préambule

L'arrêté du Conseil fédéral instituant un impôt sur le chiffre d'affaires est modifié comme il suit, avec effet dès le 1er avril 1971:

Buri, Berichterstatter: Hier muss eine Bereinigung vorgenommen werden. Es handelt sich um die Bereinigung, die vom Bundesrat vorgeschlagen wird, nämlich im Ingress die Worte «mit Wirkung ab 1. Januar 1971» zu streichen und anschliessend in Artikel 8, Absatz 2,

zu schreiben «ab 1. April 1971» anstatt «ab 1. Januar 1971». Für die Wehrsteuer kann der 1. Januar 1971 stehen bleiben, für die Warenumsatzsteuer dagegen müssen wir 3 Monate hinzugeben, da sich sonst die Aenderung nicht realisieren liesse.

Angenommen — Adopté

Art. 8, Abs. 3, Lit. b, Ziffer 1

Antrag der Kommission

Der Abzug für verheiratete Personen beträgt 2500 Franken, wobei für die Ehefrau kein zusätzlicher Abzug erfolgen kann; der Abzug für jedes Kind unter 18 Jahren, für das der Steuerpflichtige sorgt, und für jede von ihm unterhaltene unterstützungsbedürftige Person beträgt 1200 Franken; befindet sich das Kind in der Berufslehre oder im Studium, so kann der Abzug auch nach Vollendung des 18. Altersjahres gemacht werden; der Abzug für Versicherungsprämien und für Zinsen von Sparkapitalien beträgt zusammen 1500 Franken; der Abzug vom Erwerbseinkommen der Ehefrau beträgt 1000 Franken. (Rest der Ziffer streichen.)

Art. 8, al. 3, lettre b, chiffre 1

Proposition de la commission

La déduction pour personnes mariées s'élève à 2500 francs, aucune déduction supplémentaire ne pouvant être faite pour l'épouse; la déduction pour chaque enfant au-dessous de 18 ans dont le contribuable a le soin et pour chaque personne nécessitée à l'entretien de laquelle il pourvoit s'élève à 1200 francs; si l'enfant fait un apprentissage ou des études, la déduction peut avoir lieu aussi après qu'il a atteint 18 ans; la déduction pour primes d'assurance et pour intérêts de capitaux d'épargne s'élève au total à 1500 francs; la déduction pour le revenu du travail de l'épouse s'élève à 1000 francs. (Biffer le reste du chiffre.)

Buri, Berichterstatter: In Artikel 8, Absatz 3, Buchstabe b, Ziffer 1 UeB BV, haben wir einmal die Erhöhung des Abzuges für Kinder und unterstützungsbedürftige Personen. Hier haben wir eine Differenz mit dem Nationalrat. Der Ständerat hat beschlossen, diesen Betrag für unterstützungsbedürftige Personen auf Franken 1000.— festzusetzen. Der Nationalrat hat diesen Betrag auf Fr. 1200.— erhöht. Die Erhöhung der Kinderabzüge verursacht in den Kantonen, insbesondere in ländlichen Gegenden, grosse Ausfälle. Erhöhen wir zum Beispiel den Kinderabzug bei den direkten Steuern auf Fr. 1200.—, so gehen wir damit viel weiter als die meisten Kantone. Sie sehen das in der Beilage 1 des Berichtes, der Ihnen vom Bundesrat zugestellt worden ist. Daraus geht hervor, wie sich der Antrag des Nationalrates gegenüber den Abzügen ausnimmt, wie sie die Kantone gestatten. Immerhin hat der Bundesrat hier der Kommission vorgeschlagen, den Fr. 1200.— zuzustimmen. Der Ausfall beträgt ungefähr 13 Millionen für das Jahr 1972 und voraussichtlich ungefähr 17 Millionen für das Jahr 1974. In der Kommission waren drei Stimmen für Festhalten an der Fassung des Ständerates, sieben Stimmen für Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, der auch vom Bundesrat unterstützt wird.

Nun komme ich auf die Erhöhung des Abzuges für die Versicherungsbeiträge und die Zinsen von Sparkapitalien zu sprechen. Auch hier haben Sie in der

Beilage 2a eine Uebersicht, wie sich das in den Kantonen ausnimmt. Allgemein wurde in unserer Kommission bedauert, dass man hier eine neue Begriffsumschreibung vorgenommen hat. Hier soll ein neuer Abzug für Zinsen von Sparkapitalien eingeführt werden, der übrigens bis jetzt nur von wenigen Kantonen vorgenommen wird und steuerlich etwas fragwürdig ist. Damit ergeben sich beim Einschätzungsverfahren zusätzliche Komplikationen. Gerade die kantonalen Steuerwaltungen machen auf diese Schwierigkeiten aufmerksam, die nun mit der Aufnahme des Beschlusses des Nationalrates entstehen. In der Kommission ist uns gesagt worden, dass eigentlich zwischen Nationalrat und Ständerat nur noch die Differenz bei der Höhe von 1500 oder 2000 Franken besteht. Wir sind der Meinung, dass gerade diese Fr. 1500.— ungefähr dem entsprechen könnten, was bis heute in bezug auf den Versicherungsbeiträgeabzug praktiziert worden ist, währenddem der Abzug der Zinsen für Sparkapitalien etwas weit geht. Wir haben in der Kommission darüber eingehend gesprochen und sind der Meinung, dass hier der Ertragsausfall von 13 Millionen für 1972 und 17 Millionen für 1974 ziemlich hoch sei. Daher ist die Kommission des Ständerates einstimmig, dass sie am Abzug von Fr. 1500.— festhalten will, gegenüber dem Beschluss des Nationalrates, lautend auf Fr. 2000.—.

Hefti: Auf Grund der Ausführungen des Kommissionsreferenten frage ich, ob bezüglich des Abzuges für Zinsen von Sparkapitalien nun noch eine Differenz zum Nationalrat bestehe oder nicht.

Buri, Berichterstatter: Es besteht also die Differenz, dass der Nationalrat diesen Betrag, weil er zusätzlich die Zinsen der Sparkapitalien einschliessen will, auf Fr. 2000.— festgesetzt hat. Die ständerätliche Kommission, die mit einer Erweiterung der Versicherungsbeiträge einverstanden ist, will daher an Fr. 1500.— festhalten.

Heimann: Wir haben hier einen Entscheid zu treffen, bei dem wir sehr darauf achten müssen, dass wir auf sozialen Ueberlegungen basieren. Wir haben wohl den Abzug für Kinder und unterstützungsberechtigte Personen auf Fr. 1200.— gehoben, sind aber bereit, mit dem Abzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen — mit dem Nationalrat — allenfalls auf Fr. 2000.— zu gehen. Das heisst, wir bewerten den Sozialabzug für Zinsen von Sparkapitalien höher als den Abzug für Kinder. Das ist unschön, denn jemand, der gespart hat, ist immerhin besser gestellt als jemand, der nichts ersparen konnte, und der erstere könnte mit einem kleineren Zinsabzug einverstanden sein.

Nun haben wir den Kinderabzug nicht wesentlich gehoben, sondern nur auf Fr. 1200.—. Deshalb würde ich glauben, kommt das nächste Element ins Spiel, das ist die Förderung des Sparwillens. Wenn Sie den Sparwillen und die Versteuerung der kleinen Kapitalien fördern wollen, also die Steuerehrlichkeit unterstützen, dann würde es wieder dazu führen, dass man dem Nationalrat zustimmen und auf Fr. 2000.— gehen sollte. Ich glaube, es wäre doch richtiger — bei Würdigung aller Elemente — dem Nationalrat auch in dieser Hinsicht zuzustimmen.

Bundesrat Celio: Ich möchte nur sagen, dass der Bundesrat den Antrag des Nationalrates auf Fr. 2000.— unterstützt.

Munz: Ich möchte — obwohl ich nicht Mitglied der Kommission bin — Ihnen beantragen, der Kommission hier zuzustimmen. Herr Kollege Heimann hat vorhin eine fulminante Ansprache gehalten für die Steuerharmonisierung. Wenn wir bei diesen Abzugspositionen im Bundessteuerrecht immer nach oben gehen, dann erschweren wir die Harmonisierung. Sie dürfen nicht vergessen, es gibt ausser dem reichen Kanton Zürich auch noch einige andere, die etwas mehr Mühe haben, ihre Finanzen im Gleichgewicht zu halten. Der Kanton Thurgau gehört auch zu ihnen. Wenn wir diese sogenannten Sozialabzüge einfach in die Höhe schrauben, dann gibt uns das so grosse Ausfälle, dass wir nachher nur mit den Steuersätzen wieder entsprechend hinaufgehen müssen, und dann wird das optische Bild für die kleinen Kantone immer noch ungünstiger. Ich würde meinen, wenn man bei diesen Fr. 1500.— bleibt, dann dürfte das ein guter eidgenössischer Durchschnitt sein, wenn man darin die Versicherungsabzüge und noch Abzüge aus Barkapitalzinsen einrechnen kann. Ich würde also meinen, man sollte es hier bei dieser Lösung bewenden lassen, die ja übrigens der Bundesrat ursprünglich selbst beantragt hat.

Bundesrat Celio: Ich möchte nicht missverstanden werden. Der Bundesrat hatte Fr. 1500.— vorgeschlagen. Nun sagt Herr Ständerat Munz, die Kantone hätten Mühe. Ich glaube nicht an die These, dass die Kantone sich immer nach den Abzügen des Bundes richten müssen. Zum Beispiel hat der Bund keinen Abzug für die Krankenspesen, aber fast alle Kantone haben diesen Abzug. Die Kantone sind in verschiedenen Sparten weitergegangen als der Bund. Die Kantone sind ja gar nicht genötigt, wenn der Bund einen Abzug von 2000 Franken erlaubt, dasselbe zu tun. Was hier behauptet wird, geht gegen den allgemeinen Trend der Diskussion, die wir gehabt haben, man müsse unten entlasten, der Bund müsse den Kantonen Substrate belassen. Wenn wir die Möglichkeit haben, diese Sozialabzüge zu erhöhen und wenn wir dies verkraften können, dann schaffen wir Raum für die Besteuerung seitens der Kantone. Das scheint mir die Ueberlegung zu sein, die bis jetzt hier vorgeherrscht hat. Aber ich sehe, dass diese Haltung und die Begründung ändern können.

Hefti: Die Ausführungen von Herrn Bundesrat Celio treffen meines Erachtens in der Praxis nicht zu. Es wird immer in den Kantonen argumentiert, der Bund habe den und den Abzug, wenn dieser Abzug höher ist. Mit andern Abzügen im Kanton wird nicht verglichen.

Wenk: Die Herren Kollegen Munz und Hefti argumentieren etwas seltsam. Sie fürchten, dass der Vorschlag dieses Abzuges vom Bund her suggestiv wirke auf die Kantone und haben Aengste in diesem Punkt. Sie begründen das damit, dass ihre Kantone Schwierigkeiten hätten. Ich bin der Meinung, dass wenn ein Kanton besondere Schwierigkeiten hat, dass er dann sein Steuersystem ganz besonders fein ausgestalten muss, und dass er dann also bei den Sozialabzügen grosszügiger sein muss, um nicht jene zu treffen, die gar nicht in der Lage sind, diese Steuern zu bezahlen.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Kommission	21 Stimmen
Für den Antrag Heimann	16 Stimmen

Buri, Berichterstatter: Es kommt jetzt der Abzug vom Erwerbseinkommen der Ehefrau. Wenn Sie den Bericht nachsehen, der Ihnen ausgeteilt worden ist, dann sehen Sie auf Seite 8, wie dieser Abzug vom Erwerbseinkommen der Ehefrau beurteilt werden muss. Es geht einmal darum, die erhöhten Haushaltungskosten einzubeziehen, andererseits in einem gewissen Masse die Progressionswirkung der Zusammenrechnung beider Einkommen bei den Ehegatten zu mildern. Es gibt dann eine weitere Erörterung auf Seite 9 und so weiter. Aber Sie sehen auf Seite 9 in der Mitte, wie die Kantone hier diese Abzüge ganz unterschiedlich gestalten. Ich möchte auch hier auf Einzelheiten verzichten, welche Sie zudem ja auch aus der Beilage ersehen.

Ihre Kommission hat dazu Stellung genommen. Ihre Kommission ist der Meinung, dass ein prozentualer Abzug einfach nicht in Frage kommen kann. Wir haben uns den Ausführungen des Bundesrates auf Seite 10 des Berichtes angeschlossen, dass ein erster Abzug von Fr. 1000.— vom Erwerbseinkommen der Ehefrau aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit als angemessen betrachtet werden könnte. Die Kommission schlägt Ihnen mit acht gegen eine Stimme vor, diesen Fr. 1000.— zuzustimmen.

Heimann: Ich bedaure, Sie noch weiter hinhalten zu müssen, glaube aber, dass die Frage, was die Ehefrau von ihrem Einkommen zu versteuern hat, wesentlich ist. Wir sind heute darauf angewiesen, dass die verheiratete Frau eine Erwerbstätigkeit ausübt. Zum andern wissen Sie, dass sich die Frauen daran stossen, dass ihr Einkommen dem Einkommen des Ehegatten aufaddiert und solchermassen noch schärfer besteuert wird. Was die Kommission nun macht, ist redaktionell gesehen nicht ganz in Ordnung. Sie sagt nämlich, der Abzug vom Erwerbseinkommen der Ehefrau betrage Fr. 1000.—. Wie ist es aber, wenn die Ehefrau nur Fr. 800.— verdient? Wollen Sie dann trotzdem Fr. 1000.— abziehen? Wenn Sie den Beschluss des Nationalrates etwas näher prüfen, stellen Sie wiederum fest, dass er nicht ohne weiteres erklärbar ist. Es heisst hier: «Der Abzug vom Lohn der Ehefrau aus Erwerbstätigkeit bei Dritten beträgt 25 Prozent.» Stellen Sie sich nun wiederum vor, die Ehefrau habe Fr. 1000.— Verdienst. Dann kann sie nur Fr. 250.— abziehen. Beim Ständerat hingegen kann sie Fr. 1000.— abziehen. Da ist unsere Kommission auf einmal fortschrittlicher. Aber der Nationalrat wollte das natürlich auch nicht. Ich bin überzeugt, dass der Antragsteller die Meinung hatte, Fr. 1500.— Einkommen einer Ehefrau sollen steuerfrei sein. Das sagt diese Fassung aber nicht. Es müsste heissen, wenn wir hier klare Verhältnisse schaffen wollen: «Das Einkommen der Ehefrau ist steuerfrei bis auf mindestens Fr. 1000.—, höchstens 25 Prozent, aber im Maximum Fr. 1500.—.» Das würde dann der Betrachtung des Nationalrates entsprechen. Aber was wir machen, ist auch nicht in Ordnung. Ich würde sagen, es ist fast notwendig, dass die Kommission hier formell eine Ordnung schafft. Wenn Sie diesen Artikel nicht an die Kommission zurückweisen wollen, beantrage ich Ihnen, der Fassung des Nationalrates beizupflichten, weil man dann dort die Sache noch reparieren könnte.

Hofmann: Der Vorschlag der Kommission bringt gegenüber dem Beschluss des Nationalrates zwei Änderungen und meines Erachtens zwei Vorteile.

Einmal wird der Abzug pauschalisiert, und nicht prozentual festgesetzt. Dieser prozentuale Abzug, wie er vom Nationalrat beschlossen worden ist, würde wohl zu einem verwaltungstechnischen Aufwand führen, der sich kaum lohnt (Schwierigkeiten im Veranlagungsverfahren, in der Beweisführung usw.). Ich glaube, das ist ein verwaltungstechnischer Vorteil.

Sodann schlägt unsere Kommission vor, den Abzug auch zu gewähren, wenn die Ehefrau im Geschäft des Ehemannes arbeitet, was sachlich sicher richtig ist. Ich glaube also, grundsätzlich hat der Vorschlag Ihrer Kommission Vorteile für sich.

Nun zum Einwand von Herrn Heimann. Er hat insoweit recht, als er fragt: Wie verhält es sich, wenn eine Ehefrau nur Fr. 800.— verdient, und wir den Ansatz auf Fr. 1000.— fixieren? Ich glaube, wir müssen sagen: «Der Abzug vom Erwerbseinkommen der Ehefrau beträgt höchstens Fr. 1000.—», also das Wörtchen «höchstens» einfügen, dann ist es klar, wie wir es übrigens kennen beim Abzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen.

Ich möchte Ihnen also proponieren, dem Vorschlag der Kommission zuzustimmen mit der Ergänzung: «... beträgt höchstens Fr. 1000.—». Das wäre eine klare Lösung.

Vogt: Ich glaube, der Vorschlag ist doch nicht so opportun, wie es Herr Kollega Hofmann meint. Wenn hier Fr. 1000.— steht, eine Frau aber nur Fr. 800.— verdient, kann sie Fr. 1000.— abziehen; dann bleibt sowieso nichts. Bis Fr. 1000.— wird überhaupt nichts zu versteuern sein. Wenn wir nun nach dem Vorschlag von Kollega Hofmann sagen «höchstens», dann kommt eben das, was wir bei einem so kleinen Betrag nicht wollen. Dann muss die Steuerkommission jedesmal unterscheiden: Ist es eine Bauernfrau, ist es eine Frau aus der Industrie, wieviel sollen wir da abziehen? Das gäbe einen Aufwand, der sich nicht lohnen würde. Aus rationalistischen Gründen sollten wir es belassen, wie es vorgesehen ist. Es ist wirklich der beste Vorschlag.

Buri, Berichterstatter: Wir müssen hier doch einmal auch an die kantonalen Steuerverwaltungen und die Gemeinde-Steuerverwaltungen denken. Ich sehe zum Beispiel, wie die kantonalen Steuerverwaltungen gewaltige Belastung haben. Wenn Sie schreiben «höchstens Fr. 1000.—», dann muss wieder kontrolliert werden, es müssen unter Umständen Lohnausweise beigebracht werden usw. Ich bin doch der Meinung — und es war dies wahrscheinlich auch die Meinung der Kommission, die so einhellig diesem Antrag zugestimmt hat —, dass eine Frau, die im Geschäft mithilft oder die erwerbstätig ist, doch mindestens Fr. 1000.— verdient. Ich bin nach wie vor der Meinung, wir sollten diesen Text so belassen: «beträgt Fr. 1000.—». Dann ist es klar und einfach. Es sind dann keine Erhebungen und Nachforschungen nötig.

Hofmann: Ich ziehe meinen Antrag auf Einfügung des Wortes «höchstens» zurück.

Heimann: Ich muss den Herrn Kommissionspräsidenten doch noch etwas fragen. Wenn ich meinen Steuerzettel ausfüllen muss und ich lese, der Abzug vom Erwerbseinkommen der Ehefrau betrage Fr. 1000.—,

dann werde ich dafür sorgen, dass meine Ehefrau vielleicht 5 Stunden irgendeine Tätigkeit ausübt. Dann war sie erwerbstätig. Es würde also die Situation entstehen, dass dieser Steuerpflichtige Fr. 1000.— abziehen darf. Das ist doch nicht die Meinung. Wir wollen vielmehr jene Leute steuerlich bevorzugen, die gezwungen sind, die Ehefrau mitverdienen zu lassen. Andererseits wollen wir doch darauf hinwirken, dass sich Verheiratete vermehrt zur Arbeit stellen, weil wir darauf angewiesen sind. Denken Sie an die Lehrerinnen. Also müssen wir hier eine andere Formulierung suchen. Wahrscheinlich ist mir die richtige Fassung inzwischen in den Sinn gekommen: «Vom Erwerbseinkommen der Ehefrau sind Fr. 1000.— steuerfrei.» Dann ist es klar. Verdient sie weniger, ist der Betrag steuerfrei, hat sie mehr, sind es nur Fr. 1000.—. Dann wird der Nationalrat den steuerfreien Betrag vermutlich auf Fr. 1500.— erhöhen.

Bundesrat Celio: Das letzte Wort zur Frage der Besteuerung der erwerbstätigen Ehefrau ist noch nicht gesprochen. Im Nationalrat kam der Antrag Diethelm. Der Bundesrat war der Auffassung, diese Frage solle weiter studiert und in der Gesetzgebung geregelt werden. Es geht um die Kumulation des Einkommens des Ehemannes und desjenigen der Ehefrau.

Dieser Lösung hat der Nationalrat mit grossem Mehr zugestimmt. Der Bundesrat hat, weil der Wunsch für eine Erleichterung ziemlich gross war, eine andere Formel gesucht. Die Formel, die nun vorgeschlagen wird, 25 Prozent, höchstens Fr. 1500.—, ist sehr kompliziert. Wenn die Steuerämter immer noch die 25 Prozent berechnen müssen, werden sie mit der Arbeit nicht mehr fertig.

Ein zweiter Schönheitsfehler ist folgender: Man sagt: «Aus Erwerbstätigkeit bei Dritten.» Dann werden sämtliche Bauernfrauen ausgeschlossen; auch die Frau des Metzgermeisters und des Bäckermeisters und so weiter. Wenn Sie die Tabelle unseres Berichtes konsultieren, sehen Sie, dass verschiedene Kantone nur einen Abzug für die selbständigerwerbenden Frauen gewähren, die meisten aber auch für die unselbständigerwerbende Frau.

Es ging darum, eine möglichst einfache Lösung zu finden. Man kann sagen, gut, jede erwerbstätige Frau hat den Abzug zugut, aber es müsse ein Arbeitsvertrag vorliegen. Die Konsequenz wäre die, dass die Bauernfrau mit dem Ehemann einen Arbeitsvertrag abschliessen würde. Die zweite Schwierigkeit wäre die, dass Sie die Ungerechtigkeit schaffen, wonach die, welche Buchhaltung führen müssen, in den Genuss des Abzuges kommen, die andern aber nicht.

Nun hat man die einfache Lösung gefunden: Ich glaube, es wird nur solange dauern, bis wir die Einführungsgesetzgebung haben. Wir untersuchen nicht, wieviel die Frau verdient, wir gewähren einfach jeder erwerbstätigen Frau einen Abzug von Fr. 1000.—. Das Wort «höchstens» ist nicht nötig, denn wenn die Frau weniger verdient, kann man natürlich nur das abziehen, was sie verdient. Man kann auch nicht sagen, wie es im letzten Antrag lautet, der Lohn der Ehefrau bis zu Fr. 1000.— sei steuerfrei, denn beispielsweise die Bauersfrau bezieht keinen Lohn. Die Interpretation, die wir geben, ist die: Im Bauernbetrieb wird eigentlich die Familie besteuert. Wenn die Bauersfrau mitarbeitet, gewähren wir den Abzug von Fr. 1000.—.

Heimann: Mit den Erklärungen von Herrn Bundesrat Celio haben wir die Auslegung erhalten. Man kann sich später darauf beziehen. Ich erkläre mich befriedigt und halte meinen Antrag nicht aufrecht.

Buri, Berichterstatter: Wir kommen zum Abzug von Krankheitskosten. Ich möchte hier auch nicht weiter ausholen. Es ist klar, dass bei langer Krankheit die Kosten eine grosse Last sind. Man versucht immer wieder, die Krankheitskosten als eine Art Sozialabzüge vom Einkommen abziehen zu lassen. Nun sehen Sie aber auf Seite 11 des Berichtes des Bundesrates, wie verschieden das in den Kantonen praktiziert wird. Wir sind der Meinung, es gehe nicht an, dass der Bund hier vorangeht, ohne die Kantone vorher zu begrüssen. Deshalb kam die Kommission zum Schluss, den Abzug für Krankheitskosten nicht zu genehmigen, nicht zuletzt auch deshalb, weil es sehr schwierig wäre, die Angelegenheit zu kontrollieren. Wir haben in verschiedenen Kantonen die Möglichkeit, einen Steuererlass zu fordern. Dann werden die Kosten im Einzelfall geprüft. Ich darf feststellen, dass dann, wenn die Begehren begründet sind, die Krankheitskosten zu einem Steuererlass führen. Die Aufnahme einer Summe, sei es prozentual zum Verdienst oder ein fixer Betrag, ginge zu weit. Die Steuerverwaltung müsste prüfen, ob die Abzüge berechtigt seien. Die Kommission lehnt den Vorschlag des Nationalrates einstimmig ab.

Graf: Es ist heute von Herrn Bundesrat Celio davon gesprochen worden, dass das Ziel dieser Reform die Gerechtigkeit sei. Welche unserer Mitbürger sind nicht gegen Krankheitskosten versichert? Das sind die über Fünfzigjährigen, die nicht mehr in eine Kasse eintreten können. Ich mache Sie auf die Härten aufmerksam, die entstehen, wenn jemand sich ins Spital begeben muss und seine Krankheitskosten nicht durch die Versicherung gedeckt werden. Dann braucht er unter Umständen ein kleines Vermögen. In diesen Fällen wäre es ohne weiteres zumutbar, dass dann die Steuerverwaltung den Abzug von 2000 Franken gewährt, aber nicht auf dem Erlasswege. Ich beantrage Ihnen, dem Nationalrat zuzustimmen.

Bachmann: Ich glaube, abgesehen von den Auswirkungen auf die Kantone und abgesehen vom finanziellen Aderlass für den Bund müssen wir uns auch in der heutigen Situation überlegen, ob wir jedes soziale Postulat jetzt in der Verfassung verankern wollen oder ob wir gewisse zeitgemässe Postulate nicht in der kommenden Wehrsteuergesetzgebung lösen wollen. Auf Grund der Erfahrungen in den Kantonen halte ich dafür, dass das Postulat des Krankheitskostenabzuges gründlich überlegt werden muss in der Ausführungsgesetzgebung des neuen Wehrsteuergesetzes, und dass es nicht in die Verfassung gehört. Denn wir wollen immer und immer wieder überlegen: was wollen wir mit dieser Vorlage bezwecken? Wir wollen einerseits die kalte Progression ausmerzen, andererseits gewisse Mehreinnahmen für den Bund schaffen, und mittelfristig wollen wir gewisse Probleme bereinigen. Ich halte also dafür, dass diese Angelegenheit, wie das die Kommission beschlossen hat, jetzt nicht in die Verfassung gehört, sondern in die Ausführungsgesetze.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Kommission	19 Stimmen
Für den Antrag Graf	13 Stimmen

Art. 8, Abs. 3, Lit. f

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 8, al. 3, lettre f

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

Abschnitt III, Art. 10

Antrag der Kommission

Bis zur Neuordnung des Finanzausgleichs unter den Kantonen wird ab 1. Januar 1971 die bisherige Provision der Kantone von 6 Prozent durch einen Anteil der Kantone am Reinertrag der Verrechnungssteuer von 12 Prozent ersetzt; die Bundesgesetzgebung bestimmt die Art der Verteilung auf die Kantone.

Chapitre III, art. 10

Proposition de la commission

Jusqu'à la nouvelle réglementation de la péréquation financière entre les cantons, l'actuelle commission des cantons de 6 pour cent est remplacée, à partir du 1er janvier 1971, par une part des cantons au produit net de l'impôt anticipé de 12 pour cent; la législation fédérale détermine la clé de répartition entre les cantons.

Buri, Berichterstatter: Unter III schlägt Ihre Kommission vor, den Artikel 10 noch zu präzisieren. Der Nationalrat spricht vom Anteil der Kantone. Man könnte vielleicht dann auf die Lösung kommen, dass einerseits eine Provision des Bundes fällig wird und andererseits ein Anteil an die Kantone.

Die Kommission Ihres Rates schlägt Ihnen vor, die bisherige Provision der Kantone — 6 Prozent — durch einen Anteil der Kantone am Reinertrag der Verrechnungssteuer von 12 Prozent zu ersetzen. Das ist eine absolute klare Regelung und kann nicht Anlass geben zu einer andern Auslegung.

Angenommen — Adopté

Motion

Text der Motion siehe Amtliches Bulletin Nationalrat, Seite 225. (Vom Nationalrat beschlossen am 11. Juni 1970.)

Buri, Berichterstatter: Es käme als nächste Bereinigung die Frage der Motion. Ihre Kommission empfiehlt Ihnen, weil wir nun Artikel 41quater abgelehnt haben, der Motion der Kommission des Nationalrates zuzustimmen, weil dieser Wortlaut etwas präziser ist als der Wortlaut der Motion des Ständerates.

Angenommen — Adopté

An den Nationalrat — Au Conseil national

Vormittagssitzung vom 4. Juni 1970

Séance du 4 juin 1970, matin

Vorsitz — Présidence: M. Torche

**10409. Eidgenössische Technische Hochschulen. Bundesbeschluss
Ecoles polytechniques fédérales.
Arrêté fédéral**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 15. Dezember 1969
(BBI 1970 I, 1)

Message et projet d'arrêté du 15 décembre 1969
(FF 1970, I, 1)

Beschluss des Nationalrates vom 19. März 1970
Décision du Conseil national du 19 mars 1970

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung — Rapport général

Bächtold, Berichterstatter: Sogleich nach dem verwerfenden Volksentscheid vom 1. Juni des vergangenen Jahres hat sich der Bundesrat an die Arbeit gemacht und legt uns, der Motion unseres leider verstorbenen Kollegen Dr. Gotthard Odermatt und andern parlamentarischen Vorstössen entsprechend, in anerkannter Weise kurzer Zeit einen Bundesbeschluss über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vor. Dieser nennt sich, wie Sie dem Titel in Klammern entnehmen, «Uebergangsregelung», ist in der Form eines allgemein verbindlichen Bundesbeschlusses gehalten und soll nach spätestens 5 Jahren durch ein unbefristetes Bundesgesetz als Dauerordnung abgelöst werden. Die Uebergangsordnung stellt sich neben das weiterhin geltende alte ETH-Gesetz vom Jahr 1854 und ergänzt es dort, wo die Rechtsetzung überholt ist und wo neue Tatbestände und Gesichtspunkte berücksichtigt werden sollen.

Ich möchte Ihnen heute morgen keine Kurzfassung der Botschaft des Bundesrates geben, sondern Ihnen lediglich Verlauf und Ergebnis der Kommissionssitzung mitteilen, an der ausser Herr Bundespräsident Tschudi auch die Herren Minister Dr. Jakob Burckhardt, Präsident des Schweizerischen Schulrates, und Bundesrichter Professor Zwahlen, Präsident der Expertenkommission, mitberatend teilgenommen haben. Ferner möchte ich Ihnen einige allgemeine Ueberlegungen zur Kenntnis bringen, wie sie an unserer Kommissionssitzung zum Ausdruck gekommen sind.

An die Spitze meines Rapportes gehört die Feststellung, dass die Kommission ein Provisorium von höchstens 5 Jahren für richtig hält. Sein Sinn liegt darin, dass diese Uebergangsordnung eine Phase des Experimentierens einleitet, an die sich auf der Grundlage der fortdauernden Diskussionen über die Hochschulreformen, der gemachten Erfahrungen und eines breit angelegten Vernehmlassungsverfahrens das neue ETH-Gesetz dann anschliessen soll.

Wie Sie alle wissen, ist die Hochschulreform ein europäisches Problem. Auch in unsern Nachbarstaaten ringt

Finanzordnung des Bundes. Aenderung

Régime des finances fédérales. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1970
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	10360
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.06.1970
Date	
Data	
Seite	146-163
Page	
Pagina	
Ref. No	20 039 383

*Abschnitte II, III***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesbeschlusses.

*Chapitres II, III***Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

*Angenommen — Adopté**Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble*Für Annahme des Gesetzentwurfes 35 Stimmen
(Einstimmigkeit)*An den Nationalrat — Au Conseil national***Vormittagsitzung vom 18. Juni 1970****Séance du 18 juin 1970, matin**

Vorsitz — Présidence: M. Torche

**10360. Finanzordnung des Bundes.
Aenderung****Régime des finances fédérales.
Modification**

Siehe Seite 146 hiervor — Voir page 146 ci-dévant

Beschluss des Nationalrates vom 11. Juni 1970

Décision du Conseil national du 11 juin 1970

*Differenzen — Divergences**Art. 41ter, Abs. 3 und 5, Buchstabe b***Antrag der Kommission***Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Minderheit(Bachmann, Bodenmann, Dobler, Hofmann,
Oechslin)
Festhalten.*Art. 41ter, al. 3 et 5, lettre b***Proposition de la commission***Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil national.

Minorité(Bachmann, Bodenmann, Dobler, Hofmann,
Oechslin)
Maintenir.

Buri, Berichterstatter: Im Differenzbereinigungsverfahren hat sich der Nationalrat am 11. Juni wiederum mit der Finanzordnung des Bundes befasst und hat sich in verschiedenen Punkten dem Ständerat angeschlossen. Es bleiben daher nur noch folgende Differenzen:

Bei Artikel 41ter, Absatz 3 und 5, Litera b, der Bundesverfassung wurde im Nationalrat in einer einzigen

Abstimmung bei beiden Steuern mit 113 : 55 Stimmen Festhalten an seinem Beschluss vom 17. März beschlossen. Eine weitere Differenz besteht im Artikel 8, Absatz 3, Litera b, Ziffer 1, der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung betreffend die Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien. Dort hat der Nationalrat mit 134 : 1 Stimme an seinem Beschluss vom 17. März festgehalten. Der Ständerat hatte 1500 Franken beschlossen, der Nationalrat 2000 Franken.

In bezug auf den Abzug für Krankheitskosten hat der Nationalrat sich dem Beschluss des Ständerates ebenfalls nicht angeschlossen, sondern eine abweichende Formulierung gewählt. Ich werde darauf zurückkommen.

Ihre Kommission hat am Dienstagnachmittag erneut zu den noch verbleibenden Differenzen Stellung genommen. Allgemein kam zum Ausdruck, dass die Bereinigung in der Junisession erfolgen sollte. Erstens dürfte eine Einigungskommission, von der man jetzt schon gesprochen hat, wohl kaum eine bessere Lösung finden. Zweitens wäre es dann kaum noch möglich, die der Entwicklung angepassten Verbesserungen, wie z. B. die neue Skala für die neue Wehrsteuerveranlagung, auf den 1. Januar 1971 anzuwenden. Wir sind also hier bereits in einer gewissen Zeitnot. Drittens darf man die politischen Folgen des Scheiterns der Verhandlungen nicht übersehen. Das Vertrauen der Bürger in die Behörden, aber auch ins Parlament darf nichts aufs Spiel gesetzt werden. Wenn das Bedürfnis einer Aenderung der Bundesfinanzordnung allgemein bejaht wird, sollten die eidgenössischen Räte eine solche Anpassung an die Entwicklung auch durchzuführen imstande sein.

In diesem Sinne empfiehlt Ihnen die Kommission, auf die Differenzenbereinigung einzutreten.

Wir kommen zur ersten Differenz, zur sachlichen Beschränkung (Artikel 41ter, Absätze 3 und 5, Buchstabe b). Vorab stelle ich fest, dass es wohl unumgänglich ist, für beide Steuern die gleiche Ordnung vorzusehen. Es ginge kaum an, für die Warenumsatzsteuer die Beschränkung aufzuheben und sie für die Wehrsteuer zu belassen, oder umgekehrt. Die Vertreter des Minderheitsantrages werden hier nochmals ihre Begründung für ihren Antrag geben. Auch die Vertreter der Mehrheit der Kommission haben nicht ohne Bedenken auf diese «Sicherung» in der Bundesverfassung, wie man es nennen könnte, verzichtet. Wenn sich trotzdem eine Mehrheit für die Streichung der sachlichen Beschränkung in der Kommission ergab, so deshalb, weil trotz dieser «Barriere» die Wirksamkeit fragwürdig ist, d. h. der Bund hätte es, wie Herr Bundesrat Celio hier schon ausgeführt hat, trotzdem in der Hand, gewisse Veränderungen in der Progression der Wehrsteuer und in der Freiliste der Warenumsatzsteuer vorzunehmen. Ich habe zudem schon das letzte Mal erwähnt, dass, wenn diese sachliche Begrenzung beibehalten werden sollte, dann auch für weitere Kategorien, wie z. B. für das Bier, aber auch für andere Verbrauchssteuern eine solche Beschränkung eigentlich am Platze wäre.

Ihre Kommission hat mit 8 Stimmen dem Beschluss des Nationalrates, d. h. dem ursprünglichen Antrag des Bundesrates zugestimmt; 5 Mitglieder haben sich für Festhalten am Beschluss des Ständerates entschieden, ein Mitglied hat sich der Stimme enthalten, ein Mitglied war abwesend.

Bachmann, Berichterstatter der Minderheit: Ich bedaure ausserordentlich, dass wir diese hochwertige Dif-

ferenz unter dem offensichtlichen Druck der Zeitnot behandeln müssen. Ich bedaure ferner, dass die grundsätzliche staatsrechtliche Auseinandersetzung zwischen dem Bund und den Kantonen in der Schlussphase des Diskussion um die Bundesfinanzordnung in die Niederungen der materiellen Vor- und Nachteile für den einzelnen Steuerpflichtigen abgesunken ist. Das widerspricht meiner grundsätzlichen Ueberzeugung in dieser Frage, die ich persönlich und ohne jeden fremden Einfluss — über einen solchen wird da und dort gelegentlich geschrieben — erarbeitet habe. Ich bin deshalb nicht bereit, um den Preis gewisser momentaner, offensichtlich forciert materieller Vorteile einer Lösung zuzustimmen, die die Kompetenzen in unserem föderativen Staat zwischen dem Bund, den Kantonen und dem einzelnen Bürger grundlegend und unwiderruflich verändert. Aus dieser grundsätzlichen Haltung heraus muss ich für meine Person und auch für die Minderheit gewisse Behauptungen, die den Anhängern der sachlichen Beschränkung schriftlich und mündlich unterschoben worden sind, zurückzuweisen.

Ich stelle dazu kurz folgendes fest:

1. Wenn die Behauptung richtig wäre, die sachliche Beschränkung der Steuern in der Verfassung liege weder im Interesse der Kantone noch der Steuerpflichtigen, sie schütze nur die grossen Steuerzahler, hätten sich offenbar im Vernehmlassungsverfahren weite Kreise unseres Volkes geirrt. Das ist aber keineswegs der Fall. Ich habe über das letzte Wochenende zu meinem Trost und zu meiner inneren Erbauung und Stärkung diese Vernehmlassungen wieder einmal nachgelesen, wie sie auf Seite 77 der amtlichen Dokumentation enthalten sind, und ich darf in Erinnerung rufen, dass in diesem Vernehmlassungsverfahren eine maximale Verankerung der Steuern in der Verfassung beispielsweise unter anderem gefordert haben: die Finanzdirektorenkonferenz, der Städteverband, sämtliche Kantonsregierungen ohne Ausnahme, verschiedene grosse Wirtschaftsverbände, verschiedene Parteien, insbesondere alle bürgerlichen Parteien, die gegenwärtig im Bundesrat vertreten sind.

Zweite Feststellung: Es geht diesen Vernehmlassungen, die nach meiner Meinung ungestraft nicht einfach übergangen werden dürfen, und der Kommissionsminderheit nicht darum, dem Bunde die sachlich notwendigen Einnahmen zu versagen; es geht aber darum — ich muss das nochmals betonen —, die Subsidiarität der Wehrsteuer in der Verfassung weiterhin zu verankern, und mit dem obligatorischen Verfassungsreferendum schlicht und einfach die Rechte der Kantone und der Stimmbürger in dieser wichtigen Frage einer Steuererhöhung zu wahren, wenigstens solange, als das gleiche Einkommen in unserem föderativen Staate vom Bunde, von den Kantonen und von den Gemeinden besteuert wird.

Dritte Feststellung: Mit Recht hat deshalb der Steuerrechts- und Staatsrechtslehrer Max Imboden — ich komme nochmals darauf zurück — von einem steuerlichen Stockwerkeigentum in unserem Bundesstaat gesprochen. Das ist ein sehr schönes Bild, an dem wir alle Freude haben können. Noch grössere Freude haben wir über die Schlussfolgerungen, die Professor Imboden gezogen hat. Ich habe seine Aeusserungen über das letzte Wochenende nochmals nachgelesen, auch zu meiner inneren Erbauung, und ich stelle einfach fest, dass diese Aeusserungen nie widerrufen worden sind. Und gegenüber der Behauptung, Steuersätze gehören nicht in die

Verfassung, möchte ich doch noch einmal vorlesen, was er geschrieben hat: «Nicht als taktisches Zugeständnis, sondern aus grundsätzlichen Ueberlegungen sind die Maximalsätze der Bundessteuer in die Verfassung zu verweisen. Wird schon die Gemeinschaftsform des Stockwerkeigentums gewählt, dann muss die Hausordnung des gemeinsam benützten Gebäudes durch das Grundgesetz bezeichnet sein. In der Abgrenzung der gliedstaatlichen und der zentralstaatlichen Kompetenzsphäre liegt eine der Hauptfunktionen jeder Föderativverfassung.»

Vierte und letzte Bemerkung — Sie sehen, ich bin heute ziemlich milde gestimmt —: Wie auf Seite 3 der Botschaft hervorgeht, war im Jahre 1962, das heisst bei der letzten Revision der geltenden Finanzordnung, ungefähr eine ähnliche Ausgangslage. Auf Seite 3 der Botschaft wird darauf hingewiesen. Damals aber hat der Bundesrat von sich aus selber die notwendigen und richtigen politischen Schlüsse gezogen und auf eine Beseitigung der zeitlichen und der sachlichen Beschränkung verzichtet. Heute ist die gegenwärtige Vorlage aber völlig anders. Auch die Minderheit tritt für die Nahziele ein — mit Entschiedenheit und aus Ueberzeugung! Die Minderheit hat sich mit dem Wegfall der zeitlichen Befristung abgefunden. Sie ist aber auf der andern Seite der festen Ueberzeugung, dass das Abstimmungsfeuer überladen wäre und in der Volksabstimmung mit Leichtigkeit kippen könnte, wenn im gleichen Augenblick dazu noch die sachliche Beschränkung geopfert würde.

Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen im Namen der Kommissionsminderheit Festhalten am bisherigen Beschlusse des Ständerates, Festhalten an der sachlichen Beschränkung.

Rohner: Gestatten Sie mir eine kurze Erklärung: Ich habe nie Zweifel darüber gelassen, dass ich die grossen und initiativen Anstrengungen des Eidgenössischen Finanzdepartementes und der Steuerverwaltung um eine zeitgemässe Lösung der kurz- und mittelfristigen Probleme unseres Bundeshaushalts voll anerkenne. Nicht diese Ziele stehen zur Diskussion, sondern die Wahl der Mittel und Wege zur Erreichung dieser Ziele. Darüber sind die Meinungen in unserem Rate auseinandergegangen und nicht um die grundsätzlichen Ziele.

Wenn sich eine Mehrheit unserer Kommission, und möglicherweise heute auch unseres Rates, mehr oder weniger mühsam zur Auffassung des Bundesrates und den Beschlüssen des Nationalrates durchgerungen hat oder durchringen wird, während eine respektable andere Gruppe an ihrer bisherigen anderslautenden Meinung festhalten will, so entspringt die Haltung dieser Gruppe — der letztgenannten — gewiss nicht einer verstockten Einsichtslosigkeit oder einem romantisch aufgeputzten Föderalismus, sondern einzig der verantwortlichen Sorge um das Schicksal der Vorlage in der Abstimmung von Volk und Ständen, der Sorge auch um die gesicherte Verwirklichung der angestrebten strukturellen Verbesserungen der Einnahmenordnung des Bundes und schliesslich der Sicherung der den Steuerzahlern zugeordneten Erleichterungen.

Wenn im Zusammenhang mit der bekannten Abstimmung vom 7. Juni 1970 vom Malaise und von Vertrauenskrise zwischen Volk und Regierung gesprochen worden ist, scheint es mir nicht unbedingt ein Ausfluss der reinen Logik zu sein, dass zur Wiederherstellung dieses angeblich grundlegend gestörten Vertrauensverhältnisses ausgerechnet das Mitspracherecht des Volkes auf dem Gebiete der Bundessteuerpolitik auf das fakultative,

bekanntlich immer auch mit allerlei finanziellen Kosten belastete Referendum reduziert werden will. Ich gebe ohne weiteres zu, dass bei Aufrechterhaltung der sachlichen Schranken in der Verfassung logischerweise auch das obligatorische oder doch zum mindesten das fakultative Ausgabenreferendum im Bund eingeführt werden müsste, eine Neuerung, die aber nur von fragwürdigem Wert sein könnte und die das Funktionieren eines modernen Staates beträchtlich erschweren, wenn nicht auf gewissen Sektoren sogar lahmlegen müsste.

Ich habe in einem früheren Zeitpunkt in diesem Rate gesagt, dass nur deshalb, weil wir die Uhrzeiger vorstellen, die Zeit noch lange nicht schneller läuft. Dieses Wort scheint mir auf die vorliegende Situation nach wie vor zuzutreffen, vor allem wenn wir an die Irrwege und an die Fehlschläge früherer Finanzreformversuche denken, die manchmal an vergleichsweise weit kleineren Streitpunkten, als sie die heutige Vorlage enthält, gescheitert sind. Es geht nicht um Fragen des Mutes und der Verantwortungsfreudigkeit, wie da und dort albernweise im Zusammenhang mit unserer Haltung zur heutigen Vorlage behauptet worden ist, Eigenschaften, die uns bei dieser Gelegenheit auch in recht unbeschwerter Weise gelegentlich abgesprochen werden wollten; es geht vielmehr um die pflichtgemässe Prüfung der Tragbarkeit und der politischen Zumutbarkeit dieser Vorlage, es geht um das rechte Augenmass für Menschen und Dinge und um die begründete Warnung vor den Folgen einer Euphorie, die dem Gang der Dinge vorausseilen und einen notwendigerweise langsamen Reifeprozess mit künstlichen Mitteln beschleunigen will. Wie immer der Entscheid in dieser Frage heute fallen wird, werden wir uns diesem Entscheid zu unterziehen und in der öffentlichen Auseinandersetzung mit ganzem Einsatz für die Vorlage einzustehen haben.

Hofmann: Unser Rat hat sich bei der letzten Beratung mit dem respektablen Mehr von 28 : 13 Stimmen für die Beibehaltung der sachlichen Schranken entschieden. Dieser unser Beschluss, sicher getroffen aus sachlichen Gründen und aus Ueberzeugung, hat nicht die Zustimmung des Nationalrates und vor allem auch nicht den Beifall eines grossen Teils der Presse gefunden. Kann diese Reaktion nun aber genügen, um einfach, ich möchte sagen aus politisch-taktischen Gründen, aus administrativen Ueberlegungen und dergleichen eine Ueberzeugung in einer prinzipiellen Frage aufzugeben? Herr Bundesrat Celio hat in der letzten Kommissions-sitzung zugegeben, dass die materielle Bedeutung der Differenz nicht gross sei; die erforderliche Flexibilität wäre bei der getroffenen Lösung auf Jahre hinaus gegeben, und er gestand zu, es handle sich um eine Prinzipfrage. Dem pflichte ich bei. Dazu einige kurze Feststellungen:

Die Beseitigung nun auch der sachlichen Beschränkungen bedeutet die Aufhebung des obligatorischen Verfassungsreferendums mit dem Ständemehr. Immer mehr tritt dieses mittelfristige Ziel der Vorlage in den Vordergrund. Sie bedeutet, wenn es so ausgeht, eine Schwächung der Kantone und des Volkes. Wenn damit argumentiert wird, dem Ständemehr komme in der Geschichte der schweizerischen Volksabstimmungen keine sehr grosse Bedeutung zu, indem das Ständemehr nur dreimal über eine Vorlage entschieden habe, so ist das meines Erachtens eine unzutreffende Bagatellisierung; das Bestehen des Ständemehrs wirkt präventiv. Es schützt

zum voraus die Kantone und warnt den Bund vor zentralistischem Uebermut. Die Bedeutung des Ständemehrs — und im vorliegenden Falle dessen Beseitigung — kommt also nicht nur der Frage einer Verfassungskosmetik gleich.

Herr Bundesrat Celio hat wiederholt damit argumentiert, dass wir am Anfang einer modernen Steuerreform stehen. Ich hoffe das mit ihm. Ich bestreite aber, dass für eine moderne Steuerreform die Beseitigung der bestehenden sachlichen Schranken erforderlich ist. Gegen-teils bin ich nach wie vor der Meinung, dass die Beibehaltung der Schranken eher beschleunigend auf die Weiterverfolgung der Steuerreform wirkt, indem Parlament, Verwaltung und Volk mit der Beseitigung der Schranken zugleich wissen möchten, wohin der Weg mit der grundsätzlichen Steuerreform geht.

Warum denn nun heute, da zugestandenermassen auf diesem Gebiet ziemlich alles im Fluss ist und manches innert kurzer Zeit wesentliche Aenderungen erfahren kann, die sogenannte «Verewigung» der Wehrsteuer? Mit den notwendigen, aber auch populären Nahzielen der Vorlage will das mittelfristige Ziel, die Beseitigung der Schranken, realisiert werden. Ich glaube, wenn diese Schranken einmal beseitigt sind, wird man mit der gleichen Methode der Versuchung erliegen, durch grosszügige Angebote an eine grosse Mehrheit von Steuerzahlern dem fakultativen Referendum vorzubeugen. Heute nimmt man dem Volke damit, dass man materielle Vorteile (Anpassung an die kalte Progression usw.) mit mittelfristigen Zielen verbindet, die selbständige Entscheidungskompetenz darüber, ob das Ständemehr, das obligatorische Verfassungsreferendum, beibehalten werden soll oder nicht. Mit dieser Entwicklung werden die Steuerprobleme immer mehr zu Fragen der Taktik, des Marktes über materielle Vorteile, und das Staatspolitische, das Grundsätzliche, wird immer mehr in den Hintergrund verdrängt.

Mit Kollege Bachmann möchte ich mit allem Nachdruck bestreiten, dass es der heutigen Kommissionsminderheit und bei der letzten Entscheidung der Ratsmehrheit darum geht, eine kleine Zahl — es fiel die Ziffer 2000 — grosser Steuerzahler zu schützen. Diesbezüglich wurden missverständliche Aeusserungen gemacht, und ein Teil der Presse hat sie um so geflissentlicher und weniger missverständlich kolportiert. Eine solche Behauptung ist völlig abwegig. Mit der Festsetzung des Maximums in der Verfassung ist der ganze Steuertarif weitgehend fixiert. Die Erhöhung oder die Reduktion des Maximums ruft immer Aenderungen auch innerhalb des Tarifs.

Abschliessend möchte ich sagen: Es geht um eine staatspolitisch wichtige Frage, deren Lösung im Sinne der Beseitigung der sachlichen Schranken sich im Moment nicht rechtfertigt und nicht aufdrängt; diese Lösung muss vielmehr getroffen werden im Rahmen einer tatsächlich modernen Steuergesetzgebung. Ich möchte deshalb als Mitglied der Minderheit Ihnen nach wie vor empfehlen, an unserem früheren Entschluss festzuhalten.

M. Clerc: Dans les oppositions qui se manifestent contre le projet du Conseil fédéral tel qu'il a été adopté par le Conseil national, on remarque que c'est surtout l'impôt de défense nationale qui sensibilise l'opinion. Ce sont les taux de l'impôt de défense nationale que l'on entend maintenir dans la constitution. Or, en réalité, ce qui est important et ce qui est en jeu, c'est l'impôt de consommation, l'impôt sur le chiffre d'affaires. C'est sur ce

point que nous devons être parfaitement conscients de la nécessité d'une fiscalité beaucoup plus souple et beaucoup plus moderne, qui permette à notre politique commerciale de se développer. Comme vous le remarquez, nous avons déjà, en matière d'impôts de consommation, introduit une certaine souplesse en n'inscrivant pas dans la constitution la liste des marchandises exonérées (Freiliste). Il faut faire un pas de plus et renoncer à l'inscription du taux, de telle sorte que nous puissions, à l'avenir, avoir avec nos partenaires dans le monde et avec nos partenaires européens une politique commerciale moderne. Pour moi, cette considération l'emporte de beaucoup sur le maintien dans la constitution des taux de l'impôt de défense nationale qui, dans l'esprit de certains, nous préserve de dangers qui, en réalité, n'existent pas. Je ne saurais assez vous recommander de vous rallier à l'avis de la majorité de la commission.

Hefti: Bei der Beratung vor einer Woche hat der Vertreter des Bundesrates das Argument in den Vordergrund gerückt, die verfassungsrechtliche Beschränkung begünstige die hohen Einkommen. Ich möchte noch darauf zurückkommen, ob dieses Argument richtig ist. Bestimmt lassen sich damit leicht Schlagzeilen machen und Stimmungen anfachen. Im Rat sollten wir uns aber dadurch nicht vom grundsätzlichen Aspekt ablenken lassen, um den es vorwiegend geht. Dass wir damit noch nicht einfach vorortshörig sind, wie man uns teilweise vorwarf, hat der Entscheid um das Exportdepot gezeigt. Und ist uns dort in der Öffentlichkeit zum Teil angekreidet worden, wir hätten auf die Dringlichkeit verzichtet, so möchte ich hier festhalten, dass damit die Kommission nur der Empfehlung des Bundesrates gefolgt ist.

Kein Kanton und kein Staat habe die Maximalsteuersätze in der Verfassung, wird eingewendet. Dieses Argument akzeptiere ich, sofern wir bereit sind, vom Bundesstaat abzuweichen. Das wünscht aber niemand, auch der Bundesrat nicht. Ich möchte hier wieder einmal daran erinnern, dass im Bundesstaat die Verfassung nicht nur Grundgesetz ist, sondern gleichzeitig auch Kompetenzausscheidung und Kompetenzordnung zwischen Bund und Gliedstaaten. Gewiss trifft es zu, dass der andere uns vergleichbare Bundesstaat, die USA, auch keine Sätze für die direkten Bundessteuern in der Bundesverfassung hat. Aber der bundesrätliche Sprecher hat, als er dies letztes Mal anführte, zwei Dinge ausser acht gelassen: Einmal haben die USA eine Verfassungsgerichtsbarkeit, die über Kongress und Präsident steht, und damit Uebermarchungen steuern kann. Und zweitens ist in den amerikanischen Gliedstaaten auch die indirekte Besteuerung möglich und wird tatsächlich von ihnen in weitem Masse ausgeschöpft. Letzteres wäre aber in der Schweiz nicht nur praktisch schwierig, sondern wäre sogar meistens bundesrechtlich untersagt.

Damit sind wir beim wesentlichen Punkt: Nicht nur der Bund, auch der Kanton und die Gemeinden stehen heute vor grossen finanziellen Anforderungen. Dabei hat sich bei der letzten und den frühern eidgenössischen Staatsrechnungen unumstösslich gezeigt, dass der Bund seine finanziellen Aufgaben bedeutend leichter meistern kann als Kantone und Gemeinden. Dem Kanton steht aber als selbständige Finanzquelle fast ausschliesslich die direkte Besteuerung zur Verfügung. Ich sage «selbständige», denn in die Kantone fliessen ja auch noch Subventionen und Anteile des Bundes.

Aber es dürfte unbestritten sein, dass, wenn der Kanton eine gewisse Selbständigkeit bewahren soll, er auch noch eine gewisse finanzielle Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit haben muss und nicht nur von Subventionen und Anteilen leben soll. Dass es aber stärker in letzterer Richtung gehen wird, wenn wir hier dem Bundesrat folgen, hiefür besteht eine grosse Gefahr.

Der Vertreter des Bundesrates betont, er wolle die Bahn frei haben für ein gerechtes und modernes Steuergesetz. Dieses Bestreben ist lobenswert. Es ist aber sicher in gleicher Weise auch für den kantonalen Gesetzgeber gerechtfertigt. Befassen sich nun zwei Gesetzgeber mit dem gleichen Steuersubstrat und bildet dieses für den einen noch das praktisch einzige, dann bleibt Grundvoraussetzung, um überhaupt von gerechtem und modernem Steuergesetz sprechen zu können, dass wenigstens die Kompetenz des einen Gesetzgebers einer gewissen institutionellen Schranke unterworfen ist. Dass sich dem im vorliegenden Falle in erster Linie der Bund unterziehen soll, scheint mir deshalb gerechtfertigt, weil, wie bereits gesagt, der Kanton im Gegensatz zum Bund über keine wesentlichen Ausweichmöglichkeiten verfügt.

Steht die erwähnte Schranke in der Verfassung und ist sie damit dem obligatorischen Referendum von Volk und Ständen unterworfen, so hat sie einerseits eine genügende Stabilität, ohne aber andererseits unabänderlich zu sein; die Anpassungsfähigkeit bleibt gewahrt. Ist jedoch der Bundesgesetzgeber frei und nur dem fakultativen Referendum unterworfen, so könnte leicht eine Unstabilität entstehen, die es dann dem kantonalen Steuergesetzgeber verunmöglicht, überhaupt noch sinnvoll zu legislieren. Sollte damit in der Folge die kantonale Steuer und damit die Finanzhoheit gänzlich wegfallen, dann ist kaum noch ein genügendes politisches Gewicht der Kantone gewährleistet.

Letztmals wurde gefragt, ob man denn nicht genügend Vertrauen in die Räte und in das fakultative Referendum habe. Ich stelle die Gegenfrage: Warum behalten wir überhaupt das obligatorische Referendum noch bei, wenn es in einer derart grundsätzlich und praktisch bedeutsamen Sache wie hier aufgegeben werden soll? Wie kann es das Ausland noch ernst nehmen, wenn wir in den bevorstehenden Verhandlungen mit ihm Rücksichtnahme auf unsere direkte und föderative Demokratie verlangen?

Zum Einwand der Begünstigung der hohen Einkommen, wenn nur die Maximalsätze in der Verfassung enthalten seien: Akademisch betrachtet mag man dieses Argument konstruieren, aber praktisch hat es sich bis jetzt stets gezeigt, dass die Höchstsätze dahin führen, eine mässige Steuer festzusetzen, neben der Kanton und Gemeinde noch zum Ihrigen kommen, wobei aber diese an sich mässige Steuer durchaus sozial gestaltet ist. Hätte es je den Anschein, anders zu werden, so würden wir sogleich eine Initiative auf dem Tisch haben. Realistisch gesehen fällt somit das bundesrätliche Argument meines Erachtens dahin. Herr Bundesrat Celio betont immer wieder, dass er als Realist auf die Realitäten sehe.

Ich möchte mich nicht weiter darüber äussern, ob es überhaupt stimmt, dass die Kantone die hohen Einkommen zu wenig erfassen und dass hier eine gewisse Konkurrenz bestehen soll, denn wenn das schon der Fall wäre, liesse es sich nur ausschliessen, indem die hohen Einkommen einzig dem Bund zur Besteuerung

reserviert würden. Das hätte aber die unsinnige Konsequenz, dass Kanton und Gemeinde gerade von solchen Steuerzahlern (Einzelfirmen und Gesellschaften) nichts erhielten, welche andererseits die örtliche Infrastruktur am stärksten belasten.

Die ganze Diskussion um die hohen Einkommen wäre dahingefallen beim Vorschlag, statt Höchstsätze festzulegen, bei der Veranlagung der Bundessteuer die Abzugsfähigkeit der im Kanton erhobenen Steuern als Unkosten zu gestatten. Das hätte lediglich zu einer weitem Erstreckung des Tarifs geführt, und auch das hätte sich noch korrigieren lassen. Als der Departementsvorsteher den betreffenden Vorschlag ablehnte, stellte er die Dinge zu einseitig dar, und damit entstand eine unrichtige Vorstellung. Doch heute können wir leider auf diese Sache nicht zurückkommen.

Ich komme aber nicht um den Eindruck herum, dass es eben dem Departement weniger darum geht, eine vernünftige Abgrenzung zwischen den beiden Steuergesetzgebern zu suchen, als die Kantone finanzpolitisch auszumanövrieren.

Wird bei der ganzen Vorlage von seiten des Bundesrates nicht etwas darauf spekuliert, durch materielle Erleichterungen den Bürger willig zu machen für grundsätzliche Änderungen, die, wenn nur darüber zu befinden wäre, kaum das Einverständnis erhalten würden. Ob ein solches Vorgehen unserer obersten Behörde unbedingt richtig ist, das möchte ich doch etwas in Frage stellen. Und kann ein solches Vorgehen nicht eine Mentalität heranbilden, die den Urhebern früher oder später über den Kopf wachsen könnte?

Etwas erstaunt bin ich gewesen über die leise und laute Kampagne, der Ständerat habe nur aus Prestige gehandelt und werde schon umfallen. Bisher habe ich in dieser Sache beidemale aus voller Ueberzeugung gestimmt. Neuen sachlichen Argumenten gegenüber bemühe ich mich, offen zu bleiben. Ich habe aber seither keine vernehmen können, im Gegenteil, ich hatte den Eindruck, dass die öffentliche Diskussion teilweise von den grundsätzlichen Aspekten ablenken will. Wenn ich daher der Minderheit folge und nicht dem Vorschlag des Bundesrates, so tue ich es auch diesmal aus voller Ueberzeugung.

Honegger: Wenn ich heute im Gegensatz zu meiner bisherigen Haltung der Streichung der sachlichen Beschränkungen in der Verfassung zustimme, so allein aus politisch-praktischen Ueberlegungen.

Wenn in dieser Session keine Einigung mit dem Nationalrat zustande kommt, wird nach dem 1. Januar 1971 keine Bundesfinanzreform in Kraft treten. Wir verzichten damit auf die wesentlichen Erleichterungen, wie Streckung des Tarifs und beträchtliche Sozialabzüge, welche die Wehrsteuer den Steuerpflichtigen ab 1. Januar des nächsten Jahres bringen würde. Wir verzichten aber auch auf die Verdoppelung des Anteils der Kantone von 6 auf 12 Prozent an der Verrechnungssteuer. Die Wehrsteuer kennt den Zweijahresveranlagungsturnus, so dass also frühestens auf 1. Januar 1973 die nun heute mit Recht verlangten Erleichterungen der Wehrsteuer in Kraft treten könnten. Ich glaube, ein solcher Entscheid würde einfach in weiten Kreisen unserer Bevölkerung nicht verstanden. Vielleicht würde sich die Vertrauenslücke, die sich am 7. Juni aufgetan hat, nicht schliessen, sondern sogar erweitern. Dazu sollte heute der Ständerat nicht Hand bieten, auch

wenn es ihm schwer fällt, auf eine grundsätzliche Haltung, die sich mit guten Gründen vertreten lässt, zu verzichten.

Noch eine letzte Bemerkung: Wenn wir die Bundesfinanzreform auf den 1. Januar 1971 zum Scheitern bringen, dann wird auf 1. Januar 1974 eine Neuordnung so oder so notwendig sein. Ob die zukünftige Bundesfinanzordnung dann besser ausfallen wird als die heutige, das möchte ich sehr bezweifeln. Ich stimme deshalb dem Nationalrat zu.

M. Grosjean: Tout a été dit en ce qui concerne les problèmes posés par notre fédéralisme. Tout a été dit sur les problèmes de politique interne suisse. Et c'est pourquoi j'aimerais quelque peu élever le débat.

Il faut admettre que, dans cette époque de mutation, il est des courants de l'histoire dont certains sont irréversibles. Qu'on le veuille ou non, l'Europe économique de demain se fera. La question fondamentale est de savoir si cette Europe se fera avec ou sans nous. Il nous appartient donc de préparer une législation nationale ayant deux qualités qui, selon notre intelligence, ne seront pas contradictoires mais complémentaires: d'abord que notre souveraineté nationale soit intégralement sauvegardée, ensuite que l'association économique avec l'Europe de demain nous permette d'entrer dans ce concert continental. Pour nous, le choix est vite fait car nous croyons en ce sens irréversible de l'histoire. Entité de 6 millions d'habitants, la Suisse n'est certainement pas à même de lutter contre de grands blocs économiques qui seront de plus en plus puissants et qui réuniront ces éléments essentiels pour l'économie de demain: concentration de cerveaux et concentration de capitaux.

D'autre part, orientés essentiellement vers l'exportation, nous ne saurions nous passer de ce contexte qui s'appelle l'Europe. Il importe donc, bien que cela soit pénible, bien que notre histoire semble parler contre cette thèse, bien que nos cantons aient peut-être à en souffrir dans leur intégralité politique et dans leur souveraineté, il importe donc — dis-je — de donner à notre législation et à notre gouvernement, les moyens de réaliser une intégration économique dont le cadre doit, il est vrai, être soigneusement posé.

C'est pourquoi, malgré certaines réactions fédéralistes qui sont plus viscérales que raisonnables, il m'apparaît, toutes réflexions faites, qu'il faut donner à la Suisse d'aujourd'hui, à son gouvernement, à sa législation, les moyens qui permettront une intégration européenne économique plus facile.

C'est pourquoi, je me rallie à la solution du Conseil fédéral et, par conséquent, à celle de la majorité de notre commission.

Bundesrat Celio: Der Bundesrat hält an seinem Antrag fest. Ich werde Ihnen kurz sagen, warum, und werde dann versuchen, Ihre Klagen oder Behauptungen noch zu beantworten, oder mindestens versuchen, sie zu entkräften, soweit mir dies möglich ist.

Gestatten Sie mir eine Vorbemerkung. Diese Bemerkung habe ich schon in der parlamentarischen Kommission gemacht und sie ist heute morgen von Herrn Ständerat Hofmann auch aufgenommen worden. Ich glaube, dass die Frage der Aufhebung der sachlichen Begrenzung in der Verfassung allzu sehr hochgespielt worden ist. Auf alle Fälle hat man dieser Frage materiell eine Bedeutung zugemessen, die sie sicher nicht

verdient, ich betone: materiell. Vom Standpunkt der Einnahmen, der Finanzbedürfnisse des Bundesstaates aus, glaube ich, sollte die Flexibilität, die Sie in die Verfassung eingebaut haben (diese + 5 Prozent und noch einmal + 10 Prozent), für die nächsten Jahre vollständig genügen. Es müsste uns schon sehr schlimm gehen, wenn in den nächsten Jahren diese Flexibilität von 15 Prozent nicht genügen würde. Also von diesem Standpunkt aus spielt es keine so grosse Rolle, ob die Sätze in der Verfassung sind oder nicht.

Aber nicht deswegen hält der Bundesrat an seinem Antrag fest. Der Bundesrat — und ich betone, der einstimmige Bundesrat — hält an seinem Antrag fest aus der Ueberlegung heraus, dass die Lösung, die uns von der Minderheit vorgeschlagen wird, die zukünftige Gesetzgebung stört; sie ist mehr als ein Schönheitsfehler, und leider erreicht sie das von Ihnen angestrebte Ziel nicht. Es tut mir sehr leid, dass dies nicht gerne gehört wird. Aber es ist tatsächlich so — und ich sage es hier, um einen falschen Eindruck zu korrigieren —, dass die Sätze in der Verfassung das Problem des Verhältnisses zwischen den Kantonen und dem Bund gar nicht lösen, dass diese Höchstsätze keine Schranken in bezug auf ein vernünftiges Verhältnis zwischen Kantonen und Bund darstellen. Ich habe Ihnen schon das letzte Mal gesagt: Wenn Sie die Höchstsätze in der Verfassung haben, dann haben Sie eine solche Beweglichkeit von Null bis zu diesen Höchstsätzen in der Gestaltung des Tarifs, dass diese Sätze den Kantonen gegenüber gar keine Grenze darstellen. Ich möchte betonen: Ich habe niemals gesagt, dass Sie, die Befürworter der sachlichen Beschränkung, die hohen Einkommen in Schutz nehmen wollen. Diese Meinung habe ich nicht. Aber die Auswirkungen Ihres Antrages gehen tatsächlich leider in dieser Richtung oder haben ungewollt die Konsequenz, dass nur gewisse Einkommen und gewisse Steuerzahler — ich spreche nicht einmal von den natürlichen Personen, ich denke vor allem an die juristischen Personen —, nämlich nur diejenigen, die beim Höchstsatz angelangt sind, geschützt werden. — Denn man kann ja über den Höchstsatz nicht hinausgehen. Aber für diejenigen, die unten sind, besteht natürlich kein Schutz. Und wenn es kein Schutz ist für den Steuerzahler, dann ist es leider auch kein Schutz für die Kantone; denn mit einer Hebung des Tarifs, mit einer schärferen Progression können Sie natürlich das Steuersubstrat der Kantone weit mehr heranziehen. Das ist der Grund, warum der Bundesrat glaubt, dass diese Lösung einer Teilung der Steuerkompetenzen zwischen Bund und Kantonen gar nicht die geeignete ist.

Der Bundesrat sieht bei dieser Lösung einige Nachteile. Herr Ständerat Hofmann hat gesagt, der Bundesrat wolle eine moderne Steuergesetzgebung und eine moderne Steuerordnung haben. Diese Sätze hindern aber die Schaffung einer modernen Steuerordnung. Der Bundesrat will nicht die Ausarbeitung einer modernen Steuerordnung mit einem Ueberbleibsel aus dem Ersten Weltkrieg beginnen. Diese Sätze sind nämlich damals in die Verfassung hineingekommen und dann darin geblieben, und zwar nicht aus staatspolitischen Ueberlegungen. Wenn man tatsächlich die Kantone schützen will, muss man sie schützen bei der Aufgabenteilung und nicht bei der Einnahmenteilung.

Ich habe das letzte Mal in Ihrer Kammer gesagt, wenn man tatsächlich eine Garantie in die Hand der Kantone und der Steuerzahler geben wollte, müsste man das obligatorische Finanzreferendum einführen.

Ich teile vollständig die Auffassung von Herrn Ständerat Rohner, dass die Einführung des obligatorischen Finanzreferendums einen furchtbaren Rückschritt für unseren Staat bedeuten würde. Die Bestrebungen zur Modernisierung unseres Staates und zur Schaffung einer geeigneten Infrastruktur wären durch die Einführung des obligatorischen Finanzreferendums erheblich gebremst. Wenn man das nicht will, muss man aber konsequent sein. Dann muss man die beiden Elemente auf die gleiche Stufe bringen, dann muss man nicht den Ausgaben freien Kurs lassen und bei den Einnahmen die Bremse ziehen, wenn man überhaupt von einer Bremse reden kann. Wir haben nämlich ein Ausgabenparlament und ein Einnahmenvolk. Das ist die Teilung der Kompetenzen. Nun glaube ich allerdings, dass da etwas nicht stimmt. Ich habe eher den Eindruck, dass, wenn die Sätze ausserhalb der Verfassung sind, das Parlament und der Bundesrat vielleicht ausgabenbewusster werden. Denn man kann sich dann die Ueberlegung machen: Ist diese grosse Ausgabe gedeckt, ja oder nein? Wenn sie nicht gedeckt ist, was können wir dann tun, um sie zu decken? Es muss nicht unbedingt notwendig sein, die Steuern zu erhöhen, es könnte aber dieser Fall eintreten, wenn die Ausgaben zu gross werden; denken Sie nur an die künftigen Probleme. Man müsste sich dann tatsächlich die Finanzierungsfrage stellen. Es soll dies keine Drohung sein. Ich glaube, dass wir bei dieser Vorlage noch über Reserven verfügen. Ich glaube sogar, dass wir auf lange Sicht nicht an eine Steuererhöhung denken müssen; denn die Inflation hat mindestens die gute Seite, dass sie auch die Einnahmen steigert und nicht nur die Ausgaben. Wir haben hier eine Parallelität. Die Inflation ist in diesem Punkte gerecht.

Wenn man nun das Finanzreferendum nicht will, glaube ich, sollte man dem Parlament eine gewisse Flexibilität überlassen und damit eine gewisse Beweglichkeit in das System hineinbringen. Die Beweglichkeit ist nicht ein Vorzug der Volksrechte. Ich bagatellisiere auch nicht das Ständemehr. Wenn in 150 Jahren, wie Herr Ständerat Hofmann ausgeführt hat, das Ständemehr nicht mehr als dreimal gespielt hat, dann müsste man schon viel Glück haben, wenn es noch ein viertes Mal und ausgerechnet bei einem Steuerproblem spielen würde. Das Problem liegt aber nicht dort. Das Problem liegt eher in einer Vereinfachung des Systems, damit der Bundesrat und das Parlament die Führungsmittel in die Hand bekommen. Wenn wir die Sätze in der Verfassung hätten, müssten wir sie auch in die Ausführungsgesetzgebung übernehmen, und für jede, auch die kleinste Aenderung, sogar für die Beseitigung der kalten Progression, bräuchten wir dann eine Frist von 2 bis 3 Jahren; denn innert weniger als einem Jahr können Sie keine Verfassungsrevision vornehmen, und daraufhin müsste ja noch die Gesetzgebung geändert werden. Aber wenn die Sätze in der Verfassung stehen, müsste bei einer Revision das Gesetz geändert werden.

Das sind die wesentlichen Gründe, weshalb der Bundesrat an seinem Antrag festhält.

Nun möchte ich noch ein Wort sagen zu den Bemerkungen, die heute morgen hier gefallen sind. Herr Ständerat Hefti hält an seinem Antrag auf Beibehaltung der sachlichen Begrenzung fest und sagt uns: Ist es nicht so, dass der Bundesrat grosse materielle Konzessionen macht, damit er auf der andern Seite, auf der Seite des mittelfristigen Programmes, durchkommt? Nein, Herr Ständerat, die Situation ist nicht so. Die Konzessionen,

die wir für eine Streckung des Tarifs gemacht haben, haben wir nur gemacht, weil wir überzeugt sind, dass diese Massnahme fällig ist. Das ist auch ein Entgegenkommen an die Kantone. Wenn wir diesen Tarif vor allem unten und bei den mittleren Einkommen so drastisch strecken, ist das ein Entgegenkommen gegenüber den Kantonen und den Steuerzahlern. Wenn wir andererseits oben ein Prozent aufstocken und wenn bei einer ziemlich hochgestreckten Grenze die direkten Steuern etwas verschärft werden, ist das sicher keine untragbare Lösung. Aber davon ganz unabhängig bestehen die mittelfristigen Ziele. Dahinter steckt keine Spekulation. Wir haben das nur vorgeschlagen, weil wir überzeugt sind, dass es höchste Zeit ist, diese Frage jetzt ein für allemal zu lösen, indem wir diese Sätze aus der Verfassung nehmen, weil sie dort keine Bedeutung mehr haben.

Ich möchte einiges zu den wie immer von hohem Geist getragenen Ausführungen von Herrn Ständerat Grosjean sagen. Ich habe im Verlaufe der letzten Wochen mit verschiedenen meiner europäischen Kollegen gesprochen. Um die gleiche Frage ringen in der EWG vor allem Minister Möller aus Deutschland sowie der Finanzminister aus Holland. Ich sage nicht etwa «wenn wir den Beitritt zur EWG erklären» — das werden wir natürlich nicht tun —, aber wenn wir nur vor der Türe der EWG stehen oder in irgendeiner Weise mit der EWG in Berührung sind, werden Sie sich mit noch anderem auseinandersetzen müssen als nur mit den Ansätzen in der Verfassung! Dann werden grundlegende Fragen gestellt, die für die Autonomie der Kantone natürlich eminent wichtig sind. — Wenn wir also alle zusammen den Mut nicht aufbringen, diesen Schritt zu tun, sehe ich in bezug auf die Annäherung an die EWG schwarz. Wenn ich — an Ihrer Stelle — Bedenken gegen die Aufhebung der sachlichen Beschränkung hätte, so hätte ich vor allem Bedenken in bezug auf die Warenumsatzsteuer; denn dort wirkt sich tatsächlich die Aufhebung der sachlichen Begrenzung aus. Wir haben in der Warenumsatzsteuer zwei Sätze. Dort kann man höchstens mit der Freiliste manipulieren. Anders verhält es sich bei der direkten Bundessteuer; denn dort nützt diese Begrenzung nichts.

Ich mache diese Bemerkungen im Zusammenhang mit der EWG, um Ihnen zu zeigen, dass der Druck nicht in Richtung auf die Erhöhung der direkten Bundessteuern geht, sondern der Druck geht in Zukunft sicher in der Richtung der Erhöhung der indirekten Bundessteuern. Die EWG und die ganze Welt geht in dieser Richtung. In Amerika ist das zwar noch nicht der Fall, aber jedenfalls besteht dieser Trend. — Solange ich da bin, werde ich versuchen, in der Schweiz diesen Trend etwas zu bremsen. Es ist nicht wahr, dass die indirekten Steuern nur Vorteile brächten. Schauen Sie, was letzte Woche in Norwegen passiert ist. Dort wurde die Mehrwertsteuer von 20 Prozent eingeführt. Von einem Tag auf den andern ergab sich eine Teuerung von 7,5 Prozent; denn kein Mensch kann Wunder vollbringen. Die indirekten Steuern müssen auch von jemandem bezahlt werden, nämlich vom Konsumenten. Die indirekten Steuern haben noch den Vorteil, dass derjenige, der die Steuer zahlt, sich nicht wehrt, denn er überwälzt sie einfach. Ob er eine Steuer von 5 Prozent, 10 Prozent oder 20 Prozent überwälze, kommt auf das gleiche heraus. Höchstens wehrt sich der Produzent einer Ware, denn er befürchtet, dass die Ware nicht mehr gekauft werde, wenn sie zu teuer wird.

Darum sage ich: Bitte, machen Sie sich keine Sorgen für die direkte Bundessteuer. Glauben Sie nicht, dass man in der Richtung geht, die direkte Bundessteuer massiv zu erhöhen. Der Trend geht gerade in entgegengesetzter Richtung.

Noch eine Bemerkung: Wenn man nicht will, dass die Steuern erhöht werden, muss man auch bei den Ausgaben bremsen. Ich möchte die Kantone nicht beleidigen, ich begreife ihre Situation; einzelne Kantone und viele Gemeinden stehen weniger gut da als der Bund. — Herr Ständerat Bachmann hat die Finanzdirektorenkonferenz und die Vernehmlassung der Kantone zitiert. Die lieben Kantone, die die Sätze in der Verfassung nicht haben wollen, sind die, die jetzt 400 Millionen Franken mehr für die Autobahnen verlangen. Die Hochschulkantone werden auch ganz sicher höhere Beiträge anbegehren. Ich erwähne auch den Finanzausgleich. Auch da wird der Bund bezahlen müssen; denn wenn der Finanzausgleich nicht vertikal ist, kommt er nicht zustande. Gestern hat Herr Nationalrat Tenchio in der Television sehr schön dargestellt, dass der horizontale Finanzausgleich nicht spielen würde. Nötig ist der vertikale Finanzausgleich, und das ist nur ein anderer Ausdruck für die Bundeskasse. — Ähnlich verhält es sich bei den andern grossen Ausgaben, die uns bevorstehen. Die Kantone gelangen mit Recht an uns und sagen, der Bund müsse mitmachen. Ich sehe mit Schrecken dem entgegen, dass eines schönen Tages der Bund im Gesundheitswesen intervenieren muss. Ich weiss nicht, wie lange die Kantone noch die horrend hohen Kosten für Spitalbauten selber tragen können.

Man muss also nicht nur besorgt sein, jetzt Grenzen zwischen Kanton und Bund aufzustellen, sondern auch besorgt sein, dass zwischen Kanton und Bund eine vernünftige Teilung der Aufgaben und der Lasten stattfindet. Die Kantone können sich meines Erachtens heute nicht beklagen. Was würden sie sagen, wenn wir die gleichen Schranken einsetzen würden, um uns vor den Begehren der Kantone zu schützen. Denn es stimmt nicht, dass der Bund das stärkere Glied ist: die Kantone sind in ihrem Gremium — nicht nur in diesem lobenswerten Gremium, sondern auch in der andern Kammer — viel stärker als der Bundesrat. Darüber besteht kein Zweifel. Was würden Sie sagen, wenn ich verlangen würde, dass man zum Beispiel in der Verfassung schreibt: «Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Kantone darf 50 Prozent nicht überschreiten.» Das wäre ein Schutz des Bundes gegenüber den Kantonen. Es gibt Kantone, deren Einnahmen zu 60, ja bis zu 65 Prozent aus der Bundeskasse stammen. Man soll die Probleme nicht einseitig sehen und darf die Dinge nicht so darstellen, als ob der böse Bund sich auf die Kantone stürzen wolle, um ihnen einen Teil ihres Steuersubstrates wegzunehmen. Soweit meine allgemeinen Bemerkungen.

Gestatten Sie mir nun, dass ich noch ein paar besondere Anmerkungen beifüge.

1. Ich glaube, dass das Parlament mehr Vertrauen in sich selbst haben sollte. Sagen Sie dem Volk bitte nicht: Wir müssen diese Abgrenzung in der Verfassung haben, denn wir sind nicht mehr Herr und Meister unserer Sache. Das Volk muss uns unterstützen; denn wenn der Bundesrat überbietet, sind wir nicht imstande, ihn innerhalb gewisser vernünftiger Schranken zu halten. So etwas glaube ich nicht, denn Sie ha-

ben gerade bei dieser Diskussion bewiesen, dass Sie sehr gut die Interessen der Kantone, der Allgemeinheit sowie des Steuerzahlers vertreten können. Das ist übrigens Ihre Pflicht, nicht nur Ihr Recht. Sie wollen mir doch nicht glaubhaft machen — es ergäbe sich daraus fast eine Beleidigung des Parlamentes —, dass Sie noch die Unterstützung des Volkes mit dem obligatorischen Referendum in Ihrem Rücken haben müssen, um hier seine Interessen vertreten zu können. Sie würden damit nämlich indirekt zugeben, dass das Parlament das Volk nicht mehr vertritt, dass durch Parlament und Volk nicht mehr die gleiche Politik betrieben wird. Das möchte ich vermeiden.

2. Ich muss Ihnen sagen: Wir sind im Bundesrat besorgt, weil wir immer mehr dem Vorwurf der Ratlosigkeit, der Kompromissbereitschaft ausgesetzt sind. Wir empfanden noch nie so stark das unangenehme Gefühl eines Unbehagens in unserem Lande wie nach dem 7. Juni. — Was verlangt man eigentlich vom Bundesrat? Man verlangt, dass er die Führung übernimmt, dass er einen verstärkten Führungswillen zeige. Geben Sie uns nun die Mittel, um diese Politik zu betreiben, denn ohne Mittel kann der Bundesrat diese Führung nicht übernehmen.

Zur Kompromissbereitschaft: Wir möchten nicht, dass dem Bundesrat noch einmal vorgeworfen wird, er habe kapituliert vor gewissen Pressionen. Ich meine nicht die Kräfte, die Sie hier vertreten, sondern Kräfte, die einen Druck auf den Bundesrat ausüben und die nicht in der von mir anvisierten Richtung liegen.

Eine letzte Bemerkung: Die Zeitfrage. Ich glaube, es ist fünf Minuten vor 12 Uhr! Wenn es uns jetzt nicht gelingen sollte, diese Differenz zu bereinigen, dann können wir die ganze Finanzreform auf den 1. Januar 1971 nicht in Kraft setzen. Ja, Herr Ständerat Hefti, ich sehe, dass Sie nein sagen. Aber ich habe alles mit der Steuerverwaltung geprüft. Ich möchte mich ganz klar ausdrücken: Glauben Sie nicht, dass wir jetzt das Nahziel realisieren, ohne das mittlere Ziel erreicht zu haben. Ich will die Dinge nicht so absolut miteinander verbinden; aber ein Bundesrat würde sich strafbar machen, wenn er so handeln würde. Ich glaube, ein solcher Bundesrat müsste abberufen werden, wenn er so grosse Konzessionen macht und nicht versuchen würde, auch strukturell etwas zu gewinnen. Diese Verantwortung möchte ich nicht übernehmen.

Mit dieser Frage steht ein zweites in Zusammenhang: Ich fürchte sehr, dass, wenn wir heute nicht zu einer Einigung kommen, mir Anschlussbegehren gestellt werden. Es sitzen auch einige Nationalräte hier im Saal. Im Nationalrat zirkuliert schon ein Antrag betreffend die Biersteuer. Sie soll auch verfassungsmässig geschützt werden. Man sagt sehr vernünftigerweise — ich habe mit dem Zuständigen gesprochen —: Wenn alle Sätze aus der Verfassung herausgenommen werden, dann haben wir kein Recht auf eine Extrawurst. Wenn aber andere Sätze aufgenommen werden, dann wollen wir auch dabei sein. Dann kommen die Automobilisten — ich habe schon Telefonanrufe bekommen — und sagen: Wenn Sie dann die ändern Steuern in der Verfassung schützen, dann wollen wir auch einen Schutz für den Benzinzoll haben; denn wir haben jetzt genug von der Erhöhung des Benzinzolls. Sie sehen, ich werde von überall her Anschlussbegehren erhalten. Auch sind zum Beispiel die Stempelsteuer und andere Steuern nicht durch die Verfassung begrenzt.

Wenn wir uns auf diesen Weg begeben, dann werden wir die grössten Schwierigkeiten bekommen und noch zwei Jahre über diese Bundesfinanzreform diskutieren. Deshalb bitte ich Sie, dem Nationalrat und dem Bundesrat zuzustimmen.

Präsident: Ich möchte feststellen, dass ich über jeden Absatz getrennt abstimmen lasse. Zu Artikel 41ter, Absatz 3, liegen zwei Anträge vor, ein Antrag der Kommissionsmehrheit und des Bundesrates auf Zustimmung zum Nationalrat und ein Antrag der Kommissionsminderheit, wonach am bisherigen Beschluss des Ständerates festzuhalten sei.

Abstimmung — Vote

Art. 41ter, Abs. 3

Für den Antrag der Mehrheit	16 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	17 Stimmen

Abschnitt II, Art. 8, Abs. 3, Buchstabe b, Ziffer 1
Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Chapitre II, art. 8, al. 3, lettre b, chiffre 1

Primes d'assurance et intérêts de capitaux d'épargne

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Buri, Berichterstatter: Hier geht es um den Abzug der Versicherungsprämien und der Zinsen für Sparkapitalien. Vorab möchte ich feststellen, dass im Ständerat eine Erhöhung des Versicherungsprämienabzuges nie bestritten worden ist. Dieser Vorschlag des Bundesrates ist sogar zu begrüßen. Eine andere Frage ist die Abzugsberechtigung für Zinsen von Sparkapitalien. Gestützt auf einen Bericht der Kommission zur Förderung des Sparens hat der Bundesrat den Antrag gestellt, den Abzug auf 1500 Franken festzusetzen. Der Ständerat hatte diesem Antrag zugestimmt; der Nationalrat ist aber auf 2000 Franken gegangen. Ich erinnere hier nur am Rande, was in der Eingabe der Steuerfachleute vom 22. April 1970 über diese Angelegenheit steht. Auf Einzelheiten will ich nicht mehr eintreten. Wir wissen aber, dass dadurch die Arbeit der Steuerverwaltungen wesentlich erschwert wird. Immerhin möchte die Kommission diesen Anreiz zum Sparen unterstützen. Sie schlägt Ihnen deshalb mit 12 Stimmen bei zwei Enthaltungen vor, für 2000 Franken zu stimmen, d. h. sich dem Nationalrat anzuschliessen.

Angenommen — Adopté

Präsident: Wir müssen noch auf Artikel 41ter, Absatz 5, Buchstabe b, zurückkommen. Ich habe es unterlassen, die Abstimmung darüber durchzuführen.

Abstimmung — Vote

Art. 41ter, Abs. 5, Buchstabe b

Für den Antrag der Mehrheit	19 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	12 Stimmen

Bundesrat Celio: Ich möchte mich nicht in Ihre Sachen einmischen, muss Sie aber auf die politischen Folgen eines solchen Beschlusses aufmerksam machen. Ich

wäre natürlich der letzte, der über das Ergebnis der letzten Abstimmung unzufrieden wäre. Ich glaube aber kaum, dass wir die beiden Steuern ungleich behandeln können. Die Lösung kann ich Ihnen natürlich nicht geben. Nach Ihrem jetzigen Entscheid besteht aber eine Differenz zum Nationalrat nur noch bei der einen Steuer und nicht mehr bei der andern. Ich glaube, das wäre politisch nicht tragbar.

M. Clerc: Je propose que nous revenions sur le vote concernant l'article 41ter, 3e alinéa.

Präsident: Es ist der Antrag gestellt, auf die Abstimmung zurückzukommen.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag Clerc 38 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Hefti: Ich stelle den Antrag, dass über beide Punkte gemeinsam abgestimmt wird.

Buri, Berichterstatter: Es ist eigenartig, dass man jetzt diese beiden Abstimmungen koppeln will. Es scheint, dass damit die Ablehnung beider Anträge in Aussicht genommen wird. Ich bin nach wie vor der Meinung, es müsse über beide Punkte getrennt abgestimmt werden. Ich hatte vorhin den Eindruck, es wäre sinnlos, über Alinea 5, Buchstabe b, abzustimmen, nachdem Alinea 3 abgelehnt worden ist. Wenn Sie nun auf die Angelegenheit schon jetzt zurückkommen wollen, scheint mir die beste Lösung die zu sein, für Rückkommen zu stimmen und nachher über Alinea 3 und Alinea 5, Buchstabe b, getrennt nochmals abzustimmen.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag Hefti (Abstimmung
über beide Absätze gleichzeitig) 4 Stimmen
Dagegen 19 Stimmen

Präsident: Wir stimmen also nochmals über beide Absätze, Artikel 41ter, Absatz 3, und Artikel 41ter, Absatz 5, Buchstabe b, getrennt ab.

Abstimmung — Vote

Abs. 3

Für den Antrag der Mehrheit 18 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 15 Stimmen

Abs. 5, Buchstabe b

Für den Antrag der Mehrheit 21 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 12 Stimmen

Lusser: Ich erachte dieses Vorgehen als unrichtig und protestiere zuhänden des Protokolls gegen die Wiederholung der Abstimmung über den ersten Antrag, wo der Minderheit zugestimmt worden war. Die zweite Abstimmung über den gleichen Antrag wurde beschlossen, nachdem verschiedene Herren den Saal verlassen hatten. Das ist kein richtiges Vorgehen.

Art. 8, Abs. 3, Buchstabe b, Ziffer 1

Krankheitskosten

Antrag der Kommission
Festhalten.

Art. 8, al. 3, lettre b, chiffre 1

Frais de maladie

Proposition de la commission

Maintenir.

Buri, Berichterstatter: Hier geht es um den Abzug für Krankheitskosten. Bis jetzt hat sich der Ständerat dem Nationalrat nicht anschliessen können. Man muss hierüber die Botschaft des Bundesrates lesen, um sich bewusst zu werden, welchen Sinn ein solcher Abzug schlussendlich hätte. Wir sind nach wie vor der Meinung, dass im Krankheitsfall ein Nachlassbegehren eingereicht werden soll, wie das in den meisten Kantonen praktiziert wird. Die Kommission möchte mit 9 zu 3 Stimmen am Beschluss des Ständerates festhalten.

In der Zusammenstellung, die Sie erhalten haben, sollten die Worte «Krankheitskosten, die nicht durch Leistungen Dritter gedeckt werden» bis Schluss des Satzes gestrichen werden. Das ist der Beschluss der Kommission des Ständerates.

Honegger: Wenn der Abzug für Krankheitskosten nicht einfach eine Pauschale werden soll, wie es bei den übrigen Sozialabzügen der Fall ist, müssen die Auslagen für Krankheitskosten belegt und durch die Steuerorgane auch kontrolliert werden. Das bedeutet für die kantonalen Steuerverwaltungen eine ausserordentlich grosse Mehrarbeit, die beim heutigen Personalbestand einfach nicht mehr bewältigt werden kann. Der Abzug für Krankheitskosten wirkt der so notwendigen Vereinfachung unserer Steuergesetzgebung entgegen. Endlich sollte eine solche Neuerung auf Bundesebene nicht beschlossen werden, ohne vorher den Kantonen Gelegenheit zu bieten, sich zu einer solch wichtigen Frage zu äussern. Jede wesentliche Aenderung bei den Bundessteuern hat in den Kantonen nicht nur administrative, sondern auch steuerpolitische Auswirkungen, deren Bedeutung nicht unterschätzt werden darf. Die Frage des Abzuges für Krankheitskosten gehört in die Wehrsteuergesetzgebung und nicht in die Verfassung.

Angenommen — Adopté

An den Nationalrat — Au Conseil national

10485. Exportdepot. Bundesbeschluss
Dépôt à l'exportation. Arrêté fédéral

Siehe Seite 179 hiervor — Voir page 179 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 17. Juni 1970

Décision du Conseil national du 17. juin 1970

Differenzen — Divergences

Art. 3, Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 3, al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Finanzordnung des Bundes. Aenderung

Régime des finances fédérales. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1970
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	10360
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.06.1970
Date	
Data	
Seite	228-236
Page	
Pagina	
Ref. No	20 039 393

den ruhenden Verkehr gemacht wird, ist es ganz klar, dass das in Ordnung geht. Die Ausnahme mit Bezug auf die ländlichen Verhältnisse ist etwas problematisch. Wenn wir das als Bundesgesetzgeber so verfügen müssten, hätte die Kommission dazu nein gesagt. Weil es aber nur um eine Ermächtigung an die kantonalen Regierungen geht, haben wir gefunden, soviel Vertrauen verdienen die kantonalen Regierungen noch, dass sie dann schon herausfinden, was in ihren Kantonen unter den Begriff der «ländlichen Verhältnisse» subsumiert werden kann. Wir hoffen inständig, dass von dieser Ermächtigung nach Möglichkeit kein Gebrauch gemacht werde. Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen und damit die Differenz zu beseitigen.

Angenommen — Adopté

An den Nationalrat — Au Conseil national

Nachmittagssitzung vom 23. Juni 1970

Séance du 23 juin, après-midi

Vorsitz — Présidence: M. Torche

10360. Finanzordnung des Bundes. Aenderung

Régime des finances fédérales. Modification

Siehe Seite 228 hiervor — Voir page 228 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 22. Juni 1970
Décision du Conseil national du 22 juin 1970

Differenzen — Divergences

*Abschnitt II, Art. 8, Abs. 3, Buchstabe b, Ziffer 1
Krankheitskosten*

Antrag der Kommission
Festhalten.

*Chapitre II, art. 8, al. 3, lettre b, chiffre 1
Frais de maladie*

Proposition de la commission
Maintenir.

Buri, Berichterstatter: Nach dem grossen Entgegenkommen des Ständerates bei der bisherigen Differenzbereinigung hatten wir eigentlich erwartet, dass der Nationalrat in diesem letzten Punkt dem Ständerat zustimmen werde. Ich habe bereits bei früheren Gelegenheiten auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, die hier entstehen würden. Sie haben ja auch die Eingabe der kantonalen Steuerfachleute vom 22. April 1970 erhalten. Heute morgen habe ich mich noch einmal bei der kantonalen Steuerverwaltung erkundigt, um abzuklären, ob tatsächlich solche Schwierigkeiten entstehen würden. Man sagte mir, dass angesichts der bedrohlichen Personalverknappungen viele hier eigentlich notwendige Arbeiten nicht erledigt werden könnten. Das

sollten wir doch verhindern. Der Nationalrat hat aber mit dem nicht sehr überzeugenden Resultat von 68 : 65 Stimmen beschlossen, an seinem früheren Entscheid festzuhalten. Ihre Kommission schlägt Ihnen vor — und zwar einstimmig —, am Beschluss des Ständerates festzuhalten, das heisst an der Streichung dieses Antrages des Nationalrates.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Kommission	33 Stimmen
Dagegen	2 Stimmen

Buri, Berichterstatter: Es ist noch eine weitere Bereinigung vorzunehmen. Der Nationalrat hat es abgelehnt, die Motion Nr. 10 203 von Herrn Nationalrat Conzett vom 10. März 1969 und die Motion Nr. 10 241 unseres Kollegen Ständerat Herzog vom 20. März 1969 abzuschreiben.

Wir hatten darüber in der Kommission seinerzeit nicht weiter beraten, sind aber heute in der Kommission ebenfalls der Meinung, dass man diese beiden Motionen noch nicht abschreiben sollte, da es sich dort um die Frage der Steuerharmonisierung handelt. Die Abschreibung sollte erst in jenem Moment erfolgen, da diese Frage der Steuerharmonisierung dann wirklich gelöst sein wird. Unsere Kommission schlägt Ihnen also ebenfalls vor, an diesen beiden Motionen noch festzuhalten. (Zustimmung — Adhésion.)

An den Nationalrat — Au Conseil national

10406. Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland. Weiterführung der Bewilligungspflicht

Acquisition d'immeubles par des personnes domiciliées à l'étranger. Prorogation du régime de l'autorisation

Siehe Seite 208 hiervor — Voir page 208 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 17. Juni 1970
Décision du Conseil national du 17 juin 1970

Differenzen — Divergences

Art. 6, Abs. 2, Buchstabe d
Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 6, al. 2, lettre d

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Bodenmann, Berichterstatter: Mit dem Nationalrat besteht hier noch eine einzige Differenz, und zwar in Artikel 6, Absatz 2, Litera d. Die Differenz besteht darin, dass nach dem Beschluss des Nationalrates (der mit einem Stimmenmehr von rund 40 Stimmen gefasst wurde) ein berechtigtes Interesse nur dann ange-

Finanzordnung des Bundes. Aenderung

Régime des finances fédérales. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1970
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	10360
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.06.1970
Date	
Data	
Seite	238-238
Page	
Pagina	
Ref. No	20 039 396

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

**10406. Erwerb von Grundstücken
durch Personen im Ausland.
Weiterführung der Bewilligungspflicht
Acquisition d'immeubles par des personnes
domiciliées à l'étranger.
Prorogation du régime de l'autorisation**

Siehe Seite 238 hiervor — Voir page 238 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 24. Juni 1970
Décision du Conseil national du 24 juin 1970

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 35 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat — Au Conseil fédéral

**10485. Exportdepot. Bundesbeschluss
Dépôt à l'exportation. Arrêté fédéral**

Siehe Seite 236 hiervor — Voir page 236 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 18. Juni 1970
Décision du Conseil national du 18 juin 1970

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 24 Stimmen
Dagegen 5 Stimmen

An den Nationalrat — Au Conseil national

**10360. Finanzordnung des Bundes.
Aenderung
Régime des finances fédérales.
Modification**

Siehe Seite 238 hiervor — Voir page 238 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 23. Juni 1970
Décision du Conseil national du 23 juin 1970

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 19 Stimmen
Dagegen 14 Stimmen

An den Nationalrat — Au Conseil national

Schluss des Amtlichen Bulletins der Sommersession 1970

Fin du Bulletin officiel de la session d'été 1970

Finanzordnung des Bundes. Aenderung

Régime des finances fédérales. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1970
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	10360
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.06.1970
Date	
Data	
Seite	247-247
Page	
Pagina	
Ref. No	20 039 406